

Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Eilfter Band.
31 — 33 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1809.

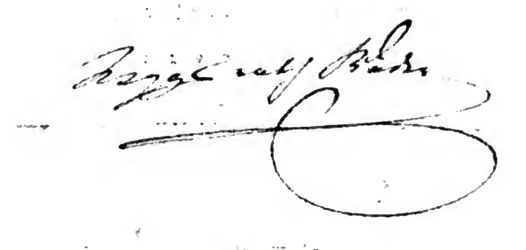
Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.



Der

Rheinische Bund.

Ein und dreißigstes Heft.

1.

Ueber die Verschiedenheit der Meinungen von der Natur nnd dem Wesen der durch die rheinische Bundesakte begründeten Souverainität.

Man ist nur zu geneigt, in Zeiten politischer Stürme und Umwälzungen die Verschiedenheit der Meinungen über politische Gegenstände mehr dem Partheigeiste, als einer ruhigen Ueberlegung zuzuschreiben, und auch jetzt sehen wir, daß man diejenigen, die über die rheinische Bundesakte und ihre Folgen geschrieben haben, nach Partheien zu unterscheiden sucht, und dabei eine Parthei ganz vergißt, zu der allein doch gewiß viele geschworen haben, die der Wahrheit. Insonderheit werden die, welche an keine durchaus und überall uneingeschränkte Souverainität, an kein imperium illimitatum et absolutum, ohne allen Unterschied glauben wollen, gemeiniglich zu den Anhängern und Vertheidigern der sogenannten Mediatisirten gerechnet, und es ist sehr natürlich, daß Alle, die dieß wirklich sind, hierin mit allen denen zusammentreffen, welche, ohne Rücksicht auf besondere Ver-

hältnisse und Interessen, aus der Entstehungsart der neuen Souverainität, aus den bisherigen Landesverfassungen, aus dem Geiste der Bundesakte, aus dem Beispiele, das selbst der erhabene Protektor des Bundes giebt, aus der Gerechtigkeitsliebe und Biederkeit der deutschen Souveraine den Schluß ziehen, daß wir keine, alle bisherige Rechte und Verfassungen umstürzende Revolution, haben können, und daß folglich die Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht unbedingt von dem Gutfinden oder der Willkühr der Souverainen abhange. Ist denn diese Meinung so sonderbar, daß man ihren Ursprung nur in einer durch besondere Verbindungen oder durch Mitleiden erzeugten Partheilichkeit suchen dürfte?

Doch nicht durchgehends hat man den Bekennern derselben die Gerechtigkeit verweigert, sie wenigstens für redlich Irrende zu halten. Aber man hat dagegen, obgleich ihre gute Absichten anerkennend, ihren unpraktischen Sinn, bisweilen mit vornehmer Miene belächelt, daß sie nicht vermögten, den Geist der Zeit zu fassen, die Bedürfnisse der neuen Welt zu begreifen, zu dem Leben und Weben der höheren Politik sich zu erheben. Es sey sonderbar, meint man, und fast lächerlich, von alt hergebrachten Rechten und Verfassungen zu reden, wo Alles neu geworden; Bruchstücke des ehemaligen Rechtszustandes erhalten zu wollen, nachdem in die eine und untheilbare Souverainität alles zusammen geflossen und verschmolzen sey; Abweichungen von allgemeinen Normen, Verschiedenheiten in der Verfassung einzelner Theile des Staats gelten zu lassen, da doch die Harmonie des Ganzen eine völlige Ausgleichung gebiete; den Fürsten statt der neuen lebendigen kräftigen Souverainität die alte lahme Reichshoheit aufdringen zu wollen, da doch der Geist der Zeit die Vereinigung aller Kraft in der höchsten Intelligenz, die das Ruder des Staats führe, unbedingt fodere. Es gehe nicht mehr mit dem alten, folglich müsse alles neu

werden, und wie? darüber habe der Souverain nur sich selbst und der Gottheit Rechenschaft zu geben.

Daß hier der Beweis aus dem, was erst zu beweisen ist, geführt werden soll, muß jedem uneingenommenen Leser in die Augen fallen. Hat denn durch die Stiftung des Rheinbundes Alles neu werden sollen und ist durch sie wirklich alles neu geworden? Hat nicht die Bundesakte selbst manches Bruchstück der alten Verfassung erhalten? und setzt sie nicht offenbar die Erhaltung mehrerer voraus? Hat sie denn an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes allein die Souverainität und folglich den Willen des Souverains gesetzt? Ist denn von allem, was sonst Recht war, für den neuen Zustand der Dinge gar nichts mehr brauchbar? Aber wenn man auch alle diese petitiones principii gutmüthig übersehen will; so wird doch gerade für das wirklich praktische d i e Frage noch erlaubt seyn: Läßt sich denn das, was wirklich neu werden muß, schlechterdings nicht anders als durch Machtsprüche ausführen? kann dabei nicht mit Achtung gegen die bisherige Verfassung, mit Schonung dessen, was ohne Nachtheil ferner bestehen kann, verfahren werden?

Es wäre allerdings eine an Einfalt gränzende Unkunde, wenn man immer nur nach strengem Rechte alles, wie es bisher war, erhalten wissen wollte. Die veränderten Umstände erfodern um des allgemeinen Beßten willen auch da manche Veränderung, wo sie nicht gerade r e c h t l i c h n o t h w e n d i g ist. Aber überall kömmt es am meisten auf die A r t d e r A u s f ü h r u n g an, durch die aller Verdacht einer Rechtsverletzung und bloßer Willkühr entfernt und dennoch der Zweck erreicht werden kann. Es ist freilich leichter, immer nur durchzugreifen, als die Sachen nach der Verschiedenheit der Verhältnisse auf mildem Wege so einzuleiten, daß am Ende doch mit voller Zufriedenheit Aller, die es angeht, die Absichten der Regierung ausgeführt werden.

Man scheint aber häufig zu vergessen, wie viel in allen Dingen auf die Formen ankömmt. Und vielleicht bewähren in der Hinsicht diejenigen, welchen man als bloßen Theoretikern alle Welterfahrung und praktische Staatskenntniß abzusprechen so geneigt ist, am meisten einen ächt praktischen Sinn, wenn sie darauf dringen, daß man doch nicht überall durchgreifen, sondern so viel möglich die Formen beobachten möge. So z. B. vertheidigt man die bisherigen landständischen Verfassungen von Rechtswegen: aber man läugnet nicht, daß es nothwendig oder nützlich seyn könne, ihnen eine veränderte Gestalt zu geben. Nur hält man dafür, es müsse mit ihnen Rücksprache genommen, es müsse ihre Einwilligung erlangt werden — und sollte denn dies in unsern Zeiten so gar schwer seyn? Hat man nun ihre Zustimmung, die immerhin eine bloße Form seyn mag, wie viel sicherer kann eine neue Verfassung auf allgemeine Zustimmung und Zufriedenheit rechnen?

Wir haben, so viel ich weiß, nur ein Beispiel in der Geschichte, wo ganz auf rechtlichem Wege, ohne alle Dazwischenkunft gewaltsamer Maaßregeln, eine sehr beschränkte Regierungsgewalt in eine uneingeschränkte Souverainität verwandelt worden ist — ein Beispiel, das uns die dänische Geschichte darbietet. Damals (1660) als Friedrich der dritte aus einer Maschine des Reichsraths freier Alleinherrscher wurde, übertrug ihm die Nation förmlich, feierlich und ausdrücklich: »Die Erbgerechtigkeit an die Reiche Dännemark und Norwegen zusammt alle jura majestatis, absolute Regierung und alle Regalien, als einem absoluten, souverainen Erbherrn, absolute Souverainität und unumschränkte Herrschaft.« Da war freilich alles klar und deutlich und unzweifelhaft. Wenn aber in Deutschland durch die Befreiung von der Reichshoheit die Landeshoheit Souverainität würde, folgt daraus die Aufhebung aller Grundgesetze, wie das in Dännemark nothwendig folgen

mußte, nachdem dem Könige die unumschränkteste Ausübung aller Majestätsrechte und die Macht nach seinem eigenen Gutdünken die Regierungsart seiner Reiche und Lande einzurichten, übertragen war, nachdem Dännemark und Norwegen ganz uneingeschränkt der königlichen Diskretion sich hingegeben hatten?

Es war natürlich, daß eine solche Revolution die staatsrechtlichen Theorien in Dännemark gänzlich umwandelte: aber höchst merkwürdig ist die Art, wie es geschah, und wie ein politisch-publizistisches Werk eines Professors der Theologie bald als politisch-simbolisches Buch in Dännemark anerkannt wurde und lange Zeit als solches galt *). Der erste Professor der Theologie zu Koppenhagen Dr. Johann Wandal **) wars, der aus der h. Schrift (aus der bekannten Stelle: 1. Sam. Kap. 8. v. 11. 17.) den weitesten Umfang der Souverainität, wie sie in der Regel jedem ächten Könige zustehen müsse, ableitete, und, nachdem erst ein solches Fundament gelegt war, die leichteste Mühe von der Welt hatte, die unumschränkteste Gewalt mit allen ihren Folgen zu begründen und zu rechtfertigen. Es ist höchst interessant, die kurze Analyse zu lesen, die der treffliche Geschichtschreiber der dänischen Revolution von Wandals Bändereichem Werke giebt. Aus dem Fundament, auf welches er baute, kann man auf

---

*) S. Spittlers Geschichte der dänischen Revolution im Jahr 1660 S. 270. u. f.

**) Jurs regii solutissimi, cum potestate summa nulli nisi Deo soli, obnoxia, regibus christianis, e juris divini Pandectis veteris et novi testamenti atque ecclesiae utriusque, judaicae juxta atque christianae, praxi et testimoniis luculenter afferti liber primus. Pro studio Jo. Wandalini S. S. Theol. D. et in Reg. Havn. Acad. Prof. Pr. Havniae 1663. Das Werk besteht aus sechs Büchern, deren letzteres 1672 erschienen ist.

die Art und Natur seiner Theorie leicht schließen. Von der Wichtigkeit derselben war er aber so fest überzeugt, daß er verlangte, sie sollte in allen Kirchen der Reiche Dännemark und Norwegen gepredigt und auf allen Akademien und Schulen gelehrt werden. Irrte er — wie er denn das offenbar that — so irrte er gewiß im redlichen Glauben. Bringt nun die Souverainität in unsern Tagen ähnliche Wirkungen hervor: darf man sie blos blindem Partheigeiste und grober Schmeichelei zuschreiben? Aber auf der andern Seite ist es nicht billig, auch denjenigen gute und redliche Absichten anzuerkennen, die einer entgegengesetzten Meinung sind? Erlaube man doch jedem den stillen und ruhigen Gang der Untersuchung. Durch gehässige Beschuldigungen derer, die nicht unserer Meinung sind, kann die Wahrheit nie gewinnen, nicht einmal die Sache, die wir vertheidigen. Nur wenn wir an die Sache uns halten, nicht an die Person, werden wir die unschätzbare Freiheit bewahren, auch über Gegenstände des öffentlichen Rechts offen und freimüthig zu sprechen. Indem wir die Rechts- und Wahrheitsliebe und Redlichkeit derer anerkennen, die im wissenschaftlichen Streite unsere Gegner sind, dürfen wir gleiche Gerechtigkeit von ihnen erwarten:

hanc veniam damus petimusque vicissim.

v. Berg.

2.

Ueber die Frage: Ist wohl der Wunsch zur Rückkehr der alten deutschen Staatsverfassung mit haltbaren Gründen versehen, und dessen Realisirung zu erwarten?

Vom geheimen Regierungsrath Schue.

Einleitung.

Daß ich mit dieser Frage den Zeitpunkt beziele, welcher einige Jahrhunderte hindurch, dem 12. Julius 1806 vorhergieng, fällt wohl in die Augen. Gäbe es nicht sehr viele Menschen, sowohl von Stande, als gemeinen Volk, noch mehr, vom gelehrten Stande, dem man doch Menschenkenntniß, Kenntniß der Weltgeschichte überhaupt, der Vaterländischen insbesondere, dem man Erfahrungen und aus diesen gebildete Theorien zutrauen muß, und die sich gleichwohl auf die Bejahung der aufgeworfenen Frage Rechnung machen, sich und andere damit auf eine Zeit täuschen; so würde ihre Untersuchung eines der nutzlosesten Geschäfte von der Welt seyn. Indem aber die Stimmungen vieler Menschen so sind, wie ich eben bemerkt habe; so halte ich eine Untersuchung für nützlich, und ich hoffe, daß man meine gute Absicht weder mißkennen, noch mißdeuten, oder mir bloß deswegen Unrecht geben werde, weil ich Recht habe. Zu solch einer Untersuchung gehört aber Stoff. Ich könnte diesen nun zwar blos aus den neuesten Zeiten nehmen, aber ich werde ihn aus ältern und neuern Zeiten nehmen und

hauptsächlich aus zwei Epochen, von welcher die erste vom 10ten Jahrhundert anfängt, weil um diese Zeit der Karolingische Mannsstamm verblühet ist, die zweite hingegen der drei letztern Jahrhunderte, die Zeiten Maximilians I., vorzüglich aber Kaiser Karls V. bis auf die Erscheinung des rheinischen Bundes begreift. Auf der ersten wird gezeigt werden, daß das, was darin leicht geschehen konnte und nicht geschah, die Resultate, die in der zweiten so fühlbar sind, hervorbringen mußte.

§. 1.

Unter den Karolingern, unter denen Karl der Große in Vergleichung seiner Nachfahrer, weit hervorragte, war nach meinem Gefühle die glänzendste Epoche für Deutschland. Zwar hatte Karl selbst fast eben so große Fehler, als gute Eigenschaften, und seine Nachfolger standen ihm in Ansehung der letztern alle nach; gleichwohl gehe ich von meiner Behauptung nicht ab. Er selbst war ein großer Regent, ein großer Held, ein Kenner und Beschützer der Gelehrten, ein Beförderer guter Sitten, ein Kenner und Freund der Menschen. Sein Heldengeschlecht verblühte aber, obgleich sein Reich ein Erbreich war, schon zu Anfange des 10ten Jahrhunderts mit Ludwig IV. genannt das Kind, und zwar in einem für Deutschland eben nicht beneidenswürdigen Zustande, da das Reich theils durch einheimische Kriege, theils durch Ungarn und Normänner so sehr beunruhigt, und — wer sollte es zu Karl des G. Zeiten nur geträumt haben? der Friede mit einem entehrenden Tribut erkauft wurde.

§. 2.

Der politische Zustand um die Zeit des erloschenen Karolingischen Mannsstammes war ungefähr folgender: Es existirte nunmehr kein Regent mehr. Alles, woraus Deutschland bestand, war Volk, und bestand eigentlich nur aus 3 Klassen, 1) dem Adel, 2) den Freien, 3) den Freigelassenen, denn die, welche unter diesen Klassen nicht

begriffen waren, und hunderterlei Benennungen hatten, alle aber mehr oder weniger leibeigen waren, kamen eigentlich unter dem Namen des deutschen Volks nicht vor.

1) Das Reich war eingetheilt in Gauen, denen ein Graf vorstand, in Provinzen, deren jede mehrere Gauen in sich begriff, und denen Herzoge, je nachdem ihr Standort war, auch unter andern Namen vorstanden. Ihr Amt bestand in Verwaltung der Justiz, der Polizei, der königlichen Gefälle [1]).

2) Die Thronfolge war unter den Karolingern erblich, und zwar so, daß der König unter seinen Söhnen das Reich theilen konnte, dieses aber doch nur mit Einstimmung der Großen und des Volks [2]).

3) Der Unterschied der Großen bestand nicht sowohl in Größe, oder in dem Mehr ihrer Gewalt, als vielmehr in deren größeren Ausgedehntheit und Umfang, und wenn ein Graf unter dem Herzoge unmittelbar stand, so war das Ausnahme von der Regel, denn nach letzterer stand er, wie der Herzog, unmittelbar unter dem König [3]).

4) Weder der Grafen, noch der Herzoge Amt war erblich, beide waren wiederruflich, keines wurde im eigenen Namen und aus eigenem Recht, beide wurden im Gegentheil im Namen des Königs, und aus königlicher Gnade verwaltet. Ihre beiderseitige Pflicht bestand in Treue gegen den König, in strenger Erfüllung ihres Amts. Besaß beide Eigenschaften der Vater, so war kein Grund vorhanden, ihm das Amt zu nehmen; besaß sie auch der Sohn, so war kein Grund vorhanden, auch diesem dasselbe nicht zu überlassen.

---

1) *Marculf* lib. 1. form. 8.
2) Derselbe a. a. O. form. 40.
3) Append. Fredegarii C. 78.

5) Ihr beiderseitiges Amt beschränkte sich aber nicht blos auf Justiz nnd andere Civilgeschäfte, sondern gieng auf den Militairdienst. Zeichneten sie sich aus; so gab ihnen der König zu ihren eigenen Gütern noch andere schöne Besitzungen, die, wenn sie in ihren Gauen oder Provinzen lagen, auch so lange unter ihrer Amtshoheit blieben, als sie das Amt bekleideten.

6) Die eben bemerkten Herrn wurden unter dem hohen Adel begriffen, ob sie gleich nur unter dem Namen des Adels [4]) vorkommen. Es gab aber nebst diesen bei dem deutschen Volke noch andere Klassen, die der freien, die der freigelassenen. Aus diesen, besonders aus der ersten Klasse erwuchs der niedere Adel, da im Gegentheil erstere den hohen Adel allein ausmachte; denn nur er war Besitzer großer Güter, nur aus ihnen wurden die Grafen die vornehmsten Reichsbeamten, die größere königliche Vasallen genommen, und jenem unter ihnen, der keine dieser Stellen erhielt, oder verlangte, blieb der Name Freiherr oder Edler Mann. Der niedere Adel kam zu der Zeit empor, als der Dienst zu Pferd in eine ganz vorzügliche Achtung kam. Von diesem Dienst zu Pferd bekam er auch seinen Namen Ritter (Eques), der sich nun aber deswegen besser, als die Kriegsmänner zu Fuß dünkte, besonders da die Regenten allmählig selbst anfiengen, die Ritter auszuzeichnen, nicht nur, weil sie auch gemeiniglich größere Besitzungen (wiewohl viel kleinere als der hohe Adel) hatten, sondern auch Auszeichnungen durch ihre Bravheit verdienten. Dieses ist der Ursprung und das Gedeihen des niedern Adels, und auf diese Umstände, Zeitumstände, und Geist der Zeit gründen sich seine politischen Vorzüge vor den übrigen des

---

4) Schon in weit älteren Zeiten, in denen der niedere Adel erst Stoff zu seinem Werden sammelte.

Volks, die sich auch viele Jahrhunderte hinaus erhalten, die sich ganz vorzüglich in die schwäbischen, fränkischen und rheinischen Gegenden ausgedehnt haben.

7) Daß alles dieses so war, und nach der Karolingischen Epoche viele Veränderungen erlitten hat, findet man in den Werken eines Gregors von Tours, wenn man sie mit späteren Werken, die eben in dieser Hinsicht geschrieben sind, vergleicht.

§. 3.

Sobald nun der Karolingische Mannsstamm verblühet, und bevor noch ein anderer Regent gewählt war, war auch das Band zwischen Regenten und Volk zerrissen. Daß sich in einem solchen Zustande die 3 Volksklassen eine Konstitution nach Belieben geben konnten, daran wird wohl kein Vernünftiger zweifeln; und wenn sie sich eine gegeben hätten, worin würde wohl ihr Geist bestanden haben? Sicher würden sie von nachstehenden Grundsätzen ausgegangen seyn. Der Mensch, der sich in einen Staat begiebt, der sich einem Regenten unterwirft, will für sich, die Seinigen und das Seinige ruhig seyn. Die Möglichkeit, dergestalt mit möglichster Bequemlichkeit zu existiren, die Freiheit, sein Eigenthum zu vermehren und zu erhalten, die Leichtigkeit des Erwerbs der nothwendigen nützlichen und angenehmen Dinge, der Gedanke, in keinem dieser Stücke gekränkt zu werden, und das daraus entstehende Vertrauen auf eine nur dahin zielende Gesetzgebung, dann auf Handhabung darin durch Ober- und Unterobrigkeiten; nur solche Stoffe würden den Maaßstab zur Konstitution hergegeben haben, und diese Stoffe würden nur allein von dem Gedanken, den man sich unter Gemein — unter Staatswohl denkt [1]), abgeleitet worden

---

1) Der Begriff, den ein heidnischer Schriftsteller vom Gemeinwohl hatte, erhellet aus nachstehendem: » Quidam sibi nihil juris et nullam societatem, communis utilitatis

seyn. Die Geschichte meldet zwar nicht, daß sich die 3 deutschen Volksklassen [2]) zu Anfang des 10ten Jahrhunderts mit einer solchen Konstitution befaßt haben. Daß es aber zu wünschen ist, es möchte geschehen seyn, und daß sich, da es nicht geschehen ist, ein Mann mit der Idee abgiebt, wie ungefähr nach seiner Meinung die Konstitution hätte abgefaßt werden sollen, das, denke ich, ist ein Unternehmen, wenn es auch nicht des Lobes würdig geachtet werden sollte, doch wenigstens keinen Tadel verdienen wird. Hier dann eine Skizze einer deutschen Konstitution, einer solchen nämlich, wie sie zu Anfang des 10ten Jahrhunderts, noch vor der Wahl eines deutschen Regentens hätte gemacht werden können und sollen.

---

causa, statuunt esse cum civibus, quae sententiae omnem societatem distrahit civitatis. Cicero de off. 3. 28. An einem andern Orte sagt er: constat praefecto ad salutem civium, civitatumque incolumnitatem, vitamque hominum quietam et beatam inventas esse leges. Glauben darf man doch wohl, daß das christliche Volk ohne Unterschied so viele Jahrhunderte hernach (zu Anfang des 10ten Jahrhunderts) den Begriff von Gemeinwohl eben so rein aufgefaßt haben werde, wie ihn der Ritter Filangieri im 18ten Jahrhundert gefaßt hat. Das sieht man in seinem System der Gesetzgebung B. 1. Frft. und Leipz. 1794 S. 24. — Ein sehr sauberes Gemeinwohl würde es in einem Staate seyn, in welchem 20 und mehr Millionen Menschen nur dazu geschaffen wären, um das Interesse einiger gefühlloser Fürsten zu befördern, die gleichwohl zu Anfang des 10ten Jahrhunderts auch nur zur Kategorie des Volks gehörten.

2) Ich weiß es gar wohl, daß es um diese Zeit, von welcher die Rede ist, neben den 3 Volksklassen noch sehr viele Menschen in Deutschland gab, die unter verschiedenen Namen bekannt waren, Leibeigene nämlich. Das Volk löset aber diese entehrende Bande auf.

§. 4.

Art. 1. Ganz Deutschland wird in 24 Kreiße getheilt, von denen der zu wählende Kaiser acht und zwar ihrer fünf in einem Zusammenhange, drei aber in verschiedenen Gegenden Deutschlands gelegen, erhält. Jedem Kreise stehet ein aus dem hohen Adel zu nehmender Kreisfürst vor, worin er die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit, die Polizei, den Militzenzug (Heerbann, Heeresfolge, Recht der Musterung) und das Steuerrecht ausübt, alles dieses aber unter dem Einflusse des künftigen Regenten Deutschlands. Das Kreisfürstenrecht ist erblich, geht nur auf die Mannsstämme, und zwar nur nach dem Rechte der Erstgeburt. Der Kreisfürst behält seine Patrimonialbesitzungen in seinem eigenen oder auch andern Kreisen gelegen, als allodial, kann aber nur über die in seinem eigenen Kreise gelegenen, Kreisfürstenrechte ausüben. Er bekömmt den Genuß über alle durch sein Kreisgebiet laufende kleinere Flüsse, deren Größe mit dem Volk ausgemittelt wird, wogegen er aber auch weder etwas vom Fürstengut z. B. durch Heurathsgut an Prinzessinnen veräußern, noch etwas in einem andern deutschen Kreis, noch weniger außer den deutschen Gränzen, weit weniger aber fremde Hoheitsrechte, gar Kronen, erwerben darf.

Art. 2. Der niedere Adel behält alle Freiheiten, die er zu Anfang des 10ten Jahrhunderts gehabt hat, und hat haben können, nur mit den zwei einzigen Ausnahmen, daß er

a) zu Kreis- und Reichssteuern in Friedenszeiten ein Drittel, in Kriegszeiten die Hälfte desjenigen versteuert, was das Volk, seine Mitbürger, in beiden Fällen versteuert, daß er

b) in Betreff der Staatsämter vor dem bürgerlichen nur

dann einen Vorzug genießt, wenn ihm sein Verdienst den Vorrang giebt [1]).

Art. 3. Der Begriff des Volkes schließt Alles in sich, was Menschen im Staate heißt, es hat mit allen gleiche Rechte, gleiche Pflichten, Vortheile und Schäden, und wenn die letztern zu drückend sind, werden sie mit Zuziehung der Kreisfürsten, des Adels, und der übrigen aus dem Volke gemildert, denn nur alle diese zusammen konstituiren, ihrer Klasseneintheilung ohngeachtet, das Volk [2]).

Art. 4. Das Volk regulirt die nöthigen Beiträge für die Kreis- und Reichsregierungsbedürfnisse. Sie umfassen alle Immobilien eines jeden Kreises, alle gewerbtreibende Stände in Rücksicht des Nutzens, den das Gewerb mit sich bringt. Der einmal angenommene Fuß bleibt für Friedenszeiten unveränderlich, in den Kriegs- und Nothzeiten wird noch jedes andere Nutzen bringende bewegliche Vermögen mit zur Steuer gezogen. Von der sowohl gewöhnlichen als außerordentli- Steuer ist nur der Kreisfürst mit seinen noch in seiner väterlichen Gewalt stehenden Descendenten frei, im umgekehrten andern Falle sind sie parallel mit dem niedern Adel, doch nur in Kriegs- und Nothzeiten. Erfordern die Zeitumstände sowohl für den Kreis als das Reich eine Steuerabänderung,

---

1) Die Natur und Erziehung giebt nur dem Herzen und dem Kopf das, was wir Adel nennen, aber ohne Diplom. Ertheilet nun der Regent auch ein Diplom darüber; so ist er im Grunde nur Interpret der Natur, oder sein Diplom gilt nur für ein Attestat, was Natur und Erziehung an diesem Menschen geleistet haben. Ein guter Mensch ohne ein solches altes Attestat kann mehr gelten, als ein Mensch mit einem, mehrere hundert Jahre alten Diplom. Man wird nicht gut, wenn man ein altes Diplom hat, man ist nicht schlecht ohne dasselbe.

2) Welcher Regent dieses vergessen kann, hat über die Ursachen seines Daseyns keine Betrachtungen angestellet.

so gilt die Stimme der zwo letzten Volksklassen so viel als die 24 Stimmen (deren Zahl nie erhöhet oder vermindert wird) der Kreisfürsten, und sie alle vereinigt der Kaiser.

Art. 5. Trifft im Kriege die Last vorzüglich nur den einen oder den andern Kreis, mit Einquartirungen, Verpflegungen, Frohnden, Fouragelieferungen; so werden diese Lasten zusammen unter alle Kreise nach dem Steuerfuße repartirt [3]).

Art. 6. In allen Kreisen ist nur einerlei Gesetzbuch, einerlei Grundsatz über Auflagen, über Handel und Wandel, in so weit er dessen Freiheit bezielt, einerlei Münze, einerlei Maaß und Gewicht [4]).

Art. 7. Kein Kreisfürst hat das Recht, sich von dem Kaiser ein Privileg zu erbitten, welches nicht ein jeder seiner Mitkreisfürsten hat. Ein jeder hat zwar das Recht, zur Belohnung der Verdienste, Orden und andere Auszeichnungen zu ertheilen, aber keinen Adel [5]).

Art. 8. Jeder Kreisfürst hat das Recht, außer der christlichen Religion, alle andere, nur nicht staatsschädliche Religionssekten, und zwar mit allen bürgerlichen Rechten, die zu den Staatsämtern allein ausgenommen, anzunehmen.

---

3) Z. B. Wenn nicht dermal auch noch der Krieg in Norden entstanden wäre, so hätte blos Süddeutschland die schweren Kriegslasten getragen. Was ist das für eine Verfassung, in welcher es blos Zufall entscheidet, ob ein Theil der Unterthanen verhungern soll, während der andere nichts vom Ungemach des Krieges empfindet?

4) Nur Einheit in einem Staate bildet das Glück des Staates.

6) Deswegen nicht, damit hierin allem Mißbrauche vorgebogen werde.

Art. 9. Die Kreisfürsten kommen in Betreff der christlichen Religion mit Zuziehung der zwo andern Volksklassen über nachstehendes überein:

a) ein jeder Kreis erhält einen Bischoff, alle 24 Kreise erhalten 3 Erzbischöfe, unter denen der älteste immer Erzbischoff Primas ist.

b) Sie sorgen dafür, daß einem jeden dieser Prälaten für sich und seine Dienerschaft aus den von dem erloschenen Karolingischen Mannsstamme übrig gebliebenen Reichsdomainen so viel und zwar zur eigenen Administration jedoch unter kaiserlicher Aufsicht zugetheilt werde, als Nothdurft mit gehöriger Rücksicht auf die dem geistlichen Stande überhaupt, und ihren Vorgesetzten insbesondere gebührende Ehre erfordert.

c) Der geistliche Prälat ist in Disciplinarsachen nur seinem unmittelbar geistlichen Obern, in Glaubenssachen nur der ganzen Kirche, in weltlichen Angelegenheiten aber nur dem Kaiser unterworfen, wogegen er sich aber auch gar nichts anmaßet, was nur im geringsten zum Weltlichen gehöret. Geschieht gleichwohl hierin zwischen dem Kreisfürsten und dem Prälaten ein Konflikt, so schlichtet ihn der Kaiser mit Zuziehung eines päbstlichen Legaten, und des Erzbischofs Primas, oder, wenn etwa diesen der Streit betrifft, mit Zuziehung zwei päbstlicher Legaten.

d) So wie alle Kreisfürsten nur einerlei Rang haben, der durch das Alter bestimmt wird, so hat auch jeder Bischoff den Rang des Reichsfürsten, der Erzbischoff den Rang von beiden ältern Kreisfürsten, und der Erzbischoff Primas den Rang vor allen diesen. Was nicht Bischoff ist, und zur niedern Geistlichkeit gehöretff, stehet in geistlichen Sachen unter der geistlichen, in weltlichen hingegen unter der weltlichen Behörde des Kreises.

e) Die 3 Volksklassen vereinigen sich in Betreff des allgemeinen Kirchenoberhaupts über Nachstehendes. Seine Residenz ist und bleibt zu Rom. Ihm bleiben alle Besitzungen und Rechte in und um Rom, die er beim Ausgange des karolingischen Mannsstammes besessen hat, dergestalt, daß er dieselben als Souverain besitzen, dagegen aber verbunden seyn soll, omnia, quae gratis accepit, auch wieder gratis zu geben, daß er sich nicht nur gegen die deutsche Nation, sondern auch gegen alle andere Monarchen, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten keinseitig bezeigen, in fremde Weltlichkeiten keines Staates einen andern Einfluß haben soll, als den er sich, dem Charakter eines allgemeinen Vaters der Christenheit gemäß, durch die Stärke seiner Gründe, vergesellschaftet mit Bitten und Flehen erwirbt. Nebst allem diesem verbinden sich

f) die 3 deutschen Volksklassen durch den künftig zu wählenden Kaiser bei allen christlichen Monarchen dahin arbeiten zu lassen, daß auch sie in die Anerkenntnisse eingehen, welche sich die deutsche Nation in Rücksicht des römischen Hofs hat gefallen lassen, und für allgemein nützlich gehalten hat.

Art. 10. Noch vor der Wahl des Kaisers wird auf die Fälle Vorsehung gethan, wer die Administration aus dem Kaiserhause übernimmt, wenn er aus irgend einem Grunde auf eine Zeitlang nicht selbst sollte regieren können, oder wenn gar der Mannsstamm des kaiserlichen Hauses erlöschen sollte. Auf diesen wird eine andere regierende Kreisfürstenfamilie, und im Falle auch deren Erlöschung, noch eine andere, und so weiter ernannt, welcher dann eben die 8 Kreise erhält, die der zu wählende Kaiser besitzen soll.

Art. 11. Die Wahl des künftigen Kaisers geschieht durch die Stimmenmehrheit der Kreisfürsten, und sollte keine Mehrheit herauskommen, so treten die zwo Volksklassen

durch ihren Repräsentanten hinzu, der dann der Wahl den Ausschlag giebt. Außer diesem Falle, und wo es um Erhöhung der Auflagen, um Verminderung der Eigenthumsgenüsse gilt, hat das Volk nie eine Stimme.

Art. 12. Der Kaiser bekommt nebst den 8 Kreisen auch noch das Eigenthum der großen Flüsse Deutschlands, die fähig sind, ein Schiff von einer bestimmten Ladung auch nur an einem ihrer Theile aufzunehmen z. B. die Donau, der Rhein. Das Volk regulirt einen bestimmten Zoll, der aber ein gewisses Maaß nie überschreiten darf, so wie dieses auch der Fall der kleineren Flüsse für die Kreisfürsten ist, in so weit sie durch ihre Gebiete ziehen. Der Kaiser bekommt nebst diesem alle andere Domainen, welche, nachdem die Geistlichkeit daraus ihre Sustentation erhalten hat, noch übrig geblieben sind. Er kann aber von dem, was er als Reichsgut besitzt, nichts veräußern oder beschweren.

Art. 13. Der Kaiser kann außer dem, was die Patrimonialgüter, und die 8 Kreise auswerfen, weder in einem andern Kreise, noch außer den Reichsgränzen etwas erwerben, am allerwenigsten eine fremde Krone mit der kaiserlichen verbinden, so wie dieses auch der Fall aller auswärtigen Fürsten ist, die in den Grenzen Deutschlands ebenfalls nichts von Besitzungen und Rechten erwerben können. Der Kaiser bestätiget nach der Wahl, den Kreisfürsten, dem Adel und dem Volke seine Rechte, und garantiret die Staatsgrundverträge, welche sie miteinander vor der Wahl abgeschlossen haben. Der Kaiser besitzt die Reichskrone für sich und seine männliche Descendenten, und alle Linien seines Hauses nach Erstgeburtsrechten erblich. Er übet über alle Kreisfürsten, jedoch mit Hinsicht auf den Staatsgrundvertrag alle Majestätsrechte aus, unterhält in einem jeden der Kreise einen Kommissär, der darauf siehet, daß der Staatsvertrag in nichts verletzet, von niemand etwas unternommen werde, was dem allgemeinen deutschen Staatswohl entgegen seyn

dürfte. Er kann zwar Adel, aber nur persönlichen Adel ertheilen, und aus diesem nur dann einen in die Klasse des niedern Erbadels übersetzen, wenn bei letzterm eine Familie ausgestorben ist, und der aus dem neuen Adel auszuhebende eine jährliche Revenue von wenigstens 15000 Rthlr. besitzet [6]).

Art. 14. Der Kaiser verordnet mit Zuziehung der Kreisfürsten 1) einen Reichstag, 2) Civilgerichte, und 3) eine Militärverfassung. Auf dem Reichstag kommen nur politische Sachen vor, in so weit sie das Wohl des ganzen Reiches betreffen. Daselbst haben nur die Majora der 24 Kreisfürsten Statt, an die aber der Kaiser nur dann gebunden ist, wenn zwei Drittel vorhanden sind. Es werden 2 Reichsgerichte, eines in Süd- das andere in Norddeutschland angelegt, an welche die Klagsachen der Unterthanen gegen den Kreisfürsten in erster Instanz, alle Appellaticnen aber aus den Kreisen in letzter Instanz gehen. Zu einem jeden Reichsgerichte werden aus den 24 Kreisen 48 Beisitzer von den Kreisfürsten und dem Kaiser von 8 Reichsdomanialkreisen präsentirt. Jedes Reichsgericht wird in 4 Senate getheilt. Der Kaiser ernennt zu jedem dieser 2 Reichsgerichte noch einen Präsidenten, und 2 Direktoren. Die letzteren dirigiren in einem jeden Senat, und da sie nicht auslangen, in den übrigen jedesmal zween von den kaiserlichen Präsentanten, so wie der älteste der Präsidenten das Gericht dirigirt, wenn dasselbe im vollen Rath zusammen kommt. Damit aber in den zween Reichsgerichten immer nach einerlei

---

6) Ich kann mir nichts lächerlichers denken, als einen neugeadelten, der, um leben zu können, bei seinem Fürsten Dienste suchen muß, und der gleichwohl auf die Vorzüge des alten und reichen Adels Anspruch macht, oft diese Ansprüche mit Trotz und auf Unkosten anderer braven Männer geltend zu machen sucht. Wer erinnert sich wohl nicht, derlei Beispiele erlebt zu haben?

Grundsätzen verfahren, und nicht auf sich entgegenstehende Art geurtheilet werde, wird in der kaiserlichen Residenz ein Kassationsgericht errichtet, an welches die Direktoren berichten, und erst dann, wenn binnen 6 Monaten, die in Friedenszeiten der Kaiser nicht verlängern und verkürzen kann, berichtet worden ist, erhalten die kaiserlichen Erkenntnisse ihre Rechtskraft.

Art. 15. Das deutsche Reich soll kein erobernder Staat seyn, soll aber eine solche Militärverfassung haben, daß es sich hinlänglich vertheidigen, im Nothfalle aber auch erobern kann. Ist die Frage von einem Offensivkriege, so werden ²/₃ der Kreisfürsten erfordert, dahingegen zu einem Defensivkriege nur ¹/₈ der Stimmen genüget. Wird etwas erobert, so wird es zum kaiserlichen Reichsdomanialvermögen, doch nur in Ansehung der Verwaltung, und nur dergestalt geschlagen, daß mit dem Ertrag des Eroberten entweder Kriegsschäden oder Erlittenheiten in den Kreisprovinzen vergütet, oder die Reichsbeiträge gemindert, oder sonst ein gemeinnützliches Institut damit bestritten werde.

Art. 16. Der Kaiser mit seinen 8 und die übrigen Kreisfürsten mit ihren 16 Kreisen halten in Friedenszeiten eine Armee von 96000 Mann, die der Kaiser in Kriegszeiten verdoppeln, verdreifachen, kurz nach Nothdurft vermehren kann, bestimmt zur Erhaltung der Ordnung in allen und den einzelnen Kreisen zur Vollstreckung der kaiserlichen Befehle, der reichsgerichtlichen Urtheile. Von diesen 96000 Mann, sind in jedem Kreise 4000 Mann. Einem jeden solcher Korps ist ein kaiserlicher Obrist, dreien aber ein kaiserlicher General der niedrigsten Klasse, zwölfen ein noch höherer, und der ganzen Armee ein Obergeneral vorgesetzt, welche Vorgesetzte alle vom Kaiser ernannt werden. Das ganze Militär wird nach kaiserlichen Militärübungen geübt. Der Kaiser kann nebst diesen noch so viel andere Truppen annehmen, als er aus seinen Domänen bestreiten kann, und dieses

ist auch der Fall aller Kreisfürsten. Und obgleich die Kreisfürsten über das, was sie über ihr Kontingent halten, disponiren können; so müssen doch auch diese Truppen nach den Grundsätzen geübt werden, die bei den Uebungen der Kontingente vorgeschrieben sind. In Kriegszeiten kann auch der Kaiser nach diesen überschießenden Kreistruppen greifen, doch so, daß sie alsdenn auch auf Kosten des Reichs verpflegt, und das, was etwa ein Kreisfürst an Mannschaft mehr verliert, vom Reich vergütet werde.

Art. 17. Uebertritt der Kaiser eines der Reichsgrundgesetze, so werden ihm Vorstellungen gemacht. Sind diese öfters und mit Nachdruck wiederholt worden, und gleichwohl fruchtlos geblieben, so holen die Kreisfürsten von drei benachbarten mit Deutschland nicht angränzenden, bei der deutschen Staatsverfassung am wenigsten interessirten Mächten über die Frage ein Gutachten ein, ob in dem vorliegenden Falle der Regent wirklich als ein Verletzer der Reichskonstitution betrachtet werden könne? Fällt dieses durch die Mehrheit der Stimmen bejahend aus, so sind die Kreisfürsten und ihre Unterthanen befugt, den Regenten als einen solchen zu betrachten, der der Regierung nicht mehr vorstehen kann, sie übergeben dann demjenigen die Reichsadministration, den die Konstitution auf diesen Fall bereits zur Regentenwürde berufen hätte.

§. 4.

Kritik über die vorstehende Skizze einer Konstitution für Deutschland von der Seite, von welcher sie zu tadeln seyn möchte.

Sie ist

1) so ziemlich durch einander geworfen, ohne alle philosophische Ordnung. Bald kommt ein Stückchen von den Kreisfürsten, gleich dabei etwas von den zwei untersten, dann etwas von den 3 Volksklassen zusammen, mitunter etwas vom Kaiser und nun gar wieder etwas von

Staat und Kirche. Dabei sind noch mehrere hundert Materien nicht einmal leicht berührt, die sogar erschöpfend hätten vorgelegt werden sollen. Kurz das Gemälde ist ohne Kolorit, ohne Haltung, ohne Drapperie. Ich antworte: alles dieses ist wahr, allein ich habe die Absicht nicht, ein Compendium nach Wolfischer Manier über Reichsgrundgesetze zu schreiben, sie geht nur höchstens dahin, die Hauptmaterialien, nur Grundzüge zum Gemälde, nur Grundsteine, und etwa noch die Hauptbalken zum Gebäude zu liefern. Wir haben ja Systemenmacher, Leute, die sich oft mit Unrecht Weltweise nennen, genug, setze sich einer unter ihnen nur ein Stündchen hin, benutze die von mir angeschaffte Grundsteine, die Hauptbalken, die das Wesen des Gebäudes ausmachen, setze jeden an seinen Ort, versehe ihn mit den gehörigen Ausfüllungen, und sehe dann, ob das Werk nicht bald auch musterhaft wird, das beim Gebrauch meiner Materialien nicht schwach werden kann, stark werden muß. Oder ist wohl dieses bei einer Konstitution fürs 10te Jahrhundert nicht Hauptsache?

2) Die Skitze hat nebst diesem noch folgenden großen Fehler an sich. Im Anfang des 10ten Jahrhunderts gab es schon viele Fürstenhäuser, die den übrigen durch Rechte und Eigenthumsbesitzungen ziemlich hoch über die Köpfe gewachsen waren: diese nun alle unter einander gleich machen? Wahr! bei meinen 24 Kreisfürsten denke ich aber, sollen doch wenig Fürstenhäuser verlieren. Dabei muß man aber auch bedenken, daß ich sie alle nur in Betreff der politischen Gewalt unter einander gleichmache, übrigens jedem sein Eigenthum, so wohl das, was er in seinem eigenen, als das, was er in andern deutschen Kreisen besitzet, belasse. Warum sollte auch dieses nicht haben Statt finden können? Es war ja das

Volk, das es that, zu einer Zeit that, in welcher der Regentenstamm erloschen war. Was übrigens um diese Zeit einige mehr hatten, als das, was sie etwa aus ihren Eigenthumsrechten ableiten konnten, das hatten sie vom Kaiser, nicht erblich, sondern so lange als es ihm gefiel. Nach der Skizze bleibt alles dieses in seinem alten Zustande. Es ist zwar möglich, daß der eine oder der andere Fürst bei einer bestimmten Kreisabtheilung unter seines Gleichen kommt. Allein dieses war zu den Karolingern Zeiten etwas ziemlich Gewöhnliches, wobei er aber gleichwohl nicht viel verlor, denn der Herzog mußte z. B. gegen den Grafen seine Gewalt in Schranken halten, urstofflich waren und blieben sie immer unter einander gleich, und beide waren es, die nur beim Kaiser Schutz suchen konnten, und ihn nur bei ihm fanden.

3) Vorzüglich wird man aber tadeln, daß ich den Adel in die Mitte zwischen den Kreisfürsten und das gemeine Volk setzte. Allein ich kann und mag dieses einmal nicht ändern. Werfe man nur einen Blick selbst auf die Werke Gottes im Weltgebäude, z. B. die Sonne in der Mitte, um sie die Planeten, die herrlichen Sterne, auf der Erde, z. B. in Europa, die majestätischen Berge der Schweiz, zwischen ihnen die Hügel, die Thäler, die Ehrfurcht gebietenden Ströme. z. B. die Elbe, die Donau, der Rhein, dann die Flüsse mittlerer Größe, und dazu die kleineren Gewässer; im Pflanzenreiche die Ulme, den Eichbaum, dann die Bäume mittlerer Größe, und so die kleineren mit dem Unterwuchs; im Thierreich den Elephanten, den Löwen, die vielen Mittelgattungen rc. in der moralischen und politischen Welt mehr oder weniger das nämliche. Kann es also Fehler seyn, wenn man sich bei Entwerfung einer Konstitution, die großen Konstitutionsmacher, Gotteswerke selbst, zum Muster wählt? Dem Adel ist man wider Billigkeit in neuern Zeiten feind, der

Pöbel aus Dummheit, und mancher Gelehrter bürgerlichen Standes aus — Stolz. Weil man selbst stolz ist, erblickt man überall Stolz beim Adel, und übersieht dabei, oder will wenigstens das viele Gute übersehen, was er wirklich hat. Ich glaube, es waren kaum einige hundert Menschen auf der Erde, und wir hatten Adel, Leute nämlich, die zum Erwerben, zum Befehlen, zum Dirigiren über Leute vom großen Haufen gemacht sind, denen es oft an diesen glänzenden Eigenschaften fehlt, die zum Dienst für andere zum Gehorsam, leider! oft zum sklavischen kriechen von der Natur gemacht sind. Der Adel, ich meyne der edle Adel, (der nur durch eine schlechte Konstitution ausarten kann) ist in dieser Rücksicht schon in der Natur gegründet, und es ist in dieser die Sache betrachtet, falsch, daß wir von Natur alle gleich sind, oder gleich seyn müssen, ob es gleich in einer andern Rücksicht keine ältere und der Wahrheit gemäßere giebt, als diese. Daß im 10ten Jahrhundert der Adel schon Jahrhunderte vorher Verschiedenes hatte, was dem gemeinen Volk nie zu Theil ward, an dessen Möglichkeit kann niemand zweifeln, der nur die Natur des Menschen studieret, und dessen Wirklichkeit muß von jedem zugegeben werden, der nur mit halb offenen Augen die Geschichte durchblättert [hat. Warum nun diesem Adel das Seinige nehmen? oder ihn durch so viele Schmälerungen gleichsam vernichten wollen, nachdem er es doch ist, an dem der Glanz der Majestät seine Strahlen bricht, der sich erst von ihm gebrochen dem Volk mittheilet? als in Frankreich die unglückliche Revolution begann, (ich halte sie immer für Folge verschrobener Köpfe einiger des gelehrten Standes, wozu Minister-Despotismus die Veranlassung gab) wollte man die ganze Menschheit über einen Leisten geschlagen haben. Der Schuster wollte zwar aus Eigennutz nicht lauter Schuster, der Schneider aus eben der Ursache nicht lauter Schneider, aber alles sollte doch schustermäßig, schneidermäßig seyn. Diese Revolutionsmänner

haben deswegen so lange Köpfe herunter geschlagen, Felder mit Blut gedüngt, Dynastien vernichtet, Adel zerstreuet, bis ihnen der große **Napoleon** zu ihrem und hoffentlich zum Glücke Europa's, das Ziel steckte. Dieser hat wieder neuen Adel, das heißt, solche Männer, die schon von Natur den Stempel dazu hatten, als Adlich creiret. Und ist dieses nicht wohl ganz **natürlich**, wenn es, den Weisen, den Helden, den Menschenfreund, den Gelehrten, den Künstler und Handwerker ꝛc. kurz den sich Auszeichnenden **nicht zu belohnen**, **unnatürlich** ist? Ich **gebe** dabei dem Adel nichts, ich **lasse** ihm nur alles das, was er in bemeldetem 10ten Jahrhundert schon hatte, und eben das findet noch der große **Montesquieu** im 18ten Jahrhundert in dem Werk: Geist der Gesetze [1]) billig, und ich traue es seiner Einsicht zu, daß er das, was er etwa **Gemeinschädliches** besitzen mochte, gern abgegeben haben würde, wenn man ihn darüber, (das war damals die Sache des Volks) belehret hätte. [2])

---

1) »Der Adel gehört so wesentlich zu den Bestandtheilen der Monarchie, daß man es als einen Grundsatz aufstellen kann: wo kein Monarch ist, da giebt es auch keinen Adel, und wo es keinen Adel giebt, da hat man auch keinen Monarchen, sondern einen Despoten.« Buch 2. Kap. 4. nach der Uebersetzung von **Hauswald**. Görliz 1804.

2) Mit dem **Belehren**, mit dem **Vermindern**, gar **Abgabe** seiner nur zu oft eingebildeten Rechte ist es eine eigene Sache. Immer stehen Eigennutz oder falscher Ehrgeiz im Wege. Beiden kann nur das Volk, wenn der Regentenstamm erloschen ist, oder einer unter ihnen, der sich der Zügel zu bemächtigen weiß, Gränzen setzen. Das Volk wird sich selbst nicht böse wollen, und der **Eine** aus ihm, wenn ihm Mutternatur mehr Empfänglichkeit in das Gefühl für Staats-, für Gemeinwahl, als für Eigennutz, Hochmuth, Herrschsucht ꝛc. gelegt hat, wird es gewiß auch nicht übel machen. Die Geschichte hat uns derlei

4) Am meisten wird es Tausenden auffallen, daß ich der Geistlichkeit alles Weltliche nehme, die es doch zu Anfange des 10ten Jahrhunderts hierinn schon so weit gebracht hatte. Einige, die aber der Geistlichkeit feind sind, werden mich deswegen loben. Ich will aber das Lob der letztern nicht, und weiß mich über den Tadel der erstern wegzusetzen; weil ich nach dem Grundsatz, besonders jenem großen Grundsatz verfahre, daß man bei Bildung eines Staates auf nichts, als auf den Staat selbst zu sehen hat, den ich wohl überdacht zu haben glaube. Ich finde nämlich in der Lehre Christus, auch in der Denkungsart seiner Nachfolger — wenigstens die ersten Jahrhunderte hindurch, nicht eine Spur, nach welcher der geistliche Stand Weltlichkeiten besitzen soll, und das zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Priesterstand durch die Anhänglichkeit und Sorge fürs Weltliche — wo nicht zu Grunde gehet, doch gewiß nicht gebessert wird. Der Priesterstand ist ohne allen Zweifel der verehrungswürdigste Stand, wenn er, so viel möglich ist, seiner Absicht entspricht. Wer ihm dann nicht seine Verehrung huldiget, dem fehlet es sicher an dem, woran es dem Menschen nie, woran es dem guten Bürger noch weniger fehlen sollte.

Männer zwar nicht zum Ueberflusse, aber deren doch genug aufgezeichnet. Wie es aber mit dem Sichselbstkonstituiren aussieht, davon haben wir auch eine Menge Beispiele. Ich will nicht die Klagen aufwärmen, die man in Betreff des zu weit um sich Greifens gegen die Geistlichkeit überhaupt und gegen den Römischen Hof insbesondere Jahrhunderte hindurch geführet hat.

Was geschah aber? Jedermann weiß es, daß das, was endlich geschah, nur durch den Geist der Zeiten geschah. Hüte sich ein jeder Stand, bei sich nichts aufkommen zu lassen, was den Geist der Zeit reitzen, was ihn endlich in Wuth bringen kann! Dieses ist, nach meiner Einsicht, das einzige Recept, welches den Staat und welches die Kirche gesund erhält, welches Gemeinwohl, ich meine Sicherheit für die Personen und Sachen des Volks bürget, welches Revolutionen unmöglich macht.

Zu dieser Huldigung gehöret aber nicht, daß man die Kirche mit Schätzen bereichere, ihre Vorgesetzten mit weltlichen Regierungen belaste, nur das gehört dazu, daß man für ihre Verpflegung nicht mager, aber just auch nicht reichlich, doch aber auch mehr als nothdürftig, ich meyne, so sorge, daß sie vergnügt und unabhängig leben kann. [3])

---

3) Die Noten zu meinem Texte findet man bei dem schon angeführten Filangieri B. 1. S. 352 — 54.

Hier nur noch ein Wort über die Klöster, über die ich freilich sehr viel schreiben könnte. Daß man sie alle aufgehoben hat, das finde ich nicht gut, ob ich gleich denen, die geblieben seyn würden, eine ganz andere Einrichtung gegeben haben würde. In einem jeden Staat sollten Orte seyn, in denen der eine oder der andere nach seiner individuellen Neigung Gott dienen könnte, daß mehrere auch, und das will viel sagen, in den letzten Zeiten, darinn vergnügt gelebt haben, das weiß ich eben so gut, als daß sie in einer jeden andern Lage nichts getaugt haben würden. Gestiftet hätte aber nie ein Kloster, ohne vorhergegangene Prüfung des Staats, werden sollen. Ich gebe es gern zu, daß mancher Klosterstifter recht gute Bewegungsgründe hatte, das muß aber auch zugegeben werden, daß mehr als einer unter ihnen in der Meinung stand, sein zahlreiches Sündenregister könne nur durch eine geistliche Stiftung getilget werden. Er hätte es freilich viel wohlfeiler haben können, wenn er den Geist der Religion besser eingenommen, wenn er seine begangene Fehler nach den Vorschriften des Christenthums fürs Verflossene bereuet und gebessert, und fürs Zukünftige seine Passionen nach dem Recept gezügelt hätte, das uns schon der uralte Ecclesiasticus im 35. Kap. V. 1 — 5 vorgeschrieben hat. Diese sind Mittel zum Zweck, die auch in der Gewalt des Mannes sind, der zum Klosterstiften weder Willen, noch Vermögen hat, und ich glaube, nur vorzüglich sie sind es, die eigends dem Christen geziemen. Kann aber einer mehr thun, warum dann nicht die Stiftung auf würdigere Gegenstände? auf Fundirung geistlicher Seminarien, Kranken- und Waisenhäuser, Erziehungsinstitute verschiedener Art, Dotirung zu schlecht fundirter Pfarreien? Der edle Fürst

Dieses muß in Ansehung des ersten Kirchenoberhaupts doppelt der Fall seyn. Findet dann der Priester, daß Familienbande zerreißen wollen, und er knüpfet sie durch gute Ermahnungen wieder an, bindet sie fester zusammen, siehet der Bischof, daß sich die Fürsten entzweien, siehet das Oberhaupt der ganzen Kirche, daß sich Monarchen, Nationen die Hälse brechen wollen, und es söhnet dieselben aus, nicht aus gewinnsüchtigen zeitlichen Absichten, nicht durch Drohungen, durch Exkommunikationen, sondern durch väterliche Vorstellungen, durch Bitten und Flehen, und gelingt es, dann haben sie sich ihres Standes würdig gemacht, dann unverkennbare Früchte gebracht, an denen man sie erkennt, durch die man weiß, von was für einem Namen sie herkommen. In meiner Skizze nehme ich dem geistlichen Stand nichts von den wahren Priesterrechten, ich nehme ihnen nur das, was ihnen der Geist der frommen Einfalt vor Zeiten gegeben hat, ohne welches sie seyn können, glücklich seyn können, seyn müssen, wobei die erste Kirche wirklich und mehrere Jahrhundert glücklich war, und ich verbinde den

---

Primas würde schwerlich je ein Kloster gestiftet haben, dagegen läßt ers an Stiftungen der Art, wie ich sie eben angeführt habe nicht mangeln. Ist es nicht sehr betrübt für den an der Menschheit theilnehmenden Philantropen, wenn er siehet, daß mancher, der Besitzer von geistlichen Gütern geworden ist, nicht dergleichen thut? Der Unterschied unter den alten und neueren Zeiten ist, daß man in erstern aus Mangel der Philosophie hierinn zu viel, in den neuern aber aus Ueberfluß derselben nichts thut. Also immer excentrisch zeigen wird sich's, wie es bei den Katholiken endlich an Weltpriestern fehlen, und was das für einen Einfluß auf katholische und protestantische Staaten machen wird. Sind dann nicht schon bei den meisten Menschen alle Gefühle für Moralität erstickt? daß aber nur würdige Geistliche (darunter verstehe ich aber viel) dem Unheil abhelfen können, bedarf keiner weitern Entwicklung.

Staat, dem Priester so viel zu geben, daß er, indem er dem Altar dienet, auch davon ehrbar, unabhängig und mit Würde leben kann. Man wird aber die Antworten, mit denen ich die Tadler der obigen Skizze zu beruhigen suche, noch weit stärker finden, wenn man sich in die Absicht des Verfassers denkt. Sie ist, im 10ten Jahrhundert, wo es gerade noch möglich war, eine Staatsverfassung zu bilden, in welcher das Ding, was er sich unter dem Gemeinstaatswohl denkt, auf die möglichst vollkommene Art erhalten werden sollte.

§. 5.

Habe ich es aber mit aller Offenheit des Herzens zugegeben, daß dem Entwurf meiner Konstitution noch Vieles mangelt, (ob ich gleich das eine und das andere zu entschuldigen gesucht habe,) so wird es mir doch auch erlaubt seyn, das Gute mit ein Paar Worten zu bemerken, das sie wirklich an sich hat. Es bestehet z. B. in folgendem:

A) Nach der Skitze neigt sich die Staatsverfassung mehr auf die Seite — besonders in Kriegszeiten — einer Monarchie, als einer Aristokratie, oder gar einer Demokratie, welcher Art Regierungsverfassung ich von Herzen feind bin, wie schön man sie auch immer in den griechischen und römischen Geschichtschreibern geschildert findet. Ich will aber auch nicht gern einen ganz ungebundenen Monarchen, denn selbst der Gute wird sich für seiner eigenen Menschheit fürchten, und den Bösen werden die Millionen des Volks lange fürchten, dann hassen, und am Ende verderben. Wer Geschichte gelesen hat, bedarf keiner Belege. Wie sehr sich aber ein guter Monarch in der That vor seiner Allgewalt fürchtet, davon sehen wir ein entzückendes Beispiel in Karl VII., König von Frankreich, der gegen seinen eigenen Fiskus in einer Verordnung sagt: »Unsere Richter sollen unseren Befehlen in keinem Falle gehorchen, wenn sie nicht billig und »gerecht sind. Die Parthien sollen Erlaubniß haben, Einwendungen dagegen zu machen. Wenn sie finden, daß ein

»Befehl unbillig und erschlichen ist, so sollen sie denselben in »ihren Urtheilen dafür erklären, und wenn die Richter ein- »sehen, daß solche Befehle durch List, Betrug oder Bosheit »ausgewirkt worden sind, sollen sie die Impetranten dafür »strafen.« [1]) Segen über diesen weisen Gesetzgeber, der aber auch zugleich ein großer Held war, denn er war es, der, unangesehen der schlechten Streiche, die ihm sein Sohn Ludwig spielte, den Engländern, die von ihnen so lange besessenen großen Provinzen, die Normandie und Guienne, wieder abnahm.

B) Dem Monarchen in meiner kleinen Konstitution ist nichts genommen, was er zuvor hatte, denn die Konstitution ist für das 10te Jahrhundert, für den Zeitpunkt angelegt, in welchem der alte Regentenstamm erloschen war, und vor der Wahl des neuen Regenten, vor welcher er nicht mehr hatte, als ein jeder des hohen Adels, als ein jeder Fürst oder Graf; es sollte ihm nichts genommen, es sollte ihm gegeben, so viel, aber auch nur so viel gegeben werden, als zum Glück eines Staates nöthig ist, weil man (nach der Meinung der Einsichtsvollsten) Staaten, nicht der Fürsten wegen, sondern Fürsten der Staaten wegen bildet, und daher erhält er nur so viel, als diesem Zweck entspricht.

C) Der Regent Deutschlands erhält nur so viel, als er nöthig hat, nämlich nur so viel, daß er mit seiner Kraft, vereinigt mit den Kräften der 24 Kreisfürsten von Außen her Deutschland Achtung verschaffen kann, er soll aus dem Eroberern kein Handwerk machen, weil er für sein Haus nichts, nur für das Reich erobern kann, darf noch weniger auswärtigen besonders großen Mächten Hohn sprechen, weil ihm dazu die Hände zu sehr gebunden sind. Hängt das Hohnsprechenwollen blos von dem Monarchen ab, so ist die-

1) Meusel Auszug aus der allgemeinen Welthistorie B. 17. S. 666.

ses ein Aggregat in einem Staat, welches durch den Mißgriff z. B. in den Händen eines Arrondirers die größten Monarchien gestürzt hat. Von Seiten des Innern hat der neue Monarch so viel Kraft, daß er jeden Kreisfürsten, jeden vom Adel, den geringsten vom Volke schützen, aber auch jeden unter ihnen in Schranken halten kann. Um aber ihre Rechte zu kränken, dazu giebt ihm die Konstitution gleichwohl zu wenig, denn er kann es nicht vergessen, daß er weder ausser Deutschland, noch innerhalb dem Vaterlande etwas von Rechten und Besitzungen an sich ziehen kann, [2]) was ihm nicht die Konstitution giebt. Und sollte ihn einmal ein böser Dämon anwandeln, so kann er es nicht übersehen, daß zwei Drittel der Reichsgewalt in den Händen der Kreisfürsten, und nur eines in seinen eigenen ist. Solch ein Rückblick hält ihn in Schranken.

D) Bei allem diesem ist aber doch nicht zu befürchten, daß die Gewalt der 16 Kreisfürsten, der kaiserlichen gefährlich werden dürfte, denn auch sie dürfen nichts ausser ihrem Kreise, noch weniger etwas ausser Deutschland, es betreffe Rechte oder Güter, erwerben: So lange sie also von der Vernunft geleitet werden, werden sie es auch nicht wollen, weil ihr Glück in der Konstitution genug gesichert ist. Plaget aber auch einmal den einen oder den andern die Sucht zum Erweitern seiner Macht, so ist dieses doch nicht der Fall bei den meisten. Gesetzt aber gesunder Menschenverstand hätte sie alle auf einmal verlassen, so würden sie zwar etwas versuchen wollen, würden aber doch nichts ausrichten können. Denn wie wäre es zu erwarten, daß 16 Kreis-

---

2) Die Konstitution muß dem Regenten geben, was ihm gehöret, er sich nichts selbst. Die Konstitution giebt ihm das nicht, was einem Regenten nicht gehöret, und sie sorgt dafür, daß er sich das nicht selbst nehmen kann, was ihm nicht gehören soll.

fürsten ihre Gewalt auf einen Punkt koncentriren, und gegen ein Reichsoberhaupt aufkommen sollten, dessen 5 Kreise zusammenhängen, dessen 3 andre Kreise Berührungspunkte an den Kreisen der 16 übrigen Fürsten machen, und der dabei die Zügel der eigentlichen Militärgewalt im ganzen Reiche in Händen hat? Daß im schlimmsten Falle die Kreisfürsten gegen den Kaiser aufkommen könnten, scheinet mir fast unmöglich, besonders aber so lange, als es das Volk fühlet, daß es bei der Konstitution vor allen benachbarten Völkern glücklich ist. Damit es aber das sey, dafür hat der Monarch zu sorgen, und dazu liegen die Mittel in der Konstitution, weil es nach derselben brave Richter im Reiche giebt, und zugleich dafür gesorgt ist, daß die Rechtssprüche ohne Unterschied der Personen schnell und stracklich vollzogen werden. Die Konstitution bieget aber auch von einer andern Seite gegen den Rückfall der Kreisfürsten vor.

Der Kaiser hat 1) keine besondere Ursache, gerade den Kreisfürsten über die Gebühr zu Gefallen zu leben, denn seine Kaiserrechte sind erblich, und da ihm die meisten Reichsdomanialgüter bleiben; so fehlet es nicht am Fond, seinen guten Willen in That übergehen zu lassen Er hat dabei 2) wenn er auch einem etwas an Land und Leuten zuwerfen wollte, dazu keine Gewalt, weil er von dem, was ihm die Konstitution giebt, nichts veräußern, nicht einmal ein Stück Land einer Prinzessin, vielweniger eventuelle Successionsrechte im Heurathsgut an andere Fürsten, zumal auswärtige Monarchen geben kann, wodurch alle Kriege, der Succession wegen, wegfallen, die Deutschland, besonders in den letzten Zeiten mit so viel Menschenblut gedüngt haben. Er darf nicht nur alles dieses nicht, sondern er darf auch nach der Konstitution nicht einmal einem Kreisfürsten ein Privileg, das einen Vorzug vor den Mitfürsten zum Zweck hätte, ertheilen, wodurch die Unterschiede wegfallen, die über den Titel Exzellenz, Rang ꝛc. in jüngeren Zeiten so viel Zeit und Millionen

Geld weggenommen, so viel Gemüther entzweiet, der Beendigung so viel nützlicher und nöthiger Geschäfte im Wege gestanden haben. Dadurch, daß die Stimmen keiner Verminderung oder Vermehrung fähig sind, kann nicht geschehen, was z. B. unter Philipp dem Großmüthigen geschah, der als ein großer Fürst nur eine Stimme hatte, indessen seine weit schwächere 4 Successionen ihrer 4 hatten, wodurch das politische Gleichgewicht z. B. auf einem Reichstage in ein beständiges Fallen und Steigen, den Wettergläsern im April gleich, alle Augenblick verrückt wird.

Die Gleichstellung der Kreisfürsten hat aber in einem andern Betracht für das Volk einen unübersehbar großen Nutzen. Gelingt die Erziehung der Fürsten, (hierzu gehört aber auch, daß man sie nicht nur mit den Reitzen des Hofes, sondern auch mit dem Elend der Unterthanen nach und nach bekannt macht,) so haben sie zwar Vieles vor den gemeinen Menschen voraus, sie bleiben aber doch Menschen. Giebt man einem 1000 □ Meilen und die dazu gehörigen Unterthanen, dem andern nur 500, — 100, — 60, oder gar nur 10, und setzt man die letztern den erstern an Rechten und Rang gleich, so ist es fast unmöglich, daß ihn nicht der Versuch anwandeln sollte, die Zahl seiner Quadratmeilen, seine jährlichen Revenüen, seiner Würde gleichzustellen. Aus diesem Bestreben sind unzählbare Thränen der armen Unterthanen geflossen, die — nach meiner Skizze nicht mehr fließen werden, weil meinen Kreisfürsten aller Stoff zur Aemulation benommen ist.

E) Wie die Konstitution die Steuerbeiträge ordnet, und gegen Mißbräuche sichert, leuchtet wohl in die Augen. Wenn ich den Kreisfürsten davon befreie, so ist doch das wohl sehr natürlich, denn nur er leitet den Kreis, und was soll es wohl heißen, wenn ihm die Konstitution auf der einen Seite mit einer Hand etwas giebt, was er mit der andern leicht wieder nehmen kann. Es giebt nur den Finanz-

männern Veranlassung, den Fürsten zu Betrügereien gegen das Volk zu überlisten, hinter deren Quellen die Reichsgerichte oft gar nicht, gemeiniglich aber doch zu spät kommen würden.

Die zum fürstlichen Hause gehörigen, und die ihm an Stoff gleich sind, ich meyne den hohen Adel, läßt die Konstitution in Friedenszeiten ganz frei, in Kriegszeiten zwar nicht ganz, aber doch in so weit frei, um sich nicht mit so viel Schmerzen zu erinnern, daß sie sonst ganz frei waren. Warum die Konstitution hierin den niedern Adel nicht so sehr begünstiget, kommt daher, weil es gar nicht mit den Grundsätzen der Gleichheit in Widerspruch stehet, daß einer mehr, der andere weniger besitzet, und weil dieses allerdings der Fall zu seyn scheint, wenn der Besitzer großer Güter, dem doch der Schutz des Staates vorzüglich gedeihet, nichts beitragen soll, was sich doch jeder aus dem Volk gefallen läßt. Setzt ihn die Konstitution hierinn dem Volk nicht gleich, so geschiehet es deswegen, a) weil der Adel, der vorher nichts beitrug, schon dadurch, daß er beiträgt, dem Staat ein Opfer bringt, weil er b) ohnehin das Volk an dem Genusse seiner Güter, die er doch wohl großentheils verpachtet, nicht selbst bauen kann, Theil nehmen läßt. Dadurch aber, daß nun auch er steuert, ist sein Interesse in jenes des Volkes verschmolzen, und er wird nun nicht mehr von seinen Mitbürgern beneidet, und dem Throne näher, mit den übrigen des Volks dafür wachen, damit nichts hierinn der Konstitution zuwider unternommen werde.

F) Das Uebrige der Konstitution ist so gegriffen, daß jeder im Staat mit einem frohen Sinn sein Daseyn fühlen, seinen Regenten segnen kann, in Friedenszeiten ohne allen Zweifel, und in Kriegszeiten, wenn eine Provinz, Amt, Ort oder ein einzelner Bürger durch Erlittenheiten für eine Zeit oder für immer seine Zernichtung befürchten müßte, so daß durch die Antheilnehmung aller Kreisprovinzen aller zu

fühlbare Schaden bald ausgeglichen seyn wird. Unter solch einer Konstitution aber, in welcher das Band des Kaisers an jenes der Kreisfürsten so enge, und nur mit Hinsicht auf das Gesammtinteresse des ganzen Reichs geschlungen ist, ist es schwerlich zu befürchten, daß alle Kreise in gleichem Grade durch Kriegescalamitäten heimgesucht werden dürften, zumal in einem Staate, der nichts erobern will, der nur gegen Eroberungen sicher gestellt seyn soll, und worinn der Monarch beim Beschließen des Kriegs keine freie Hand, und bei Eroberungen keinen eigenen Vortheil haben kann.

G) Bei der Skizze des Verfassers ward es unmöglich was späterhin geschah, daß nämlich in einem und demselben Fürstenthum, Herrschaften, Städte, Klöster, Stifter, Ritterschaften und andere adliche Güterbesitzer entstanden, unter denen ein jeder sein eigenes Gebiet, sein eigenes Interesse hatte, durch welches dem Fürsten zwar auch im Bösesthun, aber auch noch öfter im Gutesthun die Hände gebunden waren, wodurch weder Justiz noch Militairverfassung gedeihen konnten.

H) Daß und warum die Konstitution dem Adel das Seinige meistens beläßt, der Geistlichkeit aber das Ihrige nimmt, ist in vorigem Absatz schon bemerkt, dem ich hier nur noch das hinzusetze. Weder greift der weltliche Regent dem geistlichen, noch letzterer ersterem ins Gebiet, denn der eine ist nur Untergebener des andern in gewisser Rücksicht, und so, wie von der geistlichen Behörde hierin alle nur mögliche Umsicht nöthig und zu erwarten ist; so darf es der weltliche Regent auf keine Art vergessen, daß auch seine Macht, sie sey auch die ausgedehnteste, noch immer ihre Gränzen, von der Seite aber, von welcher sie mit der Religion gränzet, die engsten hat. Sorgt dabei die Konstitution für den Unterhalt der Bischöfe und ihr Personal auf eine Art, daß es nicht in der Gewalt eines Kreisfürsten steht, ihm bei einer üblen Laune den Brodkorb zu hoch oder zu

niedrig zu hängen, und sorgt dieselbe hierin ganz vorzüglich für den römischen Hof; so ist doch wohl alles dieses nöthig, wenn man es will, was doch seyn soll, daß die Kirche ohne Unterschied der Personen, gekrönte Häupter und Fürsten in ihrer Sphäre binden und lösen kann. Sie wird dieses gewiß thun, nachdem sie nach der Konstitution kein anderes Interesse mehr hat, als mit eben der Unpartheilichkeit, eben dem Muth zu verfahren, mit welchem ihr großes Vorbild verfuhr. Daß wir, die Kirche in eine solche Lage versetzt, weder diese Koncordate K. Heinrich V. mit Pabst Calixt II., noch die des deutschen Reichs mit Pabst Eugen IV. hätten kennen lernen, und daß dann ein Thomasin, Peter von Marka, ein Gerson, ein Hontheim und mehrere andere eben so große Männer ihre schönen Talente auf etwas Besseres hätten verwenden können, daß dadurch so viele Folianten, selbst die vielen Schreibereien, die der bekannte Kongreß zu Ems durch seine gewiß höchst nöthige Punktation veranlasset hat, hätten gesparet werden können, dieses alles und noch tausend andere Sachen dieser Art — ist wohl handgreiflich klar. — Daß sich aber der Verfasser bei allem diesem nur hauptsächlich von dem Wunsch seines Herzens hat leiten lassen, für das 10te Jahrhundert eine Konstitution zu entwerfen, bei welcher Fürsten, der Adel und alle Unterthanen ihre Rechnung finden möchten, daß er deswegen von nur einem Gesichtspunkte, jenem nämlich, der den Zweck aller vernünftigen Staatsverfassungen vorschreibt, ausgehen konnte, und daß er also zusetzen, beschneiden und so lange feilen mußte, ohne sich darum zu bekümmern, ob es dem einen oder dem andern für einige Momente wehe thun möchte, alles dieses kann dem Kenner nicht entgehen. Gewiß ist es also, daß diese Konstitution im Ganzen ihr unendlich Gutes gehabt haben würde. Doch bei dem, was daraus für einzelne Resultate für die Menschheit entstanden seyn würden, darf ich wohl noch ein wenig stehen bleiben.

I) Hätten wir gleich im Anfange des 10ten Jahrhunderts eine Art von der skizzirten Konstitution oder noch eine bessere gehabt (denn damals war es Zeit dazu) so hätten wir wahrscheinlich alle die Friedensschlüsse, welche seit dem 12. Jahrhundert bis auf unsere Tage geschlossen wurden, und die denselben immer vorhergehende Kriege und sonstige Uneinigkeiten gar nicht kennen lernen.

§. 6.

Einwenden wird man dem Verf. vermuthlich, ob denn zu glauben, daß, Falls im 10ten Jahrhundert eine Konstitution der Art errichtet worden wäre, wie sie oben skizzirt worden, gar keine Kriege und also gar keine Friedensschlüsse entstanden seyn würden? Das nun zwar nicht, weil der Verfasser die Menschen zu gut kennt, als dieses voraussetzen zu dürfen. Aber nachstehendes ist ihm wahrscheinlich.

a) Bei dem Daseyn einer Konstitution hätte weder der Kaiser gegen einen Kreisfürsten, noch ein Kreisfürst gegen einen andern Krieg führen können, denn die Streitigkeiten unter sich würden von den Reichsgerichten geschlichtet, und durch die Kreistruppen vollzogen worden seyn. Alle die Kriege und Friedensschlüsse vom 10ten Jahrhundert bis nun unter Kreisfürsten würden demnach nie entstanden seyn.

b) Indem ein Kreisfürst keine auswärtige Krone tragen konnte, oder doch seine Kreisfürstenregierung an seinen nächsten Agnaten hätte abgeben müssen; so wäre auch alle Veranlassung abgeschnitten gewesen, mit einer fremden Macht in Collision zu kommen, wodurch auch die Kriege mit andern Nationen vermieden worden wären. [1])

---

1) Wäre ungefähr so die Verfassung gewesen, so hätte Brandenburg nicht die Krone Preußens, Sachsen und Hessen nicht jene Polens und Schwedens, kein teutsches Haus jene Dänemarks, der Kaiser nicht Kronen in Neapel erwerben, der Kaiser von Rußland durch die Heirath einer teutschen Fürstin keinen Fuß

c) Hätte aber gleichwohl das Schicksal einen Krieg zwischen Kaiser und dem Reiche auf einer Seite, und zwischen einer benachbarten Nation auf der andern Seite unvermeidlich gemacht, so würde derselbe durch ganz andere Grundsätze geleitet, und durch ein ganz anderes Militair geführet, auch ganz anderst, also auch der Frieden ganz anderst ausgefallen seyn.

d) Von der geistlichen Macht würde nicht nur nichts Friedenswidriges, sondern ganz sicher nichts, als was den Frieden erhält, zu erwarten gewesen seyn, weil sie durch die Konstitution von allen weltlichen Interessen für immer abgeschnitten war.

e) Eben diese Konstitution hatte dafür gesorgt, daß nie von Religionsmißbräuchen z. B. von Ablaßkrämerei ꝛc. ꝛc. die Rede hätte seyn können; wodurch die Religionsspaltungen, also auch alle Religionskriege, folglich auch alle Religionsfriedensschlüsse nie Daseyn erhalten haben würden.

Was liegt aber in dieser einzigen Betrachtung für unendlicher Stoff zur Erhaltung der Staatsruhe? Hätte gleichwohl ein Neuerungssüchtiger, Statt der sieben Sakramente, ihrer nur drei angenommen, die Tradition als eine Glaubensquelle verworfen, die Auslegung der göttlichen Bücher nicht gerade der Kirche, sondern einem jeden Mitgliede derselben zugeschrieben, alles das verworfen, was seinem Kopfe nicht begreiflich, seinen Passionen nicht günstig gewesen wäre, kurz wäre alles dieses, und noch weit mehr als dieses von dem einen, oder dem andern gelehret worden; so wäre Beilegung ein Leichtes gewesen, ohne daß deswegen Millionen gegen Millionen, Unterthanen gegen die Obrigkeit ꝛc. in Harnisch gekom-

---

breit Land auf teutschem Grund und Boden an sich bringen können, und die teutschen Niederlande wären alle der kostbaren Kriege enthoben gewesen, welche Veräußerungen oder Erwerbungen dieser Art auf die natürlichste Weise mit sich brachten.

men wären, denn blos die geistliche Behörde hätte diese Neuerung auf die eine oder die andere Art zur Ruhe gebracht, und der Staat hätte sich nicht im geringsten in den Handel gemischt.

Die zeitliche Güter, welche die Kirche hatte, die Sucht nach diesen Gütern hat sie selbst zu Mißbräuchen verleitet, hat ihr Haß und Neid der Weltmenschen zugezogen, hat die Geldsucht der Regenten selbst in Gährung gebracht, und dieses alles hat es endlich bewirkt, daß sich die weltlichen Mächte nicht nur deswegen eines Mönchens annahmen, weil er manche wirkliche Mißbräuche ahndete, sondern weil er auch in der That den Regenten die Wege zu einem Vorwande öffnete, das wieder an ihre Häuser zu bringen, was ihre Vorfahren an die Kirchen verschwendet hatten.

§. 7.

Indem nun im 10ten Jahrhundert keine Konstitution dieser Art gemacht wurde, wie die obige Skizze enthält, so will ich nur noch mit wenigem erwähnen, was dieser Mangel im Ganzen für traurige Folgen gehabt hat. Die 1ste ist, das Kaiserthum ward ein Wahlreich. Darum hieng bei einem jeden Sterbfalle der Kronsuchende von den Fürsten ab, die das Volk allmählig davon ganz auszuschließen verstanden. Dadurch geschah es 2) daß ein Kaiser das Reich nie als sein eigen ansehen, nie als sein Eigenthum lieb gewinnen konnte, und daß er, wenn ihn seine Ehrsucht gleichwohl zum Kronkandidaten schuf, er vorher, so lange Reichsgüter vorhanden waren, diese Reichsgüter, dann aber zu Erhaltung seines Zwecks, seine eigene Familiengüter um Stimmen zu erhalten, verschwenden mußte.

Durch dieses alles wurden 3) die Kaiser nach und nach arm, kraftlos; in eben dem Maaße, als die Fürsten reicher und mächtiger wurden. Die Fürsten verlangten aber auch 4) keinen reichen, keinen mächtigen Kaiser, denn wenn dieser beides ist, so sind es die Fürsten weniger. 5) Die Mächti-

gern unter den Fürsten brachten es nach und nach nicht nur dahin, daß das Volk von den Kaiserwahlen ganz, sondern daß auch die meisten Fürsten davon ausgeschlossen wurden. Aber auch das war es nicht allein; diese Wahlfürsten wußten sich nun auch allmählig von den Kaisern solche Privilegien auszubedingen, durch welche es zwischen ihnen und den übrigen Fürsten eine Scheidewand gab. 6) So weit es die Fürsten mit den Wahlfürsten bringen konnten, brachten auch sie es für sich selbst. Mit diesen letztern versuchten 7) die Prälaten, Grafen, Städte so weit gleichen Schritt zu halten, als es die Umstände zugaben. Alles dieses geschah 8) auf Unkosten der kaiserlichen Macht, auf Unkosten des Reichswohls. Unter Kaiser Friedrich II. im 13. Jahrhundert war schon 9) die Sache so weit gediehen, daß er den geistlichen und weltlichen Ständen alle Privilegien bekräftigte. Im 14ten Jahrhundert enthob 10) Kaiser Carl IV. die Kurfürsten schon der kaiserlichen Jurisdiktion, mit denen 11) die übrigen Fürsten durch das Suchen und Erhalten der Berufungsprivilegien gleichen Schritt zu halten suchten.

Die Sache kam endlich so weit, daß das Recht des Friedens und des Kriegs, das Gesandtschaftsrecht, und andere dergleichen Rechte emporkamen, so daß Teutschland aus so viel eigenen Staaten zu bestehen schien, als es Fürsten gab. Wollte der Kaiser 12) noch etwas in einem solchen Staat verfügen; so mußte er sich sorgfältig hüten, daß er ja nicht wider das eine oder das andere Privileg eines Staates verstieß. Die Kurfürsten wußten 13) späterhin dagegen in den Wahlkapitulationen Vorsehung zu thun, und der Westphälische Frieden brachte es 14) so weit, daß jeder Stand des Reichs, er mochte groß oder klein seyn, im Grunde Regentenrechte besaß. Ob ein solcher Staat, in welchem in einer Rücksicht viele Regenten sind, in einer andern aber gar keiner ist, in welchem sich das Loos der Reichsunterthanen immer mehr einer Verschlimmerung nähert, beneidungswürdig ist, ob darinn

ein Gesammtinteresse herrschen, ein vernünftiger Staatszweck erreichet werden könne, überlasse ich dem Urtheil eines jeden.

§. 8.

Während dem man in Teutschland auf diese Art an dem Gemeinwohl des Reichs nagte, die Macht der Kaiser immer mehr und mehr schwächte, arbeiteten die französischen Könige, die Gewalt ihrer Großen zu schwächen, ihre eigene zu erhöhen, die Krongüter dadurch, und mit ihnen die Gewalt der Könige zu erweitern. Daß solch ein Reich, welches in dem Innern so schön zusammen hängt, von der Natur mit allem, was fruchtbringend ist, so reichlich gesegnet ist, das seine Kräfte so sehr concentrirt hat, welches nebstdem von seinen vorzüglichsten Umgebungen, wie Teutschland, so wenig zu fürchten hat, und dessen Volk von Jahrhunderten her so sehr auf Kraftübungen und auf Ehre hält, gegen Teutschland ein weit überwiegendes Gewicht erhalten mußte, ist wohl sehr natürlich.

Dieses fühlten die Teutschen Fürsten nur zu sehr, und das war die Ursache, aus welcher sie im fünfzehnten Jahrhundert bei ihren Wahlen nicht mehr darauf sehen konnten, ob der zu wählende ein Teutscher, sondern ob er auch ein teutscher Reichsstand sey, dem es nicht an Kraft, das Reich zu vertheidigen fehlen möchte.

Durch derlei Veranlassungen und Betrachtungen verfiel man auf das Haus Oestreich, wozu Kaiser Rudolph von Habsbung einen sehr festen Grund gelegt hatte, und so kam endlich im 15ten Jahrhundert Kaiser Maximilian I, dessen Haus schon vorher brave Regenten gegeben hatte, und im 16ten Jahrhundert sein Enkel, Kaiser Carl V. zur Regierung, so kam es endlich, daß man sich genöthiget sah, mehrere Jahrhunderte hindurch nur Kaiser aus diesem großen Hause zu wählen. [1])

---

1) Noch damal wäre es Zeit, aber doch auch hohe Zeit gewesen, Teutschland eine Konstitution zu geben, durch welche der

§. 9.

Dieser überaus mächtige, nebst andern Reichen mit Spanien, und dem großen teutschen Reiche gesegnete, dieser heldenmäßige Monarch, der dabei in jeder Art von Staatspolitik so tief eingeweihet war, der seine große Macht durch mächtige Bündnisse zu verstärken wußte: was gewann er aber gegen das einzige Frankreich? Am Ende aus Kummer den ruhigen Aufenthalt in einem Kloster.

Wenn es aber höchst ungerecht ist, von diesem großen und klugen Monarchen zu behaupten, daß er es auf eine allgemeine Monarchie angelegt habe, [1]) so ist gewiß eben so ungerecht, wenn man diese Gesinnungen seinen Nachkommen, den Ferdinanden aufbürdet. [2]) Behauptet man dagegen, daß

Kaiser das Reich lieb gewonnen, die Fürsten den Kaiser als einen Beschützer ihrer weit genug getriebenen Eroberungen hätten ansehen können, und in welcher der Unterthan des Reichs noch Sicherheit für seine Rechte hätte finden können.

1) Carl äußerte sich auf dem ersten Reichstag zu Augsburg gegen die Stände ohne allen Rückhalt wörtlich also: »So stand »unser Gemüt und Will nit dahin, daß man viel Herren, »dann allein ains (einen) wie das heylig Reych Herkommen »ist.« Abgesehen nun davon, daß diese Stelle nicht das mindeste enthält, was einem Kaiser nicht höchst anständig ist, abgesehen, daß nur ein Herr von Chemnitz unter dem Namen Hippolithus a Lapide, und unter dem Titel: Abriß der Staatsverfassung 2c. des römischen Reichs Teutsch. Nation, mit Carrach und anderen ihnen ähnlich denkenden Gift darinn finden wollen; giebt es doch auch wohl jetzt Publizisten, die weit entfernt sind, Kaiser Carl V. Gesinnungen der Art zuzutrauen. Reuß teutſ. Staatskzl. Th. 10. S. 391. wo er, was auch fast ein Blinder siehet, bemerkt, daß das Ausgezogene im Zusammenhang zunächst nicht auf die Reichsstände, sondern vielmehr auf Frankreich und andere Mächte gemünzet gewesen seye.

2) Zwar die Sache beim Lichte betrachtet: welcher Monarch

diese Kaiser einem Reiche nicht gut seyn konnten, dessen Hauptglieder ihre Macht mißachteten, und daß die Reichsstände ihre Monarchen nicht liebten, weil sie ihre Macht gleichwohl noch fürchten mußten, so glaube ich, daß man Recht habe. Aber was brachten so heterogene Verhältnisse für Folgen zu Tage?

§. 10.

Darf ich nun aber einige Bemerkungen von dem Zustande Teutschlands seit Kaiser Carl V. von 1519 bis den 12ten Julius 1806 machen, in welchem die teutsche Konstitution zu Grabe getragen wurde; so bedarf es keiner umständlichen Schilderung, nein eine ganz trockene Erzählung genügt zum vorgesetzten Zwecke.

1) Vorher, und auch in diesem Zeitpunkte war das Haus Oestreich mit der Ottomannischen Pforte immer in Streit, den Frankreich zu unterhalten wußte, und wobei gemeiniglich auch das Reich ins Spiel kam.

2) Etwas später war dasselbe immer mit Frankreich in einer Fehde, und je länger sie währte, destomehr verlor Oestreich, nicht nur deswegen, weil Frankreich an und für sich stärker als Oestreich war, sondern auch, weil letzteres noch mehr durch seine eigene Reichsstände, die großentheils an Frankreich hiengen, geschwächt wurde. Daß alle Reichsunterthanen, besonders die, welche es mit dem Reichsoberhaupt gehalten hatten, immer verloren, verstehet sich von selbst.

3) Dieser jammervolle Zustand währte das ganze 16te Jahrhundert, ja, obgleich im 17ten der westphälische Frieden erschien, das ganze 17te, noch mehr das ganze 18te Jahrhundert fort, und es verlor bei jeder Gelegenheit der teutsche

---

siehet nicht lieber seine Unterthanen unter seiner Gewalt, wenn er bemerkt, daß man daran arbeitet, Ihn unter die Gewalt seiner Untergebenen zu bringen?

Staat eine Provinz nach der andern, das Volk verlor seine Söhne, sein Geld, seine Sitten, so, daß man z. B. im 30jährigen Kriege ganz menschenleere Dörfer, Aemter, Oberämter, fast möchte ich sagen, Provinzen fand, die unter ihren Ruinen begraben lagen, wenige Männer mehr, die das Volk vermehren, wenige Hände, die das Feld wieder anbauen konnten.

Wie ganz vorzüglich sich in allem diesem gegen Teutschland Ludwig XIV. ausgezeichnet hat, das beweisen noch bis auf heutigen Tag die unvergeßlichen Spurren, welche die Rheingegenden an sich tragen.

4) Es war aber nicht nur Ludwig XIV, welcher Teutschlands Vernichtung beschlossen hatte, sondern dieses war schon lange vorher der Entschluß seines großen Vorfahren König Heinrich IV, wie ich schon anderwärts angeführet habe, und es war, welches ohne die Geschichte unglaublich seyn würde, das Oberhaupt der ganzen Kirche, welches nicht nur diesen Plan genehmigte, sondern auch, was noch mehr ist, mit Geld und Menschen zu unterstützen bereit war. Freilich war sein Plan vorzüglich auf die Vertilgung Oestreichs angelegt; daß aber auch dann schon damal das ganze Reich aufgelößt seyn würde: wer kann das übersehen? Etwa nur diejenigen, welche dabei — wiewohl doch nur auf eine Zeit lang — zu gewinnen dachten.

5) System war es um diese Zeit der meisten Reichsstände, die Gewalt genug zu haben glaubten, (nachdem einmal das kaiserliche Ansehen geschwächt war) den armen Unterthanen immer mehr zuzusetzen, ihre schwächere Mitstände immer mehr zu quälen, ja sie, wenn es möglich war, in ihrer nun schrankenlos gewordenen Landeshoheit zu erdrücken, wovon die Geschichte nur zu viele Beweise liefert.

§. 11.

Die weitere Folgen von diesen waren sehr traurig, sie zeigten sich erst recht im 18ten Jahrhundert. Von einem

Gemeingeist wußte man (dies Alles im Ganzen genommen) fast gar nichts mehr, weil die meisten das gemeine Staatswohl aus ihren Augen durch Egoismus verrückt hatten. Auf diese Art gab es auch keine innere Kraft mehr in Teutschland, die sich, Statt sie vorher einem reissenden Strome glich, in viele Flüßchen und Bächlein verloren hatte. Die Einheit, das Leben eines gesunden Staaten, mangelte fast in allen Entschlüssen.

Die Theorie des teutschen Staatsrechts lautete zwar ganz anderst, aber diese, und wie es in der Praxis war, kann man aus einem und demselben Autor, dem unvergeßlichen Moser lernen, wenn man weiter nichts thun, als nur seine Praecognita jur. publ. Germ. Ffth. u. Leipz. 1732 durchblättern, und sie dann mit seinen patriotischen Briefen von 1764 vergleichen will, die zwar der eine oder der andere Fürst beherzigte, die aber ein jeder teutsche Fürst unter sein Kopfkissen hätte legen sollen. Es war also allerdings eine Theorie, aber sie war ohne Lebensprinzip, und so war Teutschlands Staat eine verbindungs- und seelenlose Masse. Hatte sie noch etwas Lebensstoff, so ward er nur von Einzelnen nach Erweiterungen der Besitzungen und der Rechte, wornach der Egoismus immer nur strebet, berechnet, und nach noch mehrern kaiserlichen der der kaiserlichen und reichsgerichtlichen Macht verarbeitet, zum wenigsten nach Vereitlung der Hülfsvollstreckung. Streben also nach Unabhängigkeit und Willkühr, und um darinn zum Zweck zu kommen, nach Militair und Einheit der Administration als Mittel dazu, nur das war von Seiten mehrerer unter den Mächtigen Hauptprinzip, bei welchem sich aber die mindermächtigen Reichsstände und ihre Unterthanen, die nicht gleichen Schritt halten konnten, sehr übel, besonders in Kriegszeiten sehr übel standen, die so eigentlich und con amore dazu benutzet wurden, einer schlimmen Sache ein wenigstens scheinbar gutes Ansehen zu geben.

§. 12.

Ich übertreibe die Sache gewiß nicht, wenigstens für denjenigen nicht, der in den letztern 40 Jahren in Teutschland gelebt, mit offenen Augen gesehen, und aus den Urtheilen und Weisungen der höchsten Reichsgerichte bemerket hat, was für ein ungebundenes Wesen sich der eine oder der andere Reichsstand gegen seinen Mitstand, was für eines mehrere Stände gegen ihre Unterthanen sich erlaubt, und falls sie sich reichsgerichtliche Zurechtweisungen mußten gefallen lassen, wie der eine oder der andere die Mitglieder des Gerichts angezapft, was für Drohungen mancher dem ganzen Gericht, gar nun und dann justizhemmende Weisungen hat zugehen lassen, [1]) und wie mancher am Ende, wenn oft, nach einem Jahrhundert, die Urenkel des Impetranten eine Sentenz erhalten hatten, ihre Vollstreckung umgangen wurde. [2]) Doch noch etwas tiefer ins Detail.

§. 13.

Ich fange an 1) mit dem Gehorsam, ohne welchen doch ohnmöglich Bürger glücklich seyn können, ohne welchen kein Regent in der Welt dieselben glücklich machen kann.

---

1) Wenn der brave Häberlin in seinem Staatsarchiv B. 3. S. 197 — 202 sich anstellt, als komme ihm dieses unglaublich vor, so kann ich dagegen versichern, daß er die Sache mehr als geglaubt, indem er sie gewußt hat.

2) Wer wolte aber auch wohl ein kaiserl. Urthel heute gegen einen Mitstand vollstrecken, der mir es morgen wieder vergelten kann, und doch lag dieses so ziemlich im Geist der Exekutionsordnung. Wahrscheinlich hat Iffland im 4ten Band seiner dramatischen Werke im Stück Figaro S. 186 nur Teutschland spotten wollen, wenn er einer Baronesse an ihren Vetter, den Grafen Boja, folgende Worte auf ihre geläufige Zunge legt: »Hüthen »Sie sich, daß ich mich bei den höchsten Reichsgerichten nicht ver»ständlich mache — daß ich den Druck des Volks — das Elend »dieser armen Unterthanen nicht verständlich mache.«

Von dieser so nöthigen Eigenschaft wußten aber gar Viele der mächtigen Stände nichts, und die Mindermächtigen hatten sie auch gemeiniglich nicht im Herzen, obgleich sich mancher äußerlich so benehmen mußte, denn er mochte sich wohl noch aus seinen Jugendjahren an Solons Definition erinnern, der den lex tela auararum nannte, inquam, si muscae leviores et culices incidunt, retinentur, si vero apes, ea disrupta, avolant, welches wie wenig es auch auf die Theorie unserer vaterländischen Gesetze passet, in der Anwendung doch leider! nur zu oft der Fall war, daß bei den Mindermächtigen, ja sogar bei geistlichen mittelbaren Körperschaften alles Gefühl für Gehorsam, nicht nur gegen die Landes- sondern auch gegen die Reichsjustiz abgestorben war, wüßte man, wenigstens nicht so allgemein, wenn uns nicht der aufmerksame Häberlin in seinem Staatsarchiv [1]) vom Domkapitel zu Osnabrück ein Beispiel aufgezeichnet hätte, nach welchem sich dasselbe in einem Vertrage verbindlich gemacht hatte, weder den landesherrlichen, noch den reichsgerichtlichen Verfügungen zu pariren.

Dieser Vertrag scheint mir so stark, daß ich ihm, wie leicht es mir auch wäre, nichts mehr beisetzen will.

§. 14.

Mit der Justiz sah es an manchen Orten auch nicht zum Besten aus. Ich mache aber ganz billig einen Unterschied zwischen Territorial- und zwischen Reichsjustiz. In diesem Paragraph rede ich vorzüglich von der ersteren, und im folgenden von der andern. In mehreren Landen war sie vortrefflich bestellet, und auch ausgeübt, besonders aber, wenn kein fiskalisches Interesse im Wege stand, oder sonst auf irgend eine Art landesherrliches Point d'honneur ins Spiel kam. Aber in ungleich mehr anderen Provinzen war

1) Band 9. S. 416 — 422.

wenigstens die Ordnung des Prozesses, der Sekretariats- der Registraturgeschäfte unter aller Kritik, eigentlich dazu gemacht, die Faulheit des Personals zu begünstigen, ihren Grobheiten einen Mantel anzuhängen, die Rechtssachen aber selbst kostspielig und ewig zu machen. Von dem groben Streich, am Ende die Justiz ins Kabinet zu ziehen, brauche ich nicht zu reden, [1]) die sogenannten unbeschränkten Appellations-Privilegien [2]) ob sie gleich für gehörig organisirte und mit genug braven Männern besetzte Staaten nicht ganz zu verwerfen sind, gaben auch in dem einen und andern Staate wenig Gedeihen. Denn man wollte nicht gerne Revisions- oder Oberappellationsgerichte, weil sie Geld kosteten, errichten, und ich habe es selbst in meiner Praxis erlebt, daß die Reichsgerichte noch vor 16 — 20 Jahren hierin so bestimmte Vorschriften ertheilen mußten, als wäre es für ein Landeskollegium ein unbegreifliches Ding, ob man gleich das Privileg selbst schon von Kaiser Carl IVten Zeiten her hatte. Wie schlecht im übrigen bei manchen ständischen Gerichten vorzüglich auch bei den geistlichen Ständen die Justiz verwaltet wurde, davon kann man sich überzeugen, wenn man nur die Urtheile der höchsten Reichsgerichte bei einem Moser, Cramer, Reuß, Häberlin, und mehreren andern Männern durch-

---

1) Dieses habe ich schon von 20 in Druckschriften, und andere mit mir gethan, und wer hat wohl nicht dieses auch vor kurzem im rheinischen Bunde, und darin die gediegene Abhandlung des Herrn Geheimenraths Freiherrn von Stein und des Herrn Reichskammergerichts-Assessors von Kampz gelesen?

2) Diese gaben noch den Unterthanen vollends durch den §. 6. Art. 19. der Leopoldinischen Wahlkapitulationen den Herzensstoß, den der für das Unbeschränkte der Landeshoheit allzueifrige kurtrierische Minister von Dominique veranlasset hatte. Er ruhe nun sanft!

blättert.[3]) So wurde z. B. ein Graf von Witgenstein 1786.[4]) um 5 Mark l. G., ein Fürst Bischof von Speier 1787, wegen zugefügter Injurien um 1000 rthl.; statt der Genugthuung, zugleich aber in eine Strafe von 10 Mark löthigen Goldes verdammet[5])

§. 15.

Die Reichsjustiz. Sie hatte wirklich sehr vieles Gute. Die Reichsgesetze waren meistens musterhaft, das Richterpersonale war im Ganzen vortreflich, die Kanzleien gut bestellt, und ich wüßte Niemand, der der Reichsjustiz hätte feind seyn können, außer der, dem es nicht mit dem Recht gedient war. Hätte ich Beruf, ein Gericht zu bilden, so würde ich vorzüglich die reichsgerichtliche Justiz zum Muster wählen, ob mir gleich auch darin nicht alles anstand, wohin unter andern vorzüglich das Recessiren der Prokurato-

---

3) Ein Regent ist gewiß zu beklagen, und mit Schonung zu behandeln, wenn man bedenkt, wie viele Menschen um seinen Thron schwärmen, die gemeiniglich eine Larve haben — die nur zu oft etwas anderst reden, als sie denken. Will ein Fürst wissen, was er nach Recht, Gewissen und Ehre thun kann, so lese er nur drei bis vier Dutzend reichsgerichtliche Urtheile durch, solche meine ich, die von landesherrlicher Gewalt, von Fehlern der Justiz in den Landesgerichten handeln, und wenn er darin findet, was er nicht thun kann, so weiß er, was er thun soll. Er wird dann finden, daß er sich über Landesverfassung, Herkommen, Verträge, Vergleiche, rechtskräftige Urtheile rc. nicht wegsetzen, Eigenthumsrechte nicht unbeachtet lassen darf. Wie könnte aber auch das von einem Fürsten geschehen, der nur deswegen die Fürstenwürde begleitet, um alle diese Dinge zu schützen?

4) Reuß Staatsk. 14. Th. S. 235 — 249, welcher daselbst auch zeigt, wie weit es schon mancher Stand in Wegsetzung über Verträge mit den Unterthanen gebracht hatte.

5) Reuß im angeführten Werk 20. Th. S. 431 — 436.

ren gerechnet werden muß, die oft gerade ein halb hundert Recesse brauchten, um das nur zu sagen, was ein reichsständischer Prokurator in zwei höchstens in vier sagt. Wer oft genöthiget war, derlei Deservitten-Rechnungen zu sehen, und dabei das Unglück hatte, sie auszahlen zu müssen, der weiß, daß ich wahr rede. Bei dem Reichshofrath wußte man aber von solchem Unfug — nichts, wenigstens seit den 30 Jahren nicht, während welchen ich beide Reichsgerichte kenne. Vorzüglich war es Joseph II, der hierin manchmal die Axt sehr nachdrücklich an die Wurzel setzte.

Außer diesem allem bemerke ich aber noch Nachstehendes. Die zwei Reichsgerichte waren 1) sehr oft in einem Jurisdiktionskonflikt, und wer das Unglück hatte, mit seiner Rechtsangelegenheit in diese Lage zu kommen, dem half oft kein Gericht, oft beyde, indessen die Parthie hülflos blieb.

Es hat mir 2) nie gefallen, daß die beyden Gerichte nicht in allen Stücken eine konkurrirende Gerichtsbarkeit hatten, wodurch die Parthien ebenfalls in Verlegenheit kamen. Eben so wenig hat es mir 3) gefallen, daß ein Stand bei einem Reichsgericht schneller (denn unpartheiischer möchte ich eigentlich nicht sagen) Gehör fand, als bei dem andern; und es war daher Maxim aller erfahrenen Sachwalter, daß sie erst bei der Wahl des Reichsgerichtes ihren Stand prüften, und die Rücksichten mit in Anschlag nahmen, wie wirksam sie seyn könnten. Dieses half aber oft nicht; nicht dem beklagten Theil, nicht dem, dessen Beschwerde schon in possessorio oder petitorio anhängig war.

Wem konnte es nebst allem diesem gefallen, daß 4) die Kanzleipersonen so schlecht bezahlt waren. Dieses hatte in die Justiz einen nur zu großen Einfluß. Kannte der klagende Theil z. B. die Wege, zur Einsicht der Entscheidungsgründe zu kommen, und kannte der beklagte Theil diese Wege nicht; so hatte der erste ganz offenbar einen Vortheil vor

dem andern in Handen, und das ist Unrecht. Der Richter hat oft einen Entscheidungsgrund, den der erfahrenste Sachwalter nicht muthmaßt, entweder, weil er auf einen oft nur zu schwachen Boden gebauet ist, den er wegen eben der Schwäche nicht erräth, oder weil er wirklich zu tief versteckt ist. Weiß aber der Richter, daß seine Entscheidungsgründe offen gelegt werden müssen, so ist das ein Mittel, seine Flüchtigkeit, oft auch seinem bösen Herzen und Willen Schranken zu setzen, und sieht der Sachwalter die Entscheidungsgründe ein, findet er, daß darüber nicht hinauszukommen ist, (beides wird er einsehen, wenn er Meister seiner Kunst, und dabei ein ehrlicher Mann ist,) so wird er seiner Parthie vom Verfolg des Prozesses abrathen, ihr das Geld, und dem Gericht die Zeit für bessere Sachen ersparen. Ich habe es immer für einen politischen Streich gehalten, daß man die Reichsrichter nicht zu Offenlegung der Entscheidungsgründe angehalten hat, und deswegen immer die Lande, als Sachsen, Hessen ꝛc. in diesem Punkte für glücklich geschätzt. In dem großherzoglich Hessischen kann ein Anwalt die Entscheidungsgründe, ja, wenn er will, die Relation selbst, lesen, und in den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Darmstadt stehen sie punktweise in der Urthel, welches gewiß überall Nachahmung verdienet. Der 5te Fehler an den Reichsgerichten war, daß oft die Prozesse Jahrhunderte währten. Ich habe selbst dergleichen zu Ende des 18ten Jahrhunderts zur Entscheidung gebracht, die zu Anfang des 17ten begonnen, welches gewiß der Justizverfassung keine Ehre bringen konnte. 6) Gefehlt, sehr gefehlt war es auch, daß die Reichsgerichte in ihren Grundsätzen sehr schwankend waren, [1]) noch weit mehr war es aber gefehlt, daß ein Erzherzog von Oestreich von der Justiz andere Grundsätze geltend machte, als die er

---

1) Man sehe Häberlin St. A. B. 10. S. 226 — 237.

als Kaiser mit seinem Beifall beehren konnte und durfte. [2]) Daß man auch 7) mehrere Richter zur Entscheidung nahm, wenn es Unmittelbare, und weniger, wenn es mittelbare Reichsunterthanen betraf, das konnte wohl nur eine sehr schneidende Empfindung verursachen, denn es bewieß ganz handgreiflich, wie hoch die Mißachtung gegen das Glück der Unterthanen gestiegen war, selbst im Gange der Justiz und der Gesetze gestiegen war. [3]) Mehrere andere Betrachtungen über die Reichsjustiz übergehe ich, und ich hätte mich sogar dieser enthoben, wenn meine Kritik nicht vielmehr das Reich als die Richter selbst betroffen hätte, die sich freilich nicht selbst reformiren

---

2) Daß in den Gesetzen immer das Staatsbeste," ich meine ein allgemein durchgreifendes Staatsbeste, einziger Grund seyn muß, und daß hierin der Regent keine verschiedene Ansichten haben und realisiren darf, ist jedem Manne bekannt, der nur einen reinen Begriff von einer Privat-Familienhaushaltung hat. Oft waren aber die Ansichten des Kaisers anders als die des Erzherzogs.

Man sehe z. B. Häberlin St. A. 40r Band, in welchem derselbe mehrere Belege zu dieser Behauptung liefert. Auch der kordate Schlözer hat es an solchen nicht fehlen lassen. Inhalts des 22ten Hefts seiner Staatsanzeigen S. 214. hat der in so mancher Rücksicht so ganz vortreffliche Kaiser Joseph II. im Jahr 1768 als Kaiser ein scharfes Edikt ins Reich gegen die Emissarien und Beförderer der Auswanderung erlassen, und doch hatte im Jahr 1782 eben dieser Kaiser als Erzherzog von Oestreich, oder, wie man will, König von Ungern, zum Fischen der Reichsunterthanen, in Frankfurt a. M., zu Rothenburg am N. für seine liebe Provinz Sandomir und deren Umgebungen derlei Emissarien. Siehe Journal von und für Teutschland Jahrg. 1784. Heft. 6. Alles dieses konnte doch einem Manne unmöglich gefallen, der weder Oestreicher, noch Sachse, noch Brandenburger, sondern der nur Mann für Ganz Teutschland war, welches eigentlich ein jeder hätte seyn sollen, ohne dabei die seinem Landesherrn gebührende Liebe zu vermindern.

3) Man sieht daraus, was an einer guten Verfassung gelegen ist. Bei einer guten ist aber das Volk mehr, als eine Null.

konnten, und die gleichwohl durch sogenannte gemeine Bescheide manchem Unwesen vorbogen.

§. 16.

War aber die Justiz der Reichsgerichte im Ganzen vortrefflich, was half sie für die meisten Fälle, nachdem es ihr a) an der Hülfsvollstreckung gebrach, und nachdem sie b) durch die häufigen Rekurse an den Reichstag vollends ausser Kurs gesetzt wurde. Gemeinlich gebrach es an der Exekution, und wenn es einmal einem Mindermächtigen damit gelungen war (der doch immer die Vorlage machen, reißen, suppliciren, betteln und kriechen mußte), so geschah es nur zu oft, daß er seine baare Auslagen nicht um die Hälfte herausbrachte, oder aber, daß er am Ende doch noch $^{2}/_{3}$tel in einem Vergleich um $^{1}/_{3}$tel zu erhalten, schwinden lassen mußte.

Als Hessenkassel wegen der Occupation eines Theils der Grafschaft Bückeburg ein K. Exekutionsmandat gegen sich auf Preußen erhielt, waren zwischen dem Wiener und Berliner Kabinet unter einander ganz eigene politische Gründe, die Hessenkassel ausgewittert haben mochte, weswegen das hessische Militair aus dem Bückenburgischen gezogen wurde, weil Preußen ganz gewiß die Kaiserliche Urthel vollzogen haben würde. Ohne solche Umstände wäre Hessenkassel, und ohne Dazwischenkunft der für dasselbe unglücklichen Begebenheiten, ganz gewiß noch bis diese Stunde in dem Bückenburgischen; denn ich weiß mehr als einen Fall, daß dem einen Theile ganz klar im westph. Frieden ein Land zugesprochen worden ist, das er aber nie bekommen, und dann erst eine kleine Entschädigung erhalten hat, als Frankreich zu dem jüngsten Hauptdeputationsschluß den Ton angab. Wie stark übrigens Kurbrandenburg in Vollziehung der Kaiserl. Urtheile war, davon haben wir die hellesten Belege bei den bekannten Lütticher Unruhen, zu welchen das Tanz- und Glückspielprivileg für die 2 Häuser Re-

doute und Vauxhall zu Spa im Jahr 1774 Gelegenheit gegeben hatte, und von welchem die 2 Monopolisten nach dem Vorgeben ihrer Gegner 20000 Karolin gewonnen hatten, hat uns Reuß,[1]) aufbewahret. Die ganze Tendenz im Vollziehen der Kaiserl. Urtheile gieng dahin, sie nicht zu vollziehen.

Die Rekurse an den Reichstag schadeten der Justiz eben so viel, als der vorhin gerügte Fehler. Was dem Reichsstand an einer reichsgerichtlichen Urtheil nicht anstand, das war zum Rekurs reif. Jhm stand aber nichts an, was seiner gewünschten Allmacht Gränzen setzte, und weil dieses Maxime nur gar zu vieler Stände war, [2]) so bildete sich ein sogenanntes gravamen commune schon unter der Hand eines Studenten, ob man gleich zu Ausarbeiten dieser Art die in der Sophisterei des deutschen Staatsrechts am tiefsten eingeweihten Männer nahm. [3]) War man auch überzeugt, daß Formirung einer gemeinschaftlichen Beschwerde sehr we-

---

1) Deutsche St. K. 24. Th. S. 402 — 510. 25. Th. S. 1 — 204.

2) Es ist also kein Wunder, wenn Reuß seine Staatskanzlei mit mehreren Bänden von derlei Rekursen nur von einigen Jahren her anfüllen konnte.

3) Dergleichen waren warlich nöthig. Denn seitdem mancher Landesherr alles unter seinen Scepter bringen wollte; so nahmen Immedietäts-Strittigkeiten immer mehr und mehr zu. Wenn nun der, dessen Immedietät angesprochen wurde, dieselbe aus einem Jahrhundert belegte, in welchem die Kaiser noch freie Hand bei derlei Ertheilungen hatten, und in welchem der Bestreiter der Immedietät selbst nichts als kaiserliche Privilegien hatte; so bedurfte es doch wohl eines Meisters in der Sophisterei, aus dem 11ten oder 12ten Jahrhundert etwas als existirend zu beweisen, gegen dessen Existenz so viele Geschichtbücher offen lagen. Zwei hundert Folianten sind zu wenig, die aus dieser Quelle nur in Deutschland geflossen sind, an denen sich so mancher Gelehrte die Schwindsucht an den Hals deduciret hat.

nig empfehlend ausfallen würde; so hatte man doch den Trost, daß die Sache am Reichstage lange hingehalten 4) werden könnte, und daß sich auf diese Art wohl unter der Hand etwas weiter machen lasse.

§. 17.

Die Militairverfassung war so übel conditionirt, und von so traurigen Seiten bekannt, daß ich ihr nur der Ordnung wegen einen Paragraph widme. Oder braucht man wohl mehr, wenn man nur weiß, daß, falls ein General zur Reichsarmee gewählt werden sollte, man mehr, — und zwar nach vorhergegangenen kostspieligen Diskussionen darauf sah, ob das Subjekt der Lehre der Katholiken, oder jener der Protestanten z. B. vom Abendmal, zugethan sey, statt nur darauf zu sehen, ob dasselbe reine

---

4) Will man eine Idee von dem Ganzen haben, mit welchem auch die geringsten Reichstagsgeschäfte behandelt wurden, und was das für Aufenthalt und Kosten verursachte; so lese man nur meine Abhandlung über das Kaiserliche Ausschließungsrecht bei Bischofswahlen Wetzlar 1792 S. 161 — 164 nach, woselbst man finden wird, daß der einfältige Kameralbau zu Wetzlar eine halbe Million Aufwand gemacht haben kann, wovon doch der Grund lediglich in der Verfassung lag. Galt es nun die Besetzung einer Offizierstelle — auch oft einer weit weniger bedeutenden; so hatte es Noth, daß die Katholiken und Protestanten nicht in 2 Theile giengen. Was für Irrungen hatte gar die bekannte Grafensache im Fränkischen und die wegen dem Wort Wir in den Vollmachten an den R. H. R.? Das war aber ein Benehmen, das wenigstens von keinem Reichsgericht, dessen Pflicht es war, staatsunschädliches Herkommen zu schützen, zu erwarten war. Das Wort Wir heißt in der Vollmacht eines Regenten nichts, oder es stellet den Regenten als Repräsentanten der Unterthanen vor. Dieses waren aber auch die Grafen am Reichstag.

Wir haben noch mehrere Lächerlichkeiten dieser Art, die Abschaffung verdienten.

Moralität, eminente Kenntnisse im Militair, kalte Besonnenheit beim Entschließen und feurigen Muth beim Vollstrecken habe? Wem das nicht genüget, der lese einmal den trefflichen Aufsatz bei Häberlin [1]) über die Reichsarmee.

§. 18.

Alles vorhin Angeführte versetzte das Reich in einen solchen Zustand, daß sich der Kaiser nichts mehr um die Stände bekümmerte, daß dieses der Fall der Stände gegen den Kaiser war, daß beide nicht mehr Antheil an dem Staatswohl Deutschlands nahmen, daß eines jeden Gott nur sein eigenes Interesse war, daß sich die Stände untereinander haßten, daß sich der für den Klügsten hielt, der durch seine Macht den andern bevortheilen, und zum Schweigen bringen konnte, daß man, so weit es in den Kräften stand, dahin trachtete, ein Stück von dem Reichskörper, von welchem die Stände doch selbst integrirende Theile waren, an sich zu reißen, daß Frankreich alles dieses nicht entgieng, und es gelegenheitlich benutzte, und daß, wenn mehrere der mächtigern Stände mit dem Kaiser (besser mit Oestreich) einverstanden waren, es nur darinn bestand, Vortheil von der Versplitterung des Reichs für sich zu gewinnen.] Es giebt wohl unter den Deutschen keinen Staatsrechtsgelehrten, der nicht alles das wußte, selbst erfahren, ja! der es nicht mit eigenen Augen selbst gesehen hat. Noch mehr; es giebt einige, die an dieses unlöbliche Werk mit Hand angelegt haben. Gleichwohl finde ich für nöthig, einen Theil der obigen Behauptungen zu beweisen, — und wenn ich dieses gethan haben werde, alsdann den zu sehen, der noch den Wunsch der Rückkehr der alten Verfassung hegen könnte.

(Der Beschluß folgt im nächsten Hefte.)

---

1) B. 1. S. 448 — 474.

3.

Grundriß der vormaligen Verhältnisse zwischen Fürst und Adel in Buchen.

§. 1.

Ehe das Benediktinerkloster in Fulda gestiftet wurde, gehörte ganz Buchen, theils den fränkischen Königen und nachherigen Kaisern, theils dem Adel. — Selbst das Viereck von 4000 Quadratschuhen, worauf das Kloster angelegt wurde, gehörte zum Theil dem Buchischen Adel (Nobilibus Buchoniae). Dieser mußte daher auf königlichen Befehl zusammenberufen, und darum ersucht werden; worauf dessen Bewilligung erfolgte. — (S. das Leben des Abts Sturms in Schannats Fuldischer Geschichte).

§. 2.

Hammelburg und ein Theil von Geiß sammt den beiden Bann- oder Königsforsten, Binderhart und Braforst waren die vorzüglichste königliche Besitzungen in Buchen, welche in den ersten Zeiten des Stifts durch Schenkungen an selbiges kamen. Alle übrige Besitzungen in Buchen erhielt das Stift nach und nach von und durch den Adel.

§. 3.

Keine Urkunde wird vorgezeigt werden können, welche ganz Buchen der fürstl. Landesobrigkeit und Hoheit unterwirft. Also kann nicht behauptet werden, daß sich die fürstlich Fuldaische Territorialrechte außer dessen Besitzungen, auch über die Gebiete des daran gränzenden Buchischen Reichsadels erstrecken.

§. 4.

Eben so seicht ist die Behauptung des ehemaligen Landsassiats des Buchischen Reichsadels in dem Sinn und Begriff,

welchen man gegenwärtig mit dem Worte verbindet, da es eine völlige Unterwürfigkeit und Unterthänigkeit bedeutet.

§. 5.

In dem sogenannten Mittelalter behandelten sich Fürst und Adel als unabhängig von einander, und halfen sich wechselseitig. Die beständige Befehdungen machten Verbindungen zu mehrerer Verstärkung gegen die Feinde nöthig; sie wurden zu wechselseitiger Vertheidigung eingegangen, und waren beiden Theilen — Bedürfniß. Aus eben den Gründen entstanden nach und nach auch Lehensverbindungen; aber alles den hergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten unbeschadet. Denn der Adel verband sich jenem ohnerachtet, bald mit diesem, bald mit jenem benachbarten Herrn. Dennoch war bei der Aussöhnung und Wiedervereinigung von keinem Vergehen gegen die Unterthanenpflichten, als Landsassen die Rede. Zum Beweis, daß sie dergleichen — nach dem dermaligen Sinne des Wortes, nicht waren. Schannats Schriften sind voll von dergleichen Verträgen — Sie könnten auch aus den ritterschaftlichen Archiven und Registraturen sehr vermehrt werden.

§. 6.

Fürsten und Kapitel zu Fulda waren mehrentheils aus dem Buchischen Adel. Sehr natürlich war es also, daß Fürst und Adel, wenn Sachen von Wichtigkeit vorkamen, welche beide Theile betrafen, in Fulda zusammen trafen, darüber berathschlagten und Schlüsse faßten.

Die bei Reichskriegen erforderliche Geldhilfe, auch der gemeine Pfennig genannt, weil jedermann, selbst Fürst und Adel dazu beitragen mußten, wurden in Fulda gesammelt und von da an die Obereinnahme geliefert, und so auch die nachherige Reichssteuern.

§. 7.

Fielen Geschäfte vor, welche blos Fürst und Adel in Buchen betrafen, so wurde die Buchische freie Ritterschaft

nicht nur deswegen zu Rathe gezogen, und ihre Bewilligung verlangt, sondern ihr auch jedesmal ein Revers, daß ihre Beisteuer, ihr zu keinem Nachtheile gereichen solle, in bester Rechtsform ausgestellt.

Ein solcher Fall war, da Landgraf Philipp von Hessen im Anfang des 16ten Jahrhunderts die rebellische Bauern aus Buchen vertrieben hatte, und dafür eine ansehnliche Vergütung der Kriegskosten forderte, welche endlich aus 18000 fl. verglichen wurde, wozu, weil das Unheil Fürst und Adel zugleich betraf, letztere mitbewilligte und mit beyzutragen versprach. Wogegen Fürst Abt Johannes von Henneberg jedoch, am Dienstag nach dem Sonntag Lätare im Jahre 1527 folgenden Revers ausstellte.

»Weil — Wir vnd vnßer Stift gedachten vnßere Oheime »von Hessen 18000 fl. zu geben versprachen, welche Summe »ausgestandener Beschwerdt, ohne Zusteuer der vnßer in vnßer »Stifts Vermögen nicht ist, derwegen dann solches die Wir»digen Geistlichen und vesten vnßern lieben Andächtigen und »getreven Dechant ꝛc. vnd Kapitull auch gemeine Ritterschaft »als getreve des Stifts Gliedmaßen vnd Angehörigen zu Herzen »geführt, vnd damit wir vnßer Stift auch Sie solchs be»schwerlichen Lasts abkommen bewilligt, vnd gutwil»lig nachgelaßen, daß Ihre freye Leute »vnßer vnd vnßers Stiftes Obrigkeit »nit vnterworfen, auch zusteuern vndt geben sollen. »Wir dann solche ihre Verwilligung verlaubt, die wir hiermit »nit geendert haben wollen; So bekennen wir demnach vor »vnß, vnßere Nachkommen und Stift in Craft dieß Brieffs, »daß solches Ihr jetziges gutwilliges nachlaßen »der Steuer halbgedachtem vnßerm Capitull vnd denen von »denen von der Ritterschaft, Ihren Nachkommen vnd Erben »an Ihren freyen Leuten, die vnßer Obrig»keit, wie gemelt, nit unterworfen, keine er»neverung, Beschwerung, oder Eingang soll ma-

»chen oder gepehren, Sondern Ihnen an Ihren derhalben »Gerechtigkeiten vnschädtlich seyn. ꝛc.«

§. 8.

Hiermit stimmt vollkommen überein das Schreiben des Hrn. Abten Philipps d. d. Fuld Mittwochen nach Margaretha 1544 wegen einer bewilligten Türkensteuer — ingleichen der Revers des Erzherzogs Maximilians zu Oestreich als kaiserl. Kommissairs und Administrators des Stiftes Fulda im Betreff einer Landes-Kriegssteuer vom 3ten Juli 1600 — ferner der Revers eben dieses Herrns d. d. Fulda den 2ten April 1601, wegen 60 gestellter Pferde gegen den Erbfeind der Christenheit, die Türken. —

Ueberdas die beiden Reverse des Hrn. Abts Johann Friedrichs wegen einer Anlage d. d. Fulda den 4ten November 1609 und 13ten November 1614. Lauter unumstößliche Beweise der obigen — das wahre alte Verhältniß zwischen dem Hochstifte Fulda und der freien Ritterschaft in Buchen bezeichnenden Behauptung.

§. 9.

Es war in dem mittlern Zeitalter nicht ungewöhnlich, daß die Vasallen bei den Lehenhöfen auch in Sachen, welche die Lehen nicht betrafen, zu Recht standen. Doch lagen, in letzterem Falle, mehrentheils Kompromisse oder andre Vereinigungen der Partheien zum Grunde, wie der Verein sämmtlicher Mitglieder des Buchischen Quartiers d. d. Montag nach St. Laurenz, des heiligen Märtyrs Tag 1510, welchem auch Herren von Riedesel, von Hutten und mehrere andere beigetreten sind, klar beweiset. Hier wählten sie ganz nach ihrer Willkühr, einen Obmann und vier Räthe, welchen sie die Erörterung und Beilegung ihrer Irrungen anvertrauten. — Nur was Lehen betraf, wurde an den Lehenherrn, und was Burgfrieden angieng, an die Erkorne des Burgfriedens verwiesen. Solche willkührliche Errichtung einer Austrägalinstanz unter sich, giebt deutlich zu erkennen, daß

dieselben von jeder Art Landsasserei frei und unabhängig waren.

§ 10.

Als aber im 16ten Jahrhundert und besonders nach eingetretener Reformation der Religion die Fürst-Aebte zu Fuld den Adel in Buchen, als Landsassen und Unterthanen behandeln wollten; so setzte sich letztere laut einer Menge vorhandener Akten und Urkunden standhaft dagegen und die Sache kam bei dem kaiserl. Reichskammergericht zum Prozeß. Der Rechtskampf dauerte fort bis nach geschlossenem westphälischem Frieden, da selbige unter Vermittelung des damaligen Churfürsten von Mainz und Fürsten zu Würzburg, auf beiderseitiges Verlangen, im Jahr 1656 durch Vergleich beigelegt wurde.

§. 11.

In diesem Vergleich haben Fürst und Kapitel, für sich und ihre Nachfolger, nach vorausgesetzten Lehnrechten und Verbindlichkeiten zugesagt und versprochen:

»Den Adel in Buchen, vor des Reichs unmittelbaren »freien Ritterschaft in Franken, des Orts Rhön-Werra, »gleich an andern dem fränkischen Kreis inkorporirte freie »adeliche Riterglieder beständig zu erkennen, zu achten und »zu halten, und wider dieselbe und ihre Freiheit und Immediätät auf keine Weise unter was gesuchtem Schein und »Nahmen es immer seyn möge, einen Anspruch *mediatae* »*subjectionis* nicht zu führen ꝛc.«

Sie wird in dem Besitz der Steuererhebung, und deren Einlieferung zur Ritterkasse — so wie überhaupt, bei ihrer dahin behafter Ritterverwandniß gelassen; nur mit dem Beding, zu jeder bewilligten Reichssteuer 2000 fl. Fr. K. zur Fuldischen Kasse beizutragen. Im Jahr 1659 erhielt dieser Vertrag die kaiserl. Bestätigung.

§. 12.

Der fürstlich Fuldaische Nachfolger Abt Placidus wollte

diesen Vergleich umstoßen, und klagte darauf bei dem kaiserl. Reichskammergericht zu Speyer. Nach geendigtem Verfahren wurde aber der Vergleich wiederholt, gerichtlich bestätigt und dem Herrn Fürsten, dessen genaue Beobachtung bei Vermeidung der Strafe von 40 Mark löthigen Goldes im Jahr 1686 befohlen.

Und endlich 1692 wurde von kaiserl. Majestät auf den Herrn Fürstbischoffen zu Bamberg und die herzoglich Sachsen-Gothaische Vormundschaftskommission erkannt, die Buchische Reichsritterschaft bei diesem Vergleich von 1656 gegen die Fürsten, zu Fuld zu schützen.

Alles bisher angeführte ist der neuesten fränkischen Ritterordnung Seite 294. — 326. beigedruckt.

§. 13.

Fürstlich Fuldischer Seits hatte man seit gedachtem Vertrag mehrere ritterschaftliche steuerbare Güter durch Kauf, Tausch rc. an sich gebracht, und die Steuern davon erhoben. Diese waren so beträchtlich, daß der Ritterschaft bei dem Vergleichstraktate im Jahr 1687 6000 fl. davon zurückgezahlt wurden. Dabei kam in Vorschlag, dem Fürstenthum Fulda gedachte steuerbare Güter auf immer zur Besteuerung zu überlassen, und dagegen von der Ritterschaft den Beitrag der 2000 fl. zu Reichssteuern nicht weiter zu verlangen.

§. 14.

Die allgemeine Genehmigung davon aber, so wie die Beilegung bisheriger mancherlei neuern Beschwerden erfolgte erst durch den Vertrag im Jahr 1700.

In diesem wurde der Vertrag von 1656 dergestalt bestätiget,

»daß die Reichsritterschaft in Buchen bei ihrer **wohlhergebrachten Immediätät und Reichsfreiheit**, »nach den Reichskonstitutionen und kaiserlichen Begnadigung »zukommenden Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten un»beeinträchtiget bleiben, und dawider in keinerlei Weiß wider-

»rechtlich und eignes Gewalts weder für sich, »noch durch andere an Personen und Güter beschwert werden »solle.«

Die Buchische Ritterschaft überließe nach dem Vorschlag bei den Traktaten von 1687 die von Fuld an sich gebrachte ritterschaftlich steuerbare Güter. — Und fürstlich Fuldischer Seits wurde dagegen dem Beitrag der 2000 fl. zu Reichssteuern auf ewig entsagt. Auch dieser Vertrag erhielt die kaiserl. Bestätigung und in der Folge auch die des gesammten Reichs, indem fürstlich Fuldischer Seits hierauf ein Morationsgesuch in dem Reichs-Matrikularanschlag gesucht und bewilligt worden ist.

§. 15.

Im Betreff des Besteuerungsrechts und besonders des — demselben anklebenden Musterungs- und Bequartierungsrechts entstanden aber nachher abermalige Irrungen, zwischen dem Hochstift Fulda und der Buchischen Ritterschaft.

Diese wurden, nebst andern Beschwerden im Jahr 1787 verglichen, und dabei im 1ten §. folgendes vorausgesetzt.

»Werden die angeführte Rezesse (nämlich am 15ten May »1656 und 5ten Oktober 1700) ihres wörtlichen Innhalts mit allen ihren Satzungen und Klauseln nochmals »feierlichst bestätigt, besonders aber wird hochstiftischer Seits, »die wiederholte Versicherung gemacht, daß die löbliche »Buchische Ritterschaft bei ihrer wohlhergebrachten Immediätät und Reichsfreiheit, kai»serl. Privilegien und Begnadigungen jederzeit »ungekränkt und ungehindert belassen werden »solle.«

Die intentirte Besitznahme ist also gegen die Grundgesetze des deutschen Reichs und besonders gegen die letzteren Friedens- und Reichsschlüsse. —

Es liegt dazu weder ein Grund in dem Territorialumfang noch in dem Anspruch auf den Landsassiat, indem bei-

den durch drei feierliche Verträge von Seiten des Fürstenthums Fulda entsagt — und dabei jedesmal der Buchische Adel für frei und unmittelbar erklärt, — auch darauf von beiden höchsten Reichsgerichten bisher mehrmals erkannt worden ist.

Anmerkungen.

1) Buchen (Buchonia) ist bekanntlich jene Gegend, die sich zwischen dem Fuldaischen, Hessen-Casselschen und Hessen-Darmstädtischen befindet, und worinnen eine beträchtliche Ritterschaft ansäßig ist. Obgleich dieser ihre Besitzungen im oberrheinischen Kreise gelegen sind, und obgleich ermeldte Ritterschaft sehr wohl einen eigenen Kanton hätte bilden können, so hielte sie sich dennoch zum fränkischen Ritterkanton, Rhön-Werra, jedoch unter der Benennung: »Buchisches Quartier.« Uebrigens hatte die Buchische Ritterschaft stets ihren eigenen Ritterrath und Ausschuß, auch eine besondere Kanzlei.

2) Die hier folgende Abhandlung wurde gelegenheitlich jener landesherrlichen Besitzergreifungen über Rittergüter in benanntem Buchischen Quartier im Jahr 1803 verfaßt und dem fürstlich Nassau-Oranisch-Fuldaischen Hofe in Fulda überreicht. Da sie nicht im Drucke erschienen ist, und dennoch in gedrängter Kürze das historisch merkwürdigste über die Verhältnisse des Buchischen Adels zum Fürstenthum Fulda enthält, so wird es interessant seyn, sie gedruckt lesen zu können.

In welchen Verhältnissen dermalen dieses Quartier nach aufgelößter Reichsverbindung steht, wird in einem der folgenden Heften auseinandergesetzt werden.

4.

Bemerkungen über die im Ein und zwanzigsten Hefte Nr. 42 dieser Zeitschrift abgedruckten Beiträge zur Erläuterung des XXIV. Artikels der Bundesakte.

Die obgedachten Beiträge enthalten zwar manche eben so richtige als treffende Ansichten; allein auch einen oder den andern Grundsatz, der eine nähere Bestimmung und Berichtigung bedarf. Ich rechne zu den letztern besonders die S. 487 und 489 aufgestellten Grundsätze, nämlich die Behauptungen:

1) »Daß bei sogenannten subordinirten Territorien und »bei Gebieten, worüber die Landeshoheit streitig war, oder »worüber von Verschiedenen verschiedene Hoheitsrechte ausge»übt wurden, der wirkliche Innhaber des Gebiets berechtigt »sey, den Verzicht zu fodern.« S. 487.

2) Daß auch hier der Grundsatz: beati possidentes entscheide.

Diese beiden Grundsätze sind, wie man will und wie man sie auslegt, nach meiner Ueberzeugung richtig und nicht richtig.

Ein Beispiel mag dieses erläutern.

Nehmen wir an, der Fürst A besitze das Fürstenthum B mit dem ganzen complexu der Landeshoheit; allein im Fürstenthum B besitze der über das Fürstenthum C regierende Fürst D vermöge Anfalls, Heurath oder ex quocunque alio titulo die Vogteien E. F und G als ihm unstreitig gebührende Besitzungen unter der Landeshoheit des Fürsten

A, aber mit eingen auf Besitzstand, Verträge und Verjährung gegründeten einzelnen hoheitlichen Rechten z. B. einer höhern Gattung von Gerichtsbarkeit, einer Art von Besteurungsrecht und dergleichen; einem Beispiel, zu welchem man in dem S. 484 allegirten Moser sehr leicht die Wirklichkeit finden dürfte.

Wer soll, wenn der Fürst A und der Fürst D in den Rheinbund aufgenommen werden, den Verzicht leisten? Soll der Fürst A der Landeshoheit über die Aemter E. F. G entsagen? oder soll der Fürst D auf seine unterhoheitliche Rechte in diesen drei Aemtern verzichten? Dieses ist eine Frage, welche der verdiente Verfasser jener Beiträge, wenn anders ich letztere richtig verstanden habe, nicht bestimmt und scharf genug beantwortet und entscheidet.

Auf der einen Seite scheint er den Fürsten A zur Verzichtleistung zu verurtheilen, indem er sagt:

1) daß Brauer nicht Recht habe (486 Z. 1.)

2) daß nicht der Innhaber der Besitzungen, sondern der Berechtigte Verzicht leisten müsse (das. Zeile 19 — 21.)

3) daß bei subordinirten Territorien und bei streitiger und getheilter Landeshoheit immer der wirkliche Innhaber des Gebiets den Verzicht zu fodern berechtigt sey. (S. 487. Z. 5. 6. 7 und 8.)

Allein auf der andern Seite scheint der Verfasser jener Beiträge dem Fürsten D den Verzicht aufzulegen, indem er behauptet:

1) Derjenige, in dessen Händen die beiden Hülfsmittel zur Aufrechthaltung des Bundes, zur Erfüllung der Allianz mit Frankreich — Menschen und Geld — sich befinden, müsse auch vollkommener Souverain über das Land, aus welchem er beide zieht und wegen dessen er Genosse des Bundes ist, seyn, nicht aber derjenige, welcher bisher in demselben andere Hoheitsrechte auszuüben befugt war. (S. 486. Z. 6 — 12.)

2) Derjenige, der auf Besitzungen eines andern Bundesgenossen Rechte hat, müsse denselben entsagen (das. Z. 16. w. f.) Hieraus könnte man ferner schließen: Fürst D. hat Rechte in den Besitzungen des Fürsten A.; also muß er entsagen.

Nach meiner vollen Ueberzeugung ist die letztere den Fürsten D. zum Verzicht verurtheilende Meinung die richtige, mithin auch gewiß die des seinen Gegenstand so beherrschenden Verfassers der Beiträge.

Wenn ich nicht irre, so folgt die Dunkelheit der Unbestimmtheit seiner Meinung aus dem Begriff, welchen derselbe mit dem Worte: Besitzungen verbindet. Ich erlaube mir daher über den Sinn dieses Ausdrucks folgende Bemerkungen:

1) Ein und der nämliche Strich Landes, in dem oben gegebenen Falle, die Aemter E, F und G, befindet sich in einem doppelten Besitz:

a) im Privat-Besitz des Grundeigenthümers (also des Fürsten D.)

b) im Staats-Besitz des Landesherrn (also des Fürsten A.)

2) Die Bundesakte begreift und versteht unter dem Ausdrucke: possession: den Staatsbesitz, wie die Artikel 20, 23, 24, 25, 29, 31 und selbst 34 derselben und die Accessionsakten z. B. die Würzburgische Art. 4, die herzoglich Sächsische und fürstlich Lippe-Schwarzburgische und Waldeckische Art. 4, die Holstein-Oldenburgische Art. 4, u. a. m. beweisen. Der Art. 34 der Bundesakte sagt: Les — — Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi — à tout droit actuel, qu'il pourrait avoir ou prétendre sur les *possessions* des autres membres de la confédération, telles, qu'elles sont et telles, qu'elles doivent être en conséquence du présent traité; allein wo regulirt sie die Privat-Besitz-

zungen der konföderirten Fürsten? Nur ihren Staats-Besitz, nur ihre Staats-Besitzungen bestimmt sie; daher fließt auch jener 34ste Artikel mit dem Ausspruch: où doit en vertu du présent traité *possèder* en Souverainété. In dem oben angeführten 4ten Artikel der Accessionsakten heißt es: l'exercice du culte catholique sera dans toutes les *possessions* de S. A. S. u. s. w. Wer wird, wer kann aber wohl, dem Sprach-Genius, um nicht zu sagen, allen Begriffen der Logik und des Staatsrechts, die Gewalt zufügen und diesen vierten Artikel dahin interpretiren: die katholische Religion soll nicht in den Staaten, sondern auf den Aemtern Sr. hochfürstlichen Durchlaucht u. s. w. eingeführt werden? Wer den Ausdruck: *possessions* (in der Budesakte Art. 34) auf den Privatbesitz beschränkt und für gleichbedeutend mit: Privatbesitzungen nimmt; der muß auch annehmen, daß die Bundesakte mit Privat-eigenthum und mit Beschränkungen desselben, mit Privat-dienstbarkeiten, mit dem Rechte auf den Privatbesitzungen anderer Fürsten nicht zu pflügen, nicht zu gehen, nicht zu fahren und dergleichen sich beschäftigt habe.

Die Bundesakte redet und disponirt daher nur von Staats-Besitzungen, oder, was gleichbedeutend ist, von Territorien und von Staatsgebiet.

Der Bundesgenosse, der im Staats-Besitz, im Territorium des andern Bundesgenossen irgend ein Recht auszuüben, bisher befugt war, soll demselben entsagen; dies ist der reine Sinn des 34sten Artikels der Bundesakte. Der Verfasser der Beiträge hat daher ganz Recht, wenn er behauptet: Besitzungen sind nicht Gegenstand des bundesaktmäßigen Verzichts; allein würde der Fürst A. nicht seine Staats-Besitzung aufgeben, wenn man ihm den Verzicht anmuthet? Allein verzichtet der Fürst D. auf Besitzungen, wenn er seinen quasi hoheitlichen Rechten entsagt?

Die Verbindlichkeit des Fürsten D. in den Aemtern E.

F, und G. dieser unterhoheitlichen Rechte sich zu enthalten und sie dem Art. 34. der Bundesakte zum Opfer zu bringen, folgt also klar aus den Worten dieses Artikels; sie folgt aber auch wohl nicht minder klar aus Geist und Absicht desselben.

Durch den Bund sollen die bisherigen territoria mixta aufhören, wie der Verfasser der Beiträge S. 482 selbst einräumt. Der Artikel 25 will »ni morcellement, ni mélange des territoires«; Keiner, der durch solche, wie der Verfasser der Beiträge S. 482 sich ausdrückt, »von Gott nicht mehr erhaltenen Verwirrung« veranlaßten Gelegenheiten zu Collisionen, Irrungen und Streitigkeiten soll fernerhin Deutschlands innere Ruhe stören, deshalb soll jeder Bundesfürst alle und jede Rechte, welche er im Staate seines Bundesgenossen auszuüben hatte, aufgeben, weil dieser Verzicht ein Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Bundeszwecks ist. Allein wird dieser Zweck erreicht, wenn neue territoria mixta entstehen? wenn im Fürstenthum B. sich neue Duodez-Fürstenthümer E. F. und G. erheben und begründet werden? Jeder Bundesfürst soll allein und mit Ausschluß eines jeden andern in seinem Staatsgebiet die Souverainität ausüben, allein ist dies der Fall, wenn sie der Fürst D. in den enklavirten Vogteien E, F, und G. ausübt?

Der Souverainität sollen einzelne Rechte zum Opfer gebracht werden, allein die Souverainität soll einen Theil ihres geographischen Umfangs jenen Privatrechten, jenen quasi hoheitlichen Rechten nicht zum Opfer bringen. Der Verzicht wird daher allemal demjenigen gebracht, der bisher Landesherr und Inhaber der Landeshoheit über diejenigen Theile seines Staatsgebiets war, in welchem ein anderer einzelne Rechte, falls es nicht bloße Privatrechte sind, ausübte oder ansprach; derjenige soll den Verzicht leisten, der im Staatsgebiete eines andern Bundesfürsten Rechte ausübte. Der

Fürst D. besitzt aber die Aemter E. F. und G. nicht als Staatsgebiet, der Fürst A. übt die Landeshoheit nicht im Staatsgebiete des Fürsten D., sondern in seinem eigenen Staatsgebiete aus, in welchem letzterer nur zufällig ansäßig ist. Der zur Souverainität erhabene complexus superioritatis territorialis soll nicht einer einzelnen particulae vel quasi superioritatis territorialis; sondern diese jenem zum Opfer gebracht werden; die bisher gemischte, getheilte Landeshoheit soll eine reine und und unvermischte Souverainität werden.

Wenn der Fürst A. auf die Souverainität über die Theile E. F. und G. seines Fürstenthums B. Verzicht leisten sollte; so dürfte man verlegen seyn, wo man mit derselben bleiben solle. Mit dem Fürstenthum C. kann sie nicht vereinigt werden, weil E. F. und G. keine Theile desselben sind, und als drei besondere vereinigte Reiche können sie auch nicht gelten, weil davon nichts in der Bundesakte geschrieben steht und letztere nicht vom Souverain jener drei Fürstenthümchen, sondern vom Fürsten A. für sich und sein Ganzes, jene drei Vogteien mit begreifendes Fürstenthum B. abgeschlossen worden ist. Wie soll es mit dem Bundeskontingent jener drei Aemter gehalten werden, wenn man annimmt, der Fürst A. habe darüber keine Souverainität? Der Fürst A. kann dasselbe doch wohl nicht stellen und in dem Kontingent des Fürstenthums C. ist es nicht mit begriffen. Wie soll es mit dem Sitze und der Stimme auf dem Bundestage gehalten werden? Dem anmaßlichen Souverain jener drei Vogteien ist für sie keine Stimme beigelegt; sein Fürstenthum C. kann sie nicht vertreten, weil sie kein integrirender Theil desselben sind. Ueberdies dürfte der landsäßige Inhaber der landsäßigen Aemter E. F. und G. sich ja in keine auswärtige Negociationen und Traktaten einlassen und in dem Staate seines Landesherrn einen eigenen Staat stiften. Es leidet daher wohl keinen Zweifel,

daß ein Bundesfürst, der im Lande eines andern Bundesfürsten und unter dessen Oberhoheit einzelne hoheitliche Rechte auf seinen Privatbesitzungen auszuüben hatte, letztere aufgeben und verzichten, und zur Quelle, aus welcher sie flossen, zur Landeshoheit, zurückgeben müsse, daß aber letzterer nicht schuldig sey, die ihm über das Ganze zustehende Hoheit in Ansehung jener einzelnen geographischen Theile seines Territoriums aufzugeben.

Die deutsche Reichsverfassung erlaubte, daß ein Fürst im Staatsgebiete eines andern Fürsten einzelne hoheitliche Rechte ausübte; nach der Bundesverfassung ist dies aber unzuläßig. Die Bundesakte hebt diese einzelne Rechte auf, und vernichtet sie; es ist also nichts natürlicher, als daß die volle und alte gemeine Landeshoheit diese vormaligen Avulsa wieder einnehme.

Mir ist es nur um möglichste Verminderung der Controversen im rheinbundischen Staatsrechte, also um Wahrheit, zu thun. Dies wird auch der Fall beim würdigen Verfasser jener Beiträge seyn. Vielleicht hebt er selbst die Controversen, die aus der verschiedenen Auslegung seiner schätzbaren Abhandlung entstanden sind und noch entstehen möchten.

von Kamptz.

Nachschrift des Herausgebers.

Ich benutze diese Gelegenheit, um noch einige Zweifel zu berühren, die über den Sinn des 34sten Artikels entstanden sind.

Der 34ste Artikel sagt, jeder Souverain müsse à tout droit actuel verzichten. Angenommen nun in dem gegebenen Falle müsse der Fürst D. allen Rechten, die er auf seinen Vogteien E. F. und G. im Fürstenthum A. hat, verzichten, was werden seine Besitzungen? Bloße Bauerngüter? oder behält er die Rechte, welche den mediatisirten Für-

sten und Grafen im Art. 27. erhalten worden sind, vorausgesetzt, daß der Fürst D. diese in E. F. und G. vor Errichtung der rheinischen Konföderation besaß? Da er allen Rechten entsagen soll, und die den Mediatisirten erhaltenen Rechte nicht ausdrücklich vom Verzichte ausgenommen sind; so scheint die Meinung jener die Oberhand zu gewinnen, welche behaupten, der Souverain müsse auch allen diesen Rechten, Nutzungen rein-privatrechtlicher Natur allein ausgenommen, entsagen.

Auf der andern Seite aber hat es die Konföderationsakte dem Zwecke des Bundes nicht entgegen und mit der Fülle der Souverainität nicht widersprechend gefunden, daß die Mediatisirte unter der vollen Souverainität mehrere quasi hoheitliche Rechte als Patrimonialgerechtsame behalten. Warum sollte der fremde Souverain nicht eben so gut wie die Mediatisirte dergleichen Rechte besitzen können? Warum soll er deterioris conditionis werden als seine vorigen Mitstände? Ist der Umstand, daß der Souverain difficilioris conventionis sey, als die Mediatisirte, hinreichend, um den Verzicht von solchen Rechten fodern zu können? Und tritt dieser Umstand nicht eben so gut bei bloßen Besitzungen und Nutzungen als bei jenen Rechten ein?

Daß die Beantwortung dieser Frage praktischen Werth habe, wird jeder einsehen, der die verschiedenen Verträge der Souverainität kennt. Man hat sich durch purifizirende Austausche hie und da geholfen; aber man weiß, daß der Fall noch bei mehreren eintritt, besonders bei manchem Souverain, der im Gebiete eines andern Souverains ganze Ortschaften besitzt, die vorher in reichsritterschaftlichem Nexu standen.

Ich will dem würdigen Herrn Verfasser jener Beiträge nicht vorgreifen, wünsche aber, daß derselbe bei der wahrscheinlichen Beantwortung der vorstehenden Abhandlung des Herrn von Kamptz hierauf ebenfalls Rücksicht nehmen möge.

W.

5.

Ueber den Art. XXVIII. der Rheinischen Bundesakte.

Von Dr. Neff.

Dieser Artikel bestimmt, daß die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben in peinlichen Fällen den Vorzug genießen sollen, nur von ihres Gleichen gerichtet zu werden, und verordnet dabei ausdrücklich, daß ihre Güter in keinem Falle eingezogen, sondern nur auf die Lebenszeit eines Verurtheilten sequestrirt werden dürfen.

Im Allgemeinen ist es ausgemacht, daß diejenigen Handlungen unter die peinliche Fälle gehören, welche das Wohl und die Sicherheit des Staates und seiner Bürger verletzen *). Aber so wie überhaupt die Gränzlinie zwischen denjenigen Fällen, welche vor die Kriminal-, Civil- und Polizeigerichtsbarkeit gehören, durch überall angenommene Grundsätze nicht genau gezogen ist, so ist es auch in diesem neuen Gesetz nicht geschehen, und es scheint, als wenn die Verfasser der Bundesakte die nähere Bestimmung dieser peinlichen Fälle entweder einem für alle Bundesstaaten noch zu errichtenden gleich verbindlichen Kriminalkodex, oder den Gesetzen eines jeden einzelnen Staates, in welchem Fürsten oder Grafen vorhanden sind, hätten überlassen wollen.

Die Personen, welche das Recht der Austräge genießen sollen, sind die jedesmal regierenden Fürsten und Grafen, und

*) Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. §. 7.

ihre Erben. In Ansehung der ersteren bleibt kein Zweifel übrig. Wer aber unter den Erben verstanden werden soll? ist gar nicht bestimmt. Es dringt sich also hiebei die Frage von selbsten auf: Welche Personen unter dieser Benennung begriffen seyn könnten? Ich denke mir dabei vier Fälle:

1) Sind darunter entweder blos die Erbprinzen und Erbgrafen, wenn sie die väterliche Erbschaft wirklich angetreten haben, als die Nachfolger des Vaters begriffen oder werden sie

2) auch alsdenn darunter verstanden, wenn sie bei den Lebzeiten des Vaters noch nicht zum Besitz der Erbschaft gelangt sind, oder gehören dahin

3) alle männliche Nachkommen, oder

4) die ganze männliche und weibliche Familie.

Nach den Grundsätzen des alten deutschen Staatsrechts wurden die Güter der jetzigen Standesherrn als ein Gesammteigenthum der ganzen Familie betrachtet. Der jedesmalige Besitzer war eigentlich nur Nutznießer, und die gesammte Nachkommenschaft des ersten Erwerbes in dem Recht des Eigenthums, das zuerst bei dem Mannsstamm, und nach dessen Abgang auch bei der weiblichen Nachkommenschaft vererbt wurde, wenn nicht diese durch die Lehensgesetze von der Erbfolge ausgeschlossen war. Alle Familienglieder waren also im eigentlichen Verstand Erben, und die weiblichen Nachkommen waren es auch in der Regel bei den Lehengütern in der Mobiliarverlassenschaft: Aus diesem Grund hatten alle an den Vorzügen der Familie Antheil, alle trugen den Charakter der Unmittelbarkeit an sich, und alle genossen das Recht der Austräge gleich den Erstgebornen *). Daher scheint es mir, daß es die Absicht der hohen Kontrahenten war, die gesammte

*) Pütter, primae lineae juris priv. Principum Lib. I. cap. 5. §. 53.

männliche und weibliche Familien der Fürsten und Grafen an diesem Vorzug Antheil nehmen zu lassen *).

Es ließe sich zwar dagegen einwenden, daß von dem, was ehemalen war, auf das, was jetzo ist, nicht gefolgert werden könne; allein, wenn man wohl mit Recht annehmen darf, daß an dem neuen Grundgesetz Männer gearbeitet haben, welche mit den Grundsätzen des alten deutschen Staatsrechts innigst vertraut waren, so wird man auch annehmen dürfen, daß sie in allgemeinen Bestimmungen, wo sie, wie bei dem Ausdruck von Erben keine einschränkende Erklärung beifügten, die Begriffe des ehemaligen Staatsrechts in das neue Gesetz übertragen — und mit ihnen dasjenige bezeichnen wollten, was gewöhnlich darunter bis daher verstanden wurde.

Mit größerer Bestimmtheit haben sie sich dagegen darüber erklärt, was sie unter der Austrägalinstanz verstanden haben wollen; nämlich das Recht von seines Gleichen gerichtet zu werden. Hätten sie dieses Vorzuges blos allein ohne eine weitere Bestimmung gedacht, so glaube ich, daß sie ihn den Fürsten und Grafen in seinem ganzen Umfang, wohin nicht nur das Gerichtetwerden durch Ebenbürtige, sondern auch das Vorschlagen der Richter gehört, hätten zugestehen wollen; weil man auch hier annehmen durfte, daß dasjenige, was ohne Einschränkung zugestanden worden ist, in seinem ganzen Umfang gelten muß. Sie haben aber gleich die authentische Erklärung, was sie unter dem Recht der Austräge verstanden: nämlich von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden, hinzugefügt, und es ergiebt sich daraus, daß sie diese

---

*) Die kön. Baierische Deklaration (im 6ten Hefte S. 377.) giebt nur den Chefs der Hauser, welche wirkliche Mitglieder der Patrimonialherrschaften sind, diesen Vorzug, die übrigen Mitglieder sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro unterworfen. Die Badische Deklaration (Heft 12. S. 325.) erstreckt die Austrägalinstanz auf die Gemahlinnen und Kinder, während den Lebzeiten ihrer Gatten und Väter. Das nämliche gilt (Heft 14. S. 60.) im Großherzogthum Hessen.

W.

Idee mehr von den lehenherrlichen Paribus Curiae, zu deren Ernennung der Vasall in der Regel nicht mitwürkte, hergenommen — und deswegen den Standesherrn die Präsentation der Richter oder eine Mitwirkung bei deren Ernennung nicht zugestanden haben *).

Mit dieser Prärogative der Austräge hat die Bundesakte eine andere verbunden, nach welcher den Fürsten und Grafen in keinem Fall ihre Güter eingezogen werden können. Dieses Verbot ist so klar und deutlich ausgedruckt, daß es gar keines Kommentars bedarf. Die peinliche Halsgerichtsordnung von K. Karl dem V. hat hauptsächlich auf den Hochverrath, wo entweder gegen das Oberhaupt des Staates oder gegen den Staat unmittelbar feindlich gehandelt wird, Konfiskation der Güter gesetzt; es ist also nicht unwahrscheinlich, daß bei dieser Verordnung die dahingehörige peinliche Fälle vorzüglich berücksichtiget worden sind.

Aus dieser Veranlassung möchte es vielleicht nicht am unrechten Ort stehen, einige unvorgreifliche Gedanken über die Frage zu äußern: gegen wen dergleichen Verbrechen in dem neuen Staatenbund begangen werden können?

Hochverrath konnte in dem deutschen Reich nicht nur gegen den einzelnen Staat, in welchem der Unterthan lebte, und dessen Regenten, sondern auch gegen den Kaiser, den römischen König, die Kurfürsten des Reichs, wenn sie auch nicht die Landesherrn des Verbrechers waren, und gegen die Versammlung der Reichsstände begangen werden. Daß dieses Verbrechen außer dem Landesherrn auch gegen den Kaiser verübt werden konnte, hatte seinen guten Grund darinnen, daß derselbe der Regent und Oberherr des deutschen Staates — und bei ihm die Majestät des Reichs war.

---

*) Hierüber sind ebenfalls die oben angezogenen Deklarationen in der Zeitschrift nachzusehen, und zwar an der angeführten Stelle.

W.

Hatte gleich der römische König den wirklichen Besitz der Reichs-Majestät, so lange der Kaiser lebte, nicht, so war er doch erwählter künftiger Regent, und hatte das Recht den Kaiser in bestimmten Fällen zu vertreten; es war also nicht inkonsequent, wenn angenommen wurde, daß das Verbrechen des Hochverraths auch an ihm begangen werden könnte. Warum aber dasselbe nicht weniger gegen die Kurfürsten des Reichs verübt werden konnte, davon hat Karl IV. in der goldenen Bulle *) den Grund selbsten dahin angegeben, weil sie ein Theil seines Körpers seyn; und da die Reichsversammlung die Majestät des Reiches eigentlich repräsentirt, so war es ganz natürlich, daß auch sie mit den eben genannten Häuptern in die nämliche Klasse kam.

Von allen diesen Personen, an welchen durch Hochverrath gefrevelt werden konnte, ist nur noch allein der ehemalige Landesherr, wenn er in der Eigenschaft eines Souverains in den neuen Staatenverein getreten ist, übrig geblieben. Der deutsche Kaiser, der römische König, die Kurfürsten und die Reichsversamınlung existiren nicht mehr, und es kann also an ihnen in der alten Eigenschaft dieses Verbrechen nicht begangen werden. Der rheinische Bund ist kein aus mehreren Staaten zusammengesetzter — und einem gemeinschaftlichen Oberhaupt unterworfener Staat, wie das ehemalige deutsche Reich, sondern eine Vereinigung verschiedener unabhängiger Staaten zu Erhaltung der gemeinschaftlichen Sicherheit, und des innern und äußern Friedens. Ein jeder derselben besteht für sich allein, als ein Ganzes, indem keiner dem andern untergeordnet ist, und die wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten schränken sich blos auf die Erhaltung des Zwecks — und den deswegen zu leistenden gegenseitigen Schutz ein.

*) Tit. XXIV. §. 1. nam et ipsi pars corporis nostri sunt.

Der Schöpfer dieses Staatenbundes hat selbsten ganz bestimmt erklärt, daß er auf den Antheil von Oberlehenherrlichkeit, wie ihn der Kaiser von Deutschland ausgeübt habe, keinen Anspruch mache, sondern durch den Titel eines Protektors nur allein die Verbindlichkeit auf sich genommen habe, die Staaten des rheinischen Bundes gegen äußere Anfälle, und einen jeden der Verbündeten gegen die Anmaßungen der übrigen zu schützen. Es ergiebt sich also aus dieser ganz bestimmten Erklärung, daß die Majestät des rheinischen Bundes nicht auf der Person des erhabenen Beschützers ruht; und daß die Bewohner desselben keine Unterthanen des den ganzen Staatenbund schützenden französischen Kaisers sind, mithin auch das Verbrechen des Hochverraths in der Hinsicht, wie es gegen den deutschen Kaiser begangen wurde, gegen dessen geheiligte Person nicht verüben können. Wenn es aber auf der andern Seite zum Begriff dieses Verbrechens gehört, daß dadurch der Staat unmittelbar gefährdet werde, und es wohl kaum einer Erwähnung bedarf, daß durch eine solche verbrecherische Handlung gegen den Beschüzzer des rheinischen Bundes der ganze Bund selbst in eine sehr große Gefahr kommen könnte, so folgt daraus natürlich, daß gegen ihn das oft gedachte Verbrechen von einem jeden Unterthan der rheinischen Bundesstaaten begangen werden kann.

Eine solche Handlung würde, wenn ein Souverain des Bundes der Gegenstand derselben wäre, wohl schwerlich die weit aussehende Folgen für das Ganze haben, und in diesem Betracht scheint es nicht, daß das Verbrechen des Hochverrathes im eigentlichen Sinn, wenn die Handlung gleich unter die schwersten gehört, von jemand gegen einen Souverain verübt werden kann, der ihm nicht mit Unterthanenpflichten zugethan ist; es müßte denn seyn, daß derselbe von der Art wäre, daß sich die Folgen davon auf den ganzen Staatenverein ausdehnten. Eher könnte man annehmen, daß dassel-

be, so wie ehemalen gegen die Reichsversammlung, aus dem nämlichen Grund gegen die künftige Bundesversammlung statt finde.

Gegen alle diejenigen, welche sich eines solchen Verbrechens schuldig machen, kann mit alleiniger Ausnahme der Fürsten und Grafen und ihrer Erben mit Einziehung der Güter vorangegangen werden. Da dabei des in den Staaten des rheinischen Bundes angesessenen Adels nicht gedacht ist, und eine jede Ausnahme die Regel nur noch mehr bestätiget, so wird er in vorkommenden Fällen dem nämlichen Schicksal, wie ein jeder anderer Unterthan unterworfen seyn. Um so merkwürdiger bleibt also die aus dem Lager vor Madrid gegen den Freiherrn von Stein unter dem 16ten Dezember des vorigen Jahrs ergangene kaiserliche Verordnung *). Diese befahl die Sequestration seiner Güter, und dehnte also in dem ersten Fall, der sich nach der Geburt des neuen Staates ereignete, das den Fürsten und Grafen zugestandene Vorzugsrecht auch auf ein Glied des deutschen Adelstandes aus.

---

*) Nationalzeitung vom 12ten Jan. 1809.

6.

Gegenantworten auf die dritte Gegenfrage im 29ten Hefte Nro. 20. des rheinischen Bundes.

»Kann der anonyme Verfasser dieser Fragen »und der anonyme Oberamts-Rath behaupten rc. rc.

Allerdings! der anonyme Verfasser und der anonyme Oberamts-Rath kann nicht nur allein behaupten, sondern auch beweisen, daß ihn der mediatisirte Fürst zur Annahme des Aktuariates habe zwingen wollen; denn

1) ertheilte ihm der Fürst, wie dem ihm vorgesetzten Patrimonial-Obervogte, durch eine förmliche Dekretur vom 18ten Februar 1808 den Auftrag, sich sogleich in den Besitz seines Aktuariatamtes zu setzen, und das Archiv und Registratur mit in Verwahrung zu übernehmen, so wie er ihm auch für alle seinem Amte anklebenden Verbindlichkeiten, nach Verhältnisse, ausdrücklich für verantwortlich erklärte. Als nun aber

2) der vermeintliche Aktuar gegen diese ungebetene Anstellung, am 19ten Februar eine feierliche schriftliche Verwahrung übergeben hatte, verhängte der Fürst gegen denselben auch sogleich die Besoldungssperre, indem er durch ein Dekret vom 20ten Februar, seinen Verwaltungsbehörden den Auftrag ertheilte, ihm von diesem Tage an, nichts mehr verabfolgen zu lassen. — Waren diese Maaßregeln des mediatisirten Fürsten, etwa keine Zwangsmaaßregeln zur Uebernahme des Aktuariates? Konnte er seiner Seits mehr thun, um seinen Oberamts-Rath zur Uebernahme des ihm zugedachten Aktuariates zu zwingen? . .

»Hat man ihm eine Pension verweigert? Ist »er nicht sogleich ꝛc. ꝛc.

Welche Aussichten für ein Pensionsgesuch mochten sich wohl aus solchen Vorgängen abstrahiren lassen, da, wie der Herr Einsender nur zu deutlich zu verstehen giebt, dem mediatisirten Fürsten die Pensionairs, ja als unnütze Leute verhaßt seyn mußten, auch mehrere Beamte bei ihren fortgesetzten Dienstverrichtungen, über Jahr und Tag keine Besoldungszahlung erwirken konnten? . . . Uebrigens wird es nicht widersprochen, daß der Fürst, von einem unvertilgbaren Rechtsgefühle geleitet, in der Folge sein Unrecht wieder gut gemacht, und seinem herabgewürdigten Diener, eine Patrimonial-Obervogteiamtsstelle, wenn auch gleich nicht die verheissene, die nicht erlediget wurde, verliehen habe; indessen wird er gewiß auch seiner Seits so billig seyn, zu erkennen, daß jener eine gemeinnützige Thätigkeit, dem ihm nach Aufhebung seiner Stelle gesetzlich gebührenden Ruhegehalte, vorgezogen, und einen Posten freiwillig angenommen habe, den er zuvor weder gesucht, noch sich auch je gewünscht hatte. . .

»Fällt die vermeinte? Unehre dieser Dienstherrabsetzung bloß auf den Mediatisirten ꝛc. ꝛc.

Allerdings! Es sey dem Einsender unverholen in's Gesicht gesagt! die wirkliche, nicht vermeinte Unehre, dieser Dienstdegradation, fällt blos allein auf den mediatisirten Fürsten, und nicht auf den Souverain; denn dieser konnte vernünftigerweise nicht anders glauben, als daß dem bei ihm angebrachten Bestätigungsgesuche, ein wechselseitiges Arrangement zwischen dem mediatisirten Fürsten und seinen Patrimonialbeamten zum Grunde liege, und daß der bisherige Oberamtsrath aus eigener freier Willkühr das Aktuariat gewählt haben mochte; eingedenk des alten Kernspruches »volenti non fit injuria,« was war bei solchen Ansichten anders zu erwarten, als die wirkliche Bestätigung des fürst-

lichen Antrags? So gewiß aber diese am Fehler der Erschleichung laborirt, so wenig kann es je einem vernünftigen Manne in den Sinn kommen, sie dem Souverain zur Last legen zu wollen, welcher auch schon in anderer Hinsicht, sich des Unrechts der Dienstdegradation nicht schuldig machen konnte, da der Oberamtsrath ja nicht in seinen Diensten gestanden hatte.

»Haben dahero diejenigen Oberamts-Räthe,
»Kanzlei-Räthe des nämlichen mediatisir-
»ten Fürsten ꝛc. ꝛc.

Wenn wirklich ein Oberamts-Rath und ein Kanzlei-Rath des nämlichen mediatisirten Fürsten, ihre Rechte weniger beachtend — Aktuariate freiwillig angenommen haben — was verschlägt dieses dem anonymen Oberamts-Rath, der jederzeit nach durchdachten Grundsätzen zu handeln gewöhnt ist? Können und sollen denn die Handlungen des A und B auch seine Handlungen normiren? Weiß es denn der Einsender nicht, oder will er es nicht wissen, daß lange nicht einmal durchgängige Gleichheit der Dienstverhältnisse, in den bezielten Fällen statt findet? Und was heißt bei ihm »dem Drange der Umstände nachgeben« anders, als sich zu jedem beliebigen Zwecke gebrauchen lassen? — »Aber damit schafft man sich doch die unnütze Pensionairs, welche dem von allen Seiten gedrängten ?? Fürsten zur Last fallen müssen, vom Halse»? .. Ja freilich! scheint es doch, als wenn Sie der edeln Kaste jener Pseudo-Finanzmänner und Plusmacher mit ganzer Seele angehörten, welche Tag und Nacht über Reduktionen brüten, und es so genau nicht nehmen, wenn auch bei ihren Spekulationen die armen Pensionisten, kaum noch einige Brosamen ihres Ruhegehaltes retten, welche sie lange nicht gegen Hunger und Mangel sichern, wenn nur den Finanzen ihrer gnädigsten Herrn dadurch eine scheinbar reelle Verbesserung gewonnen wird!

»Muß man daher nicht glauben, daß der Ver»fasser dieser Fragen rc. rc.

Mögen Sie, mein lieber Herr Einsender! immerhin eines Glaubens leben, wessen Sie wollen! dem anonymen Verfasser der unterstellten Frage genügt es, hiermit öffentlich und bei seiner Ehre zu versichern, daß ihn weder Gehäßigkeit gegen den mediatisirten Fürsten, noch ein Gefühl irgend einer Rache, bei Niederschreibung seiner Fragen, geleitet, und daß er bei der öffentlichen Bekanntmachung derselben, keine andere Tendenz hatte, als die Stimme sachkundiger Männer über eine Thatsache und die daraus resultirenden Rechtsfragen, zu vernehmen, die eben nicht in das Gebiet der Alltagserscheinungen gehören, und in Hinsicht auf die neuesten Zeitereignisse, vielleicht sogar anziehend genannt werden dürften. Seinen Zweck hat er denn auch vollkommen erreicht, wie die Beantwortungen im 20ten Hefte Nro. 23, und im 23ten Hefte Nro. 16. des rheinischen Bundes, welche gänzlich zu seinen Gunsten ausgefallen sind, zur Genüge zeigen. Der Verfasser der Frage vermag daher nicht einzusehen, wie er mit derselben zu voreilig aufgetreten seyn solle, da ihm eine gründliche Belehrung von sachkundigen Männern nie zu frühe kommen konnte.

Uebrigens gesteht er gerne, daß er sich eines Gefühls von Indignation in dem Augenblicke nicht erwehren konnte, als ihm das fürstliche Anstellungsdekret zum Aktuar, zu Handen gestellt wurde. Und welcher Unbefangene wird ihm denn auch dieses Gefühl verargen können, ihm, der bereits 16 Jahre, mit Ehre gedient, und seine besten Jahre diesem Dienste geopfert hatte, der schon einmal höchst unverdienterweise zurückgesetzt worden war, und nun auf einmal, der bestimmtesten Zusage zuwider, zur subalternen Schreibmaschine herabgewürdiget werden wollte? . . . . . Daß denn auch solche Auftritte, der Menschheit eben nicht zur Ehre gereichen können, ist, man wiederholt es, eine eben so

leidenschaftlose, als richtige Bemerkung, welche durch die gegebenen Umstände nur zu sehr gerechtfertiget wird.

Und nun — Herr Einsender! was haben Sie mit Ihren Gegenfragen gewonnen? .... Nichts, gar nichts; vielmehr dürfen Sie damit Ihrem mediatisirten Fürsten einen schlechten Dienst erwiesen haben. Wohl gilt auch Ihnen mit vollem Rechte der Nachruf: »mansisses melius, Caeciliane, domi — domi«! — ! —

* * *

7.

Kaiserliches Dekret über die Eintheilung des Großherzogthums Berg nebst einer speziellen Uebersicht der Departemente, Bezirke, Kantone und Gemeinden und deren Bevölkerung.

Das Großherzogthum Berg ist in unsern Tagen entstanden und aus folgenden deutschen Landen gebildet worden. Die Könige von Preußen und von Baiern hatten nämlich dem Kaiser Napoleon durch besondere Konventionen die Herzogthümer Cleve (diesseits Rheins) und Berg für einen von ihm noch zu designirenden Prinzen abgetreten.

Diese Ernennung erfolgte vermöge der kaiserlichen Proklamation vom 15ten März 1806, durch welche der Schwager des Kaisers, der damalige Prinz Murat und nunmehrige König von Neapel, Joachim Napoleon, zum Herzoge von Berg und Cleve ernannt wurde. Der neue Herzog hielt am 25ten März seinen feierlichen Einzug in Düsseldorf. Mit Preußen entstand aber bald über die Besitznahme der drei

Abteien Elten, Essen und Werden Streit, indem Preußen diese als nicht abgetreten angab. Der Streit, welcher durch gütliche Vereinbarung ausgetragen werden sollte, wurde durch den ausgebrochenen Krieg geschlichtet. Die drei Abteien wurden zum Herzogthum geschlagen.

Durch die rheinische Bundesakte wurde der Herzog zum Großherzog und erhielt mit Souverainität und Eigenthum vermöge Art. 20. die vorhin bis 1803 Kurköllnische und von Nassau abgetretene Städte und Aemter: Deuz, Königswinter (worunter das im Dekrete genannte Amt Wolkenbruch begriffen ist) und Villich.

Durch die nämliche Akte erhielt derselbe nach Art. 24. die Souverainität über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neustadt und Wildenberg; über die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar und die Besitzungen des Herzogs von Looz, über die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein, dann über den Theil der Herrschaft Runkel, welcher auf der rechten Seite der Lahn liegt.

Diese Lande sollten nach den Absichten des Großherzogs (s. Nr. 25. im 2ten Hefte unserer Zeitschrift) in ein einziges untheilbares Ganze zusammengeschmolzen werden, und eine landständische Verfassung im Ganzen erhalten, da einige Theile nicht repräsentirt waren. Der inzwischen ausgebrochene Krieg mag die vollständige Organisation gehindert haben, doch findet man im vierten Hefte unter Nr. 1. 16. die Territorial-Eintheilung der Herzogthümer Berg und Cleve, und auch die übrigen Souverainitätslande erhielten eine ähnliche Eintheilung; die uns aber nicht bekannt geworden ist.

Nach dem ausgebrochenen Kriege mit Preußen wurden die ehemaligen Abteien und nachher sogenannte Herrlichkeiten Elten, Essen und Werden mit dem Großherzogthum vereinigt.

Geraume Zeit nach dem Frieden zu Tilsit erlangte endlich das Großherzogthum durch Schenkung des Kaisers Napoleon eine große Erweiterung durch die ehemals Preußischen Provinzen: Münster, Mark, Tecklenburg und Lingen.

Bekanntlich erhielt der Großherzog von Berg die Krone beider Sicilien, und das Großherzogthum kam unter die unmittelbare Regierung des Kaisers Napoleon *). Von diesem erfolgte nun die neue Eintheilung des Großherzogthums durch nachstehendes kaiserliche Dekret, welches in französischer und deutscher Sprache im Februar 1809 öffentlich gedruckt und bekannt gemacht wurde. Wir geben es blos in deutscher Sprache. —

Napoleon Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes ꝛc. ꝛc. Großherzog von Berg und Cleve.

Auf den Bericht unserer Minister für das Großherzogthum Berg und nach Anhörung des Staatsrathes, haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Das Großherzogthum Berg wird in 4 Departemente getheilt.

I. Das Departement des Rheins.

Es besteht aus dem alten Herzogthum Berg mit Ausnahme des Amtes Windeck und eines Theils des Amtes Blankenberg; aus den von dem Herzog von Nassau abgetretenen Aemtern Villich, Wolkenbruch (Königswinter) und Deuz; aus den Herrschaften Broich, Styrum und Hardenberg **), aus den Herrlichkeiten Elten, Essen und Werden, und aus dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des

---

*) Das künftige Loos des Großherzogthums findet man in der folgenden Nummer. W.

**) Diese drei Herrschaften standen schon vormals unter Bergischem Schutz.

Herzogthums Cleve mit Ausschluß der an Frankreich abgetretenen Stadt Wesel und des dazu gehörigen Gebiets und der an Holland überlassenen Distrikte Huissen, Sevenaer und Malburgen. Seine Bevölkerung ist 322,284 Seelen.

Die Stadt Düsseldorf ist darinn die Hauptstadt.

Es wird in vier Bezirke oder Arrondissements getheilt.

Düsseldorf — Elberfeld — Mühlheim — Essen.

II. Das Departement der Sieg.

Es besteht aus dem Amte Windeck und einem Theile des Amtes Blankenberg, aus den Herrschaften Homburg, Gimborn-Neustadt und Wildenburg, aus den Fürstenthümern Siegen und Dillenburg, von letzterem das zu dem Herzogthum Nassau gekommene Amt Burbach ausgenommen: aus der Herrschaft Beilstein, aus dem Fürstenthum Hadamar; aus dem auf dem rechten Lahnufer gelegenen Theile der Herrschaften Schadeck und Runkel und aus der Herrschaft Westerburg.

Seine Bevölkerung ist 133,070 Seelen.

Die Stadt Dillenburg ist darinn der Hauptort.

Es wird in zwei Bezirke oder Arrondissements getheilt.

Siegen, — Dillenburg.

III. Das Departement der Ruhr.

Es besteht aus den Grafschaften Mark, Dortmund und Limburg; aus einem Theile des Fürstenthums Münster, aus der Herrschaft Rheda und aus der Stadt Lippstadt mit ihrem Gebiete.

Seine Bevölkerung ist 212,602 Seelen.

Die Stadt Dortmund ist darinn der Hauptort.

Es wird in drei Bezirke oder Arrondissements getheilt.

Dortmund, — Hagen, — Hamm.

IV. Das Departement der Ems.

Es besteht aus dem größten Theile des Fürstenthums Münster, aus den Grafschaften Horstmar und Rheina-Wolbeck, aus den Grafschaften Steinfurt und Bentheim und aus den Grafschaften Lingen und Tecklenburg.

Seine Bevölkerung ist 210,201 Seelen.

Die Stadt Münster ist darinn der Hauptort.

Es wird in drei Bezirke oder Arrondissements getheilt.

Münster, — Coesfeld, — Lingen.

Art. 2. Die Kantone und Gemeinden, aus welchen die Bezirke bestehen werden, sind, nebst den Gränzen der Departemente und Bezirke, in der dem gegenwärtigen Beschlusse angebogenen Uebersicht verzeichnet.

Art. 3. Unsere Minister für das Großherzogthum Berg sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Unserm kaiserlichen Hauptquartier zu Burgos den 14. November 1808.

Unterz. Napoleon.

Für gleichlautende Abschrift
der Reichsgraf und Finanzminister
Unterzeichnet. Gaudin.

Die im zweiten Artikel angeführte Uebersicht ist 50 Seiten in Quarto stark. Wir liefern aus derselben einen vollständigen Auszug mit einigen Anmerkungen.

I. Das Departement des Rheins.

Dieses Departement ist auf folgende Weise begränzt: Gegen Mitternacht, von dem Königreiche Holland, nämlich durch eine Linie, welche von der Spitze des Kyffwardes an dem Waalstrome, bis zu dem alten Strome gleiches Namens, den genannten Ward umgibt und demnächst diesem Strome bis zur S' Grävenwardtischen Schleuse folgt; hier-

nächst geht sie mit der alten Gränze bis zu dem von dem Spyk kommenden alten Rhein, folgt dann diesem letztern bis zum Hauberg, und lehnt sich hierauf an den vor dem Kykwitt vorbeigehenden alten Rhein, mit welchem sie bis zu dem Geldrischen Ward fortgeht. Sie folgt demnächst der alten Gränze des Großherzogthums Cleve bis zur Nootebom'schen Schleuse, von wo sie längs des Grabens am Fuße des Babberischen Deiches bis zur Poststraße von Elten nach Arnheim führt. Sie geht hierauf bis auf ungefähr 100 Toisen (52 rheinländische Ruthen) mit dieser Straße zurück und vereinigt sich dann mit der alten Gränze von Elten, welche sie bis zu der an das Amt Diedam sich anschließenden holländischen Gränze verfolgt; von hier führt sie längs der bestehenden Gränze zwischen dem Herzogthum Cleve und dem Königreich Holland bis unweit der Stadt Anholt auf der Salmischen Gränze;

und von dem Fürstenthum Salm, welches von Anholt bis nördlich der Stadt Schermbeck, durch die bestehende Gränze des Herzogthums Cleve, von dem Großherzogthum Berg sich trennt.

Gegen Morgen von dem Fürstenthum Salm und von dem Herzogthum Aremberg, nämlich: durch die östliche Gränze des Herzogthums Cleve, von nördlich der Stadt Schermbeck, gegen Mittag bis auf die mitternächtliche Gränze des Amtes Essen; die Gränze folgt dann dieser letztern, gegen Morgen, bis sie, bei dem Eintritte des Emser Baches in das Land Essen die Gränze der Grafschaft Mark erreicht;

von der Grafschaft Mark, nämlich durch die Gränze, welche diese Grafschaft von den Herrlichkeiten Essen und Werden, von der Herrschaft Hardenberg, und von dem alten Herzogthum Berg, bis zur Gimborn-Neustädtischen Gränze, trennt;

und endlich durch die westliche Gränze der Grafschaft Gimborn-Neustadt, und durch eine Linie, welche die Kirch-

spiele Much, Winterscheid und Eytorf in dem alten Herzogthum Berg gegen Abend umschließt, ehe sie südlich von dem Dorfe Eytorf mit der mittäglichen Gränze des genannten Herzogthums sich vereinigt;

gegen Mittag, von dem Herzogthum Nassau, nämlich durch die bestehende Gränze zwischen dem alten Herzogthum Berg und den Nassau-Weilburgischen und Usingischen Ländern von südlich des Dorfes Eytorf bis auf den Rhein, welchen letztern sie unweit des Dorfs Honnef erreicht;

und gegen Abend durch den Rhein, welcher die Gränze des französischen Kaiserreiches bildet, ausgenommen bei dem Gebiete von Wesel, wo sie der Gränze dieses Gebietes folget.

Das Rheindepartement ist in vier Bezirke oder Arrondissements getheilt.

1) Bezirk oder Arrondissement Düsseldorf.

Dieser Bezirk wird auf folgende Weise begränzt: gegen Mitternacht, durch eine Linie, welche die Dörfer Wanheim und Angerhausen aus dem Amte Duisburg, die Aemter Angermund und Landsberg und die Herrschaft Hardenberg gegen Mitternacht umschließt;

gegen Morgen durch die Gränze zwischen der Herrschaft Hardenberg und der Grafschaft Mark und durch eine Linie, welche die Aemter Hardenberg und Schöller, die Kirchspiele Hilden und Haan aus dem Amte Solingen und das Amt Miselohe umgiebt;

gegen Mittag durch die mittägliche Gränze des Amts Miselohe;

und gegen Abend durch den Rhein.

Hauptort Düsseldorf.

Der Bezirk ist in 6 Kantone getheilt.

1) Kanton Düsseldorf.

Enthält 11 Gemeinden; nämlich die Stadt (Hauptort)

Düsseldorf und 10 Dörfer des vormals Bergischen Amts Düsseldorf.

Bevölkerung 19,472 Seelen.

2) Kanton Ratingen.

Enthält 27 Gemeinden; nämlich Stadt Ratingen (Hauptort) Stadt Kaiserswerth, Flecken Angermund, 18 Herrschaften des Amtes Angermund, 4 Herrschaften des Amtes Landsberg, 2 Dörfer vom Amte Duisburg.

Bevölkerung 13,713 Seelen. Die beiden letzten Dörfer ausgenommen, die zum Herzogthum Cleve gehörten, sind alle übrige Ortschaften Bergisch.

3) Kanton Velbert.

Enthält 29 Gemeinden; nämlich Dorf Velvert (Hauptort) und 9 Herrschaften des Amtes Angermund, 2 Herrschaften des Amtes Mettmann, 3 Herrschaften des Amtes Schöller, 14 Herrschaften des Amtes Hardenberg. Der ganze Kanton besteht aus Bergischen Ortschaften.

Bevölkerung 11,703 Seelen.

4) Kanton Mettmann.

Enthält 26 Gemeinden; nämlich den Flecken Mettmann (Hauptort) Stadt Gerresheim und 17 Herrschaften vom Amte Mettmann; 4 Herrschaften vom Amte Schöller; 2 Herrschaften des Amtes Angermund und das Kirchspiel Haan mit den dazu gehörenden Bauerschaften und Höfen. Der ganze Kanton besteht ebenfalls aus Bergischen Ortschaften.

Bevölkerung 11,276 Seelen.

5) Kanton Richrath.

Enthält 16 Gemeinden; nämlich das Kirchspiel und Dorf Richrath (Hauptort) mit 3 Herrschaften, das Kirchspiel Hilden mit 3 Herrschaften, 1 Dorf des Amtes Mettmann, 11 Dörfer und 2 Herrschaften des Amtes Monheim. Der Kanton besteht wieder aus blos Bergischen Ortschaften.

Bevölkerung 10,714 Seelen.

6) Kanton Opladen.

Enthält 10 Gemeinden; nämlich zehn Dörfer des Bergischen Amtes Miselohe, unter denen das Dorf Opladen der Hauptort ist.

Bevölkerung 13,620 Seelen.

Der ganze Bezirk enthält mithin in 6 Kantons 119 Gemeinden, und zwar in 4 Städten, 2 Flecken, 37 Dörfer und 81 Herrschaften 80,498 Seelen.

2) Bezirk oder Arrondissement Elberfeld.

Dieser Bezirk wird auf folgende Weise begränzet: gegen Mitternacht durch die gemeinschaftliche Gränze der Grafschaft Mark und des alten Herzogthums Berg von der Hardenbergischen Gränze bis zu dem Austritte des Ennepe-Baches aus dem Bergischen Amte Beyenburg;

gegen Morgen durch die gemeinschaftliche Gränze der Grafschaft Mark und des Herzogthums Berg, von dem Austritt des Ennepe-Baches aus dem Amte Beyenburg bis zur Gränze von Gimborn-Neustadt;

gegen Mittag, durch eine Linie, welche das Gebiet von Wipperfurth und die Kirchspiele Wipperfeld, Olpe, Kürten und Bechen aus dem Amte Steinbuch gegen Mittag umgiebt, und welche demnächst an die östliche Gränze des Amtes Odendahl sich anlehnt;

und gegen Abend vom Bezirke Düsseldorf.

Der Bezirk zerfällt in sieben Kantone.

1) Kanton Elberfeld.

Dieser enthält nur 2 Gemeinden; nämlich die Bergische Stadt Elberfeld und die übrigen Zubehörungen des Kirchspiels gleiches Namens; dann das Dorf Somborn aus dem Bergischen Amte Solingen.

Bevölkerung 18,071 Seelen.

2) Kanton Barmen.

Enthält 3 Gemeinden; nämlich die Stadt Barmen als Hauptort, und die beiden Kirchspiele Ober- und Unter-Barmen, woraus das ganze Bergische Amt Barmen besteht.

Bevölkerung 14,304 Seelen.

3) Kanton Ronsdorf.

Enthält 3 Gemeinden; nämlich: die Stadt Ronsdorf, das Dorf und Kirchspiel Remscheid aus dem Amte Bornefeld, und aus dem Amte Elberfeld das Dorf und Kirchspiel Kronenberg; lauter Bergische Ortschaften.

Bevölkerung 12,737 Seelen.

4) Kanton Lennep.

Enthält 15 Gemeinden; und zwar die Städte Lennep (Hauptort) und Rade vorm Wald, 2 Dörfer, 4 Herrschaften und 2 Kirchspiele aus dem Amte Beyenburg, und aus dem Amte Hückeswagen 1 Dorf und 4 Herrschaften; ebenfalls lauter Bergische Ortschaften.

Bevölkerung 15,431 Seelen.

5) Kanton Wipperfürth.

Enthält 12 Gemeinden; nämlich Stadt und Kirchspiel Wipperfürth (Hauptort) und 1 Dorf und 10 Herrschaften des Amtes Steinbach; alles Bergisch.

Bevölkerung 10,113 Seelen.

6) Kanton Wermelskirchen.

Enthält 5 Gemeinden; nämlich das Dorf Wermelskirchen, (Hauptort) die übrigen Zubehörungen des Dorfs gleiches Namens, 2 Kirchspiele, 15 Höfe und die Freiheit Burg mit dem Gebiete aus dem Bergischen Amte Bornefeld.

Bevölkerung 9580 Seelen.

7) Kanton Solingen.

Enthält 16 Gemeinden; und zwar die Stadt Solingen als Hauptort und 15 Herrschaften des Amtes gleiches Na-

mens. Diese beiden letztern Kantons enthalten ebenfalls blos Bergische Ortschaften.

Bevölkerung 16,235 Seelen.

Der ganze Bezirk Elberfeld enthält also in 7 Kantons 56 Gemeinden und 7 Städte, 15 Dörfer, 33 Herrschaften, 15 besondere Höfe und einer Freiheit, mit 96,471 Seelen.

3) Bezirk oder Arrondissement Mühlheim.

Dieser Bezirk wird auf folgende Weise begränzt: gegen Mitternacht, von den Bezirken Elberfeld und Düsseldorf, nämlich durch die mittäglichen Gränzen dieser Bezirke;

gegen Morgen durch die östliche Gränze des Rheindepartements, von und mit der westlichen Gränze der Grafschaft Gimborn-Neustadt, bis zu ihrem Ende auf der mittäglichen Gränze des Herzogthums Berg.

Gegen Mittag von dem Herzogthum Nassau; nämlich durch die mittägliche Gränze des Rheindepartements, so wie dieselbe oben beschrieben ist;

und gegen Abend durch den Rhein.

Er ist in 6 Kantone getheilt.

1) Kanton Mülheim.

Enthält 26 Gemeinden; nämlich die Bergische Stadt Mülheim am Rhein (Hauptort); die vorhin Kurköllnische nachher Nassauische Stadt Deuz, und 3 Herrschaften aus diesem Amte; ferner 21 Herrschaften aus dem Bergischen Amte Porz.

Bevölkerung 13,309 Seelen.

2) Kanton Bensberg.

Enthält 19 Gemeinden; und zwar die Dörfer und Kirchspiele Bensberg (Hauptort) und Odendahl mit noch 10 Herrschaften aus dem vormaligen Bergischen Amte Porz und

Odenthahl, ferner 7 Herrschaften aus dem Bergischen Amte Vollberg.

Bevölkerung 94?3 Seelen.

3) Kanton Lindlar.

Enthält 21 Gemeinden; nämlich das Dorf Lindlar (Hauptort) und 20 Herrschaften; insgesammt aus dem ehemals Bergischen Amte Steinbach.

Bevölkerung 9143 Seelen.

4) Kanton Siegburg.

Enthält 21 Gemeinden; und zwar die Stadt Siegburg und 2 Dörfer der Vogtei gleiches Namens; 7 Herrschaften des Amtes Lövenberg, 2 vom Amte Scheiderhöhe, 7 vom Amte Blankenberg, 2 Kirchspiele des Amtes Lülsdorf; lauter Bergische Ortschaften.

Bevölkerung 15,034 Seelen.

Enthält 31 Gemeinden; nämlich das Dorf Hennef (Hauptort) die Stadt Blankenberg und 29 Herrschaften, alles vorhin zum Bergischen Amte Blankenberg gehörig.

Bevölkerung 13,757 Seelen.

6) Kanton Königswinter.

Enthält 27 Gemeinden; die vorhin Nassauische Stadt Königswinter und das Dorf Iltenbach; 13 Herrschaften des vormals Bergischen Amtes Lövenberg und 8 Herrschaften des Bergischen Amtes Blankenberg, endlich 4 Herrschaften des ehemals Nassauischen Amtes Villich.

Bevölkerung 12,278 Seelen.

Der ganze Bezirk enthält mithin 6 Kantons, 145 Gemeinden, 5 Städte, 9 Dörfer, 131 Herrschaften und 72,924 Seelen.

4) Bezirk oder Arrondissement Essen.

Dieser Bezirk wird auf folgende Weise begränzt, gegen Mitternacht von dem K. Holland und dem Fürstenthum Salm;

gegen Morgen vom Fürstenthum Salm und Herzogthum Aremberg;
gegen Mittag vom Bezirke Düsseldorf;
gegen Abend durch den Rhein.
Er ist in 7 Kantone getheilt.

1) Kanton Essen.

Enthält 30 Gemeinden, nämlich die Stadt Essen und 29 Bauerschaften als vormaligen Amts Essen.

Bevölkerung 12051 Seelen.

2) Kanton Werden.

Enthält 15 Gemeinden, nämlich die Stadt Werden, den Fleken Kettwig, 13 Herrschaften aus dem Amte Werden und das Gericht Byfang aus dem Amte Essen.

Bevölkerung 7589 Seelen.

3) Kanton Duisburg.

Enthält 19 Gemeinden; a) vom Herzogthum Cleve die Stadt Duisburg, das Dorf und die Herrlichkeit Meyderich, das Dorf Duissern, die Stadt Ruhrort. b) Vom Herzogthum Berg die Stadt Mülheim an der Ruhr und 14 zur Herrschaft Broich und Styrum gehörige Herrschaften.

Bevölkerung 17955.

4) Kanton Dinslacken.

Enthält 33 Gemeinden und zwar die Städte Dinslacken (Hauptort) und Holten: vom Amte Dinslacken 1 Dorf und 5 Bauerschaften und 1 Bauerschaft vom Amt Holten; das Amt Beek von 1 Dorf und 5 Bauerschaften; das Amt Götterswickerhamm von 1 Dorf und 4 Bauerschaften; das Amt Spellen von 1 Dorf und 3 Bauerschafteu; die Herrlichkeit Vörde von 3 Bauerschaften; die Herrlichkeit Hünxe von 1 Dorf; ein Rittersitz und 2 Bauerschaften; die Herrlichkeit Gahlen-Bühl von 2 Dörfern. Alle diese Ortschaften gehörten vorhin zum weselschen Landräthlichen Kreise des Herzogthums Cleve.

Bevölkerung 10501 Seelen.

5) Kanton Ringenberg.

Enthält 26 Gemeinden, nämlich das Dorf Ringenberg (Hauptort) und die Stadt Schermbeck, 5 Bauerschaften aus dem Amte Schermbeck, 3 Bauerschaften des Amts Wesel (in wiefern sie nicht zu dem an Frankreich abgetretenen Gebiete der Stadt Wesel gehören) das Dorf und Amt Brünen mit Zubehörungen; das Dorf Bislich mit 12 zum Amte gleiches Namens gehörige Bauerschaften; endlich die Herrlichkeiten Hamminkeln und Diesfurt. Alle diese Ortschaften gehörten ebenfalls zum weselschen Landräthlichen Kreise.

Bevölkerung 7353 Seelen.

6) Kanton Rees.

Enthält 19 Gemeinden die insgesammt zum Emmerichschen Landräthlichen Kreise des Herzogthums Cleve gehörten, und zwar die Städte Rees und Isselburg, 1 Dorf und 3 Bauerschaften vom Amte Rees; 3 Bauerschaften des Amtes Hetter; die Herrlichkeit Millingen von 1 Dorf und 3 Bauerschaften, 6 besondere Herrlichkeiten.

Bevölkerung 7772 Seelen.

7) Kanton Emmerich.

Enthält 21 Gemeinden, und zwar die Stadt Emmerich mit den Dörfern Lobitte und Elten, 4 Bauerschaften des Amtes Emmerich, als Kirchspiel Grieterbusch, 9 besondere Herrlichkeitrn, ehemals zum Emmerichschen Kreise gehörig; endlich die Territorien Bylandsward, Kyffward, Nootenboom und Steenward. (Wohin ehemals diese Territorien gehört haben ist mir nicht bekannt).

Bevölkerung 9170 Seelen.

Der ganze Bezirk Elten enthält mithin in 7 Kantonen 164 Gemeinden, 11 Städte, 1 Fleken, 17 Dörfer, 27 Herrschaften, 65 Bauerschaften, 23 besondere Herrlichkeiten Rittersize und Territorien, und 72391 Seelen.

Und das Departement des Rheins 4 Bezirke oder Arrondissement mit 26 Kantons, 484 Gemeinden, 27 Städte,

3 Fleken, 78 Dörfern, 272 Herrschaften, 65 Bauerschaften, 15 besonders angesetzte einzelne Höfe und 23 Herrlichkeiten, überhaupt aber 322,284 Seelen.

II. Departement der Sieg.

Dieses Departement, welches aus den oben im Kaiserlichen Dekrete genannten Aemtern und Herrschaften besteht, *) ist auf folgende Weise begrenzt:

gegen Mitternacht von der Grafschaft Mark, und dem grosherzoglich Hessischen Herzogthum Westphalen, dann dem Wittgensteinischen;

gegen Morgen vom Herzogthum Hessen, und Herzogthum Nassau.

gegen Mittag vom Herzogthum Nassau, größtentheils durch die Lahn.

gegen Abend vom Herzogthum Nassau und der östlichen Gränze des Rheindepartements.

Das Departement ist in 2 Bezirke oder Arrondissements eingetheilt.

1) Bezirk oder Arrondissement Siegen.

Gränzen: gegen Mitternacht die Herrschaft Mark und das Grosherzogthum Hessen; gegen Morgen das Grosherzogthum Hessen, gegen Mittag vom Herzogthum Nassau, gegen Abend vom Departement des Rheins.

Der Bezirk ist in 7 Kantonen getheilt.

1) Kanton Siegen.

Enthält 47 Gemeinden; nämlich die Stadt Siegen, den Fleken Freudenberg, 24 Dörfer des Amts Siegen, 21 Dörfer des Amts Freudenberg; lauter vorhin Oranien Nassauische Ortschaften.

Bevölkerung 11194 Seelen.

---

*) Nur wird im besondern Verzeichnisse noch das Amt Wehrheim als ausgenommen angeführt.

2) Kanton Netphen.

Enthält 59 Gemeinden, und zwar das Dorf Ober-Netphen als Hauptort, den Fleken Hilchenbach, 26 Dörfer mit 7 Höfen aus dem Amte Hilchenbach, Krombach, und 31 Dörfer aus dem Amte Netphen; ebenfals vormals blos Oranische Ortschaften.

Bevölkerung 11783 Seelen.

3) Kanton Wildenburg.

Enthält 3 Gemeinden, nämlich die Fürst Hazfeldische vorhin Ritterschaftliche Herrschaft Wildenburg, als Schloß Wildenburg mit seinem Gebiete und die Kirchspiele Friesenhagen und Wissen.

Bevölkerung 2684 Seelen.

4) Kanton Waldbröl.

Enthält 36 Gemeinden und zwar das Dorf Waldbröl als Hauptort und 35 Herrschaften vom Bergischen Amte Windeck.

Bevölkerung 14348 Seelen.

5) Kanton Eytorf.

Enthält 26 Gemeinden, nämlich das Dorf Eytorf und 15 Herrschaften vom Bergischen Amte Blankenberg, ferner 11 Herrschaften vom Bergischen Amte Windeck.

Bevölkerung 12147 Seelen.

6) Kanton Homburg.

Enthält 16 Gemeinden, nämlich das Dorf Nümbrecht als Hauptort und 15 Herrschaften, welche die Wittgenstein-Berleburgische Herrschaft Homburg ausmachen.

Bevölkerung 9163 Seelen.

7) Kanton Gummersbach.

Enthält 14 Gemeinden, nämlich das Dorf Gummersbach als Hauptort, die Stadt Neustadt und 12 Herrschaften, oder die ehemalige Herrschaft Gimborn Neustadt.

Die Bevölkerung 13697 Seelen.

Der ganze Distrikt enthält mithin in 7 Kanton 201

Gemeinden in 2 Städten 2 Fleken 109 Dörfern 87 Herrschaften 1 Schloß und 7 einzelne Höfen mit 75026 Seelen.

2) Bezirk oder Arrondissement Dillenburg.

Dieser Bezirk wird begränzt gegen Mitternacht vom Bezirke Siegen, gegen Morgen vom Grosherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau.
gegen Mittag und Abend vom Herzogthum Nassau.

Er ist in 6 Kantons getheilt.

1) Kanton Dillenburg.

Enthält 30 Gemeinden, nämlich die Städte Dillenburg (Hauptort) und Haiger, 7 Dörfer von Amte Dillenburg, 11 Dörfer vom Amte Haiger, 10 Dörfer vom Amte Ebersbach, insgesammt ehemals Oranien Nassauisch.

Bevölkerung 11524 Seelen.

2) Kanton Herborn.

Enthält 26 Gemeinden, nämlich die Stadt Herborn und 18 Dörfer des Amts gleiches Namens; und 7 Dörfer des Amts Tringenstein, lauter Oranische Ortschaften.

Bevölkerung 8039 Seelen.

3) Kanton Driedorf.

Enthält 31 Gemeinden, und zwar die Stadt Driedorf und den Flecken Mengerskirchen, dann 14 Dörfer des Amtes Driedorf und 15 Dörfer des Amtes Mengerskirchen; lauter Oranische Ortschaften.

Bevölkerung 7621 Seelen.

4) Kanton Rennerod.

Enthält 60 Gemeinden, nämlich nebst dem Dorf Rennerod, noch 24 Dörfer des Amtes gleiches Namens, und 35 Dörfer des Amtes Marienberg; lauter Oranische Ortschaften.

Bevölkerung 10,959 Seelen.

5) Kanton Hadamar.

Enthält 29 Gemeinden, und zwar die Stadt Hadamar

und 15 Dörfer des Amtes gleiches Namens, dann 13 Dörfer des Amtes Eller; lauter Oranische Ortschaften.

Bevölkerung 11,311 Seelen.

6) Kanton Westerburg.

Enthält die sämmtlichen Gemeinden der Alt-Leiningischen Herrschaft Westerburg, nämlich die Stadt Westerburg und 10 Dörfer. Bevölkerung 4723 Seelen.

7) Kanton Runkel.

Enthält das Alt-Leiningen-Westerburgische Dorf Schadeck als Hauptort und 11 Dörfer der Wied-Runkelschen Herrschaft Runkel überhaupt 12 Gemeinden mit 3867 Seelen.

Der ganze Distrikt Dillenburg enthält mithin in 7 Kantons 199 Gemeinden, in 6 Städten, 1 Flecken und 132 Dörfern mit 58,044 Seelen;

und das Departement der Sieg überhaupt, in 2 Bezirken, 14 Kantons und 400 Gemeinden von 8 Städten, 3 Flecken, 241 Dörfern, 87 Herrschaften, 7 einzelne Höfe, ein besonders genanntes Schloß, und 133,070 Seelen.

III. Das Departement der Ruhr.

Dieses Departement besteht aus der ehemaligen Preußischen Grafschaft Mark, der ehemaligen Reichs- nachher Oranischen Stadt Dortmund, der Bentheim-Tecklenburgischen Grafschaft Limburg und Herrschaft Rheda, dem mittäglichen Theile des Fürstenthums Münster, und der Stadt Lippstadt.

Gränzen: gegen Mitternacht Herzogthum Aremberg und Königreich Westphalen; gegen Morgen Königreich Westphalen, Lippe-Detmold und Großherzogthum Hessen; gegen Mittag Departement der Sieg; gegen Abend Departement des Rheins. Die Stadt Dortmund ist der Hauptort.

Es ist in drei Bezirke getheilt.

1) Bezirk oder Arrondissement Dortmund.

Gränzen: gegen Mitternacht Herzogthum Aremberg und Königreich Westphalen; gegen Morgen von diesem und dem Großherzogthum Hessen; gegen Mittag von diesem, gegen Abend vom Departement des Rheins.

Der Bezirk wird in 6 Kantone getheilt.

1) Kanton Dortmund.

Enthält die Oranische Stadt Dortmund und die dazu gehörige 10 Bauerschaften; die 2 Märkische Städte Lünen und Kastrop, nebst 5 zum Amte Lünen gehörigen Bauerschaften; die Gemeinden Huckarde und Dorstfelde mit Zugehörungen, die vorhin zur Abtei Essen gehörten; 9 Bauerschaften des Gerichts Kastrop; dem Märkischen Flecken Mengede und 10 Bauerschaften der Gerichte Bodelschwing, Mengede und Buddenberg; überhaupt 40 Gemeinden mit 12,997 Seelen.

2) Kanton Bochum.

Enthält die Märkischen Städte Bochum und Wattenscheid, nebst 44 Bauerschaften des Amtes Bochum und 9 Bauerschaften der Märkischen Gerichte Eickel und Strünkede, überhaupt 55 Gemeinden mit 11,963 Seelen.

3) Kanton Hörde.

Enthält die Märkischen Städte Hörde, Schwerte und Westhofen, nebst 23 Bauerschaften des Amtes Hörde und 9 Bauerschaften des Amtes Schwerte, ferner 5 Bauerschaften der Märkischen Gerichte Witten und Langendreer, überhaupt 40 Gemeinden mit 9717 Seelen.

4) Kanton Unna.

Enthält die Märkischen Städte Unna und Kamen, nebst 43 Bauerschaften des Amtes Unna und 3 Bauerschaften des Amtes Kamen, und 2 Bauerschaften des Märkischen Gerichts Heeren, überhaupt 50 Gemeinden mit 16,203 Seelen.

5) Kanton Werne.

Enthält die Stadt und das Münsterische Amt Werne mit 8 Kirchspielen und 10,279 Seelen.

6) Kanton Lüdinghausen.

Enthält die Münsterischen Städte Lüdinghausen und Olphen, nebst 8 Kirchspielen aus diesen Aemtern; überhaupt aber 11,705 Seelen.

Der ganze Distrikt enthält also in 6 Kantons 204 Gemeinden, und zwar 12 Städte, 1 Flecken, 19 Dörfer und besondere Kirchspiele, dann 172 Bauerschaften mit 72864 Seelen.

2) Der Bezirk oder Arrondissement Hagen.

Gränzen: gegen Mitternacht der Bezirk von Dortmund, gegen Morgen, das Großherzogthum Hessen; gegen Mittag das Departement der Sieg; gegen Abend das Rheindepartement.

1) Kanton Hagen.

Enthält die Märkischen Städte Hagen, Breckerfelde, Herdicke und Wetter, 16 Bauerschaften des Gerichts Hagen, 5 Bauerschaften des Gerichts Breckenfelde, endlich das Märkische Kirchspiel Emde; überhaupt 26 Gemeinden mit 12,154 Seelen.

2) Kanton Schwelm.

Enthält die Märkische Stadt Schwelm und den Flecken Volmarstein, 10 Bauerschaften des Hochgerichts Schwelm und 7 Bauerschaften des Gerichts Volmarstein; überhaupt 19 Gemeinden mit 12,612 Seelen.

3) Kanton Hattingen.

Enthält die Städte Hattingen und Blankenstein, 17 Bauerschaften des Amtes Blankenstein, das Gericht Horst mit 1 Bauerschaft; 4 Bauerschaften des Gerichts Bruch, 6 Bauerschaften des Gerichts Stiepel; das Dorf und Gericht

Herbede mit 5 Bauerschaften, die insgesammt zur Grafschaft Mark gehörten; überhaupt 37 Gemeinden mit 8779 Seelen.

4) Kanton Limburg.

Enthält die Bentheim-Tecklenburgische Grafschaft Limburg, nämlich die Stadt Limburg und 20 Bauerschaften; überhaupt 4180 Seelen.

5) Kanton Iserlohn.

Enthält die Märkische Stadt Iserlohn und 9 Bauerschaften dieses Amtes; dann das Märkische Gericht Hemern mit 7 Bauerschaften; überhaupt 17 Gemeinden mit 7906 Seelen.

6) Kanton Neuenrade.

Enthält von der Grafschaft Mark die Städte Neuenrade, Plettenberg und Altena, dann 5 Bauerschaften vom Amte Neuenrade, 15 vom Amte Plettenberg und 4 Bauerschaften vom Gericht Altena; überhaupt 27 Gemeinden mit 10,137 Seelen.

7) Kanton Lüdenscheid.

Enthält von der Grafschaft Mark die Städte Lüdenscheid und Meinerzhagen, und vom Gericht Lüdenscheid 18, vom Gericht Meinerzhagen aber 15 Bauerschaften, endlich das Kirchspiel Halver von 9 Bauerschaften; überhaupt 44 Gemeinden mit 14,827 Seelen.

Der ganze Bezirk Hagen enthält mithin in 7 Kantons 191 Gemeinden, und zwar 14 Städte, 1 Flecken, 2 Dörfer, 173 Bauerschaften, 1 allgemein angeführtes Gericht und überhaupt 70,595 Seelen.

3) Bezirk oder Arrondissement Hagen.

Gränzen: gegen Mitternacht, Königreich Westphalen; gegen Morgen dasselbe und das Großherzogthum Hessen; gegen Mittag und Abend der Bezirk Dortmund.

Er ist in 7 Kantone getheilt.

1) Kanton Hamm.

Enthält die zur Grafschaft Mark gehörige Stadt Hamm mit 30 Bauerschaften des Amtes Hamm; 6 Bauerschaften des Gerichts Haaren-Untrop, das Dorf Reck und 5 Bauerschaften des Gerichts Reck, die insgesammt zur Grafschaft Mark gehören; überhaupt 43 Gemeinden mit 12,310 Seelen.

2) Kanton Soest.

Enthält die Märkische Stadt Soest mit 48 Bauerschaften von der sogenannten Soester Boerde; überhaupt 15,582 Seelen.

3) Kanton Ahlen.

Enthält die Münsterischen Städte Ahlen, Sendenhorst und Drensteinfurth, ferner 7 Münsterische Kirchspiele; überhaupt 10,491 Seelen.

4) Kanton Beckum.

Enthält die Münsterische Stadt Beckum und 9 Kirchspiele; überhaupt mit 10,294 Seelen.

5) Kanton Oelde.

Enthält die Münsterische Städte Oelde und Stromberg, nebst 7 Kirchspielen; überhaupt 12,505 Seelen.

6) Kanton Lippstadt.

Enthält blos die Stadt Lippstadt mit 2951 Seelen.

7) Kanton Rheda.

Enthält die gräflich Bentheimische Stadt Rheda und 18 zu dieser Herrschaft gehörige Bauerschaften mit 5000 Seelen.

Der ganze Distrikt enthält mithin in 7 Kantons 141 Gemeinden, nämlich 10 Städte, 24 Kirchspiele und Dörfer, 107 Bauerschaften und 69,143 Seelen.

Das ganze Departement der Ruhr aber, in 3 Bezirken, 20 Kantons und 536 Gemeinden, und darinn 36 Städte, 2 Flecken, 45 Dörfer und besonders angeführte Kirchspiele, 452 Bauerschaften; und ein besonders bemerktes Gericht, überhaupt mit 212,602 Seelen.

IV. Das Departement der Ems.

Dieses Departement besteht aus dem nördlichen Theile des Fürstenthums Münster; sodann aus den Grafschaften Bentheim (mit Einschluß der Herrlichkeit Lage) und Steinfurt, welche dem Grafen von Bentheim-Bentheim gehört, aus der Grafschaft Horstmar (Rheingrafen Salm) Rheina-Wolbeck (Herzog von Looz), endlich den vorhin Preußischen Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

Es gränzt gegen Mitternacht an das Königreich Holland und Herzogthum Aremberg; gegen Morgen an das Königreich Westphalen; gegen Mittag an das Ruhrdepartement; gegen Abend an das Fürstenthum Salm-Kyrburg und Königreich Holland.

Es ist in 3 Bezirke oder Arrondissements getheilt.

1) Bezirk oder Arrondissement Münster.

Gränze gegen Mitternacht, durch eine Linie, welche auf der östlichen Gränze der Grafschaft Horstmar anfängt und sich an die östliche Gränze des Departements anschließt; gegen Morgen vom Königreich Westphalen; gegen Mittag vom Departement der Ruhr; gegen Abend durch eine Linie, welche mit der gemeinschaftlichen Gränze des F. Münsters und der Grafschaft Horstmar sich vereinigt, sich an die westliche Gränze von Rheina-Wolbeck anschließt, und dann die nördliche Gränze des Bezirks findet.

Er ist in 7 Kantone getheilt.

1) Kanton Münster.

Enthält blos die Departements-Hauptstadt Münster mit 14,379 Seelen.

2) Kanton St. Mauriz.

Enthält das Stift St. Mauriz als Hauptort, und 14 um Münster herum liegende Münsterische Kirchspiele; überhaupt mit 11,751 Seelen.

3) Kanton Greven.

Enthält das Dorf Greven und 7 Münsterische Kirchspiele; überhaupt 13,502 Seelen.

4) Kanton Telgte.

Enthält die Münsterische Stadt Telgte und 6 Kirchspiele mit 9525 Seelen.

5) Kanton Lengerich.

Enthält die Stadt Lengerich und 9 Bauerschaften des Kirchspiels, das Dorf Ladbergen mit 3 Bauerschaften, das Kirchspiel Lienen mit 9 Bauerschaften, das Dorf Leeden mit 2 Bauerschaften, die insgesammt zur Grafschaft Tecklenburg gehörten, und eine Bevölkerung von 11,569 Seelen haben.

6) Kanton Wahrendorf.

Enthält die Städte Wahrendorf und Freckenhorst, dann 5 Kirchspiele; überhaupt 10,153 Seelen.

7) Kanton Sassenberg.

Enthält die Städte Sassenberg und Harsewinkel mit 6 Kirchspielen, mit 10,039 Seelen.

Die beiden letzten Kantons enthalten lauter Münsterische Ortschaften.

Der ganze Bezirk Münster enthält also in 7 Kantons 72 Gemeinden, nämlich 7 Städte, 42 Kirchspiele und Dorfschaften und 23 Bauerschaften; überhaupt 80,918 Seelen.

2) Bezirk oder Arrondissement Koesfeld.

Gränze gegen Mitternacht und Morgen, die übrigen Bezirke des Departements, gegen Mittag das Herzogthum Aremberg, gegen Abend das Fürstenthum Salm-Kyrburg und das Königreich Holland.

Es wird in 6 Kantone getheilt.

1) Kanton Koesfeld.

Enthält die Stadt Koesfeld nnd 9 Kirchspiele mit 13,195 Seelen; gehört zur Grafschaft Horstmar.

2) Kanton Billerbeck.

Enthält den Flecken Billerbeck und 7 Kirchspiele mit 10,534 Seelen.

3) Kanton Horstmar.

Enthält die Flecken Horstmar und Schöppingen, die Städte Steinfurt und Meteln und 5 Kirchspiele mit 11,668 Seelen.

4) Kanton Ochtrup.

Enthält die Flecken Ochtrup, Nienburg und Gronau mit 5 Kirchspielen; überhaupt 11,985 Seelen.

Diese 3 Kantons gehören zur Grafschaft Horstmar, dem Wild- und Rheingrafen zu Salm; Steinfurt ausgenommen, welche dem Grafen von Bentheim gehört, und die Grafschaft Steinfurt ausmacht.

5) Kanton Rheine.

Enthält die Stadt Rheine und 5 Kirchspiele; überhaupt 9160 Seelen, und gehören zu der dem Herzoge von Loos zuständigen Grafschaft Rheina-Wolbeck.

6) Kanton Bentheim.

Enthält den Flecken Bentheim und die Stadt Schüttorf, nebst 14 Bauerschaften der Gerichte gleiches Namens, überhaupt mit 6416 Seleen. Sie sind Bestandtheile der Grafschaft Bentheim.

Der ganze Distrikt enthält also in 6 Kantons 58 Gemeinden oder 5 Städte, 7 Flecken, 52 Kirchspiele und 14 Bauerschaften mit 62,958 Seelen.

3) Bezirk oder Arrondissement Lingen.

Gränze: gegen Mitternacht das Königreich Holland und Herzogthum Aremberg, gegen Morgen das K. Westphalen, gegen Mittag die Bezirke Münster und Koesfeld und gegen Abend das Königreich Holland.

Er ist in sechs Kantone getheilt.

1) Kanton Lingen.

Enthält die Stadt Lingen nebst 6 Bauerschaften vom Kirchspiele gleiches Namens, das Dorf Brawinkel nebst 4 Bauerschaften, das Dorf Bakum mit 2 Bauerschaften; das Dorf

Bramsche mit 7 Bauerschaften, das Dorf Plantlünen mit 4 Bauerschaften; die insgesammt zur vormals Preußischen Grafschaft Lingen gehörten; endlich die beiden Kirchspiele Schepsdorf und Emsbühren, die zu Rheina-Wolbeck oder Bentheim gehören.

Bevölkerung 12,365 Seelen.

2) Kanton Nordhorn.

Enthält die Stadt Nordhorn, sodann 9 Bauerschaften des Gerichts Nordhorn, die Stadt Neuenhaus und 9 Bauerschaften der Gerichte Witmarschen und Velthausen; endlich das Dorf und Herrlichkeit Lage. Pertinenzstücke der Grafschaft Bentheim.

Bevölkerung 9401 Seelen.

3) Kanton Emlingkamp.

Enthält das Kirchdorf Emblicheim als Hauptort mit 11 Bauerschaften dieses Gerichts, dann 19 Bauerschaften des Gerichts Welsen, die insgesammt auch zur Grafschaft Bentheim gehören.

Bevölkerung 7725 Seelen.

4) Kanton Freren.

Enthält von der Grafschaft Lingen die Stadt Freren mit 6 Bauerschaften, die Dörfer und Kirchspiele Thunie, Beesten uud Lengerich mit 18 Bauerschaften.

Bevölkerung 12,092 Seelen.

5) Kanton Ibbenbühren.

Enthält von der Grafschaft Lingen, die Stadt Ibbenbühren mit 8 Bauerschaften; die Dörfer und Kirchspiele Recke und Metingen mit 6 Bauerschaften, das Dorf Schapen, ferner die Tecklenburgische Kirchspiele Schale und Hopsten.

Bevölkerung 12,602 Seelen.

6) Kanton Tecklenburg.

Enthält von der Grafschaft Tecklenburg die Städte Tecklenburg und Kappeln nebst 9 Bauerschaften. Das Dorf und eine Bauerschaft Wersen, das Dorf und eine Bauer-

schaft Lotte, das Dorf Ledde mit zwei Bauerschaften; von der Grafschaft Lingen das Dorf Brochterbeck und 5 Bauerschaften; die Stadt Bevergern und das Kirchspiel Riesenbeck, vorhin Münsterisch.

Bevölkerung 12,140 Seelen.

Der ganze Bezirk Lingen enthält mithin 6 Kantons, 156 Gemeinden und zwar 8 Städte, 21 Kirchspiele und Dörfer und 127 Bauerschaften; überhaupt aber 66,325 Seelen.

Das ganze Departement der Ems aber in 3 Bezirke oder Arrondissements, 19 Kantons und 286 Gemeinden, und zwar 20 Städte, 7 Flecken, 95 Kirchspiele und Dörfer, nebst 164 Bauerschaften, und überhaupt 210,201 Seelen.

Das ganze Großherzogthum Berg enthält also: in 4 Departements, 12 Bezirke oder Arrondissements, 79 Kantons und 1706 Gemeinden, in 91 Städten, 15 Flecken, 459 Dörfern und besonders angeführten Kirchspielen 359 Herrschaften, 681 Bauerschaften, 47 einzelne genannte Höfe, Rittersitze, u. s. w.; und hat überhaupt eine Bevölkerung von 878,157 Seelen.

Zur bequemern Uebersicht theilen wir hier die beigebundene Tabelle mit; und hoffen mit nächstem einen getreuen statistischen Abriß vom Großherzogthum geben zu können. Wir bemerken übrigens, daß wir die Ortschaften genau nach dem Verzeichniß angeführt haben. Einige sonst blos als Flecken gekannte Ortschaften stehen hier als Städte, verschiedene Flecken aber als Dörfer.

... i ch t.

Depart...	...ner- ...ten.	Besondere Höfe.	Ueberhaupt Gemeinden.	Bevölkerung: Der Bezirke.	Bevölkerung: Der Departements.
I. Rhe...	—	—	119	80398	
	—	15	56	96471	
	—	—	145	72924	
	...55	23	164	72391	
II. Si...	—	8	201	75026	
	—	—	199	58044	
III. M...	...72	—	204	72864	
	...3	1	191	70595	
	...7	—	141	69143	
IV. E...	...3	—	72	80918	
	...4	—	58	62958	
	...7	—	156	66325	
I. Rh...		38	484	—	322284
II. Si...		8	400	—	133070
III. R...		1	536	—	212602
IV. E...		—	236	—	210201
Groß... thum		47	1706	—	878157

8.

Das Großherzogthum Berg wird dem ältesten Sohne des Königs von Holland übertragen.

NAPOLÉON *par la grace de Dieu et les constitutions Empereur des Français, Roi d'Italie, protecteur de la confédération du Rhin etc. etc.*

Le Prince Joachim, Grand-Duc de Berg et de Clèves, aujourd'hui Roi des Deux-Siciles, nous ayant cédé, par le traité conclu à Bayonne le 15 Juillet 1808, le Grand-Duché de Berg et de Clèves, avec les états qui y ont èté réunis, nous avons résolu de céder, et nous cédons par les présentes, le dit Grand-Duché de Berg et de Clèves à notre neveu le Prince Napoléon-Louis, fils ainé *) de notre bien aimé frère le Roi de Hollande, pour être possédé par le dit Prince Napoléon-Louis en toute souverainété et transmis héréditairement à ses descendans directs, naturels et légitimes de mâle en mâle, par ordre de primogéniture à l'exclusion perpetuelle des femmes et de leur descendance. Venant à s'éteindre, ce que Dieu ne veuille! la descendance directe masculine, naturelle ou légitime dudit Prince Napoléon-Louis, ou le dit Prince ou ses successeurs étant appellés à monter sur le trône, en consequence de leurs droits éventuels de succession, et se trouvant sans enfants mâles, au moment de leur avènement nous nous reservons à nous et à nos successeurs le droit de dis-

---

*) Geboren am 11. Oktober 1804.

poser dudit Grand-Duché, et de le transmettre à notre choix et ainsi, que nous le jugerons convenable pour le bien de nos peuples et l'interêt de notre couronne. Nous nous reservons également le gouvernement et l'administration du Grand-Duché de Berg et de Clèves jusqu'au moment où le Prince Napoléon-Louis aura atteint Sa Majesté; nous nous chargeons dès-à-présent de la garde et de l'éducation dudit Prince mineur, conformément aux dispositions du titre III. du premier statut de notre maison impériale.

Donné en notre palais des Tuileries le 3 mars 1809.

Signé: NAPOLÉON.

9.

Fortgesetzte Nachrichten: Ueber die Unterhaltung des vormaligen Reichskammergerichts.

Das leztere Verzeichniß der eingegangenen Kammerzieler in der Anlage 1. zum Aufsatze Nro. 30. im 23ten Hefte des rheinischen Bundes gieng bis zum 15ten Oktober 1808.

Da gegenwärtig die Ostermesse eintritt, wird es um so interessanter seyn, die bis dahin, d. h. v. 15ten Oktober 1808 bis zum 31ten März 1809 eingelaufenen Zieler verzeichnet zu finden, als die am Schlusse jenes Aufsatzes enthaltene Aeußerung: daß zu den Distributionen vom 30ten September 1808 bis zur Ostermesse 1809 beinahe gar keine

Hoffnung vorhanden sey, durch den Erfolg auf das Vollkommenste widerlegt ist. Bei der gänzlichen Erschöpfung der Kasse kamen ihr mehrere erhabene deutsche Souverains durch ansehnliche Zahlungen von Zielerrückstände zu Hülfe, und zwar so würksam, daß nach und nach ein großer Theil der Rückstände an die Partizipanten abgeführt werden konnte.

So sind in diesem Zeitraume vom Großherzogthum Baden auf Abschlag rückständiger Kammerzieler 11,000 fl., vom Königreich Würtemberg 5000 fl. und vom Großherzogthum Hessen 3000 fl. an die Kasse bezahlt worden. — Diese Summen mit einbegriffen, betragen die in der Anlage Ziffer 1. verzeichneten Posten, zusammen 17,121 Rthlr. 62½ kr. Davon und von dem nach der Distribution vom 30. Jun. 1808 noch vorhandenen Kassenvorrathe sind die Distributionen vom 15ten Aug., 30ten September, 15ten November, 31ten Dezember 1808, nur die halbe Distribution vom 15ten Februar 1809 abgeführt worden, so, daß bei Beendigung der Ostermesse — wenn man die am 15ten May fällige Distribution hinzurechnet — etwa 2½ Distributionen rückständig seyn werden. Zur gänzlichen Bezahlung derselben, noch weniger zu denen bis zur Herbstmesse fällig werdenden Distributionen, werden zwar die in der nächsten Messe zu erwartenden gewöhnlichen Beiträge bei weitem nicht hinreichen; allein die sichere Hoffnung, daß großmüthige deutsche Fürsten in dem allmähligen Abtrage der Kammerzielerrückstände fortfahren, und daß sich hin und wieder neue Zuflüsse für die Kasse eröffnen werden, entfernt jede bange Besorgniß für die Zukunft.

Zu diesen neuen Zuflüssen wird man mit Wahrscheinlichkeit die Beiträge der Königreiche Preußen und Westphalen, so wie der unter französischer Administration befindlichen deutschen Länder rechnen können. — Se. Majestät von Preussen sicherte nach Auflösung des Kammergerichts durch ein allergnädigstes Reskript vom 29ten Aug. 1806 die Subsistenz

der Mitglieder desselben, und die erhabene Denkungsart dieses Monarchen entfernt jeden Zweifel, daß diese Zusage in Rücksicht der durch den Tilsiter Frieden restituirten deutschen Länder nicht bald realisirt werden sollte.

Von Sr. Majestät von Westphalen ist noch zur Zeit keine Resolution, welche durch eine Zahlung der laufenden Zieler und Rückstände realisirt worden wäre, eingegangen. Allein die Sorge, welche dafür getragen wird, daß die Pensionairs im Lande nach Möglichkeit Unterstützung bekommen, läßt sicher erwarten, daß diese Grundsätze mit Erfolg auch auf die ehemals von den Provinzen des Königreichs Westphalen bezahlten Reichsjustizdiener werden angewendet werden, und daß bald eine den Umständen angemessene Zahlung erfolgen wird.

In Ansehung der Rückstände dürfte dieses um so weniger einem Zweifel unterworfen seyn, als nach der Aeußerung Sr. Exzellenz des Herrn General-Intendanten Daru in einem Schreiben an Präsident und Assessoren des vormaligen R. K. Gerichts zu Wetzlar d. d. Berlin den 1ten Jul. 1808, diese rückständigen Kammerzieler zu denjenigen Pensions und Traitements zu zählen sind, welche, nach einer zwischen dem französischen und westphälischen Gouvernement neuerlich abgeschlossenen Konvention, Se. königl. Majestät von Westphalen zur Last gerechnet worden.

Hier sind dessen eigene Worte:

»J'ai l'honneur de Vous prévenir, que d'aprés »des arrangemens récemment conclus entre le »gouvernement français, et celui de Westphalie, »tout l'arrière des pensions et traitemens, qui se »rapporte au tems que les pays composant le »Royaume ont été administrés pour le compte de »l'Empereur, est resté définitivement à la charge »de S. M. le Roi de Westphalie. Je ne puis donc

»que Vous inviter à adresser directement Votre »réclamation à son ministére.«

Von den französischer Seits administrirten Landen, ist von der Zeit dieser Administration an, nichts weiter eingegangen; selbst von dem Großherzogthume Berg, welches im Jahr 1808, 1500 Rthlr. auf Abschlag zahlte, (S. rhein. B. 23tes Heft S. 320.) hat die Kasse seitdem keine weiteren Zuflüsse erhalten. Bisher hat man sich von Seiten der Mitglieder des vormaligen Gerichts vergeblich an die Administrationen der einzelnen Länder gewendet, und darinn mag wahrscheinlich der Fehler gelegen haben, und die Ursache, warum bis jetzt alle Reklamationen ohne Erfolg geblieben sind. Es wird sicher nur darauf ankommen, Sr. kaiserl. Majestät von Frankreich die wahre Lage der Sache vorzulegen, und sich von allerhöchst dessen Gerechtigkeit und Großmuth baldige Hülfe versprechen zu dürfen. Mit nächstem wird eine solche Reklamation, worinn — den jetzigen ungünstigen Verhältnissen jener Länder angemessen — auf ein à compte wird angetragen werden, an Se. Majestät gelangen.

In dem Personale der Partizipanten an der Sustentationskasse, ist seit dem 15ten Oktober 1808 keine bedeutende Veränderung vorgegangen.

Der Pfeningmeister ist, wie schon in dem letzten Aufsatze vorläufig angezeigt ward, durch ein königl. Reskript vom 13. September 1808 bis zu seiner Anstellung in Baierische Dienste, mit seinem Gehalte, welcher an den Kammerzielern gekürzt wird, unmittelbar übernommen, indessen versieht derselbe die Geschäfte eines Rechnungsführers nach wie vor.

Eben so ist großherzoglich Hessischer Seits dem Herrn Geheimenrath und Hofgerichtsdirektor Freiherr von Stein außer seiner jährlichen Besoldung von 2500 fl. einstweilen auf ein Jahr von Zeit seines Diensteintritts an, die Summe von 2000 fl. zur Ergänzung seines ehemaligen Assessoratgehalts zugelegt, die an den Kammerzielern abgezogen wird.

Se. Hoheit der Herr Herr Fürst Primas, unermüdet in Höchst seinem thäthigen Bemühen für das Beste der Sustentationsangelegenheit hat einstweilen bis zu einer besondern Bestimmung auf dem dereinstigen Bundestage, provisorisch die Notaminirung und Adjustirung der Pfennigmeisterey-Rechnungen übernommen, und wird künftig eine Rechnungsübersicht allen zur Sustentationskasse kontribuirenden souverainen und nicht mediatisirten Ständen des ehemaligen deutschen Reichs mittheilen. Diese Anordnung ist um so nothwendiger, als die jährlich gedruckten Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der Sustentationskasse, seit der Auflösung des Gerichts aufgehört hatten. Bei den Rechnungen von den Jahren 1807 und 1808 wird mit nächstem diese neue Verfügung eintreten.

Auch die Zinszahlungen von dem Kapitale, welches die Sustentationskasse bei dem vormaligen Ritterkanton Ottenwald zinsbar belegt hatte, sind völlig regulirt. Sowohl die rückständigen als die künftigen Zinsen sind unter den betheiligten Souverains so repartirt worden, wie es die anliegende Ziffer 2. ergiebt.

Die mehrsten und wichtigsten dieser Raten wurden auch bereits auf bestimmte Kassen angewiesen, und ihre Zahlung steht in der nächsten Messe zu erwarten. Doch kann dieser Rückstand, so beträchtlich er auch ist, nicht als eine ergiebige Aushülfe für die Sustentationskasse angesehen werden, da diese Zinsen der höchsten Intention Sr. Hoheit des Herrn Fürst Primas gemäß vom 1sten Jan. 1807 an, einstweilen in die Kasse der unbesoldeten Kameralen fließen, und der Rückstand, welcher die Sustentationskasse bis zum letzten Dezember 1806 daran zu fordern hat, ziemlich unbedeutend ist.

Beilage Ziffer 1.

An Kammerzielern sind vom 15. Okt. 1808 bis zum 31. März 1809 eingegangen.

	20 fl. Fuß. Rthlr.	kr.
1808.		
22. Okt. Salm-Salm und Salm-Kyrburg .	33	45½
eodem — König von Sachsen wegen des Kurhauses Querfurt und zugehörigen Aemtern	1983	87½
26ten — Hansestadt Bremen	185	84½
eodem — Grafschaft Lippe	84	48½
eodem — Fürsten Reuß	74	45½
31ten — Hansestadt Hamburg	549	41 —
11. Nov. Sachsen-Weimar	90	11 —
19ten — Ahremberg, wegen Recklinghausen, Amt Meppen und Dulmen . . .	105	— —
25ten — Schwarzburg-Sondershausen . .	195	73 —
30ten — Großherzog von Baden, Abschlagszahlung auf die rückständigen Kammerzieler 8000 fl. 24 fl. Fuß . .	4444	40 —
eodem — Fürstenthum Waldeck	84	70 —
26. Dez. Großherzog von Baden, weitere Abschlagszahlung 3000 fl. 24 fl. Fuß	1666	60 —
1809.		
16. Jan. Mecklenburg-Schwerin	1246	37 —
26ten — Stollberg-Stollberg	126	70 —
31ten — Waldeck-Pyrmont	88	68 —
7. Febr. Sachsen-Koburg-Saalfeld, wegen des Amts Themar	79	84 —
20. — Dasselbe wegen Herzogthum Koburg	140	84 —
21. — König von Würtemberg, Abschlagszahlung auf die bis zum Jahr 1806 rückständigen Kammerzieler 5000 fl. 24 fl. Fuß	2777	70 —

1809.			20 fl. Fuß.	
			Rthlr.	kr.
27. Febr.		Großherzogathum Hessen, Abschlagszahlung auf die rückständigen Kammerzieler 3000 fl. 24 fl. Fuß . .	1665	60 —
15. März		Stadt Nürnberg, d. 298te Ziel .	1015	— —
16.	—	Isenburg-Wächtersbach	113	15 —
20.	—	Hansestadt Bremen	185	84½
23.	—	Sachsen-Weimar	90	11 —
25	—	Mecklenburg-Strelitz	171	42½

Beilage Ziffer 2.

An 180,000 fl. Wetzlarer Kammergerichts-Kapital ist vom Ritterkanton Ottenwald zugefallen:

an die Krone Baiern	30,000 fl.	
an die Krone Würtemberg	89,228 -	18 kr.
an das Großherzogthum Baden . .	60,771 -	42 -
	180,000 fl.	— —

Die Souverains verzinsen vom 1ten May 1807 an, dieses Kapital mit 3½ pC.

Der Zinsenrückstand bis zum Schlusse des Aprils besteht in . . . . 5130 fl 40 kr.

Daran hat zu zahlen:

Baiern	855 fl.	14 kr.	2 ₰
Würtemberg	1720 -	16 -	2 -
Baden	225 -	39 -	1 -
Hessen	317 -	10 -	1 -
Würzburg	360 -	29 -	1 -
Fürst Primas	204 -	45 -	1 -
Isenburg	1447 -	5	—
	5130 fl.	40 kr.	

Note. Laut Protokolls des großherzogl. Badenschen Finanzministerii vom 20ten März 1809 hat, vermöge beson-

derer Uebereinkunft zwischen Baden und Würzburg, letzteres nicht nur die bis zu Ende Aprils 1807 rückständigen 225 fl. 29 kr. 1 ₰, sondern auch, von der auf Baden gefallenen Hauptsumme, einen Antheil von 14,158 fl. 53 kr. zu künftiger Verzinsung übernommen.

10.

Großherzoglich Badisches Edikt, bei der Publikation des Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen, als Landrecht für das Großherzogthum Baden. *)

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Haben durch Unser Edikt vom 5ten July des vorigen Jahrs die Annahme des Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch oder Landrecht Unseres Großherzogthums beschlossen, und verkündet, in der Maaße jedoch, daß in Zusätzen dasjenige näher bestimmt werde, was nöthig ist, um eine sichere dem Geist dieses Gesetzes stets gemäße und zugleich der hierländischen Landesart und Sitte nicht nachtheilige Anwendung zu begründen.

---

*) Wir haben schon im 30ten Hefte eine kurze Nachricht von der nun wirklich erfolgten Einführung des Code Napoleon im Großherzogthume Baden gegeben; es schien uns aber nothwendig, das wirkliche Einführungs-Edikt mitzutheilen; da aus demselben der Geist dieses neuen Gesetzbuchs ersichtlich ist.

W.

Wir hätten dabei gewünscht, daß mit dem Anfang dieses Jahres die allgemeine Einführung möglich werde; dieses hat jedoch die obwohl mit allem Eifer betriebene Zubereitung der Uebersetzung und ihrer Zusätze nicht gestattet. Jetzt erst ist Uns solche vollendet vorgelegt worden, und noch mehrere Wochen sind nöthig, bis sie auch gänzlich die Presse verlassen kann *), durch welches öffentliche Erscheinen nachmals erst Unsere Diener und Unterthanen in den Stand kommen, sich mit dieser neuen Regel ihres Verfahrens bekannt zu machen. Mehreres davon erfordert zugleich noch die vordersamste Herstellung gewisser Staatseinrichtungen, die bis jetzo noch nicht vorhanden, und doch zum Vollzug der Verfügungen des Code Napoleon nöthig sind; über Anderes muß Belehrung der Beamten, und hinzutretende Erfahrung der Unterthanen die Aufschlüsse geben, ehe eine allgemeine Befolgung ohne ihren Schaden möglich ist. In diesen Hinsichten ordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I.

Die mit diesem erscheinende doppelte Ausgaben des Code Napoleon mit Zusätzen als Landrecht des Großherzogthums Baden sind die einzige Uebersetzung, welche vor den Gerichten Unseres Landes und in den Rechtsgeschäften desselben Kraft und Anwendbarkeit hat.

II.

Die verbindliche Kraft desselben soll mit dem ersten July des laufenden Jahres ihren Anfang in allen denjenigen Stücken nehmen, wo nicht in Bezug auf einen einzelnen Rechtsbetreff hier unten ein Anderes ausdrücklich angegeben ist.

---

*) Sie hat nun wirklich die Presse in einer doppelten Ausgabe verlassen. Der französische Text ist nicht, wie bei der offiziellen Ausgabe für das Königreich Westphalen beigedruckt. Vielleicht wird ein angesehener Rechtsverständiger Gelegenheit nehmen, in unserm Journale diese Uebersetzung mit der offiziellen für das Königreich Westphalen zu vergleichen.

III.

Ueber die für die Anwendbarkeit dieses Gesetzbuchs nöthige besondere Anstalten der Staatsschreibereien, Beamtung des bürgerlichen Standes, Pfandschreiberei, und des Familienraths auch der Kron-Anwaldschaft werden Wir besondere Verfügung ergehen lassen.

Wegen der Untergerichte und Friedensgerichte achten Wir solche für unnöthig; Unsere Landes-Standes- und grundherrliche Untergerichte, obwohl sie in Amtsweise zu sprechen haben, können dennoch alles dasjenige, was im Landrecht mit Bezug auf Gerichte, die in Rathsweise beschliessen, ausgesprochen ist, mit Beseitigung der auf die Mehrheit rathschlagender Glieder gerichteten äußeren Bestimmungen und Beobachtung des Wesentlichen leicht auf sich anwenden; auch wird demnächst eine nachfolgende allgemeine Prozeß-Ordnung ihnen dazu die weiter dienlichen Maaßregeln vorzeichnen; wohingegen der Friedensrichter in dieser Uebersetzung nicht gedacht wird, weil diese Anstalt in die hierländische Rechts-Erwartungen der Unterthanen nicht einpaßt, sondern dieser Ausdruck bald mit dem Ausdruck: Unterrichter, bald mit jenem: Ortsvorsteher, verwechselt worden ist, je nachdem Einer oder der Andere hierlands die im Code Napoleon vorkommende wenige Verrichtungen desselben haben soll.

IV.

Die Anwendung dieses Gesetzbuchs auf das Vergangene kann nach dem zweiten Satz und Zusatz desselben in vorkommenden Fällen nicht mit Rückwürkung, wohl aber mit Würksamkeit auf künftig erst entstehende Folgen früherer Handlungen statt finden.

Zur sichern Leitung des Richters in der Anwendung dieses Grundsatzes auf vorkommende Fälle, geben Wir hier nebst der Anzeige einzelner Theile, die einen späteren Verbindlichkeitstermin als den obgedachten haben sollen, zugleich Vorschriften über die wichtigste Fälle, bei denen jene doppelte

Rücksicht zu beobachten ist, die nicht nur als Regeln für solchen Fall, sondern auch als Beispiele für Erörterung anderer nicht namentlich erörterter Fälle dienen sollen.

V.

Für Buch I. Tit. II. von den Akten des bürgerlichen Standes soll

1) der Anfangstermin der Verbindlichkeit der erste Jänner 1810 seyn, bis wohin die nach bisheriger Sitte geschehene, und beurkundete kirchliche Verrichtungen doch ferner wie bisher zugleich als Rechtstitel des bürgerlichen Standes diener, vorbehaltlich Uns bei etwa entstehenden Collisionen auch inzwischen schon die weltliche Beurkundung durch außerordentlich ernannte Staatsbeauftragte vollziehen zu lassen.

2) In aller Zukunft dienen auch für Fälle, die sich vor dem 1sten Jänner 1810 zugetragen haben, die in bisheriger Art gefertigte und beglaubigte Auszüge der Kirchenbücher als vollkommen gültige Urkunden des bürgerlichen Standes, wohingegen wegen aller nachher erst erscheinenden Fälle diese Kirchenbücher nur bei etwa untergegangenen Büchern des bürgerlichen Standes und daher entstehendem Mangel an gesetzmäßiger Beurkundung, als Einleitung zum schriftlichen Beweis dienen können.

VI.

Bei dem I. Buch V. Tit. von der Ehe gilt zwar der allgemeine Anfangstermin des 1sten July d. J., jedoch bleiben diejenigen Sätze, die auf den Beamten des bürgerlichen Standes bezüglich sind, namentlich die fünf ersten des zweiten Kapitels, oder der Satz 165 — 169, in Gefolg des vorigen bis zur Herstellung dieser neuen Einrichtung, mithin bis zum 1sten Jänner 1810 noch außer verbindender Kraft, und geht es desfalls indessen noch nach dem alten Fuß.

VII.

Bei dem VII. Titel des I. Buchs von der Vaterschaft und Kindschaft ist

1) das dritte Kapitel von den natürlichen Kindern auf alle jene unehelich Geborne anzuwenden, welche nach eingetretener allgemeiner Verbindlichkeit dieses Landrechts, das heißt, nach dem 1. July d. J. zur Welt kommen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Erscheinung dieses Edikts im Regierungsblatt und der dadurch Tag und Jahr empfangenden Wirksamkeit dieses Gesetzes, in unehelichem Beischlaf empfangen worden sind.

2) Der Rechtsstand aller vor dem 1sten July gebornen unehelichen Kinder wird lediglich nach den bisherigen Gesetzen und Rechten beurtheilt, und gelten daher diejenigen derselben, welche durch richterliche Vaterschafts-Erklärung oder freiwillige Angabe zuvor einen Vater erlangt haben, noch in keinem Wege im Sinn dieses Landrechts für anerkannt, sondern blos in Bezug auf Alimenten für bekannt.

VIII.

Bey dem IX. Tit. des 1. Buchs von der elterlichen Gewalt: führet vordersamst

1) Das neue Recht ein, daß die Berechtigung der elterlichen Nutznießung, welche jedoch von der ehelichen im Gesetz vorbedachtsam geschieden ist, mit dem achtzehenden Jahr der Kinder aufhöre, wo nachmals bis zum ein und zwanzigsten das Vermögen von den Eltern nur vormundschaftlich zu verwalten, und zu verrechnen ist; dieses kann jedoch nur auf jenes Vermögen angewendet werden, das den Kindern erst nach dem Termin des 1ten July 1809 anstirbt, indem bey allem früher angefallenen Vermögen, das nicht von aller Nutznießungs-Last gefreit war, die elterliche Nutznießung schon auf lebenslang oder bis zu verückendem Wittwenstuhl begründet ist, und ihnen also auch anders und eher nicht entgehen konnte, ohne dem Gesetz rückwürkende Kraft zu geben. Hierbey

2) Versteht sich dann aber auch von selbst, daß bey solchen Eltern, welche die Nutznießung aus dem alten Recht

fortgenießen, auch die alte Schuldigkeit zur väterlichen Anhülfe für die Söhne oder Ausstattung der Töchter, welche bey andern Ehen mit eintretender Herrschaft dieses Landrechts, nach Satz 204, wegfällt: noch unverrückt in voriger Maaße fortbestehe. Annebst

3) Da der Gebrauch des Rechts, wornach der Kinder Vermögen mit vollendetem achtzehendem Jahre bis zur Zurücklegung des ein und zwanzigsten noch in vormundschaftliche Verrechnungen übergehen kann, in den wenigsten Fällen für sie von wesentlichem Nutzen, und in den meisten vielmehr eine ohne ihren Nutzen eintretende Beschwerlichkeit für die Eltern ist, so erklären Wir weiter, daß auch künftig, und nach eingetretener Verbindlichkeit dieses Landrechts, Eltern die Nutznießung abzugeben nicht anders schuldig seyn sollen, als wann es der Gegenvormund mit besonderer Ermächtigung des Familienraths aus Rücksichten begehrt, welche die Sicherstellung des Vermögens, die bessere Erziehung, oder die anständige Niederlassung der Kinder betreffen, und wobey nicht blos ein etwaig kleiner Gewinn an Renten-Ersparniß ihn leiten soll, oder, wenn etwa die Eltern in den Fall kämen, gegen eine ihnen nicht anständige von dem Staat aber, der Jugend ohnangesehen, zulässig erachtete Ehe ihre Einwilligung zu versagen und Einsprache zu machen, als in welchem Fall sie um die Uneigennützigkeit ihrer Einsprüche zu sichern, zuvor der Nutznießung sich entschlagen, und das Vermögen unter Vormundschaft legen sollen. Wohingegen

4) Die Abgabe der Nutznießung nach erreichter Volljährigkeit an die Kinder unverändert nach der Verfügung des Landrechts bey allen nach obig ersten Satz dieses Abschnitts dazu vereigenschafteten Vermögen sich zu richten hat, nicht nur, wo Kinder sich in der Lage befinden, es zu verlangen sondern auch ohne ein solches Verlangen abzuwarten, sobald die Kinder einheimisch oder auswärts einen festen Wohnsitz, der sie zur Verwaltung empfänglich macht, sich erwählt haben,

und nicht selbst um dessen Beybehaltung in Nutznießung oder Verwaltung der Eltern bitten.

IX.

Bey dem X. Tit. des I. Buchs von der Minderjährigkeit haben Wir den Zusatz 454. 1) wegen der Befugniß des Familienraths sich vertreten zu lassen, hauptsächlich in der Hinsicht beygefügt, damit die Beamte das Mittel haben mögen, durch Auswürkung eines solchen Auftrags des Familienraths an Rechnungsverständige Personen, die Aufsichts-Verantwortlichkeit, welche in Bezug auf das Rechnungswesen allerdings in vielen Landgegenden den Schultern der Ortsbürger noch jetzt und bis zu weiteren Fortschritten in ihrer Rechts-Kultur allzuschwer ist, sich zu erleichtern, wozu also, da wo nöthig, sie seiner Zeit zu benutzen, die Beamte anmit aufgefordert werden. Uebrigens

2) bezieht sich dieser Gesetztitel auf alle zur Zeit des 1sten July 1809 unbesetzte Pflegschaften: die zu einer Zeit schon gesetzte gehen bis dahin, daß ihre Endigungszeit oder sonst eine Aenderung aus rechtlichen Veranlassungen vorfällt, eben so, wie bei ihnen die obervormundschaftliche Einwürkung der Aemter und Regierungen fort, nur daß diese Einwürkung sich nachmals in Absicht des Stoffs ihrer Verfügungen nach dem Innhalt dieses Landrechts benehmen muß.

X.

Bei dem I. Tit. des III. Buchs von den Erbschaften versteht es

1) sich von selbst, daß die hier beschriebene Rechte und Ordnungen der Intestatvererbung nur bei jenen Erbschaften in Frage kommen können, welche nach dem 1. July dieses Jahres anfallen, und daß alle früher verfallene, wenn gleich noch ruhende oder unerledigte Verlassenschaften nach den alten Rechten zu erledigen sind.

2) Was hingegen insbesondere die Erbrechte und Unterhaltsrechte der natürlichen oder unehelich anerkannten Kinder

betrifft, so beziehen Wir Uns auf das was oben ad VII. gesagt worden, wornach allen, von dem 1. July d. J. gebornen unehelichen Kindern das Erbrecht an ihren mütterlichen Verwandten, wie zuvor noch bleibt, dagegen an den Vater ihnen keines zukommt, als wo sie nach dem gemeinen Recht und der in Unserer vorigen Verordnung vom 27ten Dezember 1795 befindlichen Erläuterung desselben in dem seltenen Fall waren, das Sechstelerbe ansprechen zu können, in welchem Fall nochmals jetzo solche, so wie diejenige, die nach dem 1sten July von einem Vater neu und gesetzmäßig anerkannt werden, obwohl sie vor dem 1. July geboren sind, an ihm das nämliche Erbrecht haben, welches andern unter der Herrschaft dieses Gesetzes gebornen und anerkannt werdenden unehelichen Kindern zusteht; wohingegen.

3) wegen ihrer Ernährung nicht nur bei denen, die nach dem alten Fuß durch richterliche Vaterschafts-Erklärung in den Besitz einer Unterhalts-Beziehung gekommen sind, sondern auch wegen jener, welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Landrechts, durch eine demselben gemäß erhobene Verschuldung einer Mannsperson, welche Beziehung hat auf das Daseyn solcher Kinder, deren Vaterschaft bürgerlich ungewiß geblieben ist, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu seyn, fodern zu können, es in Absicht der Bestimmung dieses Unterhalts nach demjenigen zu halten ist, was desfalls in Unserer gedachten Verordnung vom 5ten August 1791 bestimmt ist, und hiermit auf alle Unsere Lande, so viel dieser Punkt betrifft, erstreckt wird, nur daß nicht mehr die Regierungen, sondern lediglich die Gerichte, über das Ermessen des Betrags zu urtheilen haben, wogegen

4) die Ansetzung eines Bastardfalls und einer Entschädigung für Kindbettkosten von gedachtem 1sten July an eben so als

5) Unser fiskalisches Erbrecht an unehelichen Kindern, mit ihm aber auch die Schuldigkeit Unserer Gerichtsbarkeits-

gefälle einen Beitrag zum Unterhalt derselben zu thun, bei allen später gebornen unehelichen Kindern wegfällt, und solche Kosten, so weit sie nicht von Stiftungen, oder dann von Gemeinden nach dem Gesetz zu tragen sind, als allgemeine Staatslast, gleich den andern Armenunterhaltungen, besorgt werden muß.

XI.

Bei dem II. Tit. des III. Buchs wegen der letzten Willensverfügungen folgt aus der, mit der Verkündung dieses, eintretenden Würksamkeit dieses Landrechts,

1) daß obwohl niemand vor dem 1. July d. J. schuldig ist, seine Testamente und Kodizille nach den jetzigen Formen einzurichten, dennoch jeder, wenn er will, sie gleichbalden nach solchem einrichten kann, und solche vor dem 1sten July schon nach dem gegenwärtig ausgekündeten Landrecht gefertigte letzte Willensverfügungen gleiche Gültigkeit haben, als die, welche erst nach dem 1sten July in solcher Form errichtet werden, und als diejenige, die in jener früheren Zeit noch nach den alt gesetzlichen Formen errichtet sind; deshalb

2) sind indessen bei jenen Formen, welche Staatsschreiber erfordern, außer den schon vorhandenen Staatsschreibern oder Notarien auch alle angestellte Theilungsrevisoren, Stadt- und Amtschreiber auch Theilungskommissarien derselben, als desfalls Staatsschreiberei Recht habend, anzusehen, hiernächst

3) sollen auch jene Testamente, die vorhin, es sey erst kurz, oder schon länger her errichtet worden sind, und nach dem gedachten 1sten July durch den Tod des Erblassers zur Würksamkeit kommen, für kräftig erachtet werden, nicht nur, wenn sie den alt- gesetzlichen Formen gemäß sind, sondern auch alsdann, wann sie nach solchen zwar einen Mangel hätten, der aber nach diesem Landrecht aufhört ein Mangel zu seyn; da der Gesetzgeber wie der Richter mit Recht voraussetzt, daß der Erblasser gewollt habe, daß sein Wille in jeder

Form, in denen es gesetzlich möglich ist, erhalten werde, wohingegen

4) was den **innern** Gehalt solcher letzten Willen betrifft, derselbe **nach** obiger Zeitfrist des 1sten July 1809 nur so zum Vollzug kommen kann, wie er mit den jetzigen Gesetzen besteht, als unter deren Herrschaft er durch den Tod erst zu Kräften gelangt, und daß mithin dasjenige darinn für nicht geschrieben zu achten ist, was mit diesen gar nicht besteht, dasjenige aber was, wiewohl mit einigen Veränderungen, bestehen kann, nur in dieser geänderten Maaße zum Vollzug kommen kann, und demnach derjenige, wer es darauf nicht ankommen lassen will, in Zeiten seine frühere letzte Willensverfügungen durchsehen und so ändern mag, wie nun in der neuen Ordnung der Dinge er seine Absicht am liebsten erreicht zu sehen wünscht.

XII.

Bei Tit. V. des III. Buchs von den **Heurathsverträgen** soll

1) die neue Art der Gütergemeinschaft, welche außer der Errungenschaft auch die beigebrachte Fahrniß beider Ehegatten an sich zieht, dagegen der Ehefrau ihre Liegenschaften gegen Schulden-Beiträge sichert, ihr die Hälfte an der Errungenschaft und die Erlaubniß giebt, sich der Gemeinschaft nach aufgelößter Ehe mit Zurücklassung dessen, was in die Gemeinschaft gehört, zu entschlagen, wenn sie ihr lästig würde, erst vom 1sten Januar 1810 an, ihre Verbindlichkeit für diejenige Ehen, die nachher geschlossen werden, erhalten, so weit nicht etwa neu angehende Eheleute ausdrücklich jene für künftig allgemein angenommene Gemeinschaftsart durch Vertrag annehmen. Annebst jedoch

2) da es die größte Verwirrungen in der Folgezeit veranlassen müßte, wenn die Ehegemeinschaften der bisher geschlossenen Ehen immerfort nach den im jetzigen Großherzogthum so äußerst verschiedenen alten Rechten und Gebräuchen

beurtheilt werden müßten, von welchen sich nach und nach die Kenntniß bei den Beamten verliert; so lassen Wir zwar noch, jedoch nur bis zum 1sten Jänner 1812 die Beurtheilung der jetzt bestehenden und der vor dem 1sten Jänner 1810 geschlossen werdenden Ehen nach jenen alten Gesetzen offen, für alle Fälle, wo durch eine Eheauflösung oder Güterabsonderung inzwischen der Fall einer solchen Beurtheilung eintritt, damit die altverheurathete Unterthanen indessen die neue Gemeinschaftsart an dem Beispiel der neu angehenden Eheleute aus Erfahrung kennen lernen, und wenn sie ihnen nicht gefällt, durch Ehevertrag — der alsdann weiter nichts zu enthalten braucht als die Angabe, nach welcher der verschiedenen in diesem Titel enthaltenen anderen Arten der Ehegemeinschaft ihrer Ehe gerichtet werden soll — diejenige Gemeinschaftsart die ihnen gefällt, wählen und festsetzen können, wohingegen

3) nachmals und nach dem 1sten Jänner 1812 alle, wenn gleich vor dem 1sten Jänner 1810 geschlossene Ehen, die nicht durch Eheverträge ihre Eheverhältnisse entweder schon vorhin festgesetzt hatten, oder inzwischen sie noch festsetzen, lediglich bei Auflösung solcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln des Landrechts, mithin so werden beurtheilt, und auseinander gesetzt werden, wie es bei jenen geschehen muß, welche nach dem 1sten Jänner 1810 ohne Vertrag in die Ehe treten. Zum Behuf dieser Anordnung

4) erklären Wir anmit die Verfügung des Satzes 1395 dieses Landrechts, daß während der Ehe keine Eheverträge neu gemacht oder geändert werden dürfen, in so weit in Absicht der Ehen, die in dem obgedachten Fall sind, für nachgesehen, als es zum Vollzug der im vorigen zweiten Absatz gemeldeten Angabe der Regel oder Gemeinschaftsart, wornach die Ehe behandelt werden soll, nöthig ist ohne jedoch in andern Beziehungen dadurch Aenderung der vorhin eingegangenen Eheverträge damit zu erlauben.

XIII.

Bei dem VI. Tit. des III. Buchs von Käufen kann die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nach dem 1sten July d. J. gegen keinen, wenn auch vorher geschlossenen Kauf anders als in der Art, wie das gegenwärtige Landrecht bestimmt, statt finden.

XIV.

Bei dem Tit. XIV. des III. Buchs von Bürgschaften ist nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, sondern der Tag der leistenden Bürgschaft derjenige, welcher bestimmt ob die Bürgschaft als vor oder nach dem ersten July 1809 geschlossen anzusehen, und somit nach welchem Recht sie zu richten sey.

XV.

Bei dem Tit. XVIII. des III. Buchs von Unterpfandsrechten erstrecken Wir den Termin, wo die neu vorgeschriebene Art der Verschreibung und Bewahrung der Unterpfandsrechte ihren Anfang nehmen soll, bis auf den ersten Jänner 1810, bis wohin wegen Einrichtung der Pfandschreibereien das Nöthige wird vollzogen seyn, und sind bis dahin alle Unterpfandsrechte, die nach bisheriger Art gültig bestellt sind, auch ferner als gültig anzusehen.

XVI.

Von dem XIX. Tit. des III. Buchs über Vergantungen wird die Kraft ebenfalls bis auf den 1sten Jänner 1810 aufgeschoben, so, daß alle Gantprozesse, die bis dahin ausbrechen, noch lediglich nach bisherigen Formen und Vorzugsrechten erledigt werden sollen, damit inzwischen erst über diese ganze neue Art ihrer Verhandlung die Richter selbst sich sattsam zurecht finden, und die Gläubiger, welche etwa bei der neuen Vorzugsordnung die vorige Sicherheit nicht mehr hätten, in Zeiten noch um eine dem jetzigen Landrecht gemäße Sicherheit sich bewerben können.

XVII.

Von dem Tage an, da dieses Gesetzbuch im Ganzen oder in ausgenommenen einzelnen Materien in Verbindlichkeit übergeht, ist damit im Ganzen auch nachmals in solchen einzelnen Materien die gesetzliche Kraft des Römischen und Kanonischen Gesetzbuchs, die Kraft aller Land- und Stadtrechte, und aller Rechtsgewohnheiten für bürgerliche Rechtssachen aufgehoben, so daß solche darinn durchaus nicht weiter zur Richtschnur noch zur Grundlage von gerichtlichen Verhandlungen dienen, und nur jener Gebrauch von einigen derselben noch statt finden mag, den die Zusätze dieses Landrechts 4 b. und 6 d. et e. bezeichnen. Was jedoch die Würkung der ältern Gesetze über kirchliche, peinliche oder polizeiliche Verhältnisse betrifft, so bleibt diese hierdurch unberührt, und deren Kraft ohne weiters unvermindert. Sodann

XVIII.

Unsere Konstitutionsedikte bleiben auch, so weit sie auf Gegenstände des bürgerlichen Rechts Bezug haben, in ihrer vollen unverminderten Kraft, nur daß die Art ihrer Anwendung in jenen bürgerlichen Beziehungen so geschehen muß, wie es diese landrechtliche Gesetzgebung gestattet, und nicht zum Nachtheil einer bestimmt, und durch sich allein entscheidenden Verfügung derselben in Anwendung kommen kann, so wie auch jene in diesem Landrecht namentlich angezogenen ältern Landesgesetze, als die Eheordnung, und Eidesordnung, oder jene Partikulargesetze, deren Verfügung im Wesentlichen in das Landrecht übertragen ist, wie z. B. die Beistandschafts-, Loosungs- und Vortheilrechts-Ordnung, fernerhin, wo sie nicht buchstäblich geändert sind, in bürgerlicher Hinsicht, und noch mehr in Absicht ihrer weiteren rechtspolizeilichen Fürsorgen bei Kräften bleiben, und als Erläuterung des Gebrauchs der diesfallsig kürzeren im Landrecht ausgedrückten

Sätze dienen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 3. Febr. 1809.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. königl. Hoheit besondern höchsten Befehl

Bouginé.

11.

Vollständige Nachrichten, die Auseinandersetzung verschiedener den vormaligen fränkischen Kreis betreffenden Gegenstände betreffend.

Wir haben bereits im ersten Hefte, Nr. 9. S. 429. das Schreiben des köngl. Baierischen vormaligen ersten Kreisdirektorial-Gesandten, die Auflösung der fränkischen Kreisversammlung betreffend; so wie im 6ten Hefte Nr. 44. S. 467. die ferneren offiziellen Schreiben mitgetheilt, worin auf die Bildung eines Ausschusses zur Auseinandersetzung aller den vormaligen fränkischen Kreis betreffenden Angelegenheiten von Baierischer Seite angetragen wurde.

Dieser Antrag wurde von den betheiligten Souverains angenommen, und am ersten Mai 1807 auf dem Rathhause zu Nürnberg der Anfang mit den Berathungen über diesen Gegenstand gemacht.

Wir theilen nun dem Publikum sämmtliche hierüber verhandelte Protokolle mit, jedoch nur die wichtigern vollständig, die minder wichtigen aber blos im Auszuge.

Erste Konferenz
der Comité in Nürnberg zur Berichtigung der noch unerledigten vormals fränkischen Kreis-Geschäfte am 1. May 1807.

1) Vertrag zur Eröffnung der Comité.

Bey der nach genommener Abrede zur Eröffnung der Comité an oben bemerkten Tage auf dem hiesigen Rathhaus erfolgten ersten Versammlung geschah von dem königl. Baierischen Herrn Bevollmächtigten Hepp zur Erfüllung der Absicht folgender Vortrag:

Aufgelößt fand sich im Jahre 1806 der deutsche Reichsverband und als Folge davon geschah auch die Auflösung eines vormals deutschen Reichsinstituts, nämlich jene des fränkischen Kreises und dessen Versammlung.

Manche Folgen stellten sich durch letztere dar:

vollste Beruhigung, ja tiefe Verehrung mußten aber bey jenen, für welche sie sich zeigten, nur die allerhuldreichsten Gesinnungen hervorbringen, welche Se. königl. Majestät von Bayern bey und nach erfolgter Creir-Auflösung an Tag legten — durch den bekannten Vollzug davon so sehr bewährten, und nun in vollste Ausübung bringen lassen.

Diese allerhöchsten Gesinnungen sind ganz nur darauf gerichtet, daß die Auflösung des Kreises sich ohne Verletzung gegründeter Rechte und Ansprüche darstelle, daß gemeinsame Bestimmungen über mehrere Gegenstände eintreten, deren Erledigung gegenwärtig noch erfordert wird, daß also zur Ausführung dieser so erhabenen als edeln Grundsätze übereinstimmende Wirkung erfolgt.

Ueberzeugt, daß andere Souverains, als gegenwärtige Regenten ehemals kreisständischer Lande, diese Gesinnungen nur theilen würden, verlangten Se. königl. Majestät von Baiern die allerseitige selbstrechtliche Mitwürkung zur Berich-

tigung der noch übrigen Kreisangelegenheiten; Allerhöchstdieselben wählten hiezu das beförderlichste Mittel:

Die Niedersetzung einer Comité in der nun königlich Baierischen vormals fränkischen Kreis-Mahlstadt Nürnberg, und die Anträge auf Würklichkeit dieser Comité, gleichwie auf vorgedachte Mitwürkung gelangten nach allerhöchster Weisung an alle nun betheiligten Höfe und Landes-Regierungen.

Verehrungswerth sind die — von den Meisten dieser Höfe bereits erfolgten Entschlüsse: Sie zeigen sich durch höchste Ernennungen von Bevollmächtigten zum Comité.

Hierdurch schon wird dessen Eröffnung ausführbar und mehr noch wird sie durch die Betrachtung bekräftigt, daß selbst die möglichste Beschleunigung Ihrer Geschäfte erforderlich sey.

2) Legitimazions-Anzeige des K. Baierischen Bevollmächtigten zu den Acten der Comité.

Um dieselbe rechtmäßig zu vollziehen, hat der von Sr. Königl. Majestät von Baiern hiezu allergnädigst ernannte Bevollmächtigte Hepp die ihm schon durch ein allerhöchstes Rescript vom 8. November 1806. ertheilte Legitimation und nachher noch erhaltene spezielle Vollmacht d. d. München den 17. April 1807. den Herren Bevollmächtigten der übrigen Höfe, wie hiemit geschieht, zur offiziellen Kenntniß und leztere zugleich zu den Acten des Comité zu bringen.

Der königl. Baierische Bevollmächtigte eröffnete nun förmlich dieses Comité und dessen Geschäftsführung: in der Hinsicht aber, daß Bevollmächtigungen hiezu wegen einiger ehemals kreisständischer Lande zur Zeit noch nicht erfolgt sind, ausdrücklich mit dem Vorbehalte der Beitritts- und aller übrigen Rechte für dieselbe.

Als Wesenheit zu dem Geschäfts-Anfang selbst gehört nun eine gleiche Legitimazion der übrigen dermal anwesenden

Herren Bevollmächtigten zum Comité und die actenmäßige Anzeige derer Vollmachten

3) Legitimazions-Anzeige der übrigen Herren Bevollmächtigten zu den Akten des Comité.

Um dieser Erforderniß zu entsprechen, will der K. B. Bevollmächtigte auch die weitere Vollmachten, selbst nach der Zeitordnung ihrer Ertheilung und Ausfertigung hiemit zu den Acten des Comité bemercken als:

1) Zwey vidimirte Abschriften und Auszüge K. Wirtembergischer Rescripte vom 16. November und 11. December 1806. wodurch von Sr. K. M. von Wirtemberg der Herr Geheimerath von Braun als K. Wirtembergischer Geschäftsträger bey Auseinandersezung der gemeinschaftlichen Creis-Angelegenheiten ernannt ist.

2) Eine Vollmacht Sr. Durchlauchtigsten Hoheit des Herrn Fürsten Primas vom 6. Dec. 1806. für mich Hepp als Höchstdessen Bevollmächtigten zum Comité.

3) Eine Vollmacht Sr. Königl. Hoheit des Herrn Grosherzogs von Baden vom 6 Februar 1807. für Höchst Ihro Bevollmächtigten, den Herrn von Türckheim zum Comité.

4) Eine Vollmacht Sr. Kays. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Grosherzogs von Wirzburg vom 4. Aprill 1807. für den Herrn von Merian als Höchst dessen Bevollmächtigten bey dem Comité.

Dem Königl. Bayrischen Bevollmächtigten bleibt hiebey nur der Wunsch und die Bitte noch übrig, daß durch wechselseitiges Vertrauen — durch einmüthiges Bestreben und durch die Ihm schon auf ausgezeichnete Weise bekannte Geschäftspflege der Herrn Bevollmächtigten auch über das dem Comité übertragene wichtige Geschäft die thätigste Beywürckung sich darstelle und durch dessen eben so schleunigen Fortgang als Vollzug sich die so erhabenste Absicht der hiebey betheiligten allerhöchst und höchsten Höfe bald vollkommen erfüllt finde.

In dieser Zuversicht empfiehlt der K. B. Bevollmächtigte sich im voraus zu allerseitigen Wohlwollen, und zu dem ihm so schäzbaren Geschäfts Vertrauen der Herren Bevollmächtigten.

4) Gemeinschaftliche Aeußerung der übrigen Herren Bevollmächtigten.

Von Seiten sämmtlicher anwesenden Bevollmächtigten wurde hierauf geäußert:

Daß sie sich um so mehr glücklich schäzen, zu der — nach dem danckwürdigsten Antrag Sr. K. M. von Bayern beabsichtigten Comité von ihren höchsten Souverains gnädigst abgeordnet und bevollmächtigt zu seyn, als sie sich im voraus mit Zuversicht der angenehmen Hofnung überlassen zu dürfen glaubten, daß durch gemeinschaftliches einverständliches Zusammenwürcken der Zweck ihres allerseitigen ehrenvollen dermaligen Berufs zur gnädigsten Zufriedenheit ihrer allerseitigen allerhöchsten und höchsten Committenden auf das baldigste und vollständigste zu erreichen und in würckliche Erfüllung zu setzen seyn werde, in welcher angenehmen Ueberzeugung und beruhigenden Hofnung sie denn auch f. ihre Personen die eben so aufrichtigen Gesinnungen des collegialischen Vertrauens erwiederten, welche der K. Bayerische für Herr Spezial Bevollmächtigte bey dem heutigen ersten Anlaß so gefällig versichert habe.

5) Geschäfts-Eröfnung des Comité.

a) durch actenmäßige Anzeige der — bey vertraulichen Vorbesprechungen am 13. und 16. April d. J. vorgekommenen Gegenstände.

Das Geschäft des Comité selbst eröfnete hierauf der K. Bayerische Bevollmächtigte mit der actenmäßigen Anzeige jener Gegenstände, welche bey den nur vorläufig zur vertraulichen Besprechung am 13. und 16. April d. J. statt gehabten Zusammentritten der Herren Bevollmächtigten sich als hiezu geeignet darstellten.

Diese Gegenstände, wobey auch eine Uebersicht der — für das Comité gewidmeten Geschäfte zur Zeit unmaßgeblich vorliegt, sind in den Annotationen über die Zusammentritte enthalten; und dieselben Actenstücke, die sich schon allerseits mitgetheilt finden, sind als Beylagen der Annotationen vorhanden.

Diese und jene überkommen nun die noch erforderliche Uebergabe und Anzeige zu den Acten des Comité.

b) Durch Vorlegung einer Anzeige des Maj. Hammer vom 27. April d. J. das Inventarium über die — auf dem Cassen-Amte befindlichen Geräthschaften betreffend.

Einen neuen Geschäfts-Gegenstand liefert eine Anzeige des Majors und Fränckischen Kreiß-Kassier Hammer d. d. 27. April d. J. wodurch ein Inventarium über die — bey dem Cassier Amte des vormalig fränckischen Creises noch aufbewahrten — meistens Kriegs- und andere Geräthschaften übergeben wird, und wovon diejenigen Stücke, welche vorläufig taxirt worden sind, einen Schäzungswerth von 477 fl. 46 kr. betragen.

Hierüber wurde nach vorheriger Mittheilung die allerseitige Berichts-Erstattung, wie über das schon vorgekommene Verzeichniß der Kreis-Artillerie und Kriegs-Geräthe beliebt.

c) Durch Antrag auf eine Weisung an den Maj. Hammer zur Hervorgabe näherer Ideen in Rücksicht eines Gutachtens über die Kreisschuldentilgungs-Art.

Zum Schluß der ersten Conferenz wurde den Herrn Bevollmächtigten der Vorschlag anheimgestellt:

Ob nicht gegenwärtig schon der Major Hammer als gemeinsamer Cassier des vormaligen Creises den Auftrag erhalten solle,

über die Creisschulden-Tilgungs-Art in Hinsicht auf Kreis-Gläubiger und Kreis-Angehörige, als dem Hauptgeschäft

des Comité, nähere und zweckmäßige Ideen vorberichtlich zum Gutachten darüber, um so mehr hervorzugeben, da das ihm so eigene Kreis-Rechnungs-Wesen hiebey hauptsächlich zu Grunde liegen müsse?

Dieser Vorschlag erhielt einhellige Bestättigung, der hierinn liegende Auftrag an den Major Hammer alsbald den Vollzug, und sonach die erste Conferenz ihr Ende.

Wir theilen unsern Lesern nun noch in 3 Beilagen jene Actenstücke mit, auf die sich in vorliegendem Konferenz-Protokoll bezogen wird.

Beilage I.

Annotationen

über die — bey einem — nur zur vorläufigen vertraulichen Besprechung statt gehabten Zusammentritt der zum Comité in Nürnberg zur Zeit ernannten Herren Bevollmächtigten vorgekommenen Gegenstände.

Bey dem — in obenbemerkter Art am Montag als den 13ten April 1807. erfolgten ersten Zusammentritt zeigte sich vorzüglich: daß vor würcklicher Vornahme der noch übrigen ehemals Fränkischen Kreis-Angelegenheiten zwey Punkte sich wesentlich zur Erledigung darstellten nemlich

I. Die Bestimmung des Geschäffts-Ganges oder die Form

II. Die Berathungs-Gegenstände oder die Materie

Ueber beyde Punkte fanden sich in zwey kurzen Aufsäzen, welche sub rubris:

Unmasgebliche Darstellung des Geschäfftsganges bey dem Comité in Nürnberg zu Berichtigung der noch übrigen vormals Fränckischen Kreis Angelegenheiten

und

Allgemeine unmaßgebliche Uebersicht der Geschäfftsgegenstände, welche sich als bey Auflösung des Fränkischen

Creises noch unerledigt, nun zur gemeinsamen Berathung des Comité als geeigenschafftet darstellen.

unter Ziffer 1. und 2. beyliegen, nähere Ideen eröfnet, und mitgetheilt.

Diese Sache — Darstellungen wurden in nähere und gemeinsame Beurtheilung hierauf aber vorzüglich jene über den Geschäfftsgang oder die Form, derer Berichtigung eine wesentliche Vorbedingniß bey jedem Geschäffts-Anfange selbst ist, auf schleunige Berichtserstattung zum Behuf baldmöglichster Vereinigung genommen. Bey einem am Donnerstag den 16. April 1807. hierauf weiter erfolgten Zusammentritt, benahm man sich vor besprechungsweise und wiederholt über die Geschäfftsgegenstände, oder die Materie.

Man beschränkte sich jedoch auf den in vorgedachter Uebersicht sich zur vorzüglichen Berichtigung als dringend zeigenden und sub Litt. C. allda bemerkten Gegenstand der interimistischen Fürsorge zu einem neuen Casse Verlag noch für das Jahr 1807. um sich hierdurch in den Stand gesezt zu sehen, bis zur definitiven Uebereinkunft über die vormals Fränkischen Kreis Angelegenheiten die nothwendig fortdauernden Ausgaben an Besoldungen, Pensionen und Creis-Capital Zinnsen zu bestreiten.

Man gienge zu solchem Ende den — von dem Kreis Cassier Amt unterm 4ten Merz dieses Jahrs gefertigten — unter Ziffer 3. hier beygefügten Etats-Entwurf mit 31. Beylagen durch, und überzeugte sich daraus von der Nothwendigkeit, allenthalben auf die — in solchem vorgeschlagene Umlage einer Anzahl von 20. Römermonaten, nach vormaliger Kreis-Sprache, für das Jahr 1807. den berichtlichen Antrag zu machen, gleichwie den successiven Abtrag der Rückstände bis 1806. einschlüssig, worüber unter Ziffer 4. eine neuere Cassieramtliche Liste bis zum 1ten April d. J. beyliegt, möglichst zu befördern, damit wenigstens die ganz liquiden und keine weitere Decretur erfordernden Zahlungen

einstweilen und bis in Ansehung der übrigen weitere nähere Bestimmung erfolgt seyn wird, befriedigt werden können.

Hauptsächlich aber verdienten die — in der Beylage No. 31. zu dem Etats-Entwurf auser den ganz liquiden Posten, welche durch Aufrechnung getilgt werden, noch weiters mit enthaltenen, für das Jahr 1806. noch zu leistenden Zahlungen eine nähere Beherzigung.

Hiebey zeigte sich, daß

a) diese Zahlungen auf Creisschlüssen, Herkommen und Decreturen beruhen, und das Cassier-Amt sie blos um deswillen nicht leisten könne, weil zuvor noch spezielle Weisung dazu erforderlich wäre;

b) der Kreis erst in der zweyten Hälfte des Jahrs 1806. als aufgelößt betrachtet wurde, und

c) selbst aus Gründen rechtmäsiger Entschädigung die Fortdauer dieser Auslagen für Personen, welchen solche zu ihrem Lebensunterhalt bestimmt waren, wenigstens bis zum Ende des Jahrs 1806 sich als geltend darstellt.

Man kam daher überein, in den Berichten an die Höfe die in obgedachter Beylage No. 31. enthaltenen Zahlungs Posten, ohne sie auf eine definitive Art gutheisen, noch einen Schluß auf ihre Fortdauer machen zu können, nur einer besondern Rücksicht zu würdigen, und die vorangeführten Gründe dafür geltend zu machen, um die Bewilligung zu deren Auszahlung allein für das Jahr 1806. gegenwärtig zu erwirken.

Die übrigen Geschäffts-Gegenstände, worüber mehrere Actenstücke, und zwar unter Zif. 5.

eine Note des Herrn General-Majors ꝛc. Freyherrn v. Eckart vom 27. Febr. 1807. mit beygefügter Tabelle und resp. Standes Liste über das Creis Militair-Personal, dessen Gagen und Emolumenten,

unter Zif. 6.

wie, von dem Herrn Major und Cassier Hammer gefer-

rigtes tabellarisches Verzeichniß der Creiscivil Diener und Pensionisten mit deren Besoldungen und Emolumenten vom 30. Merz 1807. mit 20. Beylagen, unter Ziffer 7. u. 8.

ein älteres detaillirtes und ein neues tabellarisches Inventarium über die Creis-Artillerie und übrigen Kriegs-Geräthe.

mitgetheilt wurden, blieben bis dahin, wo erst das Nähere darüber, gleichwie über andere — in vorerwähnter Uebersicht noch enthaltenen Gegenstände sich mit voller Würkung zur gemeinsamen Berathung darstellen kann, als ohnedies zur definitiven Uibereinkunft geeigenschafftet, einstweilen mit der einzigen Bemerkung noch ausgesetzt;

daß in den gegenwärtigen Berichtserstattungen der öffentliche Verkauf der Creis-Artillerie und übrigen Kriegs-Geräthe, und die Verwendung des Geld-Erlöses als Beytrag zu den fortwierig gemeinschaftlichen Kasse-Auslagen schon vorläufig anzurathen seyn möchten.

Beilage 2.

Unmaßgebliche Darstellung des Geschäftsganges bei dem Ausschusse in Nürnberg zu Berichtigung der noch übrigen — vormals fränkischen Kreis-Angelegenheiten.

Als Wesenheit davon zeigen sich:

I.) Vortrag oder Vorlegung der Geschäftsgegenstände.

Dieser wird von dem königlich Baierischen Bevollmächtigten jederzeit mit vollster Genauigkeit und möglichster Beschleunigung besorgt und beobachtet werden.

II.) Resultate oder Entschlüsse von der Berathung des Comité.

Diese sind sogleich, als sie bey einem Zusammentritte

gefaßt werden, gleich wie die Vorträge selbst, in einer Konferenz-Strazze aufzunehmen.

Die Aufnahme oder desselben Bemerkungen könnte sich allenfalls allein auf den Gegenstand des Vortrags und das Resultat, oder den darüber gefaßten Entschluß einschränken, ohne besondere Anführung der sich hin und wieder dabey ergebenden Aeußerungen.

Die Conferenz-Strazze wäre

a) von dem Herrn Major Hammer oder dem vormaligen königlich Baierischen Direktorial-Legazions-Sekretär Lippmann zu führen.

b) Nach ihrer Fertigung den Herren Bevollmächtigten vorerst zur Prüfung und Genehmigung mitzutheilen, und sodann

c) entweder durch den vormaligen Direktorial-Canzlisten Süß in dessen Wohnung den Scribenten ad mundandum zu dictiren, oder in dieser Absicht ad aedes der Herren Bevollmächtigten umzuschicken.

III.) Expeditionen, und als solche entweder

a) Schreiben der Comité an auswärtige Behörden oder

b) Erlässe derselben an vormalige Creisdiener und Angehörige.

1) Der Entwurf des Erlasses:

Dieser läge dem königlich Baierischen Bevollmächtigten ob, und würde den übrigen Herren Bevollmächtigten von ihm zur Prüfung und Genehmigung mitgetheilt.

2) Die Art der Ausfertigung:

Hiebey möchte am zweckmäßigsten im Contexte die allgemeine Benennung

C o m i t é

in der Unterschrift aber der gleich generelle Ausdruck:

Die zur Comité in Nürnberg verordnete Bevollmächtigte

zu wählen, das Schreiben oder der Erlaß selbst aber blos mit dem königlich Bayerischen Siegel zu versehen seyn.

3) Die Mittheilung des Erlasses zu den Acten der Herren Bevollmächtigten:

Diese geschehe auf die über die Conferenz-Strazze schon vorbemerkte Weise.

4) Ansage zu Conferenzen.

Im Fall die Conferenztage keine festgesetzte Bestimmung erhalten, wird der königlich Bayerische Bevollmächtigte das Ersuchen zu einem Zusammentritt, so oft es nothwendig ist, an die übrigen Herren Bevollmächten zu bringen nicht ermangeln.

Beilage 3.

Allgemeine unmaßgebliche Uebersicht der Geschäffts-Gegenstände, welche sich als bey Auflösung des fränkischen Kreises noch unerledigt und zur gemeinsamen Berathung des Comité als geeigenschafftet darstellen.

I.) Berichtigung des Creis-, Finanz- und Schuldenwesens.

Hiezu gehören:

a) Erledigung der noch übrigen Kreis-, Kriegs- und Kreis-Cassier-Amtsrechnungen.

b) Purifizirung der Kreis-Restanten-Liste, wovon die neueste vom 1sten April 1807 vorliegt.

c) Interimistische Fürsorge zu einem neuen Casse-Verlag noch für das Jahr 1807, wozu der gefertigte Etats-Entwurf von 1807 die nähere Vorschläge enthält.

d) Herkömmliche — in diesem Etats-Entwurf noch aufgenommene und durch gefaßte Kreisschlüsse be-

stimmte Ausgaben der vormals fränkischen Creis-Casse, in so weit sie sich

α) noch als Rückstände für das Jahr 1806 und

β) auch allenfalls für die Zukunft als geltend darstellen:

e) möglichste Ausgleichung über ehemals ständische auch vom Kreise sanctionirte Aufrechnungs-Gegenstände, wohin vorzüglich der Unterhalt französischer Kriegsgefangenen in einigen vormals kreisständischen Landen — daher die Berechtigung des darüber erstatteten Gutachtens zu rechnen ist.

f) Gutachten oder Plan über die Creisschulden-Tilgungsart im Ganzen und hiebei

g) möglichster Bedacht auf die Activa des Creises, die in ältern und neuern Forderungen an andere Mächte bestehen, und theils am Ende der Kreis-Kassier-Amts-Rechnung sich ergeben, theils in einem Gutachten vom 22ten Febr. 1792 enthalten sind.

II.) Künftige Bestimmung für sämmtlische Kreisdiener und Angehörige:

1) in Hinsicht ihrer künftigen Anstellung oder

2) ihres Pensions-Genusses in beiden Fällen,

3) mit spezifiker und sicherer Gehalts- oder Pensions-Bestimmung unter dem Vorbehalt activer Dienstleistung in dem Lande eines oder des andern Souverains, an welche ehemals fränkische Kreislande übergegangen sind. Volle Darstellung sowohl von der Zahl der Kreisdiener und Angehörigen als ihres Gehalts- und Emolumenten-Genusses enthält der vorbemerkte Etats-Entwurf, besonders aber über das Kreis-Militair-Personal findet sie sich in einer Anzeige des Herrn General Baron

von Eckart vom 27. Febr. 1807 und den ihr beygefügten Standeslisten.

Auch zeigt sich dieselbe noch besonders über Kreis-Zivildiener und Pensionisten aus einer — von dem Herrn Major Hammer gefertigten Tabelle vom 30ten Merz 1807. Endlich

III.) Disposition über das noch vorhandene Kreisvermögen, wohin vorzüglich sämmtliche Kreis-Artillerie und Kriegs-Geräthschafften in dem Kreis-Zeughause, nach vorliegendem Inventarium gehören, und über das auch nur gemeinschaftliche Kreis-Archiv.

Zweite Konferenz
am 12. May 1807.

Von dem königlich Baierischen Herrn Bevollmächtigten v. Hepp wurde zur Geschäfts-Vornahm in dieser Konferenz folgender Anlaß gegeben:

1) Anlaß zur Geschäfts-Vornahme in der IIten Konferenz des Comité.

Unter die sich gleich zuerst als nothwendig und dringend darstellenden Geschäfte des Comité gehören nach der allgemeinen Uibersicht davon wohl vorzüglich:

Die Berichtigung des Kreis-Finanzwesens.

Wesentliche Gegenstände davon seyen

a) Erledigung der Kreis-Kriegs- und Kreis-Kassier-Amts-Rechnungen,

b) Abtrag der vormaligen Kreis-Restanten, daher Purifizirung des neuesten Verzeichnisses hierüber vom 2. April 1807.

c) Interimistische Fürsorge zu einem neuen Kasseverlag noch für das Jahr 1807.

Dieser letzte Gegenstand wäre in einer Vorbesprechung am 16. April d. J. schon in so weit erledigt, daß sämtliche Herren Bevollmächtigte schleunige Berichts-Erstattungen zum Behuf erforderlicher Weisungen darüber sich wechselseitig zugesichert hätten; volle Erledigung würde und könne derselbe nur sobald erhalten, als diese Weisungen, die zwar größtentheils schon vorhanden seyen, sich allerseits ertheilt fänden.

Die Nothwendigkeit dieser interimisten Fürsorge müsse selbst die möglichste Beschleunigung jeder noch abgehenden Instrukzion dazu als begründet und das Ersuchen um dieselbe als wesentlich darstellen.

Bis dahin, wo nun dieser Gegenstand zu erledigen möglich sey, zeige sich einstweil zur Berichtigung für das Comité die Durchgehung und Purifizirung der vorgedachten Kreis-Restanten-Liste, dann die Erledigung der noch übrigen Kreis-Rechnungen.

Der erste Gegenstand, nemlich das Restanten-Verzeichniß vom 2. April 1807. sey vorzüglich zum Geschäfte der auf heute anberaumten Konferenz bestimmt, und nach ihm würde in den fernern Konferenzen sogleich die Reihe an die Rechnungs-Abhören und unter solchen zuerst an jene der Kreis-Kassier-Amts-Rechnung für das Jahr 1805. kommen.

2) **Cursorische Prüfung des Restanten-Verzeichnisses vom 2. April 1807, dann Erklärungen und Resultate hierüber.**

Das hier beiliegende Restanten-Verzeichniß vom 2ten April 1807 wurde sonach kursorisch durchgangen und über die darinn bemerkten Ausstände an theils ältern Kreis-Prästanten bis zum Jahr 1805, theils an jenen für das Jahr 1806 ergaben sich folgende Erklärungen und Resultate, als:

1) über die Ansätze bey Würzburg erklärte der großherzoglich Würzburgische Herr Bevollmächtigte von Merian, wie er auf den bereits dieses Gegenstandes wegen erstatteten Bericht die vorläufige Zusicherung erhalten habe, daß die Abrechnung von den bezahlten Kreis-Kapital-Zinsen mit dem Kassier-Amte schleunigst gepflogen werden, und dabey zugleich auch wegen des ältern Rückstandes von 1805. her Erklärung erfolgen solle.

2) Uiber den Ansatz bey Salm-Reiferscheid äußerte der Grosherzoglich Badensche Herr Bevollmächtigte Freiherr von Türkheim; Es seye von der höchsten Behörde an sämmtlich betreffende diesseitige Steuer-Kassen in Franken, schon die Verfügung zu Zahlung aller Rückstände ergangen, indessen wolle er sich auf den vom Comité an ihn gebrachten Antrag wegen des hier oben bemerkten Rückstands nochmals verwenden, und die baldige Abtragung möglichst zu erwürken suchen.

Uiberdies wurde auch dem anwesenden Kassier, Major Hammer, der Auftrag sogleich ertheilt: bey der Herrschaftlichen Zahlungs-Behörde in Gerlachsheim die Entrichtung dieses Rückstandes, weil dazu die Weisung schon ertheilt seyn würde, ebenfalls in Erinnerung zu bringen.

3) Ueber den Außenstand bey Leiningen gab der Kassier, Major Hammer die mündliche Erläuterung, wie bey der — auf höchsten Befehl erfolgten Zahlung der ersten Hälfte von der Fürstlich-Leiningischen Landes-Schuldentilgungskommission die Versicherung ertheilt worden seye, daß die andere Halbscheid ebenfalls in Balden nachbezahlt werden soll.

Weil aber dieser letztere Termin bereits verstrichen wäre, so möchte nunmehr eine Erinnerung wohl zweckmässig seyn.

Diese Erinnerung zu erlassen, wurde der Kassier sofort brevi manu gleichfalls angewiesen.

4.) Uiber den Rückstand bey Eichstädt bemerkte der Königlich Bairische Herr Bevollmächtigte v. Hepp, daß an demselben 3000 fl. — kr. baar abgetragen worden seyen, und durch die bereits zugesicherte Abrechnung über die bezahlten Kreis-Kapital Zinsen mit dem Kassier Amt der gesammte Rückstand, wo nicht ganz, doch bis auf eine geringe Summe sich getilgt finden würde.

Da auf dieser Abrechnung mit dem Kassier Amt dessen Rechnungsstellung pro 1806. gleichfalls beruhe, so wurde dem Kassier, Major Hammer mündlich aufgetragen, für dieselbe bey dem Königl. Provinzial Kassier Amte in Eichstädt, wie es vor einiger Zeit schon von ihm geschehen wäre, sich nochmals zu verwenden.

5.) Uiber den Rückstand von Teutsch Orden glaubte das Comité einen Antrag auf dessen Abführung noch bis dahin, wo ein Teutschmeisterischer Herr Bevollmächtigte zum Comité ernannt seyn würde, um so mehr ausgesetzt seyn lassen zu können,

als die Hoffnung zu dieser Errennung vielleicht nicht ungegründet sey.

6.) Bey dem Ansaz von 1300. für Ansbach ergab sich: daß solcher nur auf der bekannten Schlußmäsigen Aufrechnung der Aversional Summe für Staabs Gages beruhe.

7.) Bey dem Rückstand von Baireuth geschah die Bemerkung:

daß vom Kassier Amte sich schon an die administrative Landesstelle in Baireuth um desselben Zahlungs Erwürkung gewendet worden, und eine vorläufige eben nicht ungünstige Antwort mit der Zusichrung einer weitern Erklärung erfolgt seye, worauf diese vorerst noch abzuwarten beliebt wurde.

8.) Uiber die Außenstände von Henneberg Schleußingen und

9.) von Meiningen

wurde der Herr Baron von Türkheim unter Beziehung auf die Note des Königl. Bayrischen Herrn Bevollmächtigten vom 29. Nov. 1806. weiters um wiederholten gefälligen Betrieb ersucht, daß diese Rückstände, und zwar der leztere von Meiningen, wo nicht auf einmal ganz, doch wenigstens theilweise, baldmöglichst getilgt werden möchten.

10.) In Hinsicht der Restanten Ansäze von Themar, Melis, Behrungen, Illmenau, Kaltennordheim und Fischberg, wurde beliebt: daß das Kassier Amt durch Schreiben an die dortigen Steuer Kassen die Bezahlung dieser Rückstände, über deren Entrichtung bereits Anträge vor einiger Zeit vorausgegangen seyen, zu befördern suchen möchte.

11.) Uiber die Restanten von Römhild habe das Kassier Amt bey der Steuer-Kasse daselbst sich um die schon ebenfalls vor einiger Zeit erinnerte Zahlung auf gleiche Art zu verwenden.

12.) Bey dem Rückstand an dem Differenzialquantum von Löwenstein Wertheim und Wertheim wurde von dem Kassier Major Hammer die beruhigende Bemerkung angeführt; daß seitdem dieser ganze Rückstand bis auf 433 fl. 20 kr. getilgt, und auch die baldige Zahlung dieser kleinen Summe bereits zugesichert worden sey.

13.) Uiber die Hohenlohische und Limpurgische Rückstände äußerte vordersamst der Königlich Würtembergische Herr Bevollmächtigte, Geheime Rath von Braun, daß Sr. Königl. Mayestät von Würtemberg auf diese Rückstände eine Abschlags Zahlung von 10000 fl. an die Kreis Kasse anzuordnen geruhet hätten, wovon jedoch die Spezial-Betrefnisse der beiden K. Bayrischen Oberämter Kirchberg und Schil-

lingsfürst in Rückrechnung zu bringen und aus dem betreffenden Königl. Bairischen Steuerkassen daselbst zu berichtigen wären. Auf jene zur Zahlung dekretirte Abschlags Summe seyen inzwischen auch Zahlungen zum Theil schon erfolgt und zum Theil würden sie auf seine Erinnerungen demnächst weiter berichtigt werden. Der K. Bayrische Herr Bevollmächtigte äußerte hiebey wegen des Rückstandes von Hohenlohe Schillingsfürst und eines weitern von Kirchberg, daß zwar die hohe Anordnung zum Abtrag keinem Anstand unterläge, dieser aber noch auf Auseinandersezung der Spezial Matrikular Betrefnisse mit den Königl. Würtembergischen Behörden, besonders aber auf der unter Würtembergische Souverainität gekommenen Kontribuzions Kasse von Waldenburg, beruhe, und jene vermuthlich auch bald eintreten würde.

14) Wegen des Rückstandes von Erbach wurde beliebt: daß das Kassier Amt bey der Zahlungs Behörde in Erbach sich für die Tilgung dieses beträchtlichen Rückstandes verwenden und sie möglichst befördern solle.

15.) Uiber den Ansatz von Nürnberg äußerte der K. Bairische Herr Bevollmächtigte, daß erst heute 3719 fl. 30 kr. an diesem Rückstand baar abgeführt worden seyen, und er sich auch um fernere Abträge davon zu verwenden nicht ermangeln würde.

16.) Uiber den Rückstand von Rotenburg, und zwar

a) wegen der 549 fl. 30 kr. welche für Schmalkaldische Pr. Pl. Konkurrenzforderung noch auf dieser Stadt fortgeführt werden; eigentlich auf Meinungen haften, wurde der Herr Baron von Türkheim ersucht: sich gefälligst zu verwenden, daß von Meiningen in Konformität der hierüber vorhandenen Kreis Schlüsse dieser Ausstand entweder berichtiget oder über dessen etwaige Zahlung sich ausgewiesen werden möchte.

b) wegen des Haupt Rückstandes selbst erklärte der Königl. Bairische Herr Bevollmächtigte: daß Er um die

successive Tilgung dieses Rückstandes die möglichste Verwendung sich zur Angelegenheit machen würde.

17.) Bey dem Rückstand von Windsheim ergab sich die Bemerkung: daß wegen der bekannten besondern Verhältnisse zur Zeit sich nichts bestimmtes wie bey jenem von Baireuth weiter vornehmen ließe.

18.) Uiber den Rückstand von Schweinfurt äußerte der K. Bairische Herr Bevollmächtigte: daß zu dessen successiver Tilgung schon die möglichste Einleitung getroffen worden sey, und der Erfolg zu seiner Zeit es wahrscheinlich bethätigen würde.

19.) Bey dem Aussenstand von Weisenburg sicherte derselbe ebenfalls seine Verwendung zu.

Welches die übrigen Herren Bevollmächtigten geziemend verdankten, und sonderlich wegen der beträchtlichen Rückstände von den Städten die Unterstützung der Kreis Kasse zu Fortbestreitung der laufenden Ausgaben auf das angelegentlichste empfahlen.

Womit die kursorische Prüfung des Restanten Verzeichnisses und hiermit auch die heutige Konferenz sich endigte.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

12.

Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim. *)

Dritter Abschnitt.

Rechtliche Ausführung der Entschädigungs-Berechtigung in allgemeiner und besonderer Anwendung der etablirten und bereits realisirten Grundsätze.

Es hat der Reichs-Erbmarschall ein wahres Staatsamt bekleidet. Denn hätte dem Reichs-Erbmarschall nichts, als eine Würde ohne Funktion und ohne Emolumente zugestanden, von welchen die erloschene deutsche Reichsverfassung, theils in manchen veralteten, oder mehr auf eigene Vorzüge zurückgehenden Reichs-Hofämtern **), theils in den kaiserlichen geheimen Rathstiteln, und kaiserl. Kammerherrn Beispiele in großer Menge liefert, so würde er den stillen Kummer mit denjenigen theilen, welchen der überraschende Einsturz der ehrwürdigen deutschen Reichsverfassung, so manches Kleinod entzog, das den Stolz ihrer Urväter ausmachte. Selbst da würde er sich aller Entschädigungsansprüche enthalten, wenn sein Amt

---

*) Fortsetzung der im 30sten Hefte unter Nr. 31. S 366. abgedruckten Abhandlung.

**) Z. B. die Grafen von Geldern als Erbkammerdiener, die Herzoge von Luxemburg als Erbpferdeführer und Vorschneider, die Grafen von Werningerode mit dem Reichsfischeramt, das Reichs-Erbthürhüteramt der Grafen von Werthern, die Erbämter der Kaiserin u. d. m. vergl. Mosers Staatsrecht Th. VI. S. 326. und Gönners Staatsrechts §. 101. not. X.

als Reichs-Erbmarschall sich lediglich auf einige Funktionen bei Kaiserkrönungen, gleich den andern Reichs-Erbämtern beschränkt hätte. Wie manches, das seit Jahrhunderten feststand, und der Ewigkeit zu trotzen schien, riß der gewaltige Strom der Zeit unaufhaltbar darnieder!

Allein ein Rückblick auf die vorausgehende aktenmäßige Darstellung, und die Fundamentalgesetze des erloschenen deutschen Reichs, erprobt ganz deutlich, daß der Reichs-Erbmarschall ein wahres und eigentliches Reichsstaatsamt bekleidet habe.

Man mag in einem Staatsamte mit dem Herrn von Seuffert *), ein Recht, vermöge dessen ein einzeles Staatsmitglied seine Pflicht, dem Staate zu dienen, durch besondere, mehrere Handlungen einer und derselben Art in sich begreifende, Dienste nach vorhergegangener Einwilligung des Staats zur Erreichung eines besondern Staatszwecks erfüllt — oder mit Herrn van der Becke **) den Inbegriff aller der Handlungen einer und derselben Art, welche zu einem bestimmten Staatszweck verrichtet werden müssen — oder mit Herrn Gönner ***) den Auftrag des Regenten, in seinem Namen, die zur Staatsverwaltung innerhalb einer bestimmten Sphäre nothwendigen Handlungen vorzunehmen, erblicken: welchen Begriff dieser drei klassischen Schriftsteller man annimmt, immer gelangt man zu der Ueberzeugung, daß der Reichs-Erbmarschall ein wahres, ein wichtiges, ein in die ganze deutsche Staatsverfassung innig verwebtes Staatsamt bekleidet habe.

---

*) Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander im rechtlichen und politischen Verstande. (Wirzburg 1793. 8.) §. 9 — 12.

**) Von Staatsämtern und Staatsdienern. (Heilbronn 1797. 8.) §. 9.

***) Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts, und der Nationalökonomie betrachtet. Nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern mit erläuternden Anmerkungen. (Landshut 1808.) §. 11.

Selbst auch an Kaiserlichen und Reichshöfen war sein Amt ein Staatsamt: der Glanz eines deutschen Throns, der sonst den ersten Rang in Europa einnahm, die Würde einer vormals großen Nation, wie die deutsche war, das Ansehen so vieler hohen Reichsstände, welche einstens den Reichskörper bildeten, forderte gebieterisch, das Reichsoberhaupt mit einem Nimbus zu umgeben, würdig der Größe des Monarchen, würdig seiner höchsten Stände, würdig der Größe der Nation.

Das erste umfassende Reichsfundamentalgesetz, Kaisers Karl IV. (goldene Bulle) vom Jahr 1356, eben jenes wichtige Dokument, das über die Wahl und Krönung des römisch-deutschen Kaisers die wichtigsten Bestimmungen enthält, verbreitet sich mit gleicher Sorgfalt über die Ceremonien der Krönung, und über den Nimbus des solennen kaiserlichen Hofes, weil man diese Hofdienste aus dem richtigen Gesichtspunkte ihrer Nothwendigkeit für den Glanz des Thrones betrachtete. Und wie wichtig sind die Dienste, wie genau vorgezeichnet die Funktionen des Reichs-Erbmarschalls!

Napoleon der Große Regenerator Europens, beurtheilte nach seinem tiefen Blicke die Hofwürden als eigentliche Reichswürden, und seine Schöpfung der Reichs-Großwürden in Frankreichs organischem Gesetze, als Folge der erblichen Kaiserwürde, sind eine Frucht seines richtigen genialischen Blickes. Selbst das französische kaiserliche Dekret vom 30ten Merz 1806, und das Senatuskonsult vom 14. August 1806 erkannte den wichtigen Einfluß des Glanzes des Thrones auf das Rechtsverhältniß im Staate, indem es dem Kaiser vorbehielt, ungeachtet des im Art. 896. des Civilgesetzbuchs enthaltenen Verbothes der Familien-Fideikommisse (substitutions) ein Familienhaupt zu ermächtigen, daß es, um den Glanz des Thrones zu erhöhen, seine freien Güter zur Dotation eines erblichen Titels bestimme, wornach auch eben dieser Artikel im Code Napoléon einen höchst wichtigen damit übereinstimmenden Zusatz erhielt.

Dieses ist auch der wahre entscheidende Gesichtspunkt jener höhern Hofdienste, welche die Person des Monarchen umgeben, und in den Glanz des Thrones nicht allein unmittelbar verwebt sind, sondern auch mit demselben auf die Staatsverwaltung unmittelbar einwirken. Wie könnte man bei feierlichen Eröffnungen von Reichsversammlungen, bei feierlichen Audienzen für Bothschafter auswärtiger Mächte, bei feierlichen Hofbegängnissen sich einen Glanz des Throns denken, ohne Hofdienste, angemessen der Größe des Monarchen, würdig der Nation, die er in diesem Augenblicke mit imponirenden Umgebungen repräsentirt?

Herrn Gönner gebührt das Verdienst, unter den deutschen Rechtsgelehrten zuerst den Gesichtspunkt, woraus die höheren Hofdienste zu beurtheilen sind, berichtiget zu haben, da er eines Theils in seinem geschätzten deutschen Staatsrecht *) die Reichs-, Erz- und Erbämter, so ferne sie zu dem wesentlichen Nimbus des kaiserlichen Reichs-Hofstaats gehörten, an die Repräsentativgewalt des Reichsoberhaupts anschloß, und sie als Attribute der Reichsmajestät darstellte **), anderntheils in seinem klassischen Werke vom Staatsdienste, sich darüber noch bestimmter in folgender Stelle ***) erklärte:

»Hofdienste sind keine Staatsdienste, sagt man. Nicht? als ob man den Regenten vom Staate trennen dürfte, als ob man nicht dem Staate in der Person seines Herrschers diente, als ob der Majestäts-Nimbus keinen Hof und kein Hofpersonale foderte? Die Hofstäbe sind zur unentbehrlichen Ordnung am Hofe, zum unentbehrlichen Nimbus der Majestät im innern

*) Deutsches Staatsrecht. (Landshut 1804. 8.) §. 277.

**) Deutsches Staatsrecht §. 109. u. ff.

***) Der Staatsdienst; in der Einleitung §. VIII. n. 2.

Verhältnisse, zum ganzen Hofzeremoniel in völkerrechtlicher Beziehung ein wesentliches Attribut der Majestät: wer möchte nun läugnen, daß sie wahre Staatsdienste seyen?«

Wichtig und weit umfassend waren die Funktionen des Reichs-Erbmarschalls am kaiserlichen Hofe, sowohl bei der Wahl und Krönung, als bei feierlichen kaiserlichen Curien, bei Eröffnung der Reichsversammlungen, bei Reichsthronbelehnungen; Er war, wenn gleich nicht im Range, doch gewiß in Funktionen der erste, und hatte jenen das ganze Hofzeremoniel umfassenden kaiserlichen Reichs-Hofdienst, wie noch dermal an Höfen das Obristhofmeisteramt den ersten Hofstab, und die erste Hofwürde bildet.

Eine ehrwürdige Versammlung von Reichsständen nach der erhabenen Würde, und der Zahl der höchsten und hohen Stände des deutschen Reichs bedarf vieler Dienste, theils um Ordnung, Ruhe und Bequemlichkeit am Orte ihres Aufenthaltes zu finden, theils um im äußern, mit einem ihrer hohen Würde entsprechenden Anstand zu erscheinen, theils um in dem Geschäftsgang jene Ordnung und Genauigkeit einzuhalten, welche die Wichtigkeit der Angelegenheiten eines ganzen Reichs und aller seiner erhabenen Glieder fordert.

Gewiß ist derjenige, welcher für immer die Sorge für Einrichtung des am Sitze eines Reichskonventes, aller Reichsdeputationen, selbst einer jeden Visitation des ehemaligen kaiserlichen Reichskammergerichts nöthigen Lokales, für nöthige Quartiere der bei ihnen erscheinenden höchsten Stände, ihrer Gesandten, und des Gefolges, für Herbeischaffung und Taxen der Lebensmittel, für alles dasjenige, was zur öffentlichen Ordnung in dem gehaltvollen Worte Polizei liegt, die Aufsicht auf Fremde, und selbst die Reichsgerichtsbarkeit übertragen ist, ein Staatsdiener im eigentlichen Sinne des Wortes: und hatten nicht ausdrückliche Reichsfundamentalgesetze alle diese Funktionen dem Reichs-Erbmarschall feierlich übertragen?

Ordnung in Geschäften fordert eine genaue Voranzeige der Berathungsgegenstände, eine besondere Ansage der Sitzungen, einen eigenen Aufruf zur Abstimmung. Alle diese, in den Gang der Comitial-Verhandlungen innig verwebten Funktionen lagen im Berufe des Reichs-Erbmarschalls: Wer könnte zweifeln, daß er ein wahres und wichtiges Reichsstaatsamt bekleidet habe?

Seitdem sich vollends der zuletzt im Jahre 1663 ausgeschriebene allgemeine Reichstag in eine fortwährende Reichsversammlung ausgebildet, und bis zum Lebenspunkte des deutschen Reichskörpers erhalten hat, mußte auch das Reichs-Erbmarschallamt seinem Staatsamte eine gleichen Schritt haltende Ausbildung geben.

Von nun an mußte er für den Reichsdienst ein angemessenes Personale zu der Reichs-Erbmarschallamtlichen Kanzlei, und dem hiemit verbundenen Archive anstellen, er mußte um seine Person Männer im Dienste haben, welche, kundig der Reichsverfassung, fähig waren, ihn bei Ausübung seines Staatsamtes mit einsichtsvollem Rathe zu unterstützen.

Diese Männer stehen theils noch in seinem Dienste, noch ziehen sie von ihm Besoldungen, und er hat zu viele Achtung für Recht; zu viel Vertrauen auf die Billigkeit der allerhöchsten und höchsten Souveraine der rheinischen Konföderation, als daß er nicht in gerechter Erwartung einer angemessenen Entschädigung, sich den grausamen Schritt bisher hätte ersparen sollen, diese Männer, die im Reichsdienste ergraut sind, und ihre unschuldigen Familien zur Schmach des deutschen Vaterlands brodlos zu machen, und an den Bettelstab zu bringen.

Noch befindet sich in Regensburg das Reichs-Erbmarschallamtliche Archiv, und die ganze Registratur seines ehemaligen Reichsgerichtshofes, als ein Theil der Erbschaft des verblichenen Reichskörpers, und es lag ausser der Macht des Reichs-Erbmarschalls, in einer Verfügung über dasselbe der Bestim-

mung jener allerhöchsten und höchsten Souveraine vorzugreifen, welche den vormaligen deutschen Staat ausmachten, und als Erben des deutschen Reiches sowohl, was die Rechte, als was die Verbindlichkeiten betrifft, im mindesten vorzugreifen.

In einem eminenten Grade gehet die Eigenschaft eines Reichs-Staatsamtes für den Reichs-Erbmarschall und dessen erbmarschallamtliches Kanzleipersonale daraus hervor, daß ihm Kaiser und Reich die Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit bei allen Reichsversammlungen, Wahl, und Krönungstagen, Reichsdeputationen, Kammergerichtsvisitationen übertragen hatten, und er diesen Gerichtshof bis zum Momente des Verfalls der deutschen Reichsverfassung unter den Augen des gesammten Reichs verwaltete.

Streng rechtlich schließt sich hierdurch der Reichs-Erbmarschall und sein Kanzleipersonale den übrigen Personen, welche die Reichsgerichtsbarkeit ausübten, an, und wie man die Mitglieder des kaiserlichen Reichskammergerichts als eigentliche Reichsstaatsdiener erkannte, wie man der Pflicht, ihnen nach aufgelößtem Reichsverbande eine volle Entschädigung zu leisten, laut erklärte, wie man diese durch die noch ununterbrochene Fortdauer der Kammerzieler erfüllt, eben so muß man, dem Rufe gleicher Gerechtigkeit zufolge, auch den Reichs-Erbmarschall und sein Kanzleipersonale als Diener der Reichsjustiz ansehen und entschädigen.

Eben diese Funktionen bei den Reichsversammlungen sind es, welche den Reichs-Erbmarschall von den übrigen Reichs-Erbämtern, besonders seitdem sie mit der Permanenz der allgemeinen Reichsversammlung den öffentlichen Charakter eines permanenten Staatsamtes angenommen haben, wesentlich unterscheiden.

Er bekleidete dadurch nicht nur ein Reichshofamt, obgleich auch dieses seine Entschädigungs-Berechtigung nicht ausschlösse, sondern ihm war ein wahres Reichsstaatsamt, innig verschmolzen in den Comitialgeschäftsgang, und verbun-

den mit ununterbrochenen Funktionen im Reichsdienste übertragen, und er erscheint dadurch in einer Eigenschaft, welche die übrigen Reichserbämter auf keine Weise in Anspruch nehmen können, welche aber auch über die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs auf Entschädigung, vollgültig entscheidet.

Auch war mit seinem Reichsstaatsamte ein bestimmtes Einkommen verbunden. Zwar bestand dieses Einkommen ausser den geringen ihm von Kaisern übertragenen Steuern von verschiedenen Reichsstädten größtentheils nur in sogenannten Accidenzien oder Emolumenten, aber man muß in den Geist des Zeitalters zurückgehen, um das Verhältniß dieser Emolumente gehörig zu würdigen.

In der grauen Vorzeit, aus welcher das Erbmarschallamt seinen Ursprung datirt, waren fixe Besoldungen in der Reichsverwaltung gar nicht, und selbst in der Territorialregierung wenig bekannt. Diese setzen einen festen Finanzetat voraus, woran es in damaliger Zeit überhaupt, und besonders bei der Reichsregierung in einem so hohen Grade mangelte, daß man auch in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts für das eben regenerirte Reichskammergericht, (für diese wichtige Stütze des kurz vorher errichteten ewigen Landfriedens, für jene große Anstalt, mit welcher Ruhe und Ordnung ins deutsche Vaterland zurückkehrte,) keinen andern Süstentationsfond, als die Sporteln auszumitteln wußte.

In einem solchen Zeitalter treten Emolumente an die Stelle des fixen Einkommens, und jeder Kenner des deutschen Staatsrechts kann ermessen, wie wichtig sie in der Zeit waren, wo das kaiserliche Ansehen noch unverrückt und aufrecht stand. Sie waren so berechnet, daß sie nicht vom Zufall abhiengen, sondern ihre stäte Ergiebigkeit aus der Reichsconstitution und nach Naturgesetzen floß.

Auf Gesetzen der Sterblichkeit beruheten die Sterbfälle der Kaiser und der Reichsvasallen, von welchen die Emolumente des Reichs-Erbmarschalls flossen; Thronbelehnungen

waren noch in ihrem gesetzmäßigen ununterbrochenen Gange, und sie erfolgten theils bei dem ersten solennen kaiserlichen Hofe vermöge der goldnen Bulle, theils gelegenheitlich allgemeiner Reichsversammlungen, wovon die noch mit einer Benennung des Thrones verbundene Belehnung, welche Kaiser Karl V. auf dem merkwürdigen Reichstage zu Augsburg 1555. dem Churfürsten von Sachsen ertheilte, ein Beispiel liefert, welches die Geschichte mit unauslöschlichen Zügen aufbewahrt hat.

Aus der Reichsconstitution flossen die mit Eröffnung eines jeden neuen Reichstags verbundenen, und die mit der Introduction neuer Churfürsten und Fürsten des Reichs verknüpften Emolumente, die sich noch bis in das neunzehnte Jahrhundert erhalten haben.

Es bringt überhaupt an den Rechten eines Staatsdieners keine Aenderung hervor, ob seine Besoldung in einem fixen Gehalte, oder in Emolumenten bestehet, und gewiß da, am allerwenigsten, wo, wie in gegenwärtigem Falle, das ganze Einkommen eines Staatsdieners in solchen Emolumenten ausschliessend bestehet, denn er hat einmal auf den Ertrag seines Dienstes ein vollkommenes Recht, was durch keine Zufälligkeit der Besoldungsart geschwächt wird.

Alle klassische Schriftsteller über Staatsdienste haben diese Wahrheit laut anerkannt. Herr von Seuffert sagt hierüber: »Ist ein Besoldungstheil, (worunter er namentlich die Accidenzien rechnet) weder an sich selbst, noch mittelst eines positiven Gesetzes für unerlaubt anzusehen, und fodern gleichwohl die angeführten Gründe, daß der Staat sie dem Beamten entziehe, so muß sich zwar dieser der Anordnung fügen, ist aber auf eine Entschädigung anzutragen allerdings berechtigt: da er auf die ihm angewiesene Besoldung (wovon die Accidenzien einen Theil ausmachen) oder den Werth derselben, aus der mit dem Anstellungsvertrage

verbundenen stillschweigenden Uebereinkunft ein wohlerworbenes Recht hat.» *)

Eben so erkennt Hr. v. d. Becke, »daß mit den Staatsämtern durchgängig Besoldungen verbunden sind, und also ein jeder, welcher ein Amt erhält, auch die damit verbundenen Besoldungen bekömmt, es sey, daß diese in einer für das Jahr gewisse Summe oder in Sporteln oder Honorarien bestehen, die der Beamte durch sein Amt zu beziehen, das Recht und die Gelegenheit hat.» **)

Noch deutlicher spricht hierüber Gönner in folgender Stelle: »nur darf man nicht alle Accidenzien unter die von der Dienstleistung abgängigen Einnahmen rechnen. In vielen, noch nicht gut organisirten, Staaten bestehet ein großer Theil des Dienstertrages in Sporteln, und ich kenne Staaten, in welchen z. B. einem Landrichter vier und zwanzig Gulden fixe Besoldung ausgeworfen waren, dessen Dienst aber jährlich reine zwei tausend Gulden an Sporteln eintrug. Sobald der Staatsdiener mit seiner Einnahme auf Sporteln angewiesen ist, (wie im vorliegenden Fall) machen sie zugleich einen Theil desjenigen aus, was seinen Nahrungsstand, die Rente seines Kunstkapitals (die Besoldung) bildet.

Ganz in diesem Geiste der Gerechtigkeit haben Kaiserl. Majestät und die höchsten Reichsstände bei Sicherung des Schicksals der sämmtlichen Dienerschaft in allen säcularisirten Staaten und mediatisirten Reichsstädten auch die Dienstemolumente als wahre Besoldungstheile angesehen, und den Hof- und Staatsdienern den fortwährenden Genuß ihrer Besoldung und Accidenzien in dem letzten Funda-

---

*) Aeussert von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander §. 47. Seite 93.

**) Von Staatsämtern und Staatsdienern in der Einleitung §. 26. Num. 5.

mentalgesetze (in dem Reichsschlusse zur Berichtigung des Lüneviller Friedens vom Jahre 1803.) feierlich garantirt.

Man enthält sich hier, die in dem Protokolle der damaligen ausserordentlichen Reichsdeputation enthaltenen einzelnen Abstimmungen der höchsten Reichsdeputirten im Einzelnen vorzulegen. Diese unsterblichen Denkmäler ihrer Weisheit und Gerechtigkeit treten aus dem Schlusse hervor, welcher das Resultat der einhelligen Stimmen enthält. Der §. 59. des zum Reichsgrundgesetze erhobenen Schlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803. bestimmt:

»In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen »Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körper»schaften Hof-, geistlichen und weltlichen Diener»schaft, Militär und Pensionisten, in so ferne der »abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste »behält, so wie der Kreisdiener, da wo mit den »Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, »wird diesen der unabgekürzte lebenslängliche Fortge»nuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehalts und »rechtmäsiger Emolumente, oder wo diese weg»fallen, eine dafür zu regulirende Vergütung »gelassen.»

Deutlicher ist der Grundsatz, daß die Emolumente einen Theil der Besoldung ausmachen, daß auch hierauf der Staatsdiener bei vorgehenden Veränderungen ein unwiderrufliches Recht habe, wohl noch niemals ausgesprochen worden, als in diesem Reichsschlusse, welcher der Mediation der grossen Kaiserreiche Frankreich und Rußland seine Entstehung verdankt. Und welche Emolumente können rechtmäsiger seyn, als jene des Reichs-Erbmarschalls, welche auf einem unverrückten Herkommen und auf Fundamentalgesetzen ruhen?

Im höchsten Grade wichtig für Deutschland ist die Anerkennung dieses schon durch die Vernunft geheiligten Grund-

satzes, deswegen, weil sogar die Auflösung des Staatsvereines und seine politische Umstaltung der Kraft dieses Prinzips gar nichts entzogen hat.

Die zu Paris am 12. Julius 1806 unterzeichnete Bundesakte, (die Grundlage des gegenwärtigen öffentlichen Rechts in Deutschland) hat ausdrücklich die Kraft des Rezesses von 1803, in Ansehung der Staatsdiener auch für die nunmehr verbündeten souverainen Staaten des alten Germaniens bestätiget *).

So stark ist die Wahrheit des Satzes, so stark das Recht des Staatsdieners auf die mit seinem Amte verbundenen Emolumente, daß es nicht einmal der Umsturz eines tausendjährigen Reiches mit sich unter die Ruinen hinreissen konnte!

Vollkommen harmonisch ist hiemit jene in der Einleitung erwähnte wahrhaft kaiserliche Erklärung »womit Se. Majestät Franz II. die Regierung des deutschen Reiches beschloß, und welche Allerhöchstderselbe, als den letzten Ausfluß seiner Sorgfalt, und als eine unerläßliche Pflicht ansah.«

In der letzten Erklärung an den deutschen Reichstag vom 6. August 1806, von eben jenem Tage, worin Er die Reichsregierung niederlegte, und alle Reichsstände und Reichsunterthanen von den gehabten Pflichten entband, hielt dieser menschenfreundliche Monarch es für seine Pflicht, »den billigen »und gerechten Wunsch hier öffentlich auszudrücken, daß »für den Unterhalt des gesammten Personals der Kaiserlichen »und Reichsdiener gehörig gesorgt werde, welches bis jetzt theils »zur Pflege der Justiz, theils zur Besorgung der diplomatischen »und sonstigen Angelegenheiten zum Nutzen des ganzen Reichs »und zum Dienst des Reichsoberhaupts verwendet worden ist;«

*) Confédérat. Art. II. »Toute loi de l'Empire Germanique — sera à l'avenir — nulle et de nul effet, *sauf néanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionairs* par le recès de mil huit cent trois — .«

unter dem merkwürdigen Beisatz:

»die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs für das »Schicksal der durch das Reichs-Entschädigungsgeschäft vom »Jahre 1803, um ihre Dienstanstellung gekommene Personen »so ruhmwürdig getragen haben, läßt uns erwarten, daß das »nämliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit sich »auch auf jene verbreiten werde, die sich zum »Dienste des Ganzen bis jetzt haben gebrauchen »lassen.«

Gewiß nimmt der Reichs-Erbmallschall unter denjenigen, »die sich bis jetzt zum Dienste des Ganzen haben gebrauchen »lassen« eine bedeutende Stelle ein, und er darf mit unbedingter Zuversicht hoffen, »daß das nämliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit sich auch auf ihn, als einen Reichsdiener um so mehr verbreiten werde, als er unter der deutschen Reichsverfassung das Glück genoß, die jetzigen allerhöchsten und höchsten verbündeten Souverains als seine Reichsmitstände zu verehren.«

(Der Beschluß folgt im nächsten Hefte.)

13.

Königlich Baierische Verordnung die Kompetenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um verschiedene Folgerungen abzuwenden, welche aus Unserer Deklaration über die Verhältnisse der Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren und aus Unserm Edikte *) über die Gerichtsverfassung §. 15. in Betreff der

*) S. dieses Edikt Heft 23. Nro. 20. S. 265.

Kompetenz der Untergerichte derselben in peinlichen Fällen etwa gemacht werden könnten; welche aber bei der neueren Gerichtsverfassung ohne Zweck und ohne Vortheil für die benannten Mediatisirten die Rechtspflege aufhalten würden, fanden Wir Uns bewogen, nach dem Gutachten Unserer einschlägigen Ministerien zu erklären:

1) Nachdem das Recht der Entscheidung peinlicher Fälle in erster Instanz durch Unser Edikt über die Gerichtsverfassung 15. und 25. §. ausschließlich Unsern Appellationsgerichten beigelegt ist; so kommt den Untergerichten der mediatisirten Fürsten, Grafen nnd Herren, welche sich in den Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, blos die Untersuchung peinlicher Fälle zu;

2) diese Kompetenz der Untersuchung haben diese Untergerichte als erste Instanzgerichte in der Voraussetzung, daß sie gemäß Unserm Edikte über die Gerichtsverfassung §. 8. besetzt seyen;

3) diese Untergerichte werden desfalls mittelst Ausnahme von der Bestimmung Unserer Deklaration vom 19ten März 1807 Lit. L. Nro. 5. Unserer Appellationsgerichten unmittelbar untergeordnet und dieselben müssen also die geschlossenen Untersuchungsakten unmittelbar an das einschlägige Appellationsgerichte zur Abtheilung einschicken.

Durch die Bekanntmachung dieser Erklärung in dem Regierungsblatte, weisen Wir sohin alle Unsere unmittelbaren und mittelbaren Gerichte zur pünktlichen Befolgung derselben an.

München den 18. Februar 1809.

Max. Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Der General-Sekretair

Nemmer.

14.

Bemerkungen eines Grundherren.

Man hat in neuerer Zeit die Immunitäten der vormals freien Güter sehr beschränkt und solche mit allen übrigen ehemals unfreien Gütern, gleich steuerbar gemacht; Maaßregeln, welche im Geiste der Zeit liegen und obgleich sie den Einzelnen drücken, doch nur als weise anerkannt werden müssen, da der allgemeine Staatszweck solche erheischt. Es fällt in die Augen, daß hiebei im Ganzen genommen, der eine Theil nichts gewonnen, der andere aber verloren hat, und daher entsteht die ganz natürliche Frage:

Sollte nicht billiger Weise derjenige, welcher seinen wohlerworbenen Rechten entsagen mußte, auf eine Entschädigung vom Staate Anspruch machen können?

Muß nicht in unsern Tagen jeder alles theuerer bezahlen und sonst ungewohnte außerordentliche Lasten tragen? muß nicht der sonst wohlhabende Gutsbesitzer nach und nach verarmen? und auf wen fällt endlich der Schaden zurück als auf den Staat, dessen Reichthum nur in wohlhabenden Unterthanen besteht!

Wie aber die Einzelne zu entschädigen wären? das ist eine sehr schwere Aufgabe, worüber man die Stimme der Gelehrten und Geschäftsmänner zu hören wünschte!

Wenn ein Grundherr Lehen und Eigenthum besitzt, so könnte der Souverain demselben für den erlittenen Verlust verhältnißmäßig einen Theil des Lehens als Eigenthum überlassen, und dies wäre ein gewiß billiger modus; wie aber wenn der Grundherr lauter Eigenthum besaß, und sich darinn gefährdet sieht??

Der Rheinische Bund.

Druckfehler.

Ich erhalte die Aushängebogen 6 und 7 so kurz vor der Ausgabe des Hefts selbst, daß ich nicht im Stande bin, die in Nro. 7 von S. 86 — 112 stehen gebliebene Druckfehler zu bemerken. Zu meinem größten Verdrusse finde ich aber in der ganzen Nummer den abscheulichen Druckfehler, daß überall sowohl bei den einzelnen Kantons, als auch bei den Recapitulationen statt Honnschaften — Herrschaften gesetzt worden ist. Ich bitte also den Leser diesen Druckfehler zu verbessern, und besonders am Schlusse S. 112 Zeile 18 und 19 zu lesen 359 Honnschaften statt 359 Herrschaften. Die übrigen Druckfehler werde ich im nächsten Hefte anzeigen.

Winkopp.

Keim von Anhänglichkeit zwischen Kaiser und Reich auszulöschen. Sein Gewinn war, immer mehr die Kraft des Reichs zu schwächen, ein Vortheil, der immer seine reichliche Zinsen abwarf, und die Folge war, daß seit dem W. Frieden wenigstens ein Königreich von Teutschland abgerissen wurde.

Daß schon K. Heinrich IV. an der Zernichtung des Hauses Oestreichs gearbeitet, daß auch K. Ludwig XIV. diesen Plan durchzusetzen gesucht hat, ist schon oben erinnert worden. An dem Königreich Frankreich hatte also Oestreich und mit

ihm ganz Teutschland einen ewigen, und wie die Erfahrung gezeigt hat, einen mächtigen Feind. Die weitere Folge davon war, daß alle 10 oder 20 Jahre teutsche Gefilde mit Blut bespritzet wurden, und viele teutsche Länder und Unterthanen dabei außerordentlich litten. Dieser Feind blieb Teutschland immer und in der Lage, in welche Teutschland gestürzt war, war Niemand, der dem Unheil wehren konnte. Von dieser Seite die Sache betrachtet war also Teutschland das unglücklichste Reich in Europa, und noch ein größeres Unglück war es, daß es nur die sahen, die nicht helfen konnten. So lange die Pforte noch Teutschland ängstigte, nannte man die Steuern der Unterthanen Türkensteuer, man hätte sie späterhin gewiß mit mehrerem Rechte anders nennen können und sollen. Aber ob es gleich die Sache war, so glaubte man doch den Namen nicht geben zu dürfen, weil man ihn für die Reichshoheit erniedrigend hielt.

§. 20.

Wie stand aber Teutschland mit seinem Oberhaupt dem Kaiser? Das war noch immer erträglich, sehr untröstlich war es aber, wie es mit

Oestreich

stand, welches Haus schon seit Jahrhunderten die Kaiserkrone trug, und um das Reich gewiß nicht wenige Verdienste gesammelt hat.

Ob die Schilderungen wahr sind, die ein Oestreichischer Minister zu Anfang des 18ten Jahrhunderts, unter des Kaiser Leopolds I. Regierung nach Häberlins Versicherung *) geäußert hat, kann hier nicht untersuchet werden. Waren sie es, so waren es die Grundsätze des Hauses, deren Tendenz aufs Erobern gieng, und dann muß es die Folge zeigen, in wie weit sie es waren. Diese nun giebt ziemlich viel Licht. Man kann 1) fast von dem ganzen 18ten Jahrhundert an-

---

*) St. A. B. 1. S. 51 — 74. dann S. 154 — 152.

nehmen, daß ihm das schöne Baiern ein Dorn im Auge war, den es sich durch Verschlingung gern hätte herausreissen mögen.

Liesst man die Negociationen zwischen Oestreich und Baiern von den Jahren 1744, 1745, so zeigen sie zween Gesichtspunkte. Nach dem ersten galt es um die Trennung [2]) Baierns von Frankreich, und nach dem andern um einen Ländertausch zu bewirken.

In dem Krieg 2) der dem Teschner Frieden von 1799 vorgieng, und wo Baiern das, was es noch behielt, vorzüglich Preußen zu verdanken hatte, hat sich dieses deutlich gezeigt. Die Kaiserin Maria Theresia hat zwar 3) noch im Jahre 1744 zur Aufrechthaltnng der Stifter und der teutschen Verfassung an verschiedene Fürsten geschrieben [3]), allein auch dieses Schreiben soll im Grund gegen Preußen und Baiern gemünzt gewesen seyn.

Im Jahr 1796 geschah 4) den geistlichen Ständen eine ähnliche Eröffnung [4]) unter dem Vorwande, daß man an der Säkularisation der geistlichen Stände arbeite, und daß die Absicht der vertraulichen Eröffnung lediglich zu Abwendung dieser Gefahr geschehe. Ob aber der Grund dieser Eröffnung in der ächten Moralität oder der Politik gesucht werden könne, kann nur aus den weiter nachfolgenden Handlungen geschlossen werden. Man sollte eigentlich das letzte muthmaßen. Frankreich hat doch wohl 5) die wahren Gesinnungen Oestreichs gekannt. Eben dieses Frankreich war es aber, welches in eben dem Jahre 1796 Oestreich Friedensvorschläge machte, durch die Baiern ganz verloren gegangen seyn würde [5]). Oestreich fande zwar damal 6) noch keinen rechten

---

2) Häberlin St. A. B. 5. S. 55 — 71.
3) Derselbe B. 8. S. 170.
4) Häberlin B. 2. S. 358 — 368.
5) Derselbe B. 7. S. 514 — 518.

Geschmack an dieser im Grunde auch ziemlich versalzenen Aquisition. Gleichwohl blieb etwas, ja! mehr als etwas hangen, wie die vor dem Frieden von Campo Formio 1797 zu Selz mit Frankreich geschlossene Convention zeigte [6]). Das Graf Cobenzlischen Projekt hatte mehrere Propositionen, deren Haupttendenz dahin gieng, nicht nur Preußen, sondern auch das teutsche Reich zu Oestreichs und Frankreichs Interessen zu zwingen.

Der erste Vorschlag Cobenzels gieng auf ein schönes Stück Baierns, ganz Salzburg, Passau, Bergtolsgaden, und dann auf allo Besitzungen Venedigs. In dem zweiten stand man von allen Entschädigungen in Teutschland doch nur unter der Bedingniß ab, daß a) auch Preußen nichts haben, Oestreich aber b) das ganze venetianische Gebiet, die römischen 3 Legationen, das Herzogthum Mantua mit der Festung, wobei sich von dem damals noch so benannten Cisalpinien ein Maaßstab nach Convenienz vorbehalten wurde. Den dritten und die übrigen Vorschläge lese man bei dem unten angeführten Häberlin.

Die Vorsehung wollte damal alles dieses noch nicht. Im Jahr 1781 nun machte sich Oestreich 7) mit seinem andern Projekt an Baiern [7]). Wäre dieses gelungen, so hätte Baiern alle zwischen der Inn und Iller gelegene Fürstenthümer und Grafschaften in Schwaben mit den Zubehörden nach und bis Ulm, dabei aber alle im Wege liegende Bisthümer bis Aschaffenburg rc. erhalten. Preußen hätte nach diesem Plane erhalten das Herzogthum Berg, die Hochstifter Paderborn und Hildesheim, auch nöthigen Falls Bremen, Toskana bekam für sein Paradies 14 geistliche Besitzungen als Hochstifter, Abteien und 19 Reichsstädte in Teutschland. Was bekam dann aber Oestreich selbst?

---

6) Häberlin B. 4. S. 102 — 108.
7) Derselbe B. 8. S. 54 — 63.

Kurz! seine Gränzen giengen dann fast bis an die Hauptwache in München. Wie also der Kaiser mit Oestreich, und wie das Reich selbst mit Oestreich stand, das zeigen doch wohl die voranstehenden Erzählungen. Kaiser Joseph II, der in so mancher Rücksicht grosse Joseph, unter den Kaisern einer meiner Lieblinge, hatte 8) unter mehr andern sehr lobenswürdigen Projekten das Erobern zu seinem (Schooskind möchte ich es nennen) gemacht, daß ihm aber auch 9) die Reichsverfassung, das Reichsherkommen nicht sehr nahe mehr am Herzen lagen, das zeigen seine Händel mit den Bischöffen, seine Prätensionen auf die Brodbriefe unter denen mehrere Bischöffe und Stifter unterlagen, entweder ganz oder wenigstens durch abgenöthige Vergleiche, in denen etwa ⅓ erhalten, und ⅔ verloren wurden. Wenn sich 10) ein Kaiser selbst solche Uebergriffe erlaubet, so ist es wohl nicht zu verwundern, wenn derlei Beispiele (es sollte zwar nicht seyn) zur Nachahmung reizten. Besonders geschah dieses bei der von Joseph im schwäbischen Kreise 1774 errichteten Dominikalsteuer. Bekam Oestreich 11) Krieg, so mußte es ganz sonderbar kommen, wenn nicht das Reich eingemischt wurde. Ja! man kann sagen, daß es immer der Fall war, wenn er in den Niederlanden begann. Oestreich konnte dann freilich 12) wegen seiner Kaiserwürde im Reich nicht so verfahren, wie es in Feindes Landes gieng.

Dieses veranlaßte dann zwar Verträge wegen der Durchmärsche, wegen Einquartierungen, Lieferungen ꝛc. Wie redlich man es aber auch dabei gemeint haben mag, so weiß man es doch, wie es in der That gieng. Bekamen auch einige eine magere Vergütung an Geld, so bekam dagegen mancher andere wieder nichts, oder es wurde ihm doch der Weg zur Liquidation so sauer gemacht, daß fast nichts herauskam.

Das Militair betrug sich dabei 13) oft so, daß es sehr schwer war, den Freund von dem Feind zu unterscheiden. Ich

könnte aus eigener Erfahrung Belege dazu geben, mir gilt es aber gewiß nicht darum, das Erzhaus wegen des Unfuges, den sein Militair nur zu oft ohne Vorwissen der höhern Behörde unternommen hat, mit einem Vorwurf zu belegen. Verlangt man aber Beweisse, so lese man nur die Klagen des schwäbischen Kreises über derlei Unfug [8]), oder man lese nur den lamentabelen Brief, welchen der Kurtrierische Minister Baron von Dominique in eben dieser Absicht an den Reichstagsgesandten erlassen hat [9]).

§. 21.

Kaiser Joseph II. hatte aus den aufgehobenen Klöstern seine jährlichen Revenüen mit 382,000 Kaisergulden vermehrt, hatte nach Schabers Berechnung [1]) 500 Millionen Staatsschulden, hatte aber zu Tilgung eines guten Theils von Zinsen die eben bemeldete 382,000 fl. und dabei außer den Palästen, Waldungen, Prätiosen ꝛc. der Klöster an baarem Gelde 51 Millionen fl. W. W., dabei 284,263 Eimer Wein, und er würde, wenn er den Unterthanen seiner großen Monarchie nur einigemal eine Vermögenssteuer angelegt hätte, bald Meister über seine Schulden gewesen seyn, und seine Nachfolger nicht veranlasset haben, Planen Gehör zu geben, die Oestreichs Kredit für mehr als ein Jahrhundert vernichtet haben, und die Thränen vieler Tausenden abgerechnet, die durch den Verlust des Ihrigen noch wirklich fallen, würden nicht gefallen seyn. Um alle diese Vortheile brachte ihn aber das Vertrauen auf seine große Armee, die in Friedenszeiten aus 298,063 Mann und in Kriegszeiten aus 363,395 Mann bestand [2]), und sein immer reger Wunsch, zu erobern, und

---

8) Häberlin St. A. 3. Heft. S. 444.

9) Häberlin St. A. B. 2. S. 444.

1) B. 9. S. 38 — 43.

2) Siehe Generalreglement für die k. k. Generalität im Anhange. Leipzig bei Crusius 1784. Kurz die Grundsätze Oestreichs

unumschränkt zu herrschen. Daher sein unnöthiger und schwerlich zu rechtfertigender Krieg mit der Ottomannischen Pforte, seine Händel mit den Niederländern, mit den Holländern wegen der Schelde, mit den biedern Ungarn wegen der Krone, die alle unnöthiger Weise seine Schätze, seine Ruhe, und sein theures Leben verschlangen. Dermal, wo Oestreich durch den Lüneviller und Presburger Frieden ein schönes Königreich verloren hat, soll die Armee nach von Lichtensterns statistischer Uebersicht des Oestr. Kaiserthums 1809. — in 390,000 Mann bestehen.

§. 22.

Daß

Baiern

mit Oestreich wegen der so nahen Berührungspunkte seiner Staaten gegen einander übel gestimmt werden mußte, ist wohl leicht zu denken. Schon unter Kaiser Ferdinand IV. stand Baiern mit Frankreich gegen Oestreich in Allianz. Damit war es freilich dem Erzhause nicht gedient, denn Baiern drückte auf der politischen Wage zentnerschwer, und wie sehr ersteres das letztere unter Kaiser Ferdinand in den 40iger Jahren des 17ten Jahrhunderts zu schonen trachtete, davon kann man sich aus den Briefen von Brienne [1]) überzeugen. Wenn 1) Baiern als Ursache seiner Offensiv- und Defensivallianz die Handhabung des Westphälischen, des Ryswickischen Friedens, der teutschen Freiheit anführt; so kennet man den Ursprung und Werth dieser Behauptungen. Baiern hatte andere, und wie die vorigen Absätze zeigen, weit wichtigere Gründe. Daß auch 2) Baiern im spanischen Successionskriege — freilich nicht ganz ohne Grund, Benehmungen

---

standen mit jenen des Kaisers in einem waren Widerspruch, da jene — wenigstens in den letzten Zeiten aufs Vernichten, diese aufs Erhalten berechnet waren.

1) Aux Plénipotentiaires du 18. Mai 1646.

dieser Art unter Kaiser Carl VI. und vor der Thronbesteigung Kaiser Franz I. geltend zu machen gesucht hat, ist ebenfalls bekannt.

Noch neuer ist es, daß Baiern 3) im Revolutionskrieg zum Nachtheil Oestreichs gegen Erlegung von 10 Millionen Franken einen Waffenstillstand mit Frankreich geschlossen, wovon man das Umständliche bei Posselt [2]) findet, und wie sich (das ist das allerneueste) Baiern endlich durch seinen Allianz mit Frankreich im Frieden von Presburg viele Länder mit der Königswürde, im rheinischen Bund aber noch weit mehr erwarb.

§. 23.

Preußen.

Dieses berühmte Fürstenhaus, was dieses etwa besser gegen Oestreich, gegen Kaiser und Reich gesinnt? Bevor Preußen zum Königreich erhoben war, betrug es sich, wie mehrere andere Stände, bald günstig für Kaiser und Reich, bald ungünstig, je nachdem Gefühl des eigenen Interesse die Oberhand gewann. Nach diesem war es aber gar oft Oestreichs und des Reichs Gegner. Ließt man von diesem Zeitpunkte an die Staatsakten, so nimmt dieses Haus einen verhältnißmäßigen viel zu großen Raum davon ein, zu welchem bald der Westphälische Frieden wegen Religionsdruck, bald ein anderer Grund den Vorwand giebt, und zwar bald für diesen, bald für jenen Reichsstand, so, daß man schon seit diesem in Teutschland den Grundstein zu dem bekannten Fürstenbunde von 1787; im Grunde auch zu der Demarkationslinie gelegt hat. Wem es eben beifällt, dem muß die Bemerkung bei Durchlesung der Staatsakten in den Kopf kommen, daß dieselben vom Anfange der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunders, indem sie den meisten Raum für Preußen

---

2) Europäische Annalen Band 4. Jahrg. 1796. S. 118. u. s. f.

einnehmen, als ein Barometer gelten können, der, da er immer im Fallen begriffen, den Zustand des Reichs ankündigte. Ich mag es nicht erwähnen, daß Preußen schon sehr frühe anfieng, die Kaiserwahlen aus dem Hause Oestreich ungern zu sehen, und die Appellationen an die Reichsgerichte zu erschweren, sondern erinnere nur, wie es Oestreich in der Reichenbacher Konvention mit der Pforte zum Frieden zu Szistowa, und zum status quo zwingt, was für Bemühungen sich dasselbe bei dem Antritt der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken gegen die Mitstände erlaubt, wie es den 5ten August 1796 mit Frankreich die sogenannte geheime Konvention schließt, sich darin für den Verlust am linken Rheinufer die herrlichsten Länder vom Reich bedingt, noch herrlichere in Petto behält, in das Prinzip der Säkularisationen unbedingt einstimmt, durch alles dieses, vorzüglich aber durch die Demarkationslinie [1]), durch die Occupirung des schönen Hannovers seine Monarchie vergrößert, weil alles dieses, so wie das traurige Loos, welches der Frieden zu Tilsit dem Preußischen Hause zuzog, bekannt ist.

§. 24.

Sachsen

zum Beispiele und unter den Häusern Hessen war es die Linie

Darmstadt,

die es immer mit Kaiser und Reich am redlichsten meinten, und so lange aushielten, bis man es sehen mußte, daß das alte Reichsgebäude einstürzen müsse. Auch

Hannover

möchte ich dahin rechnen, besonders in den Fällen, in welchen das englische Handlungsinteresse wenig, oder wohl gar keinen Einfluß hatte. Desto weniger lassen sich

---

1) Schon durch diese allein war das gute Vaterland in zwei Theile, preußisch und französisch Teutschland zerrissen.

Hessen-Kassel und die übrigen gegen Norden gelegenen Reichsstände

in der Praxis unter die dem Kaiser und dem Reich ganz getreuen zählen, denn einestheils baueten sie immer auf ihre Entfernung vom Kriegsschauplatz, waren daher läßig in Stellung ihrer Kontingente, in Ablieferung ihrer schuldigen Reichssteuer [1]), baueten immer auf die Verbindungen mit dem Hause Brandenburg, die zwar ihnen auch, wie fatal sie immer für das Gesammtwohl des Reichs waren, für ihr Privatinteresse lange, aber doch nur so lange vortheilhaft blieben, als dieses Haus nicht strebte, Oestreich gleichzukommen, als es sich mit einer Monarchie mittlerer Größe begnügte. Denn sobald dasselbe eine größere Rolle in Europa zu spielen suchte (das war nach des grosen Friedrich II. Zeiten) konnte für die nordischen Reichsstände keine Verbindung nachtheiliger seyn, als die mit Preußen, weil seitdem dieses Haus nicht mehr der Beschützer des einen oder des anderen Reichsstandes, dem Oestreich zu sehr auf dem Nacken saß (das war zum Exempel vor dem Teschner Frieden der Fall mit Baiern) sondern eigentlich den Eroberer eines Theils des teutschen Reichs, wozu Frankreich eine Zeitlang benutzt wurde, im eigentlichen Sinne spielte. Alles dieses fällt in die neueste Geschichte Teutschlands, nämlich in die 90iger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts, denn in diesem geschah es, wo z. B. Hessen-Kassel mit einigen andern Fürsten eine Verbindung gegen Frankreich, nämlich im Jahr 1796, stiften wollte, und wo bald darauf eben dieses Hessen-Kassel, dann Würtemberg und Baden, ja sogar Reichsgrafen

1) Hierin liesen es aber auch andere, sowohl geistliche als weltliche Fürsten, Grafen, und Städte fehlen. Muß man nicht über die Restanten von 1795 bei nur einem Ansatz von 50 Römermonaten erstaunen, wenn man sie bei Häberlin im Staatsarchiv B. 1. S. 32 — 42. liest.

von der Partie des Kaisers und des Reichs abtraten. [2]) Der geistlichen Reichs- und der übrigen kleinern Reichsstände.

Patriotismus gegen Kaiser und Reich, ob er gleich ein besseres Aeußere an sich trug, war im Grunde und auf der Seite moralischer Politik nicht viel besser. Denn ob sie es gleich fühlen mußten, daß sie, wenn Teutschland zusammen stürzte, vorerst und vor allen andern verschüttet werden würden; so haben wir doch gesehen, daß einige der vorzüglichern dem von Preußen 1787 planirten und gegen Oestreich berechneten Fürstenbund beitraten. Dabei aber wollte ihr Gewicht, wenn sie es auch besser mit Kaiser und Reich gemeint hätten (das war auch der Fall der mindermächtigen Reichsstände) nicht viel sagen, wenn man es auch nicht mit in Anschlag bringen wollte, daß eine Konstitution unmöglich viel taugen kann, in welcher es darauf ankommt, ob? wann und wie? einer seine Kräfte zum Besten des Ganzen verbinden will.

Seitdem die teutschen Truppen hierinn eine andere Tendenz bekommen haben; was für herrliche Thaten haben z. B. Baiern, Würtemberg vor dem Presburger Frieden, und was für welche haben alle teutschen Truppen vor dem Tilsiter Frieden gethan, die in dem demselben vorhergegangenen Kriege auf den Kriegsschauplatz getreten sind?

§. 25.

Alles dieses, was bisher in dieser Abhandlung geschrieben

---

2) Nicht nur abtraten, sondern auch geheime auf die Zersplitterung des Reichs, vorzüglich der geistlichen Reichsstände, gehende Konventionen, wozu auch schon lange vorher England nämlich schon 1743 zu Gunsten Baierns seine Stimme gegeben hatte, schlossen, wie man dieses alles bei Häberlin St. A. B. 8. S. 165 — 170. wegen England und in Betreff der übrigen Stände von 1796. B. 4. S. 336 — 345, dann B. 7. S. 358 — 361, und so auch in verschiedenen Bänden der Reußischen Staatskanzlei finden kann. z. B. B. 7. Jahrg. 1799. S. 15 — 27.

ist, mußte geschrieben werden, wenn ich die an deren Spitze gestellte Frage gründlich beantworten wollte. Man könnte es zwar für einen unnöthigen Seitensprung ansehen, daß ich mich mitunter auch auf eine Skizze von einer Staatsconstitution, von dem Zeitpuncte an, in welchem der karolingische Mannsstamm verblühte, abgegeben habe. Aber auch diese ist nur Hauptsache, denn wenn ich zeigen wollte, was Teutschland in den letzten Jahrhunderten geworden ist; so war es doch auch billig, die Ursachen anzugeben, warum es das geworden ist. Sie waren, daß sich Teutschland zu Anfange des 16ten Jahrhunderts nicht eine Constitution gab, die es sich damals geben konnte, durch welche es glücklich geworden, und durch Festhaltung auf dieselbe glücklich geblieben wäre. Blos der Mangel einer guten Konstitution ist es zuzuschreiben, was sich seitdem über Teutschlands Verfassung und ihr Unglück nach und nach entsponnen hat, entspinnen mußte, und ich habe an neuere Data nur blos erinnern wollen, damit ich die oben aufgeworfene Frage

1) ist der Wunsch zur Rückkehr der alten teutschen Verfassung mit haltbaren Gründen versehen, und

2) dessen Realisirung möglich?

desto anschaulicher beantworten könnte.

1) Nach der alten Verfassung hatten wir alle 10 oder 20 Jahre immer einen Krieg mit dem für Teutschland, besonders in den 2 letzten Jahrhunderten so mächtig gewordenen Frankreich zu gewärtigen, dessen Folgen wir nicht nur dadurch, daß nach und nach ein ansehnliches Königreich von Teutschland abgerissen wurde, empfanden, sondern auch dadurch, daß besonders die Provinzen Südteutschlands auf lange Jahre hindurch unglücklich gemacht wurden, ohne daß der Kaiser helfen konnte, weil man aus ihm ein Schattenbild geformet, ihn entkräftet, und entmajestätet hatte, und weil die kraftvollsten Fürsten nicht helfen wollten. Um sich nun von den Resultaten der französischen Kriege mit Teutsch-

land einen Begriff machen zu können, führe ich nur die vom letzten Kriege an. Vor diesem unglücklichen Kriege, und noch vor dem Lüneviller Frieden hatte der teutsche Staat noch eine jährliche Revenue von 183,057,892 Millionen Gulden, nach demselben aber mangelten ihm 18,723,169 fl., die alle an Frankreich übergegangen sind. [1]) — Weiter, dieser einzige Krieg kostete nur den Provinzen von Kehl bis an die Ens, also nur einem einzigen Theile Teutschlands und seinen armen Unterthanen, und das zwar nur in einem einzigen Jahre 48 Millionen und 400,000 Franken an französischer Kontribution, die mit den Einquartirungen, Vorspann, andern Frohnden, Erpressungen, Reisekosten, Presenten auf 192 Millionen stiegen. [2]) Rechnet man hiezu alles dieses, was Teutschland weiter im Kriege vor dem Presburger Frieden, und in jenem vor dem Tilsiter, welcher Nordteutschland so hart traf, gelitten hat; so ist es wohl nichts Uebertriebenes, wenn man 600 bis 700 Millionen annimmt, die dieser Krieg das arme Teutschland kostet. Rechne man nun nach diesem Maaßstab die Folgen des 30jährigen Krieges und der spätern in dem letzten Viertel des 17ten und ersten Viertel des 18ten Jahrhunderts! Gefiel es aber einmal Frankreich nicht, Teutschland mit einem Kriege heimzusuchen, nun so war es Preussen, das bereits so abschätzig von Teutschland dachte, daß ihm 7 Jahre hindurch der grose Friederich das gute Geblüt, indem er ihm das Böse immer ließ, abzapfte. Die Ursachen alles dieses Unheils lagen aber in der Schwäche der teutschen Constitution, ich meyne in dem Sinne, in ihr lag es, daß sich Niemand mehr darum bekümmerte. Eine solche Lage

---

1) Siehe die tabellarische Uebersicht der Staatskräfte Teutschlands, Mannheim 1802 über den Gehalt, über den Verlust aber jede teutsche Zeitung.

2) Schmidt, (Milbillers Fortsetzung) Geschichte der Teutschen Th. 21. S. 278.

wird man aber doch nicht mehr zurückwünschen wollen, weil man sie nicht anderst, als mit ihren Fehlern erhalten könnte!

2) Die Constitution Teutschlands verdiente noch immer einige Achtung [3]) aber was helfen gute Gesetze, wenn sie nur aufm Papier stehen? Für das Beobachten derselben hatte man keinen Sinn mehr. Jedes Gefühl fürs allgemeine Staatsbesten ward durch egoistisches Privatbestes abgeschliffen. Alles kaiserliche und Reichsgemeine Staatswohl war in so viel Territorialwohl aufgelößt, als es — beinahe Territorien gab. Hatte also Teutschland etwas noch gutes; so war es nur für die mächtigeren Fürsten, wobei doch alle Mindermächtige bei jeder, auch oft mit Haaren herbeigezogenen Gelegenheit gequält und gedrückt wurden. Für die vielen Millionen Unterthanen war nur dann Heil zu hoffen, wenn sie das Glück hatten, einen Fürsten, ausgeschmückt mit Weisheit und Humanität und vorgesehen gegen alle Schmeichler und Projectenmacher, auf dem Throne zu haben.

3) Gelang aber dieses nicht, dann war für sie kein anderer Weg übrig, als der an die Reichsgerichte, (den aber auch die Mächtigern durch die zwo letztern kaiserlichen Kapitulationen gesperret hatten), und gelang ihnen auch der Sieg nach einer überlangen Verzögerung, so berufe ich mich auf alles oben gesagte, was ich von der Justiz, den Rekursen, den R. Executionen, und mehreren andern gesagt habe, das warlich nicht tröstlich für die Unterthanen seyn konnte.

4) Ein Reichs-Oberhaupt kannte man nicht oder nur dann, wenn dem einen oder dem andern Stande das Wasser

---

3) Außer den schon oben gerügten Mängeln mangelte es ihr auch an richtigen Begriffen der Gränzen zwischen Geistlichen und Weltlichen, der Polizei, der Criminalgerichtsbarkeit, den Ehesachen zwischen Katoliken und Protestanten, und in wie weit sich die Reichsgerichte einmischen durften.

am Halse stand. Als einigen, besonders den geistlichen Ständen, der Kaiser Joseph II. am Nacken saß, da gab es Lärm gegen Oestreich, und Klagen gegen Kaiser und Reich. Als späterhin die französische Behörde durch ihre Verfügung nicht nur den geistlichen, sondern auch den weltlichen Fürsten zu nahe trat, da erst fieng man sich zu erinnern an, daß man ein Reichs-Oberhaupt habe. Dasselbe wurde außer den Erzbischöfen und Bischöfen, Johanniter-Orden, Abteien, Probsteien, auch von den weltlichen Fürstenhäusern z. B. Würtemberg, Baden ꝛc. ꝛc. um Hülfe angerufen, gleichsam, als hätten sie es nicht gewußt, daß sie es selbst (die Reichsstände) waren, die das Reichsoberhaupt zu aller Hülfe unthätig gemacht hatten.

5) Wie durfte sich aber nebst allem diesem ein Heil in einer Verfassung suchen lassen, die im Frieden, was die Gesetze betraf, (weil man sich an die richterlichen Aussprüche nicht kehrte,) nicht viel, und für Kriegszeiten gar nichts taugte? Wie durfte man in einem Staat für Ruhe und Sicherheit für sich und seine Familie, seine Rechte und Besitzungen hoffen, wenn es nicht der Regent wollte? Wie konnte man in einem Staate Heil hoffen, dessen Fürsten den Kaiser heruntergebracht hatten, der nicht mehr helfen konnte, nachdem die Stände nicht wollten? Wie wäre dieses bei der mächtigen Nachbarschaft Frankreichs möglich, welches schon seit Königs Heinrichs des IV. Zeiten dem Oberhaupt Teutschlands die Vernichtung zugedacht hatte, welches im Westphälischen Frieden die Macht Oestreichs, im piräneischen jene Spaniens so sehr schwächte, welches seit diesem, besonders unter Mazarins Ministerium die Hauptrolle in Europa überhaupt, insbesondere aber gegen Oestreich spielte, und unter König Ludwig XIV. wie ein Meister zu wenden und zu drehen wußte! Wie konnte man es bei diesem stäten Einflusse Frankreichs in alle politischen Händel Teutschlands? Und wie war das endlich möglich, da Frankreich, Eng-

land, Oestreich selbst, dann Baiern, und dann endlich auch Preusen, Würtemberg und andere mächtige Stände die Zerstückelung des Reichs anfangs durch heimliche Conventionen, dann endlich öffentlich beschlossen hatten? 4) Wie die Lage in den zwei letzten Dezennien Teutschlands war, so konnte man es weder dem Hause Oestreich verargen (ob es gleichwohl doch geschah) daß es als Kaiser die Partie Teutschlands aufgab, noch den Reichsständen, (z. B. Baiern) daß auch sie eben dasselbe thaten, denn wer in einem Hause mit Familien wohnet, in welchem keiner, wenn es brennt, löschen will, noch mehr, in welchem fast jeder Gelegenheit sucht, selbst Feuer anzulegen, da ist doch wohl keinem übel zu nehmen, wenn er das Seinige zu erhalten sucht, auch vielleicht das nicht, wenn er noch dazu nimmt, was für den andern doch im Brande verloren gegangen seyn würde, besonders dann, wenn, (das war am Ende der Fall Teutschlands) Selbstvernichtung auf dem Nichtnehmen dessen, was man ihm zugetheilt hatte, stand? Wäre am Ende nicht Napoleon dazugekommeu, (er hatte schon vor dem Lüneviller Frieden ein Viertel von Teutschland erobert, das er ja nur mit seinem Reich verbinden konnte) hätte er nicht das alte zum Einsturz schon lang reife Reichsgebäude gleichsam als ein Abgeordneter der Gottheit 5) im Falle ergriffen, und seine Inwohner nicht gegen das Verschütten gerettet, ich meine, hätte dieser mächtige Monarch grösserm Unglück durch Errichtung des rheinischen Bundes nicht gesteuert; so wäre wahrscheinlich das Unglück nicht zu übersehen gewesen, in welches sich Teutschland durch seine Fürsten gestürzt hätte.

---

4) Liegen wohl nicht die Beweise in dem oben Angeführten von allem dem, was dieser 25te Paragraph ausspricht? Wie vieles ließ sich aber noch zusetzen, wenn man etwas tiefer ins Detail gehen wollte!

5) Pahl über das Einheits-Princip in dem System des rheinischen Bundes 1808. S. 10—30.

§. 26.

Den Wunsch zur Rückkehr der alten teutschen Staatsverfassung, wie sie in der Praxis war, kann man also gewiß nicht hegen, wenn man die Menschen, wenn man Teutschland lieb hat, in so fern auch nur die zwei einzigen Bedenklichkeiten statt hätten, daß nemlich a) mit ihrer Rückkehr auch alle Fehler derselben zurückkehren, und daß b) die Rivalität zwischen Frankreich und Oestreich ohnfehlbar wieder entstehen würde, eine Rivalität, mit welcher das Glück Teutschlands schlechterdings, wie es Jahrhunderte beweisen, nicht bestehen kann. [1]) Kann nun aber auch noch gezeigt werden, daß ihre Rückkehr alle Gesetze menschlicher Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, [2]) so, denke ich, handle man doch vernünftig, wenn man solche Wünsche, die nur als Saamen zum Unkraut dienen, aufgiebt. Nur mit ein paar Worten hier die Gründe:

a) Es wäre möglich, daß Napoleons Nachfolger [3])

---

1) Man durchgehe die Kriege in den 3 letzten Jahrhunderten.

2) Freilich haben die Maccabäer Wunder von Thaten gethan. Die Zeit zu Wundern ist aber nicht mehr. Freilich hat Themistocles so viele hundert tausende von Persern überwunden, aber in Teutschland giebt es entweder keine Themistoclesse, oder wenn auch die Natur einen hervorbrächte, so würde ihn die teutsche Verfassung castriren. Wäre aber auch das nicht, so hätte Frankreich nie einen Darius, obgleich Regenten, in Ansehung deren es keines Wunders bedürfte, wenn am Ende die ganze Dynastie ausgieng, Man sehe L. Meinerts Geschichte des weiblichen Geschlechts Hannover 1800. Th. 3. Absch. 10. 11. 12.

3) Von Ihm Selbst ist wohl Nichts dergleichen zu erwarten. Orient und Occident kennen ihn als Held, und wer es aus den Diskussionen, die dem französischen Gesetzbuche vorausgegangen sind, weis, was er für eine Seiner als Gesetzgeber würdige Rolle gespielt hat, der zweifelt wohl auch nicht an seiner Humanität, und entschiedener Klugheit, einen Bund zu erhalten, der unter seinen vielen Meisterstücken oben ansteht.

die Bundesurkunde auf die eine oder die andere Art, und mit ihr, die Souverainität selbst verletzten, daß dann

b) die Souveraine, die Jahrhunderte an ihrer Landeshoheit, die am Ende felsenfest stand, aufgebauet haben, und die nun am Ende für die Souverainität selbst zittern müßten, aufgebracht würden, das ist doch wohl auch sehr natürlich. Gut! Was würden sie aber ausrichten? darauf käme doch vor der Hand alles an. Man würde

c) einen nach dem andern necken, und der nicht geneckte würde, wenigstens eine lange Zeit, der Neckerei Anfangs auch noch wegen seines beneideten Nachbars mit Vergnügen, allmälig, und beim trüber werdenden Horizont mit Kälte und am Ende mit einer schneidenden Besorgniß zusehen. Daß sie auf diese Art ihre Gesammtkraft nie zusammen bringen würden, ist doch wohl auch natürlich, so natürlich, daß die alten Römer dieses Natürliche schon vor 2000 Jahren und nachher berechnet, und so über 100,000 Quadratmeilen unter ihr Gebiet gebracht haben. Gesetzt aber

d) diesen Fall als möglich, ob er gleich in vielen Jahrhunderten unter den teutschen Fürsten nie zur Möglichkeit gediehen ist, [4]) was würden sie gegen das mächtige Frankreich ausrichten, dem noch vor dem Frieden von Campo Formio, noch vor dem Lüneviller Frieden fast ganz Europa nichts anhaben konnte? Ja! sagt man

e) »Oestreich oder Rußland könnten nur gemeine »Sache mit den Souverainen machen, mit denen England »ohnehin in Bündniß stehen würde.« — Allein dieses war vor dem Lüneviller Frieden auch der Fall, und was hat man ausgerichtet? Ja! was hat man unter Kaiser Carl V.,

---

4) Daß es ihnen gelungen ist, Jahrhunderte die teutschen Kaiser zu schwächen, beweißt nichts. Der Grund lag in der Verfassung, und wo etwa diese nicht ausgiebig war, da half Frankreich, am Ende Preusen.

dem damal mächtigsten Monarchen in Europa, der dabey durch Muth, Politik und die staatlichsten Bündnisse gedeckt war, gegen Frankreich, gegen das damal ohne alle Vergleich nicht so mächtige Frankreich ausgerichtet? [5]) Was hat man unter König Ludwig XIV, gegen den sich ganz Teutschland mit dem mächtigen Hause Oestreich, Spanien, Savoyen, Holland und England verbunden hatte, ausgerichtet? [6]) Die Reunionskammern sind davon ein für die teutschen Fürsten sehr schneidender Beweis. Endlich wie dürften

f) die Souveraine in dem gegebenen Falle auf die Unterstützung Oestreichs hoffen, auf ein Haus, das für seinen Patriotismus so überaus theures Lehrgeld gegeben, und welches ihm nach und nach Königreiche zum Opfer gebracht hat? Gesetzt aber auch hier den unwahrscheinlichsten Fall, Oestreich liesse sich noch einmal täuschen; würde dieses umsonst geschehen? [7]) Wer kann das glauben? Die Souveraine müßten dann mit ihrer Souverainität bezahlen. Noch einmal! wer kann so etwas glauben, daß sie nämlich ein Gebäude wieder selbst niederreißen sollten, an welchem Ururgrosväter gearbeitet haben? Von Rußlands und Englands Hülfe erwähne ich gar nichts, da ersteres zu wenig, und letzteres zu viel eigenes Interessen bei teutschen Händeln hat. g) Wie aber, wenn nun den Souverainen alle Vorbereitungen gegen Frankreich gelängen, und Frankreich — welches gewiß mehr als Wahrscheinlichkeit hat, überwände alle, wie dann?

---

5) Man durchblättre nur Robertsons Geschichte Kaiser Carl V.

6) Man wollte den König in die Gränzen des westphälischen und pirenäischen Friedens zurückweisen, die er am Ende noch weit mehr übersprang. Man sehe Meusel allgemeine Welthistorie in einem pragm. Auszug Halle 1779. B. 20. S. 650—668.

7) Und was wäre dann gewonnen, wenn der Macherlohn auf einmal mehr verschlänge, als die Kleider in einem Jahrhundert gekostet haben würden.

Klar ist es dann wohl doch, daß dann Frankreich als Sieger aus einem ganz andern Ton sprechen würde, als der war, da es die Souverainität anerkannte und in seinen Schutz nahm? Ist es wohl nicht ganz, ja mehr als wahrscheinlich, daß dann die Souveraine wieder in die Lage kommen würden, in der sie unter den Carolingern waren, etwa in eine solche, unter welcher dermal die Standes-Herrn sich befinden? Und wer darf es wohl von der Klugheit teutscher Fürsten erwarten, daß sie je ein Wagestück dieser Art unternehmen sollten, da ihrem bekannten Scharfblick die ohnehin jedermann bekannte Maxime nicht entgehen kann, daß man den Blick vorwärts von dem Rückblick nicht trennen darf, weil sie zu enge zusammen hangen. Nimmt man nun noch letztlich das an, was doch das wahrscheinlichste ist, daß

h) Frankreich immer vernünftige Regenten, Teutschland immer vernünftige Souveraine, oder welche Betrachtung noch mehr wiegt, daß beide bei Erhaltung des Bundes so viel Gesammtinteresse haben, so halte ich, das wiederhole ich noch einmal, die Regeneration der alten teutschen Verfassung für unmöglich, besonders aber dann, wenn sich auch die Unterthanen dabei glücklich finden. Wäre aber das etwa nicht, so deutet Pfeffel [8]) auf Recepte, für deren Gebrauch uns die Vorsehung immer bewahren wolle!

§. 27.

Indem ich aber den Wunsch zur Rückkehr der alten Staatsverfassung für vernunftwidrig, ja seine Realisirung für unmöglich halte; so ist es wohl mehr als Schein, wenn man vermuthet, ich sey gesinnet, der neuen Constitution vom 12. Juli 1806. einen Vorzug vor der alten zu geben, wie sie nemlich ausgeübt wurde, und dieses gestehe ich unumwunden ein.

Was zu diesem Beweise bereits in diesem Journal B. 1.)

---

8) In seinen Gedichten 4 Th. S. 20—23.

vorausgeschickt worden ist, das übergehe ich, und setze ihm nur folgendes zu.

1) Wenn die alte Verfassung wieder zum Leben aufgeweckt würde, so würde sie auch wieder von allen ihren Uebeln begleitet seyn, unter denen die Rivalität zwischen Frankreich und Oestreich an der Spitze stehen würde. Diese würde

2) alle 10, 15 oder 20 Jahre einen kostbaren, blutigen Krieg gebähren.

3) Lassen sich gar noch unsere Souveraine gefallen, nach geschehenen Modificationen, das französische Gesetzbuch zu dem ihrigen zu machen, und läßt sichs auch Frankreich gefallen, Teutschlands Unterthanen in allem, was Handel und Wandel betrifft, an Kriegsunglück und Friedensvortheilen gleichen Antheil (in so weit es der Souverainität unbeschadet geschehen kann) nehmen zu lassen, und dann so alle diese Nationen durch einerlei Gesetze, durch gemeinschaftliche Gastfreundschaft, Verähnlichung der Sitten, der Denkungsart, der Kultur und Wissenschaften, der Erziehungsgrundsätze in pädagogischer, civilischer und militärischer Rücksicht, durch Vereinfachung eines Gesammtinteresse gleichsam in einen Staat zu verschmelzen, und beliebt es dann der Vorsehung, den dermaligen Protector mit seinen Verbündeten, den Souveraenen, für die Zukunft gegen Nachfolger, wie Tiberius, Caligula, Claudius und Nero auch andere ihres gleichen gekrönten Ungeheuer in Menschengestalten waren, in Gnaden zu bewahren; so werden sich Kinder und Kindeskinder über einen Staatsbund freuen, der seines gleichen, so lang die Welt stand, nie hatte. Dermal aber wird

4) Teutschland, wie gesagt, nie mehr in einen Krieg mit Frankreich selbst verwickelt werden können, und es ist der Bund schon wirklich selbst so kraftvoll, daß es kaum eine Nation auf dem Continent versuchen wird, seine innere oder äussere Ruhe zu stören, Vortheile, die schon an und für sich unermeßlich sind.

5) Man raisonniret freilich über die Art, wie die Reichsverfassung aufgelöset, und der rheinische Bund zusammen gebracht worden ist. Wenn aber aus dem oben angeführten erhellt, daß alles im Reiche so beschaffen war, daß das Gebäude einstürzen mußte, daß darin mehr weder Volksglück, noch Glück für die mindermächtigen Stände selbst, vielmehr von allem das Gegentheil zu erwarten war: was kümmert man sich dann um die Art, wie alles geschah? Bei reifem Nachdenken wird man es auch

6) im geringsten dem Hause Oestreich nicht übel nehmen können, wenn es ganz verschiedene Grundsätze mit dem Kaiser hegte, wenn es schon lange Jagd auf Baiern, späterhin auf andere Reichsprovinzen, ja! wenn es am Ende sogar geheime Konventionen, die auf Zerreissung der ganzen Reichsmaschine angelegt waren, mit Frankreich und andern schloß, da es nur zu viel überzeugt seyn konnte, daß es an mehreren mächtigern Reichsständen Feinde, und, wo nicht an gar keinem, doch höchstens nur an sehr wenigen, Freunde, an dem Rest aber kalte und unbedeutende Anhänger hatte. Eben so wenig wird man es auch

7) Baiern verüblen können, wenn es gegen Oestreich nicht immer so handelte, wie es unter andern Umständen gehandelt, noch auch, wenn es vor der Todesstunde der Reichsverfassung das Theater ganz verließ, so viel für sich, — indem doch einmal alles aufs Verschlingen angelegt war, zu erwerben suchte, als es die Umstände möglich machten, und wenn Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und andere eben dem Beispiele folgten, nicht nur deswegen, weil sie doch zusammen zu schwach waren, dem Strom, nachdem Preußen den Lauf desselben befördert, und selbst das Reichsoberhaupt denselben belassen, entgegen zu schwimmen, sondern auch deswegen, weil ihr Widerstand sogar eigne Vernichtung hätte nach sich ziehen können; war

8) etwas bei der Sache zu bedauren, so war es vorzüg-

lich dieses, daß bei diesem so großen Einsturz so viele Mindermächtige, fürstliche und gräfliche Häuser, deren die meisten, wenn gleich nicht an Stärke, doch an Alter und Glanz den Mächtigern gleich waren, mit verschüttet wurden, und daß sie für die Metamorphose nicht einmal den geringsten Ersatz erhielten, der doch selbst nach Napoleons Gesetzbuche dem geringsten Staatsbürger wird, falls er dem Staate mit seinen Besitzungen oder Rechten ein Opfer gebracht hat. —

9) Alles dieses also beseitiget, so fragts sich noch einmal: Genießt dann der Teutsche, abgesehen von den obigen Vortheilen, die wohl der neuen Konstitution nicht abgeläugnet werden wollen, aus dem rheinischen Bund noch sonst etwas, was dem teutschen Unterthan seinen Glücksstand, seine, der Seinigen, und des Seinigen Sicherheit mehr sichert, als die alte Konstitution? Verum hic rhodus, hic salta! Die es nicht glauben wollen, führen, (ich hebe nur einiges aus) etwa folgendes an:

a) In dem rheinischen Bunde sey nur für Souveraine gesorgt worden, also etwa für 10 oder 20 Fürsten, für die vielen Millionen Unterthanen aber nicht, die doch eigentlich den Staat ausmachten. Darauf ist aber die Antwort leicht. Es ist ihnen im rheinischen Bunde auch nichts genommen worden. War also ihr Loos gut vor dem Bunde, so ist es noch dasselbe nach dem Bunde, denn es bleibt ein für allemal richtig, daß der Bund nicht eine Sylbe enthält, welche dem Unterthanen lästig seyn könnte. Die Souverainität selbst kann es nicht seyn, denn ihr Zweck ist nur innere und äußere Ruhe zu erhalten, also auf das Glück der Unterthanen blos berechnet.

Wie wenig auch Kaiser Napoleon das Gegentheil zur Absicht haben konnte, das zeigen seit kurzem 2 Beispiele:

a) Im 15ten Paragraph des Friedens zu Tilsit soll Sachsen das Herzogthum Warschau nach einer Verfassung

regieren, welche die Freiheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sichert.

Wie kann man nun von einem einzigen teutschen Souverainen nur vermuthen, er habe seine Hände zu einer Konstitution geliehen, durch welche Unterthanenrechte unsicher gemacht werden sollten? Wie ist dieses von Kaiser Napoleon zu erwarten, dessen Gesetzbuch so durchaus das Gegentheil zeigt, dem selbst der ausgezogene Tilsiter Frieden zum Gegenbeweise dienet, und der noch vor kurzem den Spaniern aus dem Lager vor Madrid zugerufen hat: »Alles, was das Volk drückt, »habe ich entfernt, eine liberale Konstitution gebt euch, »eine gemäßige Monarchie.« Ja! sagen einige: Nach der alten Konstitution hatten doch

b) die Unterthanen einen Rekurs an die Reichsgerichte, der ihnen nun genommen ist. Allein auch dieses war der Fall aller Unterthanen mächtiger Reichsstände, denn sie hatten alle das unbeschränkte Appellationsprivileg, die Nullitäten und Justizverzögerungsfälle ausgenommen, die aber auch gegen mächtigere Reichsstände ein sehr schlechtes Gedeihen hatten. Was aber die Unterthanen der mindermächtigen Reichsstände betrifft, so erinnere man sich nur an das, was ich oben von dem langsamen Gang der Reichsjustiz und von dem völligen Mangel einer Hülfsvollstreckung gesagt habe.

In dieser Hinsicht scheint es noch immer, die Unterthanen finden mehr Heil in der neuen als in der alten Staatsverfassung. Gegen voriges heißt es aber

c) weiter: Nach der alten Verfassung seyen die Steuern bei weitem nicht so hoch gewesen, als bei der neuen. Bedenkt man aber auch, daß es nach der alten Verfassung ordinaire und extraordinaire Kriegs- und Reichssteuer, Kammerzieler &c. gab, unter die manchmal noch viele andere Rubriken kamen, und daß wenigstens diese bis jetzt noch weggefallen sind, so verlieret auch dieser Einwurf vieles von seiner Stärke. Falls sich nun der Souverain gefallen lassen wird,

mit den erhöhten Steuern künftig auch die mit dem neuen Bundesverhältniß verbundenen Lasten zu bestreiten; so wäre es noch nicht ausgemacht, ob sie gewonnen oder verloren haben, besonders da zu einem Urtheil, was in solchen Angelegenheiten von dem Souverain etwa zu viel geschehen mag, eine zu sehr ins Detail der Landesumstände gehende Kenntniß nöthig ist, die der Bürger und Bauer nicht haben kann, die nur den Männern in den Kabineten zuzutrauen ist, und von denen man, so lange es nur möglich ist, denken muß, daß Noth ihre Plane hervorgebracht, und daß dieselben ihre Rechtschaffenheit nicht über die Gebühr kompromittiret haben. Gegen solche und derlei Antworten, scheinet es, könne das gemeine Volk nicht wohl aufkommen, so lange wenigstens nicht, als es ihm nicht erlaubt ist, Einsicht in die Veranlassung der Staatsnoth und die Rechnung über die geschehene Anwendung der Beiträge zu verlangen, wozu es sich aber nach der neuen Verfassung nicht anläßt, es sey dann Sache, in der alten wäre etwas dergleichen zum Besten der Unterthanen stipuliret, welches freilich, der Souverainität ungeachtet, gehalten werden müßte, nachdem durch die Bundesurkunde zwar Reichsgesetze und Reichsverfassung, mit allem dem; was daraus abgeleitet werden kann, aber nicht Landesverträge, nicht Herkommen zwischen Regenten und Unterthanen, nicht rechtskräftige Urtheile, Vergleiche, Verjährungen ꝛc., — gesetzt sie sind nicht offenbar gegen Gemeinwohl, — vernichtet sind. Mit dem Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Steuern hat es aber ganz eigene Schwierigkeiten. Anderst muß dasselbe ausfallen, wenn der Fürst, von dem die Frage ist, das Land und seine Domaine mit vollen Schulden geerbt hat.

Was für ein Mittel ist hier übrig, als die Unterthanen müssen sie übernehmen? Hat aber der Fürst die Schulden selbst und zwar aus unzurechtfertigenden Gründen gemacht, z. B. durch übertriebenen Hofstaat, nutzlose und zweckwidrige Gnadengehalte, so weiß wenigstens ich nicht, aus was für einem

Grunde man das Volk zu einem Sündenbocke machen könnte; gegen solch einen Fall müßte die Verfassung des Landes, oder, nach der neuern publizistischen Sprache, ein Bundesgericht Sicherheit gewähren. Für dessen Entscheidung bemerke ich aber hier einen Maaßstab, der in der Natur des Staatszwecks selbst liegt. Die Steuern sind nämlich ein Mittel, den Staatszweck, von welchem ich schon §. 3. die Charaktere angegeben habe, zu erhalten. Aber wo ist dann dieser Maaßstab? Tiber z. B. Domitian und andere ihres gleichen hatten einen andern als Titus, Trajan, Marc Aurel. Welcher nun war der rechtlichste? Ich antworte: der, welcher sich nicht über die wahren Bedürfnisse des Staats ausdehnt. Diese muß und diese kann auch das Volk durch Steuern befriedigen, weil es sonst nicht glücklich seyn kann, da sie Mittel zum Zwecke sind. Diejenigen Steuern also, durch welche das Volk unglücklich wird, sind — ungerecht. Und sie müßten es werden, wenn sich z. B. einer der mindermächtigen Souveraine in den Kopf setzte, — weil auch er Souverain sey, es den Größern z. B. Baiern, Westphalen, oder den Großherzogen in allem nachzumachen. Daß dieses Unglück nicht entstehen kann, das hängt von der Sorgfalt des Bundes ab. Er muß dafür sorgen, daß die Auflagen, sowohl direkte als indirekte vernünftig vertheilt werden, und, wenn es nicht geschiehet, damit alles hierin ins Gleichgewicht gebracht werde. Sonst wurde Europa nur von den indirekten Auflagen zu Boden gedrückt, nun stehen ihnen die direkten an manchen Orten parallel. Das tröstlichste ist aber: der rheinische Bund selbst trägt keine Schuld an dem, was hin und wieder zu viel geschehen mag, verbunden mit der Hoffnung, daß Nachträge zu demselben am Bundestag noch vieles ins Gleiche bringen werden [1]).

---

1) Man sehe von Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte. Hannover 1808, von welchen vor-

§. 28.

Mit den Klagen aber, welche die Standesherrn und die Ritter gegen die Souveraine vorbringen, ist man nicht so bald fertig. Sie klagen zum Theil, daß man sie

aa) weit über dasjenige behandle, was die Bundesakte den Souverainen im Art. 26. gebe, und was ihnen (den Standesherrn) im Art. 27. und sonst belassen sey.

Allein wenn auch diese Klagen zum Theil wahr seyn mögen; so können sie doch nicht der Konföderationsakte, von der ich dermal allein spreche, gelten; sondern sie betreffen den einen oder den andern der Souveraine, die, Falls sie zu weit gehen sollten, nicht nach der Akte, sondern gegen dieselbe verführen. Sind daher die Klagen, welche z. B. die Ortenauische Ritterschaft mit den Worten vorbringt, »daß sie »im Falle der Enthörung bessere Zeiten abwarten, »oder sich des beneficii flebilis der Auswanderung bedienen »müßten,« [1]) gegründet, und hat dieses der würdige Regent, dem sie gelten, als gegründet gefunden; so ist wohl von seinem edlen Herzen Abhülfe mit Gewißheit zu erwarten. Wegen der Steuer insbesondere sind die Klagen

bb) sowohl der Standesherrn als der Ritter allgemein.

So viel ist richtig, daß die Steuerfreiheiten des Adels in Teutschland weit älter sind, als alle Landeshoheiten zusammen genommen, daß ihre Beibehaltung durch mehrere Jahrhunderte hindurch bei den Landesfürsten (ich meine die des

---

trefflichen Grundsätzen Herr Hofkammerrath Winkopp im rheinischen Bund Heft 25. S. 98 — 115. einen sehr bündigen Auszug geliefert hat. Man sehe insbesondere daselbst S. 107. — bis ans Ende, welches Wenige ein jeder Souverain billig lesen sollte!

1) Man sehe den rh. Bund Bd. 8. Heft 22. S. 153 — 157.

niedern Adels) garantiret worden sind, daß dieselben erhalten werden müssen, nachdem die Konföderationsurkunde mit Aufhebung der Reichsverfassung an Aufhebung der Landesverfassung nicht gedacht hat [2]); daß folglich Aufhebung derlei Freiheiten in dem Begriff der Souverainität nicht zu liegen scheinet, und daß dieselben, wenn gleichwohl (wie einige wähnen) der Anomalie wegen, aufgehoben werden sollten, doch wenigstens eine Entschädigung dafür geleistet werden müßte, bei welcher dann, gesetzt sie sey adäquat, der Souverain nichts gewinnen würde. Soll ich nach diesem noch an das erinnern, was der große Montesquieu, wegen Erhaltung des Adels in seinem Zustande, schreibt? Allein ich habe es schon oben vorausgeschickt. Oder soll ich hier anführen, daß Erhaltung des Eigenthums und aller seiner Rechte immer die erste Gottheit eines jeden Regenten seyn sollte, weil er aus keiner andern Ursache Regent ist? Wie bald ist aber dasselbe verletzet? Kaiser Pertinax z. B. verordnete, daß ein ungebaut liegen gebliebenes Stück Land demjenigen eigenthümlich werden sollte, der es anbauen würde [3]). Die Meinung des Kaisers war gut, denn er wollte den Ackerbau heben, gleichwohl hat sie den Beifall der Weisen nicht erhalten, weil sie doch Böses bewirkte, indem das Eigenthum beleidiget wurde. Gesetzt aber cc) der Souverain könne die Steuerfreihiten mit Recht aufheben, so könnten die Aufhebungen wenigstens in keinem Falle über einen Leisten geschehen. Es giebt vielleicht im alten teutschen Staatsrechte keine Materie,

2) Dieses haben gewiß schon viele Rechtsgelehrte dargethan, denen es weder an Gesinnungen des Herzens noch an Kopf fehlet. An ihrer Spitze steht aber der schon oben angeführte Herr von Berg.

3) Man sehe Coelest. Aug. Just. in der Abhandlung de vita et constitutionibus D. Pertinacis praef. A. F. Schott hab. Lips. 1772. S. 34.

die so verschieden in ihrem Ursprung, in ihrem Fortgang, in ihren Modifikationen ist, als die Steuer selbst und die Steuerfreiheiten.

Schon zu Ende des 16ten, und besonders des 17ten Jahrhunderts war es, um welche Zeit die Exemten von den Fürsten der außerordentlichen Steuer wegen in Kriegszeiten angegangen wurden. Die Reichsritter und einige Immediate schützte der Kaiser. Unter den letzten gab es aber doch einige, die, indem sie doch einige Freiheiten in des Fürsten Landen hatten, um mit demselben nicht immer im Hader zu leben, sich eigentlich pro redimenda vexa in Vergleiche dergestalt einließen, daß sie, Statt sogar der landsäßige Adel in Friedenszeiten steuerfrei blieb, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten eine gewisse Summe Geld jährlich abgaben.

Dieser Zustand ist geblieben bis auf den 12. Jul. 1806.

Gesetzt nun der Souverain könne auch ohne Umstände die Exemtionen aufheben, gesetzt aber weiter: er beziehe noch immer die jährlich bestimmte Summe, von welcher ich rede, kann er dieselbe fortbeziehen, und gleichwohl noch eine Steuer auflegen?

O Mancher! und ich kenne derlei Helden, der Statt das jus zu kennen, nur das Plus-machen gelernt hat, ist bald fertig mit einer solchen Frage. Aber die Justizkollegien? Ich mögte eins sehen, das fähig wäre, die Frage bejahend zu entscheiden.

Der Fall ist übrigens nicht erdichtet, und ich könnte noch mehrere seines Gleichen anführen.

§. 29.

Was aber eben diese Materie in Rücksicht der Standesherrn und in Rücksicht der Steuern betrifft, so haben diese gewiß keine Ursache, über die Bundesakte zu klagen, da sie, was die Steuer betrifft, so ganz handgreiflich klar zu ihrem Vortheil spricht, wie ich anderstwo in dem Journal des rhei-

nischen Bundes bemerkt habe, welchem ich etwas hier nachzutragen keine Ursache finde.

Sind sie dagegen mit Zumuthungen gekränkt worden, so ist das erstens kein Fehler, welcher der Konföderations-zur Last liegt, es bleibt aber dagegen der Weg der Vorstellungen an den Souverain übrig.

Man darf aber nur die Deklarationen der verschiedenen Souveraine lesen, um sich zu überzeugen, wie verschieden die Begriffe waren, die sich ihre Verfasser von der Souverainität gebildet hatten. Noch sind dieselben nicht gereiniget, denn ich las noch vor kurzem in einer übrigens herrlich geschriebenen Druckschrift die Worte: die teutschen Fürsten erhielten ihre Souverainität aus den Händen Napoleons. Das ist aber falsch.

1) Die teutschen Fürsten wurden schon lange von Frankreich mit dem Namen der Souveraine beehrt, welches bekannt ist.

2) Die teutschen Fürsten hatten schon vor dem 12. Jul. 1806 nach der alten Reichsverfassung sehr glänzende Hoheitsrechte. Sie hingen nur noch

3) durch eine Art von Spinnengeweb von Kaiser und Reich ab, und als sie es für räthlich fanden, dasselbe zu zerreissen, so sagte Napoleon nur: das, was ihr gethan habt, nehme ich unter meinen Schutz, und zwar unter wechselseitigen Bedingnissen, die, verzeichnet, den Namen des rheinischen Bundes haben sollen.

4) Alles dieses geschah nach dem Lüneviller Frieden, zu einer Zeit, in welcher zwischen Frankreich und Teutschland Friede war, zu welcher Napoleon, da er auf teutschem Grund und Boden selbst keine Souverainität hatte, auch eine solche den teutschen Fürsten nicht geben konnte. Auf eben die Art haben auch oft die Verfasser der Deklarationen Begriffe von der Bundessouverainität gehabt, die in der Konföderationsurkunde nicht lagen.

Will man aber Beweise von den Gesinnungen sammeln, die die Souveraine selbst gehabt haben, wenn sie durch zweckmäßige Vorstellungen belehret worden sind; so durchblättere man nur das Journal des rheinischen Bundes, und man wird an manchen Stellen finden, wie sie durch Nachträge die Härte ihrer Deklarationen gegen Standesherrn und Adel gemildert haben. Wie glücklich ist der gemeinlich, welcher seine Beschwerde unmittelbar an Herz und Kopf des Fürsten addressiren kann! Ich sage es, was ich schon anderswo im rheinischen Bund gesagt habe, nochmal: mit den Fürsten selbst ist gut zurecht kommen!

§. 30.

Die Standesherrn und der Adel finden auch das hart, daß in der Bundesakte kein Bundesgericht konstituirt ist. Darin haben sie aber Unrecht; sie sollten sich vielmehr über die Gelehrten beklagen, welche ein Bundesgericht als eine mit der Souverainität nicht zu vereinbarende Anstalt darstellen. Die Conföderationsacte konnte in dem Zeitraume ohnmöglich alles fassen, was nöthig war. Wenn sie daher auf einen Bundestag verweiset, woselbst alles Nöthige nachgetragen werden soll; so erkennt sie selbst die Nothwendigkeit der Nachträge. Noch war kein Zeitpunct zu einer Arbeit, die Muße erfordert. Die Nothwendigkeit eines Bundesgerichtes hat sich aber auch erst nach und nach gezeigt, nachdem man gesehen hat, daß hie und da die Erklärungen einiger Souveraine über die Bundesacte und den Art. 26., von den Ansichten der Standesherrn über den Art. 27. abweichen. Müssen sich nun die Standesherrn unbedingt unterwerfen, da doch ihnen Rechte von der Gesamtheit des Bundes mit dem Protektor zugestanden wurden? Kann dem Standesherrn zugemuthet werden, in einem Streite, der in Beziehung auf diese ihnen in der Bundesacte belassenen Rechte entsteht, diese bei den eigenen Gerichten des Souverains zu suchen und zu erwarten? Ja! in welche Verlegenheit würden die braven

Räthe dieses Landesgerichts kommen, wenn sie den Willen ihres Herrn wissend, nach ihrem Gewissen gegen ihn sprechen sollen? Gesetzt aber, sie thäten es, wie ich dieses allen gut besetzten Oberappellationsgerichten in dem angenommenen Falle zutraue, wer vollstrecket das Erkänntniß? Die exekutive Gewalt ist doch unmittelbar in den Händen des Regenten. Wird er ein Gesetz, das er sich selbst gemacht hat, wenn es der Richter im Lande verwirft, vollstrecken? Wenn er es nun aber nicht thut? Behaupten wird doch hoffentlich Niemand wollen, daß irgend ein Oberappellationsgericht eines Souverainen (es müßte aber von allen behauptet werden dürfen) besser besetzet sey, als es die Reichsgerichte z. B. das Kammergericht waren. Ihre Mitglieder waren gemeinlich aus dem Kern teutscher Obergerichte gezogen, sie hatten durch ihre Verhältnisse keine Ursache, einer Partie vor der andern einen Vorzug zu geben. Wo Menschen sind, giebt es Fehler, und ich bin überzeugt, daß eine vollkommene Unpartheilichkeit, je nachdem die Umstände sind, eine Tugend ist, die unter allen übrigen Tugenden am schwersten zu erringen ist. In wie weit dieselbe aber ein Aggregat eines Richters seyn kann, glaube ich, daß die meisten Glieder der Reichsgerichte in ihrem Besitze waren, und daß etwa der eine oder der andere, der es nicht seyn mochte, nicht nur durch die Probehaltenden, sondern auch durch die weise Einrichtung des Gerichts selbst in Schranken gehalten wurde. Und gleichwohl wie wenig Zutrauen bezeigten oft die Reichsstände diesen auserlesenen Gerichten. Der Beweiß hievon liegt doch wohl in den zahllosen Rekursen, mit denen der Reichstag überschwemmt wurde. Thaten aber dieses die Reichsstände selbst gegen so musterhafte Gerichte; wie wäre es den Standesherrn zuzumuthen, daß sie die Reste ihrer ehemaligen Rechte, die ihnen die Conföderationsurkunde belassen hat, und die nun ein Souverain vollends verbilden wollte, an den eigenen Gerichten der Souverainen suchen, und an allen mit gleichem Zutrauen suchen

sollten, wie es z. B. in München, wo das Oberappellationsgericht (ohne das dirigirende Personal) mit 32 Räthen besetzt ist, gesucht werden könnte. Der Gedanke auf eine authentische Interpretation im Nothfalle, und in jedem Falle auf ein Bundesgericht, ist so natürlich, daß ichs wenigstens nicht begreife, wie man nur dagegen schreiben kann, zumal auch dieses Gericht nur von den Kontrahenten des Bundes organisirt werden dürfte, und in dieser Hinsicht als ein eigenes Gericht betrachtet werden könnte. Daß auch mehrere der mächtigern Souveraine dagegen nichts einwenden werden, wenn es zur Sprache kommt, davon bin ich überzeugt.

§. 31.

Wie aber auch ein Souverain von einem solchen Gericht nur das mindeste zu befürchten haben sollte, ist unbegreiflich. Leicht begreiflich ist es dagegen aber, daß bey keinem Standesherrn, bei keinem von Adel, herzliches Zutrauen erweckt werden kann, wenn sich die Souveraine durch harte Berathungen der Ihrigen, zu Maaßregeln verleiten lassen, die nicht dazu gemacht sind, Zutrauen und Liebe einzuflößen, die doch zum Glücke eines Staates so wesentlich nöthig sind. Wären auch Kleinigkeiten aus der Bundesakte für den Souverain herauszuphilosophiren; so bedenke doch der Souverain immer, daß die Lehre: daß Thatsache der Ausübung einer souverainen Gewalt und blose Duldung derselben für den Souverain Rechte, und für den Untergebenen Pflichten hervorbringe, eine falsche, gehaltlose, des teutschen unwürdige Theorie sey; daß der Souverain der Gewinnende sey, daß Großmuth, und eher zu viel als zu wenig Nachgeben eine Eigenschaft ist, die den Fürsten vorzüglich zieret, und daß oft sehr kleine Weltweisen um seinen Thron sind, die ihm entgegengesetzte Grundsätze beibringen. Jeder Menschenfreund wünschet, daß solche Tugenden von jedem Souverain geübt würden, weil sie die einzigen sind, die ihn selbst, die seine Untergebene, die den Staat glücklich machen. Könnte es auch gegen alle

Wahrscheinlichkeit einen geben, der nicht genug Energie für das Gefühl dieser göttlichen Tugend hätte, so wird und muß es ihm doch ein jeder seiner eigenen Räthe sagen, was selbst Klugheit erfordert. Ich will zu dieser Absicht nur ein paar Thatsachen aus der Geschichte hersetzen. Bekanntlich waren es in ältern Zeiten die Erzbischöfe, welche die Bischöfe drückten.

Letztere waren es, die es wieder an den Aebten, an den Pröbsten zu vergelten suchten. Ohne derlei Mißgriffe wäre wohl niemal an die so verrufene Exemtionen gedacht worden. Die Bischöfe suchten Schutz zu Rom, das thaten auch die Aebte und Pröbste, und so kam es, daß Bischöfe nicht mehr unter Erzbischöfen, Klöster und Stifter nicht mehr unter den Bischöfen stehen wollten, nicht mehr standen. Mit den Immedietäten des Adels gieng es eben so. Der Mächtigere drückte den Mittelmäsigen, dieser den noch Unmächtigern, und alle, den sogenannten niedern Adel. Wäre es von den Mächtigern des Reichs hierin nicht versehen worden; so ist zu wetten, daß Teutschland nicht so viele Reichsstände, wahrscheinlich gar keinen reichsunmittelbaren Adel, also keine Ritterschaften in dem Verband der alten Constitution gesehen hätte, wobei gleichwohl der hohe Adel mit seinen höhern und der mindere mit seinen niederen Vorzügen hätte bestehen können. Die Sächsischen, Schwäbischen und andere Kaiser aus verschiedenen Häusern, vorzüglich aber auch die aus dem Hause Oestreich waren es, welche im heutigen publizistischen Sinne nach und nach Reichsstandschaften, wo nicht schufen, doch beförderten, welche Immedietäten schufen, sie durch Verbindungen an sich selbst, an die Kaiserthronen näher anschlossen. Zu unseren Zeiten gieng zwar etwas dergleichen mit Recht nicht an, denn die großen Reichsfürsten haben die königlichen Rechte, die sie schon vor 1806. hatten, am 12ten Julius des bemeldten Jahres nicht nur bestätiget, sondern auch sehr erweitert, noch mehr, als unabhängig erhalten. Kaiser Napoleon wird die Souveraine bei dem Ihrigen schützen.

Aber wird er nicht auch eben dieses in Ansehung der Standesherrn, welche gewiß in Ansehung des ihnen belassenen einen eben so gerechten Titel haben, als ein Souverain in der Welt für das Seinige?

Wenn nun Napoleon genöthiget wird, ins Mittel zwischen den Souverainen und Standesherrn zu treten? Wird es nicht besser seyn, wenn es gehindert wird? Durch billige Behandlung von der einen und durch gemäsigte Foderung von der andern Seite kann dieses alles verhindert werden. Wie aber vollends, wenn Einer von Napoleons Nachfolger lieber den Standesherrn als den Souverainen Gehör gäbe, so ihre in Teutschland mißkannte Zuneigungen in die Gefilde nach Paris übertrüge, dieselben daselbst nährte? Was denn? Ich mag nicht mehr sagen; aber das sollte doch keinem Minister am wenigsten einem Finanzminister entgehen, daß, wenn man Häuser bauet, man sie nicht für den Tag und fürs Momentane, sondern daß [man] sie stark und für immer dauernd bauen soll. Nimmt man das Haus in einem physischen Sinne, so sind es starke Steine, Eichbäume ꝛc. nimmt man es im politischen, so sind es nur Zuneigung und Liebe der Unterthanen, die den Organismus eines Staats für Jahrhunderte zusammenketten.

§. 32.

Den Beschluß mache ich mit dem Wunsche: Sey man auch gegen die rheinische Bundesurkunde gerecht, schreibe man ihr nicht zu, was in ihr nicht liegt, und in welcher, da sie noch zur Zeit nur Grundstriche, aber Meisterzüge enthält, unmöglich auf einmal alles das Gute eingetragen seyn kann, worauf die teutsche Menschheit mit Recht hoffen darf.

Der Anschein ist freilich auch für die gemeine Volksklasse vorhanden, daß es mit ihnen und mehr andern Foderungen zu weit gehe. Bedenkt man aber 1) daß das, was wirklich zu weit gehet, nirgendwo, am allerwenigsten in der Bundesurkunde Schutz findet, daß 2) fast alle teutsche Fürsten ihre

Lande mit Schulden angetreten haben, daß sie dieselben 3) durch den so lange gewährten und in seinen Folgen noch wirklich nicht geendigten Krieg nicht abtragen konnten, immer vergrößern mußten. Denke man sich dazu 4) die Gewißheit, daß dieser Kriegszustand in Europa nicht permanent bleiben kann, daß es besser werden muß; darf man es dabei 5) von der Menschlichkeit unserer Fürsten hoffen, daß sie, so bald es die Umstände möglich machen, auch den Unterthanen Erleichterung schaffen werden, daß 6) wenn wider vernünftiges Hoffen der eine oder der andere Fürst gegen die Seufzer der Unterthanen ungerührt bleiben sollte, gegen diesen die Unterstützung des Protektors angefleht werden darf, daß 7) von diesem nicht zu erwarten ist, seine oder der übrigen Fürsten Absicht seye gewesen, die von ihnen an sich gezogene Souverainität auf Kosten so vieler Millionen Menschen zu schützen, oder schützen zu lassen, und überlegt man dabei 8) daß die Haupttendenz des rheinischen Bundes auf innere und äußere Ruhe gehet, daß die innere bei zu harten Zumuthungen nicht bestehen kann, und daß dann auch die äußere aufm Spiele steht, daß 9) auf die Erhaltung dieses Bundeszweckes die Pflicht des Protektors vorzüglich geht; so kann ich mich aus diesen und mehr andern Gründen nicht anders als überzeugt halten, daß die neue Staatsverfassung der alten schon wirklich vorgezogen zu werden verdiene, daß uns die Zukunft wegen dieser Ueberzeugung noch mehr beruhigen werde, und daß also der Wunsch zur Zurückkehr der nicht nur an undfür sich fehlerhaften, sondern auch keiner Verbesserung mehr fähigen Verfassung an seinem rechten Orte ganz und gar nicht stehe [1]).

---

1) Bekanntlich hat Hr. Doktor Neff in Friedberg in Cromes und Jaups Journal unter dem Namen Germanien Heft 1. eine Abhandlung drucken lassen, nach welcher der Herr Verfasser noch zur Zeit nicht sonderlich mit der neuen Verfassung zufrieden ist. Herr Geh. R. Crome, hat unter die Neffi-

Wir leben dermal in einem Zeitpunkte, in welchem es noch vieles in allen 4 Welttheilen zu thun giebt. Teutschland ist nur ein kleiner Theil von dem kleinen Europa, an welches demnach, wenn einmal das Wichtigste beseitigt ist, auch gewiß die Reihe kommen wird, wozu selbst die meisten unserer edelen Souveraine die Hände bieten werden. Also Geduld!

§. 33. Schluß.

Wie ich dazu gekommen bin, im §. 4. ein Stück von einer Konstitution zu entwerfen, das könnte leicht gefragt werden. Ich habe zwar schon oben im §. 25. eine Ursache angegeben, sie ist es aber nicht allein. Man betrachte alle

---

sche Abhandlung einige Anmerkungen gesetzt, durch welche der Abhandlung nicht derjenige Beifall gegeben wird, auf welchen Herr Doktor Neff gerechnet haben mag.

Im 21ten Heft des rheinischen Bundes Nro. 35. S. 428 — 431. stehet dagegen eine Rechtfertigung der Abhandlung und im 2. B. Heft 1. der Germania eine Rechtfertigung der Anmerkungen. Der Streit läßt sich aber, denke ich, leicht heben. Herr Doktor Neff bauet seine Gründe auf das, was seit dem 12ten Jul. 1806 von den Souverainen wirklich geschiehet, scheint aber den Umstand unbeherziget gelassen zu haben, daß die wirklichen Facta nicht alle ihre Rechtfertigungen aus dem rheinischen Bunde finden können. Wenn aber Herr Geh. Regier. Rath Crome seine Widersprüche auf Hoffnungen in die Zukunft bauet; so giebt er doch wohl deutlich genug zu erkennen, daß auch ihm selbst, das, was schon wirklich geschehen ist, nicht behagt.

In meinen Augen und unter diesen verschiedenen Rücksichten können beide Männer Recht haben. Denn daß die teutsche Menschheit noch zur Zeit noch nicht alles wirklich genossen hat, was sich zu seiner Zeit doch hoffen läßt, das läßt sich wohl nicht bezweifeln. Doch hat sie schon vieles, eine Art von Frieden, die doch besser als Krieg war, genossen, und wenn mitunter auch Wermuth darunter gemischt war; so kann man nicht sagen, daß der Stoff — nur höchstens die Veranlassung — davon in der Konföderationsakte gelegen hat.

Konstitutionen in der Welt, so wird man in ihnen weniger kalte Unbefangenheit, dagegen überall entweder Zwang, (nothwendiges Nachgeben) Familien-, oder sonstiger Freunde Interesse, oder wenigstens Egoismus dessen, der den Ton angiebt, erblicken. Unter Umständen dieser Art ist es kaum möglich, daß eine Konstitution das werde, was sie nach dem vernünftigen Staatszwecke werden soll. Ein Mann also, der von allen diesen Fesseln entlediget ist, der kein Interesse, als jenes des Ganzen hat, der dem Fürsten nicht mehr als dem Unterthanen wohl will, der die Unterthanen nicht gegen den Fürsten begünstiget, jeden in seiner Sphäre wirken läßt, der, indem er das Ganze liebt, dem Fürsten und dem Volk giebt, was beiden gehöret, aber auch beiden nur so viel giebt, als zum Besten des Ganzen nöthig ist, alles diesem Entgegenstehende wegschneidet, nur ein Mann, der sich in einer solchen Lage befindet, ich meine, der eine solche Stimmung in seinem Inneren fühlet, wenn er gleich nicht mehr als Ideen angeben kann, kann doch zum wenigsten diese angeben. Ob der Verfasser mit seiner obigen Skizze viel oder wenig, oder auch nur etwas davon erzweckt hat, darüber kann und darf er nicht urtheilen, da dieses nur dem Leser zustehet. Indem aber diese Skizze für unsere Zeiten im Ganzen unpassend ist, da Teutschlands Regenten schon seit Jahrhunderten ganz andere Rechte besitzen, als sie zur Zeit der Carolinger waren, so käme es nur noch darauf an, ob nicht wenigstens die Skizze auch Bemerkungen, welche die Abhandlung über Justiz, Militair :c. enthält, etwa brauchbaren Stoff für den künftigen Bundestag enthalte? Wäre nur dieses, dann würde sich der Verfasser für seine kleine Mühe unendlich verbunden ansehen.

Die rheinische Bundesakte vom 12ten Julius 1806 enthält nichts, als ins Große gegriffene Meisterzüge, die durch gehörige Ausfüllungen auf dem Bundestag ein unsterbliches Werk werdrn können. Daß unsere Fürsten nunmehr mit einer vollen Souverainität ausgeschmückt sind, darin liegt nichts

Widriges, nichts Abschreckendes, im Gegentheil so viel Gutes, daß ich mir es getraue, eine von Gründen gediegene Abhandlung zu schreiben, wozu ich, wenn mir Gott meine schwächliche Gesundheit noch länger erhält, auch wirklich Lust habe. — Wenn aber diese Souverainität in Mißbrauch ausarten, und das Volk dagegen hülflos bleiben sollte, dann würde sie aufhören ein Segen für die Nation zu seyn. Wie leicht ist aber dieses möglich, zumal in ganz kleinen souverainen Staaten, in denen es an Mitteln fehlet, die Gerichtsstellen mit derjenigen Auswahl und Anzahl von Männern zu bestellen, die Vertrauen und Ehrfurcht gebieten? durchblättert man die Sammlung reichsgerichtlicher Entscheidungen; so kommen freilich auch hin und wieder Regierungs- oder Justizkollegien mächtiger Reichsstände vor, die zu Recht gewiesen werden, aber ihre Anzahl ist nicht mit denen kleinerer und schwächerer Stände zu vergleichen. Ihre aus ein Paar Männern, oft elenden, besetzten Gerichtsstellen machten bisweilen so erbärmliche Streiche, daß sich die Reichsgerichte genöthiget sahen, nebst harten fiskalischen Strafen, auch mit Bedrohungen von Entsetzungen vorzuschreiten. Und wie ohne alle Vergleichung ärger würde der Unfug geworden seyn, wenn sie nicht noch das Kaiserliche Ansehen gefürchtet hätten, das wenigstens sie noch fürchten mußten? Daß unter einem kleinen Souverain Recidive dieser Art nicht nur leicht möglich, sondern in der That zu befürchten sind, das kann kein ehrlicher Mann leugnen. Wenn nun aber dieses wirklich eintreten sollte; wie dann? Hier ist also ein weites Feld für die Bemühungen des künftigen Bundestages. Bekanntlich sahen die teutschen Fürsten die Gefahr sehr lebhaft ein, welche die französische Revolution ihren Landen drohte.

Hessen-Kassel und Baden veranlaßten deswegen im Jahr 1794 ein Fürstenkonvent im Wilhelmsbad bei Hanau. Unter mehr andern guten Absichten zeichnete sich jene vorzüglich aus, daß die Verabredung mildere

Regierungsgrundsätze zum Gegenstande haben sollte. Wenn man es also damal, wo noch alle Stände unter den Reichsgerichten standen, selbst eingestand, daß die Regierungsgrundsätze hin und wieder zu unmilde wären; was dürfte man nun nicht, da dieser Verband aufgelöset ist, mit Recht befürchten, wenn der Bundestag nicht helfen sollte? Wie reichsväterlich man zu Wien diese der Fürsten so ganz würdige Entschließung aufgenommen hat, das findet man bei Häberlin [1]). Der Kaiser drückte sich darüber unter mehr andern herzlichen Aeußerungen durch nachstehende Worte aus: »Eben so ausgemacht ist es, nach unserer Einsicht, daß je allgemeiner die Vereinigung zur Aufrechthaltung der Religion »und der teutschen Staatsverfassung ist, desto sicherer wird »dieser erhabene Zweck, und die Erweckung des beinah »erloschenen teutschen Gemeingeistes und wahren Patriotismus, oder die Belebung der großen, viel »und alles vermögenden Idee eines gemeinsamen Vaterlandes »zu erwirken seyn, die aber nach unserer reichsoberhauptlichen »Ueberzeugung nur in der Befestigung und Vervollkommnung »des Systems eines durch allgemein verbindliche Grundsätze »regierenden Staatskörpers ihre dauerhafte Stütze finden »kann.«

Giesen den 24ten Jän. 1809.

---

1) Staatsarchiv B. 1. S. 216 — 227. Dieses Schreiben zeigt durchaus, daß es 1794 dem Kaiserhause an redlichen Gesinnungen für das Reich nicht gemangelt hat. Es enthält aber dieses Jahr vieles, was der künftige Bundestag z. B. gegen Isolirungen der Bundesstaaten, wird benutzen können.

16.

Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim und seine Ansprüche *).

Auf diese allerhöchste kaiserliche Erklärung schienen die allerhöchsten und höchsten Souverains der rheinischen Konföderation zu wetteifern, um laut vor der Welt zu beurkunden, daß das Gefühl deutscher Gerechtigkeit mit der deutschen Reichsverfassung nicht untergegangen sey.

Seine königliche Majestäten von Baiern, Würtemberg und Sachsen, Seine königliche Hoheiten, der Fürst Primas, die Großherzoge von Baden, Hessen und Würzburg, alle fürstliche Durchlauchten, welche gleich Anfangs den Bund unterzeichneten, oder ihm nachher beitraten, erklärten theils ausdrücklich **), theils durch die Fortbezahlung ihrer Beiträge zum Unterhalte des vormaligen Kammergerichts, daß sie es als ihre Pflicht erkennen, für diejenigen,

»welche sich bis jetzt zum Dienste des Ganzen haben ge»brauchen lassen,«

---

*) Beschluß der im 31sten Hefte abgebrochenen Abhandlung.

**) Gesammelt sind sie, diese Denkmäler deutscher Gerechtigkeit, in der schönen Abhandlung der vormaligen Herrn Assessoren von Kampz und von Stein über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen, (Frankfurt 1808. 8.) Seite 50 — 74.

— Zur Ehre der deutschen Nation und ihrer erhabenen Regenten sind vier und zwanzig Seiten mit Auszügen angefüllt, und alle übereinstimmend! Viele sind ganz, andere blos im Auszug in dieser Zeitschrift abgedruckt.

ferner zu sorgen. Wer sollte auch nur vermuthen dürfen, daß sie dieses Gefühl deutscher Gerechtigkeit gegen den Reichs-Erbmarschall,

»der sich bis jetzt zum Dienste des Ganzen hat ge-
»brauchen lassen,«

und dessen Justizkanzlei weniger bethätigen werden, als sie es bisher gegen das Reichskammergericht aus eben diesem Grunde zu ihrem unsterbilchen Ruhme erprobt haben!

Doch sogar hiebei blieben diese allerhöchste und höchste Souverains nicht stehen, Ihr Gefühl deutscher Gerechtigkeit drang zum Vortheil derjenigen noch in späteren Handlungen hervor, welche bei weitem nicht so unbestreitbar sich dem Dienste des Ganzen, wie der Reichs-Erbmarschall, gewidmet haben.

Mehrere Staatsverträge der allerhöchsten und höchsten Souverains sind hiezu die schönen Belege.

Seine königliche Majestät von Baiern, Maximilian Joseph, der großmüthige Schöpfer der unübertrefflichen königl. Baierischen Dienstpragmatik vom 1sten Jänner 1805 *), setzte in der Deklaration über die Verhältnisse der, seiner Souverainität unterworfenen bisherigen Reichsritterschaft vom 31. Dezember 1806 **) fest:

»die ritterschaftlichen Direktoren, und Diener sind in
»Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensio-
»nen nach den Bestimmungen des §. 59. des Reichs-
»Deputationsschlusses zu behandeln, ihre fassionirte Be-
»soldungen und Emolumente sollen nach den in
»ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorschriften liqui-
»dirt und regulirt werden.«

---

*) Sie ist in dem königl. Baierischen Regierungsblatt v. J. 1805, und in Gönners Staatsdienst im Anhang mit erläuternden Anmerkungen zu finden.

**) In Winkopp rhein. Bund. Heft 5. S. 343.

Auf gleiche Art hat Seine königl. Majestät von Würtemberg die Grundsätze Seiner Gerechtigkeit beurkundet; seitdem der König bei Aufhebung der Landstände am 30ten Dezember 1805 zugesichert hat *):

»den landständischen Dienern den Fortgenuß ihrer Besoldungen und Emolumente bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu belassen.«

Seine Hoheit der Fürst Primas drückte sich hierüber in allen Erklärungen an das aufgelößte Kammergericht, welche bereits dem Publikum hinlänglich bekannt sind, in allen seinen Interventionen sowohl bei dem kaiserlichen französischen Hofe als den höchsten Souverainen in Deutschland **) ganz gleichförmig und auf jene gerechte und humane Art aus, welche alle Handlungen dieses weisen Fürsten auszeichnet.

Eben so handelte Er, dieser gerechte Fürst in der Organisationsurkunde für die Stadt Frankfurt vom 10. Oktober 1806 ***). Er setzte fest:

»diejenigen Staatsdiener, welche erlöschende Stellen bekleidet haben, behalten ihren Gehalt wie bisher.«

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Baden bestimmte in dem mit Würtemberg am 16. April 1807. abgeschlossenen Staatsvertrage ****):

»die Staats- nnd Kameralbeamten werden bei dem Genusse ihrer bisherigen rechtmäßigen Besoldungen und Emolumente in quali et quanto gelassen.«

---

*) In Winkopp rhein. Bund Heft 1. S. 139.

**) Man findet sie theils in Winkopps rheinischem Bund, theils zusammengestellt in der Schrift über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener von den Assessoren von Kampz und von Stein. S. 50. 55.

***) Kap. 9. §. 6. In Winkopp rhein. Bund Heft 3. S. 353.

****) In Oesterreicher Archiv des rhein. B. 1. Jahrg. Stück X. num. IV.

Seine kaiserliche Hoheit der Großherzog von Würzburg hat nicht nur in einer über die ehemalige Reichsritterschaft erlassenen Verordnung vom 9. Junius 1807 *) bestimmt:

»die ehemaligen Direktoren, Räthe, Beamten und Diener »der vormaligen Korporationen, welche Uns zugetheilt »werden, sollen nach Maaßgabe des Reichs-Deputations-»Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 §. 59. behan-»delt werden«, sondern Er hat auch im Artikel XII. des mit Baiern abgeschlossenen Staatsvertrages vom 16. Julius 1807 festgesetzt **):

»die ritterschaftlichen Direktoren und Diener sind in An-»sehung ihrer, bisher bezogenen, Gehalte und Pensionen »nach der Bestimmung des §. 59. des Reichs-Deputa-»tionsschlusses zu behandeln; ihre fassionirte Besol-»dungen und Emolumente sollen nach den, in »ähnlichen Fällen zeithero angewendeten Vorschriften re-»gulirt werden.«

Wie könnte dem Reichs-Erbmarschall, einem vormaligen Reichsmitstande, ein Recht widersprochen werden, welches die höchsten Souverains in andern Staatsdienern so laut und öffentlich übereinstimmend anerkannt haben!

Daß die Stelle selbst erloschen scheint, hebt in keinem Falle die Entschädigungs-Berechtigung auf. Man würde die Gerechtigkeit des Anspruchs, welcher dem Reichs-Erbmarschall auf eine Entschädigung zustehet, gar nicht mißkennen, wenn bei Fortdauer dieses Staatsamtes allenfalls nur davon die Rede wäre, dasselbe den Grafen von Pappenheim ohne recht-mäßige Ursache zu entziehen. Ob aber nicht die Erlöschung des Staatsamtes selbst die Entschädigungs-Berechtigung eines Staatsdieners aufhebe, weil sie einem Zufall zugeschrieben werden muß, dessen Folgen derjenige tragen muß, welchen der

---

*) In Winkopp rhein. Bd. Heft X. num. 1.

**) In Winkopp rhein. Bund Heft X. num. 4.

Zufall trifft, diese Frage verdient hier eine genauere Untersuchung.

Es kommt hiebei alles darauf an, in weichem Subjekte sich eigentlich der Zufall ereignet. Dieses Subjekt ist der Staat nicht der Staatsdiener, der Staat ist also auch verbunden, die Folgen des Zufalls zu tragen.

Der Staatsdiener erfüllt seine ganze Verbindlichkeit durch seine Bereitwilligkeit, dem Staate seine Dienste zu leisten, und theils der bekannte Rechtssatz: quod per me non stat, quominus impleam, pro impleto habendum est, *) theils die Rücksicht, daß der Zufall auf den Staat zurückfalle, wenn er von den Diensten keinen Vortheil mehr ziehen kann, erproben, daß der Staatsdiener bei einem, seiner Natur nach fortdauernden, und durch Zufall oder organische Abänderung erloschenen Amte das damit verbundene Einkommen keineswegeș verliere.

Man übergehet hier jene Schriftsteller, welche diese Grundsätze bei dem Lokationsvertrage aus Vernunft und Gesetzen längstens nachgewiesen haben, so gewiß auch ihre Gründe, von der Theorie des Zufalls entnommen, analog auf gegenwärtigen Fall eines durch Zufall oder höhern Drang erloschenen Staatsamtes anwendbar sind; man beschränkt sich vielmehr darauf, die Meinung einiger der neuesten Schriftsteller hier anzuführen, die mit Scharfsinn und Gründlichkeit den Staatsdienst aus einem zum Theil originellen Gesichtspunkt behandelt haben. Z. B. Gönner am obigen Orte sagt:

»Einem Regenten zumuthen, daß er alle veraltete und durch bloßen Zufall hingeschleuderte Einrichtungen bestehen lassen müsse, daß er nicht befugt sey, nach dem Umfang seines Staates den Mechanismus aller Behörden, die Zahl der

*) Woraus Herr von Kampz und von Stein über die Entschädigungs-Berechtigung Seite 4. argumentiren.

Räder in der Staatsmaschine, und das Eingreifen derselben in einander zu verändern, damit er alles mit Leichtigkeit und Schnellkraft vom Zentrum aus leite, und in Bewegung setze, hieße wohl nichts anders, als eine Staatsregierung aufstellen, und ihr die nöthigen Mittel entziehen, unter welchen zweckgemäse Organisationen das wesentlichste ausmachen. So wenig nun dieses angenommen werden darf, so wenig darf geläugnet werden, daß alle diese Umstände das Ende der Staatsdienste unwillkührlich herbeiführen.»

»Aber man trifft eben hier den bedeutenden Unterschied an, daß Staatsdiener, deren Nahrungsstand (oder Einkommen) auf einem solchen erloschenen oder aufgehobenen Amte ruhte, von dieser Veränderung unabhängig ihren Nahrungsstand durch Staatsdienste, wie jene, welche durch einen Vertrag in den Dienst eines Staates traten, ihre Vertragsrechte behalten. Sie sind bereit, dem Staate ihre Dienste ferner zu widmen, sie sind schuldig, dem Rufe des Staates zu andern Diensten gehorsam zu folgen; diese Bereitwilligkeit erschöpft von ihrer Seite alle Bedingungen ihres Nahrungsstandes oder Vertrags; und der Staat, der sich ihrer Dienste nicht mehr bedienen will, kann zwar sein Recht auf diese Leistung aufgeben, aber hierdurch das Recht eines vormaligen Staatsdieners auf seinen Nahrungsstand (den Amtsvertrag) oder aus dem Vertrage nicht aufheben.» *)

Eine der neuesten dem neuen Staatsrecht, der Politik und Statistik Teutschlends gewidmete Zeitschrift **) drückt sich hierüber folgendermaaßen aus: »Allerdings hat jeder Staat »die Befugniß, seine Verfassung zu ändern, ja ganz aufzu»heben, allein eben so unumstößlich gewiß ist es auch, daß »der sich neu organisirende Staat die Verpflichtung habe,

---

*) Gönner der Staatsdienst §. 102. Seite 249.

**) Germanien von Crome und Jaup, drittes Heft, Seite 543.

»diejenigen zu entschädigen, welche durch diese Veränderung »der Staatsverfassung an ihren wohl erworbenen Rechten »leiden, mithin diese organische oder administratorische Staats»veränderung nicht anderst, als mit Vorbehalt der Privat»rechte, oder wenn diese nicht mehr bestehen können, unter »völliger Entschädigung für deren Aufopferung »vorzunehmen; diese Theorie ist zu bekannt, als daß sie einer »umständlichen Entwicklung bedürfte. *) Gesetzt, die alte »und die neue Verfassung stellten hierüber verschiedene und »abweichende Verfügungen auf, welches jedoch in Rücksicht »der Reichsverfassung und der Constitution des rheinischen »Bundes hinsichtlich auf die Staatsdiener der Fall nicht ist — »so muß die Erwägung und Abmessung der Entschädigung »betheiligter Personen nach den Grundsätzen der alten Ver»fassung geschehen, weil sie für die bisherige Verfassung die »Entschädigungsnorm enthält, und niemand sich von einer »Gesellschaft trennen kann, ohne die Pflichten, die er als »Gesellschaftsmitglied nach den Gesellschaftsgesetzen hatte, zu »erfüllen.»

Es drückt sich dieselbe neueste Abhandlung **) über die Berechtigung der Mitglieder des bisherigen Reichskammergerichts entweder auf lebenslängliche Beibehaltung ihres bisherigen Gehalts oder sonstige Entschädigung, folgendermaßen aus: Im Jahr 1803. »wurden diese Grundsätze selbst bei »Dienern nicht mehr als Fürsten existirender Regenten aner-

---

*) Eine sehr ausgezeichnet musterhaft längst bekannte und der Nachahmung so würdige, über mein Lob sehr erhabene Regierung — die königlich Baierische Regierung hat kürzlich diesen Grundsatz (nach so vielen in den angezeigten Schriften von Kampz, Winkopp, Oesterreicher zu lesenden Erklärungen) anerkannt.

**) Germanien 1ster Band, 3tes Heft, Nr. XXVI. Seite 155. und 165.

»kannt; sogar deren Successor singularis mußte den Staats-»dienern ihren vollen Gehalt lassen, allein die Fürsten, welche »den letzten Mitgliedern des uns Teutschen und selbst unseren »spätesten Nachkommen, ewig ehrwürdig, und im dankbaren »Andenken bleibenden Reichskammergerichts ihre Richterstellen »ertheilten, mit welchen diese in Präsentations- und Dienst-»vertrag stehen, von welchen diese ihre Aemter tragen, an »deren Statt und in deren Namen, mit jenen Reichsgesetzen »zu reden, diese am Kammergericht saßen, und ihre Aemter »verwalteten, welche diese repräsentirten, sind noch alle als »Fürsten vorhanden, es sind noch die nämlichen Fürsten; *) »wo ist einer ihrer Thronen umgestoßen? Sie existiren alle »noch als eine erhabene Regenten-Gesammtheit, welche nur »die Form ihrer Verfassung verändert hat, ihre Macht, ihr »Ansehen, ihre Einkünfte sind vergrößert — allein ist dieses »ein Titel, Verbindlichkeiten aufzulösen?

»Teutschlands Fürsten sind zu gerecht, zu edelmüthig, »als daß sie so denken könnten; alle haben vielmehr die Ver-»bindlichkeit, die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts ange-»messen wieder anzustellen, oder ihnen ihre Besoldungen un-»geändert fort zu zahlen, feierlich durch Wort und That »anerkannt, und dadurch bewiesen, daß teutsche Fürstengerech-»tigkeit unter allen Verfassungen sich gleich bleibe, und ihr »eben damit ein bleibendes, zum Dank und zur Verehrung »laut aufforderndes, würdiges Denkmal errichtet.»

*) Daß der Reichs-Erbmarschall in noch eminenterem Grade demselben ganzen Reiche in concreto Dienste leistete, mit seiner Justiz-Canzlei nur zum Dienste des ganzen sich gebrauchen ließe, und eben so im Namen des Kaisers und ganzen Reiches auf dem Reichstag zu Regensburg Justiz administrirte, bey dem noch lebenden teutschen Kaiser, so wie bey den noch vorhandenen 4 neuen Kurfürsten die gewöhnlichen Dienste leistete, und von allen noch vorhandenen teutschen Reichsständen die Römermonate zugesichert bekam, ist bereits erwähnt.

Alle Erklärungen der Allerhöchsten und höchsten Souverains in Teutschland über die fernere Sustentation der am ehemaligen kaiserlichen Reichs-Kammergerichte befindlichen Reichsstaatsdiener dienen den angeführten Grundsätzen zur Bestärkung; denn auch der Dienst des Reichs-Kammergerichts ist mit der teutschen Reichsverfassung erloschen, wie der Dienst des Reichs-Erbmarschalls, und man hat das Princip, gültig für alle Reichsstaatsdiener, anerkannt, indem man die fernere Sustentation des Reichs-Kammergerichtlichen Personals für eine heilige Pflicht erklärte. Ohne diese hier zu wiederhohlen, will man vielmehr eine ausheben, welche aus dem Herzen eines Fürsten floß, der als Regent und als Gelehrter die allgemeine Verehrung gleich stark in Anspruch nimmt. Seine Hoheit der Fürst Primas sagt mit vollem Rechte in dem über die Sustentation des Kammergerichts an den Herrn Fürsten von Benevent erlassenem Schreiben vom 16. November 1806. *) »Mon ancienne qualité »d'Archichancelier de l'Empire Germanique me parait »imposer l'obligation d'interposer même après son »extinction mon intercession en faveur des *personnes* »*souffrantes* par *l'abolition* des *anciennes formes*, et »*des institutions* liées depuis des siècles à la constitution du dit Empire.» (das Reichs-Erbmarschallamt in dieser Familie zählt 7 Jahrhunderte.) Noch stärker motivirt dieser gerechte Fürst seine edle Intercession durch die nachfolgende Stelle:

*) Winkopp Rhein. Bund Heft X, Seite 138. und Seite 14 der Einleitung. Auch hat Napoleon der Große einen neuen Beweiß seiner Gerechtigkeit dadurch gegeben, daß bei der Aufhebung des Tribunats die Tribunen, entweder auf eine angemessene Art wieder angestellt wurden, oder ihre Besoldungen sogar behielten, ob sie gleich nur temporaire Staatsfunctionäre waren, und als solche nur auf eine Zeit lang berufen wurden.

»l'Acte Constitutif de la Confédération du Rhin
»du 12. Juillet dernier ordonne par l'Article 32;
»que les emploïés dans les Etats dévolus aux
»Souverains de la Confédération conserveront
»le traitement, dont ils jouissoient ci-devant, ou
»devront être pensionnés d'une manière y pro-
»portionnée. *Je ne puis, en appliquant aux*
»*emploïés de l'Empire Germanique considerés en*
»corps, qu'en conclure, que le même bienfait
»doit necessairement leur être adjugé.»

Unter diesem mit Gerechtigkeit ausgesprochenen allgemeinen Princip stehet auch der Reichs-Erbmarschall, und das Personale seiner Justiz-Kanzlei, welche nach der vorausgehenden Erörterung den

»Emploïés de l'Empire Germanique considérés
en Corps

mit den nämlichen Rechten, wie die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte, beigezählt werden müssen.

Wenn nun nach diesen Gründen die Gerechtigkeit des dem Reichs-Erbmarschall zustehenden Anspruchs auf eine Entschädigung überhaupt nicht bestritten werden kann, so wird es nunmehr darauf allein ankommen, die Gegenstände zu unterscheiden, wofür ihm eine Entschädigung gebührt, weil sich hieraus die Größe der ihm gebührenden Entschädigung, und das Subjekt, welchem die Entschädigung obliegt, richtig bestimmen läßt.

Sein Verlust bestehet nun I. in den Einkünften, womit sein Reichs-Erbamt überhaupt verbunden war, wohin besonders die Krönungs- Lehen- und Introduktions-Gefälle zu zählen sind; II. In demjenigen, was er vermöge eines besondern von Kaiser und Reich ratificirten Vertrages mit den Reichsstädten zu erheben hatte, und den desfallsigen Rückständen seit der Permanenz der allgemeinen Reichsversammlung. III. In den Rückständen von den dem Reichs-Erb-

marschall in den Jahren 1767 und 1791 bewilligten Römermonaten. IV. In Taxirung mehrerer Städte-Steuern. V. In weiterer Entbehrung der durch die Mediatisation verlorenen beträchtlichen Revenüen. VI. In dem ihm, nach nicht mehr zu Regensburg bestehendem Reichstage, entzogenen Vergleichsquanto für die Abtretung der Juden daselbst. *) VII. In dem auch für ihn eben dadurch zu cessiren gekommenen Antheil an den Concessions- Civil- und Criminalstrafgeldern, Sporteln und Taxen mancher Art, endlich VIII. in der mit dem Amte dieses ersten Reichs-Erbbeamten verbundenen Auszeichnung.

Man kann hieraus schon vorhinein abnehmen, daß diese Entschädigungspunkte sich hie und da auf andere Subjekte beziehen.

So viel nun die mit dem Reichs-Erbmarschallamte verbundene Emolumente im allgemeinen anbelangt, worunter diejenigen verstanden werden, welche nicht aus speciellen Rechtstiteln von besondern Subjekten, (wie die mit den Reichsstädten bedungenen Abfindungsgelder,) zu entrichten waren, so fallen diese dem gesammten Reiche zur Last, und stehen ganz in der Categorie der Kammergerichtlichen Sustentationsbeiträge, oder der Kreisschulden; sie sind radicirt auf denjenigen Landen, welche vormals das teutsche Reich nach seiner durch den Lüneviller Frieden constituirten Integrität ausmachten, sie sind als eine wahre Reichsschuld anzusehen, welche das gesammte Reichsgebiet afficiren, und auch nach seiner Auflösung denjenigen Landen inhäriren, welche

*) Man kann nach gegenwärtiger Darstellung und getroffener Einleitung von den gerechtesten und edelsten Gesinnungen des erhabensten Carl von Dalbergs mit Zuversicht hoffen, daß, da er auch nur mit den gleich wohlthätigen Absichten, die in ihren Rechten dadurch Gekränkte entschädigen zu wollen, die Souverainität Regensburg angenommen, er gleich anderen Souverainen diese Verleihung nicht versagen werde.

durch die rheinische Konföderation, ursprünglich oder mittelst nachherigen Beitritts, in den Zustand der Souverainität unter den föderativen Modifikationen eingetreten sind.

Wie von diesen Ländern, aus dem erklärten Grunde einer rechtlichen Verbindlichkeit, die Kammerzieler noch gegenwärtig ununterbrochen mit patriotischem Edelmuthe bezahlt werden, wie die rheinische Bundesakte im Art. 29. verfügt:

»die konföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der »dermaligen Kreisschulden nicht blos in Rücksicht ihrer »alten Besitzungen bei, sondern auch für jene Gebiete, »die jetzt ihrer Souverainität unterworfen wurden,«

eben so müssen nach der vollen Identität des Prinzips von eben diesen Ländern die Beiträge zur Entschädigung des Reichs-Erbmarschalls geleistet werden.

Zwar haftete sonst nach allgemeinen Prinzipien ein Theil dieser Entschädigungsverbindlichkeit, verbunden mit der Berichtigung der noch rückstehenden Römer-Monatsgelder, auf jenen Provinzen des vormaligen deutschen Reiches, welche auf dem linken Rheinufer gelegen, und durch den Frieden von Lüneville 1801 an Frankreich abgetreten wurden.

Allein man kennt allgemein die Grundsätze, aus welchen Frankreich diese Schulden betrachtet, welche auf den ehemaligen deutschen an Frankreich abgetretenen Ländern hafteten.

Es siehet diese Abtretung als eine vom Reiche in Gesammtheit (collectivement) geschehene Cession an, welche ohne Mitübertragung der Lasten, oder Schulden, geschah; und da die Erbfürsten wegen ihres Verlustes an überrheinischen Besitzungen durch andere Länder auf dem rechten Rheinufer entschädiget wurden, so gehet Frankreich von dem Standpunkte aus, daß diese Entschädigungen das Surrogat der überrheinischen Besitzungen in Ansehung des Ertrags, folglich auch das Surrogat in Ansehung der Lasten und Schulden seyen, welche auf den vorigen Besitzungen hafteten. Nach diesen Grundsätzen hat der kaiserliche französische Staatsrath

Jollivet als Liquidationskommissair fast alle Reklamationen einstimmig erlediget, und die Folge hievon ist, daß die Rückstände an den dem Reichs-Erbmarschall bewilligten Römermonaten, so wie seine Entschädigung im allgemeinen den auf dem rechten Rheinufer entschädigten vormaligen Besitzern überrheinischer Länder obliege *).

---

*) Da manchem Leser die verschiedene von dem eben genannten kaiserl. französischen Ministre et Liquidateur Général de la rive gauche du Rhin auf abseiten der deutschen Fürsten beschehene Hinterweisung solcher Schulden und Rückstände gegebene Decisionen, erlassene Deklarationen, und manche sogar auf von ihm zu Paris beschehene Anfragen und eingetroffene höchste Entscheidungen bestimmt erklärte Rückverweisungen an die diesseits des Rheins entschädigten Regenten noch unbekannt seyn dürften; so kann der Verfasser aus einigen noch in seinem Geschäftsbüreau hinterliegenden solchen Erklärungen hier einiger Stellen erwähnen, wo es z. B. heißt:

Considérant :

2do Qu'il n'a jamais été dans l'intention du Gonvernement françois de se charger de cette classe des dettes, ainsi qu'il résulte de l'art. 9. du Traité de Lunneville et du §. 38. du Recés de l'Empire Germanique §. 38. Les terres et propriétés assignées aux Etats d'empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin demeurant spécialement affectées au payement des dettes des dits Princes tant personuelles que de celles provenant de leurs anciennes possessions, und an einem andern Ort:

5to Qu'enfin les indemnités sur la rive droite du Rhin accordées à N. N. sous la Médiation de la France par le Recés de l'Empire Germanique ayant été mesurées sur la perte de ses revenus à la rive gauche du Rhin sans déduction de ses dettes personnelles et camerales, qui sont encore inconnues, il seroit injuste et contraire à la teneur du traité de les faire supporter au Gouvernement françois et d'acroitre ainsi aux depens du trésor public françois la masse des indemnités que les Princes ont recaillies en Allemagne.

Die Abfindungssumme von tausend Gulden, zu deren Zahlung sich die Reichsstädte in Gesammtheit bei jedesmaliger neuen Eröffnung eines in alten Zeiten meistens nur ein paar Monate angedauerten Reichstages in einem allerseits so feierlich von Kaiser und Reich garantirten, und nur in Voraussetzung der richtigen Erfüllung von dem Erzmarschall und obersten Lehensherrn dem damaligen Churfürsten (dermalen Sr. königliche Majestät) von Sachsen genehmigten Vergleiche vom Jahre 1614 verbunden haben, verdient unter Rückblick auf dasjenige, was hierüber schon in der II. Abtheilung gesagt wurde, hier noch die besondere Würdigung.

Die Reichsstädte hatten sich in Gesammtheit verbunden, dem Reichs-Erbmarschall bei Eröffnung eines jeden neuen Reichstages die Summe von 1000 fl. zu bezahlen; und da die Reichsstadt Regensburg sich hierüber auf eine besondere Uebereinkunft der Reichsstädte unter sich bezog, so war der Reichs-Erbmarschall bedacht, und endlich so glücklich, den besondern Anschlag aufzufinden, nach welchem die Reichsstädte in den Jahren 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, und 1669. diese Summe durch Beiträge jährlich an den Reichs-Erbmarschall abführten.

Hieraus geht von selbst hervor, daß die dermaligen souverainen Besitzer solcher Reichsstädte, welchen sie theils durch Mediatisirung bei Berichtigung des Lüneviller Friedens, theils durch die Pariser Konvention vom 12. Julius zufielen, den hievon haftenden Rückstand an den Reichs-Erbmarschall und seine Familie abzuführen haben.

In Ansehung des Quantums muß bemerkt werden, daß, nachdem der gedachte Vertrag von der damaligen Verfassung ausgehet, wo der Reichstag noch nicht permanent war, die Reichsstädte der stillschweigenden Prorogation des Reichstags in Beziehung auf den mit dem Reichs-Erbmarschallamte abgeschlossenen Vertrag selbst die Wirkung beilegten, daß alle Jahr einmal die stipulirte Summe bezahlt werde, da eben

dieses die einzige natürliche Deutung dieses Vertrages nach seinen Motiven und nach der eingetretenen Veränderung seyn konnte; besonders wo nach jeweiligen statusmäßigen Berechnungen die Reichs-Erbmarschälle für die Subsistenz der Regensburger Kanzlei durch 144 Jahre, jährlich 3500 fl. aus dem ihrigen bezahlten, und außer den erwähnten ersteren 7 Jahren, von wo an der Reichstag permanent verblieb, in 136 Jahren diesfalls nichts bezogen: so läßt sich auf den und mit vorzüglichem Grund jener siebenjährigen kontinuirten Agnition und des dadurch begründeten Herkommens der Rückstand auf 136 Jahre mit 136,000 fl., ohne alle Verzugszinsen ansetzen.

In Abwägung der dem Reichs-Erbmarschall zu bewilligenden Indemnisation werden die allerhöchsten und hohen Souveraine der rheinischen Konföderation in vorzügliche Rücksicht zu nehmen geruhen, daß wie die Reichs-Erzämter einen sehr erhabenen Vorzug der höchsten Kurfürsten des Reiches, ja sogar den historischen Ursprung der Kurwürde ausmachten, sie eben so auf die mit denen Reichs-Erbämtern begnadigten minderen Reichsstände eine verhältnißmäßige Auszeichnung übertrugen; daß insbesondere ein solch eminenter Vorrang dem Reichs-Erbmarschall zu Theil würde, dessen fortwährende Funktionen bei der allgemeinen Reichsversammlung, dessen wichtiges Amt bei Kaiserwahlen und Krönungen ihn mit dem allerhöchsten kaiserlichen Hofe und mit den höchsten und hohen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in ununterbrochene und folgenreiche Berührung versetzt, deren vortheilhafte Wirkungen für ihn und seine Familie aufhören; daß die ehemals unmittelbare reichsgräflich von Pappenheimische Familie zu den Reichsständen gehörte, und es der Entschädigung eines ehemaligen Mitstandes gilt; daß das Erbmarschallamt dieser Familie erblich zustand, daß der dermalige Graf und seine Vorfahren mit einem angestammten Patriotismus ununterbrochen dem deutschen Reiche

viele von demselben selbst öffentlich anerkannte Opfer brachten; daß ihm der Untergang des deutschen Reichs, die Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit nebst allen damit verbundenen Vortheilen entzog; daß die Erlöschung seines Reichs-Staatsamts noch immer durch den Unterhalt mehrerer für den Reichsdienst angenommener Diener beträchtliche Kosten verursacht; daß mit dieser Erlöschung auf einmal alle künftig günstige Aussichten auf die seinen Voreltern und ihm zugeflossenen kaiserlichen Gnaden — durch Ueberlassung mancher Reichssteuern, durch Reichs-Lehenanwarthschaften, Römermonate und dergleichen verschwunden; daß er und seine Familie troz der Entbehrung jener beträchtlichen Rückstände dessen, was ihm nach der Natur der Sache, (da sein Debitor das überlassene Aequivalent genossen,) vertragsmäßig von den Reichsstädten gebührte, und was ihm durch mehrerwähnte 2 Reichsschlüsse von allen ehehinigen deutschen Reichsständen zum Ersatze dessen, was er zu Aushaltung der Dienstbeschwerden und Lasten aus seinem und seiner Familie von Alters her, größtentheils titulo oneroso (wenn gleich hie und da manchen Urkunden zufolge ob bene merita) erworbenen Eigenthum zum Opfer gebracht, verliehen war, bis zum Moment der Auflösung mit seiner Person, und ganzen Kanzlei dem deutschen Reiche in concreto nach gesetzlicher Verfassung die Dienste fortgeleistet, dabei hier jene Arreragen in Ausstand lassen mußte, dort aber nicht nur die Revenüen jener zu seiner und seiner Reichsdienerschaft Subsistenz nach und nach zu veräußeren gezwungene Güter und Besitzungen carirte, sondern auch von den eben deswegen und während den letzten Kriegen aufgenommenen Kapitalien die Zinsen sofort bezahlen mußte, wie deren Entrichtung, und die endliche Abtragung der oben erwähntermaßen bei Mediatisation seiner Herrschaft noch in 263,637 bestandenen Kapitalien ihm noch zur Stunde obliegt, und die er nach hier öffentlich vorgelegten Etats seiner durch Ueberkommung jener Rückstände und Verleihung

seiner vollen Entschädigung je zu tilgen, im Stande ist. Er darf also gewiß der gerechtesten und wohlthätigsten Würdigung der gegenwärtigen Darstellung unter dem allerhöchst zu imploriren gewagten Beistand und Mitwirkung Sr. Majestäten der Könige von Baiern und Sachsen, als Souverainen und resp. ehehinigen Erzmarschall, dann Sr. des Herrn Fürsten Primas Hoheit als Erzkanzler und Vorstand der rheinischen Konföderation entgegen sehen.

Nachschrift des Herausgebers.

Dieser Darstellung sind noch folgende Beilagen beigefügt:

1) Erlaß des Herrn Grafen von Pappenheim an den Reichs-Erbmarschallamtlichen Kanzleiregistrator von Preu.

Dieser ist bereits im 21ten Heft S. 445. unter Nr. 38. abgedruckt.

2) Vollmacht des Herrn Grafen für Herrn geheimen Rath Wedekind (Verfasser der Darstellung) um die Entschädigungs-Angelegenheit bei allen deutschen Souverains zu betreiben.

3) Unterthänigstes Promemoria des Herrn Grafen an Se. Hoheit den Fürsten Primas, die Entschädigungs-Ansprüche betreffend, bei der Uebergabe dieser Darstellung.

4) Schreiben des königlich Sächsischen Bundestags-Gesandten, Herrn Freiherrn von Leutsch, an den Erbmarschallamts-Kanzleiregistrator von Preu, worinn derselbe auf sein Gesuch, vom Könige von Sachsen, als Reichs-Erzmarschall, entschädigt und versorgt zu werden, an des Königs von Baiern Majestät verwiesen wird.

5) Pro Memoria des Herrn geheimen Rath Wedekind, als gräflich Pappenheimischen Bevollmächtigten, an den königlich Sächsischen bevollmächtigten Minister am K. Baierischen Hofe, Herrn Grafen von Einsiedel, worinn das Suppliziren des Kanzleipersonals bei Sr. Majestät dem Könige von Sach-

sen gemißbilliget wird, indem die Entschädigungs- und Versorgungs-Ansprüche eine allgemeine Reichssache seyen.

Diese Darstellung nun wurde mir vom Verfasser derselben, Herrn geheimen Rathe Wedekind, handschriftlich für das Journal mitgetheilt. Da aber dieselbe nicht auf einmal, sondern nur nach und nach abgedruckt werden konnte; auch bestimmt war, allen deutschen Souverains übergeben zu werden; so wurde sie auch noch besonders auf des Herrn Verfassers Anstalten abgedruckt, und im vorigen Monate sämmtlichen hohen Souverains übergeben.

W.

17.

Fortsetzung der im ein und dreißigsten Hefte unter Nr. 11. abgedruckten vollständigen Nachrichten die Auseinandersetzung verschiedener den vormaligen fränkischen Kreis betreffenden Gegenstände betreffend.

Nach der in der zweiten Konferenz getroffenen Verabredung kam nun in der dritten Konferenz am 14. Mai 1807 die Abhör der Rechnung pro 1805 zur Sprache. Diese Rechnung wurde nebst dem Abhörungsprotokoll der Rechnung von 1804 produzirt.

Aus der Rechnung von 1805 ergab sich S. 14 und 15, daß von den zum Schuldenabtrag bestimmten 15 Römermonaten zwar in diesem Jahre wieder 37,728 fl. 34 ²⁄₇ kr. Kapitalien baar abgetragen, jedoch aber von dem zur Schul-

dentilgung vorhanden gewesenen Fond 11,240 fl. 41 $^{5}/_{7}$ kr. nicht zu diesem Zweck verwendet worden sind, und auch nicht verwendet werden konnten, weil nach Seite 214 der ganze übrig gebliebene Kassebestand nur 6399 fl. 45 $^{3}/_{35}$ kr. betragen hat.

Zur Erläuterung wurde vom anwesenden Kassirer als Ursache hievon bemerkt, daß auf die unvorhergesehene und durch keinen eigenen Fond gedeckte extraordinaire Ausgabe:

»für allgemeine Kreis-, Polizei- und Sicherheits- in »specie Sanitätsanstalten«

nach S. 40 und 41 in diesem Jahre 13,110 fl. 10 $^{1}/_{4}$ kr. verwendet wurden, welche außerdem noch zu Kapitalheimzahlungen hätten verwendet werden können.

Es wurde aber hiebei bemerkt, daß dieses dadurch, daß in mehreren vorhergehenden Jahren weit beträchtlichere Summen von der zum ordinairen Kasseverlag bestimmten Römermonaten zum Schuldenabtrag herüber genommen, und verwendet worden sind, sich mehr als hinlänglich kompensirt, und es am Ende doch im Grunde auf eines hinausläuft, zu welchem Zweck die Gelder verwendet werden, wenn die Verausgebung nur vorschriftsmäßig geschieht.

In der vierten Konferenz am 16. Mai, in der 5ten am 19, in der 6ten am 22, und in der 7ten Konferenz am 23. Mai 1807 wurde die Abhör der Rechnung von 1805 fortgesetzt und beendigt. Aus der Rechnung selbst ergab sich, daß am Schlusse des Jahrs 1804 der Betrag sämmtlicher Kreisschulden in 1,334,474 fl. 57 $^{1}/_{7}$ kr. bestand. Da nun in 1805 keine neue Schulden aufgenommen, sondern vielmehr 37,728 fl. 34 $^{2}/_{7}$ kr. abgetragen wurden; so ergab sich, daß die ganze Kreisschuld noch in 1,296,746 fl. 22 $^{6}/_{7}$ kr. am Schluß 1805 bestand. Es ergab sich ferner, daß zu Ende 1805 der baare Kassebestand 8380 fl. 56 $^{16}/_{55}$ kr. rheinisch war.

In der 8ten Konferenz vom 26. Mai wurde die förm-

liche Vollmacht des königlich Würtembergischen Geschäftsträgers Hrn. Geheimenraths Friedrich von Braun zu den Akten der Comité gebracht.

Nach den herkömmlichen Förmlichkeiten erwiederte dieser, er hoffe auch bei diesem ihm zu Theil gewordenen allerhöchsten Auftrage sämmtlichen Herren Bevollmächtigten überzeugende Beweise von seinem kollegialischen Vertrauen geben zu können, und fügte die instruktionsmäßige weitere Erklärung bei, daß, da die zu bewerkstelligende Auseinandersetzung der fränkischen Kreisangelegenheiten, auf wechselseitigem Einverständniß der betheiligten allerhöchsten und höchsten Souverains beruhe, alle Rücksicht darauf zu nehmen wäre, 'außer den Höfen, welche bereits hiezu Ihre Beistimmung erklärt, und Bevollmächtigte ernannt hätten, auch die übrigen Souverains vormals fränkischer Kreislande, namentlich der deutschen Orden, die Sächsischen Häuser wegen Henneberg, und Se. königl. Hoheit den Großherzog von Hessen, noch zum gleichmäßig bald gefälligen Beitritt zu vermögen, damit der Fortgang der Verhandlungen nicht verzögert oder aufgehalten würde.

Dieser allgemeine Beitritt wurde von dem Baierischen Herrn Bevollmächtigten für eben so nothwendig angesehen, und bemerkt, daß bereits an alle betheiligte Souverains die Anschreiben abgegangen seyn. Es wurde ferner bemerkt, »daß da wegen Teutschorden schon beinah ganz zuverläßige »Hoffnung zum baldigen Beitritte vorhanden seye, deren Er»füllung vor der Hand noch abzuwarten seyn möchte, dagegen »aber wegen Henneberg und des daran betheiligten königl. Säch»sischen allerhöchsten Hofes, dann wegen der herzoglich Sächsi»schen Häuser der Herr Baron von Türkheim und wegen »Sr. königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Darmstadt »der Herr geheime Rath von Braun als ehemaliger Stimm»führer der Grafschaft Erbach, unter Beziehung auf die frü»hern schon von dem königlich Baierischen Herrn Bevoll»mächtigten erlassene Noten zu ersuchen seyen, bei den vorge-

»dachten Allerhöchsten und höchsten Höfen sich aufs neue zu »verwenden, und den Beitritt und die Theilnahme dieser »Höfe zu und an der Auseinandersetzung der vormals fränki»schen Kreisangelegenheiten bald möglichst zu erwirken.«

Auf die Anfrage des Würzburgischen Bevollmächtigten, was in Bezug auf den Beitritt der ebenfalls betheiligten Lande Baireuth und Hessen wegen Henneberg-Schmalkalden geschehen sey, äußerte der königl. Baierische Bevollmächtigte: wie er bereits nach allerhöchster Weisung um den Beitritt für Baireuth und für Henneberg-Schmalkalden bei den Landesregierungen von Baireuth und Hessen seine Verwendung habe eintreten lassen. Worauf dafür gehalten wurde, den Erfolg vorerst noch abwarten zu können.

In der nämlichen Sitzung kam nun noch die Berathung und Vereinigung über die Form des Geschäftsganges bei dem Comité vor. Um nun zur Fortsetzung der Geschäfte des Comité, besonders zur Berichtigung und Bestimmung des Geschäftsganges selbst, als Vorerforderniß dabei den gehörigen Anlaß zu geben, wurde von dem königlich Baierischen Herrn Bevollmächtigten in der Voraussetzung, daß die dermaligen Herrn Bevollmächtigten bereits mit Instruktionen hierüber versehen seyn würden, jene unmaßgebliche Darstellung über den Geschäftsgang, welche bereits in einer Vorbesprechung am 13. April d. J. von Ihm mitgetheilt, hierauf in der ersten Comité-Konferenz am 1sten Mai l. J. selbst aktenmäßig gemacht worden ist, nun nochmals zum Behuf der allenfalls gefälligen instruktionsmäßigen Aeußerungen und für den wünschenswerthen Zweck eines für die weitere Verhandlnngen sehr nothwendigen definitiven Resultats darüber, Punkt für Punkt durchgangen, wie hiernach folget:

Diese Darstellung enthält nämlich als Wesenheit des Geschäftsganges:

»I.) Den Vortrag oder die Vorlegung der »Geschäftsgegenstände, welcher von dem königl. Baie-

»rischen Herrn Bevollmächtigten jederzeit mit vollester Ge»nauigkeit, und möglichster Beschleunigung werde besorgt, und »beobachtet werden.«

Der königl. Würtembergische Herr Bevollmächtigte äusserte sich hierauf instruktionsmäßig dahin:

Se. königl. Majestät von Würtemberg fänden keinen Anstand, den Vortrag und die Vorlegung der vorkommenden Geschäftsgegenstände dem königl. Baierischen Herrn Spezial-Bevollmächtigten zu überlassen, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß dadurch kein ausschließliches Recht begründet werde, nur das zu proponiren, was derselbe für gut finde.

Die übrigen Herren Bevollmächtigten schlossen sich dieser Aeußerung an, wobei der großherzogl. Badische Herr Bevollmächtigte noch insbesonders äußerte, daß er im Allgemeinen angewiesen sey, diejenige Geschäftsform und Behandlung ganz vorzüglich zu empfehlen, welche bei möglichster Einfachheit am schnellsten und sichersten zum Zwecke führen würde.

Der königl. Baierische Herr Bevollmächtigte bemerkte hierauf: Daß die schon im voraus zugesicherte volleste Genauigkeit des Vortrags volle Bürgschaft darüber leisten, und gänzliche Beruhigung gewähren müßte.

In der Darstellung 2c. kommt weiter vor:

»II.) Resultate oder Entschlüsse von den Be»rathungen des *Comité*.

»Diese seyen sogleich, als sie bei einem Zusammentritt »gefaßt werden, gleich wie die Vorträge selbst, in eine Kon»ferenz-Strazze aufzunehmen. Die Aufnahme oder desselben »Bemerkung könnte sich allenfalls allein auf den Gegenstand »des Vortrags und auf das Resultat, oder den darüber ge»faßten Entschluß einschränken, ohne besondere Anführung der »sich hin und wieder dabei ergebenden Aeußerungen. Die »Konferenz-Strazze wäre

»a) von dem Major Hammer, oder dem vormaligen

»königl. Baierischen Direktorial-Legationssekretair Lippmann »zu führen,

»b) nach ihrer Fertigung den Herren Bevollmächtigten »vorerst zur Prüfung und Genehmigung mitzutheilen, und »sodann

»c) entweder durch den vormaligen Direktorialkanzlisten »Süß in dessen Wohnung den Skribenten ad mundandum »zu diktiren, oder in dieser Absicht ad aedes der Herren Be- »vollmächtigten umzuschicken.«

Der königl. Würtemburgische Herr Bevollmächtigte äusserte hierauf instruktionsmäßig:

Die Resultate der gemeinschaftlichen Verhandlungen wären in sogenannte Konferenzstrazzen zu bringen, diese aber von dem gemeinsamen Kreisdiener Major Hammer zu führen, und zu entwerfen, sofort sämmtlichen Bevollmächtigten ad revidendum mitzutheilen.

Die übrigen Herren Bevollmächtigten waren mit dieser Erklärung ebenfalls einverstanden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es übrigens von den Umständen abhangen würde, auch ihre einzelne Aeußerungen in die Strazze einrücken zu lassen.

Hierdurch ist also nunmehr dieser Punkt der Darstellung und zwar einverständlich dahin erledigt, daß die Strazze allein und ausschließlich von dem Major Hammer geführet werden solle.

Man kam sonach auf die weiteren in der Darstellung rc. enthaltenen Vorschläge:

»III.) Expeditionen, und als solche entweder

»α) Schreiben des *Comité* an auswärtige Be- »hörden, oder

»β) Erlasse desselben an vormalige Kreisdiener »und Angehörige.

»1) Der Entwurf des Erlasses.

»Dieser läge dem königl. Baierischen Bevollmächtigten



»ob, und würde den übrigen Bevollmächtigten von »ihm zur Prüfung und Genehmigung mitgetheilt.«

»2) Die Art der Ausfertigung.

»Hiebei möchte am zweckmäßigsten im Kontexte die all»gemeine Benennung:

»Comité

»in der Unterschrift aber der gleich generelle Ausdruck:

»die zum *Comité* in Nürnberg verordneten Be»vollmächtigten,

»zu wählen, das Schreiben oder der Erlaß selbst aber blos »mit dem königl. Baierischen Siegel zu versehen seyn.«

»3) Die Mittheilung des Erlasses zu den Akten der Be»vollmächtigten.«

»Diese geschähe auf die über die Konferenzstrazzen schon »vorbemerkte Weise.

»IV.) Ansage zu Konferenzen.

»Im Fall die Konferenztage keine festgesetzte Bestimmung »erhalten, wird der königl. Baierische Bevollmächtigte das »Ersuchen zu einem Zusammentritt, so oft es nothwendig ist, »an die übrigen Herren Bevollmächtigten zu bringen nicht »ermangeln.«

Von dem königl. Würtembergischen Herrn Bevollmächtigten wurde aufhabender Instruktion gemäß geäußert:

a) Die vorkommenden Expeditionen nach den getroffenen gemeinschaftlichen Verabredungen, wären dem königl. Baierischen Herrn Bevollmächtigten unter der Bestimmung zu überlassen, daß derselbe jedesmal die Konzepte den andern Bevollmächtigten vor Ausfertigung vorzulegen habe.

b) In Ansehung der Art der Aus- und Unterfertigungen der Expeditionen, beglaubigtien Sich Se. königl. Majestät von Würtemberg, daß die zusammengetretenen Bevollmächtigten in ihren Verhandlungen und Ausfertigungen ge-

rade das zu bezeichnen hätten, was sie wirklich seyen, nämlich:

»die zur definitiven Auseinandersetzung der vormalig
»fränkischen Kreisangelegenheiten verordneten Bevollmäch-
»tigten,

welche kollektive Unterschrift von demjenigen, welcher die Konferenzstrazze führe, per contrasignaturam zu besorgen wäre.

e) In Fällen, wo eine Besieglung nöthig sey, fänden Se. K. M. von Würtemberg Ihres allerhöchsten Orts keinen Anstand, den Vorschlag wegen Gebrauch eines einfachen königlich Baierischen Siegels, welches der königl. Baierische Herr Bevollmächtigte bei der ersten vorläufigen Vorbesprechung vorgezeiget habe, anzunehmen.

Da die übrigen Herren Bevollmächtigten auch dieser weiteren Erklärung beitraten, so wurde auch der vorbemerkte Punkt über den Geschäftsgang darnach bestimmt, und hiedurch die Form des Geschäftsgangs selbst für berichtigt, und festgesetzt gehalten.

Der königl. Würtembergische Herr Bevollmächtigte fügte hiebei nur noch im Allgemeinen folgendes an:

In Hinsicht auf das Formelle des Geschäftsgangs bei den Konferezial-Berathungen habe er in Gemäßheit der Ansicht, welche Se. K. M. von Würtemberg über die Sache, und über die dabei nunmehr zu berücksichtigenden Verhältnisse haben, noch die instruktionsmäßige Erklärung abzulegen, daß der neuerliche Zusammentritt von Bevollmächtigten der betreffenden Souverains keineswegs als eine — den vormaligen Kreiskonvent repräsentirende Versammlung, als ein verjüngter Kreistag anzusehen sey; sondern dieselben sich mit andern Geschäften, als solchen, die in Beziehung mit der Auseinandersetzung der fränkischen Kreisangelegenheiten stehen, schlechterdings nicht zu befassen hätten, überhaupt aber die Auseinandersetzung selbst möglich zu beschleunigen sey.

16.

Der königl. Baierische Herr Bevollmächtigte erwiederte hierauf:

Schon die — von Ihm bei Eröffnung des Comité zur Berichtigung der vormals fränkischen Kreisangelegenheiten, erfolgte Aeusserung, so wie Seine vorausgegangene Einladungsnoten hätten den einzig dabei zum Grund liegenden Endzweck, nemlich volle Erledigung dieser Angelegenheiten, und hiedurch volle Erhaltung gegründeter Rechte und Ansprüche, ganz dargestellt.

Nur hiezu seye das Comité nach den erklärten allerhöchsten Gesinnungen Sr. K. M. von Baiern bestimmt, und sowohl hierin als in der Natur der Sache könne nur die volle Gewährschaft liegen, daß jede — nach aufgelößter Reichs- und Kreisverfassung nicht mehr statt findende Eigenschaft, und jeder andere Gegenstand mit dem Comité und dessen genau bestimmten Geschäftskreis unvereinbar seye.

Die möglichste Geschäfts-Beschleunigung würde indessen der Königl. Bairische Bevollmächtigte selbst nach erklärter allerhöchsten Vorschrift sich eben so zur Pflicht zählen, als das Comité auch fernere Beweise darüber abzulegen gewiß nicht ermangeln.

Die übrigen Herren Bevollmächtigten erklärten wiederholt, daß auch Sie Ihrer Seits, und nach ihren erhaltenen Instruktionen ganz mit den vorerwähnten Grundsätzen in Absicht auf die Beschränkung der Geschäfte der Comité, so wie mit jeder Art die Geschäftsführung selbst möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, vollkommen einverstanden seyen.

Der Königl. Baierische Herr Bevollmächtigte trug hierauf weiter vor.

Bei der heutigen Konferenz glaube er nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß zwei zur Berichtigung des Kreisfinanz-Wesens gehörige Gegenstände, nemlich

a) Die Kreisrechnungen, und zwar jene des Kassiramtes

für das Jahr 1805. durch würkliche Abhör, die übrigen durch ihre demnächstige Vornahme, dann

b) die Purifizirung der Rückstände an vorigen Kreisprästanden nach dem jüngsten Verzeichniß darüber vom 2. April 1807.

die — zur Zeit möglichste Erledigung in der zweiten, und den nachgefolgten Comité-Konferenzen theils schon erhalten hätten, theils noch ungesäumt überkommen würden, daß aber ein gleicher Gegenstand, nemlich

c) die interimistische Fürsorge zu einem neuen Kasseverlag für das Jahr 1807.

in der zweiten Comité-Konferenz bis zum Einlangen allerseitiger Instruktionen darüber noch ausgesetzt geblieben sey.

Sowohl das Bedürfniß der Kasse, als selbst das weite Vorrücken der Jahrszeit machten auch die Berichtigung dieses Gegenstandes so nothwendig als dringend; und er der Königl. Bairische Bevollmächtigte erkläre sich in jeder Hinsicht dazu bereit, wenn, wie er hoffe, alle übrigen Hrn. Hrn. Bevollmächtigten mit günstigen Weisungen für die Sache sich versehen fänden, und ihr nicht allenfalls noch so lange, jedoch nur auf kurze Zeit, ein Anstand gegeben werden wollte, wodurch neue vielleicht mit Grund bald vorauszusehende Bevollmächtigungen der übrigen Höfe zum Comité der so wünschenswerthe und bei dessen Eröfnung sich ausdrücklich vorbehaltene Beitritt in Rücksicht einiger vormals Kreisständischer und zum Kreissteuerbaren Lande, sich gleichfalls erzielt sähe.

Der Königl. Würtembergische Herr Bevollmächtigte äusserte hierauf:

Se. Königl. Majestät von Würtemberg, in Erwägung der Allerhöchstdenenselhen submissest vorgestellten dringenden Bedürfnisse der gemeinsamen Kasse des vormalig fränkischen Kreises, hätten schon in einem frühern allergnädigsten Rescript den diesseitigen Bevollmächtigten eventualiter zu auto-

risiren, und anzuweisen geruhet, Ihre allerhöchste Bestimmung zu der in Antrag gebrachten provisorischen Umlage von 20 neuen Römermonaten für das gegenwärtige Jahr zu erklären. Da nun auch die übrigen anwesenden Herren Bevollmächtigten, wie man vorläufig versichert worden, beifällig darauf instruirt seyen; so seye nunmehr der Fall vorhanden, jene Allerhöchste Bestimmung aktenmäsig erklären, und Namens Sr. Königl. Majestät von Würtemberg die Umlage von 20 Römermonaten mit angehen zu können. Allerhöchstdieselben hoffeten, und vertraueten aber auch zu sämmtlichen übrigen mitbetheiligten höchsten Souverains vormalig fränkischer Kreislande, daß Höchstdieselbe sich demnächst gefällig seyn lassen würden, nicht nur die beabsichtete definitive Auseinandersetzung der vormalig fränkischen Kreisangelegenheiten, durch eigene Specialbevollmächtigte mitbefördern, sondern insbesondere auch Ihre gleichmäßige Beistimmung zu der vorsorglichen Umlage von 20 Römermonaten für gegenwärtiges Jahr erklären, und die respektiven Betrefnisse nach dem bisherigen Matricular-Usualfuß, in den gemeinsam beliebt werdenden Erlagterminen, an die gemeinschaftliche Kasse des vormaligen fränkischen Kreises abführen und entrichten zu lassen. Da nun die Bedürfnisse dieser Kasse würklich sehr dringend, und ohnehin bereits 5 Monate vom genenwärtigen Jahr verflossen seyen; so dürfte eine weitere angemessene Verwendung etwa um so eher die wünschenswerthe Absicht erreichen, über die gedachte provisorische Umlage von 20 Römermonaten allerseitiger Einverständnisse vergewissert zu werden, und dieselbe sofort dem würklichen Vollzug und der erforderlichen baldigen Realisirung näher zu bringen.

Von sämmtlich übrigen anwesenden Herren Bevollmächtigten wurde die Versicherung ertheilt, daß von Ihren resp. allerhöchsten und höchsten Höfen ebenfalls schon eine Umlage von 20 Römermonaten nach voriger Kreissprache, für das gegenwärtige Jahr 1807. zur interimistischen Fürsorge für die

gemeinsame Kasse des vormalig fränkischen Kreises unter wechselseitiger Voraussetzung gleicher Mitwürkung der betheiligten Höfe bewilligt worden seyen, nnd sie das von dem Königl. Würtembergischen Herrn Bevollmächtigten so eben erklärte Vertrauen und die Hofnung über — und zu einer vollen Beiwürkung jener übrigen Höfe, von welchen noch Bevollmächtigungen zu erwarten wären, zu dieser neuen und wesentlichen Kassenumlage sich gleichfalls vollkommen eigen machen könnten.

Diesem fügte der Grosherzogl. Würzburgische Herr Bevollmächtigte noch insbesondere bey, daß von seinem höchsten Hof die 20 Römermonate zum gemeinschaftlichen Kasseverlag zwar auch bewilliget seyen, jedoch nur in so weit sich das Bedürfniß dazu darstelle, und mit der Voraussetzung, daß der etwaige Ueberschuß zum Schuldenabtrag verwendet werden würde.

In der neunten Konferenz am 14ten Junius 1807. legitimirte sich 1) der Herr Baron von Türkheim als Grosherzogl. Hessischer und der Herr Hofrath Kocher als Herzoglich Sachsen Gothaischer Bevollmächtigte. Dann kamen weiter in dieser Sitzung vor 1) die Anzeige des Major von Hammer als Kassirer von seinen Verwendungen zur Beibringung der Rückstände 2) wurde dem Obrist Vetter und dem Major Hammer aufgetragen, alle Varräthe im Kreiszeughause von Unpartheyischen abschätzen zu lassen, und 3) legte der Baierische Bevollmächtigte eine vom Major Hammer vermöge Auftrags verfaßte Darstellung und Ideen zu einem Gutachten über die Berichtigung der vormals fränkischen Kreisangelegenheiten vor. Dieses Aktenstück wurde allen Bevollmächtigten zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt.

In der 10ten, 11ten, 12ten und 13ten Konferenz beschäftigte man sich mit der Revision der letzten Kriegsrechnung von 1801. bis zum Ende 1804. Es wurde aber über dieselbe kein definitives Resultat gezogen, sondern für nothwen-

dig erachtet, auch noch über die Liquidation Prüfungen und Untersuchungen vorzunehmen.

In der 14ten Sitzung kam hauptsächlich der Gegenstand von den zu zahlenden 20 Römermonaten für 1807. zur Sprache. Da nämlich die von den Souverains in der 8ten Konferenz vorgeschlagene Zahlung von 20 Römermonaten unter Voraussetzung und Vorbehalt des Beitritts und der vollen Mitwürkung jener gleich betheiligten Höfe, für welche Bevollmächtigte theils nachher noch erschienen, theils noch zu gewärtigen, bewilligt worden, auch der Grosherzoglich Hessische und Königl. Würtembergische Bevollmächtigte die Instruktion erhalten, jenem Schlusse unter dieser Voraussetzung beizutreten; so wurde ferner zur Einholung der Genehmigungen beliebt, die Zeit der Abführung der nach ehemaliger Ausschlagsform für das Jahr 1807. noch bestimmten 20 Römermonate in die vorige Kreiskasse nach dem sich hiezu zeigenden Bedürfniß, bis Ende Juli auf 8 Römermonate, denn für jeden der folgenden 3 Monate August, September und Oktober auf 4 Römermonate zu setzen. Dann wurde ferner beliebt, die Ansuchungen zum Beitritt bei den Herzoglich Sächsischen Häusern und Regierungen Weimar, Hildburghausen und Koburg zu erneuern. Ferner kam die Abschätzung der vormaligen Kreisartillerie und Armaturgeräthe vor. Wenn ein Souverain sie zum weitern Gebrauch übernehmen wollte; so wurde der ganze Vorrath auf 6297 fl 44 kr. geschätzt; sollte aber alles als alte Waare zum zerschlagen verkauft werden, so nahm man nur eine Summe von 4731 fl. 44 kr. an.

Dieser Gegenstand wurde zur Einholung der Instruktionen verwiesen. Endlich wurden noch einige Ausgabeposten für 1806. bewilligt.

In der 15ten Sitzung vom 2ten Julius 1807. kam unter andern die Anzeige des Kassirers Major Hammer vor, daß auf sein Anschreiben an das Koburgische Amt Themar wegen Zahlung der Rückstände die Rückantwort erfolgt sey:

daß bei der noch fortdauernden kaiserlich französischen Sequestration der Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Lande zur Berichtigung der Kreisrückstände keine Verfügung getroffen werden könne; daß aber von der Kriegs- und Domainenkammer zu Baireuth auf die Verwendung des Major Hammer an den königl. französischen Intendanten von Tournon in Baireuth und dessen Bericht an den Generalintendanten zu Berlin der Rückstand für Baireuth mit 2991 fl. 10 kr. wirklich eingegangen sey. Am Schlusse der Konferenz beschäftigten sich die Bevollmächtigten mit vorläufiger Durchgehung des oben gedachten Gutachtens des Major Hammer über die Berichtigung der Angelegenheiten des fränkischen Kreises.

In der 16ten Konferenz vom 7ten Julius brachte der K. Baierische Bevollmächtigte die Vollmacht und respektive Legitimation der Herren von Türkheim Vater und Sohn als königl. Sächsischen Bevollmächtigten vor. Hiebei gab der Bevollmächtigte folgende Erklärung Sr. Maj. des Königs von Sachsen ab.

»Se. königl. Maj. von Sachsen seyen von der Nothwendigkeit einer baldmöglichsten Vereinigung über die noch einer Auseinandersetzung bedürfenden Angelegenheiten des vormaligen fränkischen Kreises vollkommen überzeugt, und hätten daher nicht gesäumt, auch Ihrer Seits hierzu beizuwürken, sobald die Hoffnung einer allgemeinen Theilnahme an dem zu diesem Zweck vorgeschlagenen Zusammentritt angefangen habe, einige Konsistenz zu gewinnen.

Da sich das ganze Geschäfte übrigens auf die erfolgte Auflösung des fränkischen Kreises gründe, so fänden Allerhöchstdieselben sich hierdurch, in Bezug auf dasjenige, was seit der Eröffnung des Comité vorgegangen ist, veranlaßt, Ihren nunmehrigen Beitritt zu Letzterem mit der Bemerkung begleiten zu lassen, daß gedachte Auflösung zwar allerdings eine nothwendige Folge derjenigen Ereignisse seye, durch welche die ehemalige Reichsverfassung aufgehoben wurde, keineswegs aber

als Würkung von Erklärungen einzelner bisheriger Reichsstände angesehen werden könne, deren jeder nur seine eigene Verhältnisse aufgeben, nicht aber jene der Gesammtheit bestimmen, noch über Gegenstände gemeinschaftlicher Rechte und Verbindlichkeiten disponiren könne.

Wenn man aber auch hierinn anfänglich von verschiedenen Ansichten ausgegangen seyn sollte, so träfe man doch gegenwärtig in demselben Punkte zusammen, nämlich in der Ueberzeugung, daß es Pflicht, und zwar dringende Pflicht sey, die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten in Rücksicht auf Kreisgläubiger und Kreisdiener zu erfüllen, und daher zur Beschleunigung dieser Pflichterfüllung von dem Vergangenen allerseits zu abstrahiren.

Um indessen auch in Zukunft von keiner Seite Einwendungen zu veranlassen, welche Lücken in die Auseinandersezzungs-Operation bringen könnten, wäre die Beiwürkung sämmtlicher seitheriger Kreisstände, oder der neuerdings an deren Stelle getretenen Souverains unumgänglich nothwendig; es wäre daher einestheils der Beitritt derer, welche noch abgehen, möglichst zu betreiben, und anderntheils die Berathungen einstweilen, bis eine allgemeine Theilnahme vorhanden seyn wird, blos auf die dringendsten Angelegenheiten, besonders auf Versorgung der Kreisdiener, Fortentrichtung der Kapitalzinsen und preparatorische Erörterungen zum Behuf der endlichen Auseinandersetzung zu beschränken.

Uebrigens stimmten Se. königl. Majestät allem demjenigen bei, was in Ansehung der bei gegenwärtigem Comité zu beobachtenden Geschäftsform festgesetzt worden ist, und glaubten überhaupt, daß man dabei auf möglichste Vereinfachung und Beschleunigung den Bedacht nehmen und alle nicht gerade wesentliche Formalitäten bei diesem blos temporären Geschäft um so mehr umgehen müsse, da bei demselben bei den Rang- und sonstigen rechtlichen Verhältnissen ohnehin

eben so wenig präjudiziret, als dessen Fortgang durch der- gleichen Rücksichten erschweret werden könne und dürfe.

Der königl. Baierische Herr Bevollmächtigte erwiederte hierauf: durch die von dem königl. Sächsischen Herrn Bevoll- mächtigten Baron von Türkheim so eben abgegebene Aeuße- rung sehe er sich vorläufig zu der Gegen-Aeußerung verbun- den. »Daß die über die Auflösung des Kreises von dem königl. Sächsischen Herrn Bevollmächtigten gemachte und un- erwartete Bemerkung sich vordersamst als nicht geeigenschaft zum Comité darstelle, indem es nach dessen bestimmten Ge- schäftskreis, bei solchem nur von Auseinandersetzung der frän- kischen Kreisangelegenheiten und hiedurch allein von Aufrecht- haltung der Rechte und Ansprüche von Kreisgläubigern und Kreisangehörigen, keineswegs aber von Diskussionen handle, die andere und höhere, vom Comité ganz entfernte, und überdies nur vormalige Verhältnisse zum Grunde hätten.

Mit dem Vorbehalt, seinem allerhöchsten Hof die Be- merkung des königl. Sächsischen Herrn Bevollmächtigten selbst vorzulegen, könne der königl. Baierische Bevollmächtigte bis dahin, wo ihm allenfalls das Weitere darüber zukomme, die Betrachtung nicht undargestellt lassen, daß bei der erklärten Auflösung des Kreises auf gemeinsame Mitwürkung zu allen sich als Folge davon zeigenden Gegenständen der möglichste Bedacht genommen worden sey, und sich in der Folge so ganz bethätigt gefunden habe.

Uebrigens dürfe der königl. Baierische Bevollmächtigte sich nur auf dasjenige in Kürze beziehen, was bei einmüthi- ger Bestimmung über die Geschäftsform des Comité selbst vorgekommen sey, um hiedurch die von dem K. Sächsischen Herrn Bevollmächtigten selbst angegebene Ueberzeugung von nicht wohl denkbaren Rang- oder anderer rechtlicher Verhält- nisse Präjudiz zu bestätigen.«

Der königl. Sächsische Herr Bevollmächtigte erwiederte hierauf: »Daß seine Aeußerung sich auf allerhöchste Instruk-

tion gründe, und er sich daher nicht erlauben dürfe, dieselbe durch eigene Bemerkungen zu kommentiren, aber glaube, daß der Grund, warum solche hier am rechten Orte sey, so wie auch der Gesichtspunkt, aus welchem die ganze Sache künftig betrachtet — nämlich, daß vom Vergangenen nunmehr abstrahirt werden müsse, in derselben hinlänglich angegeben sey, er werde sich daher aus dieser letztern Rücksicht aller weitern Erörterungen enthalten.«

Worauf der königl. Baierische Herr Bevollmächtigte sich lediglich auf seine Gegen-Aeußerung bezog.

Die übrigen anwesenden Herren Bevollmächtigten bezeigten auch ihrer Seits dem Freiherrn von Türkheim über die — für sich und seinen allgemein verehrten Herrn Vater sub clausula sammt und sonders, nunmehr von S. K. M. von Sachsen wegen Henneberg erhaltene Vollmacht, ihre lebhafte Theilnahme, wobei von dem K. Würtembergischen Herrn Bevollmächtigten noch beigefügt wurde, daß er sich seines Orts in Ansehung der — bei dieser Gelegenheit wieder vorgekommenen Aeußerungen und Gegen-Aeußerungen vor der Hand lediglich auf den Inhalt der 8ten Konferenzstrazze vom 26. Mai d. J. beziehe, und sich nur eventualiter das Weitere deshalb aktenmäßig nachzutragen vorbehalten haben wolle.

Am Schlusse fand eine wiederholte vertrauliche Besprechung über das Gutachten des Majors Hammer die Berichtigung der Kreisangelegenheiten betreffend, statt.

In der 17ten Konferenz kam die Legitimationsanzeige des Herrn von Merian als Hoch- und Deutschmeisterischen Bevollmächtigten vor. Derselbe gab bei dieser Gelegenheit folgende Erklärung ab.

»Die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Zusammentritt verdiene unmißkennbar den ungetheilten Beifall, um so grösser und lebhafter seye demnach die diesseitige Bereitwilligkeit

an dieser an und für sich sehr nützlichen, ja nothwendigen Maaßregel den würksamsten Antheil zu nehmen.

Da aber bei der Geschäftsbehandlung des Ausschusses nach dem Verhältniß der ausgezeichneten Gegenstände, alle zu dem vormals fränkischen Kreise ressortirende ständische Lande und Besitzungen, ohne Rücksicht der mittlerweil eingetretenen politischen Veränderungen, sammt und sonders zum Grund gelegt werden müssen, dann hingegen diesseits der ganz eigene Umstand eintrete, daß theils vor- theils nach dem Presburger Friedenstraktat von den Großmeisterthums- Eigenthums- und kollektablen Landen und Ordensbesitzungen von ein- und andern souverainen Fürsten bei weitem der größte Theil entzogen worden, deren Restitution, ungeachtet der unter dem Schutze des bemerkten Friedenstraktats so dringend beschehenen Reklamationen, bis nun nicht erfolget seye, auf welcher Restitution man gleichwohlen bis zur einsmaligen Vermittelung oder definitiven Bestimmung für beharrlich bestehen müsse; daher dann das Recht dieser Forderung durch Zwischenhandlungen auf irgend eine Art nicht benachtheiliget werden könne; so ergebe sich aus der Natur der Sache selbst, daß in den Hoch- und Deutschmeisterischen Staatsverhältnissen alles und jedes, so in dem Ausschußgeschäfte auch mit diesortiger Mitwürkung und Beistimmung verhandelt, und einverständlich angeordnet werde, lediglich nur eine einsweilige und relative Ausmittelung, ohne Verletzung, unbeschadet und unbenachtheiliget anderweitiger gegründeter Rechte und Ansprüche betrachtet werden müßte. — Nur in diesem Gesichtspunkte — und unter jenem ausdrücklichen Vorbehalt könnten unter andern die Regulation des Schuldenwesens, sofort hinsichtlich dessen sowohl, als wegen Sustentation der Kreisdienerschaft, und so weiters, die verhältnißmäßige Matrikularbeiträge unnachtheilig einsweilen ausgemittelt werden.

Ueber diese instruktionsmäßige Erläuterung, da solche sowohl aus dem Verhältniß der Sache, unterstützt durch Recht

und Billigkeit, hervorgehe, als andern Theils das Ausschuß-geschäft dadurch nicht unterbrochen, vielmehr dieses, ohne daß die Rechte und Ansprüche vor der Hand ohne Noth verletzt würden, zu seinem wohlthätigen Zwecke hingeleitet werde, dürfe man den allerseitigen schätzbaren Beifall mit aller Beruhigung erwarten.«

Durch diese — von dem Deutschmeisterischen Herrn Bevollmächtigten abgelegte Aeußerung sehe der königl. Baierische Herr Bevollmächtige sich vorläufig zur Gegen-Aeußerung verbunden:

»Daß nach der ursprünglichen und einhelligen Bestimmung des Comité, und dessen sich fast allein auf die Verhältnisse der Kreisgläubiger und Diener einschränkender Berufsgeschäften, höhere und politische Staats- und Länderverhältnisse, als zu demselben ganz und gar nicht geeigenschaftet, auch ganz außer dem Beruf des Comité lägen.

Matrikularmäßiger Antheil und eine gleiche Uebernahme an dem ganzen Kreisschuldenwesen, könne und würde ohnedies nur auf gemeinsamen Einverständniß beruhen, und hiedurch berichtige sich von selbst jedes weitere, was auch allenfalls in Bezug anderer Verhältnisse dabei denkbar wäre.

Hiebei dürfe und wolle der königl. Baierische Bevollmächtigte nur auch eine allgemeine Verwahrung, in so weit zu solcher der Anlaß in vorbemerkter Erklärung sich auffinde, nicht übergehen, und, da er dieselbe Seinem allerhöchsten Hofe vorzulegen verbunden seye, sich auch allenfalls das besondere und weitere darüber noch vorbehalten.«

Die übrigen Herren Bevollmächtigten äußerten:

»Da das Comité nach der Natur seines Geschäftes, besonders, wo es auf matrikularmäßige Bestimmungen ankomme, blos die Lage der Dinge, wie sie sich wirklich zeige, ohne einige Rücksicht auf höhere politische Verhältnisse, zum Augenmerk zu nehmen habe; so ließen sich wohl von selbst aus dessen Verhandlungen keine solche Folgen herleiten, die

Einfluß auf obengedachte Verhältnisse haben, oder in diesen präjudicirliche Veränderungen erwürken könnten.«

Dann brachte der königl. Baierische Bevollmächtigte die in der 14ten Konferenz beliebten Schreiben an die Herzoge von Sachsen-Weimar und Hildburghausen Durchl., und jenes an die Koburger Landesregierung zu den Akten. Wir lassen das letzte, zur Uebersicht des Geschäfts, in der Anlage 1. abdrucken.

In der 18ten Konferenz vom 31. Julius kam die Legitimationsanzeige des Herrn Baron von Türkheim und substituirten Herrn Hof- und Legationsraths Kocher, als Sachsen-Meiningischen Bevollmächtigten zu Protokoll. Ferner wurde die für die Kreisartilleristen fällige Montirung bewilligt, auch beschlossen, »daß die in dem Etat-Entwurf vom 4. März 1807 verzeichneteu Zahlungen, auch während dieses Jahrs provisorisch zu leisten seyen.« Endlich zeigte der K. Sächsische Bevollmächtigte an, daß Seine Majestät der König von Sachsen nicht nur die Zahlung der 20 Römermonate für 1807 bewilligt, sondern auch bereits die Abführung der für 1806 noch rückständigen 12 Römermonate befohlen haben.

In der 19ten Konferenz vom 10. August 1807 kam die Legitimationsanzeige des Herrn Legationsraths Thon, als herzoglich Sachsen-Weimarischen Bevollmächtigten vor. Derselbe gab hierauf die Versicherung, daß jeder nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit einzuschlagende Weg zur Auseinandersetzung des vorhabenden Geschäftes in der Denkungsart Sr. herzogl. Durchlaucht die bereiteste Aufnahme finden werde. Er erklärte hiernächst, daß die Rückstände von 1805 und 1806 nächstens abgetragen werden sollten, wegen der 20 Römermonate für 1807 behielt er sich die Erklärung noch bevor.

Sodann wurde der öffentliche Verkauf aller Kreis-Inventariumsstücke an den Meistbietenden dem Obrist Vetter und Major Hammer aufgetragen.

Der Hoch- und Deutschmeisterische Bevollmächtigte zeigte am Schlusse an, daß die terminliche Zahlung der 20 Römermonate für 1807 von Herrn Hoch- und Deutschmeister bewilligt worden sey.

In der zwanzigsten bis zur 31sten Konferenz vom 14ten August bis zum 9ten September 1807 beschäftigte man sich blos mit dem Kreis-Kriegsrechnungswesen, und untersuchte alles genau, ohne bis dahin noch zu einem endlichen Resultate zu gelangen.

In der 31ten Konferenz kam die Legitimationsanzeige des Herrn Hof- und Legationsraths Kocher, als herzoglich Sachsen-Koburgischen Bevollmächtigten vor, bei dem zugleich die Anträge auf Abtragung der Rückstände und Bewilligung von 20 Römermonaten wiederholt wurden. Der königlich Baierische Bevollmächtigte machte hierauf den weitern Vortrag:

Nach vorläufig erhaltener Kenntniß seyen von einigen allerhöchst- und höchsten Höfen die Instruktionen über die definitive Berichtigung der vormalig fränkischen Kreisangelegenheiten, und über das — vom Comité hiebei zum Grund gelegte Gutachten des Majors und Kassierers Hammer vom 30. Mai 1807 mit der zum Theil erhaltenen Weisung, dieselben protokoll- und aktenmäßig zu machen, eingelangt.

Dem zu Folge werde nunmehr jenen Herren Bevollmächtigten, welchen die höchsten Gesinnungen ihrer Höfe über vorgewesenen Gegenstand bekannt seyen, anheimgestellt, ob und in wie ferne sie gegenwärtig schon ihre Aeußerungen über vorgedachtes Gutachten zu den Akten des Comité ablegen, und hiedurch zur weitern Vorbereitung der endlich zu berichtigenden Angelegenheiten selbst das Nähere angeben wollten.

Vorher sehe aber der königl. Baierische Bevollmächtigte sich nun zur öffentlichen Erneuerung jener Aeußerung an das Comité verbunden, wodurch er vor geraumer Zeit den sämmtlichen fürtrefflichen Herren Bevollmächtigten zwar auf offizielle, jedoch nur vertrauliche Weise und zum Behuf aller-

seitiger Berichtserstattung die — auf matrikularmäßige Uebernahme und definitive Vertheilung der Kreisschulden und Kreisangehörigen, und als Folge davon auf das Aufhören einer gemeinschaftlichen Kasse, gleichwie auf bald möglichste Berichtigung dieser Geschäftsgegenstände gerichtete Gesinnungen seines allerhöchsten Hofes bekannt gemacht habe.

Diese wolle er gegenwärtig auch zu den Akten des Comité mit Vorbehalt desjenigen erklären, worüber er eine definitive höchste Instruktion allenfalls noch zu gewärtigen habe.

Der königlich Würtembergische Herr Bevollmächtigte v. Braun erklärte hierauf instruktionsmäßig:

»Die allerhöchste Absicht Sr. königl. Majestät von Wür»temberg sey gleich anfänglich auf eine gleich baldige gänzli»che Auseinandersetzung der fränkischen Kreisangelegenheiten »überhaupt und des Kreisschuldenwesens insbesondere, mithin »auf die Aufhebung jeder Gemeinschaft unter den betreffenden »Souverains bestimmt gerichtet worden.«

»In Gefolg dieser allerhöchsten Absicht sey daher diessei»tiger königlich Würtembergischer Bevollmächtigter ausdrück»lich angewiesen, rücksichtlich des Kreisschuldenwesens und der »Versorgung der Kreisdiener zu erklären, daß Se. K. Maj. »von Würtemberg mit dem königl. Baierischen Hofe auf die »gänzliche Abtheilung, als dem zweiten, von dem Kreiskassier »Major Hammer in Vorschlag gebrachten Weg, bestimmt be»stehen müssen, da solche allein Allerhöchstihro auf Aufhebung »aller Gemeinschaft gerichteten Intention gemäß sey.«

»Zwar mißkennen Se. königl. Majestät nicht, daß eine »temporelle fortdauernde Regie, die Schwierigkeiten, welche »eine Totalabtheilung nothwendig machen müsse, entferne, »und daß die Gläubiger, gegen welche, nach den hypothekari»schen Schuldverschreibungen, alle ehemalige Kreisstände in »einer Korrealverbindlichkeit standen, mehr in ihren ältern »Verhältnissen bleiben würden.«

»Allein 1) sey eine gänzliche Abtheilung dessen ungeach»tet wohl ausführbar, wenn man nicht ängstlich nach dem »Kalkul allein verfahren wolle.«

»2) sey es eine nothwendige Folge der neuesten Staats»veränderungen, daß mit den Gläubigern und ihren Schuld»verschreibungen eine Veränderung vorgehe.«

»Die moralische Person, welcher geliehen worden sey, »höre auf, es müsse also auch eine Veränderung in den Ver»hältnissen des kreditirenden und debitirenden Theils ein»treten.

»Die Souverains, welche die Kreislande theilten, hätten »nun die Verbindlichkeit auf sich, diese Schulden nach Ver»hältniß dieser Lande zu übernehmen.«

»Ob aber auch

»3) durch eine fortdauernde gemeinschaftliche Regie die »Gläubiger im Allgemeinen mehr beruhigt, und sicherer gestellt »würden, als durch gänzliche Abtheilung, sey sehr zu bezwei»feln. Denn bei der bisherigen Kreisverfassung sey allen »Ständen an dem Kredit der Kasse gelegen gewesen. Es »wäre dieses ein starkes Motiv gewesen, die Kreis-Praestan»da dahin abzutragen; wo dieses Motiv nicht gewürkt habe, »seyen in der Verfassung die Mittel gelegen, den Morosen »zur Erfüllung seiner Schuldigkeit zu bringen.«

»Beides hörte bei einer fortdauernden Schulden-Til»gungskasse, so wie sie jetzt seyn würde, anf. Würden aber »die Schulden unter die Souverains getheilt, so kämen sie »in die Kategorie der Staatsschulden, bei denen das hohe »Interesse jedes Gouvernements erfordere, den Kredit auf »jede Art zu erhalten.«

»Eine gemeinschaftliche habe aber auch

»4) ihre eigene besondere Anstände:

»Sie erfordere eine eigene Verwaltung, und die nothwen»digen Bestimmungen derselben, eine eigene Leitung und »Oberaufsicht, besondere Zusammenkünfte wegen der Rechnungs-

»Abhör und Berichtigung der vorgefallenen Ereignisse, oder »eine schriftliche weitläufige Kommunikation.«

»Diese neue gemeinschaftliche Administration würde gleich »bei ihrem Entstehen, noch mehr aber in ihrem Fortgange, »Anlaß zu manchen Kollisionen und Schwierigkeiten geben, »daß ihr Nichtbestand vorauszusehen sey.«

»Alle diese Gründe seyen auch auf die Kreisdiener und »Pensionisten passend.«

»Se. königl. Majestät von Würtemberg beglaubigten sich »daher mit voller Ueberzeugung, daß das wohlverstandene »Interesse der betheiligten Souverains und der Kreditoren »des fränkischen Kreises, die Ausführung der — auf Aufhe- »bung aller Gemeinschaft, und auf gänzliche Vertheilung ge- »richteten erklärten Intention auf ganz gleiche Art erfordere, »und sähen Sich auf die neuerlich entgegengestellten anderseiz »tigen Ansichten bewogen, zu erklären, daß Allerhöchst Sie davon »nicht abzugehen vermögten, sondern auf ihrer erklärten In- »tention, für welche die überwiegendste Gründe sprächen, be- »stehen müßten.«

Der großherzoglich Badenische Bevollmächtigte erklärte hierauf:

»In Gemäßheit der erhaltenen höchsten Instruktion sehe »sich derselbe veranlaßt, vor allen Dingen die möglichste Be- »schleunigung des begonnenen Auseinandersetzungsgeschäftes »wiederholt und dringend zu empfehlen, damit dasselbe mit »dem Schlusse des gegenwärtigen Jahrs beendigt werde, die »für die Zukunft zu treffenden Anordnungen mit dem Eintritt »des Neuen beginnen könnten, und die bisherige Kreisadmi- »nistration nicht in dasselbe hinüber erstreckt werden müsse.«

»Was sodann den Hauptgegenstand des Major Ham- »merischen Gutachtens betreffe, so hätten Sich Se. königl. »Hoheit von Baden, nach Erwägung der verschiedenen Grün- »de, welche zum Vortheile des einen so wie des andern der »beiden hiezu vorgeschlagenen Wege sprechen, für den zweiten

»derselben entschieden, nach welchem die Kapitalschulen sogleich »unter sämmtliche H. Mitinteressenten vertheilt, die bisherige »gemeinschaftliche Kasse und Administration aber aufgehoben »würde.«

»Es seye zwar keineswegs zu verkennen, daß die genaue »Repartition der Schuldenlast nach dem Verhältniß der bis»herigen Kreismatrikel eine mühsame Arbeit seye, und daß »man daher auch hier auf einige Schwierigkeiten stoßen werde, »indessen könnten dieselben doch auf diesem Wege leichter als »auf jedem andern beseitiget werden.»

»Der allgemein anerkannte Vortheil einer gänzlichen Ab»theilung bestehe darinn, daß die Unbequemlichkeiten, welche »mit einer fernern Gemeinschaft verbunden wären, hauptsäch»lich aber die gänzliche Stockung, welche das Zurückbleiben »und die Zahlungsmorosität eines einzigen von den vielen, »gegenseitig unabhängigen, und durch kein gesetzliches Band »mehr gebundenen Interessenten nothwendig in dem Ganzen »hervorbringen müsse, dadurch vermieden würde, und dieß »sey ein Vortheil, welchen auch die Kreisgläubiger lebhaft »fühlen müssen.»

»Dagegen seye das Hauptmotiv, welches zu Gunsten »einer fernern gemeinschaftlichen Schuldentilgungs-Kasse ange»führt werde, und welches in der angeblichen größern Sicher»heit dieser Gläubiger bestehe, nur anscheinend.»

»Von der Rechtlichkeit sowohl als von dem Zahlungs»vermögen sämmtlicher betheiligter Souverains, welche wohl »übrigens die vollkommenste Beruhigung mit Recht gewähren »sollte, werde es nemlich auf dem einen Wege so gut wie »auf dem andern abhängen, ob die Kapital- und Zinnszah»lungen richtig erfolgen; und es seye kein Grund vorhanden, »warum man hierinn vom Ganzen mehr erwarten sollte, als »von den einzelnen Theilen, aus welchen dasselbe bestehe, »indem auf den Fall, daß bei fortdauernder Gemeinschaft die »Beitragsquote eines der betheiligten Staaten zurückbliebe,

»derselbe in Ermanglung eines Richters und einer exekutiven »Gewalt, nie zur Zahlung angehalten werden könnte, wäh»rend auf der andern Seite der dadurch verursachte Abgang »von den andern gewiß auch nicht übernommen werden würde.»

»Sollte der Zweck, welchen man bei der Abtheilung der »Kreisschulden vor Augen habe, vollkommen erreicht, und »alle fernere Gemeinschaft gänzlich vermieden werden, so »müßten die nemlichen Grundsätze auch bei der Versorgung »der Kreisdienerschaft befolgt werden; daher zögen Se. K. »Hoheit auch hier die Vertheilung, der Bildung einer blei»benden Sustentazionskasse vor. Wie weit, und auf welche »Weise indessen erstere thunlich seye, würde sich erst bei ge»nauerer Erörterung dieses Gegenstandes und der hierüber »zu entwerfenden weitern Plane, vollkommen bestimmen las»sen. Uebrigens hielten Se. K. Hoheit dafür, daß die Ver»sorgungsansprüche der einzelnen Individuen nach der Ana»logie des jüngsten Reichs-Deputationsrezesses, auf welchen »sich die rheinische Bundesakte rücksichtlich dieses Gegenstan»des beziehe, zu bestimmen seyen; daß dieß jedoch, wie sich »von selbst verstehe, blos auf die unmittelbaren Diener und »Pensionisten des Kreises, nicht aber auf andere Individuen »in Ansehung der bisher von ihnen bezogenen Besoldungen »und Emolumenten anwendbar sey.»

Der Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte äusserte:

»Auch Se. K. Hoheit von Hessen gäben beym Kreis»schuldenwesen dem Wege einer alsbaldigen Matrikularrepar»tition unter die betheiligten höchsten Souverains den Vorzug »vor einer fernern gemeinschaftlichen Administration.»

»Was hingegen die Versorgung der Kreisdiener beträfe, »so fänden Höchstdieselben, daß die hiebey zu befolgenden »Grundsätze nicht in dem §. 2. sondern in dem §. 32. der »rheinischen Bundesakte zu suchen seyen; im ersten sey nem»lich nur die Rede von denjenigen Dienern und Pensionisten, »welche den betreffenden Souverains durch die Anordnungen

»des Reichs-Deputationsschlusses vom Jahr 1803. zugefallen »seyen, nicht aber von jenen, welche sie jetzt Kraft der Bun- »desakte zu übernehmen hätten; für diese letzteren fände sich »die gesetzliche Bestimmung in erwähntem §. 32. nach wel- »chem die von dem einen oder dem andern Souverain zu »übernehmenden Individuen, da, wo Reglements über die »Pensionirung der Staatsdiener vorhanden sind, nach diesen » — in deren Ermanglung aber, nach allgemeinen Grund- »sätzen der Billigkeit zu behandeln seyen.»

Der Grosherzogl. Würzburgische und Hoch- und Teutsch- meisterische Herr Abgeordnete von Merian äusserte hierauf, daß er sich durch die vorgegangene Erklärungen veranlaßt finde, jene Ansicht *) der vorwaltenden Frage, welche Er von Seiten seiner höchsten Höfe schon vor einiger Zeit ver- traulich mitgetheilt habe, nunmehr auch in das Protokoll zu legen, und sich übrigens eine weitere Erklärung über diesen Gegenstand noch vorzubehalten.

Die übrigen Herren Bevollmächtigten äusserten, wie sie mit den bestimmten Gesinnungen ihrer höchsten Höfe über die definitive Auseinandersetzung der Kreisschulden und Für- sorge für die Kreisangehörigen, noch nicht versehen seyen, sich daher ihre Erklärungen darüber noch vorbehalten müßten.

Dieselben wurden solchemnach ersuchet, daß Sie sich wegen Beschleunigung dieser Instruktionen verwenden möch- ten, weil immer mehr die Zeit herannahe, wo das ganze Geschäfte zu Ende gebracht seyn solle.

Sonst kam in dieser Konferenz noch die Einwilligung mehrerer Souverains über die Bewilligung der Kasseausgaben pro 1807. (S. 18 Konferenz) vor, ferner eine Supplik der Legationsräthe und Sekretarien, wegen Bezugs einiges Geldgenusses für 1807, welche aber, als nicht eigentliche Kreisdiener, an ihre respektiven Höfe verwiesen wurden.

*) Diese Ansicht ist in der Beilage 2 abgedruckt.

W.

Die Versteigerung der Zeughaußefekten für 5297 fl. 58 kr. wurde, so wie die desfallsigen Unkosten von 55 fl. 53 kr. ratifizirt, und endlich mehrere Kassabelege zur Rechnung nach der bisherigen Art mit der erforderlichen Dekretur belegt.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Anlage 1.

Schreiben an die Landesregierung zu Koburg.

Eine hochlöbliche Landesregierung wird wohl die erforderliche Kenntniß von Errichtung eines Comité in Nürnberg erhalten haben, welches nach Auflösung des fränkischen Kreises zur endlichen Auseinandersetzung dessen noch übrigen Geschäfte für das Beste der Kreisgläubiger und Kreisangehörigen sich bestimmt fand.

Dieses Comité ist seit dem 1ten Mai d. J. bereits eröffnet, — die meisten bei der Sache betheiligten Souverains haben, theils als ältere Besitzer vormals Kreisständischer Lande, theils als neue Regenten derselben, ihre Bevollmächtigten dazu ernannt, und das Comité selbst ist auch in seinen Geschäften, wovon die Gegenstände sich in der allgemeinen Uebersicht Ziffer 1 zeigen, schon ziemlich vorgerückt.

Als dessen vorzüglich zu berichtigende Geschäfte stellten sich die möglichste Obsorge für den Abtrag der Rückstände an Kreisprästanden bis zum Ende des Jahrs 1806., dann ein gleicher Bedacht auf eine neue Kasseanlage für das Jahr 1807, dar.

Letztere ist, zeug des Konferenz-Berathungs-Resultats-Ziffer 2., durch einen Ausschlag nach nochmaliger Norm von 20 Römermonaten, unter dem Vorbehalte der Beiwürkung in Hinsicht aller ehehin zum fränkischen Kreis gehörigen Lande, beliebt; und eine ähnliche Fürsorge, welche das Comité schon früher auch wegen der bis zum Ende des Jahrs 1806 rückständigen Kreisprästanden bethätigte, hatte den er-

wünschten Erfolg: daß auch diese nun zum größtentheil an die gemeinschaftliche Kasse des ehemaligen Kreises abgeführt sind.

Die offiziellen Anträge, welche noch vor oder doch seit dem Anfange dieses Jahrs an Se. Herzogliche Durchlaucht von Sachsen Koburg-Saalfeld mit dem begründesten Ausuchen, theils um Verfügung zum Abtrag der Rückstände bis zum Ende des Jahrs 1805. für die zu Sachsen Koburg gehörigen und vormals zum fränkischen Kreise steuerbaren Besitzungen, theils um Beiwürkung in Rücksicht derselben zur gemeinsamen und endlichen Berichtigung der fränkischen Kreisangelegenheiten gelangten, fanden sich zur Zeit noch ungewährt.

Durch diese Betrachtung glaubt das Comité sich berufsmäsig aufgefordert, die eben erwähnten Anträge an Eine ꝛc. aufs Neue zu bringen.

Die Rechte und Ansprüche der Kreisgläubiger und Angehörigen, von derer Aufrechthaltung es dabei vorzüglich handelt, über welche eine definitive Bestimmung nur allgemeine Theilnahme wesentlich — ja selbst rechtsverbindlich voraussetzt, und deren volle Berichtigung den Hauptendzweck des Comité ausmacht, gründen sich sowohl auf dem vorigen Verbande des fränkischen Kreises, als neuerlich auf die Konföderationsakte.

Nach den vorliegenden erhabensten Beispielen läßt sich diese Theilnahme nur in dem Abtrag der Rückstände, welche für die zu Sachsen Koburg gehörigen Besitzungen, Kraft der Beilage Ziffer 3, noch die Summe von 279 fl. 40 kr. bis zum Ende des Jahrs 1806. ausmachen, — in den verhältnißmäßigen Beiträgen zu dem neuen Kasseverlag für das Jahr 1807. und endlich in der Beiwürkung zu einem definitiven Arrangement für Kreisgläubiger und Diener allein auffinden.

Selbst für das Baireuther Land, welches sich zur Zeit noch in gleichem Verhältniß mit jenem von Sachsen-Koburg-Saalfeld befindet, sind die rückständigen Kreisprästanden für das Jahr 1806. auf hohe Anordnung der Kaiserl. französi-

schen Landesadministration vor kurzer Zeit mit einigen tausend Gulden an die gemeinschaftliche Kasse des vormals fränkischen Kreises ganz abgeführt worden; und hierin liegt wohl noch ein besonderer Grund zu gleicher Verfügung in Hinsicht des Rückstandes für die Besitzungen von Sachsen-Koburg-Saalfeld.

Wenn wir auf diese Voraussetzungen nun das gehorsamste Ansuchen um den Abtrag dieses Rückstands, welchem sich auch noch ein älterer sogar auf oberstrichterlicher Erkenntniß beruhender Außenstand von 1500 fl. für die vom vorigen Kreise bestrittenen Römhildischen Besatzungskosten beigesellt, berufsmäßig gründen, und dasselbe gleichfalls auf eine mit dem vorigen Verhältniß beim Kreise übereinstimmende Theilnahme sowohl an dem neuen Kasseverlag für das Jahr 1807, als an endlicher Auseinandersetzung der fränkischen Kreisangelegenheiten bei dem Comité, wozu Se. königliche Majestät von Sachsen und das herzogliche Haus Sachsen-Gotha bereits Bevollmächtigte nannten, ausdrücklich erstrecken; so setzen wir zugleich in die rechtsliebende Denkungsart Einer, ꝛc. die Hoffnung: durch möglichste Rücksicht und alle in Hochderselben Würkungskreis liegende Mittel unserer Bitte bald vollkommen entsprochen zu sehen.

Wir verharren anbei mit größter Verehrung

Einer ꝛc.

Nürnberg den 1. July 1807.

Anlage 2.

Ansicht der höchsten Höfe zu Würzburg und Mergentheim, betreffend die Frage: ob eine Centralkasse fortbestehen, oder die *Passiva* vertheilt werden sollen?

Nach dem Inhalte der Vollmachten liegen dem ganzen Geschäfte der in Nürnberg angeordneten Konferenz nicht politische, sondern rechtliche Betrachtungen zum Grunde.

Vorzüglich müssen diese da würken, wo es auf Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten und auf Sicherung gerechter Ansprüche ankommt.

Wenn also die verschiedenen Wege untersucht und verglichen wurden, auf welchen man zu jener Erfüllung gelangen kann, so wird ohne Zweifel der den Vorzug verdienen, welcher der rechtlichste ist, und die wohlerworbenen Befugnisse Aller am meisten sichert.

Die volle Kraft und Gültigkeit der Kreisobligationen wird allgemein anerkannt.

Jede derselben enthält die förmliche Zusicherung: daß »der Gläubiger keineswegs gehalten seyn solle, sich wegen »künftiger Abführung des Kapitals oder Zinsen an einem Partikular-Kreisstand, unter was Prätext »das auch immer geschehen mögte, verwei»sen zu lassen.«

Die Gläubiger sind hiemit berechtigt, das dargeliehene Geld, nicht von einem einzelnen, sondern von den gesammten vormaligen Ständen, welche correaliter haften, zurück zu verlangen.

Sie sind aber aus vernünftigen Gründen veranlaßt, hierauf zu bestehen. Es kann ihnen nicht gleichgültig seyn, ob ein gemeinschaftliches Kassa-Amt die Beiträge sammelt, sich an ihrer Statt verwendet, und sie richtig bezahlt — oder ob sie sich selbst, und ihren eigenen Bemühungen überlassen werden.

Es kann ihnen nicht gleichgültig seyn, ob ihre Forderungen an eine gemeine unverrückte, und verantwortliche Kassa, oder aber an Regierungen gerichtet sind, deren bester Wille nicht selten durch politische Ereignisse und unübersteigliche Hindernisse gehemmt wird, und die ein plötzliches Fallen der Obligationen um mehrere Procent, und ein immerwährendes Schwanken des bisher so unveränderlichen Werthes nicht würden verhüten können.

Kein Gläubiger, der sich einer Correalverschreibung zu erfreuen hat, wird gern darauf verzichten, und sich mit einem Theile seiner vorigen Sicherheit begnügen.

Da übrigens im vormalig fränkischen Kreise, nicht nur Unterthanen, sondern manche Regierungen selbst, als beträchtliche Gläubiger auftreten, so gereicht jede zum Besten der Gläubiger getroffenen Verfügung auch in unmittelbarer Berührung dem Aerario zum Nutzen.

Es ist zudem die Fortdauer der Centralkasse mit neuen Unkosten nicht verbunden, und noch weniger erfordert sie Fortdauer der Konferenz.

Wenn die Kassabeamten ihre Besoldung als Pension fortgenießen, so ist es billig, und macht keinen Unterschied, daß sie dafür auch arbeiten.

Die Revision kann an Ort und Stelle, und durch Einsendung der Rechnungen an die Zwei meist betheiligten, oder alle Höfe leicht geschehen.

Wenn aber auch alle diese wichtigen Gründe auf einen Augenblick auf die Seite gesetzt werden, so bleiben doch noch genug Gründe einer andern Art übrig, um dem Vorschlage einer fortdaurenden Centralkassa den Vorzug zu gewähren.

Der Weg der Vertheilung *scheint* nur der ebenste und kürzeste zu seyn.

Er *ist* es aber nicht.

Er würde nicht einmal das für sich haben, daß mit einemmale alle Gemeinschaft aufgehoben würde, und jeder Staat nur mit sich selbst beschäftigt bliebe, denn kein einziger ist in dem glücklichen Verhältnisse, daß seine Beiträge seinen Forderungen just gleich kommen.

Einige haben mehr beizutragen, als zu fordern, andere haben mehr zu fordern, als beizutragen, andere haben nur beizutragen und nichts zu fordern — einige treten mehr für ihre Regierungen, andere mehr für ihre Unterthanen auf — es könnte daher auf keine Weise sogleich ganz ausgeschieden

und abgeschnitten werden, sondern es würde immer eine theilweise Gemeinschaft, eine gegenseitige Auf- und Abrechnung, ein beständiges Unterhandeln übrig bleiben.

Noch bedenklicher ist aber die Schwierigkeit und beinahe Unmöglichkeit, die so unentbehrliche Gleichheit der Rechte und Sicherheit für die Gläubiger zu erhalten, die sie zu verlangen allerdings berechtigt sind, und bisher in so vollem Maaße genossen haben. Am wenigsten würde es möglich seyn, das Loos der Diener auf eine gleiche Weise festzusetzen. Ihre Besoldungen würden selten mit den Leistnngen eines Staates gerade zusammentreffen, und wollte man eine Quota an allen Besoldungen für jeden Staat ausmitteln, so würde wieder ein Zusammenschuß — folglich eine gemeinschaftliche Kassa nöthig werden.

Bei Vertheilung dieser Art ist es nicht hinreichend, durch eine einfache Societätsregel jedem sein Soll und Haben zuzutheilen; sondern es ist auch auf die wirklichen Folgen, auf die Verschiedenheit der Finanzen, der Lage, des Antheils, das Interesse der Empfangenden sowohl als der Zahlenden, billige Rücksicht zu nehmen, wenn nicht der wohlthätige erhabene Zweck der ganzen Anstalt verfehlt, nnd anstatt gesetzlicher, fester, und wirksamer Ordnung, Benachtheiligung und erfolgloses Schwanken entstehen soll. Alle diese Besorgnisse werden, so viel in menschlicher Anordnung liegt, vermieden, wenn der erste Weg der Fortdauer einer Centralkassa bis zu gänzlicher Erlöschung der Schulden und Pensionen gewählt wird.

Die völlige Tilgung der Schulden ist anf 18 — 19 Jahr schon planmäßig berechnet — und die Pensionen werden wahrscheinlich um dieselbe Zeit ihrem Erlöschen auch nahe seyn.

Die Höchsten Höfe zu Würzburg und Mergentheim können daher von dem Dafürhalten nicht abgehen, daß der Weg einer fortdauernden gemeinschaftlichen Kassa eher zu wählen

sey, als der einer gänzlichen Vertheilung, indem auf jenem der Kredit der Obligationen, und die Gerechtsame aller Betheiligten unstreitig mehr gesichert werden, als auf diesem.

18.

Aufhebung des K. Preußischen Verbots der Ehen zwischen Adlichen und Personen von Bauern oder geringen Bürgerstande im Großherzogthum Berg.

NAPOLÉON, *Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin etc. etc.*

»Nous avons formé le projet d'accorder incessamment aux habitans du grand-duché de Berg la publication de notre code de législation civile, et de substituer à des lois confuses, incoherentes, et usées par le tems, une législation claire, uniforme et appropriée à l'état actuel des societés, qui a déjà été éprouvée avec succès dans notre empire, notre royaume d'Italie, et dans quelques Etats d'Allemagne. La publication de notre code a été retardée jusqu'ici par la nécessité de la faire précéder par des lois de détails qui ont pour objet de préparer les voies à la législation nouvelle, de manière, que les intérêts d'aucune classe des habitans du grand-duché n'en soient froissés; mais en attendant, quils reçoivent ce prix de leur affection et de leur fidélité à

notre personne et à notre famille, nous avons recherché si, parmi les lois qui les regissent encore, il ne s'en trouvoit pas qui fussent tellement contraires aux droits des hommes en société, que nous ne dussions pas même attendre la publication du code pour en prononcer l'abolition; et déjà, par notre décret du 12. Decembre 1808, *) nous avons supprimé le servage, et rétabli tous les individus sans distinction, dans la pleine et entière jouissance de droits civils et politiques. Nous avons encore été frappés des articles 30 et 31, livre 2, titre 1er. du code prussien qui défendent le mariage d'un noble avec une paysanne, ou autre personne de la dernière classe de la bourgeoisie. **)

De telles dispositions sont contraires aux principes libéraux dont nous avons surtout à coeur d'assurer le triomphe, et portent atteinte à la liberté de l'homme, qui ne doit jamais être ménagée davantage que dans l'acte qui en suppose le plus grand exercice.

Enfin nous n'avons pas voulu laisser subsister plus long-tems, dans un code de lois, qui régit encore une portion des peuples soumis à notre obéissance, une disposition injurieuse à ces classes nombreuses et intéressantes, qui fécondent les campagnes, et animent les atteliers, et que nous portons dans notre coeur paternel. — A ces causes et autres à ce nous mouvant, ouï le rapport de nos ministres dans le grand-duché de Berg, tout vu et considére,

---

*) S. dieses Dekret im Heft 30. Nr. 39. S. 482.

**) Die hier angeführten Artikel, im ersten Titel des zweiten Theils des K. Preussischen Gesetzbuches lauten:

et de l'avis du Conseil d'état, nous avons déclaré et déclarons, voulons et ordonnons ce qui suit:

»§. 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibs-»personen aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerstande »keine Ehe zur rechten Hand schließen.»

»§. 31. Zum höhern Bürgerstande werden hier gerechnet »alle öffentliche Beamte (die geringen Subalternen, deren »Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausge-»nommen) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer er-»heblichen Fabriken und diejenigen, welche gleiche Achtung mit »diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.»

Doch auch diese Ehen sind nicht unbedingt verboten, denn in dem gleich darauf folgenden §. 32. heißt es:

Zu ungleichen Ehen eines Adlichen (§. 30.) kann das »Lands-Justiz-Kollegium der Provinz Dispensation ertheilen, »wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweißt, »daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und »Standes, darein willigen.»

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beybrin-»gen, oder findet sich von Verwandten, die mit dem Con-»sentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch: so kann die »Dispensation nur von dem Landsherrn unmittelbar ertheilt »werden.»

Ehen zur linken Hand konnten aber diese Adelige mit jenen Personen schließen. Hierüber muß man den neunten Abschnitt des nämlichen Titels, und von den Rechten der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, den achten Abschnitt des zweiten Titels im nämlichen Theil von §. 555—591 nachlesen. Wann die Ehe zur linken Hand gestattet ist, sagt der §. 837. des 9ten Abschnitts im ersten Titel. Daselbst heißt es: »Beide (nämlich Mannspersonen von Adel, oder solche die in königlichen Diensten einen Raths- oder den-

Art. 1er Les Dispositions de l'article 30 du titre 1er livre 2: du code prussien qui défendent le mariage des hommes de la classe de la noblesse avec des femmes de l'état de paysan ou de petite bourgeoisie; sont abolies. II. toute distinction entre les classes de paysan, de haute et de petite bourgeosie, est dès-à-présent supprimée.

Mandons et ordonnons aux tribunaux et corps administratifs dans notre graud-duché de faire lire, publier et enregistrer ces présentes partout où besoin sera, et des s'y conformer tant en jugement que dehors, et à nos ministres d'y tenir la main.

Donné au palais des Tuileries, le 31. Mars 1809.

Signé NAPOLEON.

HUGUES B. MARET.

---

selben gleichkommenden Charakter erlangt haben)» wird die Ehe zur linken »Hand nur alsdann gestattet, wenn sie aus »einer vorhergehenden Ehe zur rechten Hand Kinder am Le»ben, oder kein zum standesmäßigen Unterhalt einer Familie »hinreichendes Vermögen haben.»

19.

Verwaltungs-Ordnung des Grosherzogthum Berg.

Auszug aus den Urschriften des Staats-Sekretariats.

Im Kaiserl. Lager zu Madrit den 18. December 1808.

Napoleon Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes ꝛc. ꝛc. Großherzog von Berg und Cleve.

In Hinsicht auf Unser Dekret vom 14. November 1808, welches die Eintheilung des Grosherzogthums Berg in Departemente, Distrikte und Kantons enthält, *) haben Wir

Auf den Vortrag Unserer Minister im Grosherzogthum Berg, und

nach Vernehmung des Staatsrathes, beschlossen und beschließen wie folgt:

Erster Titel.

§. 1.

Departements-Behörden.

Artikel 1.

In einem jeden Departement soll ein Präfekt, ein Generalsekretair der Präfektur, ein Präfekturrath und ein General-Departementsrath seyn.

Artikel 2.

In dem Rhein- und Emsdepartement soll der Präfekturrath aus vier, und der General-Departementsrath aus zwanzig Mitgliedern bestehen.

In dem Ruhr- und Siegdepartement hingegen soll der

---

*) Dieses Dekret steht im 31ten Hefte Nr. 7. S. 112.

Präfekturrath aus drei, und der General-Departementsrath aus sechszehn Mitgliedern bestehen.

§. 2.

Verwaltung.

Präfekte.

Erster Abschnitt.

Innere Angelegenheiten.

Artikel 3.

Die Präfekte sind unmittelbar mit allen Zweigen der Generalverwaltung ihrer respektiven Departements beauftragt; Dahin gehöret:

1) Die Aufsicht über das Erziehungswesen, über die Universitäten, Collegien, Schulen und überhaupt alles was auf den Unterricht Beziehung hat;

2) Die Handhabung und Verwendung 1) der Fonds, welche Wir in dem Staats-Budjet zur Aufrechthaltung und Belebung des Ackerbaues, der Künste, des Gewerbfleißes und für jede Gattung öffentlicher Wohlthätigkeit bestimmen werden; 2) jener Fonds, welche durch das Jahrbudjet eines jeden Departements für seine Ausgaben werden ausgeworfen werden:

3) Die Aufsicht und Verbesserung der Verwaltung der Hospitäler, Kranken- und Arbeitshäuser, Gefängnisse und Zuchthäuser;

4) Die Unterstützung der Armen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten;

5) Die Erhaltung der Wälder, Wege, Flüsse und andern öffentlichen Domanialeigenthums;

6) Die Leitung und Vollendung der im Departement angeordneten Arbeiten zur Anlegung und Unterhaltung der Straßen, Canäle und sonstiger den gemeinen Nutzen bezweckenden Werke;

7) Die Erbauung und Ausbesserung der Kathedral- und

Pfarrkirchen, der Bischoffsitze und Pfarrhäuser, und anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände, jedoch mit Vorbehalt der Dazwischenkunft der Minister, in so weit es sie angehet;

8) Die Erhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsanstalten, der öffentlichen Ruhe, und namentlich die Ausrottung des Vagabunden- und Bettlerwesens;

9) Die Ausübung der hohen Polizey, die Handhabung und Achtung der allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze;

10) Die Wachsamkeit und Aufsicht über die Verwaltung und Dienstübnng der Munizipalbehörden.

Zweiter Abschnitt.

Kriegs-Wesen.

Artikel 4.

Den Präfekten soll gleichermaßen alles was die Aushebung, den Dienst und die Verwendung der Milizen oder Nationalgarden im Innern eines jeden Departements betrift, in so weit solche nicht in Requisition oder auf den Kriegsfuß gesetzt seyn werden, übertragen seyn.

Artikel 5.

Sie haben gemeinschaftlich mit den Militairverwaltungen über die Erfüllung der Contrakte zu wachen, welche der Kriegsminister wegen Einquartirung, Casernirung und Verpflegung der im Departement in Garnison liegenden Truppen und sonstiger an selbige zu machender Lieferungen geschlossen hat.

Zu diesem Ende können sie sich die Contrakte, Lieferungsprotokolle und alle andere Documente mittheilen lassen, und die ihnen nöthig scheinenden Berichte an die obere Behörde erstatten, ohne gleichwohl die Vollziehung einer Verfügung der Militairverwaltung aufhalten oder verschieben zu dürfen.

Artikel 6.

Ferner sollen sie die Aushebungsgeschäfte leiten, und auf

die Fertigung der Listen der zum Dienste einberufenen Conscribirten wachen; — Bey der Ziehung haben sie den Vorsitz zu führen und über die Ausmusterungen und Dienstbefreyungen zu erkennen, so wie es durch besondere über diesen Gegenstand zu erlassende Dekrete geordnet werden wird.

Dritter Abschnitt.

Finanzen.

Artikel 7.

Den Präfekten liegt ob:

1) Die Steuerregister fertigen und die Vertheilung der direkten Steuer unter die Steuerpflichtigen einer jeden Municipalität besorgen zu lassen;

2) Ueber die Erhebung der indirekten und Consumtionsauflagen die Aufsicht zu führen;

3) Ueber die den Steuerpflichtigen, in Fällen des Verlustes der Erndte, ganz oder theilweise zu bewilligenden Erlasse der Steuern zu erkennen; diese Erlasse dann auf die zu ihrer Disposition gestellt werdenden Verlustfonds zu übernehmen;

4) Alles das, was sowohl die Erhebung und Abzahlung des Steuerertrages, als den Dienst und die Verrichtungen der hierzu angestellten Beamten angehet, zu reguliren und zu betrachten;

5) Die Berichtigung der in jedem Departement sowohl für das allgemeine als Privatinteresse bestimmt werdenden Ausgaben anzuordnen und vollstrecken zu lassen;

6) Die von den Tribunälen über indirecte Steuergegenstände erlassenen, ihnen gesetz- und vorschriftwidrig scheinenden Urtheile dem Gouvernement anzuzeigen um in den vorgeschriebenen Formen cassirt zu werden;

7) Sind die Präfekte in ihren Departements auf Reisen oder durch Krankheit behindert, so wird der Generalsekretair, wenn er von ihnen dazu beauftragt wird, oder

ein Mitglied des Präfekturrathes, ihre Dienstverrichtungen versehen.

Sind sie aber aus ihrem Departement abwesend, so wird der nämliche Akt, welcher ihnen den Urlaub dazu bewilliget, auch denjenigen bezeichnen, der ihre Stelle ersetzen soll.

§. 3.

Streitige Gegenstände.

Präfekturrath.

Artikel 8.

Dem Präfekturrathe liegt ob zu erkennen:

1) Ueber die von Privatpersonen eingereichten Gesuche um Entladung oder Verminderung ihres Antheiles an der direkten Steuer;

2) Ueber die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungen über die Art der Auslegung und Vollziehung der Bedingnisse ihrer Contrakte etwa sich erhebenden Streitigkeiten;

3) Ueber die Reklamationen der Privatpersonen, welche sich über Schäden beschweren, die ihnen durch die persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei deren Vollführung zugefügt worden;

4) Ueber die Privatpersonen gebührenden Entschädigungen, wegen des von ihnen zum öffentlichen Wegebaue, sowohl der Landstrassen und Nachbarwege, als der Strassen in den Städten, abgetretenen Grundes;

5) Ueberhaupt über die in Betreff der Brücken und Chausseen, Leinpfade, Wasserbauten, Land- und Heerstrassen entstehenden Schwierigkeiten;

6) Ueber die von den Städten, Flecken und Dörfern eingehenden Gesuche um Authorisation vor Gericht auftreten zu dürfen;

7) Der Präfekt ist berechtigt, den Sitzungen des Präfek-

turrathes beizuwohnen; er hat den Vorsitz, und wenn die Meinungen getheilt sind, eine entscheidende Stimme;

8) Der Präfekt hat die Entscheidungen des Präfekturrathes vollziehen zu lassen; sollte er dieselben aber für gesetz- und vorschriftwidrig halten, so ist er befugt, ihre Vollziehung zu verschieben, jedoch soll er ohne Verzug deßfalls an die obere Behörde berichten.

9) Die Präfekturräthe können keine Berathschlagung nehmen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder zugegen sind. Der Präfekt wird, wenn er der Sitzung beiwohnt, mitgezählt, um die zur Berathschlagung erforderliche Zahl der Mitglieder voll zu machen.

10) Im gesetzlichen Behinderungsfalle eines oder mehrerer Mitglieder des Präfekturrathes sollen diejenigen, welche ihre Stelle vertreten werden, aus den Gliedern des General-Departementsrathes genommen werden. Der Präfekt hat sie zu ernennen.

§. 4.

Vertheilung der Auflagen.

General-Departementsrath.

Art. 9.

Der General-Departementsrath soll sich jedes Jahr versammeln. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird durch die Regierung bestimmt werden. Die Dauer seiner jedesmaligen Session kann sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Art. 10.

Er hat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und eines zum Sekretair zu ernennen.

Art. 11.

Der General-Departementsrath hat

1) Die Vertheilung der direkten Steuern unter die Departementsdistrikte zu machen;

2) Auf die von den Bezirksräthen, Städten, Flecken und

Dörfern eingehenden Gesuche um Verminderung der Steuern zu verfügen;

3) Die Zahl der Zulags-Centimen, deren Auflage zur Bestreitung der Departementsausgaben begehrt wird, in der durch das Gesetz bestimmten Maaß festzusetzen;

4) Die vom Präfekte über die, zu besagten Ausgaben verwendten Zulags-Centimen abgelegte jährliche Rechnung abzuhören;

5) Seine Meinung über die Lage und die Bedürfnisse des Departements abzugeben.

Art. 12.

Der General-Departementsrath kann nur dann berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 13.

Er kann aber über keinen Gegenstand berathschlagen, und keinen Akt machen, wozu er nicht nach den ihm durch die vorhergehenden verliehenen Zuständigkeiten ermächtiget ist.

§. 5.

Sekretariat und Archive.

Art. 14.

Es soll in jedem Departement ein Generalsekretair als Archivvorsteher und Direktor der Verwaltungs-Büreaus seyn.

Art. 15.

Wenn der Präfekt nicht aus dem Departement, sondern blos aus dem Hauptorte der Präfektur abwesend ist, kann der Generalsekretair seine Stelle vertreten, und der Präfekt hat ihn deßfalls, so wie oben gesagt worden ist, zu benennen.

Er unterzeichnet die Ausfertigungen und steht dem Präfekte in allen öffentlichen Handlungen, die derselbe in dieser Eigenschaft vornimmt, zur Seite.

Zweiter Titel.

§. 1.

Distrikts-Behörden.

Verwaltung.

Unterpräfekte.

Art. 16.

Es soll in jedem Distrikte ein Unterpräfekt seyn.

Art. 17.

Die Unterpräfekte haben den Municipalitäten die Befehle und Instruktionen der Präfekte und diesen hinwieder die Gesuche und Reklamationen der Municipalitäten zuzusenden. Sie haben über jede, sowohl Gemeinden als Private betreffenden Gegenstände ihr Gutachten beizufügen, alle ihnen abgeforderte berichtliche Erläuterungen zu liefern, und die ihnen von dem Präfekte oder den obern Behörden zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Art. 18.

Sie dürfen keine Entscheidung eigenmächtig geben, noch eine öffentliche Instruktion über die Vollziehung der Gesetze erlassen, ohne solche vorgängig dem Präfekte zur Genehmigung vorgelegt zu haben, ausgenommen in Fällen, wo ihnen die Gesetze besondere Attribute beilegen.

Art. 19.

Ist der Unterpräfekt wegen Abwesenheit oder andern gesetzlichen Ursachen an der Ausübung seiner Dienstverrichtungen gehindert, so soll der Präfekt jedesmal die Person bestimmen, welche seine Stelle ersetzen wird.

§. 2.

Untervertheilung der Auflagen.

Distriktsrath.

Art. 20.

Der Distriktsrath versammelt sich in jedem Jahre zweimal; einmal vor, und das zweitemal nach der Versammlung

des General-Departementsrathes. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird von der Regierung bestimmt werden; seine erste Session kann nicht über 10 Tage und die zweite nicht über 5 Tage dauern.

Art. 21.

Er hat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und ein anderes zum Sekretair zu ernennen.

Art. 22.

In seiner ersten Session hat er:

1) Die Jahresrechnung abzuhören, welche der Unterpräfekt über die Verwendung der ihm zu Bestreitung besonderer Arrondissementsausgaben zugestandenen Gelder abzulegen hat.

2) Ueber die von den Städten, Flecken und Dörfern eingehenden Steuer-Entladungsgesuche sein mit Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben;

3) Dem Präfekte über die Lage und Bedürfnisse des Distriktes seine Meinung schriftlich zugehen zu lassen, damit solche dem General-Departementsraths vorgelegt werden könne.

Art. 23.

In der auf die Session des General-Departementsrathes unmittelbar folgenden Session hat der Distriktsrath die Vertheilung der direkten Steuern unter die, den Distrikt bildenden Städte, Flecken und Dörfer zu machen.

Art. 24.

In den Distrikten, worin die Departements-Hauptörter liegen sollen keine Unterpräfekte seyn.

Dritter Titel.

Munizipal-Behörden.

§. 1.

Art. 25.

Jede Munizipalität soll von einem Maire und von

Beigeordneten verwaltet werden; für jede derselben soll ein Munizipalrath seyn.

Art. 26.

In den Oertern, deren Bevölkerung nicht über 2500 Einwohner beträgt, soll ein Maire und ein Beigeordneter; in den Städten oder Flecken von 2500 bis 5000 Einwohner, ein Maire und zwei Beigeordnete; in den Städten von 5000 bis 10,000 Einwohner hingegen ein Maire, zwei Beigeordnete und ein Polizeikommissair seyn; die Städte, welche 10,000 bis 20,000 Einwohner enthalten, werden einen Maire, drei Beigeordnete und zwei Polizeikommissairs haben, und in den mit mehr als 20,000 Einwohnern bevölkerten Städten werden ein Maire, vier Beigeordnete und drei Polizeikommissairs angeordnet werden.

§. 2.

Verwaltung.

Art. 27.

Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu; im Abwesenheits- Krankheits- oder gesetzmäßigen Verhinderungsfalle aber geschieht dessen Stellvertretung durch einen Beigeordneten nach der Ordnung des Namenregisters.

Art. 28.

Die den Maires unter der Autorität der Präfekte und der Mitaufsicht der Unterpräfekte aufliegenden Amtsverrichtungen bestehen in folgendem:

1) Die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer zu verwalten;

2) Diejenigen Ausgaben entrichten zu lassen, welche bis zum Belauf des von der obern Behörde für jede Art der Ausgaben bewilligten Quanti aus den Gemeindegeldern bezahlt werden müssen;

3) Die der Gemeinde auferlegten von dem Munizipalrathe vorgeschlagenen und in den gesetzmäßigen Formen angeordneten öffentlichen Arbeiten vollführen zu lassen;

4) Die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltonden oder zum Besten ihrer Mitbürger eigends gestifteten öffentlichen Anstalten, als: Kirchen, Rathhäuser u. s. w. zu verwalten;

5) Dafür Sorge zu tragen, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei, vornehmlich in Hinsicht der Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, öffentlichen Oertern und Gebäuden genießen;

6) Die Gesetze gegen die Bettler und Landstreicher in Vollzug zu setzen, die Polizei über die Gefängnisse, öffentlichen Häuser, den Buchhandel, die Buchdruckerei und die Ausübung des Gottesdienstes zu verwalten;

7) Die Freiheit und Sicherheit der öffentlichen Wege zu handhaben, die Aufsicht über die Stadtstraßen zu führen, für die Gesundheit und Reinlichkeit der Stadt zu sorgen, gegen Feuersbrünste und Ueberschwemmungen Vorkehrungen zu treffen;

8) Die Polizei über die Handlungsbörsen bei den Kaufleuten, über die Fleischhallen, Märkte und Schauspielhäuser auszuüben.

Art. 29.

Den Maires können außerdem noch Verrichtungen, die in die Generalverwaltung einschlagen, übertragen werden, jedoch immer, um sie unter der Autorität der Präfekte und der Mitaufsicht der Unterpräfekte zu versehen.

Diese Verrichtungen bestehen:

1) in der Vertheilungs-Operation der direkten Steuern unter die Einwohner der Gemeinde;

2) in der Aufsicht über die Erheber und die Einlieferung der Steuern in die öffentlichen Kassen;

3) in der unmittelbaren Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Territorium der Gemeinde;

4) in der unmittelbaren Verwaltung der dem allgemeinen Besten gewidmeten öffentlichen Anstalten;
5) in der Aufsicht über das öffentliche Eigenthum und der zu dessen Erhaltung nöthigen Geschäftsführung;
6) in der direkten Aufsicht über die bei Ausbesserungen oder Wiederherstellungen der für mehrere Kommünen zu ihrem Gottesdienste bestimmten Gebäude, vorgenommen werdenden Arbeiten;
7) in Besorgung der zur Aushebung der Konskribirten im Orte vorzunehmenden Operationen;
8) in der Ertheilung der Reisepässe für das Innere Unserer Berg- und Clevischen Staaten.

§. 3.

Berathschlagungen.

Munizipalrath.

Art. 30.

In jeder Stadt, in jedem Marktflecken oder andern Orte, worin eine Munizipalität ist, soll ein Munizipalrath seyn.

Art. 31.

In den Oertern, deren Bevölkerung sich nicht über 2500 Einwohner erstreckt, soll solcher aus acht, in denen, welche nicht über 5000 Einwohner enthalten, aus sechszehn, und in denen noch stärker bevölkerten, aus zwanzig Mitgliedern bestehen.

Art. 32.

Der Maire einer jeden Kommüne ist von Rechtswegen Mitglied des Munizipalrathes und hat darin den Vorsitz.

Zum Sekretair ernennt der Munizipalrath eines seiner Mitglieder.

Art. 33.

In Abwesenheits-, Krankheits- oder Verhinderungsfällen soll der Maire im Vorsitze durch einen seiner Beigeordneten ersetzt werden.

Art. 34.

Der Rath versammelt sich den 15ten Sept. jeden Jahrs, und kann zehn Tage beisammen bleiben.

Art. 35.

Er soll die Rechnung über die Munizipaleinnahmen und Ausgaben, welche der Maire abzulegen hat, abhören, und berechtigt seyn, darüber Bemerkungen zu machen.

Art. 36.

Wenn die Rechnung über die Munizipalausgaben dem Rathe vorgelegt wird, so gibt der Maire den Vorsitz ab, und wird durch ein im geheimen Scrutinium und durch absolute Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied des Munizipalrathes ersetzt.

Art. 37.

Der Munizipalrath berathschlagt über die Art und Weise, wie die gemeinschaftlichen Holzschläge, Weiden, Aernte und sonstigen Früchte vertheilt werden sollen.

Art. 38.

Ueber die Bedürfnisse der Gemeinde, über die Natur der jährlichen Ausgaben und derselben Beträge.

Art. 39.

Ueber die Anleihen, Oktrois-Anstalten, ihre Tarife, und über den Belauf der zum Besten der Gemeinde zu den gewöhnlichen Steuern aufzulegenden Zulags-Centimen.

Art. 40.

Er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an.

Art. 41.

Er kann im Laufe des Jahres auf Befehl des Präfektes außerordentlich zusammenberufen werden. Dieß muß nothwendig geschehen, wenn es darauf ankommt, über Erwerbungen und Veräußerungen unbeweglicher Güter, über die Verwendung von Verkaufssummen, rückgezahlter und beigetriebe-

ner Gelder, und über die angefangenen und die fortzusetzenden Prozesse zu berathschlagen.

Art. 42.

Alle Berathschlagungen, um derentwillen die Zusammenberufung des Munizipalrathes nöthig ist, können nur in Gefolge einer vom Präfekte oder von der Regierung auf den Vorschlag der Gemeinde ertheilten Autorisation in Vollziehung gesetzt werden.

§. 4.

Sekretariat und Archive.

Art. 43.

Es soll in jeder Munizipalität von einer Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen ein Sekretair seyn, welcher die Ausfertigungen zu unterzeichnen und die Archive aufzubewahren hat.

Vierter Titel.

Von den Ernennungen und der Dauer der Verrichtungen.

Art. 44.

Die Präfekte, die Mitglieder der Präfektur- und der General-Departementsräthe, die Generalsekretairs der Präfekturen, die Unterpräfekte, die Mitglieder des Arrondissementsrathes, die Maires, Beigeordneten und Sekretairs der Städte, deren Bevölkerung sich über 5000 Seelen beträgt, die Mitglieder der Munizipalräthe, und die Polizeikommissairs besagter Städte werden von Uns ernannt werden.

Art. 45.

Die Ernennung der Maires, der Beigeordneten und der Mitglieder der Munizipalräthe in den Städten, Flecken und Dörfern von weniger als 5000 Einwohnern bleibt den Präfekten überlassen.

Art. 46.

Die Mitglieder der General-Departements-, der Arron-

dissements- und der Munizipalräthe sollen alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Fünfter Titel.
Von den Gehalten.

Art. 47.

Die Präfekte des Rhein- und Emsdepartements sollen jeder einen Gehalt von zehn tausend Franken, und die Präfekte des Ruhr- und Siegdepartements einen Gehalt von acht tausend Franken beziehen.

Art. 48.

Die Unterpräfekte von Elberfeld und Mülheim sollen einen Gehalt von vier tausend Franken, und die Unterpräfekte von Coesfeld, Essen, Hagen, Hamm, Siegen, Lingen, einen Gehalt von drei tausend Franken haben.

Art. 49.

Die Büreaukosten der Präfekte und Unterpräfekte sollen durch besondere Reglements und durch das Jahresbudjet der Departementsausgaben bestimmt werden.

Art. 50.

Die Generalsekretairs der Departements sollen den dritten Theil des Gehaltes ihrer Präfekte beziehen.

Art. 51.

Die Mitglieder der Präfekturräthe sollen jeder zwölf hundert Franken erhalten.

Art. 52.

Der Gehalt der Munizipalitätssekretairs soll durch das Budjet einer jeden Gemeinde bestimmt werden.

Sechster Titel.
Vorübergehende Verfügungen.

Art. 53.

Die Domainen- und Rentkammern und die Verwaltungskammern sollen den Präfekten und Unterpräfekten alle Papiere und Urkunden ihrer Verwaltung überliefern, und denselben

diejenigen Nachrichten zukommen lassen, deren sie benöthigt seyn möchten, auch unter ihrer Leitung die Dienstverrichtungen, welche diese Obrigkeiten ihnen aufzutragen für nützlich erachten dürften, fernerweit und bis die Auflösung derselben definitiv verordnet seyn wird, fortsetzen.

Art. 54.

In den Provinzen, welche bis jetzt unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung gestanden haben, und nun in mehrere Departements getheilt sind, hat jeder Präfekt einen oder zwei Kommissairs zu ernennen, die zusammen treten sollen, um gemeinschaftlich die Liquidation der unter der vorigen Verfassung kontrahirten Schulden vorzunehmen, um die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Theile der Provinz anzuordnen, und die alten Sachen abzuthun.

Es soll darüber in einer aus Kommissarien, die von jedem Präfekte in doppelter Zahl zu ernennen sind, bestehenden Versammlung Rechnung abgelegt werden.

Art. 55.

Unsere Minister im Großherzogthum sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers.
Der Minister Staatssekretair
Unterz. Hugo B. Maret.

Für gleichlautende Abschrift
Der Reichsgraf, Finanzminister,
Unterz. Gaudin.

Zur Beglaubigung
Der Ritter Beugnot.

Die vorstehende Verwaltungsordnung trifft zwar im Ganzen und oft wörtlich mit derjenigen überein, welche am 11ten Jänner 1808 für das Königreich Westphalen durch ein

königliches Dekret getroffen worden ist. Wir hätten also vielleicht blos auf den Abdruck derselben im 15ten Hefte unsrer Zeitschrift unter Nro. 40. S. 383. hinweisen können. Allein sie enthält doch, wie der Leser bei einer Vergleichung finden wird, einige nicht unwesentliche Verschiedenheiten, und daher war nothwendig sie hier ganz abdrucken zu lassen. Sie ist zwar bereits am 18. Dezember 1808 dekretirt, aber erst jetzt in französischer und deutscher Sprache im Großherzogthum promulgirt worden. Den französischen Text haben wir weggelassen.

20.

Steuer-Ausschreiben im Großherzogthum Würzburg.

Seit Unserm Regierungsantritt haben Wir, der unzulänglichen Einkünfte Unsers Großherzogthums ungeachtet, die Bedürfnisse des Staats mit landesherrlicher Schonung Unserer treuen Unterthanen zu decken gesucht. Allein die Mittel, welche Wir in gegründeter Erwartung einer bessern Zukunft zu diesem Zwecke wählten, sind theils nicht mehr vorhanden, theils würden dieselben bei einem fortgesetzten Gebrauche das Mißverhältniß der Einkünfte des Staats zu desselben Bedürfnissen noch mehr verschlimmern.

Wir sind daher, — bei dem festen Entschlusse, das Verhältniß der unausweichlichen Bedürfnisse des Staats zu den Deckungsmitteln derselben auf eine dauerhafte Weise zu ordnen, alle Unsere Verpflichtungen als Landesherr und Fürst der rheinischen Konföderation zu erfüllen, und hierdurch alles, was Uns und Unsern treuen Unterthanen am theuersten seyn muß, zu erhalten, — gezwungen, Unsern Unterthanen neue Lasten aufzulegen.

Es ist jedoch Unser Wille, dieselben, unter alle Unsere Unterthanen möglichst gleich zu vertheilen, alles Eigenthum

zur billigen Theilnahme hieran zu ziehen, und jede noch bestehende Ungleichheit zu diesem Zwecke aufzuheben.

Wir verordnen und befehlen daher:

1.

Es soll bis zum Schlusse des laufenden Etats-Jahrs 180⁸/₉ eine Grundsteuer nach dem bisherigen Schatzungsfuße mit 20 Simplen vom ganzen Lande erhoben werden. In jedem der noch übrigen sechs Monate des gegenwärtigen Etats-Jahrs werden demnach nebst der bisherigen Schatzung 3⅓ Simplen entrichtet, und damit der Anfang am Ende des laufenden Monats gemacht.

2.

In Unserer Residenzstadt wird in der Erwägung, daß die gegenwärtige außerordentliche Last des Staats möglichst gleich vertheilt werden müsse, das auf eine neue Einschätzung der Häuser und Gärten gegründete Simplum, welches zur Erhebung der Kriegsbeiträge festgesetzt worden ist, zwanzigmal, jedoch in dem §. 1. bestimmten Fristen, erhoben. Wir befehlen aber, daß diese Schatzung von Unserm Verwaltungsrathe ganz und ohne den mindesten Abzug für die städtische Kasse an Unser Aerar abgeliefert werde.

Unser Stadt-Rentamt wird in gleicher Art von den betreffenden Schatzungspflichtigen die Schatzung erheben und einschicken.

3.

In Gemäßheit der landesherrlichen Erklärung, welche Wir in Unserer Verordnung vom 9. Junius 1807 §. 134 und 183 gegeben haben, befehlen Wir, daß sowohl Unsere adeligen Gutsbesitzer, als Unsere Mediatunterthanen, als Beitrag zu jenen Staatsschulden, an deren Berichtigung sie Theil zu nehmen haben, 10 Simplen gleich Unsern altwürzburgischen Unterthanen entrichten, und daher von dem Monate April angefangen, mit Einrechnung der §. 1. ausgeschriebenen Schatzung, nebst den bisherigen 5 Simplen monatlich bezahlen sollen.

4.

Jene adeligen Gutsbesitzer und Mediatunterthanen, deren Schatzungssimplum bereits festgesetzt worden ist, oder im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahrs noch festgesetzt werden wird, sollen diese Schatzung nach dem festgesetzten oder noch zu regulirenden Simplum entrichten, sie mögen an Unsere

oberste Justizstelle den Recurs ergriffen haben oder nicht; wogegen dasjenige, was dieselben nach einem künftigen Erkenntnisse dieser Stelle zu viel bezahlt haben dürften, ohne Verzug wieder zurückbezahlt werden soll.

5.

In so fern aber das Schatzungs-Simplum weder bestimmt ist, noch in dem Laufe dieses Etatsjahrs bestimmt wird, soll jener Maßstab zur Anlage der adelichen Gutsbesitzer und Mediatunterthanen genommen werden, welcher zur außerordentlichen Anlage für das Etatsjahr 180⁶/₇ gewählt worden ist. Sind aber Einzelne zur Anlage für das gedachte Etatsjahr nicht gezogen worden, soll zur gegenwärtigen Anlage derselben ein möglichst annähernder Maßstab gefunden werden. Gegen diese provisorischen Maßregeln wird einem Recurse an Unsere oberste Justizstelle nicht statt gegeben. Das zu viel Bezahlte soll nach vollendeter Einschätzung zurückgegeben, das zu wenig Bezahlte nachgezahlt werden.

6.

In der Erwägung, daß die Nothwendigkeit die Beiziehung jenes Eigenthums zur Theilnahme an den Lasten des Staats gebiete, soll eine Aktivkapitaliensteuer entrichtet werden. Nach angestellter Vergleichung dieser Eigenthumsart mit den Grundbesitzungen, und nach geschehener Uebertragung der Anlagsnorm dieser auf jene, endlich aus der Betrachtung, daß während einer langen Reihe von Jahren öffentlicher und ausserordentlicher Lasten diese Eigenthumsart von einem Beitrage zur Bestreitung derselben verschont geblieben sei, ergab sich, daß die Kapitaliensteuer auf Eins vom Hundert für das gegenwärtige Etatsjahr festgesetzt werden müsse.

Wir ordnen daher eine Kapitaliensteuer zu Eins vom Hundert an.

7.

Da jedoch die milden und frommen Stiftungen, Pfarreien, Benefizien, Gotteshäuser u. d. gl. von ihren Kapitalien den zehenten Pfenning schon entrichten, so wird für diese die Kapitaliensteuer nur auf ein halb vom Hundert festgesetzt.

8.

Von der Kapitaliensteuer sind frei

1) Jene Kapitalien, welche die Handels- und Gewerbsleute zu ihrem Handel und Gewerbe umsetzen.

19.

2) Alle im Auslande angelegte Kapitalien.

3) Jene mit gerichtlichen oder gesetzlichen Hypotheken und Generalarresten, oder noch höhern Vorzugsrechten nicht gedeckten Aktivkapitalien, deren Schuldner sich wirklich in der Ausschätzung befinden.

Wer sich durch ein Zeugniß des betreffenden Concoursgerichts auszuweisen vermag, daß er seines Vorzugrechts ungeachtet nicht, und nicht ganz befriedigt worden sei, erhält auf diese Bescheinigung die schon bezahlte Kapitaliensteuer ganz oder zum Theil zurück. Dagegen ist derjenige, welcher des Mangels eines der angegebenen Vorzugsrechte ungeachtet dennoch befriedigt wird, die Kapitaliensteuer nachzutragen schuldig. Zu dem Ende sollen die betreffende Concursgerichte die Commission, welche mit der obern Leitung des Vollzugs Unserer Verordnung beauftragt wird, hiervon in Kenntniß setzen. Von allen Kapitalien, welche in diesen Ausnahmen nicht begriffen sind, wird die angeordnete Steuer entrichtet.

9.

Die Gläubiger, welche Unserer Hauptkasse, Unserm Universitäts-Receptorate, Juliushospitale, und dem Verwaltungsrathe ihre Kapitalien vorgestreckt haben, sind von einer Anzeige ihrer Kapitalien befreit.

10.

Alle übrigen Inhaber von Kapitalbriefen sollen den Betrag ihrer Kapitalien bei jenem Stadt- Land- und Patrimonialgerichte, in deren Gerichtsbezirke ihre Kapitalien angelegt sind, binnen 14 Tagen, von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an gerechnet, unfehlbar anzeigen.

Die Kapitalien, welche bei Adelichen Gutsbesitzern angelegt, und auf ihren Besitzungen hypothezirt sind, werden bei Unserm Hofgerichte angegeben. Eben daselbst werden die chirographarischen Schulden der adelichen Gutsbesitzer angegeben, wenn nicht wegen derselben von einem Untergerichte ein Generalarrest und pignus praetorium erkannt worden ist, in welchem Fall die Anzeige bei der erkennenden Gerichtsstelle gemacht wird.

11.

Derjenige, dessen Aktivkapital von der angeordneten Steuer befreit bleibt, weil er dasselbe gefährdevoll verschwiegen hat, wird, wenn es entdeckt wird, nicht nur mit dem Verluste desselben bestraft, sondern auch sein Name, als der Name eines Menschen, welcher sich zum Nachtheil seiner

Mitbürger einer öffentlichen Last zu entziehen gesucht hat, öffentlich bekannt gemacht.

Ein Drittheil des Betrags soll dem Anzeiger, der Rest aber zum Besten einer milden Stiftung, deren Bestimmung Wir Uns vorbehalten, verwendet werden.

12.

Um die vorkommenden Kapitalfassionen zu kontrolliren, sollen Unser Hofgericht, das Stadtgericht dahier, die sämmtlichen Land- und Patrimonialgerichte aus den Hypothekenbüchern und gerichtlichen Protokollen Kapitalienverzeichnisse fertigen lassen, und binnen drei Wochen vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an sammt den Privatfassionen der Gläubiger an die mit dem Vollzug beauftragte Commission einschicken.

13.

Die Kapitaliensteuer wird von jenen Kapitalien, welche bei unserer Hauptkasse, dem Julius-Universitätsreceptorate, dem Juliushospitale, und Unserem Verwaltungsrathe dahier angelegt sind, durch die Behörden, welche die Kapitalzinsen bezahlen, in den zwei nächsten Zinsterminen, welche auf diese Verordnung folgen, jedesmal zur Hälfte von kurzer Hand erhoben, und den Gläubigern eine auf den Betrag der Steuer sprechende Quittung statt baaren Geldes zugestellt.

Unsere Hauptkasse wird Unserer Vollziehungskommission über die erhobene Kapitaliensteuer eine Quittung, die übrigen Behörden aber werden das abgezogene Geld an die gedachte Commission einschicken.

14.

Allen übrigen Kapitalisten werden zur Entrichtung ihrer Steuer drei Termine, nämlich Ende Mays, Julius und Septembers vorgesteckt, an welchen dieselben jedesmal einen Drittheil ihrer Steuer bei Vermeidung der Exekution an jenes Gericht, in dessen Bezirk ihre Kapitalien angelegt sind, und resp. an Unser Hofgericht abzuführen haben.

Unser Hofgericht, Stadt- Land- und Patrimonialgerichte werden den erhobenen Betrag an Unsere Vollziehungscommission ohne Verzug einsenden.

15.

Wir haben die Kapitalien, welche die Handels- und Gewerbsleute in ihren Gewerben umsetzen, für frei von der Kapitaliensteuer erklärt (§. 8.). Dagegen sollen von den

Handels- und Gewerbsleuten Unserer Residenzstadt der ganz
Betrag jener Gewerbsteuer, welche sie bisher an Unsern Ver
waltungsrath dahier entrichtet haben, noch einmal ohne Abzu
für die städtische Kasse und zwar in zwei Terminen, wozu
Wir den 1ten Junius, und den 1ten September festsetzen
bezahlt werden.

16.

Um die Handels- und Gewerbsleute auf dem Land
jenen Unserer Residenzstadt gleich zu stellen, sollen die Ge
werbe alsbald nach Verkündigung dieser Verordnung nac
Billigkeit, und ohne inquisitorische Ausforschung der Geheim
nisse des Kredits und der Familien geschätzt werden. Di
Schätzung geschieht, wie folgt: Jedes Land- und Patrim
nialgericht bestimmt unter Zuziehung eines Burgermeiste
und zweier Rathsglieder in den Landstädten, des Schulthe
sen und zweier Gerichtsleute in den übrigen Ortschaften, end
lich, wenn es sich von der Einschätzung der jüdischen Ge
werbe handelt, unter Zuziehung des Distriktsvorstehers, un
zweier jüdischen Deputirten, und nach vorhergegangener Ve
nehmung des einzuschätzenden Handels- oder Gewerbmanne
das Kapital, welches er wahrscheinlich in seinem Handel od
Gewerbe umsetzt. Von jedem Hundert Gulden wird einfa
1 Kr. bestimmt, und die ganze Gewerbsteuer besteht in de
zwölffachen Betrage dieses Simplums.

Die Land- und Patrimonialgerichte werden hiernach d
Gewerbssteuerregister verfertigen und an Unsere Vollziehungs
commission längstens binnen vier Wochen vom Tage der Ve
kündigung dieser Verordnung an gerechnet, einschicken.

17.

Die Gewerbssteuer auf dem Lande wird in zwei Termi
nen, nämlich am 1ten September dieses Jahres entrichtet
von den Land- und Patrimonialgerichten erhoben, und an d
Vollziehungscommission eingeschickt.

18.

Es entgieng Uns zwar der Unterschied nicht, welch
zwischen Unsern besoldeten Hof- Staats- und Militärdiener
und den Pensionisten, und allen andern Ständen und Un
terthanen obwaltet. Allein, da Wir alle Stände und Indi
viduen zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten des Sta
tes aufgefordert haben; so vertrauen Wir zu denselben, da
sie sich einem verhältnißmäßigen Beitrage mit Bereitwilligkei
unterwerfen werden. Wir wollen und befehlen daher, daß

alle Besoldete und Pensionisten von ihren Besoldungen und Pensionen eine Steuer entrichten sollen.

19.

Derselben sind unterworfen alle Hof- Staats- und Militärdiener, welche sich nicht im Felde befinden, oder dazu bestimmt sind, die Räthe, Beamten, und andere besoldete Diener der milden Stiftungen, die geistlichen Staats- und Kirchendiener von allen Konfessionen, alle Pensionisten geistlichen und weltlichen Standes, Beamte und andere besoldete Diener der adelichen Gutsbesitzer, endlich diejenigen, welche Apanagen, und Bewittumsgelder von Gütern, die im Umfange Unsers Grosherzogthums liegen, beziehen.

20.

Von allen Besoldungen und Pensionen, von welchen der zehnte Pfenning nicht entrichtet wird, oder bei derselben Regulirung noch nicht abgezogen worden ist, wird $1\frac{1}{2}$ vom Hundert als Besoldungs- und Pensionensteuer entrichtet.

21.

Von jenen Besoldungen und Pensionen aber, von welchen der zehnte Pfenning entrichtet wird, oder schon abgezogen worden ist, werden vor allem die Kapitalien, deren Genuß ein Bestandtheil der Besoldungen ist, abgezogen. Von dem Ueberreste aber werden nur $\frac{5}{6}$ von Hundert als Besoldungssteuer entrichtet.

22.

Bei der Besoldungs- und Pensionensteuer wird allenthalben der Brutobetrag zu Grund gelegt, die Naturalien aber, freie Wohnungen und Grundstücke werden nach den sogenannten Liquidationspreisen angeschlagen. Bei Besoldungen endlich, welche zum Theil aus Sporteln, Jagdrechten u. d. gl. bestehen, werden zur Bestimmung der Besoldungssteuer 10jährige Fractionen da, wo es thunlich ist, vorgelegt, außerdem aber wird der Beitrag nach Billigkeit bestimmt.

Nur bei denjenigen Individuen, welche den zehnten Pfenning bisher entrichtet haben, und noch zu entrichten fortfahren, sollen die Besoldungen so wie solche bei der Decimationssteuer angenommen worden sind, auch dermal zu Grund gelegt, und hiernach die zu entrichtenden $\frac{5}{6}$ vom Hundert berechnet werden.

23.

Die Besoldungssteuer wird in zwei Terminen, nämlich am 1ten Julius, und 1ten October erhoben.

24.

Sowohl Unsere Haupt= als Hof= und Militärkasse, der Verwaltungsrath Unserer Residenzstadt, der Julinshospitälische Administrationsrath, das Julius=Universitätsreceptorat, wie auch die Verwalter der milden Stiftungen dahier und auf dem Lande, werden den Betrag der Besoldungssteuer den besoldeten Dienern und Pensionisten an den (§. 23.) bestimmten Terminen von ihren Besoldungen und Pensionen abziehen und denselben Quittungen über die bezahlte Besoldungs= und Pensionensteuer statt baaren Geldes hinausgeben.

Unsere Hauptkasse wird der Vollziehungscommission eine Hauptquittung über die bezahlte Besoldungssteuer aller derjenigen, welche aus der gedachten Kasse ihre Besoldungen oder Pensionen beziehen, zustellen, die übrigen Kassen aber werden den Betrag der abgezogenen Besoldungs= und Pensionensteuer sammt einem bestimmten Ausweise über die Besoldungen und Pensionen aller derjenigen Individuen an die Vollziehungscommißion einschicken.

25.

Unsere Rentämter werden von allen Beamten, besoldeten Dienern und Pensionisten, welche aus ihren Kassen befriedigt werden, in gleicher Art die Besoldungsabzüge machen, und mit einem bestimmten Ausweise über die Besoldungen und Pensionen aller einzelnen Individuen an Unsere Vollziehungscommißion einschicken.

26.

Der Juliushospitälische Administrationsrath und das Universitätsreceptorat werden allen ihren Beamten, besoldeten Dienern und Pensionisten auf dem Lande die vorgeschriebenen Abzüge machen, und unter Beilegung der Besoldungs= und Pensionenfassionen an Unsere Vollziehungscommißion einsenden.

27.

Die Besoldungssteuer derjenigen, welche bisher den zehnten Pfenuing entrichtet haben, wird von den Rentämtern erhoben.

28.

Unsere Land- und Patrimonialgerichte erheben die Besoldungssteuer von jenen, welche von den Gemeinden, und den ihrer unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Stiftungen und Gotteshäusern ihre Besoldungen beziehen.

29.

Die Patrimonialbeamten Unserer adelichen Gutsbesitzer sollen binnen vierzehen Tagen, von Verkündigung dieser Verordnung an, sowohl ihre eigene als die Besoldungsfassionen der übrigen besoldeten Diener ihres Patrimonialbezirks in Gemäßheit der Verordnung vom 26ten Januar 1805. (Regierungsblatt S. 42.) nicht minder Verzeichnisse der Apanagen und Wittumsgelder, welche aus den Kassen ihrer Dienstherrschaft bezahlt werden, an die betreffenden Landgerichte als Distriktscommissariate einsenden, welche letztere dieselben binnen drei Wochen, abermal von Verkündigung der Verordnung an gerechnet, an Unsere Vollziehungscommißion einzubefördern, und welche Besoldungssteuer dieselben von den einzelnen Individuen erheben, sollen unverzügliche Entschliessung zu gewärtigen haben.

30.

Unsere sämmtlichen protestantischen Pfarrer sollen endlich binnen derselben Frist ihre Besoldungsfassionen an jene Landgerichte, in deren Bezirk sie gehören, einschicken, und die Landgerichte in Bezug auf dieselben eben so, wie §. 29. verordnet worden ist, verfahren.

31.

Bei der ausserordentlichen Landesschatzung, welche Wir dermalen auszuschreiben gezwungen sind, finden Wir Uns veranlaßt, den §. 136. Unserer Verordnung vom 9ten Junius 1807 gemachten Vorbehalt geltend zu machen, und die Zehnten, Gülten, Zinsen und andere Gefälle Unserer adelichen Gutsbesitzer beizuziehen. Wir wollen und befehlen daher, daß von dem Kapitalwerthe aller jener Gefälle, welche in die gutsherrlichen Kassen fliessen, und bei der Grundbesteurung noch nicht in Anschlag gekommen sind, ein halb vom Hundert an Schatzung entrichtet werden sollte.

32.

Unsere adeliche Gutsbesitzer werden daher unfehlbar binnen vier Wochen die Fassionen dieser Gefälle an Unsere Vollziehungscommißion einschicken.

In diesen Fassionen werden die beständigen Gefälle aus den Grundbüchern und Hebregistern, die unbeständigen aber nach verschiedenen Fraktionen aufgeführt.

Die adelichen Gutsbesitzern, welche vieljährige Rechnungen nicht besitzen, legen die Fraktion aus so vielen Rechnungen vor, als sie besitzen.

In denselben soll endlich bei Naturalien das Lokalmaaß zwar angegeben, dasselbe jedoch zugleich in das Würzburger Maaß reduzirt werden.

33.

Unsere Vollziehungskommission wird die Fassionen prüfen, die Früchte und Naturalien nach dem Liquidationspreise anschlagen, und die Einkünftensumme in Geld bestimmen, wovon kein Abzug, als jener der Administrationskosten, der Apanagen und Bewilligungsgelder gestattet wird.

Jeder Gulden dieser Einkünfte wird mit 25 zu Kapital erhöht, und hiernach die Steuer der adelichen Gutsbesitzer bestimmt, zu deren Entrichtung zwei Termine, von denen der letztere nicht über das laufende Etatsjahr hinausgerückt werden darf, gegeben werden sollen.

34.

In der Erwägung endlich, daß alle diese Einnahmsquellen ein alle Bedürfnisse des Staats unter den gegenwärtigen Umständen deckendes Resultat nicht liefern, sehen Wir Uns genöthiget, die Konsumtion zur Vollziehung dieses Zweckes mit beizuziehen.

Bis Wir aber im Stande seyn werden, dem Accisewesen eine andere durch die Staatsbedürfnisse gebotene, und der in andern Staaten bestehenden Einrichtung sich nähernde Verfassung zu geben, beschränken Wir Uns darauf, die in Rücksicht des Accises vom Getreide und Fleische zwischen dem größten Theile Unserer Unterthanen in der Residenzstadt, und dem größten Theile derselben auf dem Lande bestehende Ungleichheit zu heben, und, wie hiermit geschieht, zu verfügen, daß Unsere Unterthanen auf dem Lande eben so, wie jene in Unserer Residenzstadt die Getreide- und Fleischaccise zu geben schuldig seyen.

35.

Um diese Gleichheit so vollkommen als möglich, herzustellen, heben Wir die den Bäckern und Metzgern, für die Konsumption des Getreides und Fleisches für ihre Haushaltungen, so wie anderen Privatleuten vormals zugestandene

Accisefreiheit hiermit auf, und befehlen, daß von der Verkündigung dieser Verordnung an alle Bäcker, Melber und Metzger, so wie auch andere Privatleute, welche für ihre Haushaltungen Brod backen, sich Mehl und Getreide mahlen und Fleisch schlachten lassen, die verordnungsmäßige Accise entrichten sollen. Für Unsere Residenzstadt wird Unsere Landesdirektion mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

36.

Von Unsern Unterthanen auf dem Lande aber soll für das laufende Etatsjahr statt der Accise vom Getreide und Fleische ein Geldsurrogat bezahlt werden, zu welchem Ende dieselben in VI. Klassen abgetheilt, von der I. sechs, von der II. fünf, der III. vier, der IV. drei, der V. zwei, der VI. ein fl. erhoben werden sollen.

37.

Von der Entrichtung des Accisesurrogats sind alle Familien frei, welche zur Kategorie der Armen gehören, oder ihr Brod, Mehl, und Fleisch von den Bäckern, Melbern, und Fleischern erkaufen. Alle andere Familien, welche nicht zu einer dieser beiden Klassen gehören, sollen das Accisesurrogat entrichten.

38.

Dasselbe wird von den pflichtigen Familienhäuptern, nicht von den einzelnen Familiengliedern entrichtet. Unter Familienhäuptern begreifen Wir aber alle diejenigen, welche ihre eigene Haushaltung führen, sie mögen verheurathet oder ledig, Wittwer oder Wittwen seyn, einzeln und für sich ihre Haushaltung haben, oder die von ihren Eltern erhaltene gemeinschaftliche Haushaltung fortführen. — Auszüger, welchen von ihren Kindern bestimmte Quantitäten an Brod und Fleisch geliefert werden müssen, werden nicht für Familienhäupter gehalten, sondern ihr Consumo wird denjenigen angerechnet, von welchen sie ihre Alimenten beziehen. Solche Auszüger aber, welche bestimmte Getreide und Geldsummen erhalten, und sich ihr eigenes Brod backen, ihr Mehl mahlen, und ihr Fleisch schlachten zu lassen fortfahren, werden für Familienhäupter gehalten.

39.

Um die accispflichtigen Familienhäupter gehörig klassifiziren zu können, werden folgende Klassen angeordnet:

Klassen.	Malter Getreides.		Zentner Fleisches.
I.	28 und darüber bis 27	—	3 und darüber.
II.	26 bis 22	—	3
	28 bis 24	—	2
	28 bis 26	—	1
	28 — —	—	weniger als 1
III.	21 — 16	—	3
	23 — 18	—	2
	25 — 20	—	1
	27 — 22	—	weniger als 1
IV.	15 — 11	—	3
	17 — 13	—	2
	19 — 15	—	1
	21 — 17	—	weniger als 1
V.	10 — 5	—	3
	12 — 7	—	2
	14 — 9	—	1
	16 — 11	—	weniger als 1
VI.	4 und darunter	—	3
	6 — 2	—	2
	9 — 4	—	1
	11 — 6	—	weniger als 1.

Wer mehr verzehrt, als in der 1sten Klasse angegeben worden ist, zahlt nur das Accisesurrogat der Iten Klasse, und wer weniger verzehrt, als in der VIten Klasse angenommen worden ist, bezahlt gar nichts. Wo sich endlich in einer Klasse ein Bruch ergiebt, soll derselbe als gar nicht vorhanden angesehen, sondern dem Consumenten seine Klasse nach den vorhandenen Zehnern und Einheiten angewiesen werden.

40.

Unsere Landgerichte werden mit der Herstellung der Konsumtionsklassen in ihren Bezirken, wohin für diesen Fall auch die adelichen Gutsbesitzungen gerechnet werden, beauftragt.

41.

Dieselben werden demnach in der Eigenschaft landesherrlicher Kommissarien die adelichen Gutsbesitzer, welche beständig oder doch die Hälfte des Jahrs hindurch auf dem Lande wohnen, auffordern, zu bestimmen, in welche Klasse dieselben, ihre Beamten, Pfarrer und andere Diener zu sezzen seyen. Eine gleiche Aufforderung werden die Landgerichte

an Unsere Rentbeamten, die eine eigene Haushaltung führende Aktuarien, Forstmeister und Förster, Pfarrer und Benefiziaten, endlich an alle herrschaftliche Diener und Pensionisten ergehen lassen, welche in dem Bezirke des Landgerichts wohnen.

42.

Jeder Burgermeister und Schultheiß wird unter Zuziehung des Bürgerraths oder Gerichts alle Familienhäupter nach vorhergegangener Vernehmung derselben klassifiziren, und das Verzeichniß an das betreffende Land oder Patrimonialgericht einsenden. Die Patrimonialgerichte werden die ihnen vorgelegten Verzeichnisse prüfen, und mit ihren Bemerkungen den betreffenden Landgerichten übermachen. Die Landgerichte endlich werden nach angestellter genauer Prüfung die Generalklassifikation entwerfen, und an Unsere Vollziehungskommission einschicken.

43.

Das Accisesurrogat wird nach den entworfenen Generalklassifikationen, wenn dagegen von Unserer Vollziehungskommission keine Erinnerung gemacht wird, an zwei Terminen, nämlich am 15ten Mai und 15ten August von Unsern Landgerichten erhoben, und eingeschickt.

44.

Den sämmtlichen Gerichtsstellen und Rentämtern wird von den Gefällen, welche denselben zur unmittelbaren Erhebung angewiesen worden sind, lediglich 1 Procent, ohne Rücksicht auf das Schreiberpersonale bewilligt. Von jenem, welches Unsern Gerichtsstellen hiermit gebilligt wird, sollen die Kommissarien, Land- und Patrimonialrichter $^2/_3$, die Aktuarien $^1/_8$ erhalten.

45.

Zur obern Leitung des Vollzugs dieser Unserer Verordnung soll eine eigene Kommission niedergesetzt werden, welche aus dem Direktor Unserer Rentkammer, drei Räthen, drei Rechnungskommissarien, einem Sekretair, und dem erforderlichen Schreiberpersonale bestehen soll. Dieselbe kommunizirt mit den Landesstellen, erläßt aber an alle übrigen Behörden, an welche Unsere Landesstellen befehlsweise reskribiren, Befehle.

Sie unterzeichnet sich:

»Großherzogliche zur Vollziehung der Steuerverordnung vom 1. April niedergesetzte Kommission.«

46.

Wir befehlen endlich, daß diese Unsere Verordnung nicht nur besonders abgedruckt, sondern auch in das Regierungsblatt eingerückt, und allenthalben verkündet werden soll.

Gegeben unter Vordrückung Unsers großherzoglichen Siegels und Unserer Handunterschrift.

Würzburg den 1. April 1809.

Ferdinand

(L. S.)

Bei eingetretener Erledigung der Stelle eines dirigirenden Ministers

J. M. v Seuffert.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl

F. L. v. Hartmann.

21.

Fürst Primatische Deklaration die Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in den Souverainitäts-Landen betreffend.

Die von Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas der rheinischen Konföderation für das souveraine Fürstenthum Aschaffenburg angeordnete Landes-Direktion.

Nachdem Seine Hoheit unser gnädigster Souverain über die Ausübung der Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in den Höchst Ihnen untergebenen Souverainitäts-Landen nachstehende höchste Deklaration zu ertheilen gnädigst geruhet haben:

Carl von Gottes Gnaden, des h. Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der rheinischen Konföderation Fürst-Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bisher begnüget, über die Bestimmung der Ausübung bürgerlicher und peinlicher Justizpflege in den Unserer Souverainität unterworfenen Territorien und Distrikten vormaliger unmittelbarer Reichsglieder, theils gleich bei ihrer Besitznahme, theils auf nachher erfolgte Anfragen einzelne und provisorische Erklärungen zu ertheilen.

Da aber jüngsthin einige Vorfälle sich ereignet haben, die den Anschein geben, daß hierüber Mißverständnisse obwalten; so finden Wir nöthig, die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete, und ihrer Besitzer, in Bezug auf die Staatsjustizgewalt und ihre Ausübung, zu Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau folgender Maßen zu bestimmen:

§. 1.

Die Staats-Justizgewalt umfaßt vorzüglich die Abtheilung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit. Da aber in Ansehung ihrer Ausübung verschiedene Grundsätze und Rücksichten eintreten; so wollen Wir erst die Bestimmung von der bürgerlichen, und dann jene von der peinlichen Gerichtsbarkeit festsetzen.

§. 2.

Standesherren, welche die bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster und zwoter Instanz bisher hergebracht haben, soll dieselbe in der nämlichen Ausübung verbleiben.

§. 3.

Für diese zwote Instanz bewilligen Wir ihnen die Hal-

tung einer Justizkanzlei unter den Bedingungen, daß dieselbe 1) in Unsern Souverainitäts-Landen errichtet; 2) mit einem Direktor und wenigstens zween Räthen besetzt werde, welche sodann 3) sich über die zum Richteramte erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten entweder durch hinlängliche Zeugnisse, oder eine vorzunehmende Prüfung bei Uns auszuweisen, auch Uns nach einem noch nachfolgenden Formular ihre Eidespflichten zu leisten haben, wogegen ihnen 4) eine angemessene Besoldung aus den standesherrlichen Einkünften zu verabreichen ist. Ueber diese auf solche Weise getroffene Einrichtung der Justizkanzlei gewärtigen Wir um so gewisser binnen drei Monaten a dato eine vollständige Anzeige, als ansonst aus deren Unterlassung der Verzicht auf die zwote Instanz geschlossen werden soll.

§. 4.

Die erste Instanz ist das Forum aller amtssässigen Unterthanen in persönlichen und dinglichen Klagen. Hiervon geht die Appellation an die auf oben erwähnte Weise errichtete Justizkanzlei, von welcher bei vorhandener Appellationssumme an Unser Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg weiter appellirt wird. Sollte es in diesem letztern Falle an der erfoderlichen Appellationssumme fehlen, um die Sache bei dem Oberappellationsgerichte anzubringen; so kann, anstatt der bisher üblichen Transmissionis actorum bei Unserm Oberlandgerichte, oder bei dem Spruchkollegio in Wetzlar die Revision nachgesucht werden. In jenen Sachen jedoch, die gemäß den bestehenden Verordnungen der Aemter-Instruktion und Observanz, quoad summam an das Oberlandgericht nicht appellabel sind (nämlich von 30 bis 100 fl.), kann auch keine Appellation an die standesherrliche zwote Instanz Statt finden, sondern diese geht an die Aemter, oder an den Souverainitäts-Kommissair, in dessen Bezirk sie gehört.

§. 5.

Für die kanzleisäßigen Unterthanen ist die Justizkanzlei

die erste Instanz, wovon die Berufung an Unser Oberlandgericht, und von da in den geeigneten Fällen an Unser Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg geht.

§. 6.

Standes- und Patrimonial-Herren haben für Besetzung eines erster Instanz- oder Patrimonialgerichtes, durch Anstellung eines tauglichen Gerichtshalters und Amtsaktuar auch deren verhältnißmäßige Besoldung aus den Standes- oder Patrimonial-Revenüen zu sorgen, und Uns solche fordersamst zur Prüfung und Verpflichtung zu stellen.

Klagen über verweigerte — oder verzögerte Justiz gehören zwar in allgemeiner Hinsicht an Uns oder an Unsere Landes-Direktion, welche, als oberste Administrativ- und Staatspolizei-Behörde auch die Oberaufsicht auf gerade und prompte Justizverwaltung zu führen, folglich auch Promotoriales zu erkennen hat; gleichwohl gestatten Wir auch dem Oberlandgerichte, in den an dasselbe appellabelen Sachen, zufolge der älteren Hofgerichtsordnung Tit. 22. §. 6 et 7 gegen die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen dergleichen Klagen super protracta et denegata Justitia anzunehmen, und die geeigneten Befehle an die Unterrichter zu erlassen.

§. 7.

Weder standesherrliche zwoter Instanzrichter, noch Patrimonial-Gerichtshalter können von den Standes- oder Patrimonial-Herren eigenmächtig entlassen werden, sondern dies kann nur im Wege Rechtens geschehen, wobei das Oberlandgericht in erster, und das Oberappellationsgericht in zwoter und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Bei hervorleuchtenden Dienstgebrechen wird jedoch Unserer Landes-Direktion, als der, die obere Aufsicht führenden Stelle, frei belassen, mit Vorbehalt der rechtlichen Entscheidung provisorische Verfügungen, auch sogar Suspension, eintreten zu lassen.

§. 8.

In allen die Standesherren und vormaligen reichsritterschaftlichen Mitgliedern selbst betreffenden Real- und Personalklagen, so wie auch jene derer Hof- und Zivildiener, weisen Wir Unsern Justizsenat zu Aschaffenburg, vor welchem selbst Unser Fiskus Recht zu nehmen hat, als privilegirtes Forum in erster Instanz an, in zwoter Instanz das dortige Oberlandgericht, und in dritter und letzter Instanz das Oberappellationsgericht, als oberstes Justiztribunal.

§. 9.

In Fällen der peinlichen Gerichtsbarkeit hingegen, welche nach dem allenthalben eingeführten inquisitorischen Prozesse behandelt werden, und bei welchen bekannter Maßen weder Instanzen noch Appellationen Statt haben, sondern dafür defensiones ex officio eintreten, und in schweren Fällen noch das beneficium ulterioris defensionis dem Inquisiten gestattet wird, soll es also gehalten werden, daß jene Vergehungen und Verbrechen, welche nach einer viel richtigern Deutung in Ansehung ihrer Objekten zu der basse et moyenne jurisdiction criminelle gehören mögen, von jenen abgesöndert werden, die unstreitig ein Gegenstand der hohen peinlichen Gerichtsbarkeit, von welchen die Erstern zur Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung den Justizkanzleien der mediatisirten Standesherren verbleiben sollen, die Letztern aber vor Unser Oberlandgericht zu Aschaffenburg als peinlichen Gerichtshof zur Erkenntniß und Bestrafung gehören.

§. 10.

Wir bestimmen und verordnen demnach hiermit, daß nachfolgende Vergehungen und Verbrechen, wenn sie sich in dem Bezirke der Standesherren ereignen sollten, von ihren Justizkanzleien untersucht, entschieden, und bestraft werden sollen:

1) Alle Injurien-Sachen.

2) Alle Schlägereien ohne Tödtung oder gefährliche Verwundung.
3) Der Selbstmord (aber dieses nicht sowohl wegen der mindern Wichtigkeit, als einzig und vielmehr, der Nothwendigkeit einer schnellen Entschließung wegen etwa Statt habenden ehrlosen Begräbniß, sepultura asinina) wenn die That dem Selbstmörder zu imputiren ist. —
4) Jede boshafte Beschädigung am Vermögen ausser dem Mordbrande.
5) Der Diebstahl, mit welchem kein beschwerender Umstand, als Einbruch, Einsteigen oder mit Waffen verbunden ist.
6) Alle Betrügereien ohne beschwerende Umstände.
7) Verbrechen der Wollust ohne fleischliche Vermischung.
8) Schwächung einer ehrbaren Weibsperson.
9) Hurerei.
10) Heimliche Niederkunft.
11) Alle Verbrechen gegen die Religion.
12) So wie jene der Kinder gegen die Eltern.

§. 11.

Hingegen zur hohen peinlichen Gerichtsbarkeit und vor den peinlichen Gerichtshof des Souverains, Unser Oberlandgericht zu Aschaffenburg, gehören folgende in dem Bezirke der Standesherren sich etwa ereignende Verbrechen:
1) Hochverrath, Majestäts-Verbrechen, und der verletzten Ehrerbietung.
2) Jede Mordthat ohne Unterschied.
3) Abtreiben und Aussetzen der Kinder.
4) Gefährliche Verwundung.
5) Mordbrand.
6) Qualifizirter, oder mit einem gefährlichen Umstande verbundener Diebstal, oder solchartige Betrügerei.
7) Falsche Münzverfertigung und Beihülfe hiezu.
8) Alle Verbrechen der Gewaltthätigkeit mit oder ohne Raub.

9) Nothzucht und unbewilligter Beischlaf.
10) Entführung und Menschendiebstahl.
11) Hurenwirthschaft.
12) Sodomie.
13) Ehebruch.
14) Mehrfache Ehe und Konkubinat.

§. 12.

Wenn aber gleichwohl vorstehende Verbrechen zur hohen peinlichen Gerichtsbarkeit gehören, und vor Unserm Oberlandgerichte beurtheilt, und entschieden werden sollen: so kann, und muß aber doch, wenn ein solcher Fall in dem Bezirke eines Standesherrn sich ereignet, durch das dortige Amt und Justizkanzlei die erforderliche vorläufige Bewachung oder auch wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sicheren Orte verfügt — und alles vorgekehrt werden, was zur Konstatirung des Corporis delicti und Habhaftwerdung des Verbrechers vor der Hand erforderlich ist, zugleich aber muß vor allem diesem Unserm Oberlandgerichte mit Bemerkung aller bisher entdeckten Inzichten und konkurrirenden Umständen, nebst Beifügung des sogleich gelegten Informativ-Protokolls die Anzeige gemacht werden, wobei sich von selbst versteht, daß in solchen peinlichen Fällen sich durchaus nach der von der Landes-Direktion ergangenen Sicherheits-Verordnung zu benehmen ist.

§. 13.

Dieses Unser Oberlandgericht wird alsdann nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände beurtheilen, ob die weitere General- und Spezial-Untersuchung in loco delicti oder deprehensionis vorgenommen, oder der Inquisit nach Aschaffenburg abgeführt werden soll. In jedem Falle hat das Amt, und die Mediatjustiz-Kanzlei des Standesherrn den oberlandgerichtlichen Rescripten ungesäumt die pünktlichste Folge zu leisten.

§. 14.

Eben dieses hat auch Statt, wenn ein Verbrechen in den Patrimonial-Gerichtsortschaften und Bezirken begangen wird; jedoch mit der Ausdehnung, daß die vorstehende Vorschrift nicht nur in den Fällen der hohen peinlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch bei dem §. 10. spezifizirten und zur Untersuchung, Erkenntniß und Bestrafung der Justizkanzleien der Standesherren vorbehaltenen Vergehungen und Verbrechen auf das genaueste zu befolgen ist; indem die Patrimonialgerichts-Herren auf diesen Zweig der Staatsjustiz-Gewalt mit den Standesherren nicht gleichen Anspruch haben.

§. 15.

Wenn aber gleichwohl den Mediatjustiz-Kanzleien das Recht vorbehalten bleibt, in den §. 10. beschriebenen peinlichen Fällen zu erkennen und zu bestrafen: so stehen dieselben dennoch vorbehaltlich des Uns oder Unserer Landes-Direktion zukommenden Oberaufsicht-Rechtes zunächst unter der Aufsicht Unseres Oberlandgerichtes, als peinlichen Gerichtshofes, welcher in Gemäsheit Unsers besonderen Auftrages hiermit authorisirt wird, bei entstehenden Beschwerden von den Akten der Mediatjustiz-Kanzleien Kenntniß zu nehmen, und all dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe dieser näheren Aufsicht entspricht.

§. 16.

Insonderheit verordnen Wir, daß von den peinlichen Erkenntnissen der Mediatjustiz-Kanzleien, wenn die Bestrafung eine vierwochige Thurm — Zuchthaus — Schanzen — oder eine Geldstrafe von 20 Thalern übersteigt — oder das Verfahren wegen Nichtigkeit angegriffen wird, den Verurtheilten der Rekurs an Unsern peinlichen Gerichtshof, das Oberlandgericht zu Aschaffenburg, zur Revision der Akten offen stehen solle.

§. 17.

In eben diesen Fällen behalten Wir Uns auch das dem

Souverain allein zustehende Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bevor.

Nach dieser Unserer Erklärung haben die Standesherren ihre Aemter und Justiz-Kanzleien so wie die Patrimonialherren ihre Gerichte, Beamte, und sämmtliche Unterthanen sich genau zu richten, gegenwärtiges als eine pragmatische Norm in Ansehung der Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in allen Vorschriften genau zu befolgen, und sich allenthalben, sowohl in erster als zweiter Instanz, in Zivil- und Kriminalfällen nach der Fürstprimatischen Prozeß- und Taxordnung zu richten. Wir behalten Uns aber bevor, weitere Erklärungen in Hinsicht anderer Zweige der Staatsgewalt in den Unserer Souverainität untergebenen mediatisirten Territorien und Distrikten zu erlassen.

In Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Deklaration eigenhändig unterschrieben, und Unser geheimes Hofkanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Aschaffenburg den 21. April 1809.

Carl, Fürst-Primas.

(L. S.) Freiherr von Gruben.
Vdt. Müller

Als wird diese höchste Verfügung anmit durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, um sich hiernach pünktlichst zu bemessen.

Aschaffenburg am 24ten April 1809.

Graf zu Elz, Präsident.
Vdt. Schwab, Sekretär.

22.

Volksmenge des Königreichs Würtemberg.

Bereits im 20sten Hefte Nro. 22. S. 275 u. f. haben wir unsern Lesern einen Auszug aus dem Würtembergischen Staatshandbuche für die Jahre 1807 und 1808 mitgetheilt. Allein da wir dieses nur stückweiß und die Uebersicht zulezt zu einer Zeit erhielten, wo jener Aufsaz schon abgedruckt war; *) so konnten wir die Druckfehler, Zusätze und Veränderungen nicht bemerken, welche in eben dieser Uebersicht und am Ende des Staatshandbuchs beigefügt sind. Wir holen dieses also hier nach, um das Abgedruckte zu ergänzen und zu berichtigen. Wir folgen der Ordnung der Kreise und Aemter in besagtem 20sten Hefte, welches wir zur Hand zu nehmen bitten. Uebrigens werden wir im folgenden Hefte sonstiger Würtembergischer Staatsmerkwürdigkeiten gedenken.

I. Kreis Stuttgardt.

1) Oberamt Böblingen. Dieses erhält vom Oberamte Weil das Patrimonialamt Däzingen-Rohrdorf; ferner vom O. Amte Calw den Ort Schafhausen. Es hat also nun 2 Patrimonialämter mit 492 Unterthanen, überhaupt aber 20358 Seelen.

2) Oberamt Canntstadt; erhält das Oberamt-Weiblingische Pfarrdorf Hegnach und vom Oberamte Eßlingen den Flecken Stetten, sodann die Orte Schanbach und Lobenroth. Es hat nun eine Bevölkerung von 16408 Seelen, und darunter in 1 Patrimonialamte 607 Unterthanen.

3) Oberamt Eßlingen. Dieses verliert zwar die drei

*) Dieses als Antwort an den Herrn Herausgeber der geographischen Ephemeriden Oktober-Heft 1808.

bei Canntstadt angeführten Orte mit 1948 Seelen, erhält aber das ganze Oberamt Köngen mit Ausschluß von Unter-Eßlingen mit 658 Seelen und dem Patrimonialamte Steinbach, im ganzen einen Zuwachs von 6134 Seelen; so daß nun dieses Oberamt nach Abzug des Verlustes statt 12957 Seelen (denn die im Hefte gesetzte Zahl 13510 ist ein Druckfehler) eine Volksmenge von 17143 Seelen hat.

4) Oberamt Köngen. Dieses ist ganz eingezogen und zu Eßlingen geschlagen, bis auf Unter-Ensingen, das zum Oberamte Nürtingen und das Patrimonialamt Steinbach, das zum Souverainitäts-Oberamte Kirchheim kömmt.

5) Oberamt Leonberg; erhält vom Oberamte Weil die Stadt Weil, Hausen an der Würm, Heimsheim, Merklingen und Perouse, ferner vom Oberamte Calw das Dorf Friolzheim. Die Bevölkerung dieses Zuwachses beträgt 4672 Seelen, so daß also das ganze Oberamt statt 14654 nun 19332 Seelen hat.

6) Amts Oberamt Stuttgardt; bleibt wie es war.

Der ganze Kreis Stuttgardt hat mithin nur in 5 Oberämtern 96589 Seelen, worunter in 3 Patrimonialämtern 1099 Patrimonialunterthanen sind.

II. Kreis Ludwigsburg.

1) Oberamt Besigheim. Dieses erhält vom Oberamte Brackenheim das Pfarrdorf Hofen; das ganze Oberamt Laufen mit dem Patrimonialamte Schozach, und vom aufgehobenen Amte Bietigheim die Orte Bietigheim, Groß- und Klein-Ingersheim und Löchgau. Durch diesen Zuwachs hat nun das Oberamt 19504 Seelen, und darunter in 1 Patrimonialamte 283 Unterthanen.

2) Oberamt Bietigheim; dieses ist ganz aufgelößt, und kömmt, wie schon bemerkt, an Besigheim, der Rest aber an Vaihingen.

3) Oberamt Ludwigsburg; dieses erhält vom Oberamte Vaihingen das Dorf Neckargröningen und hat nun

19052 Seelen, worunter in 2 Patrimonialämtern 721 Unterthanen sind.

4 und 5) Oberämter Marbach und Maulbronn; bei diesen ist keine Veränderung vorgegangen.

6) Oberamt Vaihingen. Dieses erhält den Rest des aufgelößten Oberamts Bietigheim mit 4152 Seelen, so daß es nun 15944 Seelen hat, worunter sich 1243 Patrimonial-Unterthanen befinden.

7) Oberamt Waiblingen; dieses gibt ab Hegnach an Canntstadt und Neckargröningen an Ludwigsburg; aber das ganze Oberamt Winnenden wird damit vereinigt. Es hat nun eine Bevölkerung von 17986 Seelen.

Der ganze Kreis Ludwigsburg enthält nun in 6 Oberämtern 108919 und in 7 Patrimonialämtern 3729 Unterthanen.

III. Kreis Heilbronn.

1) Oberamt Backnang; dieses gibt an Gaildorf ab, Honhardsweiler und noch 7 Weiler mit 381 Seelen, erhält dagegen vom Oberamte Murrhard die Stadt Murrhard und mehrere kleine Ortschaften mit 3378 Seelen, so daß es nun eine Bevölkerung von 24221 Seelen hat, worunter in 5 Patrimonialämtern 8337 Unterthanen sind.

2) Oberamt Beilstein, behält seinen Umfang.

3) Oberamt Brackenheim gibt an Besigheim ab Hofen, erhält aber dagegen das ganze Oberamt Güglingen und vom Oberamte Kirchhausen den Flecken Grosgartow; so daß es nun eine Bevölkerung von 19500 Seelen hat.

4) Oberamt Güglingen, wird ganz mit dem Oberamte Brackenheim vereinigt.

5) Oberamt Heilbronn; mit diesem wird das Oberamt Kirchhausen nebst den Patrimonialämtern Bonfeld, Fürfeld, Massenbach und Schweigern vereinigt, nur Grosgartow ausgenommen, das an Brackenheim kömmt. Das Oberamt

Heilbronn hat mithin 20165 Seelen, und hierunter in 6 Patrimonialämtern 5713 Unterthanen.

6) Oberamt Kirchhausen ist aufgehoben und mit Brackenheim und Heilbronn vereinigt.

7) Oberamt Laufen, dieses fällt mit dem Patrimonialamte Schozach an das Amt Besigheim im Ludwigsburger Kreise.

8) Oberamt Möckmühl ist aufgehoben und mit den 3 Patrimonialämtern zum Oberamte Schönthal im Oehringer Kreise geschlagen.

9) Oberamt Neckarsulm bleibt, wie es war.

10) Oberamt Weinsberg, gibt an das Oberamt Gaildorf den Weiler Hütten mit 40 Seelen ab und hat nun 13954 Seelen, worunter 2494 Patrimonialunterthanen sind.

Der ganze Kreis Heilbronn hat nun 6 Oberämter und 107286 Seelen, darunter sind in 21 Patrimonialämtern 17160 Unterthanen.

IV. Kreis Oehringen.

1) Oberamt Neuenstein und 2) Oberamt Nizenhausen bleiben, wie sie waren, nur ist zu bemerken, daß die Seelenzahl im Oberamte Nizenhausen nicht 27575, sondern 26927 Seelen beträgt, worunter 25412 Patrimonial sind.

3) Oberamt Schönthal, erhält das Oberamt Möckmühl ganz, so daß es nun 15775 Seelen und darunter 8136 Patrimonialunterthanen hat.

Der ganze Oehringer Kreis enthält 3 Oberämter mit 38 Patrimonialämtern und überhaupt 81147 Seelen, worunter 71993 Patrimonialunterthanen sind.

V. Kreis Calw.

1) Oberamt Alpirsbach giebt ab an Sulz im Rohenburgischen Kreise die Orte Boll, Hopfau und Wittershausen mit 1169 Seelen; erhält dagegen von Sulz die Orte Dornhan, Breitenau und noch verschiedene andere über-

haupt mit einer Volksmenge von 1757 Seelen. Es hat also nun eine Bevölkerung von 7984 Seelen.

2) Oberamt Altenstaig; erhält vom Oberamt Calw den Zwehrenberger Stab und hat nun eine Bevölkerung von 9669 Seelen.

3) Oberamt Calw, verliert Friolzheim an Leonberg, den Zwehrenberger Stab an Altenstaig und Schafhausen an Böblingen; erhält aber vom Oberamte Weil die 4 Pfarrdörfer Gechingen, Alt und Neu Hengstett und Simozheim mit 2560 Seelen; nach Abzug des Verlustes hat es nun eine Bevölkerung von 17836 Seelen.

4) Oberamt Freudenstadt bleibt, wie es war.

5) Oberamt Herrenalb ist mit dem Oberamte Neuenburg vereinigt.

6) Oberamt Nagold bleibt, wie es war.

7) Oberamt Neuenburg; mit diesem ist das ganze Oberamt Herrenalb vereinigt, so daß es nur eine Bevölkerung von 14583 Seelen hat.

8) Oberamt Weil ist aufgehoben und theils an Weil, theils an Leonberg, das Patrimonialamt Däzingen aber an Böblingen gekommen.

Der ganze Calwer Kreis enthält also 6 Oberämter mit 80195 Seelen, worunter in 3 Patrimonialämtern 1685 Patrimonialunterthanen sind.

VI. Kreis Rothenburg.

1) Oberamt Balingen bleibt, nur daß das Patrimonialamt Dotternhausen mit 805 Seelen dem Oberamt Spaichingen im Rothweiler Kreise zugetheilt ist, so daß es izt 28470 Seelen und darunter in 3 Patrimonialämtern 7021 Unterthanen zählt.

2) Oberamt Herrenberg giebt an das Oberamt Rothenburg ab, die Orte Eckenweiler, Nellingsheim, Remmingsheim und Wolfenhausen mit 1117 Seelen. Das Oberamt hat also eine Bevölkerung von 12624 Seelen.

3) Oberamt Horb hat keine Veränderung erlitten, nur ist durch einen Druckfehler die Seelenzahl auf 14586 gesetzt. Sie beträgt nur 14486 Seelen.

4) Oberamt Rosenfeld ist mit dem Oberamt Sulz vereinigt.

5) Oberamt Rothenburg erhält die bei Herrenberg genannte 4 Orte und hat nun eine Bevölkerung von 14860 Seelen.

6) Oberamt Sulz am Neckar; mit diesem wird das Oberamt Rosenfeld (7906 Seelen) vereinigt; auch erhält es von Alpirsbach 3 Orte mit 1169 Seelen. Es giebt aber auch an Alpirsbach verschiedene Orte mit 1757 Seelen ab. Die ganze Seelenzahl beträgt nun 14590 Seelen, worunter 650 Patrimonialunterthanen sind.

7) Oberamt Tübingen; bleibt wie vorher.

Bei der Herrschaft Stetten ist zu bemerken, daß sie den beiden Marggrafen Friedrich und Ludwig zu Baden gehört. Durch den jüngsten Staatsvertrag zwischen Würtemberg und Baden ist nun festgesetzt, daß die Souverainität der Krone Würtemberg gehört. Der Vertrag selbst wird im nächsten Hefte geliefert.

Der ganze Rothenburger Kreis enthält in 6 Oberämtern und einer eingekreisten Herrschaft 120913 Seelen, worunter sich in 24 Patrimonialämtern und der Herrschaft Stetten 21310 Unterthanen befinden.

VII. Kreis Rottweil.

1) Oberamt Hornberg und 2) Oberamt Rothweil haben keine Veränderung erlitten.

3) Oberamt Spaichingen erhält von Balingen das Patrimonialamt Dotternhausen mit 805 Seelen. Es hat nun also 15362 Seelen und darunter in 2 Patrimonialämtern 1481 Unterthanen.

4) Oberamt Stockach hat keine Veränderung erhalten. Die nähere Aufklärung über verschiedene Patrimonialherrschaf-

ten findet man im nächsten Hefte in dem schon erwähnten Staatsvertrage zwischen Würtemberg und Baden.

5) Oberamt Tuttlingen. Zu diesem kömmt vom Oberamte Saulgau das Patrimonialamt Gutenstein mit 1144 Seelen. Es hat also nun 22882 Seelen und darunter in 2 Patrimonialämtern 5154 Seelen.

Der ganze Kreis hat also 5 Oberämter mit 102223 Einwohner. Hierunter sind in 33 Patrimanialämtern und Herrschaften 32932 Seelen.

VIII. Kreis Urach.

1) Oberamt Kirchheim erhält vom Oberamt Köngen das Patrimonialamt Steinbach mit 685 Seelen. Es hat itzt also 21814 Seelen.

2) Oberamt Münsingen erhält von Urach die Unterämter Laichingen und Steingebronn mit 4306 Seelen. Das Oberamt hat also 9219 Seelen und darunter in 2 Patrimonialämtern 581 Unterthanen.

3) Oberamt Nürtingen erhält von Köngen das Pfarrdorf Unter-Ensingen mit 658 Seelen. Die Seelenzahl des Oberamts ist aber durch einen Druckfehler im Staatshandbuche auf 18794 gesetzt. Sie beträgt 20429 und nun mit obigen 658 Seelen 21087, worunter 404 Patrimonialunterthanen sind.

4) Oberamt Reutlingen erhält vom Oberamt Urach den Stab Willmandingen mit 2753 Seelen. Es hat nun also 20495 Seelen.

5) Oberamt Urach verliert die Unterämter Laichingen und Steingebronn an Münsingen, und Willmandingen an Reutlingen zusammen 7059 Seelen. Es behält also noch 23908 Seelen.

6) Oberamt Wiesensteig erhält vom Oberamt Göppingen die Orte Ganslosen und Gruibingen zusammen mit 1438 Seelen und hat nun also 8476 Seelen.

Der ganze Kreis hat in 6 Oberämtern 104999 Seelen und darunter in 3 Patrimonialämtern 1670 Unterthanen.

IX. Kreis Ehingen.

1) Oberamt Bieberach hat keine Veränderungen erhalten, und ist zu bemerken, daß es statt 25586 heisen muß 23586 Seelen. Die Zahl der Patrimonialunterthanen ist nur 12400 Seelen.

2) Oberamt Blaubeuren erhält vom Oberamt Urspring den Oberamtssiz Urspring selbst und noch verschiedene Ortschaften, auch das Patrimonialamt Schelklingen zusammen mit 1774 Seelen. Da nun die Zahl 7320 *) ein Druckfehler ist und heisen muß 7643, so beträgt die ganze Volksmenge dieses Oberamts 9417 Seelen und darunter sind 806 Patrimonialunterthanen.

3) Oberamt Ehingen. Dieses erhält den Rest des Oberamts Urspring mit dem Patrimonialamt Alsheim, zusammen 2983 Seelen, worunter 887 Patrimonialunterthanen sind. Es enthält nun also 14530 Seelen und darunter in 8 Patrimonialämtern 6461 Unterthanen.

4) Oberamt Riedlingen bleibt, wie es war.

5) Oberamt Saulgau verliert an das Oberamt Tuttlingen das Patrimonialamt Gutenstein mit 1144 Seelen; es hat also nur 16373 Seelen, und darunter 8514 Patrimonialunterthanen.

6) Oberamt Urspring fällt weg und ist unter die Oberämter Blaubeuern und Ehingen getheilt.

7) Oberamt Zwiefalten bleibt wie es war.

Der ganze Kreis hat mithin nun in 6 Oberämtern 92185 Seelen und darunter in 33 Patrimonialämtern 45240 Unterthanen.

X. Kreis Altdorf.

Dieser Kreis hat seine alte Einrichtung behalten, nur

---

*) Im 20sten Hefte.

bei dem Patrimonialamt Kißlegg-Wolfegg, Oberamt Altdorf muß die Seelenzahl statt 2071 heißen 2305, die Seelenzahl des ganzen Oberamts Altdorf aber statt 40943 nun 41633, worunter 18491 Patrimonialunterthanen sind.

Die Seelenzahl des ganzen Kreises beträgt also in 2 Oberämtern 72746 Seelen, worunter 47729 Patrimonialunterthanen in 49 Patrimonial- und Unterämtern sind.

XI. Kreis Schorndorf.

1) Oberamt Gmünd; dieses giebt ab an das Oberamt Gaildorf im Elwanger Kreise die Schultheiserei Göggingen mit 434 Seelen, sodann die Schultheiserei Rupertshofen (2 Dörfer, 2 Weiler und 2 Mühlen ausgenommen) mit 810 Seelen. Der ganze Zuwachs beträgt also 1244 Seelen, so daß dieses Oberamt nun 20073 Seelen hat, worunter 6690 Patrimonialunterthanen sind.

2) Oberamt Göppingen, dieses giebt den bei Wiesensteig genannten Ort mit 1438 Seelen ab, so daß es nun 25745 Seelen hat.

3) Oberamt Murrhardt ist aufgehoben und unter den Oberämtern Backnang, Gaildorf und Welzheim vertheilt worden.

4) Oberamt Schorndorf behält seinen vorigen Stand.

5) Oberamt Welzheim gibt ab an Gaildorf vom Stab Kaisersbach die Siebzehner von Altenberg, ferner Deschenhof, Felgenhof, Naerdenheim, Seelach und noch mehrere kleine Ortschaften vom Stabe Spraitbach; es erhält aber dagegen vom Oberamt Murrhardt den Ort Kirchenkirnberg mit Zugehörden. Die Bevölkerung des ganzen Oberamts besteht nur noch in 9202 Seelen.

6) Oberamt Winnenden fällt ganz an das Oberamt Waiblingen.

Der ganze Schorndorfer Kreis enthält also nun in 4 Oberämtern 86172 Seelen und darunter in 13 Patrimonialämtern nebst 22 einzelnen Mediatunterthanen 12391 Seelen.

XII. Kreis Ellwangen.

1) Oberamt Aalen bleibt, wie es war.

2) Oberamt Ellwangen erhält das Unteramt und die Patrimonialherrschaft Adelmannsfelden, jenes hat 866, dieses 1087 Seelen. Das Oberamt hat nun also eine Bevölkerung von 17384 Seelen und darunter in 2 Patrimonialämtern 1756 Unterthanen.

3) Oberamt Gaildorf gibt ab das Unteramt und die Patrimonialherrschaft Adelmannsfelden an Ellwangen mit 1953 Seelen, erhält aber vom Oberamt Hall 4 Orte, vom Oberamt Vellberg 12 Orte, vom Oberamt Gmünd 24 Orte, Weiler und Mühlen, vom Oberamte Welzheim 19 dergleichen; vom Oberamte Murrhard 5 dergleichen, von Backnang 7 dergleichen und von Weinsberg den Ort Hütten, dann wird das Oberamt Schmiedelfeld damit vereinigt.

Es hat nach diesen Erwerbungen nun 21525 Seelen und darunter in 7 Patrimonialämtern 1441 Unterthanen.

4) Oberamt Giengen kömmt ganz an Heidenheim.

5) Oberamt Hall gibt zwar die oben bemerkte Orte an Gaildorf ab, erhält aber den Rest des Amtes Vellberg mit dem Patrimonialamte Niedersteinbach, und hat nun 21485 Seelen, worunter in 1 Patrimonialamte nebst mehreren einzelnen Patrimonialunterthanen sich 1405 Seelen befinden.

6) Oberamt Heidenheim, erhält das Oberamt Giengen und hat nun 24611 Seelen.

Die Oberämter 7) Hohnhardt und 8) Nördlingen bleiben.

9) Oberamt Schmiedelfeld ist mit dem Oberamte Gaildorf vereinigt.

10) Oberamt Vellberg ist theils zu Gaildorf, theils zu Hall gekommen.

11) Oberamt Weiltingen bleibt wie vorhin.

Der ganze Kreis hat nun also in 8 Oberämtern 99831 Seelen und in 15 Patrimonialämtern 22040 Unterthanen.

Uebersicht.

Kreise.	Oberämter.	Patrim. A.	Volkszahl überh.	darunter Patr. Unterthanen.
I. Stuttgardt	5	3	96589	1099
II. Ludwigsburg	6	7	108919	3729
III. Heilbronn	6	21	107286	17160
IV. Oehringen	3	38	81147	71993
V. Calw	6	3	80195	1685
VI. Rothenburg	6	25	120915	21310
VII. Rottweil	5	33	102223	32932
VIII. Urach	6	3	104999	1670
IX. Ehingen	6	33	92185	45240
X. Altdorf	2	49	72746	47729
XI. Schorndorf	4	13	86172	12391
XII. Ellwangen	8	15	99831	22040
Hiezu Residenzstadt Stuttgardt	—	—	22771	—
Ludwigsburg	—	—	5890	—
Ueberhaupt	63	243 *)	1,181866	278978

*) Hierunter ist die Herrschaft Stetten nebst einigen Unterämtern begriffen, worüber der obengedachte Vertrag im nächsten Hefte Aufklärung geben wird.

23.

Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesen betreffend. *)

So lange dieser Konvent nicht von mehreren Souverainen beschickt seyn wird, wird das Kur- und Oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen schwer zum Ende zu befördern seyn; indessen hat der herzoglich Nassauische Herr geheime Rath Handel eine von S. herzoglichen und fürstlichen Durchlauchten zu Nassau auf ihn gestellte Vollmacht am 7ten März l. J. in Urschrift zu Protokoll gegeben, wodurch also dieser Konvent nunmehr auch von Nassau förmlich beschickt ist. Noch fehlen die Vollmachten von Baiern, Westphalen, Berg, Erfurt, Hanau, und Salm-Kyrburg; auch ist die Vollmacht für Salm-Salm durch das Absterben des fürstlich Salm-Salmischen Herrn geheimen Rath von Noël erloschen.

Was Se. königliche Majestät von Baiern, auf das von dem Fürst Primatischen Herrn Kommissarius an Allerhöchstdieselben, im Namen des Konvents, erlassene Einladungsschreiben (siehe XIXtes Heft des rheinischen Bundes für den Julius 1808 S. 96.) geantwortet haben, theilen wir hier wörtlich mit.

Dictatum Frankfurt im Kompostell am 30. Jul. 1808.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in einem an des Herrn Fürsten Primas Liebden unterm 27ten Juni 1807 erlassenen Schreiben die

---

*) S. Heft 19. Nr. 10. S. 94. u. f.

Gründe angeführet, aus welchen Wir Uns vor der Hand nicht für verpflichtet erachten, an den Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, zur Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, unmittelbaren Antheil zu nehmen. Denn

1) Wir besitzen keines der Lande, welche zu dem ehemaligen Chur- und Oberrheinischen Kreise gehört haben, und auf welchen, nach dem §. 83. des Reichs-Deputationshauptschlusses, die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Abführung der schuldigen Kapitalien dieser Kreise vorzüglich haftet;

2) Sollten Wir für den matricularmäßigen Antheil der jenseits des Rheins gelegenen Kreislande zu diesen Schulden beigezogen werden, so müßte vorerst entschieden seyn, daß

a) Frankreich diesen Antheil friedensschlußmäßig nicht zu übernehmen habe,

b) die exigiblen Ausstände dafür nicht hinreichen.

Nur dann können erst die für die abgetretenen überrheinischen Lande entschädigte Fürsten nach dem §. 84. des Reichsschlusses in Anspruch genommen werden.

Da in diesen Verhältnissen durch die rheinische Bundesakte nichts verändert worden, so haben Wir bis jetzt keinen Grund gefunden, zu dem Konvent in Frankfurt einen Bevollmächtigten abzuordnen; Wir werden aber nicht entstehen, wenn dereinst bei der definitiven Auseinandersetzung des Oberrheinischen Kreisschuldenwesens gegründete Ansprüche zur Uebernehmung eines verhältnißmäßigen Antheils derselben gegen Uns gemacht werden können, Uns darüber ohne Verzug zu erklären, und diejenigen Verbindlichkeiten genau zu erfüllen, welche alsdann in Gemäßheit des Reichs-Deputationsschlusses auf Uns übergehen.

Wir sind übrigens den zu dem Konvent zu Frankfurt wegen Regulirung des Chur- und Oberrheinischen Kreisschul-

den- und Pensionswesens von den betreffenden Souverainen des rheinischen Bundes verordneten Hrn. Bevollmächtigten mit königlichen Gnaden wohl beigethan.

München den 17ten Julius 1808.

Max. Joseph.

J. Frhr. v. Montgelas.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl

v. Flad.

An

den Fürstl. Primatischen Geheimen Rath von Roth zu Frankfurt a. M.

die Regulirung des Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesen betreffend.

24.

Königliches Dekret die Allodifikation der Lehen im Königreiche Westphalen betreffend vom 28. März 1809.

Art. 1. Alle und jede im Umfange Unsers Königreiches gelegene Lehen, von welcher Natur und Beschaffenheit sie immer seyn, und unter welcher Benennung sie vorkommen mögen, die Lehenherrschaft oder Lehenherrlichkeit darüber mag Unserer Krone oder Privatpersonen zustehen, sollen, ohne Unterschied, ob sie unmittelbare oder Afterlehen sind, in völlig freies Eigenthum (Allodium) verwandelt und folglich von der Belehnung, den Belehnungsgebühren, Laudemial- und Konsensgeldern, wie auch von dem Heimfallsrechte und überhaupt

von allen den Beschränkungen, welche aus der Lehenverbindung entspringen, gänzlich befreit seyn, dergestalt, daß die Besitzer solcher allodifizirten Güter sie, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, nach Gefallen zu veräußern und zur Hypothek zu bestellen berechtigt sind.

Die auf einigen Lehen (Zinslehen) haftenden und dem Lehenherrn zu entrichtenden Grundzinsen sind jedoch keineswegs aufgehoben, sondern müssen, nach wie vor, und zwar so lange entrichtet werden, bis sie abgelöset worden sind.

Art. 2. Der Vorschrift des vorigen Artikels sind gleichfalls alle die Lehen unterworfen, welche in dem Umfange Unsers Königreichs gelegen sind, und worüber vormals die Lehenherrschaft dem deutschen Kaiser und Reiche zugestanden hat, oder welche bis jetzt von auswärtigen Souverains abhängig gewesen sind, indem die Lehenherrschaft über alle diese Lehen Uns anheim gefallen ist.

Art. 3. Alle Rechte der Lehensuccession, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, sind gleichfalls aufgehoben. Die Succession in den nunmehr allodificirten Lehen soll, gerade so wie die Erbfolge in dem übrigen Vermögen, lediglich nach den im Gesetzbuche Napoleons über die Erbfolge enthaltenen Vorschriften beurtheilt werden.

Art. 4. Indessen soll die Lehensuccession, jedoch nur noch einmal statt finden, und zwar zum Besten

1) desjenigen oder derjenigen, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes bereits geboren und unmittelbar zur Lehenfolge berechtigt sind.

2) Der noch zu erzeugenden Deszendenten der Lehenbesitzer, in so fern sie zur Lehenfolge berechtigt sind, wie auch der zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Dekrets bereits lebenden Deszendenten, wenn sie kraft des Repräsentations-Rechtes in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern rücken.

Diese Deszendenten und deren Repräsentanten sollen vor

den zur Succession berufenen Seitenverwandten, welche zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Dekrets am Leben sich befinden, einen Vorzug haben.

3) In der Seitenlinie zum Besten der schon gebornen oder noch zu erzeugenden Kinder, welche kraft des Repräsentations-Rechtes in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern, die zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets die nächsten Lehenfolger waren, einzutreten berechtigt sind.

Art. 5. Mit Vorbehalt der obigen Ausnahmen ist die Lehensuccession gänzlich abgeschafft und zwar nicht nur in der Person derjenigen, zu deren Vortheile die Ausnahmen gemacht sind, sobald nämlich diese zur Succession wirklich gelangt sind; sondern auch in Rücksicht aller übrigen Lehenfolger, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets am Leben sich befinden, selbst wenn der nächste Lehenfolger, durch dessen Existenz sie gegenwärtig von der Succession ausgeschlossen werden, vor ihnen versterben sollte.

Art. 6. Der 4te und 5te Artikel des gegenwärtigen Dekrets finden gleichfalls auf die, welche in der deutschen gesammten Hand- oder Mitbelehnung sich befinden, ihre Anwendung.

Art. 7. Von der Verwandlung in freies Eigenthum oder Allodium sind jedoch diejenigen Lehen ausgenommen, welche dem Heimfalle nahe sind oder auf vier Augen stehen, das heißt solche Lehen deren Besitzer gegenwärtig nur einen Lebenden zur Succession berufenen Nachfolger hat.

Art. 8. Die Besitzer derjenigen Lehen, über welche Wir seit Unsrer Thronbesteigung bereits verfügt haben, sollen dieselben zwar als Allodium, aber in der Eigenschaft als Majorate, und zwar dergestalt besitzen, daß sie weder getheilt, noch veräußert, noch mit Hypotheken belastet werden dürfen, auch das Heimfallsrecht in Rücksicht derselben Uns vorbehalten bleibt.

Art. 9. In Gemäßheit des 896sten Artikels des Gesetzbuchs Napoleons, behalten Wir Uns vor, erbliche Titel zu Gunsten derjenigen Unserer Unterthanen, deren Dienste und bewiesene Anhänglichkeit Wir zu belohnen wünschen, zu erreichen und sie zu ermächtigen, die Güter, welche die Dotation dieser Titel ausmachen sollen, mit einem Fideikommisse zu belegen. Gedachte Güter und Titel sollen sodann auf dem ältesten Sohn, er mag schon geboren seyn oder künftig geboren werden, und auf alle Nachkommen männlichen Geschlechts, nach der Ordnung der Erstgeburt, fallen. Den nachgebornen Kindern des Stifters des Fideikommisses darf jedoch ihr Pflichttheil nicht gekränkt werden. Die Güter, welche diese Majorate bilden, können weder getheilt, noch veräußert, noch mit Hypotheken beschwert werden.

Art. 10. Für die Verwandlung der Lehen in Allodium soll von den Besitzern derselben an Uns oder an diejenigen, welche bisher im Besitze der Lehenherrschaft sich befunden haben, jährlich eine Abgabe von einem Prozent des Ertrags des Lehens entrichtet und zu dem Ende vorher der Werth eines jeden Lehens durch Unterhandlung zwischen Lehensherrn und Vasallen ausgemittelt werden. Gedachte jährliche Abgabe bekommt die Natur eines Grundzinses.

Art. 11. Der Werth der von Unserer Krone abhängigen Lehen soll durch Unterhandlung zwischen den Besitzern derselben und den bei den respektiven Distrikts-Tribunälen befindlichen königlichen Prokuratoren festgesetzt werden, so daß dabei die Lehenbriefe, die etwa vorhandenen Pachtkontrakte und übrigen Nachrichten, zu deren Auslieferung die vormaligen Vasallen hiemit verbindlich gemacht werden, zum Grunde zu legen sind. Die königlichen Prokuratoren müssen von diesen Schätzungen dem Generaldirektor Unserer besondern Krondomainen, welcher auch nöthigenfalls eine neue Abschätzung zu verfügen berechtigt ist, Rechenschaft geben.

Art. 12. Diejenigen Vasallen, welche unaufgefodert alle Nachrichten an die Hand geben werden, vermittelst welcher die Beendigung der Abschätzungen noch vor dem Ablaufe dieses Jahres möglich wird, sollen von den Belehnungs- und Laudemialgebühren, die bei Unserer Thronbesteigung an Uns hätten entrichtet werden müssen, bisher aber aus dem Grund nicht gefodert worden sind, weil Wir immer die Absicht hegten, die Lehen zu allodificiren, befreit seyn.

Dahingegen sollen alle diejenigen, welche in der gedachten Frist zur Abschätzung ihrer Lehen es nicht haben kommen lassen, zur Bezahlung der besagten Gebühren angehalten, und wider dieselben wegen ihres Ungehorsams, zur Abschätzung geschritten werden; ohne daß dawider irgend ein Rekurs statthaft ist.

Art. 13. Die im 10ten Artikel bestimmte jährliche Abgabe soll als eine auf den Gütern haftende Last von jedem Besitzer, in dessen Händen sich dieselben befinden, entrichtet werden; auch sind bei einer künftigen Theilung der Güter alle Theilhaber zur Bezahlung derselben solidarisch verbunden.

Art. 14. Denjenigen, welche diese Abgaben zu entrichten haben, steht es, so wie jedem einzelnen von ihnen, frei, dieselbe mit fünf Prozent, oder indem deren Betrag zwanzigmal entrichtet wird, abzulösen.

Die Allodialerben des gegenwärtigen Lehenbesitzers sind berechtigt, falls er diese auf den Gütern haftende Abgaben abgelöset hat, die dafür erlegte Summe von dem nächsten Lehenfolger zurück zu fodern.

Art. 15. Zur Sicherheit wegen Bezahlung der gedachten Abgaben und bis dahin, daß dieselbe abgelöset seyn wird, behalten die bisherigen Lehensherrn an den allodificirten Lehen die Rechte und Privilegien, welche durch den 2103ten Artikel Nr. 1. des Gesetzbuchs Napoleon dem Verkäufer eines

Grundstückes wegen Bezahlung des Kaufpreises verliehen sind. *)

Zu dem Ende müssen sie um die Inskription in die Hypothekenregister nachsuchen, wovon jedoch die Kosten den zur Abgabe verpflichteten zur Last fallen.

Art. 16. Die Verpflichtung zur Zahlung der gedachten Abgabe, soll mit dem ersten Mai dieses Jahrs anfangen, die Zahlung selbst aber erst am Ende desselben geleistet werden.

In dem Jahre 1810 und in den darauf folgenden Jahren, soll dieselbe immer in zwei Terminen, nämlich am 1sten Julius und am letzten Dezember abgetragen werden.

Art. 17. Kein Lehen kann eher veräußert werden, als bis die für die Allodifikation zu entrichtende Abgabe ihre feste Bestimmung erhalten, auch für das Jahr 1809 bezahlt worden ist.

Art. 18. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Wir müssen bei diesem königlichen Dekrete unsere Leser auf die bereits im 30sten Hefte mitgetheilte königlich Baierische Verfügung im nämlichen Betreffe, Nr. 34. S. 443. u. f., und auf die großherzoglich Bergische Verordnung im nämli-

---

*) Dieser Artikel lautet:

»Ein Vorzugsrecht auf unbewegliche Sachen haben folgende Gläubiger:

1) Der Verkäufer auf verkaufte unbewegliche Sachen, wegen Bezahlung des Kaufpreises. Sind mehrere Verkäufe nach einander geschehen, wovon der Preiß ganz oder zum Theil noch rückständig ist, so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten und so weiter vorgezogen.«

chen Hefte Nr. 46. S. 187. u. f. verweisen. Sie bieten interessante Vergleichungen dar; die wir bei einer andern Gelegenheit besonders, da zu vermuthen ist, daß auch in andern deutschen Staaten diese Allodifikationen eingeführt werden, mittheilen wollen. Besonders merkwürdig ist der zehnte Artikel, da hier nicht die bisherigen wahrscheinlich im Königreiche Westphalen eben so verschiedene wie in andern deutschen Staaten zu entrichtende Lehenabgaben, sondern der Ertrag des Lehens zur Basis gelegt worden zu seyn scheint. Es gibt in diesen Staaten viele Lehen von großem Ertrag, die nur geringe Lehenabgaben erlegen, andere von geringem Ertrag, die aber bedeutende Lehenabgaben zu entrichten haben. Größere Lehen geben oft gar nichts, als ein geringes bei der Muthung. Vielleicht soll aber unter Ertrag des Lehens, nicht der Ertrag der Lehngüter an sich für den Vasallen, sondern der Ertrag der Lehen für den Lehenherrn, oder was der Vasall als solcher an den Lehenherrn zu entrichten hatte, verstanden werden. Der französische Text sagt: une redevance égale à un pour cent du revenu desdits fiefs; und bestimmt also, welche Einkünfte zur Basis genommen werden sollen, ebenfalls nicht genau. Was die königlich Baierische Verordnung hierüber verfügt, ist S. 448. u. f. im angeführten Hefte auseinander gesetzt. Es würde uns angenehm seyn, wenn uns ein Sachkundiger über die eigentliche Verhältnisse, welche besonders bei großen Lehen, z. B. der Grafschaft Rittberg, die ein hessisches Lehen war, von Wichtigkeit sind, mehrere Auskunft zu geben die Gefälligkeit haben wollte.

25.

Großherzoglich Hessische Verordnung die Aufhebung einiger Beschränkungen der Ehen der Adelichen betreffend.

»Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in mehreren adelichen Familien Unserer Staaten Fideikommisse bestehen, deren Besitz an die Bedingungen gebunden ist, daß der Innhaber nur eine Person von ritterbürtigem Adel oder nur eine Person von dieser oder jener Religion ehelichen dürfe.

Beide Bedingungen mogten ursprünglich auf Einrichtungen und Vortheile berechnet seyn, welche nicht mehr vorhanden sind. Sie beschränken daher unnützer Weise die natürliche Freiheit in Auswahl von Gattinnen, welche Wir Unsern Unterthanen in möglichster Ausdehnung zu erhalten wünschen.

Diese Betrachtung beweget Uns, für den ganzen Umfang Unsers Großherzogthums, folgendes zu verordnen:

1) So oft durch Familien-Verträge, Fideikommisse, Testamente, oder andere Dispositionen, der Besitz von Gütern, Kapitalien oder Eigenthum jeder Art, an die Bedingung gebunden worden ist, oder noch gebunden werden wird, daß der Besitzer sich nur mit einer Person von ritterbürtigem oder adelichem Stande vermählen dürfe, soll diese Bedingung jederzeit als nicht geschrieben angesehen werden. *)

*) Gilt diese Verfügung auch für die Standesherrn?

2) Desgleichen soll jede Verfügung als nicht geschrieben angesehen werden, wodurch der Besitz irgend eines Eigenthums von der Bedingung abhängig gemacht worden ist, oder noch abhängig gemacht werden wird: daß der Besitzer nur eine Person von dieser oder jener bestimmten Religion ehelichen dürfe.

3) Diesemnach darf jeder gegenwärtige und künftige Besitzer von Gütern, deren Besitz bisher an die genannten Bedingungen gebunden war, in Zukunft auch eine Person von nicht ritterbürtigem und nicht adelichem Stande, so wie von einer andern, als der vorgeschriebenen Religion ehelichen, ohne deshalb im mindesten in dem rechtlichen Besitze jener Güter beeinträchtigt oder in Erwerbung derselben behindert werden zu können. Unsere Ober- und Untergerichte werden hiemit angewiesen, keine Klagen, welche in Zukunft auf Nichtbefolgung der genannten Bedingungen gegründet werden wollten, zur gerichtlichen Verhandlung anzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 28. April 1809.

(L.S.) Ludewig.

Lichtenberg.
geheimer Staatsreferendär.

26.

Abschaffung der Tortur im Königreiche Würtemberg.

Fridrich von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch Unsere, auf Verbesserung des Justizwesens in Unsern Königlichen Staaten stets gerichtete Aufmerksamkeit veranlaßt, die durch Unsere ältere Königliche Gesetze für peinliche Untersuchungen eingeführte Tortur oder Folter, als ein mit den besseren Begriffen von Gerechtigkeit und Menschlichkeit unvereinbares Beweis- oder Reinigungsmittel nach allen ihren Graden und Gattungen, und für jede Art von Inquisitionen und Inquisiten, abzuschaffen. Wir befehlen demnach Unsern zu Verwaltung der Criminal-Justiz bestimmten, so wie den consulirenden Behörden, von dem Tage der Publikation dieses Rescripts an, in ihren rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten auf die Tortur keine Anträge, so wie sämmtlichen Königlichen Souverainitäts- und Patrimonial-Beamten, in peinlichen Untersuchungen davon keinen Gebrauch mehr zu machen.

Damit jedoch die zu Verbrechen geneigten Menschen aus dieser, nur auf das Wohl Unserer Staaten abzweckenden Verordnung keine Hoffnung schöpfen mögen, durch freches Lügen und beharrliches Läugnen sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, und die Wirksamkeit der Strafgesetze vereiteln zu können; so wollen Wir

I) den Grundsatz aufs neue eingeschärft wissen, daß auch ohne Bekänntniß, auf bloße Ueberweisung hin, welche durch vollständige rechtliche Beweise geführt wird, die ordentliche gesetzliche Strafe zu erkennen sei.

II) Das freche und beharrliche Lügen und Läugnen der Inquisiten, in sofern es nicht schon während der Inquisition selbst durch die hienach zu bestimmenden Coercitionsmittel hinreichend geahndet worden, zieht in Fällen, wo keine Todesstrafe statt findet, dennoch aber der Beweis des Verbrechens vollständig geführt wird, eine Schärfung der gewöhnlichen Strafe nach sich.

Die Inquisitoren haben dieses den Inquisiten während des Laufs der Untersuchung ernstlich zu Gemüthe zu führen. Endlich

III) obgleich die Tortur in Zukunft nicht mehr statt hat, gedenken Wir dennoch den Gebrauch von Zwangsmitteln zu Erforschung der Wahrheit von Criminal-Untersuchungen nicht auszuschließen.

1) Zwar verbieten Wir allen Königlichen Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten, und zwar das erstemal bei einer Strafe von Fünfzig, das zweitemal von Einhundert Reichsthalern, das drittemal aber bei zu gewartender Entlassung vom Amte, daß sie keinen Inquisiten, er möge In- oder Ausländer, er möge einer Religion zugethan seyn, welcher er wolle, durch thätliche Behandlung, durch Stoßen, Peitschen, Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens, zum Bekänntniß der Wahrheit nöthigen sollen.

2) Würde hingegen ein halsstarriger oder verschlagener Inquisit entweder durch gänzliches Verweigern der Antwort, oder durch beharrliches Läugnen, oder durch freche Lügen und Erdichtungen sich der Strafe entziehen, oder seine Mitschuldigen, oder den Ort, wo die zum That-Bestande gehörige Sache verborgen ist, nicht angeben wollen: würde er daher schon im Laufe der Inquisition eine ahndungswürdige Handlung begangen haben; so hat in solchen Fällen der inquirirende Beamte dem Königl. Ober-Justiz-Collegio ersten Senats unter Beischlusse

des Protokolls und eines ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Beschaffenheit des Inquisiten, auch genauer Schilderung seines Prädikats und Lebenswandels, hievon die Anzeige zu machen

Wir bevollmächtigen sofort dieses Königliche Collegium, Zwangsmittel, welche der Beschaffenheit des Verbrechens und dem Grade des Verdachts anzupassen sind, und die entweder in Entziehung der bessern Kost, oder in einem härteren Gefängnisse, oder in einer in dem Rescripte genau zu bestimmenden Zahl von Streichen oder Schlägen bestehen dürfen, durch ein Rescript anzuordnen; wo sodann der inquirirende Beamte das Erkenntniß des ersten Senats in Beisein der Urkunds-Personen, in sofern die Art der Zwangsmittel letzteres nöthig macht, zu vollziehen, über die Vollziehung ein genaues Protokoll zu führen, und unter dessen Anschluß wieder Bericht zu erstatten hat. Daran geschiehet Unser Königlicher Wille ꝛc. Stuttgardt im Königl. Staats-Ministerio, den 23. April 1809.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

27.

Genaral-Reskript die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir zur Vereinfachung der Justizpflege und gleichförmigen stracken Handhabung derselben in allen vorkom-

menden Fällen verordnet haben wollen, daß die von Unseren Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesitzern bisher ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, mithin sowohl die Kriminal- Zivil- und Forst-Gerichtsbarkeit als auch alle auf Polizei-Gegenstände sich beziehende Jurisdiktion von nun an gänzlich aufgehoben seyn soll; so erklären Wir hierdurch die sämmtliche Justizkanzleien und Patrimonial-Gerichte Unseres Reichs für aufgelößt.

Wir untersagen daher sowohl allen fürstlichen, Gräflichen und adelichen Gutsbesitzern, welchen bisher die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei zustand als auch ihren bisherigen Behörden und Beamten, bei schwerer Ahndung auf keine Art und Weise irgend einen Justizakt, er sey gerichtlich oder außergerichtlich, vorzunehmen, sondern diesfalls alles Unsern königlichen Kollegien, Gerichten und Beamten zu überlassen.

In dieser Gemäßheit haben die betreffenden königlichen Oberbeamten alle bei den ehemaligen Justizkanzleien und Patrimonial-Gerichten verhandelten Akten zur Hand zu nehmen und in den noch anhängigen Zivil- Kriminal- und Forstsachen nach Vorschrift Unserer Gesetze und Verordnungen entweder selbst das Erforderliche einzuleiten oder die Akten an die geeigneten Behörden einzusenden, welche zur Annahme und Erledigung derselben hierdurch angewiesen seyn sollen.

Indem also von nun an Unsern Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesitzern nur noch das Recht, die zur Administration ihrer Güter und Revenüen erforderlichen Rentbeamten zu bestellen, bevorbleibt; so verordnen Wir, daß von allen Vacaturen bei Stadt- und Gerichtsschreibereien und Schultheißen-Aemtern, den bestehenden königlichen Verordnungen gemäß die Anzeige wegen Wiederbesetzung derselben

an die königliche Ober-Regierung gemacht und die in den ehemaligen fürstlichen und gräflichen Herrschaften befindlichen Kanzleigebäude zu Unserer weitern Disposition von Unsern königlichen Kameralverwaltern in Besitz genommen werden sollen. Hieran geschiehet Unser königlicher Wille und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt im königl. Staatsministerio den 10. Mai 1809.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

28.

Generalrescript, die Aufhebung der bisher noch bestandenen Steuerfreiheit der Fürstlichen und Gräflichen Besitzungen betreffend.

Fridrich von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir gnädigst verordnet haben wollen, daß die sämmtlichen Besitzungen und Gefälle der in Unserm Königreiche begüterten Fürsten und Grafen, welche bisher allein noch von der allgemeinen Steuer befreit waren, derselben von nun an unterworfen und nach den allgemeinen Grundsätzen Unsrer Steuer-Verordnungen belegt werden sollen; so lassen Wir solches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt machen. Stuttgardt im Königl. Staatsministerium den 10. Mai 1809.

Ad Mand. S. R. Maj. propr.

29.

Neuer Krieg gegen die rheinische Conföderation.

Was vielen unglaublich, was manchen unmöglich schien, ist wirklich erfolgt. Oesterreich hat den Krieg gegen Frankreich und die rheinische Conföderation angefangen. Die Resultate dieses unbegreiflichen Kriegs sind nicht zu berechnen. Politischen Journalen und Zeitungen wollen wir, wie wir schon im Preußischen Kriege thaten, überlassen aus offiziellen und nicht offiziellen Quellen die Geschichte der blutigen Tage zu zeichnen. Wenn dann ein fester Friede das zerrüttete Teutschland beglückt, dann wollen wir nach einer kurzen Uebersicht der Kriegsbegebenheiten die Resultate der Fehde melden, die grausamer und wüthender begann, als irgend eine der vorherigen. Bis dahin schweigen wir, und werden nach unserm bisherigen Plane mit friedlichen Gegenständen unsere Leser unterhalten.

Der
Rheinische Bund.
Drei und dreißigstes Heft.

30.

Uebereinkunft zwischen den allerhöchsten und höchsten Souverains über die Angelegenheiten des vormals fränkischen Kreises, besonders über die Theilung der Kreis-Aktiven und Passiven, dann der Kreisdiener und Pensionairs. *)

Nachdem das Ende der deutschen Reichsverfassung im Jahre 1806, auch die Auflösung des fränkischen Kreises zur Folge hatte, so forderten die — in der rheinischen Bundesakte vom 12ten July 1806 anerkannte allgemeine Grundsätze des Rechts und der Billigkeit eine gemeinschaftliche Erledigung derjenigen Kreisangelegenheiten, welche nach getrenntem Verbande noch irgend ein Interesse zeigten und besonders die Aufrechthaltung gegründeter Rechte und Ansprüche der Kreisgläubiger und Diener berührten.

*) Wir haben bereits unsern Lesern Auszüge aus dem Protokolle der Nürnberger Comité mitgetheilt und wir werden in den nächsten Heften damit fortfahren. Da inzwischen mehrere unserer Leser den Wunsch geäußert haben, vor allem die schließliche Uebereinkunft über diesen Gegenstand abdrucken zu lassen; so erfüllen wir hiermit diesen Wunsch. W.

Das Anerkenntniß davon bewiesen Se. königliche Majestät von Baiern alsbald durch die — in Allerhöchst-Ihro Namen von Ihrem Bevollmächtigten erfolgte Erklärung und Einladung zur gleichen Beiwürkung sämmtlich betheiligter Souverains.

Diese ernannten auch zu solchem Ende Ihre Bevollmächtigte, welche sich hierauf in ein — am 1sten Mai 1807 eröffnetes Comité vereinigten.

Unter den Geschäften des Comité zeigten sich als Hauptgegenstände zu einer Uebereinkunft:

I. Die Kreis-Passiv-Kapitalien.

II. Die Kreisdiener und Pensionisten.

III. Die Aktiva oder Forderungen des Kreises an mehrere Mächte.

IV. Das Kreis-Archiv.

Indem man die Bestimmungen der rheinischen Bundesakte vom 12ten Juli 1806 Art. 2. und 29. und die darinn bestätigten — auf allerseits gültige Rechte sich gründenden Paragraphen 59. und 82. des letzten Reichs-Deputations-Rezesses vom $\frac{25.\ \text{Februar}}{27.\ \text{April}}$ 1803 nebst dem Inhalt der Schuldbriefe und Anstellungsdekrete als gesetzliche Normen zur Bestimmung der Rechte und Ansprüche der Kreisgläubiger, Diener und Pensionisten anerkannte, ergab sich nach instruktionsmäßiger reiflicher Berathung folgende Vereinigung:

Art. I.

Kreis-Passiv-Kapitalien.

§. 1.

Ueber diesen Gegenstand vereinigte man sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die — sub Lit. A. beiliegende — nach dem Maaßstab der vorigen Kreis-Usualmatrikel, und mit möglichster Rücksicht auf die Ansäßigkeit der Kreisgläubiger bemessene Individualvertheilung, jedoch unter folgen-

den — als Einschränkungen und wechselseitigen Vorbehalt geltenden Bestimmungen:

nämlich

§. 2.

Bei getrennten Gebietstheilen vormalig fränkischer Kreislande wird, in so ferne noch keine definitive Ausgleichung ihrer Matrikularquote vertragsmäßig vorhanden ist, wie auch wegen einzelner mit vorgekommener — und zwischen einigen Höfen noch unberichtigter Spezialverhältnisse, der provisorische Ansatz, so wie dieser im vorbemerkten Theilungsschema ohne Präjudiz nicht nur für eine nähere Steuer-Matrikelsberichtigung und Repartition, sondern auch für eine weitere Uebereinkunft wegen vorberührter Spezialverhältnisse einstweil vorgenommen ist, als ganz unverfänglich betrachtet, und sonach den betheiligten Souverains die speziellere Ausgleichung unter Sich Selbst, ausdrücklich vorbehalten.

§. 3.

Sollen diese künftige nähere Matrikularausgleichungen den Kreisgläubigern da, wo sie nunmehr vermöge der Theilungstabelle mit ihren Kapital- und Zinsforderungen hingewiesen sind, ganz unnachtheilig — in dieser Hinsicht aber alles Weitere auch einer nähern Uebereinkunft mit den betreffenden Gläubigern vorbehalten seyn.

§. 4.

Verbleibt es zwar, nebst dem Zinsfuß zu vier vom Hundert, auch bei der kreisobligationsmäßigen Aufkündigungsfreiheit als Regel, jedoch abermals mit Vorbehalt weiterer besondern Uebereinkunft zwischen dem betreffenden Souverain und den — Höchstdemselben überwiesenen Kreisgläubigern.

§. 5.

Sind die Zinsenrückstände, sowohl im Allgemeinen, als besonders bei Hinauszahlungen oder allenfalls dafür eintretender Uebernahme der Kreisgläubiger nicht zu den Kapital-

summen zu schlagen, sondern in ihren Verfallsterminen abzutragen.

§. 6.

Ist die erforderliche Bekanntmachung dieser Zutheilung und Ueberweisung den geeigneten Staatsbehörden, nach höchster Anordnung der Souverains, an die in Ihren Landen ansässigen Kreisgläubiger, in so weit es solche betrifft, zu überlassen.

Art. II.

Kreisdiener und Pensionisten.

§. 7.

Ueber deren gleiche matrikularmäßige Uebernahme oder Vertheilung, verglich man sich unter den — im vorigen Artikel §§. 2. et 3. angeführten Reservationen und zu Folge der vorgedachten Rechtsnormen auf die Theilungsurkunde Lit. B., gleichfalls mit folgenden nähern Bestimmungen.

§. 8.

Dieselben behalten in der Zukunft ihren Rang, den Fortgenuß ihrer ganzen Besoldung und Pension, so wie der rechtmäßigen Emolumenten, jedoch mit dem für jeden betheiligten Souverain gleichgeltenden Vorbehalte: die im Theilungsschema mit angesetzten Emolumenten nach rechtlicher und billiger Erwägung, auch allenfalls noch zu ermäßigen.

§. 9.

Ueber die — aus der vormals fränkischen Kreiskasse an die Kreisdiener und Pensionairs zur erforderlichen Subsistenz noch übereinkunftsmäßig bezahlten Gehalte wird von dem vorigen Kreiskassier, Major Hammer eine genaue Abgleichungsberechnung gefertigt, und solche gelangt zur Kenntniß der betheiligten Souverains, um hieraus die Ueberzeugung sowohl von der vorschriftsmäßigen Verwendung der Kassabaarschaft, als von dem gemeinsamen Termin zu erhalten, von welchem an jeder Kreisdiener und Pensionair seinen Gehalt oder Pension aus derjenigen Staatskasse sodann zu beziehen hat, an

welche er von dem — ihn übernommenen Souverain angewiesen wird.

Art. III.

Aktivforderungen des Kreises.

§. 10.

Nach dem vorläufigen matrikularmäßigen Theilungsschema Lit. C. bleibt die würkliche Theilung dieser älteren und neueren Forderungen, in so weit sie der Gesammtheit des vormals fränkischen Kreises angehörten, bis zu dem Zeitpunkte wechselseitig vorbehalten, wo dieselben ganz oder zum Theil geltend zu machen sind.

§. 11.

Dagegen werden die — vermöge der Beilage nur einzelne vormals fränkische Kreisstände angehende Aktivforderungen, als kein Gegenstand der Abtheilung, denjenigen Souverains der ehehin fränkischen Kreislande, für welche sie noch vorhanden sind, allein und im Ganzen überlassen.

§. 12.

Die Akten und Rechnungen über die Gemeinschaftliche dieser Forderungen bleiben, als untheilbare Gegenstände, in dem vormaligen Kreisarchiv als gemeinschaftliche Dokumente zum Gebrauch jedes betheiligten Souverains auch künftig von königlich Baierischer Seite verwahrt.

Art. IV.

Kreis-Archiv.

§. 13.

Ueber dieses, so wie über die kreiskassieramtliche Rechnungsregistratur versichern Se. königliche Majestät von Baiern auf allerseitiges Ersuchen auch für die Zukunft die genaue Verwahrung in den Städten, wo beide sich gegenwärtig befinden.

§. 14.

Der erforderliche Gebrauch und die Einsicht der Archivs-

aktenstücke, dann General- und Spezialrepertorien bleibt jedem betheiligten Souverain zu jeder Zeit frei und unbenommen; auch

§. 15.

Wird jedem Theilhaber die Fertigung der Abschriften von diesen Repertorien und andern Aktenstücken, jedoch auf dessen eigene Kosten, vorbehalten.

Art. V.

Kreis-Kassier-Amts- und Kreis-Kriegs-Rechnungen.

§. 16.

Nach vorausgegangener Revision und allerseits ertheilten Justifikatur sind die kreiskassieramtlichen Hauptrechnungen für die Jahre 1805, 1806 und 1807, gleich wie die — über verschiedene supererogatorische Präſtationen im letzten Reichskriege besonders gestellten Rechnungen als ganz erledigt zu betrachten.

§. 17.

Da aber bei der — vom Comité ebenfalls vorgenommenen Revision der letzten Kreis- Kriegs - Aufwendsrechnung vom Jahre 1801 bis 1804 in Rücksicht der sich darauf beziehenden verwickelten Liquidation ein reines und liquides Resultat zur Zeit nicht zu erlangen war, so wurde, wegen dringender Beförderung der gegenwärtigen Uebereinkunft die nöthige nähere Untersuchung dieses Kriegsrechnungswesens, so wie die genauere Prüfung der — durch eine Anzeige vom 4ten August 1808, in der Konferenz am 13ten dieses Monats und Jahrs zur aktenmäßigen Kenntniß des Comité nachgebrachten — aus dem letzten Reichskriege herrührenden Reluitionsforderung, welche die Unterhaltung der — für die Limpurgischen Avulsoren aus kreisschlußmäßigem Auftrag in das Feld gestellten Kontingentsmannschaft zum Gegenstand hat, und worüber die — noch beim vorigen Kreis übergebe-

nen Rechnungen unerledigt blieben, zwar ad separatum, jedoch unter der einmüthigen Bedingniß verwiesen: daß dem ehrerbiethigsten Ersuchen an den königlich Baierischen Hof gemäß, die nähere Prüfung der Kreis-Kriegs- und der — über nur gedachte Kontingents-Reluitionsforderung noch unerledigten Rechnungen durch eine königlich Baierische Rechnungsbehörde auf höchste Anordnung fortgesetzt und berichtigt — das Resultat aber seiner Zeit allen mitbetheiligten Höfen zur Kenntniß gebracht werde, und bis dahin sämmtlich betheiligten Souverains, so wie dem Rechnungssteller selbst alles weitere über die Kreis-Kriegsrechnung und eben gedachte Reluitionsforderung vorbehalten bleibe.

Art. VI.

Verzicht auf ältere Ansprüche und Bestätigung der Uebereinkunft.

§. 18.

Alle weitere — in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht benannte oder nicht vorbehaltene Forderungen und Ansprüche, welche etwa aus dem vorigen Kreisverbande noch hergeleitet werden möchten, sind nunmehr mit dem aufgelößten fränkischen Kreise selbst, für wechselseitig aufgehoben und auf sich beruhend zu erkennen.

§. 19.

Hiebei wird jedoch zur vollen Aufrechthaltung dieser Uebereinkunft das wechselseitige Anerkenntniß der betheiligten Souverains sowohl unter sich selbst, als für Kreisgläubiger, Diener und Pensionisten bestätigt.

§. 20.

Auch wird die geeignete Verwendung eines Souverain bei dem Andern für Kreisangehörige und Gläubiger auf deren Ansuchen im Fall eines gegründeten Nachtheils zur gänzlichen Sicherstellung ihrer Ansprüche so, wie es die Natur der

Sache und derselben rechtliche Verhältnisse erheischen, hiemit ausdrücklich zugesichert.

Zur öffentlichen Beglaubigung und verbindlichem Anerkenntniß wurde gegenwärtige Uebereinkunft durch die Bevollmächtigten der betheiligten Souverains nach der Zeitfolge ihrer zu den Comité-Akten gelangten Vollmachten eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Nürnberg den 13ten Sept. 1808.

(L. S.) Von wegen Sr. königlichen Majestät von Baiern.
Adelbert Philipp Hopp.

(L. S.) Von wegen Sr. königlichen Majestät von Würtemberg.
Georg Ernst Friedrich Edler von Braun.

(L. S.) Von wegen Sr. Durchlauchtigsten Hoheit des Herrn Fürsten Primas.
Adelbert Philipp Hopp.

(L. S.) Von wegen Sr. königlichen Hoheit von Baden.
Johann Freiherr von Türckheim.

(L. S.) Von wegen Sr. kaiserl. königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogen Großherzogen von Würzburg.

Unter der Bedingung, daß die dem Großherzogthum Würzburg anstatt der Zahlung, zugetheilten Anweisungen allenthalben gehörig honorirt und richtig bezahlt werden, Georg Fried. Christ. Schmidt, d. R. Dr. Großh. Würzb. L. Dir. R. und Bevollmächtigter.

(L. S.) Von wegen Sr. königlichen Hoheit von Hessen.
Johann Freiherr von Türckheim.

(L. S.) Von wegen Sr. herzoglichen Durchlaucht von Sachsen-Gotha.
Gottlieb Christian Kocher.

(L. S.) Von wegen Sr. königlichen Majestät von Sachsen.
Johann Freiherr von Türckheim.

(L. S.) Von wegen Sr. des Herrn Hoch- und Deutschmeisters kaiserlich königlichen Hoheit.
Unter Beziehung auf die zu Protokoll gegebene Verwahrungen unterzeichnet
Franz Schrodt.

(L. S.) Von wegen Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Meinungen.
Gottlieb Christian Kocher.

(L. S.) Von wegen Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Weimar.
Johann Wilhelm Thon.

(L. S.) Von wegen Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Koburg.
Gottlieb Christian Kocher.

Lit. A.

Vertheilung der Passiv-Kapitalien

des vormaligen Fränkischen Kreises nach der Uebereinkunft zwischen den allerhöchsten und höchsten Souverains 1808.

Passiva,

welche mit dem 1ten Julius vorhanden sind.

	fl.	kr.
I. Kapitalien, nach Ausweiß des unten angefügten Verzeichnisses, und pag. 54 *) ersichtlichen Zusammentrags	1,237,406	23
II. Zinsen, welche davon bis zum letzten Juny 1808 verfallen und in vorgedachtem Verzeichniß mit berechnet sind, ebenfalls nach pag. 54. infra *)	32,957	34
Summa	1,270,363	57

Anmerkung.

Vorstehende, wegen des Rechnungsstils bis zum ersten Julius 1808 berechnete Zinsen werden nur der Gleichstellung wegen hier zum Kapital geschlagen, sie behalten übrigens die Natur und rechtlichen Verhältnisse von Zinsen, und werden von den betheiligten Souverains, in so ferne sie nach den obligationsmäßigen Zinsfristen schon verfallen sind, oder noch zahlbar werden, alsbald entrichtet.

---

*) Diese Seitenzahl bezieht sich auf die Handschrift. Man findet dieses Verzeichniß am Ende dieser Beilage.

W.

Zu den Seiten 338. 348. 349.

g

chulden.

Seite		Summa	Stückzinßen bis zum letzten Juni 1808.	
		fl.	fl.	kr.
40	41	644,687 10/21	16,086	29
42	43	59,625	2,175	46
44	45	45,500	1,592	43
48	49	345,230 1/3	94 3	2
50	51	37,500	1085	50
		29,500	869	30
		10,063 4/7	471	23
		19,500	771	33
52	53 *)	14,000	188	—
		20,800	178	25
		3,000	39	13
		8,000	95	40
		1,237,406 8/21	32,957	34

*) Diese Seite ührten detaillirten Verzeichnisses.

Aktiva,

welche an hieübigen Passivis abzuziehen sind.

	fl.	kr.
Römermonatliche Rückstände.		
Bayern:		
a) Wegen Nürnberg Rest an den 20 Römermonaten pro 1807	6160	—
Nota. Diese sollen nach allerhöchster Bestimmung einstweil zu Berichtigung der nach infra auf Bayreuth kommenden Zinsen und Pensionen verwendet werden, und werden daher um der Gleichstellung willen sogleich unten Bayreuth zur Last geschrieben.		
b) Wegen vormalig Teutschmeisterischen Besitzungen nach pag. 5. infra. ..	980	23¼
Bayreuth:		
a) Vom Fürstenthum Bayreuth: Rest von 1806 ...... 920 50 20 Römermonate pro 1807 6520 — 7440 50		
b) Wegen Windsheim: Rest bis 1804 incl. 4589 — pro 1805 ..... 1160 — " 1806 ..... 1044 — " 1807 ..... 580 — 7373 —	14,813	50

Aktiva

					fl.	kr.
Römermonatliche Rückstände.						
Würtemberg:						
a) Wegen Hohenlohe-Waldenburg:						
bis 1806 . .	935	59				
pro 1807 . .	486	$43\frac{1}{3}$				
			1422	$42\frac{1}{3}$		
b) Wegen Limpurg-Sontheim-Gröningen:						
bis 1806 incl.	959	$15\frac{1}{2}$				
pro 1707 . .	66	15				
			1025	$30\frac{1}{2}$		
c) Wegen Elwangen von Limpurgischen Avulsen:						
pro 1807			3	10		
d) Von vormalig Würzburgischen Landestheilen, nach der hierauf provisorisch und mit Vorbehalt weiterer Ausgleichung übernommenen Matrikel von 11 fl. $49\frac{13}{16}$ kr.						
An 40 Römermonaten pro 1802 für den Monat Dezbr. $\frac{1}{12}$tel	39	$26\frac{1}{24}$				
pro 1803 40 Römermonate	473	$12\frac{1}{2}$				
„ 1804 40 .	473	$12\frac{1}{2}$				
„ 1805 40 .	473	$12\frac{1}{2}$				
„ 1806 36 .	425	$53\frac{1}{4}$				
„ 1807 20 .	236	$36\frac{1}{4}$				
			2121	$33\frac{1}{24}$		
e) Von ehemaligen Hoch- und Teutschmeisterischen Landestheilen, nach der provisorischen Matrikel von 35 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.						
pro 1806 36 Römermonate	1292	$31\frac{1}{4}$				
„ 1807 20 .	718	5				
			2010	$36\frac{1}{4}$		
					6583	$32\frac{1}{8}$

Aktiva.

Römermonatliche Rückstände.	fl.	kr.	fl.	kr.
Würzburg:	fl.	kr.		
Rest pro 1807 vermög Abrechnung	7840	$19^{3}/_{5}$		
Dieser von 1805. und Jänner 1806. herrührende Rest wird von Würzburg blos provisorisch und mit wechselseitiger Vorbehaltung aller desfallsigen Zuständigkeiten, zur Erleichterung und Beförderung des Geschäfts-Abschlusses, einstweilen unverfänglich übernommen.				
Hievon gehet aber ab:				
a) wegen des unter Fürst Primatische Souverainität gekommenen Amtes Aura im Sinngrund, nach der verglichenen Matrikel ad 3 fl. $54^{5}/_{16}$ kr.				
pro 1802 auf 40 Römermonate für den Monat Dec. zu $^{1}/_{12}$ . . . . 13 $1^{1}/_{24}$				
pro 1803 40 Römermonate . 156 $12^{1}/_{2}$				
„ 1804 40 156 $12^{1}/_{2}$				
„ 1805 40 156 $12^{1}/_{2}$				
„ 1806 36 140 $35^{1}/_{4}$				
„ 1807 20 78 $6^{1}/_{4}$				
700 $20^{1}/_{24}$				
b) Wegen der unter Königl. Würtembergische Souverainität gekommenen Landestheile, nach der darauf provisorisch und mit Vorbehalt weiterer Ausgleichung übernommenen Matrikel von 11 fl. $49^{13}/_{16}$ ebenfalls vom December 1802 an nach pag. 340 . . . 2121 $33^{1}/_{24}$	2821	$53^{1}/_{12}$		
Verbleiben also nur noch			5018	$26^{31}/_{60}$

Aktiva.

Römermonatliche Rückstände.	fl.	kr.
Hoch- und Teutschmeister.		
Die Rückstände haben betragen — fl. kr.		
pro 1805 vermög Abrechnung — 360		
„ 1806 36 Römermonate — 4464		
„ 1807 20 —— — 2480		
7304		
Hieran gehen ab:		
1) Bayern hat nach der provisorisch übernommenen Matrikel von 67 fl. 50¼ kr.		
a) an den 36 Römermonaten pro 1806 welche 2442 fl. 6 kr. betragen, zur Kreiskasse baar bezahlt 1017 32½		
und nach oben auf sich übernommen 980 23¼		
(die übrigen 444 fl. 10¼ kr werden unmittelbar an Teutschmeister vergütet)		
b) die 20 Römermonate pro 1807 baar zur Kreiskasse erleget mit 1356 45		
3354 40¾		
2) Würtemberg sind nach der provisorischen Matrikel zugeschrieben worden, pro 1806 et 1807 nach oben . . . 2010 36¼		
3) für Verpflegung französischer Kriegsgefangenen werden abgerechnet . . . . . 1938 43 — 7304		
Verbleibt also	Nichts	

Aktiva.

Römermonatliche Ausstände.		fl.	kr.
Fürst Primas:			
Wegen des Amtes Aura im Sinngrund sind von dem Würzburgischen Rückstand nach oben hieher übernommen worden	700 $20\frac{1}{24}$		
Es wurde aber an den Römermonaten von der Grafschaft Rieneck pro 1807 vermög Abrechnung übergezahlt	48		
Bleiben also ...		652	$20\frac{1}{24}$
Meiningen:			
Rest von 1806	822 55		
pro 1807 20 Römermonate ..	1033 45	1856	40
Koburg wegen Themar:			
pro 1806	219 40		
„ 1807	274 35	494	15
Gotha wegen Melis:			
pro 1806	26 42		
„ 1807	14 50	41	32
Hildburghausen wegen Behrungen:			
pro 1807		105	10
Westphalen wegen Schmalkalden:			
pro 1807		320	

Summa
der Römermonatlichen Ausstände
als
sämmtlichen disponiblen
Aktiven:
37026 fl. $8\frac{14}{16}$ kr.

Aktiva.

Noten.	fl.	kr.
1) Die ältern und gegenwärtig indisponiblen Aktiva des Kreises, sind in ein besonderes Verzeichnis gefasset, und nach der Matrikel vertheilet worden.		
2) Der verbleibende baare Kassevorrath wird zu Bezahlung der Gehalte und Pensionen pro 1808 so weiter nach einer gleichstellenden Vertheilung hinreichet, verwendet, und darüber noch eine besondere Rechnung gestellet, und an sämmtliche allerhöchste und höchste Souverains übergeben.		

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Passiva betragen nach Seite 338 . .	1,270,363	57
Die Aktiva nach Seite 343	37,026	9
Es bleiben also nach der Matrikel zu vertheilen	1.233,337	48
Da die Matrikel nach pag. 348 infra in 3,714 fl. $12\frac{1}{2}$ kr. bestehet, so kommt auf einen Matrikular Gulden: 332 fl. $3\frac{50289}{89141}$ kr. Wornach unten die Vertheilung befindlich ist.		

Subrepartition der Matrikel.

Souverains	Ehemalige Kreis-Lande worauf die Matrikel gehaftet.	Matrikel Einzeln fl.	Matrikel Einzeln kr.	Matrikel Im Ganzen fl.	Matrikel Im Ganzen kr.
Bayern	Bamberg	431	—	1993	$40\frac{5}{12}$
	Eichstädt	246	—		
	Ansbach	326	—		
	Vom Hoch- und Teutschmeisterthum, provisorisch, und mit Vorbehalt weiterer Ausgleichung	67	$50\frac{1}{4}$		
	Schwarzenberg	48	—		
	Von Hohenlohe-Schillingsfürst, provisorisch und mit Vorbehalt weiterer Ausgleichung	8	$35\frac{7}{12}$		
	Kirchberg	9	$26\frac{5}{6}$		
	Castell	18	—		
	Von Limpurg:				
	Herrschaft Spekfeld . .	11	$47\frac{1}{2}$		
	Ort Gollhofen e . . .	4	18		
	Arulsen im Ansbachischen	7	—		
	ditto im Schwarzenbergischen	—	10		
	ditto im Castellischen	—	12		
	ditto Oberleimbach	—	$20\frac{1}{4}$		
	Schönborn	3	—		
	Nürnberg	608	—		
	Rotenburg	140	—		
	Schweinfurt	34	—		
	Weisenburg	30	—		
				1993	$40\frac{5}{12}$

Subrepartition der Matrikel.

Souverains	Ehemalige Kreis-Lande worauf die Matrikel gehaftet.	Matrikel Einzeln fl.	Matrikel Einzeln kr.	Matrikel Im Ganzen fl.	Matrikel Im Ganzen kr.
In k. k. franz. Besitz.	Bayreuth	326	——	355	——
	Windsheim . t . . .	29	——		
Würtemberg.	Von Würzburg provisorisch und mit Vorbehalt weiterer Ausgleichung zwischen beiden Staaten	11	$49\frac{13}{16}$	218	5 [illegible]
	Vom Teutschmeisterthum provisorisch und mit Vorbehalt weiterer Ausgleichung	35	$54\frac{1}{4}$		
	Von Hohenlohe:				
	Waldenburg	24	$20\frac{1}{6}$		
	Bartenstein	23	$4\frac{1}{4}$		
	Oehringen	50	45		
	Langenburg	12	5		
	Ingelfingen	12	5		
	Von Kirchberg das Amt Döttingen	2	$38\frac{1}{6}$		
	Von Limpurg:				
	Gaildorf Wurmbrand	10	——		
	Solms Assenheim . . .	8	56		
	Sontheim Schmiedelfeld	3	51		
	„ „ Gröningen . .	3	$18\frac{3}{4}$		
	„ „ Ober Sontheim	3	$59\frac{1}{4}$		
	„ „ Gaildorf . . .	6	31		
	„ „ Michelbach . .	3	38		
	Welzheim 2c.	4	$19\frac{1}{2}$		
	Hausen	1	——		
	Gerabronn 2c.	—	$9\frac{1}{2}$		

Subrepartition der Matrikel.

Souverains	Ehemalige Kreis-Lande worauf die Matrikel gehaftet.	Matrikel Einzeln fl.	kr.	Im Ganzen fl.	kr.
Würzburg	Würzburg	748	$5\frac{3}{8}$	749	$6\frac{5}{8}$
	Dorf Westheim von Limpurg	1	$1\frac{1}{4}$		
	Wegen der auf dem Amte Homburg haftenden Fürstlich Löwensteinischen Rente von 28000 fl. . . . . . wogegen das Großherzogthum Würzburg berechtiget und authorisirt ist, wegen der auf diesen dem Herrn Fürsten von Löwenstein Wertheim obliegenden Matrikular Ansatz kommenden Kreisschulden und Jahrgehalte der Diener, allenfalls an der gedachten Rente sich zu erholen, und davon das Betrefniß zurück zu halten.	13	$7\frac{1}{4}$	13	$7\frac{1}{2}$
Hoch m. Teutschmeister.	Mergentheim rc.	20	$15\frac{1}{2}$	20	$15\frac{1}{2}$
Baaden	Fürstl. Leiningische Besitzungen	21	30	92	$5\frac{1}{8}$
	Fürstl. Salm Reiferscheidische	17	27		
	Fürstl. Löwensteinische privative Besitzungen auf dem linken Mainufer . . .	20	$\frac{3}{4}$		
	Grafschaft Wertheim auf diesem Ufer	28	20		
	Gräfl. Löwensteinische privative Besitzungen auf demselben	4	$47\frac{2}{3}$		
Hessen	Grafschaft Erbach auf dem linken Mainufer . . .	33	30	33	30

Subrepartition der Matrikel.

Souverains	Ehemalige Kreis-Lande worauf die Matrikel gehaftet.	Matrikel Einzeln fl.	Matrikel Einzeln kr.	Im Ganzen fl.	Im Ganzen kr.
Fürst Primas	Grafschaft Rieneck . . .	28	—	59	22 7/16
	Fürstl. Löwensteinische Besitzungen auf dem rechten Mainufer	4	58		
	Grafschaft Wertheim auf diesem	11	40		
	Gräfl. Löwensteinische Besitzungen auf demselben . .	4	20 1/3		
	Erbachisches Amt Eschau	6	30		
	Amt Aura	3	54 5/16		
	Henneberg ganze Matrikel 180 fl.				
Sachsen	Schleusingen	43	12½	43	12½
Westph.	Schmalkalden	16	—	16	—
Meiningen	Meiningen	51	41¼	68	21¼
	⅔ an Römhild	16	40		
Koburg	Themar	13	43¾	13	43¾
Gotha	Melis	—	44½	9	4½
	⅓ an Römhild	8	20		
Hildburghausen	Behrungen	5	15½	5	15½
Weimar	Ilmenau	10	—	24	22½
	Kalten Nordheim . . .	10	16½		
	Fischberg	4	6		
	Summa der ganzen Matrikel			3714	12½

Die Vertheilung der Passiven und Aktiven nach dem Matrikel findet man in der beigebogenen Tabelle. I.

verain

men chen ma		Bekomn also herau
	kr.	fl.
6	58	——
0	46	——
2	43	——
6	22	96508

Auf diese Subrepartition der Matrikel folgt dann in der Uebereinkunft selbst das »Verzeichniß der einzelnen »Kreiskapitalien mit ihren Stück Zinsen und zugleich deren »Individual-Zutheilung an die allerhöchsten und höchsten Sou- »veraine.» In diesem Verzeichniß sind alle Kreditoren namentlich angeführt, und in drei Klassen getheilt, nämlich 1) Landesherrliche Aerarien. 2) Stiftungen und andere Institute. 3) Privatpersonen. Von jedem einzelnen Kapitel ist der Tag der Schuldverschreibung, und der ganze Betrag der Zinsen Rückstände mit der Benennung, an welchen Souverain sie fallen angezeigt. Da dieses 34 Seiten lange Verzeichniß für das große Publikum von keinem Interesse ist, so lassen wir solches hier hinweg, und theilen nur in der anliegenden Tabelle II. den hieraus entstandenen Zusammentrag mit.

Auf diesen Zusammentrag folgt dann im Original nachstehender Schluß:

»In Gemäßheit der zwischen den allerhöchsten und höch- »sten Souverains abgeschlossenen Uebereinkunft vom heutigen »wird gegenwärtige Theilungs-Urkunde zu ihrer vollen Kraft »und Gültigkeit durch unsre der Unterzeichneten Bevollmäch- »tigten Siegel und Unterschriften bekräftiget.»

»Nürnberg am 13. September 18 8.»

Da die Unterschriften die nämlichen wie in der Urkunde selbst sind, so lassen wir sie hier zu Gewinnung des Raums hinweg.

Lit. B.

Vertheilung der Diener und Pensionisten des vormaligen fränkischen Kreises zwischen den allerhöchsten und höchsten Souverains 1808.

Verzeichniß der Diener und Pensionisten, ihrer Besoldungen, Pensionen und Emolumenten.

A.) Militair-Branchen.	Besoldungen, Pensionen rc.		Emolumenten.		Im Ganzen.	
1) General-Staab:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Herr Generalmajor und Generalquartiermeister rc. Freiherr von Eckart	3000	-	450	—	3450	—
Generaladjutant, Hauptmann von Wölkern, Pension oder Wartgeld	300	—	—	—	300	—
2) Artillerie.						
Hauptmann Kuswurm, Pension oder Wartgeld	400	—	—	—	400	—
Oberlieutenant Winkler, dergleichen	216	—	—	—	216	—
Die pensionirten Artilleristen haben als lebenslänglichen Gnadengehalt zu beziehen: 4 Korporals, jeder Pension 24 fl. — Brodgeld 18 - — 42 fl. — Alle 3 Jahre Montirung, welches bisher gekostet hat 49 fl. 30 kr. Also auf ein gemein Jahr . . . . . . 16 - 30 Für Kurkosten, Begräbniß rc. . . . . 1 - 30 also 1 Korporal jährl. 60 fl. — thut für 4 Mann	240	—	—	—	240	—
Seite . .	4156	—	450	—	4606	—

Souve	nd ihrer ... onisten.	Gehalte, Pensionen und Emolumenten. fl.	kr.	fl.
Bayern	n Eckart .	2287	—	6532
	....	1350	—	
	....	218	—	
	....	379	—	
	....	400	—	
	....	400	—	
	....	216	—	
	....	240	—	
	....	682	30	
	....	65	—	
	....	180	—	
	r Rest mit	114	30	
Bayreuth ..	est Gehaltes	1163	—	
Würzburg mi	....	600	—	2490
7¼ kr. von der	....	1350	—	
nischen auf H	....	300	—	
Rente, worauf	....	36	—	
Beitrag kommt	....	52	30	
	....	151	30	
Würtemberg	....	716	—	
Baden	....	302	—	
Fürst Prima	....	200	—	
Hoch= und De	....	66	—	
Hessen	....	110	—	
Sachsen ...	....	142	—	
Westphalen .	....	52	—	
Meiningen	....	224	—	
Koburg	....	45	—	
Gotha	....	30	—	
Hildburghau	....	17	—	
Weimar	....	80	—	
		12,169	—	

Militair-Branchen.	Besoldungen, Pensionen 2c. fl.	kr.	Emolumenten. fl.	kr.	Im Ganzen. fl.	kr.
14 Kanoniere, jeder: Gnadengehalt 20 fl. — Brodgeld . 18 : — 38 fl. — alle 3 Jahre Montirung, hat bisher gekostet: 39 fl. 15 kr. also auf 1 gemein Jahr 13 : 5 Für Kurkosten, Begräbniß 2c. . . . . 1 : 25 Mithin 1 Kanonier jährlich . . . . . 52 : 30 thut auf 14 Mann	735	—	—	—	735	—
1 Invalide: Pension . . . . . 44 fl. — alle 2 Jahre Montirung, kostet 39 fl. 15 kr. also jährlich . . 19 fl. 37½ Für Kurkosten, Begräbniß 2c. . . 1 : 22½	65	—	—	—	65	—
3) Commissariat.						
Oberkriegskommissariats-Adjunkt, Major Hartmann .	600	—	—	—	600	—
Kriegskommissair Depauli .	1200	—	150	—	1350	—
Staab-Fourier Böhm . .	180	—	—	—	180	—
Proviantofficier Schmidtische Wittwe	36	—	—	—	36	—
B.) Civildienerschaft.						
Kassier, Major Hammer .	2000	—	250	—	2250	—
General-Münzwardein Löhr	1200	—	150	—	1350	—
Archivar Lippmann	200	—	18	—	218	—
Kassieramtsaktuar Luther .	250	—	129	—	379	—
Kassier und Major Rückerische Wittwe, Pension	400	—	—	—	400	—
Seite . .	6866	—	697	—	7563	—
Vorhergehende	4156	—	450	—	4606	—
Summa . .	11022	—	1147	—	12169	—

Diese Summe der 12,169 fl. — wird nach der Kreisusualmatrikel, so, wie sie bei der Schuldenvertheilung in Anwendung gebracht worden ist, und unter den dort enthaltenen Reservationen, wie die Tabelle III. ausweißt, vertheilt und die Diener und Pensionisten werden nachstehendermaßen übernommen. Der Schluß dieser Beilage lautet mit den Unterschriften gerade so wie der Schluß der Beilage A, weshalb wir solchen nebst den Unterschriften hinweglassen.

Lit. C.

Vertheilung der alten Aktiv-Forderungen des fränkischen Kreises unter den allerhöchsten und höchsten Souverains dieses vormaligen Kreises 1808.

	fl.	kr.
Die verschiedenen Forderungen, für mehrere Erogationen, wozu sich der vormalige fränkische Reichskreis in Gesammtheit, außer seiner reichsverbandmäßigen Obliegenheit unter ausdrücklichem Vorbehalt des Wiederersatzes von Kaiser und Reich, hergelassen hat, bestehen in folgenden:		
I. Für Aufstellung und Unterhaltungskosten von vier Regimentern, welche der fränkische Kreis in dem spanischen Successionskrieg von 1703 bis 1714 außer seinem Kontingent gestellt, und von einem weitern Regiment, welches er von den fürstlich gräflichen Schwarzburg- und Reussischen Häusern übernommen hat, — für Lieferungen und allerhand andere supererogatorische Prästationen in dem vorgedachten Krieg, dann für Schanzarbeiten und Lieferungen zu der Vestigung von Heilbronn in den Jahren 1734 und 1735, und für Unterhaltung der Garnison in der Reichsvestung Philippsburg von 1715 bis 1772, betragen die Kosten und Auslagen nach einer gedruckten Berechnung .	4,303,016	8
II. Für Verpflegung kaiserlich königlich Oesterreichischer- durch die fränkischen Kreises-Lande paßirter Truppen, von 1734 bis 1748, nach der von dem kaiserl. General-Kriegskommissariat geschehenen Liquidation, Moderation und Anerkennung	474,042	31
III. Für verschiedene supererogatorische Ausgaben in dem letzten Reichskrieg von 1793 bis 1800 nach den darüber eigends geführten Rechnungen:		
1) Für Arbeiten am Philipsburger Vestungsbau	50,434	19
Latus .	4,338,692	58

	fl.	kr.
Uebertrag	4,333,962	58
2) Für Magazinal- und andern Kriegsfuhren ꝛc.	123,759	2
3) Für Aufnahme und Verpflegung französischer Kriegsgefangenen	37,602	23¾
4) Für Arbeiten am Würzburger Vestungsbau nach der 1799r Kreiskriegsrechnung . . .	814	40½
Summa .	4,989,669	4¼

Diese werden nach der letzten Kreisusual-matrikel von

3714 fl. 12½ kr.

so, wie sie bei Vertheilung der Kreisschulden und Diener theils pure theils provisorisch in Anwendung gebracht worden ist, folgendermassen vertheilt:

Matrikel fl.	Matrikel kr.	Auf Einen Gulden der Matrikel kommen: 1343 fl. $24\frac{11676}{223705}$ kr.	fl.	kr.
1993	40⁵⁄₁₂	Bayern	2,678,302	3
355	—	Bayreuth	476,907	9
218	5⁷⁄₄₈	Würtemberg	292,976	30
749	6⅝	Würzburg	1,006,355	15
13	7¼	Wegen der fürstlich Löwensteinischen- auf dem Würzburgischen Amte Homburg haftenden Jahrsrente von 28000 fl. .	17,626	32
20	15½	Hoch- und Deutschmeister . . .	27,215	3
92	5⅛	Baden	123,707	35
33	30	Hessen	45,003	55
59	22⁷⁄₁₆	Fürst Primas	79,763	—
		Wegen Henneburg:		
43	12½	Sachsen, wegen Schleußingen .	58,046	5
16	—	Westphalen, wegen Schmalkalden	21,494	24
68	21¼	Meiningen	91,827	—
13	43¾	Koburg	18,443	46
9	4½	Gotha	12,191	21
5	15½	Hildburghausen	7064	3
24	22½	Weimar	32,745	23
3714	12½	Summa wie oben .	4,989,669	4

Außer diesen gemeinschaftlichen Forderungen sind auch noch andere vorhanden, welche die vormaligen Kreislande, jedes besonders und für sich zu machen haben.

Dahin gehören:

1) Für eine im siebenjährigen Krieg geschehene Fourage-Lieferung für die königlich französischen Armeen, vermög gedruckten Gutachtens und Berechnung
   3,437,402 Livres 7 s. 3 ₰. oder
   1,575,476 fl. 5 kr. rheinisch.

2) Für Lieferungen, Naturalverpflegungen ꝛc. ꝛc. für die kaiserl. königl. Oesterreichischen Truppen in dem letztern Reichskrieg, wovon aber der Betrag beim Kreis nicht bekannt geworden ist.

In Gemäßheit der — zwischen den allerhöchsten und höchsten Souverains geschlossenen Uebereinkunft von unten bemerkten Tage wird gegenwärtige Vertheilung durch unsere — der unterzeichneten Bevollmächtigten Siegel und Unterschriften bekräftiget.

Nürnberg am 13ten September 1808.

Die hier folgenden Unterschriften lassen wir aus oben bemerkter Ursache hinweg.

Separat-Artikel zur Uebereinkunft über die Theilung der fränkischen Kreisschulden und Kreisdiener vom 13ten September 1808.

Die an das Fürstenthum Bayreuth zugetheilten Kreisgläubiger und Kreisdiener betreffend.

In Erwägung, daß von Seiten des in kaiserlich königlich französischer Administration sich noch befindenden Fürstenthum Bayreuth der Beitritt zu den Comité-Verhandlungen und das verbindliche Mitanerkenntniß der in rubro erwähnten Uebereinkunft bis zu Zeit ihres würklichen Abschlusses nicht erklärt worden ist;

in Erwägung, daß die Ansprüche der an Bayreuth zugetheilten Kreisgläubiger und Diener mit den Rechten der übrigen — von andern Souverains übernommenen Kreditoren und Kreisangehörigen in gleicher Art aufrecht zu erhalten und gegen jeden Nachtheil möglichst zu schützen sind;

in weiterer Erwägung, daß auf die vom Comité an die kaiserlich französische General-Intendance zu Berlin und an das kaiserlich französische Administrativ-Gouvernement zu Bayreuth erlassene Kommunikations- und Ersuchungsschreiben über den Beitritt dieses Fürstenthums nicht zu zweifeln — sondern vielmehr eine beifällige Erklärung — ein verbindliches Anerkenntniß und die Miterfüllung der matrikularmäßigen Theilung der Kreisgläubiger, Diener und Pensionisten um so zuversichtlicher zu hoffen ist, als das Matrikularverhältniß des Fürstenthums Bayreuth nicht dem allermindesten Anstande unterliegt, und dieses Fürstenthum einen ergänzenden Bestandtheil des vormals fränkischen Kreises von jeher ausmachte, auch in der rheinischen Bundesakte vom 12ten July 1806 die ausdrückliche Bestimmung für Kreisgläubiger und Diener in Rücksicht voriger Kreislande enthalten ist;

endlich

in Erwägung, daß bis auf die Zeit des Beitritts vom Fürstenthum Bayreuth zu oben erwähnter Uebereinkunft wenigstens eine provisorische Fürsorge für die dahin verwiesenen Kreisgläubiger und Diener nöthig ist;

wurde sich als Nachtrag zur Uebereinkunft von Seiten der übrigen betheiligten Souverains noch dahin vereinigt: daß

1) der Nürnbergische Prästandenrückstand für das Jahr 1807.

à 6160 fl. —

zur einstweiligen Zahlung der Kapitalzinsen und zur Bestreitung der Gehalte für die an Bayreuth nach den Theilungsurkunden zugewiesenen Kreisgläubiger und Diener für Rechnung des Fürstenthums Bayreuth zu verwenden;

und

2) zur Aufrechthaltung ihrer — mit den übrigen Kreisgläubigern und Dienern ganz gleichen Rechte und Zuständigkeiten eine — aus der Natur und den rechtlichen Verhältnissen der Sache für alle betheiligte Souverains sich von selbst ergebende Verbindlichkeit und Gewährleistung in Rücksicht dieser Kreisgläubiger und Diener auch in ihrer Fortdauer und Würkung hiemit ausdrücklich anerkannt seyn soll.

Zur Bekräftigung dieses — als Bestandtheils der in rubro bemerkten Übereinkunft zu betrachtenden Separatartikels ist solcher mit den Unterschriften und Siegeln von den Bevollmächtigten der betheiligten Souverains gleichfalls versehen worden.

Nürnberg den 13ten September 1808.

Die hier folgende Unterschriften lassen wir aus der schon bemerkten Ursache hinweg.

31.

Kurze Abhandlung der Frage:
Nach welchen Grundsätzen die Verweisung der durch die Auflösung der vormaligen höchsten Reichsgerichte daselbst unerörtert gebliebenen Prozessualien an die jetzigen verschiedenen Souverainitätsgerichtsstellen normirt werden dürfte?

Von
dem königlich Würtembergischen Obertribunalrath D. Frick zu Tübingen.

Vorerinnerung
mit allgemeiner Innhaltsanzeige.

Da der Gegenstand dieser Abhandlung sowohl für den Justizmann, als vorzüglich für alle diejenigen Partheien, deren von der vormaligen höchsten Reichsgerichten bis zu ihrer Auflösung unerledigt gebliebenen Prozeßangelegenheiten und Streitsachen nunmehr bei den respektiven Souverainitätsgerichten der neuen Staaten reassumirt und von diesen erledigt und entschieden werden sollen, einiges Interesse haben mag, so hielt ich es der Mühe nicht unwerth, diesen durch die neuesten Zeitereignisse herbeigeführten Stoff rechtlicher Betrachtung einer besondern Würdigung zu unterwerfen.

Bei Manchen dürfte zwar der Gedanke entstehen, es habe dieser Aufsatz, da er etwas spät erscheinet, sein geeignetes Interesse für jetzt verloren; allein mein praktisches Leben läßt mich beinahe täglich wahrnehmen, daß die über diese Materie nur allzu oft und häufig rekurrirenden verschiedenartigsten Fragen und Anstände noch lange nicht alle gelößt,

somit auch dieser Gegenstand überhaupt noch lange nicht außer der Tagesordnung gesetzt zu seyn erachtet werden dürfte.

Ich nahm daher kein Bedenken, auch noch jetzt mit meinen Ansichten und mit den Resultaten meiner angestellten Prüfungen hervorzutreten.

Der Deutlichkeit wegen habe ich gegenwärtige Abhandlung in mehrere Abschnitte getheilt, von welchen der Erste einige Rückblicke auf die vormalige Reichsjustizverfassung und eine allgemeine Abtheilung aller reichsgerichtlichen Prozeßsachen —

der Zweite einige allgemeine Bemerkungen über die bei den ehevorigen höchsten Reichsgerichten statt gehabten Prozeßarten und den bekannten Unterschied zwischen Judizial- und Extrajudizialsachen enthält.

Im Dritten Abschnitt habe ich die Hauptfragen dieser Materie aufgestellt, und zugleich im allgemeinen beantwortet, im Vierten und Fünften Abschnitt aber meine Beantwortungssätze weiter ausgeführt.

Im Sechsten habe ich die gegentheilige Meinung in Prüfung genommen, und endlich im Siebenten und letzten Abschnitt einige verwandte Gegenstände berührt.

Aus eigener Ueberzeugung dieses kühn gewagten gelehrten Unternehmens will und muß ich so bescheiden seyn, und mit aller dem Justizmanne vorzüglich geziemenden Aufrichtigkeit frei bekennen, daß Männer von vollendeten Kenntnissen allerdings wenig Geschmack an dieser Arbeit finden dürften; allein nur um so mehr, glaube ich, berechtigt zu seyn, auf eine billige und gütige Nachsicht zählen zu dürfen, je schwerer es dem entfernten Mann ist, in das ungeheure Aggregat so mannichfaltiger und verschiedenartigster reichsgerichtlichen Klag- und Prozeßsachen, unter deren drückenden Last zuvor Richter und Partheien seufzten, einen durchgreifenden, alles umfassenden Blick glücklich zu werfen, und hiernach ganz vollständige

und in allen Beziehungen vollkommen befriedigende eines höhern Beifalls würdige Resultate aufzustellen.

Ich und vermuthlich auch mit mir mehrere Justizmänner, welche sich mit ähnlichen Berufsarbeiten zu befassen haben, werden daher Belehrungen, und gründliche Gegenbemerkungen mit dem gebührendsten Dank recht gerne annehmen, und es dürfte wahrer Gewinn für die Justizpflege jetziger Periode seyn, wenn gelehrtere Männer diesen so vielen Individuen und Partheien hochwichtigen Gegenstand gründlicher zu bearbeiten, und ihre vollkommene Einsichten darüber öffentlich mitzutheilen geneigt seyn wollten.

I. Abschnitt.

Einige Rückblicke auf die vormalige Reichsjustizverfassung, nebst allgemeiner Klassifikation aller reichsgerichtlichen Prozeßarten.

§. 1.

Bekanntlich zeichneten sich in dem vormaligen deutschen Reichsstaate nur Drei permanente höchste Kollegien aus: Nämlich die Reichsversammlung zu Regensburg, die sich unter den Auspizien des Reichsoberhaupts als gesetzgebende Stelle mit den innern und äußern Staats- und Regierungsangelegenheiten des vormaligen teutschen Reichs beschäftigte, und dann die beiden höchsten Reichsgerichte, das kaiserliche Reichskammergericht zu Wetzlar, und der kaiserliche Reichshofrath zu Wien, welche als höchste und oberste Justizstellen aller hohen und niedern, mittel- und unmittelbaren Reichsbürger Privatstreitigkeiten im Wege Rechtens zu schlichten den hohen Beruf hatten.

§. 2.

In so ferne diese höchsten Reichstribunale eine bleibende, fortdauernde und ständige Staats- und Justizanstalt waren, und sich daher schon in dieser Hinsicht vor andern ähnlichen,

aber nicht permanenten, nur auf eine gewisse Periode berechneten vormaligen Institute der teutschen Reichs- und Justizverfassung z. B. der Austrägalgerichte, der Kreiskonvente ꝛc. besonders auszeichneten, so gewährten dennoch dieselbe dem Beobachter einen noch weit interessantern Anblick, wenn sie auf einer andern Seite, nämlich in ihrer erhabenen Eigenschaft der Inappellabilität, und dann im Gesichtspunkte ihres vielfachen Verhältnisses in Beziehung auf die Stufenfolge der richterlichen Instanzordnung in Betrachtung genommen wurden.

§. 3.

Wer auch nur etwelche Kenntniß der vormaligen höchsten Reichsgerichte besitzt, wird sich von dieser Bemerkung ohne weitere Ausführung von selbst überzeugen.

§. 4.

Denn in gewisser Hinsicht waren sie einmal nach der besondern Beschaffenheit des ehemaligen Reichsstaatssystems, in so ferne dasselbe ein aus mehreren einzelnen Staaten zusammengesetztes Ganzes, und die ganze Reichsbürgermasse sich bekanntlich in die zwei Hauptklassen von mittelbaren und unmittelbaren Staatsbürgern gebildet hatte, als erste richterliche Instanz im Reichsstaate zu betrachten; z. B. wenn ein mit der Austrägalinstanz nicht versehener Reichsstand oder sonst ein anderes reichsunmittelbares Staatsglied bei Einem der höchsten Reichsgerichte belangt werden wollte, oder etwa der Klaggegenstand selbst so beschaffen war, daß die Klage sogleich und mit Umgehung der gesetzmäßigen Austrägalinstanz bei dem Reichsgericht unmittelbar angebracht werden konnte.

§. 5.

Sodann bildeten sie (die Reichsgerichte) in einer andern Beziehung die zweite Instanz, wenn nämlich gegen Erkenntnisse der Austrägal- oder anderer unmittelbar subordinirten höhern Territorialgerichte, (wenn diese etwa als erste In-

stanz gegen mittelbare exemte Personen gesprochen) die Appellation dahin ergriffen wurde.

§. 6.

Bald vertraten die höchsten Reichsgerichte aber auch die Stelle der dritten und letztern ordentlichen Instanz; in denjenigen bekannten Fällen nämlich, in welchen von mittelbaren im Territorialverhältniß nicht exemten unter sich streitenden Unterthanen nach durchführten zwei ordentlichen Territorialinstanzen endlich an Eines der höchsten Reichsgerichte als dritten Instanz (wenn nicht ein privilegium de non appellando im Weg stund) provozirt oder appellirt wurde.

§. 7.

Ja! der kaiserliche Reichshofrath repräsentirte noch eine weitere, somit die vierte Instanz, in so fern derselbe auch in Revisions- oder sogenannten Supplikationssachen über seine eigene vorhergegangene richterliche Erkenntnisse nach zuvor nochmaliger Verhandlung der Sache eine Prüfung anstellte, und ein neues konfirmatorisches oder reformatorisches Urtel fällte. Dahingegen in Ansehung der ehemaligen reichskammergerichtlichen Revisionen nur ein auf die Introduktion der Revision, und auf die Justifikation gewisser Formalien und Sollennien besonders sich beziehender Theil des Revisionsprozesses diesem Reichsgericht überlassen, die Final- und Hauptentscheidung aber ganz andern Reichsräthen, nämlich dem hiezu besonders Deputirten-Ausschusse der reichskammergerichtlichen Visitationskommissarien vorbehalten bliebe. *)

---

*) Wenn ich behaupte, der ehevorige Reichshofrath oder die Reichskammergerichtsvisitation hätten als Revisionsinstanz die 4te Stufe in der Instanzenfolge gebildet, so ist dieß keineswegs in dem absoluten Sinn zu nehmen, als wenn die Revisionsinstanz schlechterdings nur die 4te Instanz in allen und jeden Fällen gewesen wäre; sondern dieß ist blos im relativen Sinn und als das Maximum aller möglichen Instanzen im Territorial- und

§. 8.

Diese allgemeine Bemerkungen nun vorausgesetzt glaube ich schon einigen Grund zu einem weitern wichtigen Schritt für die gegenwärtige Abhandlung, nemlich zur gründlichen und richtigen Klassifikation und Eintheilung aller reichsgerichtlichen Processualien, ohne welche durchaus kein Licht in dieser Materie verbreitet werden kann, gelegt zu haben.

So wenig man von einer rechtlichen Materie mit gutem Erfolge zu disseriren vermag, wenn man nicht einer Seits deutliche Begriffe und anderer Seits eine solide Abtheilung des zu bearbeitenden Gegenstandes aufgefunden und entworfen hat, eben so wenig dürfte auch die gegenwärtige Arbeit frommen, wenn nicht fordersamst eine auf Sachkenntniß beruhende passende Eintheilung aller an sich so äusserst mannigfaltiger Reichsgerichtlichen Streit- und Prozeßschriften (denn nur von diesen ist hier die Rede, von den außergerichtlichen zur sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen wird am Schlusse dieser Abhandlung etwas vorkommen) vor allem aufgestellt, und gehörig motivirt würde.

Reichsverband zu verstehen — denn bekanntlich konnte nach Umständen die Revision schon gleich in der zweiten — oder auch in der dritten Instanz als solche statt haben, je nachdem bei dem respektiven Reichsgerichte zuvor in erster Instanz (z. B. durch ein Mandatsgesuch oder auch im Weg der einfachen Klage) oder in zweiter Instanz (etwa gegen ein Austregalgerichtliches Erkenntniß) Klage erhoben, sofort in jenem Falle gegen eine paritoria plena, oder in diesem Falle gegen ein confirmirendes oder reformirendes reichsgerichtliches Erkenntniß die Revision bei demselben Reichsgericht ergriffen wurde. Nur in Hinsicht der untersten Klasse der ehemaligen Reichsbürger oder der nicht exemten Territorial-Unterthanen war und blieb die Revision oder Supplication die vierte richterliche Instanz in Beziehung auf die ehemaligen Reichsgerichte.

§. 9.

Zur richtigen Eintheilung und Klassifikation aller Reichsgerichtlichen Streitsachen dürfte nun aber wohl nirgends ein sicherer und genauerer Maaßstab in Anwendung zu bringen seyn, als eben derjenige ist, welchen uns die in den vorhergehenden Paragraphen gemachten Bemerkungen, und der darinn herrschende Gesichtspunkt, in welchem sich die ehemaligen Reichsgerichte bald als höhere bald als höchste, oder gar als erste Instanz charakterisirten, von selbst darbiethen.

§. 10.

Diesem meines Erachtens vorzüglichen Gesichtspunkte zu Folge zerfällt so nach der ganze reichsgerichtliche moles actorum in folgende, auf das angezeigte verschiedenartige Instanzen-Verhältniß, worinn sich die vormaligen Reichsgerichte so ganz hervorstechend auszeichneten, gebaute vier Hauptklassen, nemlich

1) in solche Klag und Streitsachen, welche an die höchsten Reichsgerichte als vormalige erste Instanz gediehen,

2) in solche, welche dahin zur zweiten und

3) in solche, welche dahin zur driten, und endlich

4) in jene, welche dahin zur vierten Instanz erwachsen sind. *)

§. 11.

Diese Art von Eintheilung aller reichsgerichtlichen Processualien, die ich als Grundlage meiner Arbeit hier vorausgehen lassen zu müssen mich beglaubige, scheint mir die natürlichste, und eben von daher auch die richtigste und zweckmäßigste zu seyn.

---

*) Es bedarf hier kaum der Erwägung, daß Instanz und Rechtsmittel überhaupt, mithin auch hier bei der gegenwärtigen Materie sorgfältig zu unterscheiden seyen. Jene bezeichnet eigentlich die richterliche Behörde — dieses gewisse rechtliche auf den Proceß Bezug habende Hülfsmittel gegen richterliche Erkenntnisse.

Ich habe sie also auch für das meinige System adoptirt, und dieser Ausführung, wie mich dünkt, nicht ohne Erfolg zu Grund gelegt, und zwar mit desto größerer Ueberzeugung, da sich kaum eine reichsgerichtliche Streitsache je denken und erforschen lassen dürfte, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch immer seyn mag, (selbst jene der Kameralpersonen, welche bekanntlich an den Reichsgerichten eines eigenen privilegirten Gerichtsstandes sich zu erfreuen hatten, nicht ausgenommen) welche nicht bei jener allgemeinen Eintheilung in einer oder der andern der angezeigten vier Hauptklassen ihren Platz behaupten möchte. *)

---

*) Man könnte zwar eine ähnliche Eintheilung nach einem ganz andern Maaßstab normiren, nemlich nach jenem des jedesmal in Anwendung gebrachten und von einer jedweden Streit- oder Klagsache schlechterdings nicht trennbaren besondern Rechtsmittels — z. B. der einfachen Klage, der Appellation, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Revision und dergleichen mehr. Und ich gestehe, daß man mit dieser Art von allgemeiner Eintheilung der reichsgerichtlichen Proceßsachen ebenfalls in soweit nicht irre gehen würde, als die Rechtsmittel mit den Rechtssachen aufs engste verbunden sind, und keine Rechtsklage ohne Rechtsmittel so wenig, als ohne Instanz gedacht werden kann, (denn das Mittel der einfachen Klage gegen Rechtsverletzungen ist ebenfalls sogar in processualischer Hinsicht ein Rechtsmittel.) Man würde demnach auch in dieser Abtheilungsart alle mögliche reichsgerichtliche Processe ohne Ausnahme auf das genaueste auffassen. Allein mich dünkt, die oben von mir gewählte Eintheilungsmethode für die tiefere Betrachtung dieser Sache weit geeigneter zu seyn, als diese, und zwar nicht sowohl darum, daß eine weit größere Menge von besondern Klassen bei dieser entstehen müßte, sondern weil es bei der vorliegenden Betrachtung der Dinge, wo vorzüglich von der Verweisung der Reichsgerichtlichen Sachen an ganz andere Behörden die Rede ist, es gar nicht auf die Arten der in Anwendung gekommenen vielen Rechtsmittel, sondern vorzüglich und hauptsächlich auf den alles dirigirenden

Ich schreite daher zum

II. Abschnitt.

Etwas über die bei den vorhinigen höchsten Reichsgerichten vorzüglich üblichen Prozeßarten, und den bekannten Unterschied zwischen den Extrajudicial und Judicial-Sachen enthaltend.

§. 12.

Ehe und bevor ich nach zu Grund gelegter Generalabtheilung aller reichsgerichtlichen Prozeßsachen zur Hauptsache selbst übergehe, kann ich nicht unterlassen, auch noch einige andere hier nicht zu übergehende Präliminarpunkte, und unter diesen die hauptsächlichste Verfahrungs- und sonstige Behandlungsart der an die höchsten Reichsgerichte gebrachten Klag- und Streitsachen betreffende allgemeine Bemerkungen annoch vorangehen zu lassen.

§. 13.

Es ist bekannt, daß neben dem ordentlichen und feierlichen Verfahren, welches immer, und daher auch bei den höchsten Reichsgerichten die Regel ausmachte, vorzüglich die summarischen Prozeßarten die herrschendsten und frequentesten bei denselben waren.

§. 14.

Eine jede Parthei, die einmal daselbst klagbar aufzutreten nicht umgehen konnte, bestrebte sich alles Ernstes, ihre Klagsache, wo immer möglich, für eine der summarischen Prozeßarten empfänglich zu machen; und dieß mit desto größe-

---

Hauptgesichtspunkt ankömmt, zu welcher Höhe von Entwickelung sich etwa schon eine reichsgerichtliche Sache durch den Prozeß gehoben, und in welcher Instanz oder Stufenfolge dieselbe zur Zeit der eingetretenen Periode der Auflösung der höchsten Reichsgerichte bereits gestanden seye; wie sich alles dieses im Verfolge dieser Ausführung deutlicher zeigen wird.

rem Rechte, je wesentlichere Vortheile aus einer solchen summarischen Prozeßart im Verhältniß gegen das ordentliche Verfahren zu resultiren pflegten.

§. 15.

Wenn daher nicht etwa die Natur des Klaggegenstandes selbst eine solche Operation versagte, so wurden stets (besonders dann, wenn bei den höchsten Reichsgerichten als ersten Instanz zwischen zwei Reichsmittelbaren geklagt werden mußte) die Versuche um Extrahirung Kaiserlicher Mandate, Rescripte, und überhaupt oberstrichterlicher Gebotsbriefe statt ordentlicher Prozesse von dem klagenden oder implorirenden Theile gemacht.

§. 16.

Diese nicht unbekannte Bemerkung würdige ich hier darum einer besondern Stelle, weil auch die Prozeßart, in welcher einmal eine Prozeßsache ihre Aufnahm und Fortgang gewonnen hat, und deren Fortsetzung wegen der damit verknüpften wesentlichen Vortheile für die begünstigte Parthei noch jetzt vom bedeutenden Interesse verbleibt, somit bei Aufstellung der Verweisungs-Grundsätze und bei der fernern Verhandlung solcher Prozeßsachen nicht ohne besondere Rücksicht und Würdigung gelassen werden kann.

§. 17.

Einer gleichwichtigen Bemerkung möchte aber auch noch der nicht weniger bekannte, und besonders am ehemaligen Reichskammergericht durch dessen innere Einrichtung sich auszeichnende Unterschied zwischen den sogenannten Extrajudicial- und Judicialsachen hierorts vorzüglich werth zu erachten sein.

§. 18.

Abgesehen von den blos äuserlichen Merkmalen, wodurch sich die Extrajudicialien von den Judicialsachen vormals und ganz besonders am Reichskammergericht zu unterscheiden

pflegten *) beruhet das Hauptmoment dieser wesentlichen Distinktion, wodurch sie bei allen und jeden Gerichtsstellen ihre praktische Anwendung auf immer findet, vordersamst darinn, daß Extrajudicialsachen das Gericht im eigentlichen Sinn und als solches noch nicht beschritten, somit auch noch keine Litiscontestation oder Befestigung des Wegs Rechtens stat: gehabt hat; bei den Judicialsachen aber mit dem Moment der geschehenen Litiscontestation auch das Gericht im eigentlichen Verstande des Worts von beiden streitenden Theilen wirklich gemeinschaftlich betreten, und eben dadurch der Streit selbst einen höhern und interessantern Standpunkt (nemlich der Litispendenz) erlangt hat.

Von welch rechtlicher Wirkung sowohl diese als jene im vorhergehenden Paragraph gemachte Bemerkung in Bezie-

---

*) Unter Extrajudicialsachen versteht man zwar im allgemeinen überhaupt alle zur nicht streitigen Jurisdiction geeignete Gegenstände, z. B. Testamente bei Gericht aufzunehmen, Vormünder zu bestellen ꝛc. ꝛc. Allein hier muß der Begriff in etwas beschränkter genommen und unter den reichsgerichtlichen Extrajudicialsachen gerade nicht solche zur nicht streitigen Jurisdiction gehörige Gegenstände, sondern wirkliche Klagsachen subsumirt werden, welche jedoch nur als Initiative förmlicher Prozesse und rechtlicher Streitigkeiten, wobei es nur noch nicht zur wirklichen Fehde oder zur Litiscontestation gekommen ist, zu betrachten sind. Und in diesem besondern, dem Reichskammergerichtlichen Gerichtsstil und dessen Curialsprache, auch dessen innern Gerichtsverfassung vollkommen angemessenen Begriff zufolge zeichneten sich die Extrajudicialsachen durch besondere in die Sinne fallende Merkmale in Vergleichung gegen die Judicialsachen aus — nemlich a) durch die verschiedenen Abtheilungen der Senate in Extrajudicial und Judicialsenate, b) durch die Geschäftsbehandlung und Expedition der auf dergleichen Extrajudicial-Exhibiten gefaßten Beschlüsse durch die Kammergerichtliche Kanzlei, im Verhältniß gegen die Leserei und c) durch das Decretum in Consilio, gegen das publicatum in audientia etc. etc.

hung auf die gegenwärtige Rechtsmaterie seye, wird sich am geeigneten Orte näher zeigen.

III. Abschnitt.

Von den Grundsätzen im Allgemeinen, welche bei der Verweisung der Reichsgerichtlichen Sachen an die dermaligen Souveränetätsgerichte zu beobachten seyn dürften.

§. 19.

Nachdem ich in den vorhergehenden zwei Abschnitten mehrere zur Ausführung dieses Gegenstandes nöthigte Präliminarsätze vorausgeschickt habe, so nähere ich mich nun der Hauptsache selbst, und hier dürften vorzüglich folgende Hauptfragen aufgestellt zu werden verdienen.

Erste Frage. An welche der neuen Souveränetätsgerichte sind die avocirten reichsgerichtlichen von den Partheien der baldigen Entscheidung oder weitern Verhandlung wegen betriebenen Prozeß und Klagsachen als dermaligen neuen competenten Richterstellen zu verweisen, sind sie insgesammt, und ohne Ausnahm

a) an die in den neuen Staaten entweder schon zuvor bestandene, oder nach der neuen Ordnung der Dinge erst errichtete den vormaligen höchsten Reichsgerichten gewissermassen zu nächst gleichstehende höchste Landestribunale *) oder

b) an diejenigen Gerichtsbehörden zu verweisen, welche erst nach und zufolge der Mediatisirung der vormaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Freiherrn in einem jeden der neuen Staaten Teutschlands für diese neue Klasse von mediatisirten Staatsbürgern und Unterthanen angeordnet, gleichsam als die surrogirten Fora neuerer Zeiten statt der vormaligen Reichsgerichte zu betrachten sind, und, wie ich nicht zu irren glaube, aller Orten in den sogenannten Ap-

---

*) Oberappellations- und Revisionsgerichte.

pellationsgerichten als den gewöhnlichen foris aller distinguirten und exemten Personen als erste Instanz bestehen mögen?

§. 20.

Zweite Frage. Kann und darf auf den Fall, daß etwa von den reichsgerichtlichen Prozeßsachen eine Verweisung zur weitern Erörterung und Entscheidung an die so eben im vorhergehenden Paragraph am Schlusse desselben bemerklich gemachte an sich subordinirte Appellationsgerichte (welche sonst der Regel nach die zweite allgemeine Instanz unter Privaten nicht exemten, und nur vorzugsweise das forum der Exemten und Gefreiten, als erste Instanz bilden, der Rechtszug von ihren Erkenntnissen aber der Regel nach an die Oberappellatorien gehet) beliebt würde, *) kann und darf, sage ich, auf einen solchen Fall den streitenden Theilen neben den ihnen ohnedieß und ohne Widerrede zukommenden zwei Rechtsmitteln der Revision und der Restitution auch noch das Rechtsmittel der Appellation, welches bekanntlich unter den vormaligen Formen bei den ehevorigen inappellablen Reichsgerichten durchaus nicht anwendbar noch zuläßig gewesen wäre, etwa jetzt als ein vermeintlicher Gewinn der Zeitereignisse und der neu eingetretenen rechtlichen Verhältnisse, besonders als ein etwaiges günstiges Resultat der mit den Appellationsgerichten der neuen Staaten verknüpften Eigenheit der Appellabilität zugestanden werden oder nicht?

---

*) Welches aus verschiedenen Gründen geschehen könnte; entweder um die obersten Gerichtsstellen wegen der größern Menge solcher reichsgerichtlichen avocirten Streitsachen, oder auch wegen andern häufigen Dienstesgeschäften und Aufträgen in Etwas zu erleichtern, oder aus dem Grundsatz, wenn man sich nemlich überzeugt hielte, die avocirten reichsgerichtlichen Prozesse könnten und dürften an ganz keine andere, als an die für die mediatisirte, zuvor reichsunmittelbare Staatsbürger angeordnete fora verwiesen werden.

§. 21.

Dritte Frage haben die Partheien bei solchen reichsgerichtlichen Prozessen noch das Recht zu verlangen, daß auch noch jetzt und bis zur Erledigung und Entscheidung der Sache die vorhin bereits statt gehabte, obgleich den ehemaligen Reichsgerichten vorzüglich eigen gewesene besondere Prozeßart nach dem ehemaligen Geist der Gesetzgebung beibehalten werde?

§. 22.

So oft ich über diese drei Hauptfragen bei eigenen Berufsarbeiten zum Nachdenken und zur Aeusserung meiner rechtlichen Meinung aufgefordert war, eben so oft konnte ich mich zur Beantwortung derselben ganz keiner anderen Begriffe und Grundsätze als folgender, überzeugt halten, daß nemlich

§. 23.

I. Bei der Verweisung der reichsgerichtlichen Prozesse an die jetzigen eintretenden Justitzbehörden der neuen Staaten überhaupt, und so viel nur immer möglich, der vorige Stand der Dinge in allen wesentlichen Rücksichten auf das strengste eingehalten, daß

II. hiebei ganz vorzüglich das während der vorigen Periode für eine jede Streitsache im Lauf des Prozesses zu Stand gekommene eigene Instanzenverhältniß respicirt, und sofort zu Folge dieser beiden Hauptgrundsätze, und in Gemäßheit meiner oben im ersten Abschnitt §. 10. festgesetzten allgemeinen Eintheilung und Klassifikation aller reichsgerichtlichen Prozeßsachen

a) die sogenannten Extrajudicialsachen, welche NB. an die vorhinigen höchsten Reichsgerichte als erste Instanz klagbar gebracht, und bis zu deren Auflösung, wie ich hier supponiren muß innerhalb den Gränzen einer Extrajudicialsache geblieben sind, lediglich und ausschliessend und zwar von Rechtswegen an die jetzigen fora der mediatisirten Fürsten, Grafen und Freiherrn nemlich meiner vorhin §. 19. Lit. B.

gemachten Bemerkung zufolge an die untergeordnete Appellationsgerichte, — dahingegen aber

b) alle Judizialsachen, so ebenfalls in erster Instanz bei den höchsten Reichsgerichten anhängig geworden, ingleichen

c) alle diejenigen Sachen, welche an die höchsten Reichsgerichte als zweite oder dritte Instanz gediehen sind, sie mögen daselbst extrajudizial geblieben, oder bis zur Auflösung dieser Archidinasterien judizial geworden seyen, lediglich (und zwar ebenfalls von Rechtswegen) nur an die höchsten und obersten Landestribunale nämlich an die Oberappellationsgerichte als solche, oder respektive an die Revisionsgerichte, wenn nämlich die Sache eine reichsgerichtliche Revisions- oder nach reichshofräthlichem Stylo eine Supplikationssache seyn sollte, zu verweisen seyen und daß somit

III. wenn gleichwohl derlei Judizial-Sachen, welche, was hier wohl zu bemerken ist, an die höchsten Reichsgerichte als zur ersten Instanz des Beklagten gebracht werden *), entweder aus Grundsatz oder aus einem andern Beweggrund nicht an die oberste Landestribunale, sondern an die neue Fora der mediatisirten Fürsten :c. (an die appellable Ober- oder Appellationsgerichte) verwiesen werden wollten, alsdann wenigstens in Ansehung der statthabenden Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse dieser untergeordneten Gerichtsstellen die nämlichen Grundsätze, wie sie vormals statt hatten, noch jetzt zu behaupten seyen, und daß demnach

a) nur allein in den vorbemeldten Num. II. Lit. a angezeigten Extrajudizialsachen das Rechtsmittel der Appellation neben jenen der Restitution und Revision, allerdings zu gestatten, dagegen aber

---

*) Denn diejenige, so an die höchste Reichsgerichte als zweiten oder dritten Instanz gekommen, konnten der Regel nach nicht mehr an untergeordnete Gerichte verwiesen werden.

b) in allen andern Sachen Num. II. Lit. b c mit Nichtzulassung des Rechtsmittels der Appellation die Partheien ganz allein auf die ihnen sonst zuständig gewesenen, denselben ohne dieß niemals zu entziehenden zwei außerordentlichen Rechtsmittel der Revision oder Restitution zu beschränken seyen, und daß endlich auch

IV. eine jede Parthei mit vollem Rechte auf die Beibehaltung der für sich günstigen und vom Reichsrichter einmal zugelassenen Prozeßart zu bestehen, und im entgegengesetzten Falle hierauf allerdings ihre Reklamationen aufzustellen berechtiget sey.

§. 24.

Dieß waren immer diejenigen Hauptgrundsätze, nach welchen ich jede über die Leitung und Verweisung der reichsgerichtlichen Prozeßsachen mir zur rechtlichen Erörterung übertragenen einzelnen Gegenständen und Fragen beurtheilen und entscheiden zu müssen glaubte, auch war ich hiebei so glücklich, von manchen einsichtsvollen und aufgeklärten Justizmännern den schäzbarsten Beifall zu erhalten.

§. 25.

Damit nun aber meine so eben aufgestellte einzelne Beantwortungssätze sammt ihren Gründen und Motiven näher eingesehen, sohin auch andere würdige Männer und Gelehrte in den Stand gesetzt seyn mögen, meine vorgetragene Prinzipien vollkommen zu würdigen, sie allenfalls zu verbessern, zu berichtigen, und in der Anwendung brauchbarer und verdienstlicher zu machen, so gehe ich jetzt in dem folgenden Abschnitt zur nähern Ausführung, Begründung und Entwickelung meiner Ansichten und Behauptungen selbst über.

(Der Beschluß folgt im nächsten Hefte.)

32.

Landesherrliche Verordnung die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen direkten Steuersystems im vereinigten Herzogthum Nassau betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben Uns — in Erwägung; daß durch den langwierigen schweren Krieg, und die dadurch veranlaßte gänzliche Umänderung die äusseren und inneren Staatsbedürfnisse in Unserm vereinigten Herzogthum theils vorübergehend, theils bleibend gestiegen sind, und in Erwägung, daß bei dem Aufbringen dieser vermehrten Staatsbedürfnisse die großen Ungleichheiten und Gebrechen, welche in den mannichfaltigen Abgaben und Steuerfüßen der verschiedenen Landestheile liegen, noch drükkender für den Einzelnen, als noch nachtheiliger für den Wohlstand der Gesamtheit werden, als dieses in früheren Verhältnissen der Fall gewesen ist, — von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, die allgemeine Theilnahme an den Staaslasten festzusetzen, und insbesondere ein neues System der direkten Besteuerung einzuführen, das mit gleichheitlicher Anziehung aller einzelnen Unterthanen nach Verhältniß ihrer Kräfte den Charakter der Einheit und Einfachheit verbindet, und in seiner Anwendung die schweren Uebel, so weit es möglich ist, hebt, welche bisher durch unmäßige Belastung einzelner Landestheile und Unterthanen im Verhältniß gegen andere entstanden sind.

Zur Erreichung dieses doppelten Zwecks haben Wir beschlossen, und verordnen wie nachfolgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Staats-Auflagen.

§. 1. Die Staatsbedürfnisse, in so weit sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens Unserer Unterthanen aufgebracht werden.

§. 2. Zu der Theilnahme an diesen Staatsauflagen soll in Zukunft der Regel nach, und so viel es möglich ist, eine jede Art des reinen Einkommens in gleichheitlichem Verhältniß beigezogen werden.

Einige Ausnahmen von dieser Regel, welche Uns entweder in der Natur der Sache gegründet, oder auch dem beabsichtigten Zweck der Erleichterung des verhältnißmäsig zu sehr beschwerten Theils Unserer Unterthanen, und der Beförderung des öffentlichen Wohlstandes, unnachtheilig erscheinen, werden Wir aus anderweit überwiegenden Gründen zulassen, und in der Folge bei den vorkommenden einzelnen Gegenständen namentlich bezeichnen.

Neben diesen von Uns ausdrücklich zu bestimmenden Ausnahmen, sollen aber künftig durchaus keine Befreiungs-Vorrechte unter irgend einer Benennung oder Gestalt in Unserm Herzogthum anerkannt werden; sie mögen nun in früheren Gesetzen, allgemeinen oder besonderen Concessionen oder in einem blosen Herkommen ihren Grund, weniger nicht eine Befreiung von der Beitrags-Schuldigkeit im Ganzen, oder auch nur von einem Theil derselben zum Gegenstand haben.

Diese in älteren Staatsverhältnissen gegründete Befreiungvorrechte bestehen jedoch im Einzelnen, in soweit sie nicht schon aufgehoben sind, bis dahin, wo die bisherige Auflage, auf welche ein jedes derselben Beziehung hat, im

Fortgang der von Uns beschlossenen allgemeinen Steuerrevision, reformirt seyn wird, und bis Wir hierbei den Endigungstermin derselben bestimmt haben werden.

§. 3. Es sollen die Steuern in der zweifachen Form von direkten und indirekten Auflagen erhoben werden.

§. 4. Ueber die Vereinfachung der indirekten Auflagen, über die zweckmäßigste, am wenigsten kostbare und den Contribuenten beschwerliche, Einrichtung ihrer Erhebungsart, und über die Abstellung der dabei bestehenden Ungleichheiten in den verschiedenen Theilen Unseres Herzogthums, werden Wir, mit unausgesetzter Rücksicht auf den schon bezeichneten Zweck und oberste Normen, nach und nach die erforderliche Verordnungen ergehen lassen; für jetzt beschränken Wir Uns auf die Einrichtung einer neuen direkten Besteuerungsweise.

§. 5. Die direkte Steuern sind bestimmt, denjenigen Staatsausgaben-Betrag zu decken, der durch die übrige Staatseinkünfte namentlich von Domänen, Regalien und indirekten Auflagen nicht gedeckt ist. Dieser Betrag soll für jedes Jahr durch eine möglichst genaue Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben gegeneinander von Unserm Staatsministerium berechnet, und der darüber zu entwerfende Etat Uns vorgelegt werden. Wir werden denselben prüfen, das Staatsbedürfniß erwägen, und — nach dessen Stärke mit steter Rücksicht auf die Kräfte der Contribuenten — die Summe oder die Zahl der ausschlagenden Simplen festsetzen, welche erhoben werden soll; auch die Termine zum voraus öffentlich bekannt machen lassen, an welchen die Beiträge von den Contributionspflichtigen zu entrichten sind.

Aller Unterschied zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Besteuerung in der Erhebungsart hört hiernach, so viel die Staatssteuer betrifft, künftig auf. Nur für ausserordentliche Nothfälle behalten Wir Uns die Anordnung ausserordentlicher Maßregeln bevor.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Bestimmungen über die direkten Steuern.

Erstes Capitel.
Einführung der zwei direkten Besteuerungsarten, und Aufhebung aller übrigen.

§. 6. Als direkte Steuern sollen künftig vorerst nur allein die Grundsteuer und Gewerbsteuer bestehen. Sobald die neuen Steuertariffe in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung gefertigt seyn werden, nach welchen beide Auflagen erhoben werden sollen, werden Wir den Zeitpunkt bestimmen, von welchem die Erhebung hiernach anfangen soll. Mit dem Eintritt dieses Erhebungstermins hören alle andere in den verschiedenen Landestheilen Unsers Herzogthums jetzt bestehende direkte Steuern auf.

Wir haben Unser Staatsministerium beauftragt, Uns ein genaues Verzeichniß derselben vorzulegen, und werden, nach dessen Einsicht und Prüfung, in einem Nachtrag zu der gegenwärtigen Verordnung diese künftig wegfallende direkte Steuern demnächst namentlich noch näher bestimmen.

§. 7. Von dem Eintritt des vorgedachten Anfangstermins der Erhebung an, sollen nicht allein sämmtliche allgemeine Staatssteuern, sondern in der Regel nach auch die direkte Beiträge zu den Gemeinde-, Amts- und in einigen Landestheilen noch bestehenden besondern Landkassen, die Partikular Kriegsbeiträge einzelner Gemeinden, Aemter und Landestheile, soweit solche nicht dermalen bereits ausgeschlagen sind, und überhaupt alle direkte Auflagen für gemeinnützige Zwecke, welche nicht zum alleinigen Vortheil einzelner Kassen von Unterthanen gereichen, nach demjenigen Verhältniß und nach denjenigen Steuertariffen in der Regel ausgeschlagen werden, welche durch die Einführung des neuen Steuersystems, in Gefolge der gegenwärtigen Verordnung aufgestellt worden sind.

Für besondere oder ausserordentliche Fälle aber werden Wir auch hierbey Ausnahmen oder ausserordentliche Maaßregeln den Umständen nach zulassen.

Zweites Capitel.

Besondere Bestimmungen über die Grundsteuer.

§. 8. Zur Grundsteuer sollen in der Regel alle Liegenschaften, Grundflächen von Gebäuden und dazu gehörige Hofraitheplätze oder Hofberinge, desgleichen alle auf Grundstükken und Grundflächen von Gebäuden oder Hofraitheplätzen haftende, von dem Inhaber derselben an einen andern zu leistende, Geld- und Naturalabgaben, wie sie nur immer Namen haben oder hergebracht seyn mögen, z. B. Zehnten, Zinsen, Gülten, Erbpächte, Grundabgaben von Häusern und Hofraithen, Holzabgaben aus Waldungen u. s. w. desgleichen nutzbare Gerechtigkeiten — z. B. der Huth und Weide, der Mastung u. a. m. — mit angezogen werden, nach Vorschrift der in den nachfolgenden Paragraphen darüber enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 9. Ausnahmeweise von dieser Regel, sollen von der Grundsteuer befreit bleiben:

1) Alle Liegenschaften, welche vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit durchaus kein Einkommen gewähren, z. B. kahle Felsen und Sümpfe, die auf keine Weise benutzt werden können, ganz unnutzbare Ruinen von alten Schlössern, Warththürmen, Stadt- und Fleckenmauern, öffentliche Thore u. a. m.

2) Unsere Residenzschlösser, dazu gehörige Gebäude, Hofberinge und Gärten, vor der Hand bis zu anderweit etwa nöthig befundener Verfügung.

3) Alle zu gemeinnützigen Staatszwecken dienende öffentliche Gebäude, z. B. Dicasterialgebäude, Militärkasernen, Festungsgebäude, Zucht- und Arbeitshäuser, Kriminal- und Amtsgefängnisse.

25.

4) Die dem Gottesdienste und der Armenpflege unmittelbar gewidmete öffentliche Gebäude, z. B. Kirchen, Kapellen, Hospitäler, Waisen- und Armenhäuser.

5) Die Kirchhöfe und sonstige Begräbnißorte.

6) Die Land- und Heerstraßen, Leinpfäde, Vicinal- und Feldwege, Straßen und zum öffentlichen Gebrauch bestimmte (z. B. Markt-) Plätze in Städten, Flecken und Dörfern.

7) Die zur gewöhnlichen Selbstbewohnung bestimmte Schlösser der Standesherrn nebst den dazu gehörigen Hofberingen und Lustgärten, vor der Hand bis zu anderweit etwa nöthig befundener Verfügung.

Unsere Staatsdiener und Pensionärs aller Klassen sollen hiernach die Grundsteuer von Liegenschaften, welche sie als Theil ihrer Besoldungen oder Pensionen zu benutzen haben, ganz eben so, nach Vorschrift der hier nachfolgenden Paragraphen, wie andere Gutsinhaber zu entrichten haben. Doch wollen Wir den Nutzniesern dieser Güter von dem Grundsteuer-Betrag so viel vergüten, als derselbe den doppelten Betrag der, nach §. 38. weiter unten sonst davon zu entrichtenden Gewerbsteuer übersteigen wird, weshalb sich die betroffene Individuen in der Folge an Uns oder Unser Ministerium zu wenden haben.

Allen vorbenannten befreiten Liegenschaften soll übrigens durch diese Befreiung ein beständiges Exemtionsprivilegium durchaus nicht beigelegt seyn. Vielmehr steht ihnen diese Befreiung nur in so lange zu, als die von der angegebenen Beschaffenheit, zu den angegebenen Zwecken bestimmt, und respective in dem Besitz der angegebenen Personen befindlich sind.

Auch behalten Wir Uns bevor, anderweite temporelle Befreiungen, und Erlasse wegen ausserordentlicher Unglücksfälle nach den Umständen in einzelnen Fällen zu bewilligene

§. 10. So viel die von Unterthanen Uns oder den Standes- und Grundherrschaften zu leistende Gutsherrliche,

oder in früheren durch Unsere Verordnung vom 1. Januar 1808 aufgehobenen Leibeigenschafts-Verhältnissen gegründete Frohndienste uud deren bisherige, oder künftig erst zu bestimmende Reulition durch Geld oder Naturalabgaben betrifft, so behalten Wir Uns, nachdem dergleichen Dienste und Abgaben vorerst allenthalben für die Zukunft gehörig regulirt seyn werden, das Nähere hierüber in einer besondern Verordnung zu bestimmen bevor.

Dasselbe gilt von andern den Standes- und Grundherrn gebliebenen, nicht in die Klasse des Einkommens von den im 7ten §. angeführten Gegenständen gehörigen Einkünften, z. B. Entlassungsgebühren, zehnten Pfennigsgeldern u. a. m., desgleichen von den Jagdgerechtigkeiten und von den Fischereyen in fließenden Wassern.

§. 11. Die Grundsteuer soll nach §. 1. vom reinen Einkommen, und in Geld erhoben werden. Die Ausmittelung eines möglichst gerechten Repartitionsfußes zu diesem Behuf setzt in manchen Fällen eine vorläufige genaue Detailvermessung voraus.

Wir werden nun zwar dieses Vermessungsgeschäft da, wo dasselbe nicht bereits vollendet ist, wegen des eben gedachten Zweckes und wegen anderer daraus hervorgehenden vortheilhaften Folgen für die Staatsverwaltung, sobald es die Umstände erlauben, auf eine den Finanzen des Staats sowohl, als auch den einzelnen Güterbesitzern möglichst unbeschwerliche Weise anfangen, und unter Leitung Unserer General-Steuerdirektion zur Vorbereitung einer künftigen noch genaueren Grundsteuer-Rectifikation beendigen lassen. Da aber die jetzt bestehende, größtentheils zufällig entstandene Grundsteuer-Repartitionsfüße in den verschiedenen Landestheilen mit der Einführung des neuen Steuersystems durchaus unvereinbarlich sind; so haben Wir beschlossen, einstweilen eine allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung anzuordnen, welche Uns in den Stand setzt, die wesentlichsten Unrichtigkeiten und Ungleich-

heiten der gegenwärtig bestehenden verschiedenen Grundsteuer-Verfassungen in Unserm Herzogthum schon jetzt zu beseitigen, und dadurch Unsern Unterthanen die Wohlthaten eines einfacheren und gerechteren Steuersystems unverzüglich zuzuwenden.

§. 12. Zu dem Ende sollen die liegende Güter nach dem Verhältniß eines in Geld zu bestimmenden Steuerkapitals besteuert, die Bestimmung des Steuerkapitals selbst aber auf den natürlichen, d. h. denjenigen Werth der Güter gegründet werden, welcher der Güte des Bodens, der Art und dem Grade ihrer Cultur, den Geldwerth ihrer Produkte und dem hiernach zu åstimirenden reinen Einkommen in Geld entspricht. Dieser natürliche Werth soll durch eine Abschätzung ausfindig gemacht werden, welche mit Beobachtung des in den §§. 50. bis 56. näher vorgeschriebenen Verfahrens, und mit Anwendung der in den §§. 57. bis 61. verordneten genauen Prüfung desselben, zu vollziehen ist. Von dem ganzen hiernach geschätzten Werth eines Grundstücks, soll ein Viertheil als Steuerkapital festgesetzt, und dasselbe mit dem zwei hundert und vierzigsten Theile des Betrags im einfachen Ansatz, d. i. namentlich so versteuert werden, daß von einem Gulden Steuerkapital ein Pfennig im 24 fl. Fuß als Steuer in Simplo zu entrichten ist.

§. 13. Die Grundflächen von Häußern und Gebäuden aller Art, welche weiter oben im 8ten §. dieser Verordnung von der Besteuerung nicht ausgenommen worden sind, (namentlich z. B. mit Inbegriff der Gewerbsgebäude, Mühlen, Hütten- und Hammerwerke u. d. gl.) und der dazu gehörigen Hofraithe, Plätze und Hofberinge, sollen ohne vorgängige Abschätzung im Steuercapital angeschagen werden für jeden Morgen oder Ruthe Grundfläche, nach dem Gütermaas der Gemarkung, worinn sie gelegen sind, oder bei einzelnen Höfen, Mühlen u. dgl., woran sie gränzen:

I. Wenn die dazu gehörige Wohngebäude ein- oder zweistöckig sind:

a) In Ortschaften, deren Bevölkerung unter 1500 Seelen bleibt, mit dem doppelten Betrag des Steuerkapitals, worinn ein Morgen oder Ruthe des besten Wiesen- oder Gartenlandes in der nämlichen Gemarkung angeschlagen worden ist.

b) In Ortschaften, deren Bevölkerung 1500 Seelen und darüber stark ist, mit dem vierfachen Betrag des Steuerkapitals, worinn ein Morgen oder Ruthe des besten Wiesen- oder Gartenlandes in der nämlichen Gemarkung angeschlagen worden ist.

c) In der Stadt Wiesbaden mit dem sechsfachen Betrag des gedachten Steuerkapitals in städtischer Gemarkung.

II. Wenn die Wohngebäude mehr als zweistöckig sind, so sollen diese Anschläge für jeden weitern Stock um die Hälfte erhöhet werden.

Das hiernach bestimmte Steuerkapital wird eben so, wie die übrige Grundsteuerkapitalien mit dem zwei hundert vierzigsten Theil des Betrags im einfachen Anschlag, d. i., so versteuert, daß von einem Gulden Steuerkapital Ein Pfennig im 24 fl. Fuß als Steuer in Simplo zu entrichten ist.

§. 14. Alle Grundsteuerkapitalien sollen blos nach vollen Gulden im 24 fl. Fuß berechnet werden. Was unter einem halben Gulden bleibt, das fällt ganz hinweg; was aber einen halben Gulden und darüber erreicht, das wird mit dem Betrag eines vollen Gulden zugesetzt. Ist z. B. der Steuerkapital-Anschlag eines Grundstücks nach denen in den beiden vorigen Paragraphen enthaltenen Vorschriften — 100 fl. 24 kr. — so ist es nur mit 100 fl. einzutragen; und wenn jener Anschlag den Betrag von 100 fl. 30 kr. erreicht, so ist es mit 101 fl. in Ansatz zu bringen.

§. 15. Jeder Besitzer eines steuerbaren Grundstücks hat die Steuer davon an den Steuererheber des Bezirks, darinn es gelegen ist, zu entrichten, folglich entweder an den Steuer-

erheber der Gemarkung, wozu das Grundstück gehört, oder unmittelbar an den Steuereinnehmer des Amtsbezirks, wenn das Grundstück nicht in einer Ortsgemarkung gelegen ist.

§. 16. Die Grundsteuer soll von den jeweiligen Inhabern der Liegenschaften, worauf sie haftet, sie mögen nun Eigenthümer, Erbbeständer, Temporalpächter oder Nutznießer derselben seyn, an den Steuererheber dergestalt nach ihrem vollen Betrag entrichtet werden, daß darinn nicht allein die Steuer von dem Gutsertrag, den sie zu ihrem Antheil ziehen, sondern auch die Steuern von allen und jeden auf dem Grundstück oder Gebäude haftenden Zehenten, Zinsen, Gülten und andern Abgaben begriffen ist. Sie sollen dagegen aber berechtigt seyn, dem Empfänger der versteuerten Gutsabgabe bei Entrichtung derselben den Betrag dieser Steuern nach den Vorschriften abzuziehen, welche darüber in den hier nachfolgenden Paragraphen dieser Verordnung enthalten sind.

§. 17. Der Temporal-Beständer soll hiernach befugt seyn, dem Eigenthümer des Guts, das er gepacht hat, den ganzen Betrag der davon bezahlten Gutssteuer bei Entrichtung des Pachtgeldes in Abzug zu bringen, oder, wenn der Pachtbetrag in Naturalien geleistet wird, gegen deren Entrichtung den Ersatz der bezahlten Gutssteuer von demselben zu fordern.

Dem Gutseigenthümer ist sodann der Rückgriff an die Zehnten- und sonstige Gutsabgaben-Empfänger, in Gemäßheit der weiter nachstehenden Paragraphen überlassen. Es bleibt jedoch den contrahirenden Theilen erlaubt, in den Pachtcontracten selbst hierüber eine jede andere Uebereinkunft zu treffen, und wo dermalen ein Gesetz oder einem Gesetz gleichgeltende Observanz besteht, nach welchen die Temporalpächter einen gewissen Theil, oder das Ganze der Gutssteuer zu entrichten haben, da bleibt es bei dieser Einrichtung für die jetzt bestehende Temporalpachtungen; für die künftig nach dem Zeitpunkt, wo die gegenwärtige Verordnung in Gemäsheit

des 6ten Paragraphs zur Ausübung kommen wird, abzuschließende aber, gilt die hier oben bestimmte Vorschrift, wenn nicht in dem Pachtcontrakt selbst andere Bedingungen durch freie Uebereinkunft beider Theile festgesetzt worden sind.

§. 10. Die Zehnten sollen das Steuercapital derjenigen Grundstücke, davon sie entrichtet werden, mit Rücksicht auf die Güterklasse, worinn letztere gelegen sind, in einer grösseren oder geringeren Proportion nach den hier unten nachfolgenden Bestimmungen aus dem Grund versteuern, weil der Zehnte von minder ergiebigen Grundstücken einen weit stärkern Theil des reinen Ertrags derselben wegnimmt, als dieses bei mehr fruchtbaren der Fall ist.

Es soll demnach der Zehentenempfänger da, wo nach ihren verschiedenen Culturarten die Zehentpflichtigen Grundstücke, (nach §. 50. unten) geschätzt worden sind:

1) In sechs Classen: — Von der Grundsteuer der höchsten Classe den fünfzehenten, von der Grundsteuer der zweiten den zwölften, von der Grundsteuer der dritten und vierten den zehenden, von der Grundsteuer der fünften den achten, und von der Grundsteuer der letzten Classe den fünften Theil. —

2) In fünf Classen: — Von der höchsten den fünfzehenten, von der zweiten den zwölften, von der dritten den zehenten, von der vierten den achten und von der letzten Classe den fünften Theil.

3) In vier Classen: Von der höchsten den fünfzehenten, von der zweiten und dritten den zehenten, und von der letzten Classe den fünften Theil.

4) In drei Classen: — Von der höchsten den fünfzehenten, von der mittleren den zehenten, und von der geringsten Classen den fünften Theil. —

5) In zwei Classen: — Von der ersten den zwölften, und von der zweiten Classe den achten Theil — endlich aber

6) wo nur eine Schatzungsclasse bestimmt worden seyn

sollte, ohne Unterschied: den zehenten Theil des Betrags der darauf fallenden Grundsteuer eines Jahres dergestalt zu übernehmen haben, daß er diesen fünfzehenten bis resp. fünften Theil der Grundsteuer auf Martinitag desselben Jahres an die Besitzer der zehentpflichtigen Grundstücke baar zu entrichten hat, widrigenfalls sie von der Zehenten-Abgabe im folgenden Jahre das Doppelte des Betrags zurückzuhalten befugt seyn sollen. Es versteht sich dabei von selbst, daß dieser Beitrag zu der Grundsteuer, von den brachliegenden Gütern, auch für die Brachzeit von den Zehentberechtigten zu leisten ist. Wenn mehrere Empfänger sich in den Betrag der Zehenten-Abgabe theilen; so ist dieser Ersatz des fünfzehenten bis resp. fünften Theils der Gutssteuer von ihnen in der nemlichen Proportion zu übernehmen, nach welcher sie die Abgabe unter sich zu beziehen haben.

Wir haben zwar wohl erwogen, daß die Zehenten-Abgabe den fünfzehnten bis resp. fünften Theil des reinen Einkommens von zehentpflichtigen Grundstücken durchaus mehr oder weniger übersteigt: da aber die Zehenten-Empfänger in der Regel von ihrem Einkommen größere oder geringere Ausgaben zum Vortheil der zehentpflichtigen Gutsinhaber zu bestreiten haben, und einer genaueren Gleichstellung mit Rücksicht auf diese Verhältnisse eine Detail-Untersuchung vorausgehen müßte, welche dem Zweck der gegenwärtigen allgemeinen Steuer-Ausgleichung zuwider laufen würde, so haben Wir in Betrachtung dieses überwiegenden Motivs beschlossen, die noch genauere Gleichstellung bis zur künftigen größeren Vervollkommnung der Grundsteuer-Rectifikation (§. 11,) auszusetzen, und einstweilen das so eben bestimmte Beitrags-Verhältniß, wie hiemit geschieht, zu verordnen.

Da, wo statt des Zehenten, etwa der zwölfte oder fünfzehende Theil des rohen Erzeugnisses abgegeben wird, steigt der Beitrag zur Gutssteuer nach der vorbestimmten Classenproportion, aus der Mittelzahl zwölf von sechs bis achtzehen,

oder aus der Mittelzahl fünfzehen von Sieben bis drei und zwanzig.

Im übrigen bleibt es künftiger Gesetzgebung vorbehalten, über die Verwandlung der Zehenten in bestimmte Grundabgaben und deren Entrichtung nach den neuen Grundsteuer-Tarifen das Erforderliche sachgemäß zu statuiren.

§. 19. Alle beständige Geld- und Natural-Abgaben von Grundstücken, mit Ausnahme der Zehentabgabe, sollen auf das Achtfache ihres jährlichen Betrags zum Steuercapital angeschlagen werden, so wie dasselbe nach der Vorschrift des 12ten §. ausgemittelt wird.

Die Naturalabgaben sind bei diesem Verfahren nach dem Durchschnitt der Preise von den zuletzt verflossenen zehen Jahre her in Geld zu berechnen, und dabei für alle Getraidearten oder sonstige Feldfrüchte, desgleichen für Heu und Stroh die Martinipreise eines jeden Jahres, für Wein aber, je nachdem die Abgabe an der Kelter, oder nach dem ersten Abstich entrichtet wird, die Kelter und resp. die Preise nach dem ersten Abstich zum Grund zu legen.

Bei Holzabgaben ist jedoch nur allein der eigentliche Holzpreis auf dem Stamm, nicht aber die Fällungs- und Transportkösten, in Anschlag zu bringen, und nutzbare Gerechtigkeiten sind ebenfalls, nach dem Werth des bisherigen Ertrags aus den zuletzt verflossenen zehen Jahren, zu taxiren.

§. 20. Bei solchen Abgaben und Grundstücken, welche nicht alljährlich zu leisten sind, z. B. Bauholz-Abgaben aus Waldungen u. dgl. muß erhoben werden: wie viel davon nach Maßgabe ihres bisherigen Betrags im Durchschnitt auf ein Jahr fällt? und hiernach ist die Berechnung des Steuercapitals, womit eine solche Abgabe, zufolge der im vorhergehenden 19ten §. enthaltenen Bestimmung in Anschlag kommen soll, zu formiren.

§. 21 Alle Steuercapitalien von den in beiden vorigen Paragraphen berührten Grundabgaben, sind, wie die Grund-

steuercapitalien selbst (§. 14.) blos nach vollen Gulden dergestalt zu berechnen, daß solche Grundzinsen und Abgaben, wenn sie in einem zusammenhängenden und dem nemlichen Eigenthümer gehörigen Grundstück nicht wenigstens acht Kreuzer in Geld oder Geldwerth betragen, gar nicht in einen Steuercapital-Anschlag gebracht werden. Wenn sie aber über den Betrag von acht Kreuzern in Geld oder Geldwerth hinaufsteigen; so wird für das, was bei Berechnung des Steuercapitals unter einem halben Gulden bleibt, Nichts, für dasjenige aber, was einen halben Gulden und darüber erreicht, der Betrag eines vollen Gulden zugesetzt. Z. B. ist der Betrag einer solchen Abgabe 11 kr.; so ist deren Steuercapital nicht mehr als 1 fl. — Erreicht ihr Betrag aber 12 kr.; so ist gedachter Anschlag, weil er nach dem achtfachen Ansatz 1 fl. 36 kr. ausmacht, auf zwei volle Gulden zu bestimmen. Alle Grundabgaben, welche nach der vorstehenden Bestimmung nicht in einen Steuercapital-Anschlag gebracht werden können, das ist, solche, die nicht über sieben Kreuzer jährlich von einem zusammenhängenden und dem nemlichen Eigenthümer gehörigen Grundstück in Geld oder Geldwerth betragen, sollen innerhalb eines Jahres, vom Tag der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an zu rechnen, durch die Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrags in Geld an den Empfänger der Abgabe von dem Eigenthümer des Abgabenpflichtigen Grundstücks abgelößt, und nach Ablauf dieser Frist unter keiner Form oder Benennung fernerhin weder eingefordert noch entrichtet werden.

§. 22. Die auf solche Art einmal berechnete Steuercapitalien von Grundabgaben bleiben unveränderlich bis zum nächsten Grundsteuer-Revisionstermin (davon §. 71 unten), und sind nach der Vorschrift des §. 12. mit dem zwei hundert vierzigsten Theil des Betrags zur Grundsteuer mit anzuziehen, das ist, so, daß von Einem Gulden Steuercapital —

Ein Pfennig nach dem 24 fl. Fuß in simplo als Steuer entrichtet wird.

§. 23. Wenn nun eine Grundabgabe in Geld zu leisten ist, so ist der Gutsinhaber dem Empfänger derselben den Steuerbetrag des laufenden Jahres davon bei deren Entrichtung abzuziehen berechtigt. Ist sie aber in Naturalien zu leisten; so hat der Empfänger der Abgabe nicht eher die Befugniß, sie zu erheben, als bis er die nach obigen Regeln bestimmte Steuer von der Abgabe an den Gutsinhaber ersetzt hat.

§. 24. Der Gutsinhaber ist nicht berechtigt, mehr, als den Ersatz der ganzen Grundsteuer des Guts, worauf die Abgabe haftet, von dem Empfänger derselben zu fordern. Wäre z. B. das Steuerkapital eines Grundstücks auf 25 fl. bestimmt, und haftete eine Abgabe von 5 fl. darauf; so dürfte der Gutsinhaber dem Empfänger der Abgabe, ohngeachtet dieselbe im achtfachen Betrag ein Steuerkapital von 40 fl. ausmachen würde, dennoch mehr nicht als 25 Pfennige in simplo als Steuer von der Gutsabgabe in Aufrechnung bringen; weil die volle Grundsteuer des Guts selbsten, im einfachen Ansatz diesen Betrag nicht übersteigen würde. Wenn mehrere Abgaben auf einem Grundstück haften, welche an verschiedene Empfänger entrichtet werden müssen, und woran der von den verschiedenen Empfängern zu leistende Grundsteuer-Ersatz im Totalbetrag, die volle Steuer des zur Abgabe pflichtigen Grundstücks übersteigen würde; so haben die verschiedenen Empfänger den Vortheil des geringeren Ersatzes nach dem Verhältniß des Betrags der verschiedenen Abgaben zu genießen.

Wäre z. B. das Steuerkapital eines Grundstücks 30 fl., und hafteten darauf verschiedene Abgaben:

1) Eine von drei Gulden.
2) Eine von zwei Gulden.
3) Eine von einem Gulden —

so könnte der Gutsbesitzer dem Empfänger der ersten Abgabe nicht 24, sondern nur 15 Pfennige, dem Empfänger der zweiten nicht 16, sondern nur 10, und dem Empfänger der dritten nicht 8, sondern nur 5 Pfennige in simplo, somit allen Dreien im Ganzen nicht mehr als 30 Pfennige in simplo, als Grundsteuer-Ersatz in Aufrechnung bringen, weil die volle Grundsteuer im einfachen Ansatze, diesen Betrag nicht übersteigen würde.

§. 25. Eben so ist, wenn umgekehrt eine Abgabe auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundstücken in ungetheiltem Betrag haftet, der Vortheil des Grundsteuer-Ersatzes unter die verschiedene Besitzer der abgabepflichtigen Grundstücke nach der Proportion des Steuerkapitals zu vertheilen, worinn die Grundstücke resp. angeschlagen sind.

§. 26. Die Voschriften, welche in den vorstehenden Paragraphen über den Rückgriff der Gutsbesitzer an die Gutsabgaben-Empfänger enthalten sind, gelten nur da, wo keine besondere Verträge zwischen beiden Theilen bestehen, oder künftig eingegangen werden, welche hierüber Maaß und Ziel geben. Wo aber solche Verträge vorliegen, worinn z. B. der zinspflichtige Gutsbesitzer oder Beständer sich zur Zahlung der vollen Gutssteuer verbindlich macht, da soll es nach dieser Uebereinkunft der kontrahirenden Theile gehalten werden.

§. 27. Die Steuerkapitalien-Anschläge der Grundabgaben von Häusern und Gebäuden, sind ganz nach denselben Regeln zu machen, welche für die Abgaben von Grundstücken vorgeschrieben sind (§§. 19. 20. 21.). Sie sollen in dem nämlichen Verhältniß und auf die nämliche Weise zur Grundsteuer des Hauses oder Gebäudes, worauf sie haften, zum Vortheil des Besitzers konkurriren, worinn die übrigen Abgaben angezogen werden (§§. 22. 23. 24. 25.), und es ist hierbei, so wie bei jenen gestattet, durch Verträge ein anderes festzusetzen (§. 26.).

§. 28. Ausnahmeweise von dieser Regel haben die Be-

sitzer von Mühlen- und andern Wasserwerken die Steuer von den Grundflächen der Gebäude und Zubehörden zu bezahlen, ohne daß sie von dem an die Staatskasse unter verschiedenen Namen zu entrichtenden Wasserfall- oder Wasserlaufzins, welcher nicht in die Klasse der Grundabgaben gehört, einen Ersatz nach obigen Bestimmungen zu fordern berechtigt sind.

§. 29. Unsere Staatsdiener und Pensionairs aller Klassen, sollen die Grundsteuer von Zehenten und sonstigen Grundabgaben, welche sie als Theil ihrer Besoldungen oder Pensionen zu genießen haben, ganz auf eben die Weise, wie andere Empfänger solcher Abgaben, an die Gutsinhaber nach Vorschrift der hierüber in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen gehalten seyn; Wir wollen aber in Fällen, wo der Betrag dieser Ersatzleistung

a) bei Geldeinkünften das Einfache

und

b) bei Naturalieneinkünften das Doppelte

des davon nach §. 33. sonst zu entrichtenden Gewerbsteuer-Betrags übersteigen sollte, den Nutznießern gedachter Zehenten und Grundabgaben diesen Mehrbetrag vergüten, weshalb sich die betroffenen Individuen in der Folge an Uns oder Unser Staatsministerium zu wenden haben.

§. 30. Die Grundsteuer derjenigen Liegenschaften, welche von mehreren Inhabern gemeinschaftlich besessen oder benutzt werden, ist von dem Hauptbesitzer, oder von dem Verwalter der gemeinschaftlichen Einkünfte in ungetrennter Summe an den Steuererheber zu entrichten; z. B. von Gemeindewaldungen, Weideplätzen u. s. w. aus den Gemeindekassen.

Die Untertheilung des Betrags aber soll nach dem Verhältniß der beziehenden Nutzungen, und nach einem, diesem Grundsatz am meisten entsprechenden, Maaßstab geschehen, z. B. für die Steuer aus Gemeindewaldungen nach der Proportion des Holzes, welches den Gemeindegliedern daraus unentgeldlich, oder in geringem Preiß verabreicht wird, für

gemeinschaftliche Weideplätze, nach der Proportion der Anzahl des Viehes, das ein jeder Einzelne zur Weide treibt, u. s. w. Wenn bei solchen Steueruntertheilungen, um runde leichter zu erhebende Summen zu bilden, etwas über den Betrag der Steuer von Einem Jahr hinaus erhoben werden sollte; so darf dieser Ueberschuß dennoch durchaus zu keinem andern Zweck verwendet werden, als zur Steuerentrichtung des folgenden Jahres, in welchem alsdenn um so viel weniger untergetheilt wird, als derselbe ausmacht.

Drittes Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Gewerbsteuer.

§. 31. Unter die Gewerbsteuer gehören alle Arten des Nahrungserwerbes durch Arbeit und Industrie. Es sollen also dazu beigezogen werden, nicht nur Künstler, Manufakturisten, Handwerker, Kaufleute, Krämer, Gast- und Schenkwirthe u. s. w., sondern auch Bauern, Weingärtner, Gutspächter und Taglöhner.

§. 32. Ferner diejenigen, welche durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntniß, namentlich Staats- und andere Diener, Advokaten, Aerzte, Chirurgen u. dgl. und durch Ertheilung wissenschaftlichen oder höhern Kunstunterrichts wie z. B. unbesoldete Sprachlehrer, Musik- und Zeichnenmeister, überhaupt Privatlehrer und Unternehmer von Erziehungsanstalten, ihren Unterhalt erwerben, endlich auch diejenigen, welche Pensionen oder Ruhegehalte beziehen.

§. 33. Ausnahmeweise von dieser Regel sollen von der Gewerbsteuer befreit bleiben:

A. ganz und gar:

1) Alle Dienstbothen, Handwerksgesellen, Kaufmannsdiener, Hauslehrer und sonstige Privatdiener oder Gewerbgehülfen, welche keine eigene Haushaltung führen, sondern zur Familie des Dienstherrn, im weitern Sinn dieser Benennung, gehören.

2) Die noch unter väterlicher Gewalt oder unter vormundschaftlicher Pflege stehende Söhne, Töchter und Pupillen, wenn sie nicht ein eigenes Gewerb treiben.

Dahingegen sind erwachsene Söhne, wenn sie die Stelle von Handwerksgesellen oder Gewerbgehülfen vertreten, bei der Klassifikation des väterlichen oder mütterlichen Gewerbs, durchgehends als solche auch in Anschlag zu bringen.

3) Diejenige, welche einzig und allein von den Zinsen ihrer ausgeliehenen Kapitalien leben.

4) Diejenige, welche nach geschehener Vermögensübergabe und Aufhebung ihrer eigenen Haushaltung blos von einer ausbedungenen jährlichen Rente leben.

5) Diejenige, welche ganz von Allmosen leben, oder doch durch beständige Beiträge aus Armenstiftungen und Fonds unterstützt werden.

6) Die Juden, welche einstweilen und bis dahin, wo über ihre staatsbürgerliche Verhältnisse überhaupt eine allgemeine Verordnung erfolgen wird, ihre bisherige Abgaben fernerhin zu entrichten haben.

B. Zum Theil, und zwar dergestalt, daß sie nur die Hälfte der nach §§. 36. 37. 38. weiter unten sie treffenden Gewerbsteuer zu entrichten haben:

1) Wittwen, deren Gewerbe in die erste bis zehente Schatzungsklassen einschließlich, nach §. 35., fallen.

2) Elternlose Kinder, für deren gemeinschaftliche Rechnung ein Gewerb, z. B. Handlung, Wirthschaft u. dgl. administrirt wird, wenn dasselbe in die erste bis zehente Schatzungsklasse zu setzen ist.

Temporelle Befreiungen z. B. neu etablirter Gewerbe und Erlasse behalten Wir Uns in einzelnen Fällen nach den Umständen zu bewilligen, bevor.

§. 34. Die Gewerbsteuer soll von dem reinen Einkommen aus Arbeit und Industrie entrichtet werden. Die

Schätzung desselben ist nun zwar ihrer Natur nach viel schwieriger, als die Schätzung des reinen Einkommens von Liegenschaften, somit auch die Bestimmung des Verhältnisses, worinn das Einkommen von Gewerben an sich gegeneinander, und noch mehr desjenigen, worinn letzteres gegen das Einkommen von Liegenschaften steht; um jedoch einer gleichheitlichen Beziehung zur Gewerbsteuer nach dem Verhältniß des reinen Einkommens so nahe zu treten, als es möglich ist, ohne zur Ausmittelung dieses Verhältnisses Maaßregeln zu verordnen, welche dem Kredit der einzelnen Kontribuenten nachtheilig werden könnten, oder die Gewerbefreiheit auf eine beschwerliche Art einschränken würden, haben Wir die Einführung eines allgemeinen durchgreifenden Provisoriums auf ähnliche Weise, wie in Ansehung der Grundsteuer nach §. 12. und 13. verfügt worden ist, beschlossen.

§. 35. Zu dem Ende sollen alle Gewerbe in sechszehen Klassen eingetheilt, und von jeder Klasse ein gewisses bestimmtes Steuerkapital, eben so wie die Grundsteuer (§. 12. und 13.) mit dem zweihundert und vierzigsten Theil des Betrags im einfachen Ansatz, das ist, so versteuert werden, daß von einem Gulden des Steuerkapitals nach dem Klassenanschlag Ein Pfennig im 24 fl. Fuß in simplo entrichtet wird, nach folgender Bestimmung:

Klasse.		Steuer-Kapital.
1ste	— — — — — —	fl. 50
2te	— — — — — —	„ 100
3te	— — — — — —	„ 200
4te	— — — — — —	„ 300
5te	— — — — — —	„ 400
6te	— — — — — —	„ 500
7te	— — — — — —	„ 600
8te	— — — — — —	„ 700
9te	— — — — — —	„ 800
10te	— — — — — —	„ 1000

Klasse.		Steuer-Kapital.
11te	— — — — — —	fl. 1200
12te	— — — — — —	„ 1500
13te	— — — — — —	„ 2000
14te	— — — — — —	„ 3000
15te	— — — — — —	„ 4500
16te	— — — — — —	„ 9000.

Die Klassifizirung der einzelnen Gewerbtreibenden selbst, soll nach dem Verhältniß des Einkommens von den Gewerben geschehen, soweit sich dasselbe nach ohngefährer Schätzung mit Rücksicht auf die Natur des Gewerbes an sich auf dessen Ausdehnung und auf den Wohnort des Gewerbtreibenden, im Allgemeinen bestimmen läßt.

Nähere Vorschriften hierüber enthalten die nachfolgenden Paragraphen.

§. 36. I. Ohne Rücksicht auf den Wohnort und dessen Bevölkerung sind zu setzen:

1) in die zwölfte bis sechszehnte Klasse nach der Ausdehnung ihres Gewerbs:

»Unternehmer, Fabrikanten, und Kaufleute im Großen, »Besitzer von Schmelz- und Hüttenwerken, desgleichen »von Bergwerken, welche in Ausbeute stehen, mit »Rücksicht auf die respektive Stärke der Knappschaft, »Banquiers, Häupter von Handelsgesellschaften, Spe»diteurs im Großen.«

2) In die zehente und folgende steigend um eine Klasse für das zweite und jedes weitere Schiff, welches sie eigentlich besitzen:

Die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Cölln angenommene Schiffmeister.

3) In die sechste bis zehente Klasse nach der Ausdehnung ihres Gewerbs:

Pferde- und Viehhändler.

4) In die sechste Klasse:

Die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Cölln angenommene Setzschiffer.

5) In die fünfte und folgende steigend um eine Klasse für jeden Gesellen, den sie halten:

Juweliere, Gold- und Silberarbeiter, Steinschleifer, Uhrmacher, desgleichen Künstler, z. E. Mahler, Instrumentenmacher u. dgl.

6) In die vierte und folgende steigend mit dem zweiten, und jedem weiteren Mühlgang um eine Klasse für jeden:

Die Besitzer von unterschlächtigen Mehl- Papier- und Pulvermühlen.

Sind Bannrechte mit dem Besitz solcher Mühlen verbunden; so steigt die Klassenzahl im Ganzen nach Maaßgabe des Umfangs derselben:

a) Wenn die Bevölkerung des Bannbezirks unter 1500 Seelen beträgt, — um eine Klasse;

b) wenn die Bevölkerung des Bannbezirks von 1500 bis zu 3000 Seelen beträgt — um 2 Klassen;

c) wenn die Bevölkerung des Bannbezirks über 3000 Seelen beträgt — um 3 Klassen.

7) In die dritte und folgende steigend mit dem zweiten und jedem weiteren Mühlgang um eine Klasse für jeden:

Die Besitzer von oberschlächtigen Mehl- Papier- und Pulvermühlen, unter gleichmäßiger Rücksicht auf die etwa damit verbundene Bannrechte nach den so eben angegebenen Regeln.

8) In die zweite und folgende steigend nach den so eben angegebenen Regeln:

Andere geringere Wassergewerbe, namentlich Loh- Walk- Gips- Hanfreibemühlen u. s. w.

Wassergewerbe, die wegen Mangel an Wasser nicht das ganze Jahr hindurch im Gang seyn können, werden aus die-

sem Grund um eine, auch nach Befinden um zwei Klassen unter die in der Regel bestimmte Zahl herunter taxirt.

9) In die vierte und folgende steigend mit jeder weitern Presse um eine Klasse:
Buchdrucker.

10) In die zweite oder dritte Klasse:
Praktikanten der Arznei- und Rechtswissenschaft.

11) In die dritte bis achte Klasse:
rezipirte Advokaten und Prokuratoren, nach dem Gutachten der Gerichtsstellen, wobei sie angestellt sind.

12) In die dritte und folgende für jedes weitere Schiff oder größeren Nachen, welche sie zum Behuf einer gewöhnlichen Lohnschifffahrt eigenthümlich besitzen, um eine Klasse steigend:
Alle nicht zünftige Rheinschiffer die Main- und Lahnschiffer, und die Fährleute.

13) In die zweite und folgende steigend mit dem zweiten und jedem weiteren Pferd, das sie gewöhnlich halten, um eine Klasse für jedes, doch nicht über die eilfte hinaus:
Unternehmer von Fracht- und öffentlichen Wagen, Posthalter und Fuhrleute von Profession und Hauderer.

14) In die zweite und folgende steigend um eine Klasse für jeden Knecht, beständigen Taglöhner, oder an vielen Orten sogenannten Wingersmann, den sie zum Behuf ihres Weinbaues unterhalten:
Weingärtner, das ist, solche Weingutsbesitzer, welche eigenthümliche oder gepachtete Weingärten im eigenen Bau haben:

15) In die zweite Klasse und folgende steigend mit der zweiten und jeder weiteren Fuhr, die sie zum Behuf des Feldbaues unterhalten:
Bauern und Gutsbesitzer, welche ihre Güter im eigenen Bau haben, und Gutspächter.

16) In die erste Klasse:

Taglöhner und Handwerksgesellen, welche ihre eigene Haushaltung führen, desgleichen Gutsbesitzer, welche eigene Ländereien im Bau haben, aber keine eigene Fuhr unterhalten, und auch sonst kein besonderes Gewerb treiben.

§. 37. II. Mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Wohnorts werden gesetzt:

A. In Ortschaften, wo die Bevölkerung unter fünfzehenhundert Seelen beträgt:

1) In die fünfte und folgende steigend um eine Klasse für jeden Gesellen, oder Geschäftsgehülfen, welchen sie gewöhnlich halten, doch nicht über die zwölfte Klasse hinaus:

Apotheker, Unternehmer kleiner Fabriken und Manufakturen, die ihre Waaren vorzüglich im Detail verkaufen, Unternehmer von Privat-Erziehungsinstituten, und größeren Privat-Unterrichtsanstalten.

2) In die vierte bis zehente Klasse:

Wein-, Brandwein-, Bier- und Kaffeschenkwirthe, Bierbrauer, Brandweinbrenner, Essigsieder, Speisewirthe, und Besitzer von Garküchen.

4) In die dritte und folgende mit jedem Gesellen um eine Klasse steigend:

Bäcker, Metzger, Seifensieder, Lichterzieher, Schneider, Schuhmacher, Grobschmiede.

5) In die zweite und folgende steigend mit dem zweiten und weiteren Werkstühlen um eine Klasse für jeden:

Weber und Strumpfstricker.

6) In die zweite bis zehente Klasse:

Detailhändler und Krämer von allen Arten von Waaren. Besitzen sie Waarenlager an mehreren Orten; so werden sie in jedem derselben besonders klassifizirt.

7) In die zweite und folgende steigend um eine Klasse für

jeden Handwerksgesellen, oder Gewerbegehülfen, den sie gewöhnlich unterhalten, jedoch nicht über die eilfte Klasse hinaus.

Alle übrige hier nicht bemerkte oder bezeichnete Handwerke und Gewerbe.

B. In Ortschaften, deren Bevölkerung 1500 Seelen und darüber beträgt, steigt die Klassifikation aller dieser vorbezeichneten Gewerbe um eine Klasse.

§. 38. Aktive Staatsdiener, das ist, Hof- sowohl, als auch Geistliche, Civil- und nicht zum Feldetat gehörige Militairdiener, Quieszenten und Pensionnairs von allen Klassen, desgleichen Standes- und Grundherrliche und andere Privatdiener, welche nicht in die Klasse der Dienstboten, Gesellen und Gewerbegehülfen, oder zu denen gehören, welche zur Familie des Dienstherrn im weiteren Sinn des Worts gerechnet werden, desgleichen Standes- und grundherrliche Pensionnairs, sind mit der Hälfte ihres, einschließlich der Utilien und Dienst-Emolumenten anzuschlagenden, wahren Gehalts oder Pensionen in die Gewerbschatzung zu legen.

Fällt dieser Anschlag zwischen zwei Klassen; so ist er in höhere oder geringere derselben zu setzen, je nachdem er der einen oder der andern näher ist. Alles dieses jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen:

1) Diener und Pensionnairs, deren voller Gehalt oder Pension nicht die Summe von Einhundert Gulden erreicht, sollen gar nicht in Gewerbschatzung gelegt werden.

2) Das Einkommen, welches Diener und Pensionnairs aus Liegenschaften oder Grundabgaben, die sie als Besoldungs- oder Pensionstheile besitzen, beziehen und nach §. 9. und 29. besonders zu versteuern haben, soll nicht unter die Summe des Gehaltes gerechnet werden, dessen halber Betrag den Steuerkapital-Anschlag eines jeden nach obiger Vorschrift bilden wird.

§. 39. Sollte es irgendwo nöthig oder räthlich gefunden

werden, ein Gewerb, wegen damit verbundenen Monopols, Banngerechtsame oder ausschließenden Privilegiums, höher oder aus besondern in personellen oder Lokalrücksichten beruhenden Gründen geringer, als nach den hier gesetzlich bestimmten Klassen, zu taxiren; so soll bei der General Steuerdirektion darüber angefragt, und Entscheidung eingeholt werden.

§. 40. Wer mehrere Gewerbe zugleich treibt, der soll für jedes derselben besonders taxirt und besteuert werden, in so fern sie nicht in nothwendiger oder unmittelbarer Verbindung mit einander stehen. In zweifelhaften Fällen ist hierüber bei der General-Steuerdirektion anzufragen und Entscheidung einzuholen.

Diener und Pensionnairs, welche neben ihren Dienstgeschäften oder in ihrem Ruhestand ein Gewerb treiben, sind damit nach der allgemeinen Vorschrift des vorigen Paragraphen zwar in die Gewerbschatzung zu legen; als ein besonderes Landbaugewerb ist aber hierbei nicht in Anschlag zu bringen, wenn ein Diener oder Pensionnair Grundstücke, die er als Theil seines Gehaltes benutzt, in eigenem Bau hat, und zu dem Ende etwa eine oder mehrere Fuhren oder (zum Behuf des Weinbaues) beständige Lohnarbeiter unterhält. Eben so soll für ein besonderes Landbaugewerb nicht erachtet werden, wenn ein Diener oder Pensionnair einige wenige eigenthümliche Grundstücke zunächst zum Vergnügen im Bau hält.

§. 41. Die Gewerbsteuer wird von einem jeden Inhaber eines Gewerbes, oder Besitzthums entrichtet, ohne daß ihm dieserhalb der Rückgriff gegen irgend einen Dritten gestattet ist.

Die Gewerbsteuer ist von einem jeden Kontribuenten ohne Ausnahme an den ordentlichen Steuererheber des Wohnorts oder des Orts, wo die zu besteuernde Besitzung gelegen ist, zu entrichten.

(Der Beschluß folgt im nächsten Hefte.)

33.

Neue Fragmente zur Erläuterung des Art. XXXIV. der rheinischen Bundesakte.

Unstreitig ist der Artikel der rheinischen Bundesakte, zu dessen Erklärung hier einige Bemerkungen geliefert werden, einer der einflußreichsten auf die wechselseitigen Verhältnisse der Bundesstaaten gegeneinander. Er gehört auch unter diejenigen, deren Wirkungen unverändert fortdauern werden, es mögen aus der künftigen Organisation des rheinischen Bundes Umschaffungen des zuerst entworfenen Bildes, oder der einzelnen Anordnungen der Bundesakte hervorgehen oder nicht. Ueber keine Bestimmung dieses Grundgesetzes sind so viele und einander zum Theil entgegengesetzte Meinungen und Auslegungen zum Vorschein gekommen, und größtentheils mit so viel Scharfsinn ausgeführt worden, als über den erwähnten Artikel. *) Ein vollständiger Commentar über denselben, der

*) Erläuterung desselben finden sich 1) in ZACHARIAE jus publ. civit. quae foed. Rhen. adscript. sunt. §. 16. 2) Klüber's Lehrbegriff des Staatsrechts des Rheinbundes §. 89 — 92. 3) Behr's systemat. Darstellung des rhein. Bundes aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts §. 39. 4) Brauer's Beiträge zu einem allgem. Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten Nr. 235. 237. u. 249. 5) Einige Anmerkungen über den Artikel 34. der rhein. Conföderationsakte, vom geh. Rath Medikus, bei Winkopp Rh. B. H. IV. S. 82. 6) Gedanken über den Sinn und die Auslegung des 34sten Art. der Rh. B. Akte, bei Winkopp a. a. O. IV. S. 110 — 14. 7) Beiträge zur Erläuterung eben dieses Art. bei Winkopp a. a. O. XXI. S. 482 — 93. 8) Bemerkungen über die vorher erwähnten Beiträ-

sowohl die allgemeinen Grundsätze seiner Auslegung als die einzelnen darin begriffenen Fälle berücksichtigte, würde allerdings auf das Verdienst einer nützlichen Unternehmung Anspruch machen können; um so weniger wird irgend eine Bemühung zur künftigen Vollständigkeit jenes Unternehmens vor der Hand durch einzelne Betrachtungen mitzuwirken, einer besondern Schutzrede bedürfen. Vorzüglich mag dieser Absicht entsprechen, wenn einzelne Fälle, und rechtliche Verhältnisse, von deren Subsumtion unter jener Bestimmung die Frage entstehen kann, ins Auge gefaßt werden, indem nur durch eine genaue Aufmerksamkeit auf diese die Gränzen der fraglichen Disposition der Bundesakte sich sicher bezeichnen, und durch die Anwendung der allgemeinen für die Auslegung jener Stelle geltenden Grundsätze auf die einzelnen Fälle diese Grundsätze selbst sich berichtigen und in ein helleres Licht setzen lassen.

I.

Ueber die Auslegungsprincipien dieses Artikels.

§. 1.

Schon seit der Ausbildung der Landeshoheit und der mit ihr parallel fortgeschrittenen Vervollkommnung der Regierungskunst gieng das Streben der deutschen Fürsten dahin, geschlossene Territorien zu erhalten, und der Einwürkung auswärtiger Staatsgewalten auf Personen und Gegenstände innerhalb ihrer Landesbezirke sich immer mehr zu entledigen. Diese Tendenz mußte daher um so schärfer und anhaltender

---

ge von v. Kamptz; Ebendas. XXXI. S. 67 — 74. 9) Ueber die Lehnherrlichkeit eines Souverains des rhein. Bundes im Gebiete des andern. Erlang. 1807. 10) A. Hunger's Abhandl. über die Erlöschung auswärtiger Lehen in den Staaten der rhein. Conföderation. Landshut. 1807. (Vgl. Rh. Bund H. XXVI. S. 196.)

sich zeigen, jemehr die Größe und der Umfang des Territoriums, vereinigt mit innern Kräften, zur Durchsetzung als nützlich anerkannter Regierungsmaximen und zur Vereinfachung der Administration aufforderte. Aber diesem Drange nach politischer Reinigung der Territorien war die deutsche Reichsverfassung nichts weniger, als günstig. Eines Theils lag es im Geiste der Verfassung selbst, daß durch das Organ der Reichsjustizpflege jeder Reichsstand in den Gränzen des Besitzes, oder eines klaren Rechtstitels gefesselt gehalten wurde, andern Theils ward für das kaiserliche Ansehen, welches in der Erweiterung des Territorialsystems sein Grab ahnden mußte, noch etwas gerettet, wenn die einzelnen Reichsstände durch Zerstücklung ihrer Territorien, durch Anomalien und Privilegien, durch Staatsdienstbarkeiten und einzelne Vorrechte gehindert wurden, diejenigen Vortheile aus der Landeshoheit zu ziehen, die für ihre Vergrößerung, Unabhängigkeit und Verbesserung der innern Staatsverwaltung bei einem geschlossenen Staatsgebiete zu erwarten waren.

§. 2.

Diese Anforderung der neuern Staatskunst, — des ökonomisch-militairischen Prinzips —, und das allenthalben entstandene Bedürfniß, dessen Hindernisse zu entfernen, veranlaßten schon, daß in dem Reichsdeputationshauptschluß v. J. 1803, wenn gleich dieses Reichsgrundgesetz übrigens der bisherigen politischen Verfassung ein neues Palladion gewähren sollte, *) der Grundsatz der Staatenpurifikation, so wie des unbeschränkten Befugnisses zur Verbesserung der Staatsverwaltung, gelegt wurde. **)

Der Friede zu Preßburg, ***) indem er den mächtigsten unter den deutschen Fürsten eben die Unbeschränkt-

*) Reichsdeputations-Hauptschluß v. 23ten Febr. 1803. §. 60.

**) Ebend. §. 46.

***) Preßb. Friedensschluß Art. XIV.

heit der Staatsgewalt verlieh, wie sie sich bereits Oesterreich und Preußen in Ansehung ihrer Staaten zu verschaffen gewußt haben, bereitete das vor, was durch die Bundesakte, und insbesondere auch durch den 34sten Artikel derselben auf alle souverain gewordene deutsche Staaten in vollerm Maaße ausgedehnt wurde.

§. 3.

Diese Bestimmung ist daher, weit entfernt von dem unnatürlichen eines politischen Saltus, durch die allmählichen Fortschritte der Regierungskunst, durch die veränderten Bedürfnisse der Staaten überhaupt, vorzüglich durch die Verbreitung und Belebung der Handlung, und die Verfeinerung der Polizei — kurz durch die Allgewalt des aus allem hervorgegangenen Zeitgeistes erzeugt worden. Die Souverainität, welche die deutsche Fürsten durch die Auflösung des Reichsbandes erhielten, wäre an und für sich nicht zureichend gewesen, diese Staatenpurifikation zu bewirken. Denn abgesehen davon, daß diese Folgerung aus allgemeinen Begriffen, und einem Ausdrucke, der einen Complexus von Rechten in sich faßt, Widersprüche von Seite desjenigen Souverains, dem sie nachtheilig gewesen wäre, erregt, und daher durch eine solche Veranlassung neue Streitigkeiten gerade der Absicht widerstrebt hätte, welche durch die staatsrechtliche Arrondirung des Territoriums hätte erreicht werden sollen, so können auch Staatsservituten über einen Theil des Staatsgebiets, nach der Meinung bewährter Völkerrechtslehrer *) sehr wohl mit der Souverainität bestehen.

Es war daher allerdings eine ausdrückliche Verabredung unter einer mächtigen Guarantie erforderlich, wodurch alle diese Beschränkungen der obersten Staatsgewalt und einer freien Wirksamkeit der Staatsregierung durch ältere Rechte auswärtiger Souveraine gehoben wurden.

*) Man sehe z. B. de Martens droit des gens §. 94.

§. 4.

Aus dieser kurzen innern Bildungsgeschichte des erwähnten Artikels scheinen folgende Resultate zur Auslegung des darin enthaltenen Verzichtes zu fließen:

1) Es kann hier blos von hoheitlichen Rechten die Rede seyn. Denn nur die Theilung dieser mit einem auswärtigen Souverain, oder ihre Abhängigkeit von einem solchen konnte dem Zwecke einer freien Wirksamkeit der obersten Gewalt innerhalb des Staatsgebietes hinderlich seyn. Privatrechte auswärtiger Souveraine waren nie ein Gegenstand der Eifersucht der nach Vollkommenheit strebenden Territorialhoheit, weil nie ein Hinderniß des Staatszwecks in denselben gefunden ward. Geschichte und natürliche Absicht würde daher offenbar widersprechen, wenn man Privatrechte als Gegenstände des fraglichen Verzichtes ansehen wollte.

Eben deßwegen ist

2) der Verzicht in Hinsicht der unbestritten aus der Hoheit fließenden Rechte ausdehnend zu erklären, und unter demselben alle Gattungen der Hoheitsrechte zu fassen: sie mögen nun mittelbar, oder unmittelbar auf den Staatszweck sich beziehen; sie mögen nutzbare, oder unbenutzbare, sogenannte höhere oder niedere, geistliche oder politische u. dgl. seyn, wenn nur einmal ihre Eigenschaft als wirkliche Regalien, entweder durch ihre Natur, oder durch vorherige Landesgesetze, oder Landesherkommen außer Zweifel gesetzt ist.

Eben so wenig kömmt es darauf an, durch welchen Titel solche Hoheitsrechte in einem andern Bundesstaate erworben worden sind: ob solche durch ehemalige kaiserliche Privilegien, oder durch Verträge, oder Verjährung, oder unwidersprochenen Besitz ihr Entstehen haben. Auch eine die längste Zeit hindurch bestandene Vermischung hoheitlicher Rechte mit Privatrechten hindert nicht, daß solche nunmehr getrennt und erstere vom Souverain des Landes vindicirt werden.

Indessen ist

3) kein Grund vorhanden, warum die gemeine Rechtsregel, daß Verzichte auf wohlerworbene Rechte strenge zu interpretiren sind, bei der Erklärung dieses Artikels ganz ausgeschlossen seyn soll.

Wenn es entweder nach allgemeinen Ansichten, oder nach Landesgewohnheiten zweifelhaft ist, ob ein Recht zu den Befugnissen der höchsten Gewalt oder zur Sphäre der Privatrechte gehört, dann läßt sich die Anwendbarkeit des so eben erwähnten Grundsatzes kaum in Abrede stellen und es wird, ihm zufolge, der Verzicht der wechselseitigen Rechte einschränkend erklärt, d. h. die Vermuthung für die Eigenschaft der Privatrechte gefaßt werden müssen. *)

II.

Ueber die Anwendung des Artikels auf die verschiedenen Condominialverhältnisse.

§. 1.

Der Verfasser der Beiträge zur Erläuterung des 34sten Artikels **) meint, der Urheber dieses Artikels habe wohl nicht gewußt, wie mancher schöne Ueberrest jener von Gott nicht mehr erhaltenen Verwirrung, die man Reichsverfassung nannte, mit ein paar Federstrichen vertilgt worden sey, weil er sich mit einer so ganz allgemeinen Bezeichnung begnügt habe. Zu läugnen ist nicht, daß, um alle möglichen Zweifel, denen die Auslegung dieses Verzichts ausgesetzt seyn kann, zu beseitigen, die Bestimmung desselben etwas genauer hätte gefaßt werden sollen; es ist aber eben so wenig zu mißkennen,

*) Nur unter diesem beschränkenden Gesichtspunkte wird daher Zachariä's Satz (Jus publ. civit. F. R. adscript. §. 16. nr 3.) daß der Verzicht strenge zu erklären sey, als wahr angenommen werden können.

**) Rh. B. H. XXI. S. 482.

daß derselbe eine ganz unverhältnißmäßige Weitläufigkeit hätte gewinnen müssen, wenn darin die wundersamen Mischungen der Territorialverhältnisse, welche das Spiel eines ganz ungehinderten Zufalls nach und nach hervorgebracht hat, eigens hätten berücksichtiget werden wollen. So mannichfaltig auch die Naturgeschichte dieser Bildungen ist, so bedarf es doch nur einer steten Festhaltung der Grundsätze, welche der in Frage stehenden Disposition unterliegen, um alle diese verschlungenen Verhältnisse auf die wahre Absicht jener Verzichtleistung zurückzuführen. Dabei ist jedoch nicht in Abrede zu stellen, daß es Fragen giebt, deren bestimmte Beantwortung durch die Dazwischenkunft mehrfacher von einander abweichender Gesichtspunkte einigermaßen erschwert wird. Beides scheint sich bei der Anwendung des 34sten Artikels der B. A. auf die deutsche Condominialverhältnisse, welche vorzüglich in Franken und Schwaben bisher einheimisch waren, zu bestätigen.

Der Verf. der so eben erwähnten Beiträge rc. hat uns bereits manche schätzbare Idee über diesen Gegenstand mitgetheilt; doch umfassen sie noch nicht das Ganze desselben.

§. 2.

Vor allem ist es nöthig, daß eine generelle Uebersicht aller Condominialverhältnisse, die man in publizistischen Schriften vergebens sucht, der Erörterung, welchen besondern Einfluß der fragliche Verzicht auf solche habe, vorangeht, und ihre Richtung bestimmt.

Unter Condominat (Ganherrschaft) im allgemeinsten Sinne wollen wir hier jede mehrern über einen Ort zustehende oberste Landes- oder Gutsherrschaft verstehen. Der Ort selbst mit seinen Bewohnern, der unter einer solchen gemischten Herrschaft steht, wird auch oft mit diesem Namen belegt.

Die Condominate sind

I. in Beziehung auf die Subjekte, welche an der Herrschaft Theil haben, solche, welche

a) Souverainen, oder

b) Gutsbesitzern, welche der Souverainität unterworfen sind, das ist

aa) vormaligen Reichsständen, oder

bb) vormaligen reichsritterschaftlichen Personen,

c) Souverainen mit Gutsbesitzern zugleich zustehen.

II. In Beziehung auf die Rechte, so sind

A. diese Rechte selbst entweder

1) Hoheitsrechte, oder

2) blos gutsherrliche, oder

3) beide zusammen vereinigt.

B. In Hinsicht der Ausübung dieser Rechte kömmt es darauf an:

a) ob die Unterthanen in einem solchen Orte unabgetheilt sind (condominium pro indiviso) wo wieder entweder

α) alle Hoheitsrechte unabgetheilt sind, oder

β) einige nicht, welche dann der eine oder andere Souverain vorzugsweise ausübt.

b) Oder ob die Unterthanen abgetheilt sind, (condominium pro diviso).

Hier finden sich entweder

aa) alle Hoheitsrechte gänzlich abgestellt, oder

bb) ein Theil derselben ist abgetheilt, der andere nicht; so zwar, daß die nicht abgetheilten

αα) entweder gemeinschaftlich ausgeübt werden, oder

ββ) ausschließende Vorrechte des einen oder des andern Souverains sind, welche entweder

1. aus einem einzelnen Hoheitsrechte oder
2. aus mehrern zusammen bestehen.

Wir versuchen nun die Anwendung des angezeigten Artikels auf jede dieser verschiedenartigen Condominalverhältnisse.

§. 3.

A. Es ist bekannt, daß in Deutschland in Beziehung auf den geographischen Umfang der Territorialhoheit zweierlei Gattungen von Reichslanden existirten, welche wesentlich von einander unterschieden waren. Die einen hatten geschlossene Territorialgränzen, die zugleich den Umkreis der höchsten Staatsgewalt bezeichneten. Die andern waren nicht geschlossen, indem innerhalb des geographischen Umfangs, welcher den Namen dieses oder jenes Fürstenthums trug, unmittelbare Güterbesitzer verschiedener Art und Grade sich vorfanden, welche größtentheils in gar keinem, nur selten in einem sehr unvollkommenen Subjektionsverhältnisse mit dem Landesherrn standen: vorzüglich waren in diese letzte Klasse die Fürstenthümer und andere reichsständische Gebiete in Franken, Schwaben und am Rheine zu rechnen, in welchen die ehemalige unmittelbare Reichsritterschaft sich entwickelt hatte. Hier konnte auch kein publizistisch richtiger Schluß von der geographischen Lage einer Besitzung und ihrer Eigenthümer auf Territorialunterwürfigkeit statt finden, während bei den Reichsstaaten der ersten Art der Werth jener Folgerung nicht zu bestreiten war.

§. 4.

Dieser staatsrechtliche Unterschied zeigt noch jetzt seine praktische Brauchbarkeit auf die Anwendung des 34sten Art. der B. A. in so weit, daß aus jenem folget, wie die geographische Lage eines Condominates in den ehemals nicht geschlossenen Reichslanden (in welchen vorzüglich die hier zur Betrachtung gezogenen Condominialverhältnisse zu Hause sind) in Hinsicht der wechselseitigen Verzichtleistung nichts zu entscheiden vermag. Es kann ein Condominialort in der

Mitte des Gebiets eines Souverains liegen, ohne daß deßwegen der andere Souverain, welcher einen Antheil daran hat, seine Hoheitsrechte darüber verloren hätte.

§. 5.

Wenn auch ein oder mehrere vormals reichsritterschaftliche Personen an einem solchen gemeinschaftlichen Orte Theil hatten, welcher nunmehr unter die Hoheit eines Souverains gekommen ist, so ist deßwegen der Antheil eines andern Souverains nicht auch zur Souverainität jenes übergegangen. Setze man A. B. zwei nunmehrige Souveraine und ein Reichsritter C. hatte Antheil an einem Orte, welcher geographisch im Gebiete des Souverains A. liegt. Ist nun gleich der Gutsbesitzer C. mit seinem Antheile der Souverainität des A. unterworfen, so folgt doch daraus nicht, daß auch die Hoheitsrechte, welche B. in dem Orte hatte, dem Souverain A. zugefallen sind. Denn, wenn nicht schon vor der Entstehung der neuen Souverainität ein im staatsrechtlichen Sinne geschlossenes Territorium vorhanden war, so konnte auch an und für sich durch die Abtheilung der interponirten ritterschaftlichen Besitzungen, ungeachtet der Art. 25. der B. A. hiebei Zerstücklungen und Vermischungen der Territorien zu vermeiden gebietet, noch keine feste Territorialgränze bestimmt seyn. Dort, wo vorher schon ein geschlossenes Territorium, und fixirte Landesgränzen waren, wurde jene Abtheilung dadurch erleichtert und sogar geleitet: aber diese konnte an und für sich keine feste Landesgränze schaffen, wo sie vorher noch nicht war. Nur soviel konnte sie, in Vereinigung mit der Bestimmung des 34sten Art., nach welchem der Verzicht sich auch sur les possessions, — telles, quelles doivent être en consequence du présent traité erstrecken soll, bewirken, daß, wenn der Souverain B. einige hoheitliche Rechte über den vormals reichsritterschaftlichen, nun der Souverainität des A. zugewiesenen Antheil des C. ge-

habt hat, diese einzelnen Hoheitsrechte ihm nicht mehr bleiben können, sondern dem Souverain A. zufallen.

Aber aus dem nämlichen Grunde kann hinwieder der Souverain B. alle einzelnen Staatsservituten, welche der Souverain A. oder etwa aber auch der reichsunmittelbare Gutsbesitzer C. auf seinem Antheile an dem Condominatorte hatte, als ihm zugefallen, in Anspruch nehmen. Denn wenn gleich der Ort im geographischen Umfange des dem Souverain A. zugehörigen Landes liegt, so bleibt doch der Antheil, den der Souverain B. daran hatte, ein Appertinenz des Gebiets des letztern so lange, bis durch spezielle Vereinigung die geographische Gränze zugleich auch die staatsrechtliche wird.

§. 6.

Was hier von vormals reichsritterschaftlichen Theilhabern an einem Condominatorte gesagt wurde, gilt auch von vormals reichsständischen Personen, die in einem solchen Verhältnisse standen. Denn entweder waren solche Antheile an einem Condominate reichsmatrikularmäßige Bestandtheile ihrer Reichsherrschaften, und dann sind sie durch die Bundesakte unmittelbar einem Souverain unterworfen worden; oder sie sind reichsritterschaftlich gewesen, und dann sind sie gleichfalls durch die Abtheilungsübereinkunft einem oder dem andern Souverain zugewiesen worden: in beiden Fällen bleibt also das Verhältniß unverändert, das wir bei der vorhergehenden Voraussetzung der vormals reichsritterschaftlichen Eigenschaft eines Antheils an einem Condominate angenommen haben. Es versteht sich indessen von selbst, daß wenn ein mediatisirter Reichsstand Mitherr war, diejenigen Rechte, welche diesem durch den Art. 27. der B. A. vergönnt sind, sollten sie auch unter die Ausflüsse der Hoheit gezählt werden, oder als solche noch zweifelhaft seyn, keinem der theilhabenden Souveraine zufallen können, sondern jenem, nach wie vorhin, aus der Ursache verbleiben müssen, weil die Mediatisir-

ten unter den im Artikel 34. Verzichtleistenden nicht begriffen sind. *)

§. 7.

B. Blos grundherrliche Condominate können keine Veranlassung zur Frage über die Anwendung des Verzichtes geben, und wenn auch ein auswärtiger Souverain Antheil an einer solchen Gutsherrschaft hat, so behält er diese Privatrechte nach, wie vorher. Sind hoheitliche Rechte mit grundherrlichen vereinigt, so müssen diese vor jenen nach richtigen Grundsätzen abgesondert und die Verzichtleistung blos auf jene angewendet werden.

§. 8.

C. Auf unabgetheilte Condominien, d. i. wo jeder Unterthan gemeinschaftlich ist, — es mögen nun itzt sämmtliche Hoheitsrechte unabgetheilt seyn, oder nur einige — ist der bundesactmäßige Verzicht von keiner Anwendung. Dieses spricht bei der ersten Gattung unabgetheilter Condominate, wo nemlich alle hoheitlichen Rechte gemeinschaftlich sind, die Natur dieses Verhältnisses klar aus. Keiner der theilhabenden Souveräne kann dem andern gegen über einen Unterthan, oder ein Hoheitsrecht folglich eben so wenig das Gebiet eines solchen gemeinschaftlichen Orts, als ihm ausschließlich zugehörend ansehen. Bei der andern Gattung dieser unabgetheilten Condominien aber, wo nemlich einige Hoheitsrechte von einem der Theilhaber über die gemeinschaftlichen Unterthanen vorzugsweise ausgeübt werden, möchte die Frage entstehen: ob diese nicht, gleich den übrigen Hoheitsrechten als gemeinschaftlich anzusehen, und auszuüben seye? Man könnte für die affirmative Beantwortung dieser Frage einen Grund darin finden, weil der allgemeine Verzicht zu verlangen scheine, die auf diese Weise nicht vollkommen gemeinschaftlichen Unterthanen müßten nunmehr vollkommen, d. i. in

*) Vgl. Brauer's Beiträge Nr. 43. S. 235.

Ansehung der gesammten obersten Staatsgewalt gemeinschaftlich werden, nachdem einmal kein Souverän irgend ein hoheitliches Vorrecht über das Eigenthum oder die Unterthanen des andern haben soll. Allein es läßt sich doch nicht beseitigen, daß es hier an der wesentlichen Bedingung des Verzichtes fehlt, welcher ein abgetheiltes einem Souverän ausschließend zugehöriges Gebiet oder einen einem Souverän ausschließend unterworfenen Unterthan voraussetzt. Wenn also der Verzicht nicht Platz greifen kann, so müssen solche unabgetheilte Condominate in ihrer durch Besitz und Herkommen gebildeten Gestalt bleiben, bis diese, sonst in jedem politischen Betrachte nachtheiligen Verhältnisse durch wechselseitige Vereinigung der Theilhaber aufgehoben werden.

§. 9.

D. Getheilte Condominate, wo zwei oder mehrere Souveräne die sämmtlichen Hoheitsrechte abgetheilt haben, geben keine Veranlassung zur Frage über die Anwendung des Art. 34. Diese Condominien sind wie zwei verschiedene Gebietstheile zu betrachten, wenn sie gleich nur eine politische Einheit, d. i. eine Gemeinheit, ausmachen. Der nemliche Fall ist, wenn bei diesen getheilten Condominaten ein Theil der hoheitlichen Rechte abgetheilt, der andere es aber nicht ist, die nicht abgetheilten Regalien aber in Gemeinschaft ausgeübt werden.

§. 10.

E. Nur bei solchen getheilten Condominaten also, wo ein oder der andere Souverän ein Regale oder mehrere als ausschließende Vorrechte über den andern Theil hat, kann der bundesaktenmäßige Verzicht eintreten. Solche einzelne Vorrechte, welche einem Souveräne über einen Condominialort, und die Unterthanen des andern Souveräns ehedem zustanden, sie mögen wesentliche Hoheitsrechte z. B. die peinliche Gerichtsbarkeit oder zufällige, wie z. B. das Recht der Judenaufnahme seyn, sind für den bisherigen Be-

rechtigten als erloschen anzusehen, und accresciren der Hoheit desjenigen Souveräns, über deren Unterthanen, oder Eigenthumstheile im Condominate sie vorher statt hatten. Es muß hierdurch aus einem nach der vormaligen Verfassung unvollkommen getheilten Condominate, ein vollkommen getheiltes entstehen.

§. 11.

F. Schwieriger ist der Fall, wenn ein Souverän über den Antheil des andern in einem getheilten Condominate so viele wesentliche Regalien hat, daß darüber Zweifel entsteht, für wen bei diesen vertheilten Hoheitsrechten eigentlich die Vermuthung der Souveränität zu fassen ist. Wem diese Vermuthung zur Seite steht, zieht auch die übrigen bisher nicht gehabten Regalien über seinen Antheil an sich. Es kömmt hier einzig auf die bestrittene Frage an: Welche Zweige der höchsten Staatsgewalt das Wesen der Hoheit ausmachen?

Der Herr geh. Ministerial-Direktor Brauer*) sagt: »Derjenige Staat, der entweder selbst, oder dessen Staatsangehörige einen Ort zum Eigenthum so besitzen, daß niemand als jener Staat darauf Steuer und Heeresfolge zu suchen hat, zu dessen Besitzungen gehört der Ort, und der befindet sich daher in dem Falle nicht, seinen darauf gehabten Rechten zu entsagen; nicht, die Rechte des andern als Unterbrechungen und Untermischungen seiner Staatsgewalt zu dulden, sondern den Verzicht dieser letzt erwähnten Rechte von dem andern Staate zu fordern.» Derselbe verlangt weiter, daß es eine Staatsbesitzung sey, welche den Verzicht fremder Hoheitsrechte verlange; eine Staatsbesitzung aber sey dasjenige, worauf ein Staat als solcher das Eigenthumsrecht, das ist den staatsrechtlichen Genuß habe, der in der Steuer und der Heersfolge bestehe. Steuer und Militärconscription sind ihm daher die wesentlichsten

*) In s. Beiträgen rc. Nro. 47. S. 255—263.

Hoheitsrechte, welche die übrigen als Staatsservituten nach sich ziehen. Allein! weder die Natur des Staatszwecks noch eine positive Bestimmung spricht aus, daß der staatsrechtliche Genuß, wie ihn Hr. v. B. nennt, den Ausschlag geben soll, wer die Vermuthung der Souveränität für sich hat. Dieser Genuß ist zwar eine wesentliche Folge der Souveränität und das Mittel zu ihrer Ausübung, aber nicht ihr einzig wesentlicher Bestandtheil; er ist auch eine spatere Geburt der neuen Staatenverhältnisse, der Errichtung der stehenden Miliz, und der kostbarern Staatsverwaltung. Die Geschichte belehrt uns, daß gerade in jener Periode, wo sich die verwickelten Condominial- und ganerbschaftlichen Verhältnisse gebildet haben, noch an keine regelmäßige Steuer gedacht wurde, sondern daß die Fürsten, Grafen und Dynasten ihre Landesbedürfnisse von den Einkünften ihrer eigenen Privatbesitzungen bestritten haben. Das Steuerregal war also damals nicht einmal gekannt, vielweniger ein wesentlicher Bestandtheil der Oberherrschaft. Eben so wenig gab es einen regelmäßigen Milizzug, wo blos dem Vasallen die Vertheidigung seines Lehnherrn und alles dessen, was ihm angehörte, oblag. Will man aber auch behaupten, daß diese Entscheidung nicht von dem Geiste derjenigen Zeit, wo sich die fraglichen Sammt- und Mitherrschaften gebildet haben, nicht von ältern Begriffen über die wesentliche Theile der höchsten Gewalt abhängen können, sondern daß sie aus den heutigen Bedürfnissen der Staaten, und den hernach modificirten Grund von wesentlichen und minder wesentlichen Regalien geschöpft werden müsse, so scheint es doch auch diesen nicht zu entsprechen, das Steuerregal, und das Wehr- und Waffenrecht als ausschließend wesentliche Hoheitsrechte zu erklären. Ohne Abgaben und militärischen Schutz kann zwar heut zu Tage kein Staat und keine oberste Gewalt bestehen. Aber der kann auf der andern Seite noch weniger ohne Gesetze und ohne Gerechtigkeitspflege erhalten werden.

Uebrigens wird, so selten auch die Abartungen und Modificationen der teutschen Condominate sind, kaum ein Fall existiren, wo der eine Mitherr die vorhin erwähnten Hoheitsrechte und nicht mehrere und der andere gegenüber die Gesetzgebung und richterliche Gewalt auszuüben hat. Kömmt diesemnach nur eines der zu letzten genannten wesentlichen Hoheitsrechten auf die Waagschale zum Steuer- und Militärrechte, so ist es ohne weiteres entschieden, daß auch dorthin die Präsumtion der vollkommenen Souveränetät sich neiget, und der Besitzer dieser so vereinigten Hoheitsrechte die andern als fremde Staatsdienstbarkeiten an sich zieht. Sollte aber auch wirklich die Erscheinung irgendwo sich zeigen, daß das Steuer- und das Wehr- und Waffenregal auf einer Seite allein, auf der andern Gesetzgebungs und richterliche Gewalt stehen, so scheint die gegründetere Meinung zu seyn, daß derjenige Souverän, welcher im Besitze der Gesetzgebungs- und höhern Justizgewalt in einem Condominate sich befindet, die Vermuthung der Souveränetät, und damit das Recht auf seiner Seite hat, vermöge des Art. 34. der B. A. die die andern Ausflüsse der Hoheit, die dem M. Condominus über den Antheil jenes an dem Orte bisher zukamen, als ihm zugefallen zu behaupten.

§. 12.

Noch ist

G. eine eigene und vorzüglich in Franken und Schwaben einheimische Erscheinung, nemlich die Dorfs- und Gemeindeherrschaft in Beziehung auf die Condominate zu betrachten übrig. Man hat sich von diesem Rechte nicht immer richtige Begriffe gemacht, und sich oft darunter die Landeshoheit selbst, oder einen Bestandtheil derselben gedacht, was sie aber nie war *). Sie beschränkt sich, im allgemeinen

---

*) So fleißig auch die feinsten und verborgensten Theile des vormaligen teutschen Staatskörpers erforscht worden sind, so hat

betrachtet, blos auf die Polizei des Orts und der Gemeinde, so wie auf die Gerichtsbarkeit in Gemeindesachen und über Gemeindebeamten und Diener als solche; sie ist daher an und für sich ein blos gutsherrliches Recht, und man hat unter den mannichfaltigen Modifikationen dieser Gemeindeherrschaft sogar Beispiele, daß ein Condominus die ausschliessende Dorfs- und Gemeindeherrschaft in einem Orte hatte, und doch in Ansehung seines Antheils an diesem Condominalorte die Landeshoheit der andern Mitherrschaft anerkannte. So hatte z. B. die ehemalige Benedictiner-Abtei Schwarzach im Fürstenthum Würzburg in dem Dorfe Sommerach die ausschließende Dorfs- und Gemeindeherrschaft, wo auch das Fürstenthum Würzburg unmittelbare Territorial-Unterthanen hatte. Aber jene Abtei mit allen ihren Besitzungen und Hintersassen, sohin auch in Ansehung jener Dorfs- und Gemeindeherrschaft stand unter der Würzburgischen Landeshoheit.

§. 13.

War diese Dorfs- und Gemeindeherrschaft in den Händen eines Reichsunmittelbaren (Reichsstandes oder Reichsritters) so verlor sie deswegen ihre unmittelbare Natur nicht, sondern nahm nur die zufällige Eigenschaft der Unmittelbarkeit an, und die in ihr begriffene Polizeigewalt gieng in die einer höhern über; nicht als wenn dieses in der Natur der Dorfs- und Gemeindeherrschaft gelegen wäre, sondern weil der Besitzer derselben keine andere Oberhoheit als die von Kaiser und Reich anzuerkennen hatte. Hieraus ergiebt

---

man doch über die Dorfs- und Gemeindeherrschaft noch nicht zu viel Aufklärung. Das brauchbarste hierüber ist enthalten in Siebenkees Beitr. z. deutsch. Rechte. Th. 1. Nr. 7. Geigers und Glücks merkw. Rechtsfälle B. II. S. 163 folg. v. Epplen's Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten und Grundsätze, nach welchen dieselbe zu beurtheilen sind. § 60.

sich der Hauptgrundsatz, daß sie **nicht** als ein karakteristisches Kennzeichen der Souveränetät und Territorialität gelten kann, weswegen sie auch in verschiedenen Deklarationen der Bundesfürsten über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände oder reichsritterschaftlichen Güterbesitzer den Neuunterworfenen mit gehöriger Subordination unter der höchsten Staatsgewalt belassen worden ist.

§. 14.

Es fließen hieraus die weitern Folgerungen, daß a) die ausschließende Dorfs- und Gemeindeherrschaft weder in getheilten noch ungetheilten Condominaten, wie wir oben die Begriffe festgesetzt haben, die Hoheitsrechte eines andern Souverains über die unabgetheilten, oder seine eigenen abgetheilten Unterthanen, an sich ziehen kann; daß aber dagegen b) derjenige Souverain, welcher in einem Condominate abgetheilte, bisher mit wahrer Hoheit befaßte Unterthanen, jedoch keinen Antheil an der Dorfs- und Gemeindeherrschaft vor der Bundesakte hatte, vermöge der Souverainität einen Antheil an der Dorfs- und Gemeindeherrschaft fordern kann. Diese letztere Behauptung scheint auf den ersten Blick sich nicht mit der zum Grunde gelegten gutsherrlichen Eigenschaft der Dorfs- und Gemeindeherrschaft vereinigen zu lassen.

Allein mußte nicht eben deßwegen dieses gutsherrliche Recht unter eine höhere Staatsgewalt kommen? Aber welche sollte diese seyn? Die Souverainität desjenigen selbst, der die ausschließende Gemeindeherrschaft bisher hatte? Dann würden ja die Territorialunterthanen des andern Souverains einer fremden unabhängigen Polizeigewalt (wenn gleich nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde und blos in Bezug auf die Polizei zu Dorf und Felde) untergeordnet seyn, welches aber der Absicht des 34sten Art. der Bundesakte offenbar zuwider wäre. Es bleibt also hier nichts übrig,

als daß in dem unterstellten Falle die Dorfs- und Gemeindeherrschaft von den an dem Condominate Theil habenden Souverains gemeinschaftlich ausgeübt wird.

(Diese Fragmente werden in der Folge fortgesetzt werden.)

34.

Gebührt den standesherrlichen Untergebenen die Benennung Unterthan?

In verschiedenen Heften des rheinischen Bundes findet man die Erörterung der Frage: Ob den standesherrlichen Untergebenen die Benennung Unterthanen gebühre? — Schon das über eine solche nutzlose Frage Geschriebene war, wo nicht zuviel, doch wenigstens genug. Im 3ten Heft zum 2ten Band der Germania kommt aber Nro. XIV. S. 364—369 diese Materie noch einmal zur Sprache. Der Verfasser will es durchaus nicht zugeben, daß Standesherrn Unterthanen haben sollen, und zwar aus nachstehenden Gründen.

I. »Die nunmehrigen Standesherrn treten durch die »neuern Staatsverträge aus dem vormaligen, auf die alte! »teutsche Reichsverfassung gegründeten Verhältnisse, seyen selbst »Unterthanen ihrer Souveraine, und könnten also keine Un»terthanen haben.«

Hier wird gefragt:

1) Hatte dann der teutsche hohe Adel zu den Zeiten der Carolinger, dann im 11ten und 12ten Jahrhundert, kurz bis auf die Zeiten, in denen die Landeshoheit kaum ein Embrio war, keine Unterthanen?

Das wird doch wohl der Verfasser des obigen Aufsatzes nicht behaupten, weil ihm sonst aus der ältesten Geschichte die Beweise zu Dienste stehen würden. Es hatte aber der hohe Adel in den damaligen Zeiten keine so unumstößliche, so feierliche Urkunde für seine Prärogative, wenigstens keine solche erbliche Prärogative für sich, wie dieses der Fall der nunmehrigen Standesherrn ist, die das, was ihnen der Art. 27. der Bundesakte belassen hat, nicht etwa von ihrem dermaligen Souverain, sondern von allen Souverainen, und ihrem Protektor auf eine erbliche und ewige Art haben.

Ferner

2) Wenn man auch annimmt, daß die Landeshoheit in den sechs letzten Jahrhunderten Riesenschritte gemacht hatte; so waren und blieben doch alle Reichsstände und Unmittelbare, ihrer Hoheit unbeschadet, des Kaisers und des Reichs Unterthanen, und es fiel doch Niemand die Behauptung ein, daß sie deswegen keine eigene Unterthanen haben könnten; warum nun soll dieses nicht von den Untergebenen der Standesherrn gesagt werden können?

Nur als Souveraine können sie ihre alte Unterthanen nicht beherrschen, nur dieses verbietet die neue Staatsveränderung.

Daß aber auch die Eigenschaft eines Souverains zu der Befugniß, Unterthanen zu haben, nicht nöthig ist, beweisen Teutschlands Beispiele, die über 1000 Jahre reichen.

Der Verfasser schreibt

II. »die Bundesakte charakterisire die Standesherrn als »vorzüglich privilegirte Stände dieser souverainen Staaten, »lasse sie im Besitze gewisser Rechte, deren Ausübung zum »Theil nur in der Regel ein Ausfluß der Regentengewalt »sey, wodurch aber im Allgemeinen an den staatsrechtlichen »Verhältnissen der Standesherrn nichts geändert werde, indem »sie, obgleich privilegirte, doch nur Unterthanen der Souve»raine blieben.«

Alles, was hier der Verfasser gegen die Benennung Unterthan vorbringt, findet seine Erläuterung auf das Nr. 1. Gesagte, und doch hatte der hohe Adel, ja, jeder Unmittelbare, seiner Abhängigkeit vom Kaiser und Reich ungeachtet, Unterthanen, ohne daß die Reichssouverainität dadurch in Gefahr kam.

Noch mehr! Im 9ten, 10ten und 11ten Jahrhundert war dieses der Fall, ohne daß deutsche Dynasten für ihre Prärogative von den Kaisern eine solche Sicherheitsurkunde in Handen hatten, wie dieses der Fall durch die Bundesakte vom 12ten Jul. 1806 für die Prärogative der Standesherrn der Fall ist. Zwar hat Kaiser Friedrich der IIte, den geistlichen und weltlichen Ständen ihre Privilegien, die damals noch in viel und wenig bestanden, garantirt; allein wie ungleich lockerer war diese Garantie gegen jene, welche die Standesherrn unter Mitwirkung Frankreichs von so vielen, zum Theil mächtigen teutschen Souverainen erhalten haben? Was der große Vorfahre Friedrichs II., Kaiser Friedrich I. noch mit den mächtigsten teutschen Fürsten spielte, ist bekannt.

Unter der französischen Protektion, die auch den Gerechtsamen der Standesherrn gilt, wird wohl kein teutscher Souverain sich erlauben, auf diese Art ihre Privilegien zu verletzen.

Gesteht aber der Verfasser selbst ein, daß ein Theil der standesherrlichen Privilegien im Grunde wahre Regentenrechte sind, so, denkt man, ist es doch sehr sonderbar, daß man gleichwohl aus dem Begriffe gemeiner Unterthanen gegen die Standesherrn, die doch so viele Stufen über erstere erhaben sind, Argumente bilden will. Dieses kommt mir etwa so, wie die Behauptung vor; ein Hottendot müsse eine Theodicée, oder eine Odyssée schreiben können, weil Leibnitz und Homer auch nur Menschen waren, oder auch den Fall umgekehrt. Selbst unter den teutschen Souverainen was für ein Unterschied! Wie vieles können nach der Bundesurkunde

weder alle zusammen, noch weniger aber Einzelne für sich thun, z. B. eigenmächtig Krieg führen, Frieden schließen ꝛc. — lauter doch wesentliche Attribute eines Souverains, und doch wird kein vernünftiger Logiker ihnen deswegen die Souverainität absprechen. Selbst weder alle, noch ein Einzelner werden etwas gegen die Standesherrn versuchen, was ihnen die Bundesakte belassen hat. Wenn also unter der Souverainität selbst und unter den Souverainen ein so großer Unterschied ist, so daß man von einem teutschen Souverain keinen Schluß auf den Französischen machen kann, ob sie gleich alle Souveraine sind, warum will man aus dem Umstande, »daß die Standesherrn den Gesetzen der Souveraine im Allgemeinen unterworfen sind, und in dieser Rücksicht, allerdings selbst Unterthanen sind,« einen Stoff hernehmen, um sie in die Kategorie des Pöbels, der freilich keine Unterthanen haben kann, zu reihen? Die alte und die neueste teutsche Reichsverfassung, in so weit sie der Bundesakte von 1806 hervorgehet, ist freilich erloschen. Allein die standesherrlichen Privilegien und Vorzüge deriviren sich auch nicht aus den alten und neuen Reichsverfassungen, sondern sie fließen aus eben der Quelle, aus welcher die Souverainität selbst fließt, aus dem rheinischen Bund, und wenn die Standesherrn nach diesem in gewisser Rücksicht Unterthanen ihrer Souveraine geworden sind, so sind sie nur das geblieben, was sie vorher mit allen ihren Mitständen in Rücksicht auf Kaiser und Reich waren, Unterthanen zwar, aber mit Prärogativen, in denen der Unterthanen-Begriff, fast ganz verschmelzt, welches Alles auf unsern Fall angewendet, mehr oder weniger anwendbar ist.

Fährt der Verfasser weiter und

III. fort: »Nur in der Unterthanen Eigenschaft leisteten die Standesherrn die Huldigung, woraus folge, daß »die Untergebenen der Standesherrn nicht ihre Unterthanen »seyn könnten, weil die Standesherrn ihr wesentliches Regen-

»tenverhältniß verloren hätten, denn sie seyen eben so gut an »die Vorschriften des Souverains, wie ihre ehehinige Unter»thanen gebunden, ihnen seye nur Ausnahmsweise die niedere »und mittlere Gerichtsbarkeit verstattet, wogegen hohe Poli»zei, Conscription, Steuer ꝛc. ausschließlich dem Souverain »zustehe. Beibehaltung des Worts Unterthan seye demnach »eine publicisstische Sprachunrichtigkeit, eine Anomalie, wo»von nicht einmal die bloße Benennung Gewinn sey.»

Daß auch auf das vorstehende fast alles paßt, was auf I. und II. versetzt worden ist, kann dem Kenner nicht wohl entgehen. Ueberdies liegt in diesem dritten vermeintlichen Grund eine Menge Stoff zu Retorsionen, den ich aber nicht gern benutze. Nur mit Wenigem will ich das Unlogische des Verfassers in dem hier beigebrachten berühren. Wenn nur Unterthanen huldigen, so haben die Standesherrn gewiß Unterthanen, denn ihre Untergebene huldigen ihnen so wie dem Souverain ihre Untergebenen und sind ihnen, so wie dem Souverain Treue und Gehorsam, obgleich in verschiedenen Rücksichten schuldig. Wie alles dieses im Grosherzogthum Hessen z. B. geschieht, ist bereits in dieser Zeitschrift angeführt. Ausserdem ist es aber bekannt, daß sonst die Leistung der Huldigung nicht immer ein Beweis von Unterthanen war, denn bloße Schutzverwandte leisteten dieselbe öfters ihrem Schutzherrn. (Engelbrecht de Serv. jur. publ. Sect. 2. Membr. 2. §. 8.). Oft war es auch nicht der eigene Souverain, der Forst- und Jagdordnungen machen, auch den Nichtunterthanen Reichs- und Kreissachen betreffende Patente anschlagen konnte. (Harprecht cons. Tubing. II. 49. n. 260.)

Wer weiß es überdies nicht, daß ein Fremder über Nichtunterthanen die hohe peinliche Gerichtsbarkeit ausüben konnte? Daß ein Nichtlandesherr von einem Nichtunterthan Reichs- und Kreissteuern erhob? (Meichsner decis. cam. lib. 3. decis. 8. n. 52.)

Daß in Teutschland die Stände mit großen fast Majestätsrechten ausgeschmückt waren, und doch noch nicht die Unterthanen (erst im j. R. A. §. 180. ward dieses ordentlich gesetzlich) besteuern konnten ja! daß sogar der Nichtsouverain in einem fremden Gebiete das Recht der Konskription ausüben konnte? (Engelbrecht a. a. O. §. 17.)

Hätten also die Souverains keine andere Beweise, Mittels welcher sie ihre Oberherrschaft über die Standesherrn darthun könnten, als jene, mit denen sie vom Eingangs benannten Verfasser unterstützt werden; so würde das Loos der Standesherrn anders seyn. Es haben aber die Souveraine in eigenem Namen die höchste gesetzgebende Gewalt nicht nur über den Standesherrn selbst, sondern auch über ihr Gebiet und Unterthanen, und nur diese charakterisirt den Souverain und den ihm Untergebenen. Daß aber der Souverain gleichwohl gegen den Standesherrn vieles auch in Rücksicht der Gesetzgebung selbst nicht kann, was z. B. ein anderer Souverain kann, daß der Standesherr nach der Bundesakte viele Rechte hat, die dem Souverain die Hände binden, und die sonst kein anderer Unterthan hat, daß also die Standesherrn zu vielem nicht verpflichtet sind, was anderen Unterthanen geboten werden kann, das läßt sich ja in der Bundesakte an vielen Stellen mit Händen fühlen, gesetzt, daß man auch keine Augen zum Lesen hätte.

Aus den vom Verfasser für seine Meinung angeführten Gründen will er

IV. »für das Wort: Unterthan, das Wort Untergebene, oder auch Standesuntergebene, weil ihm das Wort Hintersassen bedenklich zu seyn scheint. Er scheint aber Nachstehendes nicht zu bedenken.

a) Der Begriff Untergebene ist viel zu weit, er begreift unter sich (Hunde und Katzen möchte ich sagen) Lehrlinge, Magd, Knecht, und alles was sein ist.

Der Meister Kunz und der Meister Hanns; beide ha-

ben derlei Leute als Untergebene, die aber keine Unterthanen sind. Selbst jeder Standesherr hat dergleichen Untergebene, die aber nicht huldigen, die nur einen Dienstgehorsam, etwa nur auf ein Jahr schuldig sind. Diejenigen hingegen, die zur Kategorie der standesherrlichen Unterthanen kommen, sind in ganz andern Verhältnissen, sie geloben ihrem Herrn Treue und Gehorsam, stehen unter seiner Jurisdiktion in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und haben oft tausend andere Pflichten auf sich, die in dem Eigenthumsrechte ihren Ursprung haben; auf ihnen haften viele Bürden, und auch Rechte, die nur auf einem Unterthanen als Unterthanen haften können, und von denen ein Untergebener als Untergebener nichts weiß. Ich weiß es übrigens gar wohl, 1) daß auch Professor Behr in seiner systematischen Darstellung des rheinischen Bundes die Untergebenen der Standesherrn nicht Unterthanen benannt haben wolle, daß 2) Geheimer Regierungsrath Schue im 23ten Heft des rheinischen Bundes S. 161 — 208 dagegen geschrieben hat, daß 3) Behr im 28ten und 29ten Heft, im letzten namentlich S. 266 — 269 seine Meinung vertheidiget, daß 4) Schue im 30ten Heft S. 477 — 478 die Behrische Antwort beleuchtet hat.

Der Eingangs bemerkte Verfasser, mit welchem ich es hier habe, hat nichts, was nicht in Behrs systematischer Darstellung schon stehet, und eben so auch nichts von dem, was Schue dagegen gesagt hat. Eine Prüfung des von letzterem eingewendeten hätte man doch von dem Eingangs erwähnten Verfasser erwarten sollen, da er es doch einmal für gut fand, sein Talent an einer Materie zu üben, die nicht so viel praktischen Nutzen hat, als ein falsches 24 kr. Stück. Das Loos der nunmehrigen Standesherrn ist sehr hart ausgefallen, wenn es aber manchem Schriftsteller nachgieng, und wenn nicht die Souveraine weit humaner handelten, als ihnen einige Brochüren anrathen; so würde ihr Loos noch härter seyn. Die Herrn wollen gar keine Anomalien

haben, von denen doch die Welt, auch die nagelneue wimmelt, finden Anomalien, wo gar keine sind, finden dagegen keine, wo sie sogar dem Blödsinnigen in die Augen springen, münzen daher oft Worte aus, die durch ihre falsche Beischläge eine Jahrhunderte hindurch gültige Münze außer Kours setzen sollten, verwenden dadurch ihre oft schöne Talente an Kleinigkeiten, Statt deren es doch so viel andere dem Fürsten und seinen geliebten Unterthanen nützlichen Stoff giebt, unter denen der erste oft kaum sorgfältig genug gegen die Eindrücke falscher, listiger und egoistischer Schmeichler durch Schriften gewarnet werden kann, so wie letztere nicht kräftig genug gegen die daraus entspringenden Resultate gedeckt, oder, wenn sie durch Staatsnöthen empfindlich gedrückt sind, mittels tröstender Belehrungen zur Geduld aufgemuntert werden können. Man muß aber über manchen Piecenfabrikanten — (dieses gilt aber nicht dem Eingangs bemerkten Verfasser), um so mehr die Achsel zucken, wenn man siehet, daß Leute gerade zu einer Zeit derlei Broschüren schreiben, in welcher sie doch mit ihren Augen sehen, daß die Souveraine den Standesherrn in offiziellen Deklarationen den Namen: Mediatisirte geben, ob sie gleich sehen, und hören, daß die ehehinnigen Unterthanen der ehehinigen Reichsstände nun Mediatisirten sogenannten Standesherrn als Unterthanen nebst dem Eid für den Souverain, auch ihren alten Herrn huldigen. Möchten doch manche Publizisten aufhören, ihren Souverainen, da, wo es unthunlich ist, den Hof zu machen! Möchten sie es begreifen, daß sie sich oft dadurch um die Achtung aller rechtlicher Männer, selbst mancher braven Minister bringen, ja, daß sie von den würdigen Souverainen selbst mißachtet werden? Ein Loos, welches billig alle, von denen ich hier rede, und deren Zahl Legion heißt, treffen sollte. Ich will dieses Wenige mit Hersetzung einer Stelle beschließen, die in der Eingangs bemeldten 3. Heft B. 2. Germanien Nro. XXI. S. 420 aber von einem andern Verfasser stehet, sie heißt:

» Es verstehet sich von selbst, daß Alles bisher Gesagte, »(über die Patrimonialgerichte) nicht auf die Verhältnisse der »vormaligen Reichsfürsten und Grafen bezogen werden kann, »welche durch den Bundesvertrag vom 12ten Jul. 1806 der »Souverainität der teutschen Landesfürsten unterworfen wor»den sind. Wenn gleich die Bundesakte ihre ehemalige selbst»ständige Unabhängigkeit! in ein Unterthanenverhältniß »umwandelt, so werden doch auch eben durch dieselbe die »Modifikationen bestimmt, unter welchen solches Statt fin»den soll.

» Sie sind nicht unbedingt in die Klasse der »Unterthanen gesetzt, sondern haben gewisse »Vorzüge der Unterthanen beibehalten, durch »welche sie als ein konstitutionsmäßig privile»girter Stand ausgezeichnet werden. Die allge»meine Grundsätze über die Wirksamkeit der Regie»rungsrechte sind also nach den speziellern Bestimmungen »der Bundesakte zu modifiziren 2c.» Das nenne ich einen des Namens würdigen Rechtsgelehrten!

S. —

35.

Uebersicht sämmtlicher Standesherrschaften des Großherzogthums Baden. *)

Standesherrschaften sind im Großherzogthum Baden sieben: nämlich:

A. Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden ꝛc.
wegen den Grafschaften Salem und Petershausen mit den Herrschaften Gundelheim und Ebringen.

B. Der Fürst von Fürstenberg,
wegen dem Fürstenthum Fürstenberg.

C. Der Fürst von Leiningen,
wegen dem Fürstenthum Leiningen nebst den Grafen.

D. Der Fürst von Schwarzenberg,
wegen der Landgrafschaft Klettgau.

E. Der Fürst von Löwenstein-Wertheim nebst den Grafen.
Wegen dem Fürstenthum und der Grafschaft Löwenstein-Wertheim.

F. Der Fürst von Salm-Krautheim,
wegen dem Fürstenthum Krautheim.

G. Der Fürst von Auersberg,
wegen der gefürsteten Grafschaft Thengen.

---

*) Quellen.

Statistische Uebersicht der deutschen Staaten. v. J. D. A. Hök 1800.

Geograph. Stat. Topog. Lexikon v. Schwaben 1800.

Statistischer Umriß sämtl. Europ. Staaten v. G. Hassel 1805.

Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch v. 1805.

Topogr. Beschr. des Kurfürst. Baden 1804.

Die Großherz. Badischen Regierungsblätter.

A.

Grafschaften Salem und Petershausen.

Salem am Bodensee, und Petershausen am Ausflusse des Rheins aus dem Bodensee gelegen, ehemals zwei unmittelbare Reichsstifte, ersteres Zisterziensen, letzteres Benediktiner-Ordens, kamen durch den Lüneviller- und Reichsfriedensschluß, ersteres nur mit einem Theil seiner Besitzungen, (das übrige erhält das fürstliche Haus Taxis) letzteres hingegen ganz an die beiden nachgebornen Prinzen S. K. Hoheit des Großherzogs von Baden, Friedrich und Ludwig Wilhelm August von Baden als Entschädigung für den durch die Abtretrungen jenseits Rheins an Frankreich erlittenen Verlust und wurden zu Grafschaften erhoben.

Durch den von Oesterreich unter dem Titel des Heimfallsrecht (droit d'epave) verhängten, und von Würtemberg als Besitzer der Landgrafschaft Nellenberg festgesetzten Sequester war bisher sowohl der Besitz mancher einzelnen Theile und Revenüen dieser beiden Grafschaften, als auch die Landeshoheit über einige andere sehr schwankend, bis endlich dieser ungewisse Zustand durch den zwischen Würtemberg und Baden unterm 31. Dezember 1808 zu Stuttgard abgeschlossenen Staatsvertrag *) verschwand, und die Appertinenzien dieser beiden Grafschaften definitiv ausgemittelt wurden.

Die Grafschaft Salem besteht dermalen in den Justizämtern Salem, Münchhöf, Stetten am kalten Markt und Unter-Elchingen; es kann aber hier, da nach dem eben angeführten Staatsvertrag die Aemter Münchhöf und Stetten am k. M. unter Würtembergische Landeshoheit gekommen sind, und die Landeshoheit über das Justizamt Unter-Elchingen zwischen Baiern und Baden noch in Differenz begriffen ist, nur vom Justizamt Salem die Rede seyn, der einzige Theil dieser Graffschaft, welcher als eine Standesherrschaft des Großherzogthums Baden zu betrachten ist.

---

*) Wir liefern denselben im nächsten Heft. W.

Das Justizamt Salem begreift in sich:

Adelsreuten, ein kleines Dorf, und Depfenhard, ein Filialort mit einer Kirche mit . . . . . 126 Seelen.

Bermatingen, ein Pfarrdorf mit . . 437 —

Buggensegel, ein Filial von Leutkirch 125 —

Grasbeuren, ein Filial von Minnenhausen mit einer Kapelle . . . . 74 —

Mühlhofen und Gebhadsweiler, auch Gebratsweiler genannt, zwei Filialorten, ersteres mit einer Kapelle und einer Papiermühle, herrschaftl. Lehen . . . . 212 —

Minnenhausen, ein Pfarrdorf . . . 472 —

Mittelstenweiler, ein Filial zu Leutkirch und

Unterstenweiler, ein Weiler zu Leutkirch gehörig mit einer Kapelle . . . 137 —

Neufrach und Leutkirch, ersteres ein Filial mit einer Kirche, letzteres ein Pfarrdorf mit einer Kirche . . . . 488 —

Nusdorf, ein Filialdorf . . . . . . 150 —

Obristenweiler, ein Filial von Leutkirch 129 —

Oberuhldingen, ein Filialdorf mit einer Kapelle, und

Seefelden, ein Pfarrdorf mit einer Kirche 367 —

Owingen, ein Pfarrdorf mit einer Kirche 523 —

Füfingen, ein Filialdorf von Minnenhausen, dahin eingepfarrt . . . . 218 —

Weildorf, ein Pfarrdorf mit einer Kirche 225 —

Salem, das ehemalige Kloster, nunmehr das herrschaftl. Schloß, mit seinen Gebäuden, auch der Sitz des Amts, und aller üb gen Beamten des Justizamtsbezirks mit dem Filialdorf Stephansfeld und Armen-Leuthaus Wespach . . . . 294 —

		Seelen.
Kirchberg, ein herrschaftl. Schloß mit den beiden Höfen		
Bürnau und Mallaien	54	—
Urnau, ein Pfarrdorf	195	—
Seelenzahl .	4224	—

nebst noch mehreren einzelnen Höfen, Kameralgütern und dem herrschaftl. Schloß Maurach am Bodensee.

In diesem Justizamtsbezirk befinden sich 10 Landschulen, welche unter einer eigenen Schulkommission und einem Oberlehrer stehen; auch eine besondere Polizeidirektion, welcher ein Polizeiinspektor und 3 Hatschiere oder Polizeidiener untergeordnet sind.

Wespach, ein Armenhaus zum Theil mit eigenen Fonds, ist zur Aufnahme armer preßhafter, oder sonst zur Arbeit und zur Gewinnung des nothwendigen Lebensunterhalts untauglicher Personen bestimmt, deren Anzahl aber nicht über 20 anwachsen darf, und es wird beim Absterben eines Individuums ein anderes vom Amte bei der Standesherrschaft in Vorschlag gebracht.

Die Grafschaft Petershausen besteht

1mo in dem Justizamt Herdwangen im Mittelpunkt an der Landstraße von Pfullendorf nach Ueberlingen am Bodensee,

mit

Herdwangen, Pfarrdorf und Sitz des Amtes mit	324	Seelen.
Sauldorf, Pfarrdorf mit einer Kirche .	326	—
Roth, ein Zinken	94	—
Alberweiler, ein Zinken	64	—
Salenbach, ein Zinken	69	—
Mühlhausen, zwei Höfe	17	—
Lauterbach, ein Zinken	31	—

	Seelen.
Waldhof, ein herrschaftl. Kameralgut .	53 —
Bärweiler, ein Hof	5 —
Gailhöf, ein Zinken	25 —
Schwende, ein Zinken	49 —
Rast, ein Pfarrdorf	253 —
Seelenzahl .	1310 —

2° Justizamt Hilzingen, bestehend aus den Herrschaften Hilzingen, Stauffen und Riedheim im Hegäu gelegen, mit

Hilzingen, Marktflecken und Sitz des Amts sammt einem herrschaftl. Schloß . . .	902 Seelen.
Dietlishof, oder Diechtlishof, ein Weiler	68 —
Stauffen, ein altes zerstörtes Bergschloß mit einem herrschaftl. Mayerhof . . .	5 —
Schorn, Katzenthal, Riedern, } 3 herrschaftl. Mayerhöfe	47 —
Riedheim, ein Filial von Hilzingen mit eigenen Kirche, Schul und Geistlichen . .	322 —
Seelenzahl .	1344 —

3° Justizamt Petershausen besteht blos aus Petershausen der ehemaligen Abtei und den dazu gehörigen Gebäuden, nur durch den Rhein von der Stadt Konstanz geschieden, mit welcher sie durch die Rheinbrücke zusammenhängen, Sitz des Justizamts und zählt . . 102 Seelen.

Die ganze Seelenzahl der Standesherrschaften Salem und Petershausen katholischer Religion beträgt also 6983 Seelen.

Herrschaft Gundelsheim.

Ein Justizamt dem Herrn Marggrafen Ludwig von

Baden allein zugehörig, ehemals denen von Menzingen; kam nachher pfandschaftsweiß an Churpfalz, und wurde 1761 von demselben dem Hause Baden durch Tausch überlassen.

Es liegt in der Badischen Pfalzgrafschaft und besteht aus einem Marktflecken gleiches Namens, mit einer Pfarrkirche und Schule, 2 Höfen, Erdbeerhof und Bonertshauser Hof, wovon nur ersterer herrschaftlich ist.

Man zählt in demselben 1219 Seelen, die der evangelischen Kirche zugethan sind.

Die Herrschaft Ebringen

liegt im Breisgau unweit der Stadt Freiburg und besteht aus den 2 Dorfschaften Ebringen, und Norsingen.

Ersteres ist ein Pfarrdorf mit einer Schule, und Sitz des Amtes, letzteres ein Filial von Pfaffenhofen, mit einer Kirche und Schule.

Diese Herrschaft kam im Jahr 1807 durch Cession vom Schweizerischen Kanton St. Gallen an der H. H. M. M. von Baden Hoheiten.

Die Seelenzahl ist 1414. — katholischer Religion.

Die beiden Grafschaften Salem und Petershausen mit der Herrschaft Ebringen gehören den beiden nachgebornen Prinzen und Markgrafen Friedrich und Ludwig Wilhelm August von Baden gemeinschaftlich, die beiden ersteren sind aber Fideikommiß, und wurden auch bisher im Justiz- und Oekonomiewesen durch gemeinschaftliche Beamten administrirt.

Das Hauptprodukt des Justizamts Salem, und die vorzüglichste Quelle seines Nahrungsstandes ist der Weinbau, welches auch beim Justizamt Petershausen der Fall ist; doch hat im ersteren auch Ackerbau statt; im Justizamt Herdwangen beruht der Wohlstand der Unterthanen auf der Ergiebigkeit des Getreidebodens und im Justizamt Hilzingen auf beiden zugleich.

Das Justizamt Gondelsheim hat etwas wenig

Weinbau, alles übrige ist Getreideland, welches im Justizamt Ebringen gerade das umgekehrte Verhältniß ist, nur hat Norsingen einen schönen Getreideboden.

Friedrich Markg. zu Baden wurde geboren den 29. Aug. 1756 und vermählt den 10. Dez. 1791 mit Christiane Louise des regierenden Herzogs von Nassau-Usingen Prinzessin Tochter geb. den 16. August 1776.

Ludwig Wilhelm August Markg. zu Baden, wurde geboren den 9. Febr. 1760.

B.

Fürstenthum Fürstenberg.

Von den sehr ansehnlichen Herrschaften und Gütern, welche die fürstl. fürstenberg. Subsidiallinie im Königreich Böhmen besitzt, ist hier keine Rede, sondern nur von den in Schwaben liegenden ehemal. Reichsländern dieses Fürstenhauses.

Diese machen in 6 unzusammenhängenden Stücken Theile von den Alpen, dem Schwarzwald, und andern meist rauhen Gegenden aus, und bestehen mit Ausschluß der Aemter Jungnau, Trochtelfingen und Neufra unter Würtembergischer und zum Theil Sigmaringischer Landeshoheit, in folgenden Justizämtern, welche unter Badische Souverainität gekommen sind.

Justizamt Heiligenberg, mit einem Schlosse und 11 Pfarrdörfern mit . . . . . . 7058 Seelen.
— Stühlingen mit 1 Stadt gleiches Namens und 7 Pfarrdörfern . . 5743 —
— Engen, mit 1 Stadt Engen und 13 Dörfern . . . . 6648 —
— Hüfingen . . . . 12043 —
— Möhringen . . . . 3343 —
— Blomberg . . . . 3069 —
— Löffingen . . . . 3321 —
— Neustadt und Böhrenbach . 7829 —

welche 5 Aemter, die Städte, Donaueschingen, Neu-

stadt, Vöhrenbach, Hüfingen, Möringen, Blomberg, Löffingen, 1 Marktflecken, 47 Dörfer, 13 Weiler und 21 Höfe in sich begreifen.

—	Mößkirch, mit 1 Stadt, Mößkirch, 1 Marktflecken, 7 Pfarrdörfern und 2 Schlössern . .	6403	Seelen.
—	Wolfach	8275	—
—	Haslach	6805	—
	mit 2 Städten, Wolfach und Haslach und 1 Marktflecken.		
	Seelenzahl .	60,558	—

Die Produkte dieser Länder bestehen in Getreide, Viehzucht, Holz und Mineralien, wovon aber die letzteren die vorzüglichsten sind, doch giebt es auch Striche, wo Wein, Flachs, Hanf, Obst und Gartengewächse gut fortkommen.

Das Fürstenhaus Fürstenberg theilt sich in mehrere Linien, von welchen aber der fürstlichen Linie jüngere Ast, oder die von Jos. Wilh. Ernsts zweiten Sohne, dem Fürst Karl Egon abstammende Deszendenz die dermalige fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft im Besitz hat.

Fürst Karl Egon, geboren den 28. Oktober 1796 sukzedirte seines Großvaters Bruders Sohne, dem Fürsten Karl Joachim in den ehemaligen schwäbischen Reichslanden am 18. Merz 1804.

Er steht unter der Vormundschaft seiner Frau Mutter geb. Fürstin von Thurn und Taxis, und unter der Landesadministration des nächsten Agnaten, Landgraf Joachim Egon von Fürstenberg-Weytra.

Das ganze fürstliche Haus und Land ist katholischer Religion.

C.

Fürstenthum Leiningen. *)

Das Fürstenthum Leiningen macht ein gerundetes Ganze

*) Man sehe hierüber auch: den rheinischen Bund Heft 16. Nr. 14. S. 98.

aus, welches zwischen dem Main, Neckar, der Tauber und Jaxt liegt, gegen Norden an das Fürstenthum Aschaffenburg und die Grafschaft Wertheim, gegen Osten an das Fürstenthum Würzburg, Mergentheim und Krautheim, gegen Süden an das Königreich Würtemberg, gegen Westen an das Großherzogthum Baden gränzt.

In der Mitte ist das Land eben, gegen Westen ziehen sich die Vorberge des Odenwalds ins Land, und gegen das Würzburgische ist es von einigen kleinen Hügelketten durchbrochen, und besitzt große, wichtige Waldungen. Der Boden ist, mit Ausnahme einzelner Striche, von starker Fruchtbarkeit, die Fluren mit den blühendsten Saatfeldern, die Hügel mit einträglichen Waldungen, oder Frucht- und Weingärten bekleidet.

Die sämmtlichen gegenwärtigen Besitzungen fürstl. Leiningen-, Amorbach-Miltenbergische Länder, sind eine Entschädigung für die jenseits Rheins gelegene unmittelbaren Stammgüter, welche 69 ☐M. mit 15,000 Einwohnern enthielten, und sind aus alten Kurmainzischen, Kurpfälzischen und Hochstift Würzburgischen Besitzungen zusammengesetzt.

Vor der Mediatisirung waren sie nach der Organisation vom 1. Dezember 1804 in folgende 8 Aemter eingetheilt:

Amt Mosbach,
— Eberbach,
— Miltenberg,
— Walddüren,
— Bocksberg,
— Buchen,
— Bischofsheim,
— Hilsbach.

Wozu noch die gräfliche Besitzungen Neudenau-Billigheim kamen.

Jene sind nun mit Gutheißen der Landesherrlichen ober-

sten Stelle im Jahr 1807 in folgende 17 Justizämter zerschlagen worden:

Amt	Amorbach — —	mit 31	Orten
—	Miltenberg — —	— 5	—
—	Walddüren — —	— 12	—
—	Hardheim — —	— 9	—
—	Külsheim — —	— 5	—
—	Tauberbischofsheim	— 10	—
—	Lauda — — —	— 8	—
—	Schüpf — —	— 6	—
—	Boxberg — —	— 10	—
—	Burken — —	— 8	—
—	Mosbach — —	— 6	—
—	Lorbach — —	— 16	—
—	Eberbach — —	— 8	—
—	Mudau — —	— 19	—
—	Buchen — —	— 7	—
—	Sinzheim — —	— 4	—
—	Hilzbach — —	— 4	—
		— 178	—

Unter welchen, nach G. Hassel, 14 Städte, 7 Flecken, 132 Dörfer, und 25 Weiler und Höfe begriffen sind, wozu noch kömmt wegen Leiningen Gräfl. Theils das Amt Neudenau, mit Neudenau und 6 andern Orten. *)

Die Bevölkerung ist auf etwa 27 Quadratmeilen

nach Brunns Grundriß	Seelen
S. 529 auf — — —	82,000
— Ockhart — — —	75,000
— Rhein Lex. I. S. 475 — —	57,900
— dem Franz. Rußisch. Entschädigungsplane	99,000
— Höck — — —	97,500

*) Die Grafen von Leiningen sind ebenfalls Standesherrn, aber ihre Besitzungen bilden mit dem Fürstenthum nun eine Standesherrschaft mit einer Justizkanzlei, die in Amorbach ihren Sitz hat.

Es wären also nach der Mittelzahl — 82,060
hingegen sind es nach speciellen Angaben 98,000

Karl Emich, Fürst von Leiningen, geb. den 27. September 1763.

1te Gemahlin Soph. Henriette des Gr. Heinr. 24 zu Reuß-Lobenstein Ebersdorf Tochter verm. 4. Jul. 1787. † zu Koburg 3. Sep. 1801.

2te Gemahlin Mar. Louise Viktoria Prinzeßin von Sachsen Koburg verm. 21. Dec. 1803.

Kinder: Friedrich (Karl Heinr. Ludw. Emich) geb. 1. Merz 1793 zu Ebersdorf † 22. Febr. 1800 zu Köstriz.

2ter Ehe: Karl Fried. Wilh. Emich geb. zu Amorbach 11. Sept. 1804.

Der Fürst von Leiningen Amorbach-Miltenberg ist lutherisch, der größte Theil der Unterthanen aber bekennt sich zur katholischen Religion.

D.

Landgrafschaft Klettgau.

Die Besitzungen des Fürsten von Schwartzenberg sind theils in Franken, theils in Böhmen und Steyermark zerstreut, und er besitzt nebstdem noch mit den Herrschaften Illeraichheim und Kelmünz welche um die Iller her liegen, die Landgrafschaft Klettgau, welche am Rhein und der Wutach zwischen der Schweiz, dem Breisgau, Fürstenberg und der Badischen Provinz des Oberrheins liegt, und obschon gebirgigt, doch einen sehr fruchtbaren Boden, gute Holzungen, Viehzucht, und Weinbau hat.

Sie enthält ein Städtchen Thiengen Sitz des Amts, ein Bergschloß, 11 Pfarrdörfer und 30 andere Dörfchen, welche in die Aemter Thiengen, Istetten und Riegel eingetheilt sind, und 9000 Seelen enthalten.

Fürst: Joseph Johann (Nepom. Anton Karl) geb. 27. Juni 1769. succedirte seinem Vater 5. Nov. 1789.

Gemahlin Pauline Charl. Iris, Herz. Ludwig Engelb.

zu Aremberg Arschott T. vermählt 25. Mai 1794. zu Everde bei Löwen.

Erbprinz Joh. Adolph Joseph August Friedrich geb. 20. Merz 1799.

Das Fürstliche Haus sammt den Einwohnern der Landgrafschaft Klettgau sind der katholischen Religion zugethan.

E.

Fürstenthum und Grafschaft Löwenstein Wertheim.

Ist an der westlichen Gränze des ehemaligen Fränkischen Kreises gelegen, und der Badischen Provinz des Niederrheins zugetheilt, und bestehet in den Aemtern:

Wertheim mit einem Städchen Wertheim und 25 andern Orten,

Rothenfels mit 11 Orten

Gerichstetten mit Gerichstetten und 4 andern Orten.

Brombach mit Brombach uud 12 Orten

Rosenberg mit Rosenberg und 5 Orten.

Freudenberg mit Freudenberg und 8 andern Orten

und begreift in sich nach Okhart auf etwa 15 Quadratmeilen 48000, nach einzeln Angaben hingegen 46,500 Seelen. Ackerbau, Wieswachs, Weinbau, Viehzucht und Waldungen, wovon letztere beträchtlich und gut erhalten sind, machen überhaupt die Produkte dieses Landes aus, wovon das Hauptland überall bergigt ist, der nördliche Theil hingegen sich an und auf dem Spessart ausbreitet, und der südliche mit Breuberg nur sanfte Hügel hat.

Diese Länder werden von den 2 Linien — der ältern von Christoph Ludwig evangel. Religion und der jüngern von Johann Theodor katholischer Religion, theils gemeinschaftlich, theils getrennt besessen.

Fürst: Dominik Constantin, der jüngern kath. Linie, g. 16. Mai 1762. succedirte seinem Oheim dem Fürsten Karl am 6. Juni 1789.

Gemahl. Leopoldine, des Fürsten Ludw. Karl Philipp von Hohenlohe Bartenstein T. verm. 9. Mai 1780.

Erbprinz Karl Ludw. Jos. Konstantin geb. 18. Jul. 1783.

Die Gräfliche Linie evang. Religion hat sich in der Folge in 2 special Linien getheilt, nemlich die Descendenz Vollraths und die Descendenz Karls, welchen die Standesherrschaft mit der Fürstl. Linie, wie schon gesagt, und auch unter sich, jedoch so gemeinschaftlich ist, daß das Recht der Erstgeburt darin nach Verträgen v. 1768 und 1780 entscheidet, und der jeweilige älteste Graf mit dem Fürsten die Herrschaft gemeinschaftlich besitzt, doch haben wie gesagt der Fürst sowohl als die Grafen verschiedene Besitzungen die nicht gemeinschaftlich sind. Sie werden zusammen als eine Standesherrschaft angesehen.

Graf. Der Vollrathischen Linie, Joh. Karl Ludwig g. 19. Januar 1740 mitregier. Graf, verm. mit Doroth. Marthe, des Lgf. und Pr. Wilh. von Hessen Philippsthal in Barchfeld T. 6. Jul. 1764. † 26. Sept. 1799.

Erbgraf, Georg Wilhelm Ludwig, g. 15. Nov. 1775. verm. mit Ernestine geb. v. Pükler und Limpurg 26. Aug. 1800.

Graf der Karlschen Reg. Linie, Friederich Karl Gottlob geb. 29. Jul. 1743. mitreg. Graf, verm. mit Franziska Juliana Charlotte geb. Gräfin zu Grumbach 25. Mai 1779.

Erbgraf und in Zukunft wegen eingeführtem Erstgeburts-Recht **allein** mitregier. Graf aus dieser Speciallinie geb. 20. April 1781.

F.

Fürstenthum Salm Krautheim mit den Aemtern Grünsfeld, Ballenberg, und Krautheim aus 30 Orten, worunter das Städtchen Krautheim bestehend und ebenfalls der Provinz des Niederrheins zugetheilt.

Es liegt an der Jaxt, hat einen einträglichen Boden und liefert Getraide, Obst, Wein, Gartenfrüchte und Salz.

Die Volksmenge wird auf etwa 5. Q. M. zu 9000 Seelen angegeben.

Fürst: Franz Wilhelm Jos. Anton geb. 27. April 1772. verm. mit Franziska geb. von Hohenlohe Bartenstein 15. Nov. 1796.

Erbprinz: Constantin Dominik geb. 4. August 1798. katholischer Religion.

G.

Gefürstete Grafschaft Thengen.

Im Hegau zwischen der Landgrafschaft Baar, und der Herrschaft Blumenfeld;

sie enthält 1 Städtchen, und 1 Dorf gleichen Namens, und die Dörfer Komingen und Kirchstetten, zusammen auf eine halbe Q. M. 1000 Seelen, und wurde vom Kaiser Ferdinand dem III, an welchen sie durch Kauf von dem ehemaligen Grafen Christoph von Thengen, welcher sie um fl. 8,310 an Oesterreich abtrat, gelangte, der pankratischen Linie des gräflichen Hauses Auersberg, katholischer Religion überlassen, welches 1653 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. *)

Die weitern Besitzungen dieses Fürstenhauses liegen in Oesterreich, Böhmen, Krain und Mähren zerstreut.

Fürst Wilhelm geb. 9. April 1749 succedirte seinem Vater 2. Oct. 1800. verm. mit Leopoldine Franziska geb. von Waldstein 10. Febr. 1776. †

Erbprinz Wilhelm, geb. 12. Febr. 1782.

Die Seelenzahl sämmtlicher 7 Standesherrschaften beträgt auf 48 Aemter und 468 Orte, theils Städte, Städt-

*) Die übrigen Standesherrschaften haben ihre Justizkanzleien, oder die zweite Instanz; allein bei der Grafschaft Thengen gehen die Berufungen unmittelbar nach Freiburg im Breisgau. Auch vorhin war die österreichische Regierung zu Freiburg die zweite Instanz.

chen, Dörfer, Weiler, Zinken, Höfen und Schlössern 232,257 Seelen, also im Durchschnitt auf 1 Amt etwas über 4000 Seelen.

36.

Justizpflege im Königreich Westphalen.

Es ist ein großes Wort, welches der Kaiser den Spaniern sagte: so wie es nur einen Gott giebt, muß es auch nur eine Justiz im Staate geben.

Niemand kann die Wohlthat dieser Einheit der Rechtspflege besser empfinden, als der Bewohner derjenigen Staaten und Lande, aus denen das Königreich Westphalen zusammengesetzt ist.

Wo konnte sie wohl verwickelter und abweichender seyn, als in manchen deutschen Staaten, wo jeder Stand seine eigene Justizbehörde hatte? Der Bauer und der Adel, das Militair und die Geistlichkeit, jeder hatte seinen eigenen Gerichtshof, wo er Recht nahm und gab.

In manchen Ländern war die Kompetenz der verschiedenen Gerichtshöfe gegeneinander so komplizirt, daß beständige Streitigkeiten unter den verschiedenen Gerichtshöfen darüber entstanden, und manche Partei über die Kompetenz sich müde prozessirt hatte, ehe die Sache selbst noch ihren Anfang genommen.

Wem sind nicht selbst im Preußischen die ewigen Streitigkeiten der Regierung mit den Kammer-Justizdeputationen bekannt.

Das Militair scheint sich am wenigsten in diese neue Ordnung der Dinge finden zu können. Daß der Generalkommandant eines ganzen Departements gleich dem geringsten

Unterthan auf die Citation des Friedensrichters vor dessen Gericht sich stellen muß, scheint manchem schwer zu begreifen, und noch schwerer anzukommen. Es konnte nicht fehlen, daß es dieserhalb Anfangs einige Verstoße geben mußte, sie sind aber bald vom Justizminister mit der ihm eigenen Geradheit beseitigt, und das Militair fängt an, es zu begreifen, daß es kein anderes Forum fordern könne, als der Präsident des Appellationshofes, und der Minister selbst, die in Sachen, die dahin gehören, gleich jedem andern unterm Friedensgerichte stehen.

Mit dem 1sten März hat auch das Plaidiren, der mündliche Vortrag im Gerichte seinen Anfang genommen.

Das Ungewöhnliche dieser Erscheinung in deutschen Gerichtshöfen mogte wohl Anfangs am meisten zurückstoßen. Inzwischen wird eine nähere Bekanntschaft mit der Sache gewiß die Meisten mit diesem Verfahren aussöhnen.

Es ist ein unverkennbarer, ganz unschätzbarer Vortheil damit verknüpft, den man beim bisherigen Prozeßgange selbst im Preußischen *) nur zu sehr vermißte, nämlich daß das Schicksal der Sache fast einzig von der Ansicht des Referenten abhieng.

Auch der rechtschaffenste Mann kann irren, auch der geschickteste eine schiefe Ansicht der Sache fassen, und dieser gerade wird sie am ersten durch seinen gewandten Vortrag sei-

---

*) Am auffallendsten ist der Kontrast zwischen der Preußischen und der Westphälischen Instruktion der Prozesse. Auch im Preussischen macht die mündliche Verhandlung den wichtigsten Theil des Prozesses aus, sie dient aber nur dazu, das Faktum aufzuklären, und auszumitteln, die Rechtsausführung geschieht schriftlich. Gerade umgekehrt wird es im Französischen, und jetzigen Westphälischen Prozesse gehalten. Der Thatbestand wird durch schriftliche Verhandlungen zur Richtigkeit gebracht, und die Rechtsausführung geschieht mündlich durch Plaidiren.

nen Kollegen mittheilen; andere Menschlichkeiten, deren Einfluß doch möglich war, nicht zu gedenken.

Wenn das ganze versammelte Kollegium den Hergang der Sache nebst allen Gründen für und wider aus dem Munde der Parteien oder ihrer Sachwalter selbst vernimmt, so ist alle desfallsige Besorgniß gehoben. Und ich mögte behaupten, daß die Nothwendigkeit des Plaidiren mit den Fortschritten der Kultur, und den, wie es scheint, nur schwer davon zu trennenden Uebeln in gleichem Verhältnisse wächst.

Vorhin hatte man in Deutschland nur ein Mittel, jenem wesentlichen Uebel abzuhelfen, nämlich: die Publizität. Sie ist in vielen Fällen nicht ohne Wirkung geblieben. Ich erinnere nur an die von Berlepsche und von Brabecksche Sache. Auch beim königlichen Appellationsgerichte zu Cassel ist kürzlich in einer interessanten und wichtigen Sache von diesem Mittel Gebrauch gemacht.

Ein fast neunzigjähriger Greis, wie er geschildert wird, der österreichisch-kaiserliche General-Feldmarschallieutenant von Wimpfen reiset von Wien nach Cassel um einen wichtigen Rechtsstreit, den er wider den Landdrosten von Böselager führt, daselbst zu betreiben. Er läßt eine Darstellung seines Rechtshandels zu Cassel drucken, und vertheilen, worin kein Mittel gescheut ist, seiner Sache beim Richter und beim Publikum Eingang zu verschaffen. Aus diesem Grunde vorzüglich scheint der Herr von Böselager es nothwendig gefunden zu haben, sie beantworten zu lassen. *)

Diese Beantwortung kann man nicht ohne Interesse

---

*) Die Beantwortung ist erschienen bei den Gebrüdern Hahn in Hannover unter dem Titel: Darstellung eines merkwürdigen Rechtsstreits zwischen dem Frhrn. v. Böselager und dem Hrn. General v. Wimpffen, mit dem Motto: La vérité, toute la vérité, rien que la vérité. Sie verdient von jedem gelesen zu werden, der für merkwürdige Rechtsfälle, und eine unpartheiische Justizpflege sich interessirt.

lesen, und man muß gestehen, daß die Sache des Hrn. v. Böselager den Sieg verdiente, der ihr bei der promten und unpartheiischen Rechtspflege im Königreich Westphalen nicht entstehen konnte.

M. O.

37.

Verfügungen gegen die vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen, auch Mitglieder der Reichsritterschaft, welche sich in Oestreich befinden.

Bereits unterm 9. März wurde von der königlich Würtembergischen Oberregierung zu Stuttgard nachstehendes durch das Regierungsblatt bekannt gemacht:

»Da Se. königl. Majestät verordnet haben, daß alle »königl. Unterthanen, weß Standes und Würden sie seyen, »und ohne Unterschied, ob sie eine königl. Erlaubniß, länger »außerhalb der Staaten des rheinischen Bundes zu bleiben »früher erhalten haben oder nicht, unverzüglich sich in die »königl. Staaten zurückbegeben sollen, so wird ihnen solches »hierdurch zu ihrer Nachricht und Nachachtung mit der Wei»sung öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn diese Rückkehr in »das Königreich nicht binnen 4 Wochen erfolge, ihre Besiz»zungen, so wie ihr übriges in den königl. Staaten befindli»ches Vermögen sogleich ohne Ausnahme in Beschlag genom»men, und seiner Zeit unfehlbar werde eingezogen werden; »sie sich also diese und die weitere nachtheilige Folgen ihres »Ausbleibens selbst zuzuschreiben haben.«

Fast zur nämlichen Zeit erschien auch folgende königlich Baierische Verordnung:

»Wir haben in Unseren Deklarationen vom 31. Dezember »1806 und vom 19. März 1807 über die staatsrechtlichen »Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Für»sten, Grafen, und ehemaligen unmittelbaren adelichen Guts»besitzer die freie Wahl ihres Wohnsitzes unter folgenden Be»dingungen gestattet, daß sie 1) denselben nach Vorschrift des »Artikels 31. der rheinischen Bundesakte in einem der Staa»ten der Bundesgenossenen oder mit dem Bunde alliirten »nehmen, 2) nach 6 Monaten a dato der Publikation der »angeführten Deklarationen, ihren Aufenthaltsort, welchen sie »sich gewählt haben, Uns anzeigen.«

»Nur unter der nämlichen Beschränkung ist denselben »der Eintritt in fremde Dienste darinn bewilliget.« *)

»Da mehrere dieser Mediatisirten ungeachtet dieser Ver»ordnungen, in fremden, mit dem rheinischen Bunde nicht »alliirten Staaten sich aufhalten, nud in derselben Dienste »sich befinden, ohne weder in dem gesetzlichen Termin ihren »Aufenthaltsort, noch ihre Dienstverhältnisse Uns angezeigt »zu haben; so wird denselben andurch aufgegeben, über die »genaue Erfüllung der obigen Bedingungen bei Unserm Ge»neral-Kreiskommissariate, in deren Bezirken ihre Besitzungen »gelegen sind, binnen 4 Wochen sich auszuweisen, oder zu »erwarten, daß diese nach Verfluß dieses Termins in Be»schlag genommen werden.«

»Die einschlägigen General-Kreiskommissariate werden »angewiesen, diese Verordnung zu vollziehen, und Uns dar»über seiner Zeit berichtliche Anzeige zu machen.«

München den 17. März 1809.

Max. Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretair

Baumüller.

---

*) S. Heft 6. Nr. 36. S. 375. und Heft 5. Nr. 20. S. 226. der Zeitschrift.

Von andern Höfen des rheinischen Bundes ist unsers Wissens vor ausgebrochenem Kriege mit Oestreich öffentlich keine dergleichen Auffoderung erlassen worden. Man sieht aus diesen beiden Verfügungen, daß sie zwar im Allgemeinen abgefaßt, und nicht gegen eine besondere Regierung gerichtet waren. Aber es war ganz natürlich, daß sie vorzüglich bei dem Wiener Hofe eine große Sensation erregen mußte, indem nicht nur mehrere vorhin reichsunmittelbare Fürsten, Grafen und Herren, die in beiden Königreichen possessionirt waren, in östreichischen Civil- und Militairdiensten standen, gegen welche die königl. Baierische Verordnung gedeutet werden mußte; sondern auch eine Menge anderer Unterthanen des Königreichs Würtemberg in den nämlichen Verhältnissen waren, oder sich doch auf ihren Gütern in den Oestreichischen Erblanden aufhielten.

Von den Folgen unterrichtet uns, nach ausgebrochenem Kriege, die königl. Würtembergische Erklärung d. d. Ludwigsburg am 17. April 1809.

»Der Grund, heißt es daselbst, mit welchem man eine »solche wahrhaft feindselige Maaßregel zu rechtfertigen suchte, »ward in den Aufruf gelegt, wodurch Se. königl. Majestät »diejenigen Ihrer Unterthanen, welche sich außerhalb der »Staaten des rheinischen Bundes aufhalten, und in Dienstverhältnissen sich befinden, zur Rückkehr in das Vaterland, und »zum Eintritt in königl. Dienste aufgefodert haben.«

»Diese Verfügung wagte der Oestreichische Hof als eine »ungerechte, völkerrechtswidrige, und einen offenen Friedensbruch aussprechende Maaßregel zu bezeichnen.«

»Der Oestreichische Gesandte am königl. Hofe machte am »29ten März die Eröffnung dieser seltsamen Ansicht, welche »sein Hof einer in den unbezweifelten Souverainitätsrechten »gegründeten Verfügung beilegte, dem königl. Minister der »auswärtigen Angelegenheiten erst mündlich, dann aber auch »schriftlich in einer amtlichen Note; und verband damit auf

»ausdrücklichen Befehl seines Hofes das Verlangen ihn und »das gesammte Gesandtschaftspersonal mit den nöthigen Reise»pässen zu versehen.«

»Eine solche eben so unerwartete als höchst auffallende »Erklärung mußte Se. königl. Majestät in das größte Er»staunen setzen. Sie konnten sich nicht überzeugen, daß wirk»lich der Wiener Hof gemeint seyn könne, Ihnen die Aus»übung eines Rechts streitig zu machen, und für eine Ver»letzung des Völkerrechts erklären zu wollen, das unbestritten »einem jeden Regenten zusteht, das alle Monarchen zu jeder »Zeit ausgeübt haben, das der Wiener Hof noch ganz kürz»lich gegen Würtemberg angewandt, und das endlich Se. »königl. Majestät schon seit länger als zwei Jahren mit so »wenigem Widerspruch Oestreichs in Vollzug gesetzt hatte, daß »das Wiener Kabinet sich für die Befreiung mehrerer Indi»viduen von der Anwendung desselben verwandte, und auch »erhielt. Se. königl. Majestät konnten demnach hierin nur »einen übel gewählten Vorwand des Wiener Hofs finden, um »seine längst genährte feindliche Absichten gegen das König»reich Würtemberg endlich laut zu verkündigen. Sie konnten »dabei die leitenden Rathschläge einiger Ihrer in kaiserlich »Oestreichischen Staatsdiensten stehenden Unterthanen nicht »verkennen, welche von Privatinteresse angetrieben, die auf»liegenden Pflichten gegen ihr Vaterland und auch gegen ih»ren Dienstherrn so weit vergaßen, daß sie aus ihrer Sache »eine Staatsangelegenheit machten, und Se. Majestät den »Oestreichischen Kaiser zur Ergreifung einer Maaßregel be»stimmten, welche Se. königl. Majestät als eine Kriegs»erklärung betrachten, und Sie von der bestimmten Absicht »des Wiener Hofs eine feindliche Stellung gegen Sie und »Ihr Reich annehmen zu wollen, überzeugen mußte.»

Inzwischen war noch unterm 9. April die letzte Auffoderung an die ausserhalb der rheinischen Bundesstaaten befindliche Unterthanen zur Rückkehr in das Königreich erlassen

worden, welche aber erst im Regierungsblatte vom 22. April abgedruckt ist. Der Termin zur Rückkehr wurde darin bis auf den 9ten Mai festgesetzt. Dieser Aufforderung wurde ein beinah 3 Bogen füllendes Verzeichniß derjenigen Königlichen Unterthanen beigefügt, welche in Kaiserlich Oesterreichischen Militär- und Civildiensten stehen, oder sonst sich in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten aufhalten. Man erstaunt über die große Zahl derselben. Sie beläuft sich in der Stadt und im Kreise Stuttgard allein auf 169 und in sämmtlichen 12 Kreisen auf mehr als 2500; aus allen Ständen und von allen Handthierungen, von ehemaligen Reichsfürsten, Grafen und Herren und sonstigem Adel findet man hier besonders bei dem Oberamt Heilbronn drei Grafen von Neipperg; bei Neuenstein den Fürsten Friedrich Carl von Hohenlohe Ingelfingen; bei Nizenhausen zwei Fürsten von Hohenlohe Langenburg, und einen von Stetten; bei Stockach zwei Grafen von Welsberg, und einen von Kraft; bei Biberach den K. K. östereichischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Stadion, einen von Reichlin, und 1 von Welden; bei Ehingen zwei von Raßler; bei Zwiefalten den Fürsten von Palm, zwei von Reichlin Meldegg, und den General von Speth Untermarchthal; bei Altdorf den Fürst von Dietrichstein, den Fürst von Windischgräz, und den Grafen von Aspremont Lynden, bei dem Oberamt Waldsee, den Fürsten von Metternich Winneburg, die Gräfin Auguste von Sternberg; bei Gaildorf endlich den Fürsten Rudolf von Colloredo Mannsfeld.

Von Königl. Bairischer Seite war indessen unsers Wissens, keine weitere öffentliche Auffoderung erschienen, als der Kaiser Napoleon nach seinem Siege über die Oesterreichische Armee, zu Regensburg nachfolgendes Dekret erließ.

Extrait des minutes de la Secrétairerie d'état.

En notre camp impérial de Ratisbonne le 24. Avril 1809.

Napoléon, Empereur des François, Roi d'Italie

Protecteur de la confédération du Rhin, etc. etc. Considerant que les anciens princes et comtes de l'Empire qui par l'effet de l'acte de la Confédération du Rhin ont cessé d'être princes et comtes immédiats, ont dû, conformement aux dispositions des articles 7. et 31. du dit acte, renoncer au service de toutes autres puissances, que celles des états confédérés ou alliés de la confédération, et établir leur residence dans les états confédérés ou alliés; que cependant un certain nombre d'entr'eux non-seulement ne s'est pas conformé à ces dispositions, mais s'est mis en état de révolte permanente contre nous et contre les souverains de la confédération; que c'est principalement à leurs intrigues, que les peuples du continent doivent le renouvellement des hostilités; que pour consolider la confédération du Rhin, et repousser de son sein toute influence contraire à ses premiers interêts, il est indispensable de deposéder les anciens princes et Comtes de l'Empire qui ont profité des relations que leur donnent leurs propriétés dans ses états pour conspirer contre elle avec l'Autriche; qu'enfin des considérations de haute politique commandent cette mesure comme la plus propre à procurer le retablissement de la paix publique en Allemagne; nous avons decrété et décretons ce qui suit:

Art. Ier. Le sequestre sera apposé sur tous les biens des ci-devant princes et comtes de l'Empire, et membre de l'ordre equestre qui ne se sont pas conformés aux dispositions des articles 7. et 31. de l'acte de la confédération du Rhin, et specialement de ceux, qui ont continué à occuper des emplois soit civils, soit militaires au service de l'Autriche.

2. Les dits biens seront confisqués, savoir: Une

moitié au profit des princes de la confédération du Rhin, tant comme indemnite des frais de la guerre, que pour dedommager leurs sujets des réquisitions et autres charges et pertes occassionées par la guerre; et une autre moitié à nótre profit pour être employés, tant comme indemnité des frais de la guerre, que pour récompenser les Officiers et soldats de nos armées, qui auront rendu le plus de services pendant la duré de cette campagne.

Signé, NAPOLÉON.

Par l'Empereur

le ministre secretaire d'Etat

Signé, H. B. MARET.

Am nämlichen Tage erschien auch zu Darmstadt eine Verordnung bei Gelegenheit der ausgestreuten österreichischen Proklamationen worin es unter 2 heißt: »Fodern Wir alle »in Kaiserlich österreichischen Diensten noch stehende Angehö»rige, Vasallen und Unterthanen Unsers Grosherzogthums, »weß Standes und Würden sie seyen, hierdurch auf, diese »Dienste unverzüglich zu verlassen, sich in Unsere Staaten »zurück zu begeben, widrigenfalls und wenn ihre Rückkehr »binnen zwei Monaten nicht erfolgt, ihr sämmtliches in Un»seren Staaten befindliches Vermögen sogleich in Beschlag »genommen, und seiner Zeit eingezogen werden soll.»

Wirklich ist man nun im Umfange der rheinischen Bundesstaaten beschäftigt, das kaiserliche französische Dekret zu vollziehen.

Dagegen vernimmt man aus öffentlichen Blättern, daß auch der österreichische Hof auf alle Güter und Besitzungen jener Personen im ganzen Umfange der österreichischen Monarchie Beschlag gelegt hat, welche sich nicht in den Erblanden, sondern in den rheinischen Bundesstaaten befinden, daß

auch die Zahl dieser Besitzer nicht gering sey, kann man aus dem europäischen Staatshandbuche von 1805 ersehen. Wir werden den Erfolg seiner Zeit anzeigen.

38.

Aufhebung des Teutschen Ordens im Umfange der rheinischen Bundesstaaten.

Wir haben bereits in unserm 26ten Hefte der staatsrechtlichen Verhältnisse des Hoch- und Teutschmeisterthums und resp. des teutschen Ordens gedacht, und gezeigt, welche Streitigkeiten über den Sinn des 12ten Artikels des Preßburger Friedens entstanden sind. Bis hieher war im Besitzstande selbst, unsers Wissens, keine Veränderung vorgegangen. Aber der Ausbruch des Kriegs zwischen Frankreich und Oestreich entschied das Loos des Hoch- und Deutschmeisterthums und Teutschen Ordens im Umfange der rheinischen Konföderation. Unterm 24. April 1809. erschien im Kaiserlichen Feldlager zu Regensburg nachfolgendes Dekret.

Extrait des minutes de la Secretairerie d'Etat.

En notre Camp imperial de Ratisbonne le 24. Avril 1809.

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie Protecteur de la Confédération du Rhin, etc. etc. etc.

Nous avons decrété et décretons ce qui suit: Art. 1.) L'Ordre Teutonique est supprimé dans tous les Etats de la Confédération du Rhin. 2) Tous les biens et domaines du dit ordre seront réunis au domaine des Princes dans les Etats desquels ils sont situés. 3) Les princes au domaine desquels les dits biens auront été réunis, accorderont des pensions à ceux de leur sujets qui en jouissoient en qualité de membres de l'ordre. Sont spécialement exceptés de la présente disposition ceux des dits sujets membres de l'ordre qui auront porté les armes pendant la guerre actuelle, soit contre nous, soit contre les

Etats de la Confédération du Rhin, ou qui seront restés en Autriche depuis la déclaration de guerre. 4) Le pays de Mergentheim avec les droits, domaines, et revenus attachés à la grande maitrise, et mentionnés dans l'article 12 du traité de Presbourg, sont réunis à la couronne de Wurtemberg.

Signé NAPOLEON.

Par l'Empereur

le ministre Secrétaire d'Etat
H. B. Maret.

Schon am 20. April rückte ein Königlich Würtembergisches Infanterie-Bataillon von Ludwigsburg kommend zu Mergentheim, dem Hauptorte des Fürstenthums ein. Zugleich kam der Herr Ober-Landeskommissär, Kammerherr Freiherr von Maucler daselbst an, nahm vom Fürstenthum provisorisch militairischen Besitz, und ließ das hier folgende Patent anheften:

Im Namen Sr. Königl. Majestät von Würtemberg.

Bewogen durch die feindlichen Vorschritte, welche Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich gegen Se. Königl. Majestät von Würtemberg und dessen Alliirte gemacht, haben Se. Majestät der König von Würtemberg das Fürstenthum Mergentheim mit allen Zugehörungen militairisch occupiren und in Administration nehmen lassen. Indem man sämmtliche Unterthanen des Fürstenthums hiervon anmit benachrichtiget, erwartet die unterzeichnete Stelle von ihnen, sie werden durch ein ruhiges und folgsames Benehmen die freundliche, schonende und gerechte Behandlung verdienen, welche alle Königlich Würtembergischen Behörden und namentlich die in das Fürstenthum verlegten Königlichen Truppen überall gegen sie eintreten lassen werden, und welche ihnen im Namen Sr. Majestät des Königs feierlich hiemit zugesichert wird. Mergentheim den 20. April 1809.

Königlich Würtembergisches Landes-Kommissariat
im Fürstenthum Mergentheim.

Freiherr von Maucler.

Unterm 3. Junius wurde im Regierungsblatte nachfolgendes bekannt gemacht:

»Die Besitznahme des Fürstenthums Mergentheim betreffend.»

Se. Königliche Majestät haben mittelst Dekrets vom 29. Mai zu befehlen geruht, daß durch den Ober-Landeskommissär, Kammerherrn von Maucler in Allerhöchst Dero Namen von dem Fürstenthum Mergentheim mittelst Affigirung des Königlichen Wappens und Abnahme des Huldigungs-Eids Besitz genommen werden soll.

Auch haben Se. Königliche Majestät den Ober-Justizrath Heuchelin zum Landescommissaire nach Mergentheim abzuordnen, und den Advokat Kuhn zum Oberamtmann zu Mergentheim, womit Weickersheim *) verbunden wird, zu ernennen geruht.

Im nämlichen Regierungsblatt erschien auch noch nachfolgende Verordnung.

Friedrich von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir das Fürstenthum Mergentheim sammt dessen Zugehörden mit der Krone Würtemberg vereinigt haben; so verordnen Wir hierdurch, daß dasselbe künftig in Unserm ausführlichen Königlichen Titel gedacht, und demnach in solchem Fürst von Mergentheim, Ellwangen u. s. w. gesetzt werden soll. Hiernach geschieht Unser Königl. Wille.

Stuttgardt, im Königl. Staats-Ministerium, den 31. Mai 1809.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj. propr.

Von den übrigen Souverains des rheinischen Bundes sind ebenfalls bereits alle Ordensgüter in Besitz genommen worden.

Wir hoffen in einem der nächsten Hefte eine vollständige Nachricht geben zu können, was an jeden Souverain gekommen ist.

---

*) Ist Hohenlohe Oehringisch.

Inhalt des eilften Bandes.

Ein und dreißigstes Heft.

Zwei und dreisigstes Heft.

Drei und dreisigstes Heft.

Der

Rheinische Bund.

Herausgegeben

von

P. A. Winkopp.

Ein und dreisigstes Heft. — April 1809.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Ein[illegible] richtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am [illegible] sten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzel[illegible] gegeben werden — machen einen Band, dessen Prei[illegible] auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch fest[illegible] gesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen[illegible] Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Po[illegible] amt seines Orts wenden, für welche das Fürst Primatisch[illegible] Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat[illegible] alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bes[illegible]

en Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 —
fl. 14. 24 kr. verbindlich machen. Fürs Jahr 1809 sind be-
die drei ersten Hefte, nämlich die Hefte 28, 29, 30 erschie-
Das 3te Supplementheft des Jahrgangs 1808 wird nebst ei-
n Literaturartikeln, noch ein vollständiges Register über die
n 24 Hefte enthalten und nächstens erscheinen.

Frankfurt am 20ten April 1809.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der
leitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder
mich unmittelbar mit der reitenden Post unfrankirt, oder
unmittelbar an die Verlagshandlung senden.

Aschaffenburg am 15. April 1809.

P. A. Winkopp.

Anzeigen.

Der Feldzug der Franzosen und alliirten nordischen Völker im Jahr 1806 und 1807; herausgegeben von Friedrich von Cölln. Erster Theil. Mit 10 illuminirten Plänen. Leipzig 1809. bei Heinrich Gräff.

Wem es auffallen möchte, sagt der Verfasser in der Vorrede, ein Laye einen Feldzug beschreibt, dem könnte ich zwar ant-
:ten; daß uns die Geschichte der letzten Jahrzehnden lehrt,
Layen große Siege erfochten und große Kriegskünstler ge-
agen wurden; es ist aber nicht meine Absicht, eine kritische
schichte dieses Feldzugs zu liefern und jeden Zug einer Mäuse-
trouille zu detailliren, sondern meine Geschichte soll eine Aus-
inandersetzung der Thatsachen enthalten. Damit aber auch die
itairischen Griebler befriedigt werden, so hat ein militairischer
hriftsteller übernommen, kritische Noten zu meinem Text in
sem Buche niederzulegen.«

Für alle, die mit dem Gange dieses unbegreiflichen Kri
näher bekannt werden wollen, wird diese Schrift sehr will
men seyn.

2) Annuaire statistique du Département de Mont-Tonn
pour l'an 1809. par Ferdinand Bodmann. Mayence ch
F. Kupferberg.

Eine vortrefliche Beschreibung des Departements vom Donn
berge; wovon eine weitläufige Anzeige im nächsten Intellig
blatte Nro. 9. folgen wird.

3) In einigen Tagen wird erscheinen:

Veränderungen und Zusätze, die der Code N
poléon als Landrecht für das Großherz
thum Baden erhalten hat. Ein Nachtrag zu d
Handbuch des französischen Civilrechts von D. K. Zach
riä. gr. 8.

In dieser Schrift werden nach der Ordnung der §§. d
Handbuchs alle die Veränderungen und Zusätze bemerkt werd
die das französische Recht, in wie fern es in dem Großherz
thum eingeführt worden ist, erhalten hat, wobei der Verfa
zugleich die bisherigen Badischen Gesetze berücksichtigen, u
einige praktische Bemerkungen einstreuen wird.

Es wird daher das Handbuch durch diesen Nachtrag in ei
unmittelbare Verbindung mit dem Badischen Landrechte geset
und den Besitzern des Handbuchs das Studium und der G
brauch dieses Landrechts noch mehr erleichtert. Auch soll e
beigefügtes Wörterbuch die Hauptverschiedenheiten, die in d
Uebersetzung einzelner Worte vorkommen, enthalten.

Mohr und Zimmer.

Der
Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Zwei und dreisigstes Heft. — Mai 1809.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preis auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Fürst Primatische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestin

den Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — : fl. 14. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 25ten Mai 1809.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der :leitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder mich unmittelbar mit der reitenden Post unfrankirt, oder) unmittelbar an die Verlagshandlung senden.

Aschaffenburg am 21. Mai 1809.

P. A. Winkopp.

:zeige verschiedener Druckfehler im 31. Hefte.

te 10 Zeile 3 add. vor dem Worte der: von den.
– — — 11 lies: Nachfolger statt Nachfahrer.
– 14 — 3 in der Note l. profecto statt praefecto.
– 16 — 4 l. Mensch statt Menschen.
– 21 — 25 l. Präsentaten statt Präsentanten.
– 22 — 13 l. $\frac{1}{3}$ statt .$\frac{1}{2}$.
– 25 — 32 l. den statt die.
– 27 — 14 l. der Einsicht des Adels statt seiner.
– 35 — 7 l. Successoren statt Successionen.
– 47 — 7 l. Staats — Staaten.
– — — 22 l. nach noch mehrerem Abstreifen der kaiserlichen ꝛc.
– 49 — 6 l. arancarum statt auararum.
– 50 — in der Note 1. Dies habe ich schon vor 20 Jahren in Druckschriften und andere vor mir gethan.

bst mehreren unbedeuten, die dem Leser nicht entgehen können.

Anzeigen.

Universal-Lexicon der Handlungswissenschaften, bearbeitet nach Savary, verfaſst von Moses Israel, Friedrich Heusinger und Caspar Ihling. Erster Theil. A — Bank. Leipzig 1809 bey Heinrich Gräff.

Ein groſses Unternehmen das alle Unterstützung von :iten des Publikums verdient.

2) Handbuch des französischen Civilprozesses mit seinen Ab-
chungen von der Prozeßordnung des Königreichs Westphal
und dem deutschen gemeinen gerichtlichen Verfahren, m
einer geschichtlichen Einleitung. Von Carl von Dalw
herzoglich Nassauisch- auch fürstlich Fuldaischen Geheim
Rath und des Gesammt-Oberappellationsgerichts-Präsident
I. B. I. Abth. Hadamar. Im Verlage der neuen Gelehr
Buchhandlung.

Die erste Abtheilung enthält außer der geschichtlichen Einleit
im ersten Buche die Materie vom Friedensgerichte, und ein V
zeichniß der Formulare zu den beim Friedensgerichte und
Vermittlungsbehörde vorkommenden Ausfertigungen. Ein
gegenwärtigen Augenblicke nothwendiges und sehr nützliches B
dessen baldiger Fortsetzung entgegengesehen wird.

3) Vorlegblätter beim Planzeichnen von Dr. J. G. J. Cämme
großherzogl. Hessischen Major und Professor der Mathem
und militairischen Wissenschaften zu Giesen. Gestochen
Felsing und Lehmann in Darmstadt. Giesen 1809 beim V
fasser und bei Tasché und Müller.

Zeichnung und Stich sind vortrefflich; und die Blätter
sehr beim Unterricht zu empfehlen.

Der Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Drei und dreisigstes Heft. — Juni 1809.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am [?]sten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preis auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Fürst Primatische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder fl. 14 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 28ten Juni 1809.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder an mich unmittelbar mit der reitenden Post unfrankirt, oder auch unmittelbar an die Verlagshandlung senden.

Aschaffenburg am 24. Juni 1809.

P. A. Winkopp.

Anzeigen.

Vermischte Aufsätze und Abhandlungen aus dem Gebiete der Justiz und Polizei mit Hinsicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit. Von J. A. Steiger, vormals fürstlich Waldburg Wolfeggischen Oberamtsrath zu Wolfegg (nun Patrimonial-Obervogt zu Kißlegg.) 8. Mainz 1809. bei F. Kupferberg.

Das Publikum kennt schon den Herrn Verfasser aus unserer Zeitschrift. Er hat nun hier mehrere Abhandlungen (es sind ihrer 22) die zerstreut in verschiedenen Journalen standen, zum Theil ganz umgearbeitet gesammelt; und das Publikum wird sie mit Vergnügen und Belehrung in dieser neuen Gestalt lesen.

Neue Verlagsbücher von Mohr und Zimmer in Heidelberg.

Jubilate-Messe 1809.

[..]ckermann, J. C., de cognosc. et cur. febribus. Vol. I. 8 maj. 2 Thlr. 8 gr. 4 fl. 12 fr.

[..]ibel. Die Schriften des Alten Testaments Neu übersetzt von J. Ch. W. Augusti und W. M. L. de Wette. 1r Band. Mit einem Kupfer nach Raphael von Lips. gr. 8.

Velinpapier	4 Thlr.	7 fl.	12 fr.
Postpapier	2 Thlr. 16 gr.	4 fl.	48 fr.
Weiß Druckpapier	1 Thlr. 18 gr.	3 fl.	9 fr.
Ord. Druckpapier	1 Thlr. 8 gr.	2 fl.	24 fr.

[..]reuzer, Fr., Dionysus. Vol. I. Fasc. 2. c. tab. aen. 4 maj.

Velinpapier	3 Thlr. 16 gr.	5 fl.	30 fr.
Druckpapier	1 Thlr. 20 gr.	2 fl.	45 fr.

[..]wald, J. L., Rede bei der Vereinigung des katholischen und reformirten Gymnasiums. 8. 4 gr. 18 fr.

[..]melin, C. C., Flora Badensis Alsatica. Vol. III. c. tab. aen. 8 maj. (in Kommission.) 3 Thlr. 8 gr. 5 fl.

[..]oldfaden, der; eine schöne alte Geschichte. Herausgegeben von C. Brentano. Mit 25 Vignetten. 8. geh.

Velinpapier	3 Thlr. 8 gr.	6 fl.	
Druckpapier	2 Thlr. 8 gr.	3 fl.	45 fr.

[..]räter, F. D., Gedichte. Mit seinem Bildniß. 8.

Velinpapier	3 Thlr. 8 gr.	5 fl.	
Postpapier	2 Thlr.	3 fl.	
Schreibpap.	1 Thlr. 8 gr.	2 fl.	
Druckpapier	1 Thlr.	1 fl.	30 fr.

Auch unter dem Titel:

— — gesammelte poetische und prosaische Schriften. 1ter Theil. Ebenso.

[..]ahrbücher, Heidelbergische, der Literatur. Zweiter Jahrgang. gr. 8. 52 Hefte. 8 Thlr. 12 gr. 15 fl. 18 fr.

In einzelnen Abtheilungen:

— — der Theologie, Philosophie und Pädagogik, 12 Hefte, 2 Thl. 16 gr. 4 fl. 48 fr.

— — der Jurisprudenz und Staatswissenschaft, 8 Hefte, 1 Thlr. 20 gr. 3 fl. 12 fr.

— — der Medicin und Naturgeschichte, 8 Hefte. 2 Thlr. 4 gr. 3 fl. 48 fr.

— — der Mathematik, Physik u. Kameralwissenschaft, 8 H. 1 Thlr. 20 gr. 3 fl. 12 fr.

— — der Philologie, Historie, schönen Literatur rc. 16 H. 3 Thlr. 12 gr. 5 fl. 24 fr.

[..]aibel, G. D., Fest- und Kasual-Predigten. 2r Band. gr. 8 1 Thlr. 4 gr. 1 fl. 45 fr.

[..]edicus, Hofr. und Prof., System der Landwirthschaft. gr. 8 [..] Thlr. 10 gr. 2 fl. 30 fr.

[..]ittermayer, Jos., Dissertatio inauguralis de nullitatibus in causis criminalibus. Observ. Spec. I. 4 maj. 10 gr. 40 fr

Mureti, M. A., Scripta selecta. Ed. C. P. Kayser. Praef. est F. Creuzer. 8 maj. Velinpapier 4 Thlr. 7 fl. 12 kr.
Schreibpapier 2 Thlr. 8 gr. 4 fl. 12 kr.
Druckpapier 1 Thl. 12 gr. 2 fl. 42 kr.

Musäos, Hero und Leandros. Uebers. von A. L. Danquard. 12. (in Kommiss.) 5 gr. 20 kr.

Nonni Dionysiacorum Libri VI. Ed. G. H. Moser. Praef. est Fr. Creuzer. 8 maj. Postpapier 2 Thlr. 8 gr. 4 fl. 12 kr.
Druckpap. 1 Thlr. 12 gr. 2 fl. 24 kr.

Richter, Jean Paul Fr., Doktor Katzenbergers Badreise; nebst einer Auswahl verbesserter Werkchen. 2 Bände. 8. geh.
Velinpapier 5 Thlr. 9 fl.
Druckpap. 3 Thlr. 5 fl. 24 kr.

Schlegel, Aug. Wilh., über dramatische Kunst und Literatur. 1r Theil. 8. geh. Velinpapier 3 Thlr. 8 gr. 6 fl.
Druckpapier 1 Thlr. 16 gr. 3 fl.

Schlosser, F. C., Leben des Theodor von Beza und des Peter Martyr. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr. 3 fl. 45 kr.

Seyfried, C., Dissertatio inaug. jurid. de jure testamentorum secundum Codicem Napoleonis. 4 maj. 9 gr. 36 kr.

Schilling, C. F. von Canstatt, Handbuch für Denker. 2n Theiles 1r u. 2r Band. gr. 8. (in Kommiss.) 5 Thlr. 7 fl. 30 kr.

Studien. Herausgegeben von C. Daub und Fr. Creuzer. 4n Bandes 1s Stück. gr. 8. geh. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

Versuch in Fragen bei der Confirmationshandlung. 8. 2 gr. 8 kr.

Wallenberg, A. M., de rhythmi in morbis epiphania. 8 maj. (in Commiss.) geh. 1 Thlr. 8 gr. 2 fl.

Zachariä, K. S., Zusätze und Veränderungen, welche der Code Napoleon als Badisches Landrecht erhalten hat. Ein Nachtrag zu seinem Handbuche des Französis. Civilrechts. gr. 8. 6 gr. 24 kr.

Lettres sur Paris. 12. 1 Thlr. 16 gr. 2 fl. 15 kr.

Manières allemands de parler français, par Mr. Sar. 8. (in Commission). 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Recherches sur le Système nerveux en général et sur celui du cerveau en particulier; par F. J. Gall et G. Spurzheim. gr. in 4. à Paris. (in Commiss.)

Georg Friedrich Ruf's
Lehrer am Großherzogl. Lyceum zu Karlsruhe,
Elementarabriß
der

Weltgeschichte

für Anfänger
in Stadt- und Mittelschulen
auf zwei historische Karten gegründet.
Erstes Buch.
Chronolog. Hauptfaden der Geschichte nach Anleitung der ersten Karte.
Frankfurt a. M. in Commiss. bei J. C. B. Mohr.

Preiß des ersten Buchs nebst 2 Charten. 5 fl. 24 kr.

Religion und Christenthum,

oder

Weihe des jugendlichen Lebens

durch

Andacht und Religiosität.

Für

gebildete Jünglinge und Jungfrauen.

Von

Georg Konrad Horst,

Evangel. Pfarrer zu Lindheim, im Großherzogthum Hessen.

Mit einem Titelkupfer.

Frankfurt am Mayn, 1809.

In der Jägerschen Buch-, Papier- und Landkarten-handlung.

Immer und zu allen Zeiten wird die Religion ein Gegenstand des Nachdenkens für die Menschen seyn. Wie sehr sich auch in einem Zeitalter vor dem andern Gleichgültigkeit und Irreligiosität verbreiten mögen — niemahls wird das, worauf wir durch unsern Geist, durch unser Herz und Gewissen stets wieder zurück kommen müssen, *die Religion*, ihre Wichtigkeit und ihren Einfluß ganz verlieren können. Die Ansichten der Menschen wechseln; der Sinn für das Ewige regt sich in einem Zeitalter lebendiger und allgemeiner, als in dem andern; die äußern Umgebungen und vergänglichen Formen der Religion sind mannichfach und verschieden — aber sie selbst, ihr inneres Wesen ist ewig dasselbe, wie der Geist und das Ewige in dem Menschen, woraus sie entspringt.

Wir sind im *Christenthum* gebohren und erzogen. Unsere Kirchen, unsere öffentlichen Religionsanstalten, unser gemeinschaftlicher Name selbst — Alles bringt uns von früher Kindheit an die Lehre, die Thaten und das Reich in Erinnerung, das Christus zum Segen der Welt gestiftet hat. Alles fodert uns von unserer Kindheit an zur Liebe und Verehrung *dessen* auf, durch den bey seinem einstigen Verweilen in der Menschheit alle Zustände unsers Lebens, die wir von der Wiege bis zum Grabe selbst durchgehen müssen, geheiliget

worden sind, und dessen hohes Beyspiel uns auf unserm Lebenspfade vorleuchtet, und zum Eifer für das Gute, zu reiner Gottes- und Menschenliebe, zu höherm himmlischen Sinn ermuntert und verpflichtet.

Jede Religion ist um so wirksamer und steht mit unserm Herzen und Leben in so seegensreicherer Verbindung, je individueller und anschaulicher sie ist. Welche aber ist dieß mehr, als die christliche Religion, in der der hohe, reine, religiöse Sinn für das Ewige in dem eignen wirklichen Leben und Beyspiel Jesu, mit Anwendung auf alle einzelnen Lebensverhältnisse in so liebenswürdiger Schönheit erscheint? Wohl konnte Einer ihrer ersten Bekenner in dieser Hinsicht schon mit Wahrheit sagen: Jesus Christus werde wie Heute, so Gestern und ewig derselbe seyn, und bis zum Ende der Tage als der Anfang und die Vollendung unsers Glaubens verehrt werden.

In den Klagen über den immer größer werdenden Verfall der Religion und des Christenthums bey den Zeitgenossen liegt daher etwas für das Gefühl um so schmerzlicheres, da der Geist des Christenthums so göttlich, so rein, erhaben und liebenswürdig ist. Zugleich erklärt es sich hieraus vollkommen, warum in unsern Tagen nach den allgemeinen, stets lauter werdenden Klagen, Selbstsucht, Sinnlichkeit und irrdischer Sinn immer mehr, und in dem Maaße herrschend werden, als eine lebendige Verehrung und liebevolle Beschäftigung mit der Religion und dem Christenthum leider oft schon von unserer Jugend verschmäht, und das Heilige in seiner seegensvollen Kraft und Wirksamkeit von ihr verkannt wird. —

Es ist darum Zweck dieser Schrift, die Jugend auf die Religion als Sache des Herzens und Lebens aufmerksam zu machen, und ihr zu zeigen, wie die wahre Weihe, das heißt, die Heiligung, Veredelung und ächte Freude ihrer wirklichen vorhandenen Lebenstage mit der Religion in freundlicher und unzertrennlicher Verbindung steht. Zweck derselben, zu zeigen, daß die Religion allein es ist, die durch das stete Andenken an Gott und die unsichtbare Welt auf die sicherste und reinste Weise den Willen bessert, die innere Gesinnung vergeistigt, die Neigung veredelt, und jede Begierde und Regung des Herzens heiligt; daß sie allein es ist, die uns die Schwäche und Gebrechlichkeit unserer Natur aufrichtig erkennen lehrt, damit wir, fern von Stolz und Selbstvermessenheit, von früher Jugend an und unser ganzes Leben hindurch der Demuth und Milde unser Herz öffnen; daß sie allein es ist, die unser ganzes Leben und Seyn hoch über die schnell vergängliche Erde erhebt, und uns unter allen Lebenserfahrungen bey Gott und in dem seeligen Gefühl seiner waltenden Nähe und Gnade erhält. Es ist darum Zweck dieser Schrift, insbesondere die christliche Religion in ihrer hohen, einfaltsvollen, göttlichen Liebenswürdigkeit zu schildern, wie sie der Jugend allein wahre Lebensseeligkeit verheißt, und wirklich zu gewähren im Stande ist; wie sie unser Herz durch ihre hohen Lehren beym Kampf mit der Sünde hebt, und im Guten stärkt und befestigt; wie sie den Kummer trauriger Tage, denen wir uns selbst im schönen Frühling des Lebens gleichwol oft schon ausgesetzt sehen, mit himmlischen Tröstungen

mildert; wie sie die rauhen Zustände der wirklichen Welt durch ihren wohlwollenden, freundlichen Geist verschönert; wie sie die äußere Natur, die ganze sichtbare Schöpfung mit göttlicher Glorie umgiebt, und uns der reinsten und schönsten Freude, der religiösen Freude an der Natur, fähig macht; endlich — wie sie den Tod selbst, der uns nach einem thätigen und gottgeheiligten Leben wieder zu Gott und dem Ewigen zurück führt, für uns in eine Wohlthat verwandelt.

Wir haben für gebildete Jünglinge und Jungfrauen geschrieben, die in unsern Tagen oft bloß aus Mangel besserer Einsicht und ermunternder Beyspiele zugleich mit der Confirmation bald auch das Nachdenken und eine fortgesetzte, seegensreiche Beschäftigung mit der Religion fast gänzlich aufgeben, und, während sie in andern Kenntnissen und Wissenschaften nach dem Geist der Zeit reifere Fortschritte machen, nun gerade in Absicht auf das zurück bleiben, was für jeden wahrhaft gebildeten Menschen stets das Wichtigste und Heiligste von Allem ist. —

Die Nachtheile hiervon äußern sich bald in mannichfacher Hinsicht. Das religiöse Gefühl geht verloren, der Sinn für das Höchste und Seelige im Leben weicht gewöhnlich einer irrdischen Klugheit, und unsere ganze Menschenbildung nimmt öfters eine verkehrte Richtung, da Religion der ewige Vereinigungspunkt ist und bleibt, worauf zuletzt alle wahre Bildung zurück geleitet werden muß, weil wir nur in dem Glauben an Gott zugleich auch zur beruhigenden innern Klarheit über unsere Bestimmung und die ewigen Gesetze unsers Geistes,

so wie der Natur überhaupt zu gelangen im Stande sind. —

Die gegenwärtige Schrift, wodurch wir ein ernstes und liebevolles Nachdenken über Religion und Christenthum auch nach der Confirmation noch zu befördern suchen, eignet sich aus diesem Grunde daher ihrer ganzen innersten Bestimmung nach zu einem religiösen Handbuche für gebildete Jünglinge und Jungfrauen nach der Confirmation: sie sucht, anspruchslos und mit Liebe, Jünglinge und Jungfrauen von besserm edlen Sinn in sich selbst zurück zu führen, damit sie auch in den gefahrvollen Tagen des nun fortschreitenden reifern Lebens von Zeit zu Zeit wieder an die seeligen Eindrücke lebendig erinnert werden, da sie in den heiligsten und schönsten Augenblicken ihrer frühern Lebensperiode den Seegen der Religion erfuhren und genossen; da sie am feyerlichen Tage ihrer Confirmation ihrem unsichtbaren Freunde ewige Treue gelobten; da sie den Bund eines höhern christlichen Sinnes und Lebens bey der ersten Theilnehmung am heiligen Abendmahle mit Freudenthränen versiegelten, und mit religiöser Lieb' und Innigkeit, voll kindlicher Freude, in die dunklen Tage ihrer künftigen Lebenszeiten blickten. — Nur mit Gott, nur in der Kraft der Religion, nur im Lichte der Lehre und des erhabenen Beyspiels ihres verherrlichten, unsichtbaren Freundes vermögen Jünglinge und Jungfrauen bey so viel Gefahren, als sie nun umgeben, das Arge, die Regungen des eignen verkehrten Sinnes, die verführerischen Beyspiele des Bösen in der Welt zu besiegen, daß ihr Herz, mit höherer Kraft für das Gute und Heilige erfüllt, sei-

nem Gott und Erlöser bewahrt werde, und sie sich unter allen Prüfungen und Abwechselungen der Erde seelig fühlen in ihrem religiösen Glauben und Sinn. —

Doch die Grenzen einer bloßen Anzeige verbieten uns, ausführlicher zu seyn, auch ist das Nöthige in der Vorrede der Schrift selbst gesagt worden. Wir begnügen uns daher nur noch einige der religiösen Betrachtungen hier zu nennen, welche den Inhalt dieser Schrift ausmachen.

Religion und Christenthum, als Angelegenheit des Herzens und Weihe des wirklichen Lebens. Religiöse Betrachtung über die Bestimmung des Menschen, und insbesondere des jugendlichen Alters am Morgen und Abend eines Tages. Das Beyspiel Jesu für die Jugend. Die Confirmation, als Fest der religiösen Treue. Das erste Abendmahl. Der religiöse Jüngling. Die religiöse Jungfrau. Religiöse Sonntagsfeyer. Das Gebet des Herrn. Die Natur und die verschiedenen Jahreszeiten aus religiösem Gesichtspunkte betrachtet. Religiöse Freude an der Natur. Die Einsamkeit, oder Weihe unserer stillen Lebensstunden durch Religion und Christenthum. Seegen der Religion und des Christenthums bey Verlassung des väterlichen Hauses u. s. w. Der Aufsatz: über Idealität und Wahrheitsliebe im Anhang der Schrift (als Anlage zu der Betrachtung: der religiöse Jüngling) ist zunächst für Jugendlehrer und Erzieher bestimmt, und enthält, wie wir glauben sagen zu dürfen, manches

vorzüglich in unsern Tagen nützliche und beherzigenswerthe Worte. —

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß diese Schrift von Jünglingen und Jungfrauen zum Seegen für ihr Herz und Leben gelesen werden möge. Möchte sie insbesondere auch zu einer gerechten Würdigung und liebevollen Werthschätzung unserer verehrungswürdigen christlichen Religion bey den Zeitgenossen, und vorzüglich bey unserer Jugend etwas beytragen! —

Lindheim, im März 1809.

Georg Konrad Horst.

Wir haben als Verleger dieses Buch's nichts weiter beyzufügen, als daß solches, wie die vorstehende Anzeige sauber gedruckt, so eben die Presse verlassen hat und an die meisten Buchhandlungen bereits versandt worden ist. Wir hoffen daß es auch in typographischer Hinsicht nicht mißfallen soll und haben den Werth desselben dadurch zu erhöhen gesucht, daß wir eine Copie des Raphael'schen vortrefflichen Bildes: den Sieg des Glaubens über das Häßliche des verderbenden Bösen darstellend, beyfügten, welche wohl nicht als mißlungen zu betrachten seyn dürfte. Der Herr Verfasser hat die Beschreibung im Buche selbst S. 3. dazu geliefert, auf welche wir den geneigten Leser aufmerksam machen. Der Preiß in sauberm Umschlage ist Rthlr. 1. 4 Gr. oder fl. 2. Rheinisch.

Jäger'sche Buch- Papier- und Landkartenhandlung in Frankfurt a. M.


COLUMBIA UNIVERSITY
0035543388

